388
E 13

Digitized by Google

XV. d. 354 (4°)

Digitized by Google

388
E 13

Das

Criminalgeſetzbuch

für das

Königreich Sachſen

nebſt

den damit in Verbindung ſtehenden Geſetzen
und Verordnungen,

aus den Landtagsverhandlungen erläutert und mit
Anmerkungen verſehen

von

Dr. Adolph Karl Heinrich von Hartitzſch,
Königl. Sächſ. Appellationsrathe.

Koninklijke
Bibliotheek
te 's Hage.

Leipzig, 1841.
Baumgärtners Buchhandlung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Es könnte überflüſſig erſcheinen, bei dem Vorhandenſeyn zweier Schriften von Männern, welche aus mehrfachen Gründen vorzugsweiſe befähigt, die neuen Criminalgeſetze mit Anmerkungen zu verſehen, annoch eine dritte über denſelben Gegenſtand drucken zu laſſen; allein ſchon ein bloßer Hinblick auf dieſe Schriften wird darthuen, daß die vorliegende von jenen nicht unweſentlich verſchieden, und zwar von der Schrift des Herrn Ordinarius der Juriſtenfacultät, Domherrn Dr. Günther, durch größere Ausführlichkeit, von der des Herrn Geh. Juſtizrathes Dr. Groſſ aber, daß dieſe nicht nur die Anmerkungen an verſchiedenen Orten zerſtreut darbietet, ſondern auch manche, zur Auslegung nicht unwichtige Bemerkung unberührt läßt, wogegen in vorliegender Schrift aus den ſtändiſchen Verhandlungen Alles aufgenommen und bei den betreffenden Artikeln erwähnt worden iſt, was auf die Auslegung der Geſetze nur einigermaßen Einfluß äußern kann.

Die gegenwärtige Schrift enthält (in der nachſtehend angegebenen Ordnung) das Criminalgeſetzbuch nebſt den ſämmtlichen mit und ſeit der Erlaſſung des letzteren erſchienenen, mit ſelbigem in enger Verbindung ſtehenden Geſetzen und Verordnungen; die Geſetzentwürfe dazu, in wie weit ſie von den publicirten Geſetzen abweichen; die den Geſetzentwürfen

beigegebenen Motiven; die Deputationsberichte beider Kammern, mit Ausnahme derjenigen Bemerkungen, welche unzweifelhaft zur Auslegung Etwas nicht beitragen; jede nur einigermaßen praktiſche, zum Verſtändniſſe des Geſetzes dienende Bemerkung, welche bei der ſtändiſchen Berathung gemacht worden, und endlich, außer den Zuſätzen des Verfaſſers, mehrere aus Erkenntniſſen des Oberappellationsgerichts und der Appellationsgerichte, ſo wie aus einigen beachtungswerthen Schriften [zu denen beſonders die gehaltreiche Schrift des Herrn Appellationsraths Dr. Krug, Studien zur Vorbereitung einer gründlichen Auslegung und richtigen Anwendung des Criminalgeſetzbuchs für das Königreich Sachſen, — gehört] entlehnte Anmerkungen.

Wenn einzelne, in den Deputationsberichten mitenthaltene Sätze hie und da bei ſpäteren Anmerkungen deſſelben Artikels nochmals berührt werden, ſo glaubt der Verfaſſer dieſe Wiederholung damit entſchuldigen zu können, daß es ihm angemeſſen erſchien, die Deputationsberichte, ſo weit nöthig, in ihrem Zuſammenhange mitzutheilen, weil häufig nur auf dieſe Weiſe die Anſicht der Deputation ſich klar erkennen läßt.

Nicht minder dürfte, wenn rückſichtlich der Landtagsverhandlungen größtentheils auf die Landtagsmittheilungen, nicht auf die Protokolle in den Landtagsacten verwieſen worden iſt, dies dadurch ausreichend gerechtfertigt erſcheinen, daß aus der erſten Anmerkung jeden Artikels ſofort die Stelle der Landtagsacten ſich ergiebt, die Protokolle in der Regel nur den vom Secretair aufgefaßten Sinn in kurzer Darſtellung, die Mittheilungen aber die Worte ausführ-

Digitized by Google

lich, auch letztere manche nicht unwichtige, in erſteren ganz übergangene Bemerkungen enthalten.

Dagegen iſt zu bemerken, daß kein einziges Citat lediglich auf eine von einem einzelnen Kammermitgliede gethane individuelle Anſicht hinweiſt, vielmehr überall die ausdrücklich oder ſtillſchweigend erfolgte Zuſtimmung oder Mißbilligung der Staatsregierung und der Stände, wenigſtens der Mehrzahl der letzteren, vorliegt. Daß Aeußerungen einzelner Ständemitglieder nur mit großer Vorſicht bei Beurtheilung des Sinnes eines Geſetzes zu benutzen, leuchtet von ſelbſt ein.

Wohl aber bedarf die Behauptung, daß der Richter bei Auslegung einer angeblich dunkeln Stelle des Geſetzes nur ſeinem beſten Wiſſen und Gewiſſen zu folgen habe, und auf die etwa aus den Landtagsverhandlungen hervorgehende entgegengeſetzte Anſicht einige Rückſicht nicht zu nehmen brauche, kaum der Widerlegung, da, abgeſehen von vielen andern Gründen, nicht nur auf dem Landtage vom Jahre 1836 fg. die Deputation der I. Kammer ausdrücklich erklärte, wie ſie im Geſetzentwurfe bei ſehr vielen Punkten mit der Erklärung der Regierungscommiſſarien ſich begnügt und geglaubt habe, es werde dieſe Erklärung künftig, wenn ſie im Deputationsberichte und ſomit in den Landtagsacten niedergelegt wäre, für den Richter immer eine Quelle der authentiſchen Interpretation ſeyn (Mitth. v. J. 1836 fg. S. 435), ſondern auch auf dem Landtage vom Jahre 1839 fg. die Staatsregierung ſich dahin ausſprach, daß bei Auslegung und Erklärung der in conſtitutionellen Staaten gegebenen Geſetze auf die deshalb ſtattgefundenen ſtändiſchen Verhandlungen Rück-

Digitized by Google

ſicht zu nehmen, und in zweifelhaften Fällen darauf zu recurriren ſey. (Mitth. v. J. 1839 fg. II. S. 724 fg.) Dem ſteht auch keineswegs entgegen, daß die I. Kammer einen von ihr geſtellten allgemeinen Antrag des Inhalts: „Die hohe Staatsregierung zu erſuchen, ſie wolle zu Verhütung ſchwankender Auslegung des Criminalgeſetzbuchs alle diejenigen officiellen Erläuterungen und Zuſicherungen, welche von Seiten der Königlichen Commiſſarien in Folge erhobener Zweifel bei den betreffenden Deputations- und Kammerverhandlungen ertheilt, aber in die Faſſung der bezüglichen Artikel nicht aufgenommen worden ſind, bei endlicher Redaction des Geſetzbuchs berückſichtigen, oder ſonſt, da nöthig, auf geeignete Weiſe deren öffentliche Bekanntmachung veranſtalten," — weil ihn die II. Kammer, indem er die Freiheit der Kammer oder die der doctrinellen Auslegung gefährden könne, abgelehnt hatte, wieder aufgab. Denn es iſt, wie hierbei ſehr richtig bemerkt wurde, allerdings nicht zu verkennen, daß ein ſolcher officieller Commentar manches Bedenkliche hat, und in die Geſetzgebung und in die doctrinelle Auslegung übergreift. (Mitth. v. J. 1836 fg. S. 5674.)

Im Juli 1840.

Der Verfaſſer.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

I. Criminalgeſetzbuch für das Königreich Sachſen.

Erſter Theil.

Allgemeine Vorſchriften über Verbrechen und deren Beſtrafung.

Erſtes Kapitel.

Vorſchriften über die Anwendung des Geſetzbuchs.

	Seite
Art. 1—5.	1

Zweites Kapitel.

Von den Strafen und deren Vollziehung.

Todesſtrafe. Art. 6.	11
Zuchthausſtrafe. Art. 7.	13
Schärfung der Zuchthausſtrafe. Art. 8.	16
Folgen erlittener Zuchthausſtrafe. Art. 9.	18
Arbeitshausſtrafe. Art. 10.	21
Gefängnißſtrafe. Art. 11.	22
Schärfung der Arbeitshaus- und Gefängnißſtrafe. Art. 12.	28
Feſtungsſtrafe. Art. 13.	30
Handarbeitsſtrafe. Art. 14.	32
Geldſtrafe. Art. 15.	34
Verweis. Art. 16.	38
Beſtimmungen über die Zeitfriſt der Strafen. Art. 17, 18.	38
Vollziehung der Handarbeitsſtrafen. Art. 19.	42
Vorſchriften wegen alternativer Strafen. Art. 20.	42
Verwandlung der Geldſtrafen. Art. 21.	45
Verwandlung der Gefängniß- oder Handarbeitsſtrafe in körperliche Züchtigung. Art. 22.	48
Allgemeine Beſtimmungen über Vollziehung und Maas der körperlichen Züchtigung. Art. 23.	51
Oeffentliche Bekanntmachung vollzogener Strafen. Art. 24.	56

Drittes Kapitel.

Von Vollendung und Verſuch verbrecheriſcher Handlungen. Seite.

Vollendung des Verbrechens. Art. 25. 57
Strafen des Verſuchs. Art. 26—30. 58

Viertes Kapitel.

Vom rechtswidrigen Vorſatze und von der Fahrläſſigkeit.

Art. 31, 32. 66

Fünftes Kapitel.

Von der Theilnahme an einem Verbrechen, der Beihülfe und Begünſtigung.

Gleiche Theilnahme an verbrecheriſchen Handlungen. Art. 33—35. 71
Verleitung. Art. 36. 77
Ungleiche Theilnahme. Art. 37. 79
Begünſtigung. Art. 38. 80
Unterlaſſene Verhinderung eines Verbrechens. Art. 39—41. 81

Sechstes Kapitel.

Von der Zumeſſung der Strafe und von Schärfungs- und Milderungsgründen.

Vorſchriften über die Zumeſſung der Strafe. Art. 42, 43. . 71
Zumeſſung der Strafe bei mehrern gleichen Theilnehmern. Art. 44. 77
Zumeſſung der Strafe bei ungleichen Theilnehmern. Art. 45. 79
Zumeſſung der Strafe bei Begünſtigung. Art. 46. 92
Strafe unterlaſſener Anzeige. Art. 47. 93
Beſtrafung mehrerer durch Eine Handlung verübter Verbrechen. Art. 48. 94
Beſtrafung mehrerer durch verſchiedene Handlungen verübter Verbrechen. Art. 49. 94
Beſtrafung verſchiedener gegen das Eigenthum aus gewinnſüchtiger Abſicht begangener Verbrechen. Art. 50. 96
Ermittelung des Betrags bei ſolchen Verbrechen. Art. 51. . 100
Zuſammentreffen einer Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausſtrafe mit andern Strafen. Art. 52. 102
Zuſammentreffen mehrerer zeitlicher Freiheitsſtrafen. Art. 53—57 102
Schärfung verwirkter Strafen wegen Rückfalls. Art. 58. . . 114
Gleichartige Verbrechen. Art. 59. 118
Zuſammentreffen des Rückfalls und der Concurrenz der Verbrechen. Art. 60. 121
Andre Schärfungsfälle. Art. 61. 122
Milderung geſetzlich beſtimmter Strafen.
a) wegen jugendlichen Alters, Art. 62. 123
b) wegen unverſchuldeter Haft, Art. 63. 129
c) wegen Verſtandesſchwäche. Art. 64. 130
Wirkung des außergerichtlichen Geſtändniſſes und Erſatzes bei Verbrechen gegen das Eigenthum. Art. 65. 132

Siebentes Kapitel.

Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausſchließen oder tilgen.

Seite.

I. Ausſchließung der Strafbarkeit.
a) wegen Mangels an Zurechnungsfähigkeit,
1) bei Kindern, Art. 66. 139
2) bei mangelndem Vernunftgebrauch, Art. 67. . . . 141
3) bei Irrthum, Art. 68. 145
4) bei mangelnder Freiheit, Art. 69. 146
b) im Fall der Nothwehr, Art. 70. 147
Exceß der Nothwehr, Art. 71. 150
c) in andern Nothfällen. Art. 72. 151
II. Erlöſchen der Strafbarkeit
a) durch erlittene Strafe, Art. 73. 153
b) durch den Tod des Verbrechers, Art. 74. 153
c) durch Zurücknahme der Anzeige, Art. 75. 155
d) durch Verjährung. Art. 76—78. 158
Unterbrechung der Verjährung. Art. 79. 162
Unverjährbare Verbrechen. Art. 80. 163

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Beſtrafung.

Erſtes Kapitel.

Vom Hochverrathe, Staatsverrathe und andern die Sicherheit des Staats gefährdenden Handlungen.

Hochverrath. Art. 81, 82. 164
Verſchwörung. Art. 83—85. 168
Verpflichtung zur Anzeige. Art. 86. 173
Staatsverrath. Art. 87, 88. 173
Staatsgefährliche Handlungen. 89—96 177

Zweites Kapitel.

Von Beleidigung der Perſon des Staatsoberhaupts und ſeiner Familie.

Majeſtätsverbrechen. Art. 97—99. 183
Verbrechen gegen die Familie des Staatsoberhaupts. Art. 100—103. 185
Vorſchrift wegen des Verfahrens. Art. 104. 186

Drittes Kapitel.

Von Auflehnung gegen die öffentlichen Behörden und von Friedensſtörungen.

Widerſetzung gegen die öffentliche Autorität. Art. 105—107. 187
Verleitung zur Widerſetzlichkeit. Art. 108. 191
Befreiung von Gefangenen. Art. 109. 192

	Seite.
Verabredung zum Ungehorſam. Art. 110.	194
Auflehnung Gewerbtreibender gegen obrigkeitliche Anordnungen. Art. 111.	195
Auflauf. Art. 112.	198
Aufruhr. Art. 113. 114.	201
Aufforderung zum Aufruhr. Art. 115. 116.	207
Eigenmächtige Verſammlungen der Gemeinden und Handwerks-innungen. Art. 117.	208
Landfriedensbruch. Art. 118.	209
Störung des Hausfriedens. Art. 119.	213

Viertes Kapitel.

Von den Verbrechen wider das Leben.

Thatbeſtand des Verbrechens der Tödtung. Art. 120. . . .	215
Mord. Art. 121. 122.	217
Todtſchlag. Art. 123 —125.	218
Kindermord. Art. 126.	225
Tödtung aus Fahrläſſigkeit. Art. 127.	226
Abtreibung der Leibesfrucht. Art. 128. 129.	227
Verheimlichung der Geburt. Art. 130.	230
Ausſetzung hülfloſer Perſonen. Art. 131.	233

Fünftes Kapitel.

Von den Verbrechen wider die Geſundheit.

Körperverletzung. Art. 132—134.	236
Beſchränkung des richterlichen Verfahrens. Art. 135. . . .	241
Körperverletzung bei Raufhändeln. Art. 136.	242
Zerrüttung der Geiſteskräfte und Verhinderung der Entwickelung derſelben. Art. 137.	243
Verletzung der Geſundheit durch Fahrläſſigkeit. Art. 138. . .	244
Beſchränkung des richterlichen Verfahrens hierbei. Art. 139. .	245
Schmerzengeld. Art. 140—143.	245
Selbſtverſtümmelung. Art. 144.	248

Sechstes Kapitel.

Von Verletzungen der perſönlichen Freiheit.

Menſchenraub. Art. 145—147.	249
Entführung. Art. 148—153.	253
Beſchränkung des richterlichen Verfahrens. Art. 154. . . .	259
Widerrechtliches Gefangenhalten. Art. 155. 156.	260
Nothzucht. Art. 157—159.	261
Unzucht mit Perſonen im bewußtloſen Zuſtande. Art. 160. .	265
Unzucht mit Kindern unter 14 Jahren. Art. 161.	266
Conſummation der fleiſchlichen Verbrechen. Art. 162. . . .	269
Raub. Art. 163. 164.	270

Seite.
Rückfall. Art. 165. 278
Erpreſſung. Art. 166. 167. 279
Nöthigung. Art. 168. 282
Störung der Ausübung öffentlicher Rechte. Art. 169. . . . 282
Bedrohung. Art. 170. 283

Siebentes Kapitel.

Von gemeingefährlichen Handlungen.

Brandſtiftung. Art. 171—176. 285
Conſummation des Verbrechens der Brandſtiftung. Art. 177. 300
Wirkung thätlicher Reue. Art. 178. 301
Andre gemeingefährliche Handlungen. Art. 179—181. . . . 302
Aus Fahrläſſigkeit begangene gemeingefährliche Handlungen. Art. 182. 305

Achtes Kapitel.

Von Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion.

Meineid. Art. 183—186. 306
Leichtſinniger Eid. Art. 187. 309
Widerruf. Art. 188. 310
Gottesläſterung. Art. 189. 312
Störung gottesdienſtlicher Handlungen. Art. 190—192. . . 313
Oeffentliche Herabſetzung der Religion. Art. 193. 314

Neuntes Kapitel.

Von Verletzung der Ehre.

Verleumdung. Art. 194—196 315
Falſche Denunciation. Art. 197. 318
Beleidigung. Art. 198. 199. 320
Pasquille. Art. 200. 324
Beſtimmung über die Zumeſſung der Strafe. Art. 201. . . 324
Privatgenugthuung des Beleidigten. Art. 202. 326
Bedingungen der Unterſuchung. Art. 203. 329

Zehntes Kapitel.

Von der Selbſthülfe und dem Zweikampfe.

Selbſthülfe. Art. 204. 205. 331
Zweikampf. Art. 206. 207. 333
Gehülfen bei dem Zweikampfe. Art. 208. 338
Ausforderung. Art. 209. 340
Anreizung zur Herausforderung. Art. 210. 340

Eilftes Kapitel.

Von Verletzungen der ehelichen Treue.

Einfacher Ehebruch. Art. 211. 341
Doppelter Ehebruch. Art. 212. 342

Digitized by Google

Seite.
Milderungsgründe. Art. 213. 342
Bedingungen der Unterſuchung. Art. 214. 215. 342
Bösliche Verlaſſung eines Ehegatten. Art. 216. 217. . . . 344
Bigamie. Art. 218—221. 346
Milderungsgründe. Art. 222. 347

Zwölftes Kapitel.

Vom Diebſtahl und Veruntrauung.

Einfacher Diebſtahl. Art. 223. 224. 348
Conſummation des Diebſtahls. Art. 225. 352
Ausgezeichnete Diebſtähle. Art. 227—234. 354
Concurrenz auszeichnender Umſtände. Art. 235. 370
Forſtdiebſtähle. Art. 236. 370
Diebſtahl unter nahen Verwandten. Art. 237. 371
Entwendungen von Victualien. Art. 238. 373
Parthiererei und Hehlerei in Beziehung auf Verbrechen gegen das Eigenthum. Art. 239. 374
Rückfall. Art. 240. 375
Vorenthaltung des Gefundenen. Art. 241. 381
Veruntrauung. Art. 242—244. 382

Dreizehntes Kapitel.

Von betrügeriſchen Handlungen.

Einfacher Betrug. Art. 245. 386
Beſchränkung dieſer Vorſchrift bei Verträgen. Art. 246. . . 389
Ausgezeichneter Betrug.
1) Fälſchung, Art. 247—252. 391
2) Mißbrauch der Religion, Art. 253. 396
3) Mißbrauch amtlicher Eigenſchaften, Art. 254. . . . 397
4) Gefährdung des Lebens oder der Geſundheit andrer Perſonen. Art. 255. 398
Leichtſinniger Bankerott. Art. 256. 257. 398
Betrügeriſcher Bankerott. Art. 258—260. 399
Betrug in Hinſicht auf perſönliche Verhältniſſe. Art. 261—265. 409
Verführung zur Unzucht. Art. 266. 412
Anmaßung öffentlicher Dienſte. Art. 267. 416

Vierzehntes Kapitel.

Von Münzverbrechen.

Falſchmünzen. Art. 268. 417
Verfälſchung ächten Geldes. Art. 269. 417
Vollendung der Ausgabe. Art. 270. 417
Verringerung des Werths ächter Münzen. Art. 271. . . . 417
Wiſſentliche Ausgabe falſchen Geldes. Art. 272—274. . . 418

Digitized by Google

Funfzehntes Kapitel.

Seite.

Von andern Beeinträchtigungen fremden Eigenthums.

Beeinträchtigung fremder Jagdgerechtigkeit. Art. 275—281. . 426
Beeinträchtigung der Fiſchereigerechtigkeit. Art. 282. 283. . . 434
Verletzung eines Grenzzeichens. Art. 284. 285. 435
Ungebührliche Anmaßung fremden Grundeigenthums. Art. 286. 437
Widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache. Art. 287. . 437
Beſchädigung fremden Eigenthums. Art. 288—290. . . . 438
Baumfrevel. Art. 291. 443
Belohnung der Anzeige eines Baumfrevels. Art. 292. . . . 444
Wucher. Art. 292—296. 444
Betrüglicher Wucher. Art. 297. 448
Rückfall. Art. 298. 449
Gewerbmäßiger Wucher. Art. 299. 449
Beſtimmung über die Ungültigkeit wucherlicher Geſchäfte. Art. 300. 450
Unanwendbarkeit der Vorſchriften wegen des Wuchers auf kaufmänniſche Geſchäfte. Art. 301. 451

Sechzehntes Kapitel.

Inceſt. Art. 302. 303. 452
Mißbrauch zur Unzucht. Art. 304. 453
Unzucht als Gewerbe. Art. 305. 454
Kuppelei. Art. 306. 307. 454
Widernatürliche Unzucht. Art. 308. 455
Zum öffentlichen Aergerniß gereichende Handlungen. Art. 309. 456
Thierquälerei. Art. 310. 456

Siebzehntes Kapitel.

Von Pflichtverletzungen in beſondern Verhältniſſen.

Vernachläſſigung der Amtspflicht. Art. 311. 457
Pflichtwidrige Annahme von Geſchenken. Art. 312. . . . 459
Beſtechung. Art. 313—319. 460
Mißbrauch der Amtsgewalt. Art. 320. 467
Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens. Art. 321. 468
Verletzung der Dienſtpflicht. Art. 322. 469
Verletzung pflichtmäßiger Verſchwiegenheit. Art. 323. . . . 469
Unbefugtes Eindringen in fremde Geheimniſſe. Art. 324. . . 470
Wahrheitswidrige Ausſage. Art. 325. 471
Vorſchrift wegen Anſtellung der Unterſuchung. Art. 326. . . 471

II. Geſetz, Erläuterungen zu einigen Artikeln des Criminalgeſetzbuchs betreffend; vom 16. Juni 1840. 475

III. Verordnung, die Publication des Criminalgeſetzbuchs betreffend; vom 30. März 1838. 478

Seite.

IV. Geſetz, einige Abänderungen in dem Verfahren in Unterſuchungsſachen betreffend; vom 30. März 1838. . . . 484

V. Geſetz, die Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtverbrechen betreffend; vom 2. April 1838. 512

I. Forſtentwendungen. §. 1—16. 512

II. Forſtpolizeivergehen. §. 17—23. 528

III. Verfahren bei Unterſuchungen wegen Forſtentwendungen und Forſtpolizeivergehen. §. 24—34. . . 533

IV. Anwendung der gemeinen criminalgeſetzlichen Beſtimmungen. §. 35. 36. 541

Beilagen zu vorſtehendem Geſetze. A, B, C. 543

VI. Verordnung, einige tranſitoriſche Beſtimmungen über die Anwendung des Criminalgeſetzbuchs und des Geſetzes, einige Abänderungen in dem Verfahren in Unterſuchungsſachen betreffend; vom 31. März 1838. 546

I. Das Criminalgeſetzbuch betreffend. §. 1—12. . . 546

II. Das Geſetz, einige Abänderungen in dem Verfahren in Unterſuchungsſachen betreffend. §. 13—17. . 551

VII. Verordnung, die Entlaſſung der in Unterſuchung befangenen Perſonen auf Handgelöbniß betreffend; vom 4. April 1838. 554

VIII. Verordnung, zu Ausführung einiger Beſtimmungen des Criminalgeſetzbuchs; vom 27. April 1838. 556

IX. Verordnung, einige auf die Vollſtreckung der im Criminalgeſetzbuche angedrohten Strafen ſich beziehende Beſtimmungen betreffend; vom 11. Auguſt 1838. 559

X. Verordnung, die nach Art. 50 des Criminalgeſetzbuchs abzufaſſenden Erkenntniſſe betreffend; vom 9. Mai 1839. . 564

XI. Verordnung, das Verfahren bei Unterſuchungen gegen Kinder unter Zwölf Jahren betreffend; vom 11. Juli 1839. 566

XII. Verordnung, die Erledigung einiger Zweifel über die Competenz der Juſtiz- und Verwaltungsbehörden in Beziehung auf mehrere Beſtimmungen des Criminalgeſetzbuchs betreffend; vom 31. Juli 1839. 567

XIII. Verordnung zu Berichtigung einer unrichtigen Anwendung des Art. 5 des Criminalgeſetzbuchs; vom 1. Auguſt 1840. 572

I.

Criminalgeſetzbuch

für das

Königreich Sachſen.

Landtags-Acten vom Jahre 1836 fg.: Miniſterialprotokoll, den Zuſammentritt der ſtändiſchen außerordentlichen Deputationen für das neue Criminalgeſetzbuch betreffend. I. Abth. 1. Bd. S. 1 fg. — Entwurf des Criminalgeſetzbuchs, Ebendaſ. S. 3 fg. — Motiven dazu, Ebendaſ. S. 83 fg. — Decret an die Stände v. 14. Nov. 1836, den Entwurf betr., Ebendaſ. S. 364 fg. — Decret v. 17. Nov. 1837., Ebendaſ. 3. Bd. S. 125 fg. — Hauptbericht der außerordentlichen Deputation der I. Kammer, Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 1 fg. — Anderweite Berichte, Ebendaſ. 2. Samml. S. 15 fg., 3. Samml. S. 249 fg. — Hauptbericht der außerordentlichen Deputation der II. Kammer, Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 25 fg. — Nachträglicher Bericht zum allgem. Theile, Ebendaſ. 2. Samml. S. 153 fg. — Anderweiter Bericht zum zweiten Theile, Ebendaſ. S. 659 fg. — Fernerer Bericht über den allgem. Theil, Ebendaſ. 3. Samml. S. 487 fg. — Anderweiter Bericht zum zweiten Theile, Ebendaſ. S. 641 fg. — Ständiſche Schrift, I. Abthl. 3. Bd. S. 527 fg. — Beilage dazu, Ebendaſ. S. 528 fg.

Erſter Theil.

Allgemeine Vorſchriften über Verbrechen und deren Beſtrafung.

Erſtes Kapitel.

Vorſchriften über die Anwendung des Geſetzbuchs.

Art. 1.

Das gegenwärtige Geſetzbuch findet Anwendung auf ſolche Handlungen oder Unterlaſſungen, welche in den Be-

ſtimmungen deſſelben den Worten oder dem Sinne nach mit Strafe bedroht ſind.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 528. II. Abthl. 1. Bd. S. 84 fg. — Mitth. S. 257 fg. — Land.=Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 593 fg. — Mitth. S. 1785 fg.

2) **Entwurf.** Art. 1.: Das gegenwärtige Geſetzbuch findet Anwendung auf ſolche Handlungen oder Unterlaſſungen, welche in den Beſtimmungen deſſelben entweder ausdrücklich, oder nach deren unverkennbarem Geiſt und Sinn mit Strafe bedroht ſind.

3) Dieſer Artikel hat in beiden Kammern zu ſehr ausführlichen Verhandlungen Veranlaſſung gegeben. Die Deputation der I. Kammer bemerkte deßfalls folgendes in ihrem Berichte (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 36 fg.):

„Die Beſorgniß, daß, wenn die Anwendbarkeit des Geſetzbuchs auf die in demſelben erwähnten Fälle ſtreng beſchränkt würde, manche ſtrafbare Handlung ſtraflos bleiben möchte, hat die Regierung vermocht, den Richter nicht nur außer der grammatikaliſchen Auslegung, ausdrücklich auf die logiſche Auslegung (auf Erforſchung des Sinnes des Geſetzgebers) in dieſem Bezug zu verweiſen, ſondern ihm auch noch nachzulaſſen, für Fälle, deren der Geſetzgeber gar nicht gedacht hat, nach dem unverkennbaren Geiſte des Geſetzbuchs, alſo nach der Analogie anderer Fälle, ein Strafurtheil auszuſprechen.“

Der Deputation ſcheint jedoch die Einräumung dieſes letzteren Befugniſſes theils im Princip bedenklich, theils praktiſch nicht nothwendig, denn

a) widerſpricht derſelben der criminaliſtiſche Grundſatz: nulla poena sine lege, auf welchem die ganze Idee der Strafandrohung beruht.

b) Die Geſtattung einer Rechtsanalogie iſt im Criminalrechte nicht wie im Civilrechte erforderlich, denn hier muß der Fall nothwendig entſchieden werden, es mag ein Geſetz vorliegen oder nicht; dort handelt es ſich höchſtens darum, ob ein Schuldiger in einem einzelnen Falle ſtraflos bleiben ſoll.

c) Wenn man bei dem früheren mangelhaften Zuſtande der Criminalgeſetzgebung (wie ſolches z. B. in der Carolina Art. 105. geſchehen iſt) die Geſtattung einer Rechtsanalogie für nothwendig gehalten hatte, ſo dürfte ſich die Sache doch jetzt ganz anders verhalten. Der Entwurf hat nämlich die Begriffe der Verbrechen ſo allgemein und umfaſſend geſtellt, daß ein Fall, der ſich unter keine der gegebenen Definitionen ſubſumiren laſſen würde, wohl nur zu den allerſeltenſten Ausnahmen gehören dürfte. Wollte man endlich auch

d) geſtatten, daß für einen, nach dem Geiſte des Geſetzes ſtrafbaren, jedoch mit Strafe nicht bedrohten Fall, der Richter durch Analogie die Lücke ausfülle, ſo würde dadurch dem gewiß weit häufigeren Falle nicht abgeholfen werden, wo das Verbrechen ſich zwar unter einen der gegebenen Begriffe ſubſumiren läßt, die Strafe aber, weil man die ſpeciellen, vorliegenden Umſtände nicht vorausdenken konnte, ganz gegen den Geiſt des Geſetzbuchs hart oder mild ausfällt.

Um jedoch beim Wegfall der eigentlichen Rechtsanalogie der logiſchen Auslegung des Richters den möglichſt freien Spielraum zu laſſen, um in den Sinn und die Abſicht des Geſetzgebers eingehen zu können, ſchlägt die Deputation vor, ſtatt der Worte: „entweder — Sinn“ ꝛc. die Worte zu ſetzen: „den Worten oder dem Sinne nach.“

Auch die Deputation der II. Kammer (Land.-Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 35 fg.) bemerkte, daß, obſchon es bedenklich, nach dem Buchſtaben des Strafgeſetzes allein die Entſcheidung zu geſtatten und in dieſer Maaße zu beſchränken, dennoch es noch bedenklicher ſey, wenn Extenſivauslegung und Rechtsanalogie zur vollen Anwendbarkeit in der im Entwurfe enthaltenen Art und Weiſe gebracht werde. Der Antrag der Deputation ging dahin, daß die Worte: „Geiſt und“ — ausgelaſſen werden möchten. Könne Rechtsanalogie und Gerichtsgebrauch dann nicht vermieden werden, wenn es an einer ſyſtematiſchen Geſetzgebung ermangele, ſo müſſe man dagegen bei einem gegebenen Geſetzbuche auf jene Nothhülfen nicht weiter zurückkommen. Nach der Verfaſſungsurkunde §. 86. könne kein Geſetz ohne Zu-

ſtimmung der Stände authentiſch interpretirt werden, eine ſolche Interpretation würde man aber in die Hand des Richters legen, wenn er nach dem Geiſte des Geſetzbuchs ſollte Urthel ſprechen dürfen, Willkühr und Ungewißheit des Rechts würde die beſorgliche Folge ſeyn, und einer der hauptſächlichſten Vortheile des Geſetzbuchs dadurch verloren gehen. Dieſe Rückſichten wären es, warum es auch in andern Geſetzbücher-Entwürfen heiße: „ihrem Wortlaut oder Sinne nach" — oder: „entweder ausdrücklich oder ihrem unverkennbaren Sinne nach."

Bei der Berathung wurde der Grundſatz ausgeſprochen, daß die Strafandrohung im Geſetze nur eine politiſche, keineswegs eine juriſtiſche Nothwendigkeit, mithin zur Beſtrafung nicht ſchlechterdings erforderlich ſey. (Mitth. S. 258. 261.) Dagegen erklärte jedoch die Staatsregierung, daß in conſtitutionellen Staaten allerdings der Grundſatz: „nulla poena sine lege" zur Anwendung kommen müſſe (Mitth. S. 263. — Land.-Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 85), ingleichen, daß der Artikel 2 Sätze enthalte: 1) den Grundſatz, daß an und für ſich keine Handlung nach dem Criminalgeſetzbuche beſtraft werden ſolle, die darin nicht mit Strafe bedroht ſey, und 2) die Beſtimmung, wie der Richter finden könne, ob und wie eine vorliegende Handlung im Criminalgeſetzbuche mit Strafe bedroht ſey. Dabei ließen ſich zwei Fälle denken, entweder eine bloße wörtliche Auslegung, wobei der todte Buchſtabe des Geſetzes entſcheide, oder eine logiſche. Jene ſey unpaſſend, dagegen die logiſche Interpretation nothwendig zuzulaſſen. Zu dieſer gehöre aber eben ſo gut die Analogie als der Schluß ex opposito, der Schluß vom Gleichen aufs Gleiche und der vom Entgegengeſetzten. Der Schluß vom Aehnlichen zum Aehnlichen ſey allerdings ein trügeriſcher, beſonders ſey es die Rechts-Analogie, inſofern hier der Grund der Beſtrafung aus dem allgemeinen der Strafgeſetzgebung unterliegenden Principe entlehnt werden müſſe, und dieſes viel ſchwerer zu erkennen ſey. Weniger trügeriſch ſey die Geſetzes-Analogie, oder wo man aus ſpeciellen geſetzlichen Beſtimmungen eine Analogie für den gegebenen Fall finde, weil aus dem ſpeciellen Geſetze der ſpecielle Grund der Strafbeſtimmung deutlicher

hervorgehe, und in der ſpeciellen geſetzlichen Beſtimmung die verbotene Handlung nach ihren Merkmalen genauer angegeben ſeyn müſſe, und daher auch ſicherer mit andern Handlungen verglichen werden könne. Durch die logiſche Erklärung ſolle der Sinn ermittelt werden, den der Geſetzgeber ausſprechen wollen, die Abſicht, die er bei der Strafbeſtimmung gehabt habe. Ob eine Analogie in dem gegebenen Falle den Sinn richtig treffe, und daher zuläſſig ſey, oder ob ein Schluß vom Gegenſatze der richtigere ſey, dieß ſolle der Richter im einzelnen Falle aus den Beſtimmungen ſelbſt und dem Geiſte derſelben bemeſſen. Der Artikel weiſe die Richter nicht an, die Analogie überall anzuwenden, ſondern ſchließe ſie nur nicht aus, beſchränke ſie vielmehr auf die Geſetzes-Analogie. Der Richter ſolle nicht bloß die Aehnlichkeit der Fälle vor Augen haben, ſondern ſey ausdrücklich darauf hingewieſen, auch in den Geiſt jener Beſtimmungen einzugehen, und danach zu bemeſſen, ob gleicher Grund der Strafbarkeit vorhanden, und ob mithin der Geſetzgeber die fragliche Handlung habe treffen oder ausſchließen wollen. Es ſey nicht die Abſicht, daß der Richter das Geſetzbuch auf Fälle anwende, die der Geſetzgeber ſich nicht gedacht habe, ſondern daß Handlungen nicht ungeſtraft blieben, die der Geſetzgeber habe beſtraft wiſſen wollen, die man aber bei einer Undeutlichkeit oder Vielſinnigkeit der Worte nach einer bloß grammatikaliſchen Auslegung nicht darin finden würde. Dabei ſey noch zu bemerken, daß es nicht bloß zum Nachtheile, ſondern auch zum Vortheile der Angeklagten gereichen könne, indem, wenn nach dem Buchſtaben die Worte im Geſetzbuche eine Handlung verpönen, der Richter aber finde, daß dieß unmöglich die Abſicht des Geſetzgebers geweſen ſey, der Richter nach dem Geiſte des Geſetzbuchs keine Strafe ausſprechen ſolle. (Mitth. S. 267.)

Regierung und Stände waren darin einverſtanden, daß durch die gewählte Faſſung zwar die Rechts-Analogie, nicht aber die Geſetzes-Analogie ausgeſchloſſen ſeyn ſolle. (Mitth. S. 269, 270. und 1785 fg.)

4) Vergl. über die Auslegung des Criminalgeſetzbuchs Krug Studien zur Vorbereitung einer gründlichen Auslegung und

richtigen Anwendung des Criminalgeſetzbuchs für das Königreich Sachſen. [Leipz. 1838. 8.] I. Abthl. S. 1 fg.

Art. 2.

Sächſiſche Unterthanen werden wegen aller im Inlande oder Auslande begangener Verbrechen nach den Vorſchriften des Geſetzbuchs beſtraft.

Art. 3.

Die Vorſchriften deſſelben leiden ebenfalls Anwendung auf Ausländer, welche wegen eines im Inlande oder Auslande begangenen Verbrechens vor inländiſchen Gerichten zur Unterſuchung und Beſtrafung gezogen werden.

Art. 4.

Es iſt jedoch darüber, ob gegen einen Ausländer wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens mit der Unterſuchung zu verfahren iſt, es mag dieſes Verbrechen allein oder in Verbindung mit andern im Inlande verübten Verbrechen zur gerichtlichen Anzeige kommen, inſofern daſſelbe nicht gegen den Sächſiſchen Staat, deſſen Oberhaupt, oder einen Sächſiſchen Unterthan verübt worden iſt, Bericht an das Juſtizminiſterium zu erſtatten, und deſſen Anordnung zu erwarten; der Richter hat aber immittelſt die nöthigen, keinen Verzug leidenden Verfügungen zu treffen. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn ein Inländer im Auslande, oder ein Ausländer im Inlande eines der in den Artikeln 89 bis mit 92, ſo wie gegen ausländiſche Behörden eines der im dritten Kapitel des speciellen Theils dieſes Geſetzbuchs erwähnten Verbrechen verübt hat.

Art. 5.

Gleichfalls iſt an das Juſtizminiſterium Bericht zu erſtatten, wenn Ausländer, welche nach den Grundſätzen des Völkerrechts durch den zeitlichen Aufenthalt in hieſigen Lan-

den der Staatsregierung nicht unterworfen werden, daſelbſt ein Verbrechen begehen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 127 fg., 529 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 87 fg., 2. Bd. S. 36 fg., 927 fg. — Mitth. S. 270 fg., 314 fg., 2623 fg., 6156 fg. — Land.=Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 594 fg., 3. Bd. S. 369, 820. — Mitth. S. 1786 fg., 5125 fg., 6364.

2) **Entwurf.** Art. 2. Wie oben.

Entwurf. Art. 3. Nach dem Worte „Unterſuchung" fehlte das Wort „Beſtrafung."

Entwurf. Art. 4. Nach den Worten „Anzeige kommen" folgten die Worte: jedesmal Bericht zu dem Juſtizminiſterium zu erſtatten und deſſen Anordnung über das zu beobachtende Verfahren zu erwarten; der Richter hat aber immittelſt die nöthigen, keinen Verzug leidenden Verfügungen zu treffen.

Entwurf. Art. 5. Wie oben.

3) **Motiven.** (Land.=Act. I. Abthl. 1. Bd. S. 84.) Daß Ausländer, welche im Inlande Verbrechen begehen, von den Gerichten deſſelben nach den Geſetzen des Inlandes, denen ſie durch ihren zeitlichen Aufenthalt daſelbſt unterworfen werden, zu verurtheilen und zu beſtrafen ſind, iſt ein allgemein anerkannter Rechtsſatz. Zweifelhafter iſt die Anſicht darüber, nach welchen Geſetzen die im Auslande begangenen Verbrechen zu beurtheilen ſind, welche vor inländiſchen Gerichten zur Unterſuchung gezogen werden, und die bisherige Sächſiſche Praxis hat ſich dafür entſchieden, daß in einem ſolchen Falle das entweder am Orte der That oder am Orte der Unterſuchung geltende gelindere Strafgeſetz in Anwendung zu bringen ſey. In dem vorliegenden Entwurfe iſt man von dieſer Anſicht abgegangen, und hat für jedes vor inländiſchen Gerichten zur Unterſuchung kommende Verbrechen auch die inländiſchen Geſetze als Entſcheidungsnorm beſtimmt. Noch abgeſehen von der Schwierigkeit, in manchen Fällen eine genaue Kenntniß von den ausländiſchen Geſetzen zu erlangen, und von der Verzögerung, welcher eine Unterſuchung möglicher Weiſe durch eine ſolche Ermittelung ausgeſetzt ſeyn würde, ſcheint der Staat mit ſich

ſelbſt in Widerſpruch zu gerathen, wenn er ein von ihm einem Verbrecher angedrohtes und ſo für gerecht erkanntes Strafübel in einem einzelnen Falle in Beziehung auf die Geſetzgebung eines fremden Staats für ungeeignet erklären wollte. Ueberdem würden häufig die in dem fremden Staate angedrohten Strafarten entweder gar nicht zu vollziehen, oder die im Inlande üblichen Strafarten mit jenen nicht in ein richtiges Verhältniß zu bringen ſeyn, und eben ſo könnte der Fall eintreten, daß in dem Auslande die verbrecheriſche Handlung gar nicht mit Strafe bedroht wäre. Hierzu kommt, daß nicht nur öfters ſchwierig zu beſtimmen iſt, an welchem Orte eigentlich das Verbrechen begangen worden, zumal wenn zu deſſen Vollendung ein gewiſſer Erfolg gehört, ſondern daß auch eine höchſt auffallende Ungleichheit dann ſich herausſtellen könnte, wenn Inländer mit Ausländern gemeinſchaftlich in Unterſuchung gezogen würden. Auch dürfte um ſo weniger ein Bedenken gegen die unbedingte Anwendung der inländiſchen Strafgeſetze ſeyn, da ſie wohl in wenigen Fällen härtere Strafbeſtimmungen als die ausländiſchen Geſetze enthalten werden.

4) Die vorſtehenden Artikel fanden ſowohl in den Deputationen beider Kammern als auch in den letztern ſelbſt bedeutende Anfechtungen. Die Deputation der I. Kammer ſagt in dieſer Beziehung in ihrem Berichte (Land.-Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 37 fg.):

„Das hier aufgeſtellte Princip weicht zwar in Bezug auf die von Ausländern im Auslande begangenen Verbrechen von den meiſten fremden Geſetzgebungen ab, welche hier nur jene Verbrechen nach inländiſchen Geſetzen beurtheilen, bei deren Beſtrafung das Inland intereſſirt iſt; in andern Fällen dagegen die jedesmalige mildere Beſtrafung Platz greifen laſſen. Die Mehrheit der Deputation erklärt ſich gleichwohl mit dem Entwurfe einverſtanden, theils wegen der in der Motive aufgeführten praktiſchen Schwierigkeiten bei der Durchführung des entgegengeſetzten Grundſatzes, theils weil ihr die Sache in der Ausführung ziemlich zu dem nämlichen Reſultate zu führen ſcheint. Hat nämlich der Staat ein Intereſſe an der Beſtrafung, ſo liegt die Anwendung ſeiner Strafgeſetze in ſeiner Hand; im entgegen-

Digitized by Google

geſetzten Falle wird man meiſt, wenn das ausländiſche Geſetz milder iſt, die Auslieferung an die ausländiſche Behörde eintreten laſſen, oder man kann durch die Begnadigung nachhelfen; iſt jedoch das ausländiſche Strafgeſetz ſtrenger, vielleicht nach dieſſeitigen Anſichten außer Verhältniß ſtreng, ſo iſt es leichter, die Auslieferung zu verweigern, wenn der Grundſatz feſtſteht, daß man nach inländiſchen Geſetzen dergleichen Verbrechen beſtraft."

[Hiergegen war in einem Separatvotum (Vergl. Land.-Act. Beil. z. II. Abth. 1. Samml. S. 166 fg.) unter mehreren anderen Gründen insbeſondere angeführt worden, daß die Geſetze eines einzelnen Staates nie über deſſen Gebiet hinaus ſich erſtrecken, ſich vielmehr nur auf das Staatsgebiet beſchränken könnten, für welches ſie gegeben ſind. Eben ſo wenig könnten die für ſein Gebiet gegebenen und auf daſſelbe beſchränkten Geſetze durch Handlungen verletzt werden, welche außerhalb deſſelben vorfallen. Wo die Geſetze keine Gültigkeit hätten, könnten ſie nicht übertreten werden.]

Im Uebrigen bemerkte die Deputation annoch, daß der Beſtimmung des 4. Artikels eine etwas weitere Ausdehnung zu geben, und dieſelbe auf alle unter jedem Verhältniſſe gegen das Ausland begangene politiſche Vergehen anzuwenden ſey. Die bei politiſchen Verbrechen gegen das Ausland eintretenden mannigfachen politiſchen und rechtlichen Verhältniſſe vermöge nur die Staatsregierung richtig zu beurtheilen. Der Staat ſey nicht verbunden, alle im Auslande beſtehenden factiſchen Verhältniſſe als rechtlich beſtehend in jedem Bezug anzuerkennen, und durch Strafvollſtreckungen zu ſchützen. Insbeſondere dürfte die Einleitung einer Unterſuchung in dem Art. 88—97. des Entwurfs gedachten Falle den fremden Regierungen, ſelbſt wenn ſie ohne ihr Vorwiſſen erfolgte, öfters unangenehm ſeyn.

In dem Berichte der Deputation der II. Kammer (Land.-Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 36 fg.) heißt es:

„Der Beſtimmung, daß Ausländer wegen im Auslande begangener Verbrechen von inländiſchen Gerichten zur Unterſuchung gezogen werden ſollen, vermochte die Deputation nicht ohne alle Einſchränkung beizupflichten. Nach dem Ge-

ſetz, die höheren Juſtizbehörden und den Inſtanzenzug betreffend, §. 10. 4., iſt unterſchieden worden: zwiſchen Verbrechen, welche Ausländer im Auslande gegen den König von Sachſen, den Sächſiſchen Staat, oder einen Sächſiſchen Unterthan begangen, und ſolchen Verbrechen, welche ſonſt Ausländer im Auslande verübt haben. Nur für die letzteren iſt dem Juſtizminiſterio die Entſcheidung vorbehalten worden, ob Unterſuchungen wider ſie angeſtellt werden ſollen. Die Deputation iſt der Meinung, daß nur die erſte Klaſſe von Verbrechen vor Sächſiſchen Gerichtshöfen zur Unterſuchung zu ziehen und nach dem Criminalgeſetzbuche zu entſcheiden, dahingegen in dem zweiten Falle eine Unterſuchung und Beſtrafung in hieſigen Landen für unzuläſſig zu achten. So lange nicht alle Staaten Europens zu einem gemeinſamen Staatenbunde ſich vereiniget haben, läßt ſich auch nicht behaupten, daß ein Ausländer durch dasjenige, was er im Auslande verbrochen, am Inlande zu einem Verbrecher geworden, und die inländiſche Behörde berechtigt ſey, ihn dafür zu richten und zu ſtrafen, und eine Ausnahme von dieſer Regel für den Fall, daß der Ausländer im Auslande gegen das Staatsoberhaupt, den Staat oder Bürger des Staats von Sachſen Verbrechen verſchuldet, läßt dadurch allein ſich rechtfertigen, daß dann eine Rechtsverletzung des Staats, deſſen Oberhaupts oder der Bürger im Staate vorhanden iſt, während der Ausländer im Auslande durch Handlungen gegen die dortige oder andere als Sächſiſche Regierungen und Unterthanen gegen den Sächſiſchen Staat, deſſen König und Bürger eine Rechtsverletzung nie verſchuldet, Sächſiſche Behörden alſo auch für ſolche Fälle nie competent ſeyn können. Nur dann, wenn eine Connerität der Sache ſtattfinden ſollte, würde eine Ausnahme zuläſſig ſeyn."

Die Deputation ſchlug daher eine veränderte Faſſung des 3. und 4. Artikels vor.

5) In Anſehung der von der Deputation der II. Kammer gemachten Bemerkung, daß die Anordnung des Juſtizminiſterii nicht das zu beobachtende Verfahren, das immer nur dasjenige ſeyn darf, welches das geſetzliche iſt, ſondern lediglich die Frage zu ihrem Gegenſtande haben könne, ob überhaupt eine Unterſuchung ſtattfinden ſolle oder nicht, erklärte die

Staatsregierung ſich einverſtanden damit. (Mitth. S. 1791. Vergl. a. Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 531. unter B.)

6) Die Staatsregierung erklärte auf vorgängige Anfrage, daß durch Annahme des 4. Artikels die einſchlagende Stelle des Geſetzes über den Inſtanzenzug vom 28. Jan. 1835. §. 10. nicht alterirt werde. (Land.-Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 602. Vergl. a. I. Abthl. 3. Bd. S. 530 fg.)

7) Die Kammern enthielten ſich eines Antrags in Betreff der Ausweiſung ausländiſcher Verbrecher, weil von Seiten der Staatsregierung die Zuſicherung ertheilt worden war, daß dieſe Maaßregel nicht ausgeſchloſſen ſeyn ſolle. (Land.-Act. Beil. z. II. Abthl. 2. Samml. S. 17.)

8) Die Frage, welche Ausländer zu den Perſonen gehören, die nach den Grundſätzen des Völkerrechts durch den zeitlichen Aufenthalt in Sachſen der Staatsregierung nicht unterworfen ſind, iſt bei den Kammerverhandlungen weder von der Staatsregierung noch von den Ständen berührt worden, und iſt daher vom Richter nach den bisherigen, allerdings etwas ſchwankenden Grundſätzen zu beurtheilen. Im Zweifelsfalle hat derſelbe (wie auch Günther Criminalgeſetze f. d. K. S. zu Art 5. richtig bemerkt) Bericht zu erſtatten.

Zu den Perſonen, welchen Exterritorialität zugeſchrieben wird, rechnet man gewöhnlich: 1) Fürſtliche Perſonen; (ob alle, oder nur die Glieder ſouverainer Häuſer?) 2) Wirkliche Geſandte; (ob auch die ihnen untergebenen Perſonen aller Art?) 3) Fremde Soldaten und ſolche Perſonen, die den Staat als Feinde oder im Zuge einer Heeres-Abtheilung betreten. (Letztere können jedoch gefangen genommen und der Strafe unterworfen werden.) Vergl. Tittmann Handb. d. Strafrechtswiſſ. 1. Bd. §. 30. (S. 46. 2. Ausg.)

Zweites Kapitel.

Von den Strafen und deren Vollziehung.

Art. 6.

Todesſtrafe.

Die Todesſtrafe wird durch Enthauptung vollzogen. Befindet ſich eine zur Todesſtrafe verurtheilte Weibsperſon

im Zuſtande der Schwangerſchaft, ſo iſt ihre Hinrichtung bis nach überſtandenem Wochenbette zu verſchieben. Wenn mehrere Verbrecher hingerichtet werden, ſo iſt Veranſtaltung zu treffen, daß die Hinrichtung des Einen nicht vor den Augen des Andern vor ſich gehe. Der Körper des Enthaupteten wird an die nächſte anatomiſche Anſtalt abgeliefert, oder, wenn dieſes nicht thunlich iſt, auf einem von dem gewöhnlichen Todtenacker abgeſonderten Orte begraben.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 531 fg. — II. Abthl. 1. Bd. S. 55 fg., 64 fg., 96 fg. 2. Bd. S. 40 fg., 760. — Mitth. S. 287 fg., 315 fg., 2633, 5674. — Land.=Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 608 fg., 616 fg. 3. Bd. S. 678. — Mitth. S. 1832 fg., 5981.

2) **Entwurf.** Art. 6. Die Todesſtrafe wird durch Enthauptung vollzogen; der Körper des Enthaupteten wird an die nächſte öffentliche anatomiſche Anſtalt abgeliefert, oder, wenn dieſes nicht thunlich iſt, auf dem Richtplatz oder auf einem andern abgelegenen und von dem gewöhnlichen Todtenacker abgeſonderten Orte vergraben.

3) **Motiven.** (Land.=Act. I. Abthl. 1. Bd. S. 86.) Die in den ältern Geſetzen ſehr häufig angedrohte, allein in den meiſten Fällen niemals oder doch nur höchſt ſelten zur Vollziehung kommende Todesſtrafe iſt auf wenige Verbrechen, namentlich Hochverrath, Mord, Raub und Brandſtiftung unter beſonders erſchwerenden Umſtänden und den dem Mord faſt gleichſtehenden Fall beſchränkt, wo ein Unſchuldiger in Folge eines meineidigen in der Abſicht, ihm die Todesſtrafe zuzuziehen, abgelegten Zeugniſſes dieſe Strafe wirklich erlitten hat. Als einzige Art der Todesſtrafe iſt die Enthauptung beſtimmt worden, da die andern in früheren Geſetzen angedrohten, zum Theil grauſamen und die Menſchlichkeit verletzenden Todesſtrafen ſchon ſeit langer Zeit nicht vollzogen, ſondern jedesmal in die genannte Strafart verwandelt worden ſind; die Regierung beabſichtigt aber, ſtatt der jetzt üblichen Vollziehung dieſer Strafe durch das Schwert, künftig mittelſt Verordnung die Execution durch das Fallſchwert wenigſtens verſuchsweiſe einzuführen. Dahingegen iſt be-

Digitized by Google

denklich gefunden worden, eine Schärfung der Todesſtrafe ſtattfinden zu laſſen, da dieſe nur entweder in einer dem Gefühl widerſtrebenden Verſtümmelung des Körpers, oder einer auszeichnenden Kleidung des Verbrechers oder einer ſonſtigen Formalität beſtehen würde, welche den Zweck einer größern Abſchreckung nicht erreichen, vielleicht in manchen Fällen eher verfehlen würde.

4) Der Anſicht einiger Mitglieder der Deputation der I. Kammer, daß, wenn die Angehörigen des Hingerichteten den Leichnam deſſelben zurückfordern, er an ſie zu überlaſſen und von ihnen in der Stille zu begraben ſey, trat jedoch die Mehrzahl nicht bei, und eben ſo wenig die Kammer.

5) Durch die Beſtimmung, daß die Hinrichtung des einen Verbrechers nicht vor den Augen des andern erfolge, wird jedoch nicht ausgeſchloſſen, daß die mehreren Verbrecher gleichzeitig an den Ort der Hinrichtung gebracht werden können.

6) Verordnung zu Ausführung einiger Beſtimmungen des Criminalgeſetzbuchs, v. 27. April 1838. (Geſ.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1838. S. 376.) Art. I.: „Im Art. 6. des Criminalgeſetzbuchs iſt als einzige Art der Todesſtrafe die Enthauptung im Allgemeinen feſtgeſetzt. Bis ein Anderes hierüber beſtimmt wird, iſt die Enthauptung auch ferner in der zeither üblichen Maße durch das Schwert zu vollziehen."

Art. 7.

Zuchthausſtrafe.

Die Zuchthausſtrafe hat Zwei Grade, und es iſt in den Erkenntniſſen der Grad der zu verbüßenden Zuchthausſtrafe jedesmal anzugeben. Alle Sträflinge in den Zuchthäuſern tragen doppelfarbige, nach den beiden Graden unterſchiedene Kleidung und werden zu ſchwerer Arbeit angehalten. Die zur Zuchthausſtrafe erſten Grades verurtheilten Sträflinge männlichen Geſchlechts tragen während ihrer Strafzeit ein Beineiſen, die Sträflinge weiblichen Geſchlechts einen mit einer Kette am Fuße befeſtigten Klotz; auch werden die zum erſten

Grade verurtheilten Sträflinge beider Geſchlechter bei der Einlieferung, und zwar nach Wahl des Unterſuchungsrichters, der, bevor er hierüber Beſchluß faßt, das Gutachten eines Arztes in Betreff der Individualität des Verbrechers zu vernehmen hat, entweder mit Dunkelarreſt auf Zwanzig Tage ununterbrochen, oder mit hartem Lager oder Entziehung warmer Koſt auf Dreiſig Tage, jedoch ununterbrochen nur Zwei Tage hintereinander belegt. Es hat aber der Unterſuchungsrichter bei dieſer ihm zuſtehenden Wahl, dafern auf eines dieſer Uebel bereits im Urthel als Schärfung erkannt iſt, darauf Rückſicht zu nehmen, daß das im 8. Artikel für jedes derſelben vorgeſchriebene höchſte Maas in keinem Falle überſchritten, auch der Verbrecher neben der körperlichen Züchtigung nicht mit hartem Lager betroffen werde, vielmehr ſolchenfalls ganz oder theilweiſe ein anderes Uebel zu wählen.

Erläuterung.

(Siehe den nachſtehenden Artikel.)

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 532 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 99 fg., 108 fg. 2. Bd. S. 42 fg. — Mitth. S. 323 fg., 337, 2634 fg. — Land.=Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 626 fg., 638 fg. 3. Bd. S. 369. — Mitth. S. 1884 fg., 5125.

2) **Entwurf.** Art. 7. Der Anfang iſt mit dem Geſetze gleichlautend; dagegen lautete der Entwurf nach dem Worte „angehalten" folgendermaßen: Die zur Zuchthausſtrafe erſten Grades verurtheilten Sträflinge männlichen Geſchlechts werden bei der Einlieferung mit einer im Urthel zu beſtimmenden körperlichen Züchtigung von Zehn bis Dreißig Hieben belegt und ihnen nachher ein Beineiſen, oder, ſo viel Perſonen weiblichen Geſchlechts betrifft, ein mit einer Kette am Fuße befeſtigter Klotz angelegt. Bei Sträflingen, bei welchen die körperliche Beſchaffenheit eine Züchtigung nicht geſtattet, ſo wie bei Weibsperſonen, findet dafür die gänzliche Entziehung warmer Koſt auf eine, der Zahl der zu empfangenden Hiebe gleiche Anzahl von Tagen, jedoch nur einen Tag um den andern, ſtatt.

3) **Motiven.** (Land.=Act. I. Abthl. 1. Bd. S. 86 fg.) Bei Feſtſetzung der Freiheitsſtrafen iſt vorzüglich beabſichtigt worden, den Zweck einer angemeſſenen Gradation der Strafen durch drei verſchiedene Abſtufungen — Zuchthaus, Arbeitshaus, Gefängniß — zu erreichen.

Das Zuchthaus iſt für ſchwerere und der öffentlichen Sicherheit gefährlichere Verbrecher beſtimmt, und hat wiederum zwei verſchiedene Grade. Es wird (da die Sträflinge beider Grade in einer und derſelben Anſtalt, der Zuchthausanſtalt zu Waldheim, untergebracht ſind) die Bezeichnung der beiden Grade auf den im Entwurfe vorgeſchriebenen Unterſchied der Kleidung und Behandlung, ſowie auf die möglichſte Abſonderung der Züchtlinge beider Grade, ſo weit ſolche nach der Organiſation der Strafanſtalt und nach der Beſchaffenheit der von den Züchtlingen zu verrichtenden Arbeiten zu erreichen ſteht, ſich beſchränken müſſen, bei den ſchwerſten und gefährlichſten Verbrechern aber auf eine gänzliche Iſolirung derſelben Bedacht genommen werden. Man hat hierbei für nothwendig gehalten, die ſonſt mit der Zuchthausſtrafe verbundene körperliche Züchtigung bei der Einlieferung in die Strafanſtalt, wenigſtens hinſichtlich der Sträflinge erſten Grades wieder einzuführen, da gerade dieſe Züchtigung es war, was viele verhärtete Verbrecher bei der zu erleidenden Zuchthausſtrafe fürchteten.

Auch iſt an die Zuchthausſtrafe beider Grade allein als nothwendige Folge der Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte geknüpft worden, um auch auf dieſe Weiſe das Verhältniß derſelben zu den andern Freiheitsſtrafen, namentlich zu der Arbeitshausſtrafe, noch ſchärfer und beſtimmter hervortreten zu laſſen.

4) **Eine Minorität der Deputation der II. Kammer hat gegen alle körperliche Züchtigung ſich erklärt und die Gründe gegen derartige Strafen in einem Separatvotum (Vergl. Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 187 fg.) dargelegt, welches von denſelben Mitgliedern auch in Anſehung des Beineiſens und des Klotzes geſchehen iſt, mit welchen Verſchärfungen ſie ſich nicht einverſtehen konnten. Die Majorität der Deputation theilte zwar die in dem Separatvoto ge=**

gen die Zuläſſigkeit der körperlichen Züchtigung überhaupt und im Allgemeinen aufgeſtellten Anſichten nicht, wohl aber war ſie darüber mit der Minorität einverſtanden, daß körperliche Züchtigung ein zweckmäßiges, gleichſam charakteriſtiſches Merkmal der Zuchthausſtrafe erſten Grades nicht ſeyn könne. Auch die Majorität vermochte ſich nicht davon zu überzeugen, daß körperliche Züchtigung als ſelbſtſtändige Strafe anzuwenden, um ſo weniger aber als Strafe verbunden mit der Zuchthausſtrafe erſten Grades aufzuſtellen ſey, da in dem Entwurfe des Geſetzbuchs dieſe Strafe auch in ſolchen Fällen angedroht worden, bei denen dem Verbrecher nicht der höchſte Grad von Ruchloſigkeit geradehin beigemeſſen werden könne, und die dieſer Strafe Verfallenen nicht auch immer verhärtete Verbrecher nothwendig ſeyn müſſen, auf welche die Motive ſich beziehen, um dieſe Bezeichnung des Zuchthauſes erſten Grades zu rechtfertigen. Die Deputation beantragte daher den gänzlichen Wegfall der körperlichen Züchtigung und in Folge deſſen auch den Wegfall der Verwandlung der Hiebe in Entziehung warmer Koſt als Surrogat der körperlichen Züchtigung. (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 40 fg.)

5) Der in dem Artikel ausgeſprochene nothwendige Zuſatz der Zuchthausſtrafe erſten Grades wird in den Erkenntniſſen nicht beſonders erwähnt, ſondern tritt von ſelbſt ein, es iſt aber „bei Einlieferung eines zur Zuchthausſtrafe erſten Grades verurtheilten Züchtlings von der Gerichtsbehörde der Direction des Zuchthauſes zugleich das nach Vorſchrift des Criminalgeſetzbuchs Art. 7. gewählte Attribut der Zuchthausſtrafe erſten Grades anzuzeigen.“ Verordnung, einige auf die Vollſtreckung der im Criminalgeſetzbuche angedrohten Strafen ſich beziehende Beſtimmungen betr., v. 11. Aug. 1838. Art. V. (Geſ.= u. Verordn.=Bl. v. J. 1838. S. 406.)

Art. 8.

Schärfung der Zuchthausſtrafe.

Die Zuchthausſtrafe beider Grade kann geſchärft werden:

1) durch Dunkelarreſt auf eine Zeit von Zwanzig bis Dreiſig Tagen ununterbrochen nacheinander;

2) durch hartes Lager auf Zehn bis Dreiſig Tage, jedoch ununterbrochen nicht länger als Zwei Tage hintereinander;

3) durch Entziehung warmer Koſt bis zu Drei Monaten, jedoch unter gleicher Beſchränkung;

4) bei männlichen Verbrechern, deren Leibesbeſchaffenheit es geſtattet, auch durch körperliche Züchtigung von Dreiſig bis Neunzig Ruthenſtreichen.

Auf die Anwendung jeder dieſer Schärfungsarten und, ob mehrere derſelben mit einander zu verbinden ſind, iſt jedesmal im Urthel zu erkennen; jedoch dürfen die unter 2 und 4 genannten Schärfungsmittel niemals mit einander verbunden werden.

Lebenslängliche Zuchthausſtrafe iſt niemals zu ſchärfen.

Erläuterung.

Wenn nach Art. 7, 8 und 12 hartes Lager oder Entziehung warmer Koſt gegen den Verbrecher in Anwendung gebracht werden, ſo ſind in die für dieſe Strafübel beſtimmte Zeit, inſofern ſolche nicht die ganze Dauer der Strafe umfaßt, die Tage, an welchen dieſelben ausgeſetzt werden, nicht mit einzurechnen.

1) Land.=Act. v. J. 1836 fg. I. Abthl. 3. Bd. S. 534 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 101, 110 fg. 2. Bd. S. 45 fg. — Mitth. S. 338 fg., 2638 fg. — Land.=Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 643 fg. 2. Bd. S. 643 fg. 3. B. S. 369. — Mitth. S. 1923 fg., 5125.

Land.=Act. v. J. 1839 fg. I. Abthl. 2. Bd. S. 248. II. Abthl. 1. Bd. S. 41. fg., 255. — Mitth. I. S. 69 fg., 504. — Land.=Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 329. — Mitth. II. S. 731 fg.

2) **Entwurf.** Art. 8. Die Schärfung der Zuchthausſtrafe erſten Grades beſteht in öffentlicher Ausſtellung an den Pranger, welche vor der Einlieferung auf einem erhöhten Platze vor dem Gerichtshauſe des Vormittags während einer hal=

ben Stunde erfolgt, und wobei dem Verbrecher eine Tafel mit ſeinem Namen, dem verübten Verbrechen und der ihm auferlegten Strafe auf die Bruſt geheftet wird. Die Schärfung der Zuchthausſtrafe zweiten Grades beſteht in körperlicher Züchtigung bei der Einlieferung in das Zuchthaus von Zehn bis Dreiſig Hieben, oder, wenn dieſe nicht anwendbar iſt, in Entziehung der warmen Koſt auf eine gleiche Anzahl Tage.

Entwurf zur Erläuterung. Anſtatt „beſtimmte Zeit" ſtand im Entwurfe: „beſtimmte Strafdauer", und anſtatt „Dauer der Strafe": „Zeit der Detention des Verbrechers".

3) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß der Zucht- und Arbeitshaus-Ordnung die Anwendung und Verſtärkung der in dieſem Artikel angegebenen Strafſchärfungen in der Eigenſchaft disciplineller Strafmittel vorbehalten bleibt. (Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 535.)

4) Die Vorſchrift, daß lebenslängliche Zuchthausſtrafe niemals zu ſchärfen ſey, bezieht ſich nur auf die im Art. 8. vorgeſchriebenen Schärfungsmittel, nicht aber auf den nach Art. 7. mit der Zuchthausſtrafe erſten Grades nothwendig verbundenen Zuſatz, der auch bei lebenslänglicher Dauer in Anwendung kommt. (Groſſ Anmerk. z. Crim.-Geſ.-B. I. Abthl. S. 107.)

5) Die Deputation der I. Kammer erwähnte zugleich bei Gelegenheit der von den Königlichen Commiſſarien vorgeſchlagenen Erläuterung, daß ſchon in der ſtändiſchen Schrift zum Criminalgeſetzbuche (Land.-Act. v. J. 1836 fg. I. Abthl. 3. Bd. S. 543.) die Vorausſetzung ausgeſprochen worden, daß die gedachten Schärfungen nur dann Anwendung finden würden, wenn ſie für die Geſundheit des Sträflings unnachtheilig ſeyen. (Land.-Act. v. J. 1839 fg. Beil. 3. II. Abthl. 1. Bd. S. 3 fg. I. Abthl. 2. Bd. S. 248.)

6) Vergl. über Strafſchärfung Krug Studien ꝛc. I. Abthl. S. 12 fg.

Art. 9.

Folgen erlittener Zuchthausſtrafe.

Wirklich erlittene Zuchthausſtrafe zieht als nothwendige Folge den Verluſt aller politiſchen Ehrenrechte, der Ehren-

zeichen, des Ranges oder Titels, der academiſchen Würden, des Staatsdienſtes und anderer öffentlicher Aemter, ſo wie der Advocatur und des Notariats nach ſich.

Gewerbtreibende, einem Innungsverbande angehörige Perſonen können zwar das Gewerbe fortſetzen, oder das Meiſterrecht, wenn ſie ſolches noch nicht gehabt, erlangen, dürfen jedoch den Innungsverſammlungen nicht beiwohnen. Nichtsdeſtoweniger ſind ſie verbunden, die üblichen Innungsbeiträge zu entrichten.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 535 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 101 fg., 111. 2. Bd. S. 48. — Mitth. S. 329 fg., 340 fg., 2640 fg. — Land.-Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 649 fg. 3. Bd. S. 369. — Mitth. S. 1929 fg., 5125.

2) **Entwurf.** Art. 9. Wirklich erlittene Zuchthausſtrafe beider Grade zieht als nothwendige Folge den Verluſt des Adelſtandes, jedoch nur für die Perſon des Verbrechers, und unbeſchadet der Rechte ſeiner Ehegattin und der vor dem Strafurthel erzeugten Kinder, der Ehrenzeichen, des Ranges oder Titels, der academiſchen Würden, der öffentlichen Aemter oder anderer Staatsdienſte, ſo wie der Advocatur und des Notariats und aller bürgerlichen Ehrenrechte nach ſich.
Gewerbtreibende ꝛc. wie oben.

3) Nicht ſowohl die erlittene Strafe, ſondern vielmehr die aus dem Verbrechen hervorleuchtende, den Thäter characteriſirende Niedrigkeit und Verworfenheit der Geſinnung bedingt deſſen fernern Makel. (Land.-Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 650.)
Daß eine wirkliche Ehrloſigkeit, infamia, durch die Verbüßung von Zuchthausſtrafe eintrete, iſt nirgends vorgeſchrieben. (Mitth. S. 1931.)

4) Die im Artikel ausgeſprochenen Folgen ſind in dem Erkenntniſſe ganz zu übergehen, weil ſie ohne weiteres von ſelbſt eintreten. (Groſſ Anmerk. z. Crim.-Geſ.-B. I. Abthl. S. 108.)

5) Welche Rechte unter den „politiſchen Ehrenrechten“ zu verſtehen, wie weit dieſer an ſich ſehr unbeſtimmte Begriff auszudehnen, iſt nirgends feſtgeſtellt.

6) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß der mit Zuchthausſtrafe belegte Verbrecher nicht bloß der im Artikel gedachten Rechte

und Aemter verluſtig wird, ſondern auch, daß derſelbe in Folge der erlittenen Zuchthausſtrafe unfähig wird, dergleichen Aemter zu erlangen.

7) Rückſichtlich des im Entwurfe ausgeſprochenen Verluſts des Adelſtandes wurde insbeſondere in der I. Kammer erwähnt: „Der Adel ſey ein Geburtsſtand, eine mit auf die Welt gebrachte Qualität, und nicht dieſe könne man rauben, höchſtens würde der Staat demjenigen den Adel nehmen können, dem er ihn ſelbſt gegeben habe. Die Entziehung des Adels führe zu vielen civilrechtlichen Verwickelungen, z. B. bei Fideicommiſſen, deren Genuß den Adelſtand erfordere, und wolle man dem Verbrecher auch ſolche Vortheile entziehen, ſo werde er doppelt geſtraft, mithin ungerecht. Es entſtehe ein Mißverhältniß dadurch, daß der, welchem der Adel entzogen worden, nun weder dem Bürger= noch dem Bauernſtande angehöre, auch würden die Beſtimmungen des Artikels Familienverhältniſſe auf eine bedenkliche Weiſe ſtören, da nun die Kinder derſelben Aeltern theils adelig theils nicht adelig ſeyn würden, ja die Sache werde ganz unausführbar, wenn die Frau eines Edelmanns in das Zuchthaus komme." (Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 101 fg.) Darauf bemerkte die Staatsregierung, daß nach den Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde politiſche Vorrechte des Adels nicht mehr vorhanden ſeyen, und daß jenen Bedenken abgeholfen werde, wenn man erkläre, es ſollten durch den Wegfall des Adels privatrechtliche Verhältniſſe nicht geſtört werden. Bei Frauen würde der Geburtsadel wegfallen, obſchon ſie den Namen und Stand ihrer adeligen Ehemänner beibehalten müßten. (Land.=Act. a. a. O.) Was die Kinder anlange, ſo ſey es unangemeſſen, Kinder derſelben Ehe theils als adelig, theils als nicht adelig anzuſehen. Nur dann, wenn die Ehe getrennt worden, und der mit Zuchthaus Beſtrafte wiederum geheyrathet und Kinder erzeugt habe, könne der Letztere ein ihm nicht mehr zuſtändiges Prädicat auf dieſe Kinder nicht übertragen. (Mitth. S. 1937.) [Der letzterwähnte Grund paßt auf alle nach der verbüßten Strafe erzeugte Kinder.] In Betreff der Frage, zu welchem Stande der mit Zuchthausſtrafe belegte Edelmann nachmals gehöre, bemerkte die Staatsregierung ſehr richtig, daß in einem con=

ſtitutionellen Staate Gleichheit vor dem Geſetze ſey, und man eine Abtheilung in Adel-, Bürger- und Bauernſtand in Beziehung auf Rechte nicht machen könne. Wer den Adel verloren habe, ſey nicht adelig, ohne Beziehung auf ein Standesverhältniß. (Mitth. S. 1935.)

Art. 10.

Arbeitshausſtrafe.

Arbeitshausſtrafe wird im Arbeitshauſe verbüßt; die dazu Verurtheilten tragen während ihrer Detention daſelbſt die vorgeſchriebene Kleidung, und werden zur Arbeit angehalten.

1) Land.-Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 104. — Mitth. 335. — Land.-Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 655. — Mitth. S. 1939.

2) **Entwurf.** Art. 10. Gleichlautend.

3) **Motiven.** (Land.-Act. I. Abthl. 1. Bd. S. 87.) Als mittlerer Grad der Freiheitsſtrafe iſt das Arbeitshaus angenommen, in welchem die Zwangsarbeit und die ſtrenge Disciplin des Zuchthauſes, ohne deſſen beſchimpfende Auszeichnungen ſtattfinden ſollen, um den bisherigen großen Uebelſtand zu beſeitigen, daß insbeſondere die Verbrecher gegen das Eigenthum, wenn das Verbrechen dem Betrage nach zu bedeutend war, um es durch Gefängnißſtrafe verbüßen zu laſſen, jedesmal ſofort mit der Strafe des Zuchthauſes belegt werden mußten, wodurch eines Theils die bürgerliche Exiſtenz ſolcher Verbrecher vielleicht durch den erſten begangenen Fehltritt in der Regel vernichtet wurde, andern Theils die Beſtraften ſelbſt in Folge der Gemeinſchaft, in welche ſie mit den größten und verdorbenſten Verbrechern geſetzt wurden, auf eine Stufe der Immoralität herabſanken, von welcher ſie nur in ſeltenen Fällen ſich wieder erheben konnten. Aus dieſem Grunde iſt auch eine beſondere Folge erlittener Arbeitshausſtrafe in Beziehung auf die bürgerlichen Verhältniſſe nicht ausgeſprochen, obwohl dadurch die Beſtimmungen der Städteordnung, des Wahlgeſetzes und des Geſetzes über die Verhältniſſe der Civilſtaatsdiener hinſichtlich der Folgen ſich zu Schulden gebrachter Verbrechen und Vergehungen keineswegs auf-

gehoben werden ſollen. (Vergl. a. die hierher gehörige Bemerkung in d. Prot. d. II. K. L.=Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 651 fg.)

Mit dem Arbeitshauſe iſt übrigens das Landarbeitshaus, als die Correctionsanſtalt für Vagabunden und Bettler, nicht zu vermengen, und man wird die letztere Anſtalt, zur Vermeidung von Verwechſelungen, künftig Correctionshaus nennen.

Art. 11.

Gefängnißſtrafe.

Gefängnißſtrafen von und unter Drei Monaten ſind in den Gerichtsgefängniſſen, höher anſteigende im Landesgefängniſſe zu verbüßen.

Inſofern die Detinirten im Stande ſind, außer den Criminalkoſten ihren Unterhalt ſelbſt zu beſtreiten, iſt ihnen verſtattet, ſich mit eigner Lagerſtätte zu verſorgen, eine beliebige, mit der Disciplin des Gefängniſſes vereinbare Beſchäftigung zu wählen, und ſich beſondere Beköſtigung zukommen zu laſſen, wobei ihnen jedoch Unmäßigkeit nicht zu geſtatten iſt. Sind die Gefangenen nicht vermögend, die Koſten ihres Unterhalts ſelbſt zu beſtreiten, ſo ſind ſie mit Lagerſtätte und eintretenden Falls mit nothdürftiger, nicht auszeichnender Kleidung, ſowohl mit ausreichender Koſt, wobei ihnen täglich wenigſtens Einmal warme Speiſe, in Suppe oder Gemüſe beſtehend, gereicht werden muß, zu verſehen, auch, inſofern es thunlich iſt, mit einer ihren Kräften und perſönlichen Verhältniſſen angemeſſenen Arbeit zu beſchäftigen, von deren Ertrage die Unterſuchungskoſten und der Unterhalt der Gefangenen zu beſtreiten ſind, wogegen der etwanige Ueberſchuß den Detinirten bei ihrer Entlaſſung auszuhändigen iſt.

Der Zutritt zu den Gefangenen iſt nur den Geiſtlichen, Aerzten und denjenigen Perſonen geſtattet, welche über beſondere Angelegenheiten mit ihnen zu ſprechen haben, jedoch

den letztern, ſo wie den Ehegatten und nächſten Verwandten nicht ohne Beiſeyn eines Aufſehers.

Angetretene Gefängnißſtrafen ſollen ununterbrochen verbüßt werden; eine Ausſetzung derjenigen, welche in den Gerichtsgefängniſſen verbüßt werden, iſt von dem Unterſuchungsrichter nur aus erheblichen, actenkundig zu machenden Gründen zu geſtatten.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 128 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 113 fg., 361 fg. 2. Bd. S. 48 fg., 429 fg., 927 fg. — Mitth. S. 346 fg., 855 fg., 861 fg., 2641, 4356 fg., 6166 fg. — Land.=Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 655 fg., 685. 3. Bd. S. 369, 819. — Mitth. S. 1939 fg., 2001, 5125, 6364.

2) **Entwurf.** Art. 11. Nach den Worten: „ſich mit eigner Lagerſtätte" — folgten die Worte: „und Geleuchte."

Nach den Worten: „zu beſchäftigen" folgten die Worte: „und iſt von dem Ertrage die Hälfte zur Beſtreitung der Unterſuchungskoſten und ihres Unterhalts zu verwenden, die andere Hälfte aber ihnen zum eigenen Gebrauch zu überlaſſen."

Der Schlußſatz lautete: Angetretene Gefängnißſtrafen ſollen ununterbrochen verbüßt werden. Iſt eine ſolche Strafe in einem Gerichtsgefängniſſe zu verbüßen, ſo darf der Richter die Ausſetzung derſelben nur aus einem erheblichen Grunde geſtatten.

3) **Motiven.** (Land.=Act. I. Abthl. 1. Bd. S. 87 fg.) Bei der Gefängnißſtrafe, als dem gelindeſten Grade der Freiheitsſtrafe, iſt vorzüglich der Geſichtspunkt feſtgeſtellt worden, daß die Strafe hier lediglich in Freiheitsberaubung beſtehen ſoll, mithin die bei den andern Freiheitsſtrafen eintretenden Erſchwerungen wegfallen, insbeſondere das Anhalten zur Arbeit nur ſtattfindet, wenn die Gefangenen nicht ſelbſt im Stande ſind, ihren Unterhalt zu beſtreiten.

Zugleich iſt in Hinſicht auf die Beſtimmung, daß die über Drei Monate anſteigenden Gefängnißſtrafen in dem neu zu errichtenden Landesgefängniſſe verbüßt werden ſollen, bei Feſtſetzung der Strafen Bedacht genommen worden,

das Uebel der Freiheitsberaubung nicht durch die Aufnahme ſolcher Verbrecher in das Landesgefängniß zu erſchweren, mit denen zuſammengeſtellt zu werden, nach der öffentlichen Meinung, für entehrend gehalten werden könnte, weshalb bei ſolchen Verbrechern die Gefängnißſtrafe auf Drei Monate beſchränkt, und im höheren Grade Arbeitshausſtrafen angeordnet ſind.

Doch wird die Regierung auch darauf bedacht ſeyn, in den Gerichtsgefängniſſen, in welchen die Strafen bis zu Drei Monat Gefängniß verbüßt werden, die Iſolirung der Gefangenen möglichſt zu bewirken, und insbeſondere die Gemeinſchaft der Strafgefangenen mit den Unterſuchungsgefangenen zu verhindern.

4) Die Deputation der I. Kammer trug auf den Wegfall der Worte: „und Geleuchte" an, indem es in Rückſicht auf die Gefängnißpolizei nicht unbedenklich ſeyn möchte, den Gefangenen den Gebrauch des Geleuchtes als ein Recht geſetzlich einzuräumen. (Land.-Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 45 fg.)

Aus den nur erwähnten Rückſichten der Gefängnißpolizei ſind daher die Worte: „und Geleuchte" in Wegfall gekommen. Ständ. Schrift. Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 536.

5) Die Deputation der II. Kammer beantragte folgende Faſſung des Schluſſes des letzten Satzes: „Eine Ausſetzung derſelben (der Gefängnißſtrafe) iſt nur aus erheblichen zu den Acten zu beſcheinigenden Gründen von dem Unterſuchungsrichter oder bei dem Landesgefängniſſe von deſſen Juſtitiar zu geſtatten." Als Gründe führte ſie an: „Wenn nämlich auf der einen Seite zu Vermeidungen von Begünſtigungen aus Willkühr es nothwendig ſchien, daß nur aus erheblichen Gründen, welche auch zu den Acten zu beſcheinigen, die Ausſetzung der Gefängnißſtrafen geſtattet werde, ſo glaubte die Deputation auf der andern Seite, daß bei länger dauernden und daher im Landesgefängniſſe zu verbüßenden Gefängnißſtrafen eher noch als bei kürzeren Gefängnißſtrafen im Gerichtsgefängniſſe dringende Gründe für Ausſetzung der Strafe ſich darbieten könnten, und dann würde es doch bedenklich ſeyn, einen

langen Zeitverluſt durch nöthig gemachte Berichtserſtattung herbeizuführen, und glaubte vielmehr, daß es ungefährlich ſey, das diesfallſige Ermeſſen dem Juſtitiar des Landesgefängniſſes zu überlaſſen, da jedem möglichen, dabei beſorglichen Mißbrauche dadurch begegnet werde, daß nicht nur erhebliche Gründe angegeben, ſondern auch zu den Acten beſcheiniget werden müſſen." (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 43 fg.) Gegen dieſen, von der I. Kammer abgelehnten (Mitth. S. 348.) Antrag ſprach ſich die Staatsregierung auf das Beſtimmteſte aus, indem ſie erklärte, daß, wenn ein Fall vorkäme, wo wirklich Urlaub zu ertheilen ſey, dieſer niemals, auch nicht auf kurze Zeit, von dem Juſtitiar, ſondern lediglich im Wege der Begnadigung ertheilt werden könnte. (Mitth. S. 1943.)

6) Die Verbrechen und Vergehen, bei welchen auf Landesgefängniß erkannt werden kann, ſind:

A. Solche, bei denen jede höhere Strafart ausgeſchloſſen iſt.

Art. 86. Unterlaſſung der Anzeige des Hochverraths.
" 92. 94. 95. 96. Staatsgefährliche Handlungen.
" 103. Ehrverletzende Handlungen oder Aeußerungen gegen Familienglieder des Staatsoberhaupts.
" 105. Widerſetzung gegen die öffentliche Autorität.
" 107. Verletzung oder Vernichtung amtlicher Verſchlußmittel ꝛc. (Beim Rückfalle.)
" 110. Verabredung zum Ungehorſam.
" 111. Auflehnung Gewerbtreibender gegen obrigkeitliche Anordnungen.
" 112. Auflauf.
" 138. Verletzung der Geſundheit aus Fahrläſſigkeit.
" 147. Entführung von Kindern wegen Religionsveränderung.
" 150. 151. Entführung.
" 156. Mißbrauch des Züchtigungsrechts durch Einſperrung.
" 168. Nöthigung.
" 169. Störung der Ausübung öffentlicher Rechte.
" 187. Leichtſinniger Eid.

Art. 193. Oeffentliche Herabſetzung der Religion.
= 198. Beleidigung. Vergl. a. Art. 200.
= 205. Entziehung einer eigenen beweglichen Sache aus dem rechtsbegründeten Beſitze eines Andern. (Beim Rückfalle.)
= 206—210. Zweikampf.
= 211. 212. Ehebruch. (Beim Rückfalle.)
= 216. 217. Bösliche Verlaſſung eines Ehegatten.
= 219. Bigamie rückſichtlich des früher unverheyratheten Theils.
= 252. Nachmachung oder Mißbrauch von Stempeln ꝛc. eines Handelshauſes. (Beim Rückfalle.)
= 256. 257. Leichtſinniger Bankerott.
= 261. 263. 264. Betrug in Hinſicht auf perſönliche Verhältniſſe. (Beim Rückfalle.)
= 265. Betrügliche Verleitung zur Ehe.
= 266. Verführung zur Unzucht.
= 267. Anmaaßung öffentlicher Dienſte. (Beim Rückfalle.)
= 271. Verringerung des Werths ächter Münzen.
= 273. Wiſſentliche Ausgabe falſchen Geldes als ächt. (Beim Rückfalle.)
= 283. Unbefugtes Aufſuchen von Perlenmuſcheln.
= 284. Verletzung eines Grenzzeichens. (Beim Rückfalle.)
= 285. Verletzung eines Landesgrenzzeichens.
= 286. Ungebührliche Anmaaßung fremden Grundeigenthums.
= 302. Inceſt rückſichtlich der Deſcendenten.
= 308. Widernatürliche Unzucht.
= 309. Zum öffentlichen Aergerniß gereichende Handlungen.
= 312. Pflichtwidrige Annahme von Geſchenken. (Beim Rückfalle.)
= 317. Beſtechung.
= 320. Mißbrauch der Amtsgewalt.
= 321. Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens.
= 322. Verletzung der Dienſtpflicht.
= 323. Verletzung pflichtmäßiger Verſchwiegenheit.
= 324. Unbefugtes Eindringen in fremde Geheimniſſe.

B. Solche, bei denen in den niedern Graden auf eine die Friſt von Drei Monaten überſteigende Gefängnißſtrafe (in den höheren Graden aber eine höhere Strafart) erkannt werden kann:

Art. 71. Exceß der Nothwehr.
„ 84. Handlungen zur Vorbereitung des Verbrechens des Hochverraths.
„ 88. Staatsverrath.
„ 91. 93. Staatsgefährliche Handlungen.
„ 99. Ehrverletzende Handlungen oder Aeußerungen gegen das Staatsoberhaupt.
„ 108. Verleitung zur Widerſetzlichkeit.
„ 109. Befreiung von Gefangenen.
„ 114. Aufruhr.
„ 115. Aufforderung zum Aufruhr.
118. Landfriedensbruch.
„ 119. Störung des Hausfriedens.
„ 125. Tödtung auf Verlangen des Getödteten.
„ 127. Tödtung aus Fahrläſſigkeit.
„ 130. Verheimlichung der Niederkunft, ohne die Abſicht der Tödtung des Kindes. (Beim Rückfalle.)
„ 131. Ausſetzung hülfloſer Perſonen ohne Gefahr für den Ausgeſetzten. (Beim Rückfalle.)
„ 132. Körperverletzung.
„ 144. Selbſtverſtümmelung. (Unter gewiſſen Vorausſetzungen und beim Rückfalle.)
„ 146. Ueberlaſſung von Kindern zu unerlaubten Zwekken.
„ 149. 153. Entführung. (Unter gewiſſen Vorausſetzungen und beim Rückfalle.)
„ 155. Widerrechtliches Gefangenhalten.
„ 161. Unzucht mit Kindern zwiſchen 12 und 14 Jahren.
„ 170. Bedrohung.
„ 182. Aus Fahrläſſigkeit begangene gemeingefährliche Handlungen.
„ 189. Gottesläſterung.
„ 191. Störung gottesdienſtlicher Handlungen.
„ 192. Verhinderung gottesdienſtlicher Verſammlungen oder Verrichtungen.

Art. 194. Verleumdung. Vergl. a. Art. 200.
= 197. Falſche Denunciation.
= 222. Bigamie bei vorhandenen Milderungsgründen.
= 247. 248. 249. Fälſchung.
= 276. Beeinträchtigung fremder Jagdgerechtigkeit ohne die unter 1 und 2 erwähnten erſchwerenden Umſtände und beim Rückfalle.
= 288. 289. Beſchädigung fremden Eigenthums.
= 291. Baumfrevel.
= 299. Gewerbmäßiger Wucher.
= 303. Inceſt.
= 304. Mißbrauch zur Unzucht.
= 306. 307. Kuppelei.
= 313. 314. 315. Beſtechung.

Art. 12.

Schärfung der Arbeitshaus= und Gefängnißſtrafe.

Arbeitshaus= und Gefängnißſtrafen können geſchärft werden:

1) durch hartes Lager;

2) durch Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod.

Es ſind hierbei die Art. 8. gegebenen Vorſchriften ebenfalls zu beobachten. Insbeſondere kann gegen diejenigen Perſonen, welche ſich einer Verletzung der Eigenthumsrechte aus Eigennutz, Rache, Bosheit oder Muthwillen, oder der abſichtlichen körperlichen Verletzung anderer Perſonen (Art. 132.) ſchuldig gemacht haben, bei verwirkten Gefängnißſtrafen auch ohne ſpecielle geſetzliche Schärfungsgründe auf die unter 2 erwähnte Schärfung erkannt werden; auch iſt dieſelbe nach Wahl des Unterſuchungsrichters gegen Vagabunden und Bettler anzuwenden, welche wegen anderer, als der vorgedachten Vergehungen ſtraffällig werden, jedoch iſt in dieſem Falle die verwirkte Gefängnißſtrafe um ein Drittheil zu verkürzen.

Erläuterung.

(Siehe Artikel 8.)

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 129, 538. II. Abthl. 1. Bd. S. 114 fg., 2. Bd. S. 49, 927 fg. — Mitth. S. 348 fg., 2642, 6166. — III. Abthl. 1. B. S. 662 fg., 683 fg., 3. Bd. S. 370, 819. — Mitth. S. 1970 fg., 1998 fg., 5125, 6364.

2) **Entwurf.** Art. 12. Arbeitshaus= und Gefängnißſtrafen können durch körperliche Züchtigung, wo ſolche zuläſſig, oder zeitliche Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod, oder beide Art zugleich geſchärft werden.

Dieſe Schärfung iſt jedesmal in dem Erkenntniſſe zu beſtimmen, jedoch bei deren Vollziehung das Gutachten des bei der Strafanſtalt angeſtellten oder des gerichtlichen Arztes zu vernehmen. Die Schärfung durch Züchtigung kann nicht über Dreiſig Hiebe ſteigen, die durch Beſchränkung der Koſt nicht über Drei Monate und ununterbrochen nicht über Zwei Tage dauern.

3) Körperliche Züchtigung und Dunkelarreſt wurden bei der Arbeitshaus= und Gefängnißſtrafe als unangemeſſen erachtet, erſtere, weil die nurgedachten Strafarten nicht entehrende ſind (körperliche Züchtigung erwachſener Perſonen aber immer etwas Beſchimpfendes enthält), der Dunkelarreſt, weil er in Gerichtsgefängniſſen oft unausführbar. (Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 538.)

4) Soll bei der Arbeitshausſtrafe eine der im Artikel erwähnten Schärfungen eintreten, ſo müſſen ſtets ſpecielle geſetzliche Schärfungsgründe vorhanden ſeyn. (Groſſ Anmerk. z. Crim.=Geſ.=B. II. Abthl. S. 16.)

5) Die gedachten Schärfungen ſind inſonderheit dann angemeſſen, wenn die Gefängnißſtrafe unter den obwaltenden Umſtänden weniger als ein Strafübel, als vielmehr als eine Wohlthat erſcheint. (Groſſ a. a. O. I. Abthl. S. 111.)

6) Wegen der Ausdrücke „Vagabunden und Bettler" ſiehe Anmerkung 5. zu Artikel 22.

7) In dem Falle, wo die Schärfung die ganze Dauer der Strafe umfaßt, würde das Erkenntniß ſo lauten: N. iſt Vier Wochen lang mit Gefängniß bei Waſſer und Brod zu beſtrafen. Dann verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſe Vier Wochen nicht ununterbrochen bei Waſſer und Brod zugebracht

werden, ſondern daß eine Unterbrechung an jedem dritten Tage eintreten muß.

Ein anderer Fall iſt der, wo nur ein Theil der Strafe geſchärft wird. Hier würde das Urthel lauten: N. iſt Acht Wochen lang mit Gefängniß, darunter Eine Woche bei Waſſer und Brod zu beſtrafen. Hier muß N. wirklich ſieben Tage (verſteht ſich, nicht ununterbrochen) bei Waſſer und Brod zubringen. (Mitth. v. J. 1839 fg. II. S. 732.) Dem Einwande, daß ein Richter, wenn er den Einen z. B. mit Sechs Wochen Gefängniß bei Waſſer und Brod, den Andern aber, den er etwas leichter habe beſtrafen wollen, mit Sechs Wochen Gefängniß, darunter Vier Wochen bei Waſſer und Brod, beſtraft, wegen der bei der erſtern Strafe eintretenden Unterbrechung Beide gleich beſtraft habe, wurde ſehr richtig entgegnet, daß der Richter im Irrthume ſich befunden, indem er wiſſen müſſen, daß in einem ſolchen Falle beide Formeln daſſelbe beſagen. (Mitth. a. a. O.)

8) Ueber Strafſchärfung vergl. Krug Studien ꝛc. I. Abthl. S. 12 fg.

Art. 13.

Feſtungsſtrafe.

Gegen Civilperſonen kann Feſtungsſtrafe nur im Wege der Begnadigung ſtattfinden.

1) Land.-Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 111 fg. 2. Bd. S. 48. — Mitth. S. 340 fg., 2641. — Land.-Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 654 fg. — Mitth. S. 1938 fg.

2) Im Entwurfe war der obige Artikel nicht enthalten.

3) Zwei Mitglieder der Deputation der I. Kammer waren der Anſicht, daß neben der Zuchthausſtrafe, als geſetzlich gleichſtehendes Strafmittel, auch Feſtungsſtrafe einzuführen und dem Richter nachzulaſſen ſey, in gewiſſen Fällen, ſtatt erſterer, auf letztere zu erkennen. Geleitet wurden ſie hierbei von der Anſicht, daß Zuchthausſtrafe von manchen damit zu bedrohenden Vergehungen, die nicht an ſich eine große Rohheit der Geſinnungen beurkunden, unter gewiſſen perſönlichen Verhältniſſen der zu Beſtrafenden, eine ungemeine Härte mit

ſich führe, und ſelbſt dem öffentlichen Gefühle widerſtreben werde. Der Einwand, den man dagegen von einer dadurch entſtehenden Verletzung der Rechtsgleichheit hernehmen könnte, widerlegt ſich nach der Meinung jener Mitglieder durch den Zweck der ſubſidiariſchen Strafen, da, wenn einer Seits die Verhältniſſe der niedern Klaſſe der Geſellſchaft eine beſondere Berückſichtigung verdienen und erhalten, eine ſolche Berückſichtigung bei andern Klaſſen auch nicht unbillig ſeyn könne; auch laſſe ſich ſolcher Ungleichheit dadurch begegnen, daß man die Strafe auf andere Weiſe angemeſſen ſchärfe. Solle aber die Feſtungsſtrafe ihren Zweck erreichen, ſo müßten von ihr die bei der Zuchthausſtrafe unter gewiſſen Verhältniſſen beſonders drückenden Umſtände des Zuſammenſeyns mit rohen Verbrechern, der Zwangsarbeit und der körperlichen Züchtigung entfernt werden. Um ſtatt deſſen eine angemeſſene Compenſation zu gewähren, ſchlugen die erwähnten Mitglieder eine Verlängerung der Strafdauer um ein Viertheil vor. Dagegen ſchien ihnen eine beſondere Schärfung der lebenslänglichen Feſtungsſtrafe darum nicht erforderlich, weil lebenslängliche Freiheitsberaubung unter den hier vorausgeſetzten Verhältniſſen ohnehin ein ſehr großes Strafübel ſey. Nothwendig ſchien es ihnen dagegen, die Artikel 9 erwähnten bürgerlichen Folgen auch hier eintreten zu laſſen, da dieſelben ohnehin mehr Folgen des Verbrechens als der Strafe ſeyen, und die Einräumung gewiſſer politiſcher Rechte an Perſonen, welche ſich ſo weit vergangen hätten, ſchon im öffentlichen Intereſſe unſtatthaft ſey. Was die von jener Beſtimmung auszunehmenden Verbrechen betreffe, ſo dürften alle Verbrechen gegen das Eigenthum, ingleichen die ſonſt aus gewinnſüchtiger Abſicht begangenen, nicht minder Brandſtiftung, Meineid und die ohnehin nur in ihrem höchſten Grade (Blutſchande, Nothzucht ꝛc.) mit Zuchthaus bedrohten fleiſchlichen Verbrechen unter die obenerwähnte Kategorie gehören. Um endlich dem Einwurfe wegen Unterbringung einer größeren Zahl Inhaftaten auf der Feſtung Königſtein zu begegnen, wurde vorgeſchlagen, das Juſtizminiſterium zu ermächtigen, die Feſtungsſtrafe im Landesgefängniſſe verbüßen zu laſſen. Dagegen hat es ihnen bedenklich geſchienen, das Verwandeln der Zuchthausſtrafe in Feſtungsſtrafe bloß der Begna-

Digitized by Google

digung zu überlaſſen, weil auf letztere nur ſehr ſparſam zu verweiſen ſey. Sie beantragten daher einen dem Geſagten entſprechenden Zuſatzartikel, der jedoch keinen Anklang fand. (Land.=Act. Beil. z. II. Abth. 1. Samml. S. 43 fg.)

Art. 14.

Handarbeitsſtrafe.

Bei Verbrechen, welche mit nicht höherer, als dreimonatlicher Gefängnißſtrafe bedroht ſind, können ſtatt mit Gefängniß mit Handarbeit ſolche Perſonen belegt werden, welche dieſelbe ſonſt ihrem Stande nach verrichten; jedoch ſoll die Strafbarkeit in einem einzelnen Falle nicht über eine Dauer von Vier Wochen ſich erſtrecken, und bei höher anſteigenden Strafen der übrige Theil der Strafzeit durch Gefängniß verbüßt werden.

Erläuterung.

Unter den im Art. 14. angegebenen Verhältniſſen kann die Handarbeitsſtrafe in allen Fällen in Anwendung gebracht werden, wo auf eine die Dauer von Drei Monaten nicht überſteigende Gefängnißſtrafe erkannt wird.

1) Land.=Act. v. J. 1836 fg. II. Abth. 1. Bd. S. 115. 2. Bd. S. 49. — Mitth. S. 350, 2642. — Land.=Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 663 fg. — Mitth. S. 1971.
Land.=Act. v. J. 1839 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 37. — Mitth. I. S. 62. — Land.=Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 317. — Mitth. II. S. 689.

2) **Entwurf.** Art. 13. Anſtatt der Worte: „welche dieſelbe ſonſt ihrem Stande nach verrichten" — ſtanden im Entwurfe die Worte: „welche dieſelbe ſonſt entweder um Lohn oder in ihrem Gewerbe verrichten.

3) Die Deputationen der I. und II. Kammer beantragten die obgedachte veränderte Faſſung, um von der Beſtimmung des Artikels ſolche Perſonen auszunehmen, welche, wie z. B. größere Bauergutsbeſitzer, allerdings auch ſelbſt mit Hand an die Arbeit legen, ohne doch ihrem Stande nach

Handarbeiter zu ſeyn. (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 47. — Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 44. — I. Abthl. 3. Bd. S. 538.)

4) Die Staatsregierung erklärte: „Der Charakter der Handarbeitsſtrafe iſt die Verrichtung von Arbeit ohne Lohn; ſie iſt ſonach eine Art Geldſtrafe, die nur anders executirt wird. Sie fällt weg bei Vagabunden, fremden Bettlern, und überhaupt bei allen Perſonen, die wegen ihrer Verhältniſſe der Flucht verdächtig ſind. Es iſt dabei nicht die Rede von Arbeiten, die man mit der Hand verrichtet, Manufacten, wie ſie Innungsgenoſſen mit der Hand verrichten, ſondern von Handarbeit im gemeinen Sprachgebrauche, d. h. von ſolchen Arbeiten, welche von Tagelöhnern (Handarbeitern im eigentlichen Sinne) verrichtet werden. (Mitth. S. 1972 und 1973.)

5) Die im Artikel ausgeſprochene längſte Dauer von Vier Wochen iſt auch im Falle der Concurrenz mehrerer zugleich zu beſtrafender Verbrechen zu beachten. (Groſſ, Anmerk. z. Crim. Geſ.=B. I. Abthl. S. 111.)

6) Motiven zur Erläuterung. (Land.=Act. v. J. 1839 fg. I. Abthl. 1. Bd. S. 280.)

Um den aus den Eingangsworten des Artikels zu entnehmenden Zweifel zu beſeitigen, als könne Handarbeitsſtrafe bei ſolchen Verbrechen nicht eintreten, welche im höhern Grade mit einer höhern als dreimonatlichen Gefängnißſtrafe oder mit Arbeitshaus= oder Zuchthausſtrafe bedroht ſind, iſt die im Art. 14. enthaltene Vorſchrift durch die gegebene Beſtimmung mehr zu generaliſiren.

7) Die Deputation der II. Kammer machte zur Erläuterung in ihrem Berichte (Land.=Act. v. J. 1839 fg. Beil. z. III. Abthl. 2. Samml. S. 16.) die, auch für Auslegung mehrerer anderer Artikel praktiſche Bemerkung, daß im ganzen Criminalgeſetzbuche, ſo wie in dem Geſetze, einige Abänderungen in dem Verfahren in Unterſuchungsſachen betreffend, vom 30. März 1838, und in dem Forſtſtrafgeſetze vom 2. April 1838, unter der Strafe, womit ein Verbrechen bedroht iſt, überall diejenige Strafe, welche im Geſetz für ein Verbrechen und zwar in relativer Größe beſtimmt iſt (die

Digitized by Google

Strafe in thesi), nicht aber die in einem einzelnen Falle wirklich eintretende Strafe (die Strafe, worauf in hypothesi wirklich erkannt wird,) verſtanden worden ſey. Die frühere Faſſung beruhe auf einer Irrung. Die Worte: „bedroht ſind" bezeichne im Allgemeinen die Strafe in thesi, und doch habe man hier die Strafe in hypothesi bezeichnen wollen. Daher bleibe auch, da bei dem Artikel 14 in gegenwärtiger neuen Beſtimmung nicht ſowohl eine grammatiſche Erläuterung, als vielmehr eine Berichtigung vorliege, der in den vorſtehend genannten Geſetzen öfters vorkommende Ausdruck: „mit Strafe bedroht ſeyn" in ſeinem bisherigen Verſtändniß (Strafe in thesi).

Art. 15.

Geldſtrafe.

Geldſtrafen ſind nur in den Fällen zuläſſig, wo ſolche in dieſem Geſetzbuche oder in ſpätern Geſetzen und Verordnungen allein oder mit andern Strafen zugleich oder wahlweiſe angeordnet ſind.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 538 fg. II. Abthl. 1 Bd. S. 116, 118. 2. Bd. S. 49. — Mitth. S. 350, 352, 2642. — Land.=Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 666 fg. 3 Bd. S. 370. — Mitth. S. 1976 fg., 5125.

2) **Entwurf.** Art. 14. Geldſtrafen ſind nur in den Fällen zuläſſig, wo ſolche in dieſem Geſetzbuche oder in ſpätern Verordnungen allein oder mit andern Strafarten alternativ oder cumulativ angeordnet ſind.

3) **Motiven.** (Land.=Act. I. Abthl. 1. Bd. S. 88.) Geldſtrafe iſt nach den Strafbeſtimmungen des ſpeciellen Theils bei einigen Verbrechen als alleiniges Strafübel, bei andern alternativ mit Gefängnißſtrafe angedroht. Bei den letztern iſt in der Regel die Vollſtreckung der Geldſtrafe nur dann für zuläſſig erachtet worden, wenn die Dauer der Gefängnißſtrafe nicht Sechs Wochen überſteigt, da eine höhere Gefängnißſtrafe eine gröbere Rechtsverletzung vorausſetzt, welche eine empfindlichere Ahndung nach ſich ziehen muß. Auch iſt für angemeſſen gehalten worden, ein anderes Verhältniß

Digitized by Google

der Geldſtrafe zu der Gefängnißſtrafe feſtzuſtellen, und Einem Tage Gefängniß, ſtatt der durch den Gerichtsgebrauch eingeführten Zehn Groſchen, eine Geldſtrafe von Sechszehn Groſchen gleich zu achten, welches Verhältniß bereits in Hinſicht auf die Zollſtrafen durch das Strafgeſetz, die Vergehungen gegen Geſetze und Verordnungen über indirecte Staatsabgaben betreffend, vom 21. December 1833. §. 78, vorgeſchrieben iſt.

4) Die Deputation der I. Kammer bemerkte in ihrem Berichte (Land.-Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 47 fg.) mit Recht:

„Eine der größten Schattenſeiten der Geldſtrafen iſt es offenbar, daß ſie die Schuldigen ſo höchſt ungleich treffen, ja in vielen Fällen das Anſehen eines Abkaufs der Strafe, Seiten eines reichen Verbrechers, gewinnen.

Es iſt zwar darauf erwidert worden, daß umgekehrt die Zuchthausſtrafe die höheren Klaſſen weit härter träfe; dabei iſt jedoch nicht zu überſehen, daß, wenn ein in der Geſellſchaft höher Geſtellter ſich ſo weit vergeht, daß er Zuchthausſtrafe verdient, in der Regel auch ſeine ſubjective Strafbarkeit eine weit größere iſt, wogegen den Armen mehr mildernde Umſtände zur Seite ſtehen.

Die Deputation glaubt, daß beſonders bei dem nicht unbedeutenden Umfange, welcher namentlich den alternativen Geldſtrafen gegeben worden iſt, bei Zumeſſung der Geldſtrafen die Rückſichtnahme auf die Vermögensumſtände des Schuldigen angemeſſen ſey, und hat daher bei Artikel 18. des Entwurfs (Art. 20. des Geſ.-Bchs.) das Nöthige erinnert. Ein Bedenken gegen eine ſolche dem Richter zu gebende Befugniß dürfte um ſo weniger obwalten, da derſelbe in ungleich wichtigern Dingen nach freiem Ermeſſen handeln ſoll, und hier in den gewöhnlichſten Fällen nach Artikel 18 dem mit den Verhältniſſen des Schuldigen am beſten bekannten Unterſuchungsrichter die Entſcheidung zuſtehen wird.

Dagegen ſind hiervon gänzlich diejenigen Fälle auszuſchließen, wo die Geldſtrafe nach dem Betrage des unerlaubten Gewinnes, oder des unerlaubterweiſe Verſprochenen oder Gegebenen berechnet wird, weil hier hauptſächlich die Rück-

ſicht einſchlägt, daß die Gefahr der Beſtrafung mit dem zu erlangenden Vortheile im Verhältniſſe ſtehen muß. Zu Vermeidung läſtiger Inquiſitionen in die Vermögensumſtände des Schuldigen möchte es übrigens angemeſſen ſeyn, den Richter bloß auf die ihm bekannten Verhältniſſe zu verweiſen."

5) Die Deputation der II. Kammer hielt es der Gerechtigkeit entſprechend, daß ein Zuſatz beigefügt werde:

„Die Entſchädigung des Verletzten geht den Unterſuchungskoſten und der Geldſtrafe vor."

Sie bemerkte zu deſſen Begründung in ihrem Berichte (Land.-Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 45.):

„Wenn ſchon die bisherige Praxis dieſen Grundſatz befolgt hat, ſo ſchien es dennoch nicht überflüſſig, daß er in das Geſetzbuch aufgenommen werde, beſonders auch hinſichtlich der Unterſuchungskoſten, da doch Fälle leicht vorkommen könnten, und auch vorgekommen ſind, in denen bei Verbrechen gegen das Eigenthum die Unterſuchungskoſten eher noch Berückſichtigung gefunden haben, als man zu Entſchädigung desjenigen gelangte, deſſen Eigenthum verletzt worden war."

Auf dieſen Antrag erklärte die Staatsregierung, daß demſelben in materieller Hinſicht kein erhebliches Bedenken entgegen ſtehe, da die vorgeſchlagene Beſtimmung im Weſentlichen mit der bisherigen Praxis übereinſtimmend ſey. Nach dem zeitherigen, freilich nicht auf ein ausdrückliches Geſetz baſirten Gerichtsgebrauche ſeyen bei Verletzungen gegen das Eigenthum jedesmal die noch in Natur vorhandenen Gegenſtände dem Verletzten zurückgegeben worden. Seyen ſie aber nicht mehr, oder nur zum Theil vorhanden, ſo ſey wegen der fehlenden der Verletzte aus dem Vermögen des Thäters zu entſchädigen, und es komme hierbei darauf an, ob er mit andern Gläubigern des Verbrechers concurrire. In dieſem Falle ſey in früherer Zeit, zumal ſo lange der große Diebſtahl mit Todesſtrafe belegt geweſen, von den Gerichtshöfen angenommen worden, daß die Entſchädigung des Verletzten den Anſprüchen anderer Gläubiger vorausgehen müſſe, um auf dieſe Weiſe gegen den Verbrecher eine mildere Strafe zu erkennen, um ihn wenigſtens von der Todesſtrafe zu befreien. In neuerer Zeit ſey man davon zu-

rückgegangen und habe dem Verletzten kein Vorzugsrecht vor andern Gläubigern eingeräumt; nur mit den Unterſuchungskoſten müſſe auch jetzt noch der Richter dem Verletzten nachſtehen, weil es im Intereſſe des Staats liege, die Staatsbürger gegen Verletzungen möglichſt zu ſchützen, und es die Pflicht des Richters ſey, Unterſuchungen bei ermangelndem Vermögen des Verbrechers ex officio zu führen. Bei den Geldſtrafen habe nach der früheren Geſetzgebung dem Fiscus eine ſtillſchweigende Hypothek zugeſtanden, dagegen ſeyen Patrimonialgerichte erſt nach Befriedigung aller andern Gläubiger zur Perception von Geldſtrafen gelangt. Durch Abſchaffung der ſtillſchweigenden Hypotheken ſey dieſes Recht des Fiscus verloren gegangen. Es würde ſonach der von der Deputation beantragte Zuſatz von dem bisherigen Gerichtsgebrauche nicht abweichen, da man dabei beſonders die Verbrechen gegen das Eigenthum vor Augen gehabt. Es ſtehe aber der Aufnahme des Satzes das Bedenken entgegen, daß er in das Gebiet des Civilrechts gehöre, und man die Aufnahme civilrechtlicher Verhältniſſe ins Criminalgeſetzbuch ſo weit thunlich zu vermeiden geſucht. Sodann beziehe ſich die vorgeſchlagene Beſtimmung nicht allein auf Verbrechen gegen das Eigenthum, ſondern umfaſſe alle Arten von Verbrechen, würde mithin auch auf körperliche Verletzungen und überhaupt auf alle Verbrechen anwendbar ſeyn, wo die Entſchädigung des Verletzten vielleicht nicht ſofort zu bewirken wäre, z. B. wenn der Thäter dem Verletzten Alimente auf mehrere Jahre, oder wohl gar bis an deſſen Lebensende reichen müſſe. Solle nun der Richter in dieſer Hinſicht unbedingt nachtreten, ſo würde er die Unterſuchungskoſten ſo lange nicht fordern können, als nicht die Anſprüche des Verletzten gänzlich getilgt wären, und eine Geldſtrafe könnte in dieſem Falle gar nicht executirt werden, weil es unſicher wäre, ob der Thäter auch in Zukunft im Stande ſeyn würde, den Verletzten zu befriedigen. Endlich würde auch noch die Frage entſtehen, wie es gehalten werden ſolle, wenn der Verletzte mit andern Gläubigern concurrire, oder eine Correalverbindlichkeit mehrerer Verbrecher in Frage komme. Sonach ſcheine es unnöthig und nicht unbedenklich, einen Satz in das Criminalgeſetzbuch aufzunehmen, der im

Allgemeinen im Civilrecht bereits anerkannt ſey, und in Hinſicht auf welchen ſpecielle Fragen eintreten könnten, deren Entſcheidung immer aus den Beſtimmungen des Civilrechts entnommen werden müſſe. (Mitth. S. 1976 fg.)

6) Vergl. über Geldſtrafen Krug Studien ꝛc. I. Abthl. S. 26 fg.

7) Es iſt ein allgemeiner Grundſatz, daß bei Verbrechen, bei welchen ein Geldgewinn oder Vortheil beabſichtigt worden, überhaupt nicht auf Geldſtrafen, ſondern nur auf Gefängniß erkannt werden ſoll. (Mitth. S. 4130.)

Art. 16.

Verweis.

Ein Verweis findet dann ſtatt, wenn das dem zu Beſtrafenden zur Laſt fallende Vergehen ſo gering iſt, oder demſelben ſo wichtige Milderungsgründe zu ſtatten kommen, daß jede andere Strafart unangemeſſen ſeyn würde. Der Verweis wird von dem Richter mündlich an Gerichtsſtelle oder ſchriftlich ertheilt, auch kann der mündliche Verweis durch Zuziehung der bei dem Vergehen betheiligten Perſonen geſchärft werden.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 539. II. Abthl. 1. Bd. S. 116. 2. Bd. S. 49. — Mitth. S. 350, 2642. — Land.-Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 668. — Mitth. S. 1978.

2) Entwurf. Art. 15. Die Worte: „der mündliche Verweis" am Schluſſe des Artikels fehlten im Entwurfe.

3) Es liegt in der Natur der Sache, daß der Verweis, da er als eine Criminalſtrafe nur unter ganz beſondern Verhältniſſen als ſtatthaft und angemeſſen ſich darſtellt, nur dann in Anwendung zu bringen, wenn rückſichtlich des fraglichen Vergehens ein Mininum der Strafe im Geſetze nicht ausdrücklich ausgeſprochen iſt. (Groſſ Anmerk. z. Criminalgeſetzbuche. I. Abthl. S. 112.)

Art. 17.

Beſtimmungen über die Zeitfriſt der Strafen.

Lebenslängliche Zuchthausſtrafe kann ſowohl im erſten, als im zweiten Grade erkannt werden.

Zeitliche Zuchthausſtrafe kann nicht über Zwanzig Jahre, und im erſten Grade nicht unter Zwei Jahren, im zweiten Grade nicht unter Einem Jahre, Arbeitshausſtrafe nicht über Zehn Jahre und nicht unter Zwei Monaten, Gefängnißſtrafe nicht unter Einem Tage, und, inſofern nicht bei einzelnen Verbrechen eine längere Dauer beſtimmt iſt, nicht über Drei Monate erkannt werden. Bei der Dauer aller auf eine gewiſſe Zeitfriſt beſtimmten Strafen iſt der Tag zu Vier und Zwanzig Stunden, die Woche zu Sieben Tagen, der Monat zu Dreiſig Tagen, und das Jahr nach der gewöhnlichen Kalenderzeit zu berechnen.

Bei auferlegter Handarbeitsſtrafe iſt jedoch die Woche nur zu Sechs Arbeitstagen, und jeder einzelne Tag nur zu der ortsüblichen Dauer der Tagelohnarbeit zu rechnen.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 539 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 116. 2. Bd. S. 49. — Mitth. S. 350, 2642. — Land.-Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 668 fg., 742. — Mitth. S. 1978 fg., 2054 fg.

2) **Entwurf.** Art. 16. Bei lebenslänglicher Zuchthausſtrafe iſt jedesmal auf den erſten Grad zu erkennen.

Zeitliche Zuchthausſtrafe erſten Grades kann nicht über Zwanzig Jahre und nicht unter Zwei Jahren, Zuchthausſtrafe zweiten Grades nicht über Funfzehn Jahre und nicht unter Einem Jahre, Arbeitshausſtrafe nicht über Zehn Jahre und nicht unter Zwei Monaten, Gefängnißſtrafen, inſofern nicht bei einzelnen Verbrechen eine längere Dauer beſtimmt iſt, nicht über Drei Monate erkannt werden.

Bei der Dauer aller auf eine gewiſſe Zeitfriſt beſtimmten Strafen iſt der Tag zu 24 Stunden und die übrigen Zeitfriſten nach der gewöhnlichen Kalenderzeit ohne Berückſichtigung der längern oder kürzern Dauer einzelner Monate oder Jahre zu berechnen.

Nur bei der Handarbeitsſtrafe iſt die Woche zu Sechs Arbeitstagen und jeder einzelne Tag nur zu der ortsüblichen Dauer der Lohnarbeit zu rechnen.

3) Wenn daher zwei Verbrecher zu 6 Monaten Gefängnißſtrafe verurtheilt worden ſind, und der Eine am 1. Juli,

Digitized by Google

der Andere am 1. November ſeine Strafe antritt, ſo wird Jener nicht am 31., ſondern am 27. December, Letzterer nicht am 30., ſondern am 29. April ſeinen letzten Straftag verbüßen.

4) Ueber die Dauer der Freiheitsſtrafen vergl. Krug Studien ꝛc. I. Abthl. S. 35 fg.

Art. 18.

Wenn in dieſem Geſetzbuch bei den einzelnen Verbrechen dem Richter die Wahl zwiſchen mehreren Strafarten gelaſſen, und nur für die höchſte derſelben ein Maximum der Dauer beſtimmt iſt, ſo darf der Richter auch die geringern Strafarten in keiner längern Dauer und jedenfalls nur unter Befolgung der Beſtimmungen Artikel 17 zuerkennen. Ingleichen darf der Richter, wenn nur für die niedrigere Strafart ein Minimum beſtimmt iſt, auch mit der höhern Strafart nicht unter dieſe beſtimmte kürzeſte Dauer herabgehen, ſelbſt wenn ſolches nach Artikel 17 zuläſſig wäre.

Wenn nach den geſetzlichen Beſtimmungen die ordentliche Strafe auf einen verhältnißmäßigen Theil derſelben zu reduciren iſt, und dieſer Theil das niedrigſte Maas der vorgeſchriebenen Strafart nicht erreicht, ſo iſt auf die zunächſt niedrigere Strafart, jedoch mit Berückſichtigung der verſchiedenen Geltung der beiden Strafarten (Art. 53) überzugehen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Band. S. 540. II. Abthl. 1. Bd. S. 116. 2. Bd. S. 49. — Mitth. S. 350, 2642. — Land.=Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 672. — Mitth. S. 1982.

2) **Entwurf.** Der vorſtehende Artikel war im Entwurfe nicht enthalten.

3) Weil im Geſetzbuche mehrere Fälle vorkommen, wo dem Richter die Wahl zwiſchen verſchiedenen Strafarten gelaſſen, gleichwohl nur für die höchſte ein Maximum der Strafdauer beſtimmt iſt, ſo ſchien es der Deputation der I. Kammer in dergleichen Fällen zweifelhaft, ob der Richter befugt ſeyn ſolle, in der niedern Strafart bis zu dem im 17. Artikel gedachten Maximo oder bis zu dem an der betreffenden

Stelle erwähnten Maximo der höheren Strafe, wenn ſolches niedriger iſt, zu gehen, oder ob vielleicht nach den in Gemäßheit Artikel 53 ſtattfindenden Gattungen der verſchiedenen Strafarten, ein beſonderes Maximum für die geringe Strafart anzunehmen ſey.

Wenn z. B. 2 Jahr Arbeitshaus bis 4 Jahr Zuchthaus zweiten Grades angedroht, ſo könnte der Richter zweifeln, ob er befugt ſey, bis 10, bis 4 oder bis 8 Jahre Arbeitshaus zu erkennen.

Die königlichen Commiſſarien gaben der Deputation die Auskunft, daß die Abſicht der Regierung dahin gehe, dem Richter in der niederen Strafart höchſtens nur bis zu dem für die höhere beſtimmten Maximum Spielraum zu geben. Aehnliches tritt dann ein, wenn bloß für die niedrigere Strafart ein Minimum beſtimmt iſt, welches das in Art. 17 für die höhere Strafart im Allgemeinen beſtimmte Minimum nicht erreicht, wie ſolches auch in dem oben erwähnten Beiſpiele ſtatt findet. Nicht minder dürfte ſolches endlich der Fall ſeyn, wenn bei der Begünſtigung die ordentliche Strafe auf einen aliquoten Theil zu reduciren iſt.

Wenn wegen beſonderer Umſtände die ordentliche Strafe auf einen verhältnißmäßigen Theil zu reduciren iſt, und dieſer Theil das niedrigſte Maas der vorgeſchriebenen Strafart nicht erreicht, ſo iſt auf die zunächſt niedrigere Strafart, unter gleicher Reduction der Strafdauer, jedoch mit Berückſichtigung der verſchiedenen Geltung der beiden Strafarten (Art. 53) überzugehen. (Land.-Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 49 fg.)

Wenn daher das Verbrechen bedroht iſt

a. mit Arbeitshaus bis Zuchthaus zweiten Grades von Funfzehn Jahren, ſo kann nur bis Arbeitshaus von Zehn Jahren,

b. mit einer Strafe von Vier Monaten Gefängniß bis zu Arbeitshaus von Vier Jahren, ſo kann Gefängniß nur bis zu Vier Jahren, Arbeitshaus aber nicht unter Vier Monaten erkannt werden.

4) Wenn der Hauptverbrecher Drei Monate Arbeitshausſtrafe erhält, ſo wird der Begünſtiger, den ein Drittheil jener Strafe trifft, nicht mit einem Monate Arbeitshaus, ſondern

mit Zwei Monaten Gefängniß belegt. (Vergl. a. Groſſ Anmerk. z. Crim. Geſ.=B. I. Abthl. S. 112.)

Art. 19.

Vollziehung der Handarbeitsſtrafen.

Perſonen, welche ihren Lebensunterhalt durch Handarbeit gewinnen, kann der Richter bei auferlegter Handarbeitsſtrafe nach ſeinem Ermeſſen die Verbüßung mit Unterbrechungen geſtatten; doch ſind dieſelben in einer Woche mindeſtens zu Verbüßung von Drei Straftagen anzuhalten.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 540 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 116. 2. Bd. S. 50. — Mitth. S. 351, 2642. — Land.=Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 672 fg. 3. Bd. S. 370. — Mitth. S. 1982, 5125.

2) **Entwurf.** Art. 17. Perſonen, welche ihren Lebensunterhalt durch Handarbeit gewinnen, ſind bei zuerkannter Arbeitsſtrafe nach dem Ermeſſen des Richters in einer Woche nur zur Verbüßung von Drei Straftagen anzuhalten.

Art. 20.

Vorſchriften wegen alternativer Strafen.

Faßt in einer Unterſuchung wegen eines Verbrechens, weshalb auf Gefängniß=, Handarbeits= oder Geldſtrafe, oder auch nur auf Zwei dieſer Strafarten alternativ erkannt werden kann, der Unterſuchungsrichter ſelbſt das Erkenntniß ab, ſo hat er darin die Strafart, welche er in dem vorliegenden Falle für die zweckmäßigſte hält, ſogleich zu beſtimmen; wird von einer andern Behörde das Urthel geſprochen, ſo iſt alternativ, jedoch ſo viel die Geldſtrafe anlangt, ohne Feſtſetzung einer gewiſſen Summe zu erkennen, und es ſteht ſodann dem Unterſuchungsrichter die Wahl der Strafart zu, welche er dem Verurtheilten ſofort bei der Publication des Erkenntniſſes bekannt zu machen hat, und wobei Ein Tag Gefängniß einem Tage Handarbeit und, inſofern nicht bei einzelnen Verbrechen ein anderes Verhältniß vorgeſchrieben iſt, einer Geldſtrafe

von Acht Groſchen bis zu Einem Thaler, welchen Betrag der Richter nach den Vermögens- und ſonſtigen Verhältniſſen des zu Beſtrafenden feſtzuſetzen hat, gleich zu achten iſt.

Es iſt jedoch in allen Fällen, wo Geldſtrafen alternativ zuläſſig ſind, gegen alle Perſonen, welche in öffentlichen Aemtern ſtehen, oder in ſtädtiſchen oder ländlichen Gemeinden communliche Ehrenämter bekleiden, das Erkenntniß nur auf Geldſtrafe zu richten, und von dem erkennenden Richter die Summe nach den obigen Verhältniſſen zu beſtimmen. Wo alternative Strafen ſtattfinden, bleibt es dem Ermeſſen des Unterſuchungsrichters überlaſſen, die Strafe theilweiſe auf die eine oder andere Art verbüßen zu laſſen; eben ſo iſt demſelben unbenommen, die von ihm gewählte Strafart auf Vorſtellung des Verurtheilten in eine andere gleichſtehende und geſetzlich zuläſſige zu verwandeln.

Erläuterung.

(Siehe nachſtehenden Artikel.)

1) **Land.-Act.** I. Abthl. 3. Bd. S. 129 fg. 541. II. Abthl. 1. Bd. S. 117 fg. 2. Bd. S. 50, 761, 927 fg. — **Mitth.** S. 351 fg., 2642, 5674, 6167. — **Land.-Act.** III. Abthl. 1. Bd. S. 673. 3. Bd. S. 370, 678, 819. — **Mitth.** S. 1982 fg., 5125, 5981, 6364 fg.

2) **Entwurf.** Art. 18. Der Anfang lautete wie im Artikel des Geſetzbuchs; dagegen hieß es im Entwurfe: —; wird von einer andern Behörde das Urthel geſprochen, ſo iſt alternativ zu erkennen, und es ſteht ſodann dem Unterſuchungsrichter die Wahl der Strafart zu; eben ſo iſt demſelben unbenommen, die von ihm gewählte Strafart auf Vorſtellung des Sträflings aus genügenden Urſachen in eine andere geſetzlich zuläſſige und gleichſtehende zu verwandeln, und es iſt hierbei Ein Tag Gefängniß Einem Tage Handarbeit und, inſofern nicht bei einzelnen Verbrechen ein anderes Verhältniß vorgeſchrieben iſt, einer Geldſtrafe von Sechszehn Groſchen gleich zu achten. Es iſt jedoch in Fällen, wo Geldſtrafen alternativ zuläſſig ſind, gegen alle Per-

ſonen, welche in öffentlichen Aemtern ſtehen, oder in ſtädtiſchen und ländlichen Gemeinden communliche Ehrenämter bekleiden, nur auf Geldſtrafe zu erkennen. Wo alternative Strafen ſtattfinden, bleibt es dem Ermeſſen des Richters überlaſſen, die Strafe theilweiſe auf die eine oder andere Art verbüßen zu laſſen.

3) Großen Schwierigkeiten wird es immer unterliegen, ein auch nur einigermaßen richtiges Verhältniß zwiſchen Geldſtrafen und Gefängniß- oder Handarbeitsſtrafen aufzufinden, indem der Arme ſtets gegen den Reichen hierbei in Nachtheil kommen muß, da für jenen eine Strafe von Einem Thaler oft empfindlicher iſt, als für dieſen eine Strafe von Zehn Thalern, einige Ungleichheit wird immer ſtattfinden; für einen Mann, der ſich und ſeine Familie mit ſeiner Hand ernähren muß, und täglich nur Fünf oder Sechs Groſchen verdienen kann, erſcheint eine Geldſtrafe von Sechszehn Groſchen auf den Tag zu hoch und unerſchwinglich, für ihn alſo die Alternative, welche das Geſetz ausſpricht, beſonders bei einer Gefängnißſtrafe von mehreren Wochen nicht ausführbar zu ſeyn. Durch dieſe Rückſichten nun bewogen und in Erwägung, daß der Vorgang in der Strafgeſetzgebung über Hinterziehung der indirecten Abgaben hier deshalb nicht zu berückſichtigen, weil die den darinnen angedrohten Strafen Verfallenden nur ſelten der Klaſſe derjenigen angehören werden, welche durch Handarbeit kümmerlich ihren Unterhalt gewinnen, fand die Deputation der II. Kammer ſich veranlaßt, die Beſtimmung der Geldſtrafe für einen Tag Gefängniß auf 8 Gr. bis 1 Thlr. zu beantragen, damit der Richter in jedem einzelnen Falle innerhalb jenes Minimi und dieſes Maximi entſcheiden könne. (Land.-Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 46 fg.

4) Wird daher vom Unterrichter ſelbſt ein Beſcheid ertheilt, ſo iſt letzterer, dafern der Richter nicht unbedingte Gefängnißſtrafe, ſondern Geldſtrafe wählt, ſo abzufaſſen: „— anſtatt Acht Tage lang mit Gefängniß um Vier Thaler zu beſtrafen,“ damit in der Appellationsinſtanz ſofort das Verhältniß zwiſchen Geld- und Gefängnißſtrafe ſich herausſtellt. Wird dagegen das Erkenntniß von der Juriſtenfacultät oder vom Appellationsgericht geſprochen, ſo wird nur die Dauer

der Gefängnißſtrafe feſtgeſetzt, mit dem Zuſatze: „oder mit einer (vom Richter zu beſtimmenden) verhältnißmäßigen Geldbuße ꝛc.“ Auch hier iſt aus demſelben Grunde nothwendig, daß der Richter ſofort bei der Publication ſich erklärt, ob und in welchem Verhältniſſe er die Geldſtrafe erwähle.

5) Die anderweite Vertheidigung kann auch gegen die vom Unterrichter gewählte Strafart gerichtet werden. (Groſſ Anmerk. z. Criminalgeſetzbuche.) II. Abthl. S. 16.

6) Vergl. über Geldſtrafen Krug Studien ꝛc. I. Abthl. S. 26 fg.

Art 21.

Verwandlung der Geldſtrafen.

Die Vollſtreckung einer Geldſtrafe iſt nicht zuläſſig gegen Gemeinſchuldner und unter Curatel ſtehende Verſchwender.

In dieſen Fällen ſowohl, als wenn der Verurtheilte die Geldſtrafe zu erlegen unvermögend iſt, hat der Richter dieſelbe in eine nach dem Verhältniß von Sechszehn Groſchen zu Einem Tage zu berechnende Gefängniß- oder, mit Berückſichtigung der Vorſchrift Art. 14, Handarbeitsſtrafe zu verwandeln, oder es iſt bei alternativ zuerkannter Geldſtrafe auf das im Urthel ausgeſprochene Maas des Gefängniſſes oder der Handarbeit zurückzugehen.

Erläuterung.

In allen Fällen, wo neben der Geldſtrafe auch Gefängnißſtrafe oder Handarbeitsſtrafe zuläſſig iſt, aber allein auf Geldſtrafe erkannt wird, hat der erkennende Richter in den Entſcheidungsgründen das Maas der Gefängniß- oder Handarbeitsſtrafe, ſtatt deren die Geldſtrafe eintritt, auszudrücken, und es iſt bei einer nach Art. 21. ſtattfindenden Verwandlung der Geldſtrafe auf dieſes Maas zurückzugehen.

1) (Land.-Act. v. J. 1836 fg. I. Abthl. 3. Bd. S. 541. II. Abthl. 1. Bd. S. 118. 2. Bd. S. 761. — Mitth. S. 352 fg., 5674. — Land.-Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 673 fg. — Mitth. 1984.

Land.=Act. v. J. 1839 fg. I. Abthl. 2. Bd. S. 245 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 37 fg., 252, 361. — Mitth. I. S. 62 fg., 498, 748. — Land.=Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 317 fg. — Mitth. II. S. 689 fg.

2) **Entwurf.** Art. 19. Nach den Worten obigen Artikels: „hat der Richter" — folgten im Entwurfe nur die Worte: die Geldſtrafe in eine verhältnißmäßige Gefängniß=, oder mit Berückſichtigung der Vorſchrift Art. 13 (Art. 14 des Geſ.=Bchs.), Handarbeitsſtrafe zu verwandeln.

Entwurf zur Erläuterung. In allen ꝛc. — Gefängnißſtrafe zuläſſig, dieſe aber nach Art. 20 wegen der perſönlichen Verhältniſſe des zu Beſtrafenden nicht zu erkennen iſt, hat der erkennende Richter im Urthel das Maas der Gefängnißſtrafe, ſtatt ꝛc.

3) Anders, als bei dem vorſtehenden Artikel, verhält es ſich bei der hier vorgeſchriebenen Reduction der Geldſtrafe auf Gefängnißſtrafe. Hier muß ein feſter Satz der Geldſtrafe angenommen werden, da es auf die Vermögensumſtände hier nicht mehr ankommt.

War jedoch auf Geldſtrafe bloß alternativ erkannt, ſo tritt das in dem Artikel beſtimmte Maas der Gefängniß= oder Handarbeits=Strafe wieder in Kraft. (Land.=Act. v. J. 1836 fg. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 51.)

4) **Motiven** zur Erläuterung. (Land.=Act. v. J. 1839 fg. I. Abthl. 1. Bd. S. 280.) In Hinſicht auf die Vorſchrift des Art. 20, daß in allen Fällen, wo Geldſtrafen alternativ zuläſſig ſind, gegen Perſonen, welche in öffentlichen Aemtern ſtehen, oder in ſtädtiſchen oder ländlichen Gemeinden communliche Ehrenämter bekleiden, das Erkenntniß nur auf Geldſtrafe zu richten iſt, hat ſich ſodann, wenn die auferlegte Geldſtrafe wegen des Unvermögens des Beſtraften zu deren Erlegung in eine Freiheitsſtrafe verwandelt werden muß, eine Inconvenienz inſofern gezeigt, als hierbei durch die Beſtimmung im Art. 21. die Gefängnißſtrafe, inſofern nicht alternativ erkannt iſt, nach dem Verhältniß von Sechszehn Groſchen für den Tag zu bemeſſen, das von dem erkennenden Richter beabſichtigte Strafmaas, je nachdem er dabei einen höhern oder niedrigern Satz des Verhältniſſes

der Geldſtrafe zu der Gefängnißſtrafe vor Augen hatte, entweder überſtiegen oder nicht erreicht wird. Durch die gegenwärtig vorgeſchlagene Beſtimmung wird dieſer Inconvenienz abgeholfen.

5) Die Deputation der II. Kammer widerrieth in ihrem Berichte die Aufnahme der Erläuterung, weil der Grund, warum in den fraglichen Fällen **nur** auf Geldſtrafe erkannt werden ſolle, Schonung des Ehrgefühls und der Verhältniſſe ſey, dieſer Zweck aber durch den Zuſatz verfehlt werde, obſchon er weit höher ſtehe, als die ſelten eintretende Inconvenienz, der er geopfert werden ſolle. (Land.-Act. v. J. 1839 fg. Beil. z. III. Abthl. 2. Samml. S. 19.) Dagegen wurde erinnert, daß die Inconvenienz nicht unbedeutend ſey, die jetzige Beſtimmung oft gegen den Beſtraften ſelbſt, und zuweilen auch gegen etwaige Mitſchuldige geradezu eine Ungerechtigkeit enthalte, und auch künftighin in den Ausnahmefällen **bloß auf die Geldſtrafe erkannt**, und nebenbei nur das Maas der entſprechenden Gefängnißſtrafe, gewiſſermaßen bloß in den Entſcheidungsgründen, angegeben werden ſolle. Was den Zweck, die Schonung des Ehrgefühls, anlange, ſo werde dieſer vollſtändig erreicht, denn er beſtehe darin, daß die Geldſtrafe, **nicht** aber die Gefängnißſtrafe **vollſtreckt** werde. (Mitth. v. J. 1839 fg. II. S. 692 fg., 695 fg.)

6) Die Worte in dem Erläuterungs-Entwurfe: „wegen der perſönlichen Verhältniſſe des zu Beſtrafenden" ſind weggelaſſen worden, weil auch der Fall eintreten kann, daß der Unterſuchungsrichter ſelbſt auf bloße Geldſtrafe erkennt, in der Folge aber ſich herausſtellt, daß die Geldſtrafe nicht einzubringen ſey. (Mitth. v. J. 1839 fg. I. S. 63. — Land.-Act. I. Abthl. 2. Bd. S. 245.) [Siehe jedoch vorſtehenden Artikel Anmerk. 4.]

7) Es ſteht jedoch dem Richter auch fernerhin frei, ob er die Gründe der Entſcheidung dem Erkenntniſſe **inſeriren**, oder beſonders beifügen will. (Mitth. v. J. 1839 fg. I. S. 498. II. S. 699. — Land.-Act. a. a. O. S. 246.)

8) Die Frage: Ob in Unterſuchungen wegen lediglich mit Geldſtrafen bedrohter Verbrechen, wenn dieſe Geldſtrafe eine

ſolche Höhe erreicht, daß die bei vorhandenem Unvermögen der Beſtraften zu deren Erlegung an ihre Stelle zu ſubſtituirende Strafe die Dauer von Drei Monaten Gefängniß überſteigen würde, das erſte Erkenntniß von dem Appellationsgericht abzufaſſen, oder deſſen Abfaſſung dem unterſuchenden Richter zu überlaſſen ſey? — iſt dahin zu entſcheiden, daß, da nach der Beſtimmung des Geſetzes v. 30. März 1838, einige Abänderungen in dem Verfahren in Unterſuchungsſachen betr., Art. VIII. (Geſ. u. Verordn. Bl. v. J. 1838. S. 199.) in Verbindung mit der Vorſchrift des Geſetzes v. 28. Jan. 1835. §. 38. unter 1. und 2. (Geſ. u. Verordn. Bl. v. J. 1835. S. 70.) das Befugniß des Unterſuchungsrichters, ſelbſt zu erkennen oder ein Urthel bei der Juriſtenfacultät einzuholen, nur dann wegfallen ſoll, wenn das in Frage befangene Verbrechen Todes-, Zucht-haus- oder Arbeitshausſtrafe, oder eine die Dauer von Drei Monaten überſteigende Gefängnißſtrafe nach ſich zieht, das Erkenntniß in dem fraglichen Falle den Untergerichten unbedingt überlaſſen iſt.

Art. 22.

Verwandlung der Gefängniß- oder Handarbeitsſtrafe in körperliche Züchtigung.

Bei Vagabunden und Bettlern männlichen Geſchlechts kann eine verwirkte Gefängniß- oder Handarbeitsſtrafe ganz oder theilweiſe in körperliche Züchtigung verwandelt werden, inſofern nach ärztlichem Gutachten ihr Geſundheitszuſtand ſolches geſtattet. Unter derſelben Bedingung kann eine gleiche Verwandlung ſtattfinden,

1) bei männlichen Perſonen unter Achtzehn Jahren, ingleichen

2) bei männlichen Verbrechern, welche ſich einer Verletzung der Eigenthumsrechte aus Eigennutz, Rache, Bosheit oder Muthwillen, oder der abſichtlichen Körperverletzung anderer Perſonen (Art. 132) ſchuldig gemacht, und wegen deſſelben oder eines gleichartigen Verbrechens (Art. 59) be-

Digitized by Google

reits zweimal Gefängniß- oder Handarbeitsſtrafe erlitten haben; es iſt jedoch hierzu, außer bei Bettlern und Vagabunden, die Genehmigung des Bezirksappellationsgerichts einzuholen.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 541 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 70 fg., 124 fg. 2. Bd. S. 50, 761. — Mitth. S. 211 fg., 229 fg., 354 fg., 2642 fg. — Land.-Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 676 fg. 3. Bd. S. 370. — Mitth. S. 1986 fg., 5125.

2) **Entwurf.** Art. 20. Bei Vagabunden und Bettlern männlichen Geſchlechts iſt eine verwirkte Gefängniß- oder Arbeitshausſtrafe in körperliche Züchtigung zu verwandeln, inſofern ihr Geſundheitszuſtand ſolches geſtattet. Gleiche Verwandlung kann ſtattfinden bei männlichen Perſonen unter Achtzehn Jahren, ingleichen bei Verbrechern, welche ſich einer Verletzung der Eigenthumsrechte aus Eigennutz, Rache oder Muthwillen, oder der körperlichen Verletzung anderer Perſonen ſchuldig gemacht haben, und bei denen die Verbüßung einer Gefängniß- oder Arbeitsſtrafe nicht geeignet ſeyn würde, ſie von ferneren Verbrechen abzuſchrecken; es iſt jedoch hierzu, außer bei Vagabunden und Bettlern, die Genehmigung des Appellationsgerichts einzuholen. Eine ſolche körperliche Züchtigung iſt im Gerichtshauſe, im Beiſeyn einer Gerichtsperſon und nöthigenfalls eines Arztes, ohne Zulaſſung anderer Zuſchauer, durch den Gerichtsdiener zu vollziehen.

3) **Motiven.** (Land.-Act. I. Abthl. 1. Bd. S. 88 fg.)

Im vorſtehenden Artikel iſt in mehreren Fällen die Verwandlung verwirkter Gefängniß- oder Arbeitsſtrafen in körperliche Züchtigung nachgelaſſen worden, und es iſt wohl nicht zu bezweifeln, daß dieſelbe namentlich bei Vagabunden und Bettlern auf der einen Seite weniger ſtörend und nachtheilig, und doch auf der andern Seite weit wirkſamer iſt, als die Vollziehung einer Gefängnißſtrafe, bei welcher der Verhaftete oft eine beſſere Verpflegung erhält, als er ſich in der Freiheit zu verſchaffen vermag, auch häufig nicht einmal zur Arbeit angehalten werden kann. Bei andern Perſonen als Vagabunden und Bettlern iſt jedoch eine ſolche Verwandlung nicht dem Unterrichter allein überlaſſen,

ſondern von der Genehmigung des betreffenden Appellations- gerichts abhängig gemacht worden, da hier außer der Subjectivität des Verbrechers, auch die Beſchaffenheit des Verbrechens und die übrigen concurrirenden Umſtände zu beurtheilen ſind, und hierbei ein der Aufſicht der Oberbehörde ermangelndes Verfahren leicht zu manchen Willkührlichkeiten und Mißgriffen führen könnte.

4) Siehe nachſtehenden Artikel Anmerk. 3 und 4.

5) Auf die Erinnerung, daß der Ausdruck „Bettler und Vagabund" unbeſtimmt ſey, und man namentlich nicht wiſſe, ob nur diejenigen, welche vom Betteln Profeſſion machten, oder auch die, welche das erſte Mal aus Noth bettelten, darunter begriffen ſeyen, wurde erwidert, daß die Frage, was unter Vagabunden und Bettlern zu verſtehen, dem Ermeſſen des Richters überlaſſen bleiben müſſe, im Sinne dieſes Geſetzbuchs aber darunter nur ſolche Perſonen verſtanden werden könnten, die ein herumſchweifendes Leben führen und durch häufiges Betteln ſich zu ernähren ſuchen. (Mitth. S. 355.)

6) Bei der Beſtimmung, daß bei Vagabunden und Bettlern die Strafe in Züchtigung verwandelt werden kann, iſt vorausgeſetzt, daß der Vagabund oder Bettler ein Verbrechen begangen hat, das in dem Criminalgeſetzbuche mit Freiheitsſtrafe belegt iſt; denn gegen das Vagabundiren und Betteln an ſich, welche Vergehen als ſolche lediglich als Polizeivergehen erſcheinen, enthält das Criminalgeſetzbuch keine Beſtimmung. (Mitth. S. 1991.) Aus dieſem Grunde erfordert eine derartige Beſtrafung ſtets ein rechtliches Erkenntniß, in welchem die Strafe und deren nach dem obigen Artikel zu beſtimmende Verwandlung in körperliche Züchtigung auszuſprechen iſt. (Groſſ Anmerk. z. Crim. Geſ.-B. I. Abthl. S. 114.)

7) Die Frage, ob die Genehmigung des Bezirksappellationsgerichts zu der Verwandlung einer verwirkten Gefängniß- oder Handarbeitsſtrafe auch in dem Falle erforderlich, wenn das Oberappellationsgericht bei dem Erkenntniſſe in zweiter Inſtanz für angemeſſen findet, einen Theil der verwirkten Strafe durch körperliche Züchtigung verbüßen zu laſſen?

hat das Juſtizminiſterium dahin beantwortet, daß es keinen Zweifel darüber hege, daß die Appellationsgerichte die von ihnen zu ertheilende Genehmigung auf die von den Unterrichtern beabſichtigte Verwandlung beſchränken, keineswegs auf die in den Erkenntniſſen der obern Behörde ausgeſprochenen Strafverwandlungen ausdehnen würden, indem es mit den beſtehenden Reſſortverhältniſſen ganz unvereinbar ſey, die Vollziehung der in der obern Inſtanz erkannten Strafe von einer ſolchen Genehmigung abhängig zu machen. (V. v. 7. Nov. 1839.)

Art. 23.

Allgemeine Beſtimmungen über Vollziehung und Maas der körperlichen Züchtigung.

Die körperliche Züchtigung wird bei Verbrechern über Vierzehn Jahre mit einer am Angriffe nicht über Einen Viertelzoll ſtarken Ruthe auf den mit dem Hemde bekleideten Rükken, bei Knaben unter Vierzehn Jahren mit einer Ruthe von zuſammengebundenen Birkenreiſern auf das entblößte Geſäß vollſtreckt.

Sie erfolgt als Schärfung der Zuchthausſtrafe in der Strafanſtalt, im Fall der Verwandlung der Gefängniß- oder Handarbeitsſtrafe im Gerichtshauſe.

Vor Anwendung der körperlichen Züchtigung bei Perſonen über Zwölf Jahre iſt jedesmal ein Arzt ſowohl über die Zuläſſigkeit derſelben überhaupt, als über das Maas derſelben zu befragen; es kann jedoch die Zahl der Ruthenſtreiche weder im Fall der Schärfung noch der Verwandlung, noch bei der Zuſammenrechnung über Neunzig ſteigen.

Bei der Verwandlung der Gefängniß- oder Handarbeitsſtrafe in körperliche Züchtigung iſt eine Woche der Zahl von Dreiſig Ruthenſtreichen gleich zu achten, und bei über Drei Wochen anſteigenden Strafen der Ueberreſt durch die urſprünglich erkannte Strafe zu verbüßen.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 541 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 128 fg. 2. Bd. S. 50, 761. — Mitth. S. 212 fg., 363, 2643. — Land.-Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 686. 3. Bd. S. 370. — Mitth. S. 2002 fg., 5125.

2) **Entwurf.** Art. 21. Die körperliche Züchtigung wird bei Verbrechern über Vierzehn Jahre mit einem ſchwachen Stocke auf den mit dem Hemde bekleideten Rücken, bei Knaben unter Vierzehn Jahren mit einer Ruthe von zuſammengebundenen Birkenreiſern auf das entblößte Geſäß vollſtreckt. Es iſt hierbei eine Gefängnißſtrafe von Einer Woche der Zahl von Zwölf Hieben gleich zu achten, jedoch bei einer Zahl von Hieben über Dreiſig das ärztliche Gutachten zu vernehmen, ob die Strafe an einem oder mehreren Tagen zu vollſtrecken ſey.

3) Die Verwandlung der Gefängnißſtrafe in körperliche Züchtigung bei Vagabunden und Bettlern dem Richter unbedingt vorzuſchreiben, ſchien der Deputation der I. Kammer darum bedenklich, weil unter denſelben doch zuweilen Perſonen ſeyn können, für welche eine ſolche Beſtrafung ſehr hart ſeyn würde, und bei denen namentlich Handarbeit ein paſſenderes Strafmittel ſeyn dürfte, weshalb in dem erſten Satze des Art. 20 das Wort „iſt" mit „kann" vertauſcht werden möchte.

Sie bemerkte insbeſondere zu dieſem und dem nachſtehenden Artikel in ihrem Berichte (Land.-Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 51 fg.):

„Je mehr überdieß die Deputation in ihrer Majorität überzeugt iſt, daß das Strafmittel der körperlichen Züchtigung nicht ganz zu entbehren iſt, um ſo mehr muß ſie wünſchen, alle Sicherheit zu erlangen, daß daſſelbe nie auf eine der Geſundheit nachtheilige Weiſe gehandhabt werde. Größtentheils aus dieſen Anſichten ſind eine Reihe Vorſchläge über den 20. und 21. Artikel hervorgegangen, über welche man ſich im Allgemeinen mit den Königlichen Commiſſarien geeiniget hat, die aber eine andere Faſſung jener Artikel nöthig gemacht haben."

Die einzelnen Bemerkungen ſind folgende:

a) Es ſchien nothwendig, in beiden, Artikel 20 gedachten

Fällen, die Vorausſetzung der Unſchädlichkeit für die Geſundheit auszuſprechen, und das Einholen eines ärztlichen Gutachtens deshalb vorzuſchreiben.

b) An die Stelle der für die Geſundheit nicht unbedenklichen Stockſchläge ſchlägt die Deputation vor, Züchtigung mit einer dünnen Ruthe auf das Geſäß einzuführen, wobei jedoch deren Geltung von 12 für die Woche auf 36 zu erhöhen wäre; da indeß gegen dieſen Züchtigungsmodus von anderer Seite mediciniſche Bedenken erregt worden ſind, ſo erlaubt ſich die Deputation vorzuſchlagen, in der Schrift ſich dahin zu erklären:

„wie die Ständeverſammlung ſich, dafern ſolches nach nochmaliger mediciniſcher Erörterung, auf welche ſie hiermit antrage, für unbedenklicher ſich zeige, auch mit der Ruthenzüchtigung auf den Rücken einverſtanden erkläre.“

c) In Bezug auf die Zahl der nach Artikel 20 zuzuerkennenden Schläge fehlt ein Maximum; daſſelbe dürfte ohnmaasgeblich auf 180 Schläge feſtzuſetzen ſeyn.

d) Da die Deputation in dem Artikel 21 die allgemeinen Beſtimmungen über die Ausführung der körperlichen Züchtigung, die ſich daher auch auf die Artikel 6, 7 und 12 gedachten Fälle beziehen, zuſammen zu faſſen wünſcht, ſo möchte die Beſtimmung über die Geltung der Ruthenſtreiche, als lediglich auf die Artikel 20 erwähnten Fälle ſich beziehend, aus dem 21. in den 20. Artikel verſetzt werden.

e) Nächſtdem ſcheint es zweckmäßig, daß Gefängniß auch theilweiſe in körperliche Züchtigung verwandelt werden könne, weil die gänzliche Verwandlung entweder das geſetzliche Maximum überſteigen, oder für den individuellen Geſundheitszuſtand des Sträflings bedenklich fallen könnte, während dem die lange Dauer der vollen Gefängnißſtrafe wieder mit Nachtheil für deſſen übrige Verhältniſſe verknüpft wäre.

f) Die Stärke der anzuwendenden Ruthe möchte um ſo mehr im Geſetze beſtimmt werden, als ein ſolches auch im Militairſtrafgeſetzbuche Artikel 34 geſchehen iſt. Sie möchte hier nicht über ¼ Zoll am Angriffe feſtgeſetzt werden.

g) Die Beſtimmungen über diejenigen Perſonen, welche die körperliche Züchtigung zu vollziehen haben und derſelben

Digitized by Google

beiwohnen ſollen, möchte aus dem oben unter c. gedachten Grunde ebenfalls in Artikel 21 zu verweiſen, und das wegen der in den Strafanſtalten zu vollſtreckenden körperlichen Züchtigungen Nöthige nachzuholen ſeyn. Beſonders ſcheint es nothwendig, in den Strafanſtalten die Gegenwart eines Vorgeſetzten derſelben zu verlangen, weil das untergeordnete Perſonal leicht durch die lange Berührung mit den Sträflingen abgehärtet, und, beſonders gegen die Rückfälligen erzürnt, das gebührende Maas ſonſt zuweilen überſchreiten könnte.

Nicht minder wünſcht die Deputation, ſo viel als möglich, einen Arzt beigezogen zu ſehen, und hat deshalb die beſchränkenden Worte: „nöthigen Falls", mit den allgemeinen: „nach Befinden", vertauſcht; indem ſie ſich beſcheiden mußte, daß die Zuziehung eines Arztes in allen und jeden Fällen unausführbar ſeyn würde.

Letzteres Bedenken findet bei der körperlichen Züchtigung in den Strafanſtalten nicht ſtatt; gleichwohl ſcheint hier die Zuziehung des Arztes um ſo wichtiger, als ſelbſt die Vorgeſetzten der Anſtalt, da Menſchen — Menſchen bleiben, von der oben erwähnten leidenſchaftlichen Stimmung vielleicht einmal nicht ganz frei ſeyn könnten.

Um jedoch nicht durch das Geſetz Mißtrauen gegen die Direction jener Anſtalten auszuſprechen, hat man ſich mit den Königlichen Commiſſarien zu folgendem in der Schrift aufzunehmenden Antrag vereinigt:

> „Daß durch adminiſtrative Verfügung dahin Vorkehrung getroffen werde, daß bei den in den Strafanſtalten zu vollſtreckenden körperlichen Züchtigungen jedesmal der Arzt der Anſtalt gegenwärtig ſey."

Mit Hinſicht auf die unter a — g aufgeführten Bemerkungen, ſchlug nunmehr die Deputation für die Artikel 20 und 21 eine veränderte Faſſung vor, und fuhr in ihrem Berichte folgendermaßen fort:

„Aehnliche Rückſichten auf die Geſundheit der zu Beſtrafenden, wie bei der körperlichen Züchtigung, treten auch bei den anderen Artikel 6 und 7 gedachten Schärfungsmitteln ein, und es iſt auch im Militairſtrafgeſetzbuche, Artikel 38, eine desfallſige Beſtimmung enthalten.

Digitized by Google

Die Deputation glaubt jedoch nicht, daß es nöthig ſey, deshalb eine ausdrückliche Dispoſition in das Criminalgeſetzbuch aufzunehmen, weil wohl ohnehin nicht zu zweifeln iſt, daß Seiten der Verwaltung das Nöthige vorgekehrt werden wird; ſie begnügt ſich daher damit, die Aufnahme folgenden Satzes in die zu erlaſſende ſtändiſche Schrift zu beantragen:

„Wir hegen Seiten der Ständeverſammlung die zuverſichtliche Erwartung, daß auch die beiden andern Schärfungsmittel nur dann angewendet werden würden, wenn ſie für die Geſundheit des Sträflings unnachtheilig wären."

4) Die Minorität der Deputation der II. Kammer war überhaupt gegen körperliche Züchtigung, und die Majorität ſtimmte theilweiſe dem Artikel 20 ebenfalls nicht bei, weil, wie es in deren Berichte (Land.-Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 46 fg.) heißt,

1) der Artikel in ſeiner Faſſung, da geſagt wird: daß alle Verletzungen des Eigenthums aus Eigennutz durch körperliche Züchtigung beſtraft werden können, alle Diebſtähle, Betrügereien und Veruntrauungen, wobei der Eigennutz Beweggrund und Triebfeder iſt, unter körperliche Züchtigung ſtellt, die doch nur bei Beſchädigungen aus Bosheit, Rache oder Muthwillen ſich würde rechtfertigen laſſen,

2) man auch bei körperlichen Verletzungen aus Fahrläſſigkeit die körperliche Züchtigung nicht für zweckmäßig hielt,

3) die in dem Artikel angenommene Strafart für den Rückfall bloß angenommen werden zu können ſchien, da ſie dann nur ohne übergroße Härte zu verſchulden, zur Anwendung zu bringen,

4) auch die Majorität davon ſich nicht überzeugen konnte, daß Perſonen unter 18 Jahren, ohne das bei Jünglingen inſonderheit zu erhaltende Ehrgefühl zu untergraben und zu erſticken, körperlichen Züchtigungen zu unterwerfen.

Die Majorität beantragte daher aus dieſen Rückſichten und Gründen eine veränderte Faſſung.

Art. 24.

Oeffentliche Bekanntmachung vollzogener Strafen.

Außer den Fällen, wo die öffentliche Bekanntmachung ergangener Straferkenntniſſe beſonders vorgeſchrieben iſt, bleibt es dem Juſtizminiſterium vorbehalten, in einzelnen dazu geeigneten Unterſuchungen die Namen der Verbrecher, die verübten Verbrechen, und die ihnen auferlegten Strafen auf angemeſſene Weiſe zur öffentlichen Kenntniß bringen zu laſſen.

1) Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 129 fg. 2. Bd. S. 50. — Mitth. S. 363 fg., 2643. — Land.=Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 686 fg., 699 fg. — Mitth. S. 2003 fg., 2040.

2) **Entwurf.** Art. 22. Gleichlautend.

3) **Motiven.** (Land.=Act. I. Abthl. 1. Bd. S. 89 fg.)

Die öffentliche Bekanntmachung vollzogener Todesſtrafen iſt bereits durch die Verordnung vom 27. December 1834 vorgeſchrieben; auch in dem die Verletzungen der Ehre betreffenden Kapitel des ſpeciellen Theils iſt ſtatt der bisher üblichen Art der Privatgenugthuung die Bekanntmachung der deshalb verbüßten Strafen theils nachgelaſſen, theils angeordnet. Allein von dieſen beſondern Vorſchriften abgeſehen, ſcheint es zweckmäßig, eine ſolche öffentliche Bekanntmachung vollzogener Strafen auch für andere Fälle vorzubehalten, wo entweder das häufige Vorkommen eines Verbrechens, wie es z. B. vor wenigen Jahren rückſichtlich der Brandſtiftungen vorzüglich an den eigenen Gebäuden der Fall war, eine beſondere Abſchreckung und Einſchärfung der dagegen beſtehenden Strafgeſetze wünſchenswerth macht, oder die Perſönlichkeit des Verbrechers oder die Beſchaffenheit des Verbrechens Veranlaſſung giebt, die erfolgte Beſtrafung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

4) Gegen dieſe Beſtimmung iſt zwar in einer öffentlich erſchienenen Kritik des Entwurfs eingewendet worden, daß ſolche eine in die Hände einer Verwaltungsbehörde gelegte willkührliche Strafſchärfung enthalte, und eben deshalb mit §. 52 der Verfaſſungsurkunde im Widerſpruche ſtehe, der

ſelbſt dem Könige das Recht abſpreche, zuerkannte Strafen zu ſchärfen. Dagegen läßt ſich jedoch einwenden, daß möglichſtes öffentliches Bekanntwerden bei jeder Strafe ſchon nach ihrem Zwecke in der Abſicht des Geſetzgebers liegen muß; wenn man alſo der Staatsregierung das Recht vorbehält, nach Umſtänden die Strafe öffentlich bekannt zu machen, ſo räumt man ihr dadurch eigentlich nicht mehr ein, als wozu dieſelbe im Grunde in jedem Falle berechtigt iſt. Der aus der Staatsverfaſſung hergenommene Grund dürfte aber darum nicht haltbar ſeyn, weil, ſelbſt abgeſehen davon, daß hier eigentlich eine Strafſchärfung nicht vorliegt, der angezogene §. dem Könige nur das Schärfungsrecht als einen Theil der Königlichen Prärogative im Gegenſatze zu dem Begnadigungs- und Abolitionsrechte abſpricht, wodurch natürlich nicht ausgeſchloſſen iſt, daß in einzelnen Fällen einer Verwaltungsbehörde ein ſolches Befugniß gegeben werden kann. (Land.-Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 54 fg.)

Drittes Kapitel.

Von Vollendung und Verſuch verbrecheriſcher Handlungen.

Art. 25.

Vollendung des Verbrechens.

Auf die volle geſetzliche Strafe (Art. 42) einer geſetzwidrigen Handlung iſt nur dann zu erkennen, wenn dieſe Handlung völlig beendigt, und, im Fall ein beſtimmter Erfolg zu den geſetzlichen Erforderniſſen des Verbrechens gehört, auch dieſer eingetreten iſt.

1) Land.-Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 134. — Mitth. S. 389. — Land.-Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 700. — Mitth. S. 2041.

2) **Entwurf.** Art. 23. In ſelbigem fehlte die Verweiſung auf Art. 42.

3) Bei dieſem Artikel warf die Deputation der II. Kammer die Frage auf:

„Was iſt unter der vollen geſetzlichen Strafe zu verſtehen, das Maximum, Medium oder Minimum der für ein einzelnes Verbrechen angedrohten Strafe?“

Bei nochmaliger Erwägung kam dieſelbe jedoch immer wieder zu der Ueberzeugung zurück, daß weder das eine noch das andere als volle geſetzliche Strafe angenommen werden könne, vielmehr dem einſichtsvollen gewiſſenhaften Richter in jedem einzelnen Falle überlaſſen ſeyn müſſe, welche Strafe innerhalb des ihm gelaſſenen Spielraums nach Objectivität und Subjectivität als die volle geſetzliche anzunehmen ſey; in dem einen Falle könne ſie das Minimum, in dem andern das Maximum ſeyn. Der Begriff einer poena ordinaria, wie er bei abſoluten Strafen beſteht, könne in dieſem Sinne bei relativen Strafen nicht anwendbar gemacht werden. (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 48).

Art. 26.

Strafen des Verſuchs.

Iſt bei einem beabſichtigten Verbrechen der Verbrecher

1) durch äußere Umſtände an der Vollendung der unternommenen geſetzwidrigen Handlung verhindert, oder
2) auf gleiche Weiſe der Erfolg der von ihm vollendeten Handlung abgewendet worden, oder hat er
3) zu der Ausführung des von ihm beabſichtigten Verbrechens irriger Weiſe oder aus Mangel an Einſicht ein völlig untaugliches Mittel gewählt, oder
4) das gewählte taugliche Mittel in unzureichender oder unzweckmäßiger Art angewendet,

ſo iſt auf eine verhältnißmäßig geringere Strafe, als die auf die vollendete verbrecheriſche That geſetzte zu erkennen. Dieſe kann, wenn das beabſichtigte Verbrechen mit Todes=, oder lebenslänglicher Zuchthausſtrafe bedroht iſt, bis zu zwanzigjähriger Zuchthausſtrafe erſten Grades, und bei andern Strafen bis zu Zwei Drittheilen derſelben geſteigert werden.

Bei beſonders hoher Gefährlichkeit des Verbrechers kann,

Digitized by Google

wenn das Verbrechen mit Todesſtrafe bedroht iſt, und die Fälle unter 2 und 4 eintreten, ausnahmsweiſe lebenslängliche Zuchthausſtrafe erkannt werden.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 544. II. Abthl. 1. Bd. S. 134 fg. 2. Bd. S. 51. — Mitth. S. 389 fg., 2643. — Land.=Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 701 fg., 3. Bd. S. 370. — Mitth. S. 2041, 5125.

2) Entwurf. Art. 24. Der Schluß war folgendermaßen abgefaßt: Dieſe kann, beſonders in den vorgedachten Fällen unter Num. 2 und 4, wenn das beabſichtigte Verbrechen mit Todes= oder lebenslänglicher Zuchthausſtrafe bedroht iſt, bis zu zwanzigjährigem Zuchthauſe erſten Grades, und bei andern Strafen bis zu zwei Drittheilen derſelben geſteigert werden.

3) Dadurch, daß nur ein Maximum, nicht auch ein Minimum für das Strafmaas beſtimmt iſt, iſt dem Richter ein großer Spielraum gegeben, um nach den Verhältniſſen jeden beſondern Falles die Strafe abzumeſſen. Bei dem Verbrechen gegen das Eigenthum iſt es ſehr ſchwierig, beſtimmte Grundſätze über die Abmeſſung der Strafe auszuſprechen, weil ſich in den meiſten Fällen gar nicht vorausſetzen läßt, wie viel die Verletzung des fremden Eigenthums betragen haben würde, wenn das Verbrechen vollendet worden wäre, indem man nicht wiſſen kann, was der Dieb von den vorgefundenen Effecten an ſich genommen haben würde. Allein es giebt gewiſſe Verhältniſſe, nach denen der Richter auch in ſolchen Fällen die Strafe bemeſſen kann; wie z. B. ſchon aus der Wahl der Mittel, deren der Verbrecher zu der Ausführung des Diebſtahls ſich bedient, die beſondere Geſetzwidrigkeit des Willens zu erkennen ſeyn wird. (Mitth. S. 2043). Aus dieſen Gründen hat denn auch das App.=Ger. z. Leipzig im April 1840 einen rückfälligen Dieb, welcher das Behältniß bereits durch Inſtrumente erbrochen hatte, obſchon ein beſtimmtes Object nicht vorhanden war, mit mehrmonatlicher Arbeitshausſtrafe belegt. Denn da ein Diebſtahl mit Einbruch bei der geringſten Summe mit Arbeitshaus bis zu Einem Jahre beſtraft werden, die Strafe des Verſuchs aber bis zu Zwei Drittheilen des vollendeten

Verbrechens ſteigen kann, ſo würde bei bewieſener beſonderer Böswilligkeit ſogar eine Arbeitshausſtrafe von Acht Monaten ſich rechtfertigen laſſen. (Mitth. S. 2043). Ueberall iſt jedoch zugleich auf die im 42. Art. enthaltenen Beſtimmungen Rückſicht zu nehmen, (Mitth. S. 2044) die Strafe aber niemals nach dem bedrohten Gute zu beſtimmen, dafern nicht der Dieb gewußt, daß dieſes Gut an dem fraglichen Orte vorhanden, und die Abſicht gehabt, daſſelbe zu ſtehlen. (Mitth. Ebendaſ.)

4) Das App. Ger. z. Zwickau hatte in einer Sache zur Rechtfertigung der erkannten Strafe die Behauptung aufgeſtellt, daß der Richter bei Beſtrafung des Verſuchs nach den Vorſchriften des 26. Artikels nur rückſichtlich des Strafmaximi gebunden, rückſichtlich des Minimi aber in Beziehung auf Strafart nicht gebunden ſey; allein das Ob. App. Gericht hat dieſe Anſicht nicht gebilliget, vielmehr dagegen angeführt: Der Richter dürfe nach Art. 42 (die Fälle ausgenommen, in welchen das Geſetz ſelbſt das Gegentheil ausdrücklich geſtattet) von der im Geſetze beſtimmten Strafart nicht abweichen. Der Art. 26 ſetze in Anſehung der Strafen des Verſuchs feſt, daß dieſelben verhältnißmäßig geringer, als die auf die vollendete That geſetzten ſeyn ſollen. Dieſe Faſſung (vergl. auch den letzten Abſchnitt des Art. 18) zeige an, daß die Strafart ſelbſt beibehalten werden, daß aber nur ein Theil der ordentlichen Strafe eintreten ſolle. Dabei ſey jedoch der Richter nicht an das im 17. Artikel angegebene Minimum der in Frage ſtehenden Strafart gebunden, er dürfe vielmehr unter daſſelbe herabgehen. In ſolchen Fällen (andre hierher gehörige ſind: ungleiche Theilnahme, Begünſtigung und Vorenthaltung des Gefundenen, vergl. Art. 45, 46 und 241) komme aber dann die Beſtimmung Art. 18 im letzten Abſchnitte zur Anwendung, d. h. wenn die Quote der Strafe das Art. 17 feſtgeſetzte Minimum nicht erreicht, ſo ſey auf die zunächſt niedrigere, oder wenn auch das Minimum dieſer Strafart nicht erreicht wird, auf die darauf folgende niedrigere Strafart, unter Berückſichtigung der Geltung dieſer Strafarten (Art. 53) überzugehen. (Jahrb. f. Sächſ. Strafrecht I. Bd. 1. Hft. S. 116 fg. Dagegen Blöde ebendaſ. 2. Hft. S. 230. fg.)

Digitized by Google

5) Die am Schluſſe des Artikels ausgeſprochene lebenslängliche Zuchthausſtrafe wird insbeſondere dann in den gedachten Fällen angemeſſen ſeyn, in welchen der Richter, wenn ihm ſolches annoch geſtattet wäre, ſich bewogen gefunden haben würde, die fernere Enthaltung des Verbrechers im Zuchthauſe nach geendigter Strafzeit anzuordnen. (Groſſ Anmerk. z. Crim. Geſ.=B. I. Abthl. S. 116.)

6) Der Behauptung (Krug Studien ꝛc. I. Abthl. S. 51.), daß durch die von dem Geſetze erfolgte Auszeichnung der Fälle unter 2 und 4 im Allgemeinen eine geringere Strafbarkeit der Fälle unter 1 und 3 nicht folge, iſt nicht beizupflichten (vergl. a. Herrmann Beurtheilung des Entw. d. Crim. Geſ.=Bchs. S. 68), theils weil das Geſetz ſelbſt jene Fälle auszeichnet, theils aber auch, weil dieſelben an ſich in der Regel als ſchwerer erſcheinen. (Vergl. auch den Bericht der Deputation der I. Kammer, [Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 55 fg.] worin die Deputation, unter Einverſtändniß der Regierungscommiſſarien, vorſchlägt, die Worte: „beſonders ꝛc. 2 und 4" in dem Artikel wegzulaſſen, dafür aber an deſſen Schluſſe beizufügen: „In den Fällen unter 2 und 4", welche überhaupt beſonders ſtreng zu ahnden ſind, kann, wenn das Verbrechen mit der Todesſtrafe bedroht iſt, auch bis zu lebenslänglicher Zuchthausſtrafe geſtiegen werden." Es verſteht ſich von ſelbſt, daß im concreten Falle auch hier bei dem Vorhandenſeyn ſubjectiver Milderungsgründe eine mildere, dagegen bei bewieſener vorzüglicher Böswilligkeit in den Fällen unter 1 und 3 eine ſtrengere Ahndung ſtattfinden kann, allein durch dieſe Ausnahmfälle wird obige Regel nicht aufgehoben.)

8) Vergl. über Beſtrafung des Verſuchs Krug Studien ꝛc. I. Abthl. S. 50 fg.

Art. 27.

Konnte an dem Gegenſtande, gegen welchen die geſetzwidrige Handlung gerichtet war, eine Rechtsverletzung nicht begangen werden, ſo iſt der Thäter mit einer dem Grade der an den Tag gelegten Böswilligkeit angemeſſenen Strafe bis zu vierjährigem Arbeitshauſe zu belegen.

1) Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 134, 136. — Mitth. S. 389 fg., 392. — Land.=Act. III. Abthl. Bd. 1. S. 702. — Mitth. S. 2045.

2) **Entwurf.** Art. 25. Anſtatt der Worte: „der an den Tag gelegten Böswilligkeit" — ſtanden im Entwurfe die Worte: „des an den Tag gelegten geſetzwidrigen Willens."

3) Die mannigfachen, gegen die beiden Beſtimmungen der Artikel 24 unter 3 und 25 des Entw. erhobenen Bedenken, daß dadurch bloß die Abſicht des Handelnden, die gar keinen Erfolg haben konnte, beſtraft werde, theilte die Deputation der I. Kammer nicht; es ſchienen ihr vielmehr jene Fälle ganz nach Analogie des Verſuchs behandelt werden zu müſſen, da bei erſteren ſo gut, als bei letzterem, eine auf einen geſetzwidrigen Erfolg gerichtete äußere Handlung vorliege, die nur durch Umſtände, welche nicht in dem Willen des Thäters ſtehen, jenes Erfolgs entbehre. Ob jene Umſtände in einem Irrthume über den Gegenſtand, oder in einer verfehlten Wahl des Mittels, oder in äußeren Hinderniſſen begründet, könne den Hauptgeſichtspunkt nicht verrücken. Welcher Unterſchied ſey z. B. zwiſchen dem, der auf den Schatten desjenigen ſchießt, den er tödten will, und dem, der ihn aus einem andern Grunde fehlt?" ([D. i. der den Schatten für einen Menſchen hielt. Mitthl. S. 390.] Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 56.)

4) Auf die Erinnerung, daß wenn im Artikel 25 des Entwurfs geſagt werde, es ſey der Thäter mit einer dem Grade des an den Tag gelegten geſetzwidrigen Willens angemeſſenen Strafe zu belegen, es ſcheine, als ob hier die Strafe auf ein nicht weſentliches Moment geſetzt ſey, da es vielmehr darauf ankomme, welches Gut von dem, der verletzen wollte, zu verletzen beabſichtigt worden, indem Jemand den entſchiedenſten geſetzwidrigen Willen an den Tag legen könne, und dennoch, wenn er nur auf ein kleines geringfügiges Gut eines Andern gerichtet, die Strafe gering ausfallen müſſe, wurde von Seiten der Staatsregierung ergegnet, daß der Grad des geſetzwidrigen Willens nicht bloß nach ſubjectiven, ſondern auch nach objectiven Rückſichten zu meſſen ſey, d. h. nach der Größe des Gutes, das der Verbrecher durch ſeine Handlung hat verletzen wollen. (Mitth. S. 390. fg.)

Art. 28.

Ein Verbrecher, der von einem bereits begonnenen verbrecheriſchen Unternehmen, ohne durch äußere Umſtände gehindert worden zu ſeyn, freiwillig wieder abſteht, iſt höchſtens mit einjähriger Arbeitshausſtrafe zu belegen, inſofern nicht dasjenige, was er zu der Ausführung des Verbrechens ſchon gethan hat, an und für ſich eine verbrecheriſche Handlung in ſich begreift, und als ſolche eine größere Strafe nach ſich zieht.

1) Land.-Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 136. — Mitth. S. 392. fg. — Land.-Act. III Abthl. 1. Bd. S. 702. fg. — Mitth. S. 2045. fg.

2) Entwurf. Art. 26. Gleichlautend.

3) Die Deputation der II. Kammer, (Land.-Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 49. fg.) konnte mit dem Geſetzentwurfe ſich nicht einverſtehen, war vielmehr der Anſicht, daß, wie dieſes auch beſtimmt iſt in den Entwürfen für Würtemberg Art. 67, Hannover Art. 34, Norwegen III. 6, Strombecks Art. 66, in dem Falle, wenn der Verbrecher von einem bereits begonnenen Verbrechen, ohne durch äußere Umſtände gehindert worden zu ſeyn, freiwillig abſteht, eine gänzliche Strafloſigkeit eintreten müſſe, in ſo fern nicht dasjenige, was er zu Ausführung des Verbrechens ſchon gethan, an und für ſich ſtrafbar iſt. Es wurde daher beantragt, daß anſtatt: „iſt höchſtens mit einjähriger Arbeitshausſtrafe zu belegen, geſagt werde: „iſt ſtraflos", und am Ende anſtatt: „eine größere Strafe", geſetzt werde: „eine Strafe."

Die Deputation begründete dieſe ihre Meinung darin, daß die Verhütung der Verbrechen durch Zuſicherung der Strafloſigkeit in dem angegebenen Falle werde befördert werden, während die Androhung einer, wenn auch gelindern Strafe, nur zu leicht dazu führen könne, daß derjenige, welcher ein Verbrechen begehen will, es vorzieht, die Handlung zur Ausführung zu bringen, um deren Früchte zu genießen, anſtatt der Stimme der Reue Gehör zu geben und das Verbrechen zu unterlaſſen. Hierzu komme, daß, da nach Art.

65 der Dieb, welcher einen nicht ausgezeichneten Diebſtahl begangen hat, wenn er aus eigenem Antriebe den Verletzten vollſtändig entſchädigt, ſtraflos iſt, es hiermit in Widerſpruch treten würde, wenn derjenige ſtrafbar ſeyn ſollte, der den Diebſtahl nur verſucht, nicht vollbracht hat, vor der Vollbringung davon zurückgetreten iſt. Dieſe Gründe ſchienen der Deputation zu wichtig zu ſeyn, als daß ſie dem Bedenken hätten weichen können, daß die ausgeſprochene Strafloſigkeit wohl dazu führen würde, es möchte der Verbrecher um ſo eher dadurch zu einem Verſuche verleitet werden können, mit der Vorausſetzung, daß ihm immer noch, wenn er ſieht, daß das Verbrechen nicht auszuführen ſey, der Rücktritt freiſtehe. Die Beſchränkung, — ohne durch äußere Umſtände gehindert worden zu ſeyn, — leiſte dagegen vollſtändige Gewähr.

Dagegen erklärte die Staatsregierung, daß man insbeſondere den Umſtand ins Auge zu faſſen habe, daß Handlungen, die eine bloße Vorbereitung bezeichnen, ohne daß die Ausführung des Verbrechens angefangen, ſtraflos ſeyen, dagegen der Verſuch beſtraft werde, inſofern der Verbrecher durch untaugliche Mittel oder durch äußere Umſtände von Begehung des Verbrechens abgehalten worden ſey; wolle man nun in dem im obigen Artikel erwähnten Falle Strafloſigkeit eintreten laſſen, ſo würde der Verbrecher, wenn man ihn wegen Verſuchs ſtrafen wolle, ſtets ſagen, er würde, wenn man ihm Zeit gelaſſen, aus freiem Antriebe von der Vollendung abgeſtanden ſeyn. Er würde ſich ſogar, im Falle er geſtört worden, auf freiwilliges Zurücktreten berufen. Die Beſtimmung, daß der Dieb bei freiwilliger Rückgabe des Geſtohlnen ſtraflos, ſey lediglich im Intereſſe des Verletzten angeordnet worden. (Mitth. S. 2046.)

4) Die in obigem Artikel gedachten Handlungen ſind von den im nachſtehenden Artikel erwähnten vorbereitenden Handlungen zu unterſcheiden. Die letztern ſind ſtraflos. Bei den erſteren muß vom Verbrecher ſchon zur thätlichen Ausführung geſchritten, der Verſuch begonnen worden ſeyn. (Mitth. S. 2048.)

Art. 29.

Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabſichtigten Verbrechens erſt vorbereitet, aber noch nicht angefangen worden, unterliegen keiner Strafe, in ſo fern ſie an ſich ſelbſt nicht ſtrafbar ſind.

1) Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 136. — Mitth. S. 393. — Land.=Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 704. — Mitth. S. 2048.

2) **Entwurf.** Art. 27. Derſelbe enthielt annoch den Zuſatz: es kann jedoch nach Beſchaffenheit der Umſtände die Stellung des Thäters unter polizeiliche Aufſicht angeordnet werden.

3) Die Deputation der I. Kammer, (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 56) ſchlug, unter Beiſtimmung der Königlichen Commiſſarien, den Wegfall des obgedachten Zuſatzes vor, theils weil dieſe Beſtimmung als rein polizeilich nicht ins Criminal=Geſetzbuch gehört, theils weil ſich die Befugniß zur Anwendung einer ſolchen polizeilichen Aufſicht von ſelbſt verſteht, aus der Erwähnung derſelben an einer Stelle aber und Uebergehung an einer anderen, eine Beſchränkung der Polizeigewalt in dieſem Bezug gefolgert werden könnte.

Die Deputation der II. Kammer ſprach ſich ebenfalls für den Wegfall des fraglichen Zuſatzes aus, jedoch aus andern Gründen. Sie bemerkte deßfalls in ihrem Berichte (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 50): Die Erfahrung hat gelehrt, daß das Stellen unter polizeiliche Aufſicht eine eben ſo theoretiſch ungerechte, als practiſch unnützliche iſt. Wenn ein Verbrecher die nach dem Geſetz ihn treffende Strafe erduldet hat, ſo muß auch der Rücktritt in das bürgerliche Leben ihm nicht erſchwert werden; härter noch würde es ſeyn, wenn man den Strafloſen ſogar noch unter polizeiliche Aufſicht ſtellen und damit ſtrafen wollte. Die Polizei hat im Allgemeinen die Pflicht, Aufſicht darüber zu führen und Sorge zu tragen, daß keine Verbrechen begangen werden, ſie hat dieſe Fürſorge gleichmäßig in Anſehung aller Staatsbürger. Soll das Urthel mit der Freiſprechung zugleich die Stellung unter polizeiliche Aufſicht ausſprechen, ſo würde dieſes einen Widerſpruch enthalten in Freiſprechung für das Vergangene und Verurtheilung für die Zukunft we-

gen des Vergangenen, welches man für ſtraflos erachtet hat. Soll aber das erkennende Gericht ermächtigt werden, der Polizeibehörde außer dem Urthel noch eine beſondere Notiz zur Nachachtung zu geben, ſo würde dieſes den Unbilden einer geheimen Polizei die Pforten öffnen. Aus dieſen Gründen beantragt die Deputation den Wegfall des Zuſatzes am Schluſſe des Artikels.

In der I. Kammer machte der Referent bei der Berathung die Bemerkung, daß die Deputation der II. Kammer den Wegfall, jedoch aus andern Gründen, beantragt habe, und daß es zweckmäßig ſey, bei der Annahme des Artikels zu erklären, daß nicht jene Motiven untergelegen hätten. Hierauf wurde der Vorſchlag der Deputation einſtimmig angenommen. (Mitth. S. 393.) In der II. Kammer fand der Artikel und die vorgeſchlagene Weglaſſung ohne weitere Bemerkung Annahme. (Mitth. S. 2048).

Art. 30.

Jede Verbindung Mehrerer zu einem gemeinſchaftlichen geſetzwidrigen Zwecke iſt nicht als nur vorbereitende Handlung anzuſehen, ſondern als Verſuch des beabſichtigten Verbrechens zu beſtrafen.

1) Land.-Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 136. — Mitth. 393. — Land.-Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 704 fg. — Mitth. S. 2048.

2) **Entwurf.** Art. 28. Gleichlautend.

3) Der Begriff Vereinigung, Verabredung, Verbindung ſetzt nur die Zahl von Zwei Perſonen voraus. Ob. Appell. Ger. 1840.

Viertes Kapitel.

Vom rechtswidrigen Vorſatze und von der Fahrläſſigkeit.

Art. 31.

Bei einer mit Vorſatz verübten geſetzwidrigen Handlung iſt der eingetretene Erfolg auch dann als von dem Thäter beabſichtigt anzunehmen, wenn er dieſen Erfolg nicht ausſchließlich, ſondern denſelben, oder eine andere Rechtsverletzung, die

eben ſowohl daraus entſtehen konnte, bewirken wollte, oder wenn die Handlung von einer ſolchen Beſchaffenheit war, daß der Thäter den wirklich eingetretenen Erfolg vorausſehen mußte.

1) Land.-Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 137. — Mitth. S. 393. — Land.-Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 705. — Mitth. S. 2049.

2) **Entwurf.** Art. 30. Gleichlautend.

Obigem Artikel ging im Entwurfe annoch ein anderer Artikel (29) voran, welcher ſo lautete: „Eine dem Strafgeſetze zuwiderlaufende Handlung kann entweder mit Vorſatz oder aus Fahrläſſigkeit begangen werden.“

3) Die Deputationen hatten in ihren Berichten folgende Bemerkungen gemacht, und zwar

I. Die Deputation der I. Kammer (Land.-Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 56. fg.):

A. Zu Art. 29 des Entwurfs.

Es ſchien der Deputation erforderlich, Vorſatz oder Fahrläſſigkeit (dolus oder culpa) als Vorbedingungen aller Strafbarkeit, durch eine präceptivere Faſſung dieſes Artikels in ein gehöriges Licht zu ſetzen, indem mehrere Fälle denkbar ſind, die im VII. Kapitel des Entwurfs fehlen, wo demnach in Ermangelung einer jener Vorbedingungen keine Strafe eintreten kann. In Folge deſſen hat man ſich mit den Königlichen Commiſſarien über folgende Faſſung des Artikels 29 vereiniget:

„Eine dem Strafgeſetze zuwiderlaufende Handlung kann nur dann ſtrafbar ſeyn, wenn ſie entweder aus Vorſatz oder aus Fahrläſſigkeit begangen worden iſt.“

B. Zu Art. 30 des Entwurfs.

„Dieſer Artikel enthält die vollkommen ſachgemäße Beſtimmung, daß der ſogenannte dolus indeterminatus dem dolo determinato gleich zu achten ſey, und daß, wenn der Thäter den Erfolg vorausſehen mußte, der dolus präſumirt wird, wodurch natürlich der Nachweis des Gegentheils nicht ausgeſchloſſen iſt.“

Bei der Berathung wurde jedoch bemerkt, daß von einer eigentlichen Präſumtion nicht die Rede ſeyn könne, man

aber vorausſetzen müſſe, daß der, welcher ein Verbrechen begangen, es mit Ueberlegung gethan habe. (Mitth. S. 393).

II. Die Deputation der II. Kammer (Land.-Act. Beil. zur III. Abthl. 1. Samml. S. 50 fg.)

Zu Art. 29 des Entwurfs.

Damit derjenige, welcher ein Verbrechen begeht, nicht durch nichtige Entſchuldigungen der Strafe entgehe, der Myſticismus, der leider mehr und mehr über Deutſchlands Norden und Süden ſich verbreitet, nicht auch noch mißbraucht werden könne, dem Verbrecher Strafloſigkeit zu gewähren, um endlich die in der Theorie ſtreitige Frage, in wie fern Beſchaffenheit des Beweggrundes und Entzwecks von Einfluß ſeyn könne bei Beurtheilung eines Verbrechens, als eines vorſätzlich begangenen, zu beſeitigen, empfiehlt die Deputation als Artikel 29 b. den 50. Artikel des Würtembergſchen Entwurfs:

Der rechtswidrige Vorſatz wird weder durch den Wahn, als ob die durch das Geſetz verbotene Handlung nach dem Gewiſſen oder der Religion erlaubt geweſen, noch durch die Unwiſſenheit über die Art und Größe der Strafe, noch durch die Beſchaffenheit des Beweggrundes oder Entzwecks, um deſſen Willen der Entſchluß zur That gefaßt worden, ausgeſchloſſen.

Bei dem Stande der ſächſiſchen Criminalgeſetzgebung vor dem Erſcheinen des Criminalgeſetzbuchs konnte der Fall vorkommen, daß ein Verbrecher eine ſcheinbare Entſchuldigung davon entnahm, daß ihm das Strafgeſetz unbekannt geweſen, das, im 16. oder 17. Jahrhunderte erlaſſen, nur aus dem Codex Augusteus verſehen werden konnte. Iſt dieſem Uebelſtande durch Bekanntmachung eines Criminalgeſetzbuchs begegnet, iſt dieſes verſtändlich, und hat der Staatsbürger ſich allein die Schuld beizumeſſen, wenn er es unterläßt, ſich damit bekannt zu machen, ſo kann er auch fernerhin mit dem Vorwande der Unwiſſenheit ſich nicht ſchützen.

Bei der Berathung erklärte die Staatsregierung in dieſer Beziehung, daß ſie gegen die Richtigkeit des Satzes etwas nicht einzuwenden, deſſen Aufnahme aber nicht für nothwendig gehalten habe, weil die in dem Geſetze ausgeſproche-

nen Zurechnungs- und Milderungsgründe ihm nicht entgegenſtänden; allein ſeine Stellung gehöre in das Kapitel über die Zurechnung. (Mitth. S. 2049.)

5) Die Anfangsworte des Artikels beweiſen, daß zum Vorhandenſeyn eines doloſen Verbrechens „eine mit Vorſatz verübte geſetzwidrige Handlung" erforderlich. Daraus folgt, daß kein doloſes Verbrechen vorliegt, wenn der Thäter eine erlaubte Handlung vorgenommen, ungeachtet er den eingetretenen rechtswidrigen Erfolg vorausgeſehen hat. Es iſt jedoch dieſer Satz nur mit Einſchränkung zu verſtehen, und inſonderheit der Thäter, dafern nachgewieſen werden kann, daß er die an ſich erlaubte Handlung in der Abſicht vorgenommen, den rechtswidrigen Erfolg herbeizuführen, als doloſer Verbrecher zu betrachten und zu beſtrafen.

6) Die Worte: „vorausſehen mußte" enthalten nach einer Erklärung der Staatsregierung zugleich auch den Fall, wo der Thäter den Erfolg mit Wahrſcheinlichkeit vorausſehen konnte, indem der Begriff des „vorherſehen müſſen" nur durch die Wahrſcheinlichkeit des Erfolgs bedingt ſey. (Mitth. S. 502 und 527). Daß aber das bloße Bewußtſeyn der Möglichkeit nicht ausreicht, verſteht ſich von ſelbſt. Krug Studien ꝛc. I. Abthl. S. 57.

7) Ueber dolus indirectus vergl. Krug a. a. O. S. 54 fg.

Art. 32.

Eine bei dem Mangel rechtswidrigen Vorſatzes aus Fahrläſſigkeit entſtandene Rechtsverletzung iſt nur in den im Geſetze beſtimmten Fällen mit Strafe zu belegen.

1) Land.-Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 137. — Mitth. S. 393. — Land.-Act. III. Abth. 1. Bd. S. 705. — Mitth. S. 2049.

2) **Entwurf.** Art. 31. Gleichlautend.

3) Die hierher gehörigen Fälle ſind:
Art. 127. Tödtung aus Fahrläſſigkeit.
- 130. Verheimlichung der Niederkunft ohne die Abſicht das Kind zu tödten, inſofern durch erſtere das Ableben des Kindes veranlaßt worden.
- 138. fg. Verletzung der Geſundheit durch Fahrläſſigkeit.

Digitized by Google

Art. 182. Aus Fahrläſſigkeit begangene gemeingefährliche Handlungen. Zu dieſen ſind zu rechnen: Brandſtiftung; Vergiftung öffentlich verkäuflicher Waaren oder anderer zum öffentlichen Gebrauche dienender Gegenſtände; Ueberſchwemmungen mit Gefahr für Menſchen oder deren Wohnungen; Beſchädigung von Brücken, Kunſtſtraßen oder anderer zum öffentlichen Gebrauche dienender Bauwerke, insbeſondere auch von Eiſenbahnen, inſofern dadurch das Leben oder die Geſundheit anderer Perſonen in Gefahr geſetzt wird; Verbreitung von Viehſeuchen; Vergiftung von Weiden, um fremdes Vieh zu beſchädigen.

" 187. Leichtſinniger Bankerott.

Nur dieſe Fälle ſind im Geſetzbuche namentlich aufgeführt, und da die Diſpoſition des 32. Artikels auf das Beſtimmteſte eine weitere Ausdehnung der Strafe auf rein culpoſe Vergehen als unzuläſſig erſcheinen läßt, ſo fällt es bedenklich, annoch bei andern, eine Fahrläſſigkeit enthaltenden Fällen die im Criminalgeſetzbuche auf das doloſe Verbrechen geſetzten Strafen analog anzuwenden.

Günther Crim. Geſ.-Bch. f. d. Kr. S. Art. 32 rechnet noch zu den Verbrechen der letzteren Art:

Art. 155 Widerrechtliches Gefangenhalten eines Menſchen, (da ſolches auch ohne dolus denkbar, und unter Bezugnahme auf die Worte: „oder auf andere Weiſe.")

" 159 Unbeabſichtigte Tödtung oder Beſchädigung einer Genothzüchtigten.

" 191 Störung gottesdienſtlicher Handlungen.

" 222 Den Fall der Bigamie, wo das Ableben des Abweſenden aus wahrſcheinlichen Gründen vorauszuſehen geweſen.

" 323 Verletzung pflichtmäßiger Verſchwiegenheit.

4) Die Fahrläſſigkeit ſetzt, wenn ſie als Verbrechen beſtraft werden ſoll, eine mit Bewußtſeyn unternommene Handlung voraus, bei welcher aber der eingetretene Erfolg nicht beabſichtiget geweſen iſt, und nicht mit Beſtimmtheit (oder einer

derſelben nahe ſtehenden Wahrſcheinlichkeit) hat vorausge- ſetzt werden können. Mitth. S. 430 fg.

5) Ueber die Beſtrafung der culpa vergl. Krug Studien S. 59 fg.

Fünftes Kapitel.

Von der Theilnahme an einem Verbrechen, der Beihülfe und Begünſtigung.

Art. 33.

Gleiche Theilnahme an verbrecheriſchen Handlungen.

Haben mehrere Perſonen nach vorgängiger ausdrückli- cher Verabredung oder ſtillſchweigender Uebereinkunft gemein- ſchaftlich eine verbrecheriſche Handlung ausgeführt, ſo iſt ei- nem Jeden von ihnen die That ganz beizumeſſen.

Eine gleiche Zurechnung der That findet bei denjenigen ſtatt, welche das Verbrechen gemeinſchaftlich mit dem Thäter beſchloſſen, und entweder vor der Ausführung Beihülfe dazu geleiſtet haben, oder bei der Vollbringung gegenwärtig gewe- ſen ſind.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 130 fg., 544 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 137. 2. Bd. S. 927 fg. — Mitth. S. 393 fg., 6167 fg. — Land.-Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 705 fg. 3. Bd. S. 819. — Mitth. S. 2049 fg., 6365.

2) **Entwurf.** Art. 32. Haben mehrere Perſonen nach vor- gängiger ausdrücklicher Verabredung oder ſtillſchweigender Uebereinkunft mit vereinigten Kräften gemeinſchaftlich eine verbrecheriſche Handlung ausgeführt, ſo iſt einem Jeden von ihnen die That ganz beizumeſſen.

3) **Motiven.** (Land.-Act. I. Abthl. 1. Bd. S. 89.) Bei den Vorſchriften über die Beſtrafung gleicher Theilnehmer an einem Verbrechen iſt der durch die zeitherige Geſetzgebung aufgeſtellte Grundſatz verlaſſen worden, daß bei Verbrechen gegen das Eigenthum, namentlich bei Diebſtählen, von dem Betrage des Entwendeten jedem Theilnehmer ſo viel, als er bei gleicher Theilung erhalten haben würde, zugerechnet und hiernach die Strafe für einen jeden beſtimmt wurde; viel-

mehr iſt ausgeſprochen, daß in den Fällen, wo bei Beſtimmung der Strafe auf die Größe des Werths der Sache, an welcher das Verbrechen begangen wurde, Rückſicht zu nehmen iſt, jedem Theilnehmer der volle Betrag dieſes Werthes anzurechnen iſt. Es ſcheint kaum nöthig zu ſeyn, dieſe Abänderung der früheren Geſetzgebung zu rechtfertigen, da gewiß keinem, der mit dem Gange der Sächſiſchen Criminalrechtspflege bekannt iſt, entgangen ſeyn wird, welche Inconſequenzen und Incongruitäten die gedachte Beſtimmung nach ſich zieht. Auch iſt der nun angenommene Grundſatz in der neuern Criminalgeſetzgebung faſt allgemein, namentlich in dem Baierſchen Entwurfe Art. 305, dem Hannoverſchen Art. 281, und dem Würtembergſchen Art. 301 anerkannt.

4) Der ſehr ausführliche Bericht der Deputation der I. Kammer enthält rückſichtlich dieſes Artikels folgende Bemerkungen (Land.-Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 57 fg.): Schwierig wird die Sache, ſobald mehrere Schuldige (correi) vorhanden ſind. Hier kann nämlich zuerſt die Schuld ſich ſo theilen, daß der Eine das wirklich verübte Verbrechen beſchloſſen hat, ohne es auszuführen (intellectueller Urheber), und der Andere es nur im Auftrage des Erſteren ausgeführt hat (phyſiſcher Urheber). In dieſem Falle ſind offenbar beide in voller Schuld. Auch enthält rückſichtlich der intellectuellen Urheber Artikel 35 (Art. 36 des Geſ.-Bchs.) das Nöthige; indeß es wegen des bloß phyſiſchen Urhebers einer beſonderen Beſtimmung an ſich nicht bedarf.

Anders wieder verhält es ſich, wenn die That ſelbſt eine gemeinſchaftliche war, und hier kann die mehrere oder mindere Schuld entweder nach der Theilnahme an der Handlung ſelbſt, oder nach der Theilnahme am Entſchluſſe beurtheilt werden.

Hierbei iſt der Geſichtspunkt feſtzuhalten, daß gleiche Theilnahme den Eintritt der vollen Strafe bewirkt (Art. 42 des Entw. oder 44 des Geſ.-Bchs.) welche jedoch innerhalb des geſetzlichen Strafmaaſes, in verſchiedenen Graden, nach der individuellen Strafbarkeit zuerkannt werden kann; wogegen ungleiche Theilnahme die Strafe ſelbſt herabſetzt. Der

Entwurf ſetzt das Hauptunterſcheidungsmerkmal der gleichen und ungleichen Theilnahme in die Mitwirkung bei der That und unterſcheidet

1) gleiche Theilnehmer, d. i. ſolche, die bei der Hauptthat mitgewirkt haben, es ſey nun in Folge ausdrücklichen Beſchluſſes oder ſtillſchweigender Uebereinkunft. (Art. 32 des Entw. oder Art. 33 des Geſ.-Bchs.);
2) ungleiche Theilnehmer, welche Rath, Anſchlag oder Beihülfe geleiſtet haben, vorausgeſetzt, daß ſie die That nicht mit beſchloſſen hatten (Art. 36 des Entw. oder Art. 37 des Geſ.-Bchs.);
3) Begünſtiger, welche bloß nach der That dem Verbrecher behülflich ſind (Art. 37 des Entw. oder 38 des Geſ.-Bchs.).

Hier ſcheint zuvörderſt eine Lücke vorhanden zu ſeyn, indem man nicht abſieht, wie diejenigen zu beurtheilen ſind, welche zwar das Verbrechen mit beſchloſſen, aber dann nur Beihülfe geleiſtet haben, ohne bei der Hauptthat mitzuwirken, z. B. wenn Jemand die Vergiftung mit verabredet, und in Folge deſſen das Gift verſchafft hat.

Die meiſten fremden Geſetzgebungen legen überdieß auf den gemeinſchaftlichen Beſchluß einen größeren Werth und beſtimmen, daß, wenn derſelbe vorhanden war, alle diejenigen, welche in Folge deſſelben vor, bei oder nach der That mitgewirkt haben, als gleiche Theilnehmer betrachtet werden ſollen.

Und nicht zu verkennen iſt es, daß die Theilnehmer an einem ſolchen Complotte gewiſſermaßen phyſiſche und intellectuelle Urheber zugleich ſind.

Die Ausdehnung einer ſolchen Beſtimmung auf die Beihülfe nach der That ſcheint der Deputation indeß darum bedenklich, weil der Theilnehmer in dieſem Falle doch eigentlich als phyſiſcher Urheber der That, die ohne ſein Zuthun erfolgt iſt, nicht betrachtet werden kann, ſeine Qualität als intellectueller Urheber — die Willensbeſtimmung der übrigen Theilnehmer durch ſeinen Beitritt — aber mehr auf einer Hypotheſe beruht.

Auch hat der neueſte Baierſche Entwurf die gleiche Theilnahme beim Complotte auf die Beihülfe vor oder bei der That beſchränkt.

Ueberdieß dürfte die Beſtimmung des Art. 32 (33 des Geſ.=Bchs.), der bei der Theilnahme an der Haupthandlung, neben der ausdrücklichen Verabredung, auch ſtillſchweigende Uebereinkunft für genügend zum Begriff der gleichen Theilnahme erklärt, ſchon darum an ſich ſachgemäß erſcheinen, weil

1) dadurch der gewöhnlichere Fall, wo eine ausdrückliche Verabredung mangelt, getroffen wird, und
2) dadurch die ſchwierigen Beſtimmungen in Betreff der Banden, (verbrecheriſcher Verbindungen zu einer unbeſtimmten Anzahl Verbrechen) die in anderen Geſetzbüchern mehrere Artikel füllen, überflüſſig werden.

Es bleibt ſonach nur der Fall, der nach vorhergegangenem Complotte vor der That geleiſteten Beihülfe übrig. Bedenklich möchte es ſeyn, auch hier bei ſtillſchweigender Uebereinkunft den Begriff der gleichen Theilnahme eintreten zu laſſen, weil hierunter faſt alle Fälle der Beihülfe ſubſumirt werden können, indem eine ſolche, wenn ſie ſtrafbar ſeyn ſoll, mindeſtens ein Mitwiſſen des die Beihülfe Leiſtenden vorausſetzt.

Dagegen iſt die Deputation der Anſicht, daß bei ausdrücklichem gemeinſchaftlichen Beſchluſſe des Verbrechens die geleiſtete Beihülfe vor der That den Hülfeleiſtenden zum gleichen Theilnehmer machen müſſe, indem hier nicht nur der auf das Verbrechen gerichtete Wille vorhanden war, ſondern auch durch eine auf deſſen Ausführung gerichtete That ſich kund gegeben hat. So wird z. B. im obgedachten Falle wohl nicht zu bezweifeln ſeyn, daß derjenige, welcher nach vorhergegangenem gemeinſchaftlichen Beſchluſſe das Gift verſchafft hat, als wirklicher Giftmiſcher zu betrachten und in die volle Strafe zu nehmen ſey. Auch würde durch Aufnahme einer ſolchen Beſtimmung zugleich die oben erwähnte Lücke ausgefüllt.

Die Deputation ſchlägt daher zu Art. 32 folgenden Zuſatz vor:

„Daſſelbe findet ſtatt bei denjenigen, welche das Verbrechen gemeinſchaftlich mit dem Thäter beſchloſſen, und, ohne an der Ausführung ſelbſt Theil zu nehmen, vor Ausführung der That Beihülfe geleiſtet haben.

Nächſt dem hat man ſich zu dieſem Artikel mit den Königlichen Commiſſarien vereiniget, auf den Wegfall der Worte: „mit vereinigten Kräften", welche bereits in dem Begriffe der gemeinſchaftlichen Ausführung enthalten ſind, anzutragen."

Auch der Deputation der II. Kammer ſchienen die Worte: „mit vereinigten Kräften" theils überflüſſig, theils geeignet, Mißverſtändniſſe herbeizuführen, in wie fern man unmittelbare körperliche Theilnahme an Begehung der verbrecheriſchen Handlung dabei vorausſetzen würde, was die Abſicht des Geſetzentwurfs nicht ſey. (Land.-Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 51).

5) In dem Decrete an die Stände (Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 130 fg.) erklärte die Staatsregierung: „Es kann der Fall eintreten, daß Jemand mit Andern eine verbrecheriſche That beſchließt, ohne vor der Ausführung der That irgend einige Beihülfe zu leiſten, und entweder bei der Ausführung gar nicht gegenwärtig iſt, oder doch an derſelben auf keine Weiſe thätigen Antheil nimmt. Im erſtern Falle wird er den ungleichen Theilnehmern beizuzählen ſeyn, im zweiten den gleichen Theilnehmern, da er wenigſtens durch ſeine Gegenwart bei der Ausführung des Verbrechens ſich zur Mitwirkung bereit gezeigt hat."

6) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß Derjenige, welcher bei der Vollbringung nur zufällig gegenwärtig geweſen iſt, zur Mitwirkung aber ſich nicht hat geneigt finden laſſen, nicht als gleicher Theilnehmer angeſehen werden kann. (Mitth. S. 6167).

7) Der früher befolgte Grundſatz, daß mehrere gleiche Theilnehmer mit gleicher Strafe zu belegen ſeyen, kann nach Anleitung des 42. Artikels keine Anwendung mehr finden. Es iſt vielmehr bei dem phyſiſchen Urheber ſowohl als bei den Theilnehmern die Strafe ganz nach der gezeigten Böswilligkeit und der bewieſenen Thätigkeit innerhalb des Strafmaaſes verhältnißmäßig zu beſtimmen.

8) Ueber die Theilnahme am Verbrechen vergl. Krug Studien ꝛc. S. 64 fg.

Art. 34.

Es iſt ſonach bei denjenigen Verbrechen, wo bei Beſtimmung der Strafe auch der Werth, welchen der Gegenſtand

des Verbrechens hat, zu berückſichtigen iſt, bei Feſtſetzung der Strafe für jeden einzelnen Theilnehmer der volle Betrag dieſes Werthes zum Grunde zu legen.

1) Land.-Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 137. — Mitth. 394. — Land.-Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 706. — Mitth. S. 2050.

2) **Entwurf.** Art. 33. „Es iſt ꝛc. — auch die Größe des Werths der Sache zur berückſichtigen iſt, an welcher das Verbrechen begangen wird, bei Feſtſetzung ꝛc.“

Art. 35.

Haben einer oder mehrere ſolcher vereinigter Verbrecher bei Ausführung des Verbrechens eine Handlung ſich zu Schulden kommen laſſen, welche nach den vorhandenen Umſtänden, als in der Verabredung oder Uebereinkunft begriffen, nicht betrachtet werden konnte, ſo iſt dieſe Handlung den übrigen Mitgliedern der verbrecheriſchen Vereinigung nicht zuzurechnen.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 545. II. Abthl. 1 Bd. S. 137. — Mitth. S. 394. — Land.-Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 706. — Mitth. S. 2050.

2) **Entwurf.** Art. 34. Wird von einem oder Mehrern ſolcher vereinigter Verbrecher bei der Ausführung des beſchloſſenen Verbrechens noch ein anderes Verbrechen begangen, ſo fällt denjenigen, welche an der Verübung des letztern Verbrechens keinen Theil genommen haben, nur das früher beſchloſſene Verbrechen zur Laſt.

3) Die in das Geſetzbuch aufgenommene Faſſung iſt von der Deputation der I. Kammer vorgeſchlagen worden, welche deßfalls in ihrem Berichte folgendes bemerkte (Land.-Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 59):

Die Beſtimmung dieſes Artikels ſcheint etwas zu beſchränkt, indem nicht nur dann, wenn ein anderes Verbrechen, als das beſchloſſene, ſondern auch, wenn daſſelbe Verbrechen in einem höheren Grade begangen wurde, die übrigen Theilnehmer keine Schuld an einer ſolchen Ueberſchreitung tragen. Es darf jedoch hierin auch nicht zu weit gegangen werden, indem die Grenzen der Verabredung gemeiniglich nicht genau beſtimmt ſind, und die Vermuthung

meiſt gegen diejenigen gilt, welche ſich einmal zu einem Verbrechen vereiniget haben. Es wird daher immer darauf ankommen, in dem concreten Falle nach der Geſammtheit der vorhandenen Umſtände zu beurtheilen, ob die That des Einzelnen, als innerhalb der Verabredung begriffen, zu betrachten iſt, oder nicht.

Denjenigen, welche ohne an der Hauptthat Theil zu nehmen nach dem zu Artikel 32 (vergl. oben Art. 33) gemachten Vorſchlage als gleiche Theilnehmer zu betrachten ſind, kommt bei dieſer Beſtimmung das zu Gute, daß bei ihnen nachgewieſen werden muß, der aggravirende Umſtand ſey als in der ausdrücklichen Verabredung mit liegend zu betrachten, während bei dem Theilnehmer an der Hauptthat auch ſtillſchweigende Uebereinkunft gilt.

Art. 36.

Verleitung.

Diejenigen, welche Andere zu der Ausführung einer ſtrafbaren That durch Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, Verſprechen oder Geben einer Belohnung, Ueberredung, abſichtliche Erregung oder Benutzung eines Irrthums beſtimmen, ſind mit der dieſer That geſetzlich angedrohten Strafe gleichfalls zu belegen. Es iſt hierbei denſelben jedes nicht ausdrücklich ausgenommene Verbrechen, welches als Mittel zu der Ausführung jener That nothwendig war, und jedes Verbrechen, welches als unvermeidliche Folge aus derſelben entſtanden iſt, zuzurechnen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 131, 545 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 137 fg. 2. Bd. S. 51, 927 fg. — Mitth. S. 394 fg., 2643 fg., 6167. — Land.=Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 706. 3. Bd. S. 879. — Mitth. S. 2050 fg., 6365.

2) **Entwurf.** Art. 35. Diejenigen, welche Andere zu der Ausführung einer ſtrafbaren That durch Ueberredung, Verſprechungen, Geſchenke oder Zwang beſtimmen, ſind mit der dieſer That geſetzlich angedrohten Strafe gleichfalls zu belegen. Es iſt hierbei ꝛc.

3) Die Deputation der I. Kammer beantragte die Einſchaltung der Worte: „Auftrag“ und „abſichtliche Erregung oder Benutzung eines Irrthums“. In letzterer Beziehung wurde folgender Fall angeführt:

Eine Frau, welche mit ihrem Manne in Uneinigkeit lebte, hörte, daß es ein Mittel gebe, die erſtorbene Liebe ihres Gatten zu wecken. Abergläubiſch genug wendete ſie ſich an einen Nachbar, der lange ſchon verborgener Feind ihres Mannes war, und erhielt von ihm die Erklärung, daß durch Anwendung eines gewiſſen Pulvers, welches aber giftiger Natur war, die Liebe wieder hergeſtellt werden könne. Der Mann ſtarb an den Folgen des gefährlichen Liebesexperiments. —

Wenn nun hier, fährt der Bericht fort, der Feind des Ehemannes unzweifelhaft einen Irrthum in der Ehefrau erregte, und dieſen zu ſeiner verbrecheriſchen Abſicht benutzte, ſo wird es ſich gewiß vollkommen rechtfertigen, ihn unter dieſem Artikel mit zu begreifen.

Die Deputation der II. Kammer war der Anſicht, daß im Artikel nicht alles dasjenige erwähnt ſey, was unter den Begriff der Verleitung wohl geſtellt werden müſſe, kam daher auf den Begriff des Anſtifters nach Art. 53 des Hannoverſchen Entwurfs zurück, und beantragte nachſtehende Faſſung:

Diejenigen, die Andere zu Ausführung einer ſtrafbaren That

a) durch Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, Verſprechen oder Geben eines Lohnes,

b) durch Rath, Verführung, Ueberredung oder dringendes Bitten,

c) durch abſichtliche Erregung oder Benutzung eines Irrthums beſtimmen,

ſind mit der dieſer That ꝛc. (Land.-Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 51).

In Bezug auf dieſe Faſſung, welche auch zum Theil in der I. Kammer Anklang fand, erklärte die Staatsregierung: Sey der „Rath“ ein ſolcher, welcher den Verbrecher zur Unternehmung der geſetzwidrigen That wirklich verleiten konnte, ſo erſcheine er als „Ueberredung“, und gehe er nicht ſo weit, daß er eine Ueberredung begründet, ſo ſey

deſſen Aufnahme in dieſen Artikel, wo nur die gleiche Theilnahme beſtimmt werde, nicht zweckmäßig. Nur dann, wenn der Verleitete durch den Rath ganz allein zur Ausführung der That beſtimmt worden, und wo von Seiten des Rathgebers eine Theilnahme am Beſchluſſe ſelbſt ſtattgefunden (was im Allgemeinen nicht anzunehmen) könne man den Rathgeber als gleichen Theilnehmer betrachten. Mit der „Verführung" ſey es eben ſo, da dieſe zugleich in der Ueberredung liege; ſtehe ſie aber neben der Ueberredung, ſo müſſe man noch etwas Anderes darunter verſtehen als ſolche, und das könne zu weit führen. Nicht minder liege „dringendes Bitten" in dem Begriffe „Ueberredung". (Mitth. S. 394 fg., 2051, 2052, 6167. — (Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 131).

4) Das Wort „beſtimmen" bezeichnet hier den „Anſtifter", wie er im ſpeciellen Theile (z. B. Art. 83, 110 und 113 fg. ꝛc.) genannt wird.

5) Krug in ſeinen Studien ꝛc. I. Abthl. S. 71 fg. bemerkt ſehr richtig, daß das am Schluſſe des Artikels befindliche Wort „derſelben" nicht auf das Wort „Ausführung", ſondern auf das Wort „That" zurückzubeziehen ſey, daß es hart ſeyn würde, dem Auftraggeber alle Folgen zum dolus anzurechnen, welche der Beauftragte durch ungeſchickte Ausführung des Auftrags herbeigeführt hat, und daß man den Worten „unvermeidliche Folge" eine zu weite Ausdehnung geben würde, wenn man darunter alle diejenigen Folgen verſtehen wollte, die durch die beſondere Handlungsweiſe des Beauftragten unvermeidlich geworden.

Nur dann iſt das Verbrechen dem Anſtifter zum Vorſatze mit anzurechnen, wenn er wußte, daß daſſelbe als Mittel zu der Ausführung des beabſichtigten Verbrechens angewendet werden konnte. (Schüler Beiträge z. Beurthl. d. Criminalgeſetzbuchs. S. 35).

Art. 37.

Ungleiche Theilnahme.

Im mindern Grade ſtrafbar machen ſich diejenigen, welche entweder eine verbrecheriſche That mit Andern verab-

:eden, oder zu der Verübung eines von Andern beſchloſſenen Verbrechens Rath und Anſchlag geben, oder Beihülfe dazu leiſten, ohne jedoch an der Ausführung ſelbſt auf irgend eine Weiſe perſönlich Theil zu nehmen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 131. II. Abthl. 1. Bd. S. 139. 2. Bd. S. 761, 927 fg. — Mitth. S. 396, 5674, 6167. — Land.=Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 707. 3. Bd. S. 819. — Mitth. S. 2053, 6365.

2) **Entwurf.** Art. 36. Im mindern Grade ſtrafbar machen ſich diejenigen, welche zu der Verübung einer von Andern beſchloſſenen verbrecheriſchen That Rath und Anſchlag geben oder Beihülfe dazu leiſten, ohne bei der Ausführung des Verbrechens ſelbſt perſönlich mitzuwirken.

3) Vergl. Art. 33, Anmerk. 4 fg.

4) Zu den ungleichen Theilnehmern gehören auch diejenigen, welche Andern die Mittel zu der Ausführung verbrecheriſcher Handlungen im Allgemeinen verſchaffen, ohne von dem einzelnen beabſichtigten Verbrechen Kenntniß zu haben, z. B. ein Schloſſer, der für verdächtige Perſonen Dietriche verfertiget hat. (Groſſ Anmerk. z. Criminalgeſetzbuche. I. Abthl. S. 118).

5) Hat Jemand mit einem Andern das Verbrechen zwar beſchloſſen, allein vor der Ausführung keine Beihülfe geleiſtet, iſt auch bei der Vollbringung nicht gegenwärtig geweſen, und nicht als Verleiter zu betrachten, er hat aber nach der Ausführung thätige Beihülfe geleiſtet, ſo paßt weder der 33. noch der 37. Artikel den Worten nach auf dieſen Fall, es dürfte jedoch derſelbe unbedenklich unter den letztgedachten Artikel zu ſubſumiren ſeyn. (Vergl. Krug Studien rc. I. Abthl. S. 79).

Art. 38.

Begünſtigung.

Wer einem Verbrecher nach vollbrachter That durch Verhehlung oder Unterſtützung zur Flucht, durch Verbergung oder Wegſchaffung der Gegenſtände des Verbrechens, durch Unterdrückung oder Vernichtung der Spuren oder Anzeichen

der ſtrafbaren Handlung Beihülfe leiſtet, iſt als Begünſtiger des verübten Verbrechens zu beſtrafen.

Begünſtiger, welche die hier erwähnten Handlungen dem Verbrecher vor der That zugeſagt haben, ſind den ungleichen Theilnehmern gleich zu achten.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 546. II. Abthl. 1. Bd. S. 139. 2. Bd. S. 761. — Mitth. S. 396, 5675. — Land.=Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 708. — Mitth. S. 2053.

2) **Entwurf.** Art. 37. Als Begünſtiger eines verübten Verbrechens ſind zu beſtrafen, welche einem Verbrecher nach vollbrachter That durch Verhehlung oder Unterſtützung zur Flucht, durch Verbergung oder Wegſchaffung der Gegenſtände des Verbrechens, durch Unterdrückung oder Vernichtung der Spuren oder Anzeichen der ſtrafbaren Handlung beförderlich ſind.

3) Die Deputationen beider Kammern beantragten den Zuſatz, weil nicht nur die Abſicht ſolcher Begünſtiger auf Beförderung der verbrecheriſchen That gehe, ſondern auch die ertheilte Zuſicherung offenbar zu der Willensbeſtimmung der Andern mit gewirkt, ja vielleicht die That ſelbſt erſt möglich gemacht habe. (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 61. — Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 52.)

Art. 39.

Unterlaſſene Verhinderung eines Verbrechens.

Als Begünſtigung des Verbrechens iſt es auch anzuſehen, wenn Jemand glaubwürdige Nachricht von dem Vorhaben eines Hochverraths, Staatsverraths im Kriege, Aufruhrs, Mords, einer Körperverletzung unter den Art. 132 unter 5 angegebenen Verhältniſſen, Nothzucht, eines Raubes, Diebſtahls mit Waffen, einer Brandſtiftung, oder Verfertigung falſcher Münzen vor der Ausführung des Verbrechens erhält, und ſolches nicht durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit oder einer dadurch bedrohten Perſon zu verhindern ſucht. Bei allen andern Verbrechen iſt eine ſolche Unterlaſſung nur

dann für eine Begünſtigung zu achten, wenn die Verhinderung der ſtrafbaren That wegen eines eignen mittelbaren oder unmittelbaren Vortheils dabei, oder mit Verletzung einer Amtspflicht unterbleibt.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 131, 546 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 139 fg. 2. Bd. S. 51 fg., 761, 927 fg. — Mitth. S. 396 fg., 2644, 5674, 6167 fg. — Land.=Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 710 fg., 715. 3. Bd. S. 371, 819. — Mitth. S. 2080 fg., 2082 fg., 5125, 6365.

2) **Entwurf.** Art. 38. Als eine Begünſtigung des Verbrechens iſt es auch anzuſehen, wenn Jemand glaubwürdige Nachrichten von dem Vorhaben eines wenigſtens mit Arbeitshausſtrafe belegten Verbrechens erhält, und ſolches nicht der Obrigkeit oder einer dadurch bedrohten Perſon anzeigt. Jedoch ſind Ehegatten, Verwandte in aufſteigender und abſteigender Linie und Geſchwiſter gegen einander weder zur Anzeige bei einer öffentlichen Behörde, noch zu einer Benachrichtigung des Gefährdeten, wenn dieſe ein Einſchreiten der Behörde nach ſich ziehen würde, verbunden.

3) Wegen der Ausnahmen vergl. Art. 41.

4) Es wird eine „glaubwürdige", d. i. eine zuverläſſige Wiſſenſchaft vorausgeſetzt. (Mitth. S. 2644).

5) Auf die Erinnerung, daß, da (nach Maasgabe des 29. Artikels) Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabſichtigten Verbrechens erſt vorbereitet, aber noch nicht angefangen worden, inſofern ſie an ſich ſelbſt nicht ſtrafbar, keiner Strafe unterliegen, es zu weit gehen würde, wenn man im Allgemeinen die Verpflichtung aufſtelle, daß Anzeige erfolgen müſſe, ſobald man erfahren, es habe Jemand einen ſtrafbaren Vorſatz gefaßt, daß vielmehr da, wo keine Strafe auf den Vorſatz eintrete, auch keine Denunciation erforderlich ſey, weil außerdem die Eigenheit ſich herausſtellen würde, daß der Handelnde ſelbſt ungeſtraft bleibe, dagegen derjenige, welcher zufällig von der Handlung Kenntniß erlangt habe, wegen unterlaſſener Anzeige in Strafe verfalle — wurde erwidert, daß nicht eine Handlung angezeigt werden ſolle, welche ſtrafbar ſey, ſondern ein Verbrechen, welches Jemand

erſt begehen wolle, damit dieſem die Behörde vorbeuge, es ſolle die Anzeige nicht erfolgen, um die vorbereitende Handlung zu unterſuchen und zu beſtrafen, ſondern um die Verübung des Verbrechens zu verhindern. (Mitth. S. 2084).

Art. 40.

Hinſichtlich bereits verübter Verbrechen iſt die Unterlaſſung der Anzeige, außer bei Perſonen, welche Amtshalber bei erlangter Wiſſenſchaft zu der Anzeige verpflichtet ſind, und außer den durch die Geſetze beſonders beſtimmten Fällen, nur dann als Begünſtigung des Verbrechens anzuſehen, wenn Jemand, welcher von dem Thäter eines Verbrechens Kenntniß hat, und weiß, daß ein Unſchuldiger deshalb in Unterſuchung gezogen worden iſt, die Anzeige des wahren Thäters unterläßt.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 546 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 139 fg. — Mitth. S. 396 fg. — Land.=Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 710 fg., 715 fg. — Mitth. S. 2082 fg.

2) **Entwurf.** Art. 39. Die Unterlaſſung der Anzeige eines bereits verübten Verbrechens iſt bei Perſonen, welche nicht Amtshalber bei davon erlangter Wiſſenſchaft zu einer ſolchen Anzeige verpflichtet ſind, außer den durch die Geſetze ausdrücklich beſtimmten Fällen, für eine Begünſtigung nicht zu achten, und auch unter der erwähnten Vorausſetzung nicht ſtrafbar, wenn bei dem Verbrechen die im Art. 38 (vergl. Art. 39) benannten Angehörigen desjenigen concurriren, dem das Verbrechen bekannt wird.

3) Die jetzige Faſſung des Artikels hat derſelbe auf den Antrag der Deputationen beider Kammern erhalten. (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1 Samml. S. 61. — Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 53 fg.).

4) Wegen der Ausnahmen rückſichtlich verwandeter ꝛc. Perſonen vergl. Art. 41.

Art. 41.

Ehegatten, Verwandte in auf= und abſteigender Linie, Geſchwiſter und Verſchwägerte bis mit dem zweiten Grade,

Pflegeältern und Pflegekinder des Verbrechers werden, im Fall ſie nicht Amtshalber zur Verhütung und Anzeige von Verbrechen verbunden ſind, nicht beſtraft,

1) wegen der im Artikel 38 erwähnten Handlungen, daſern ſolche nur zum perſönlichen Schutze des Thäters ſtattgefunden haben, und nicht an ſich ſtrafbar ſind;

2) wegen der Unterlaſſung der nach Art. 39 und 40 vorgeſchriebenen Anzeigen und Warnungen, wenn letztere ein Einſchreiten der Behörden zur Folge gehabt haben würden.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 131 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 139 fg. 2. Bd. S. 51 fg., 927 fg. — Mitth. S. 396 fg., 2645 fg. — Land.=Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 710 fg., 715. 3. Bd. S. 371, 819. — Mitth. S. 2080 fg., 2082, 5125, 6365.

2) **Entwurf.** Art. 38 und 39. Vergl. deshalb oben Artikel 39 und 40.

3) Der obige Artikel war als ſelbſtſtändiger Artikel im Entwurfe nicht enthalten, vielmehr war deſſen Inhalt, jedoch beſchränkt, dem Art. 38 beigefügt.

Die Deputation der I. Kammer machte beim 38. und 39. Artikel des Entwurfs in dieſer Beziehung folgende Bemerkungen:

Der Entwurf beſchränkt die Ausnahme von der Verpflichtung zur Anzeige auf Aſcendenten, Deſcendenten, Ehegatten und Geſchwiſter. Gleichwohl ſcheint es angemeſſener, jene humane Beſtimmung nicht in allzuenge Grenzen einzuſchließen.

Wenn es das Weſen des chriſtlichen Staats im Gegenſatze der heidniſchen Staaten des Alterthums iſt, daß der Menſch bei ihm nicht im Bürger aufgeht, ſo muß ein ſolcher Staat auch von ſeinen Bürgern nicht die Aufopferung jener ſchönen menſchlichen Verhältniſſe verlangen, welche aus der Dankbarkeit und dem Familienleben hervorgehen.

Die Deputation ſchlug daher eine Ausdehnung der Ausnahmen vor, und zwar

Digitized by Google

a) für Pflegeältern und Pflegekinder, bei denen das Gefühl der Dankbarkeit das der Kindesliebe erſetzen ſollte;

b) für diejenigen Verhältniſſe der Collateralverwandten, wo der ſogenannte respectus parentelae eintritt; für Neffen und Nichten gegen ihre Oheime und Tanten;

c) bei den Verſchwägerten in gleichem Grade, indem das Verhältniß mit denſelben oft ein eben ſo inniges iſt, als mit Verwandten, wo aber der umgekehrte Fall eintritt, eine Anzeige ſtets den Schein der Gehäſſigkeit auf den Denuncianten wirft.

Dabei bemerkte die Deputation, daß dieſe Ausnahme nicht auf den Fall unterlaſſener Anzeige zu beſchränken, ſondern nach dem Beiſpiele Baierns auf die Art. 37 [Art. 38 des Geſ.=Bchs.] erwähnten Handlungen zu beziehen ſey, wenn ſie bloß den Schutz des Verbrechers und nicht die Sicherung des verbrecheriſchen Erfolgs bezwecken. Welcher Richter dürfte es wohl über ſich gewinnen, den Sohn zu verurtheilen, der dem Vater zur Flucht behülflich geweſen, oder den Vater, der die Spuren des Verbrechens vernichtet hat, das ſeinen Sohn aufs Hochgericht zu bringen droht?

Auch gebe der Art. 39 [vergl. Art. 40] nicht klare Maaſe, ob die erwähnten Ausnahmen auch dann eintreten ſollten, wenn die Verpflichtung zur Anzeige aus einem amtlichen Verhältniſſe folgt, welches wohl keineswegs die Meinung geweſen. (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 62).

4) Die Deputation der II. Kammer ſchlug bei Art. 37 des Entwurfs folgenden Zuſatzartikel, als Art. 37 b, vor:

„Ehegatten, Verwandte in auf= und abſteigender Linie, Geſchwiſter, Verſchwägerte bis zum zweiten Grade nach civilrechtlicher Berechnung, Vormünder und Mündel, Pflegeältern und Pflegekinder des Schuldigen, ſind von der Strafe der Begünſtigung frei, wenn dieſe bloß zum perſönlichen Schutze des Thäters ſtattgefunden." (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 52).

Dem Vorſchlage, auch das Verhältniß der Vormünder und Mündel mit aufzunehmen, wurde entgegengeſetzt, daß, wenn der Vormund zugleich der Erzieher ſey, derſelbe unter den Begriff der Pflegeältern falle, außerdem aber ein Grund

zu einer Ausnahme nicht vorhanden ſey, indem dem Vormunde die Pflicht obliege, den Pflegbefohlnen von Verbrechen abzuhalten, und er zu dieſem Zwecke jedes nur mögliche erlaubte Mittel, und ſey es auch die Anzeige bei der Obrigkeit, anzuwenden habe. (Mitth. S. 397).

5) Gegen die Ausnahme „inſofern ſie nicht Amtshalber ꝛc.“ wurde in der II. Kammer angeführt, daß ein Beamter, wenn er ſich in den fraglichen Fällen als Vater ſeinem verbrecheriſchen Sohne gegenüber befinde, bei unterlaſſener Anzeige wegen Verletzung ſeiner Amtspflicht werde zur Strafe gezogen werden können, nicht aber als Begünſtiger des Verbrechens, weil er als Beamter nicht aufhöre, Vater zu ſeyn. Darauf erklärte die Staatsregierung, daß die Amtspflicht höher ſtehe, bei der Strafe der Begünſtigung kein Minimum beſtimmt ſey, mithin bis auf die niedrigſte Strafe gegangen werden könne, und eintretenden Falls auf die vielleicht höhere Strafe der verletzten Amtspflicht Rückſicht zu nehmen ſey. (Mitth. S. 2089 fg.). Im Uebrigen unterliege der Vater wegen der ſich zugleich zu Schulden gebrachten Begünſtigung und verletzten Amtspflicht nicht einer doppelten, zuſammenzurechnenden Strafe, ſondern es trete bei dieſer Concurrenz die ſchwerſte Strafe des einen dieſer Vergehen, nach Befinden unter Schärfung ein. Vergl. Art. 48. (Mitth. S. 2090).

6) Zu Num. 1. Wenn z. B. Jemand einem Andern Staatspapiere geſtohlen hat, und die Ehefrau des Diebes, welche in Erfahrung gebracht, daß eine Hausſuchung gehalten werden ſoll, verbrennt dieſe Papiere, um den Verdacht von ihrem Ehemanne abzulenken und ihn der Verhaftung zu entziehen, ſo kann ſie ſich zwar damit entſchuldigen, daß ſie die beregte Handlung zum perſönlichen Schutze ihres Ehemannes unternommen habe, allein ſtraflos bleibt ſie in einem ſolchen Falle deshalb nicht, weil zugleich ein anderes Vergehen concurrirt, die widerrechtliche Vernichtung fremden Eigenthums. (Mitth. S. 2081 und 2088).

Digitized by Google

Sechſtes Kapitel.

Von der Zumeſſung der Strafe und von Schärfungs- und Milderungsgründen.

Art. 42.

Vorſchriften über die Zumeſſung der Strafe.

In allen Fällen, wo geſetzlich die Strafe eines Verbrechens nach dem niedrigſten und höchſten Grade oder nach dem letztern allein beſtimmt iſt, hat der erkennende Richter innerhalb dieſer Grenzen den Grad der Strafe unter Berückſichtigung der in jedem einzelnen Falle eintretenden ſpeciellen Verhältniſſe feſtzuſetzen, welche den Schuldigen nach der beſondern Beſchaffenheit der zu beſtrafenden Handlung und nach dem Grade der dabei gezeigten Böswilligkeit mehr oder minder ſtrafbar darſtellen.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 547 fg., II. Abthl. 1. Bd. S. 141. 2. Bd. S. 52. — Mitth. S. 400, 2646. — Land.-Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 716 fg. 3. Bd. S. 371. — Mitth. S. 2090 fg., 5126.

2) **Entwurf.** Art. 40. Anſtatt des am Ende obigen Artikels befindlichen Wortes: „Böswilligkeit", waren im Entwurfe die Worte: „Geſetzwidrigkeit ſeines Willens" — gebraucht.

3) **Motiven.** (Land.-Act. I. Abthl. 1. Bd. S. 89 fg.).

Die in dieſem Kapitel über die Zumeſſung der Strafen gegebenen Vorſchriften ſind durch die Beſtimmungen des ſpeciellen Theils bedingt, nach welchen allgemein relative Strafen an die Stelle der bisher geſetzlichen abſoluten geſetzt worden ſind, ſo wie ſelbige hinſichtlich der fleiſchlichen Verbrechen ſchon nach dem Geſetze vom 8. Februar 1834 beſtehen. Dieſe Aufnahme relativer Strafen, welche jetzt auch in allen neuern Geſetzentwürfen des Auslandes angeordnet ſind, gewährt den unzweifelhaften Vortheil, daß der erkennende Richter durch die innerhalb der Grenzen der Strafbeſtimmung ihm gelaſſene Freiheit in den Stand geſetzt iſt, für das einzelne ihm vorliegende Verbrechen die den dabei concurrirenden eigenthümlichen Verhältniſſen angemeſſenſte,

mithin in dem einzelnen Falle gerechteſte Strafe zu beſtimmen, welches bei abſoluten Strafen niemals zu erreichen ſteht. Auch iſt nicht zu beſorgen, daß dieſe dem Richter geſtattete Freiheit zu einer zu ausgedehnten Willkühr führen werde. Schon die vorgeſchriebenen Grenzen, auf welche das Ermeſſen des Richters beſchränkt iſt, ſichern gegen eine zu große Willkührlichkeit der Strafbeſtimmungen; und überdem iſt wenigſtens der Angeſchuldigte durch die mehrern Inſtanzen, und die Vorſchrift, daß in der obern Inſtanz nicht auf eine härtere Strafe erkannt werden darf, gegen eine ſolche Willkühr gnüglich geſichert. Sodann dürfte es wohl jedenfalls geeigneter ſeyn, die Berückſichtigung der Specialität des einzelnen Falles der richterlichen Beurtheilung zu überlaſſen, als ſolche, wie bei abſoluten Strafen ſtattfindet, erſt dem Ermeſſen über geſuchte Begnadigung anheim zu geben. Der bei der Zumeſſung der Strafe für den erkennenden Richter aufgeſtellte doppelte Geſichtspunkt der Objectivität der verbrecheriſchen Handlung und der Subjectivität des Verbrechers dürfte wohl jederzeit hinreichen, den in dem vorliegenden concreten Falle angemeſſenen Grad der Strafe innerhalb der vorgeſchriebenen Grenzen zu finden, und es iſt für bedenklich gehalten worden, hierüber ſpeciellere Beſtimmungen zu geben, wie ſie in manchen neuern Geſetzbüchern und Geſetzentwürfen gefunden werden. Einmal laſſen ſich dieſelben insgeſammt auf den einen oder andern der vorangegebenen Geſichtspunkte zurückführen, und ſodann iſt wohl mit Grund zu befürchten, daß die Richter bei der Anwendung ſolcher ſpecieller Vorſchriften zweifelhaft werden möchten, welchen Einfluß ſie der einzelnen Beſtimmung an ſich, oder im Zuſammenhange mit andern, oder im Zuſammentreffen mit entgegengeſetzten zugeſtehen, und ob ſie überhaupt noch andere, als die angegebenen Geſichtspunkte berückſichtigen ſollen, während doch nur einerſeits die erfolgte Rechtsverletzung ſelbſt unter den ſie begleitenden beſondern Umſtänden, andrerſeits der Grad des geſetzwidrigen Willens bei dem Verbrechen in ihrer Zuſammenſtellung den richtigen Maasſtab für die Größe des Verbrechens und mithin auch für die Größe der Strafe darbieten müſſen. Wo übrigens hinſichtlich einzelner Verbrechen noch beſondere Beſtimmungs-

Digitized by Google

gründe den Richter bei Zumeſſung der Strafe leiten ſollen, iſt dieſes bei dieſen Verbrechen beſonders angegeben.

4) Der Richter hat die ſpeciellen Verhältniſſe jedes einzelnen Falles zu berückſichtigen. (Mitth. S. 2092.) Von einer poena ordinaria kann nicht mehr die Rede ſeyn, am wenigſten das Medium der relativen Strafe als ſolche betrachtet werden. (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 48). Die Richtigkeit dieſer Behauptung leuchtet bei Strafen, deren Höhe nicht zugleich nach der Größe eines Geldbetrags beſtimmt iſt, von ſelbſt ein, allein auch rückſichtlich der letztern iſt demjenigen vollſtändig beizupflichten, was Groſſ (Anmerk. z. Crim. Geſ.=B. I. Abthl. S. 120) ſagt: „Es würde die Aufſtellung dieſes Grundſatzes ſelbſt in den Fällen, wo er leichter durchzuführen wäre, z. B. bei den Verbrechen des Diebſtahls oder des Betrugs, nur zu bald zu der Feſtſetzung einer Scala führen, bei welcher ſogar wider den beſſern Willen der erkennenden Richter eine mindere Berückſichtigung der für die Zumeſſung der Strafe beſtimmten Geſichtspunkte, und ein Hinneigen zu den frühern, in bloßen Rechnungsexempeln beſtehenden Criminalurtheln bemerkbar werden dürfte, welches eben durch die gedachten Vorſchriften beſeitigt werden ſollte."

5) Diejenigen Umſtände, welche der Geſetzgeber bei Beſtrafung einiger Verbrechen namentlich als Milderungsgründe aufgeführt hat, müſſen bei andern Verbrechen der Natur der Sache nach vorzugsweiſe als Minderungsgründe innerhalb des geſetzlichen Strafmaaſes in Betracht gezogen werden. (Krug Studien ꝛc. I. Abthl. S. 128).

6) Was die gewöhnlich als ſtrafmindernd angeführten Umſtände anlangt, ſo iſt im Allgemeinen zu bemerken, daß in der Regel diejenigen Verbrecher, welche ein aufrichtiges, reuiges Bekenntniß abgelegt, oder eine vernachläſſigte Erziehung genoſſen, (vergl. Mitth. S. 433 fg.) oder in drückender Noth ſich befunden, oder wohl gar in guter Abſicht gehandelt haben, oder durch die dargebotene günſtige Gelegenheit, oder durch Andere verleitet worden ſind, weniger ſtreng zu beurtheilen ſind, als diejenigen, welche hartnäckig geleugnet, das Verbrechen in ſeiner Strafbarkeit zu

Digitized by Google

erkennen vermocht, in guten Umſtänden ſich befunden, planmäßig die Verübung des Verbrechens bedacht und ausgeführt haben ꝛc. Auch iſt nach Befinden der Erfolg mit zu berückſichtigen, namentlich die geringe Gefahr, der unbeträchtliche Schade, der gezogene geringe Vortheil, beſonders aber der Erſatz zu beachten, wenn er als eine freiwillige Vergütung des geſtifteten Schadens erſcheint, und ohne Beeinträchtigung dritter Perſonen erfolgt.

In allen dieſen Fällen iſt jedoch, dafern es nicht ausdrücklich durch das Geſetz geſtattet, niemals unter das Minimum der angedrohten Strafe herabzugehen. Mitth. S. 434.

Art. 43.

Bei Zumeſſung der Strafen wegen der aus Fahrläſſigkeit begangenen Verbrechen iſt vorzüglich auf die Größe der Verſchuldung und des dadurch verurſachten Schadens Rückſicht zu nehmen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 548. II. Abthl. 1. Bd. S. 141. — Mitth. S. 400 fg. — Land.=Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 717 fg. — Mitth. S. 2093.

2) Entwurf. Art. 41. In ſelbigem folgten hinter: „vorzüglich“ annoch die Worte: „auf das Verhältniß der auf das vorſätzliche Verbrechen geſetzten Strafe und“.

3) Die Deputationen beider Kammern machten darauf aufmerkſam, daß die Strafe des doloſen Verbrechens nicht immer einen richtigen Maasſtab für die Strafe des culpoſen Verbrechens abzugeben geeignet ſey, da eines Theils ein Maasſtab für das bezeichnete Verhältniß nicht gegeben worden, auch nicht gegeben werden kann, andern Theils in einzelnen Fällen die Beachtung eines ſolchen Verhältniſſes große Härten zur Folge haben könnte. Inſonderheit würde dieſes ſich bei der Brandſtiftung herausſtellen, indem eine ſehr geringe Fahrläſſigkeit einen Brand zur Folge haben kann, den das Geſetz mit Todesſtrafe ahndet, während die gröbſte Fahrläſſigkeit nur einen weit minder ſtrafbaren Brand verurſachen kann. Zwiſchen der Beſtrafung der eben gedachten beiden aus Fahrläſſigkeit entſtandenen Feuer würde dann ein großes Mißverhältniß ſtattfinden. Die Größe der Verſchul=

Digitized by Google

dung und des dadurch verurſachten Schadens iſt nur allein in Betracht zu ziehen, um die Strafbarkeit zu beurtheilen, und den Grad, die Höhe derſelben, abzumeſſen. (Land.=Act. Beil. zu II. Abthl. 1. Samml. S. 63. — Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 54 fg.).

4) Obſchon der 42. Artikel allerdings nur von der Zumeſſung der Strafe bei vorſätzlichen Verbrechen, dagegen Art. 43 von der bei den aus Fahrläſſigkeit begangenen zu handeln ſcheint, (vergl. Schüler Beitr. z. Beurtheil. d. Crim. Geſ.=B. S. 39), ſo iſt doch ohne Zweifel bei der Beſtrafung eines culpoſen Verbrechens zugleich auf die beſondere Beſchaffenheit der zu beſtrafenden Handlung mit Rückſicht zu nehmen, und ſind auch hierbei alle Gründe für und gegen auf gleiche Weiſe, wie bei der Beſtrafung eines vorſätzlichen Verbrechens zu erwägen.

5) Ueber die Beſtrafung der culpa vergl. Krug Studien ꝛc. S. 59 fg.

Art 44.

Zumeſſung der Strafe bei mehrern gleichen Theilnehmern.

Bei mehrern gleichen Theilnehmern iſt außer der im Artikel 42 angegebenen Rückſicht auch nach der größern oder geringern Mitwirkung bei Ausführung des Verbrechens die Strafe innerhalb der geſetzlichen Grenzen entweder in gleicher Maaſe oder verſchiedenen Abſtufungen zu beſtimmen.

1) Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 141. — Mitth. S. 401. — Land.=Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 718. — Mitth. S. 2093.

2) Entwurf. Art. 42. Gleichlautend.

3) Da die Todesſtrafe, wo ſie ſtattfindet, überall abſolut angedroht, jedem gleichen Theilnehmer aber die That ganz beizumeſſen iſt (Art. 33), mithin die im 44. Artikel enthaltene, auf relative Strafe berechnete Beſtimmung auf einen derartigen Fall keine Anwendung finden kann, ſondern jeder gleiche Theilnehmer ohne Rückſicht auf größere oder geringere Mitwirkung, größere oder mindere Bösartigkeit und Schuld mit der Todesſtrafe zu belegen iſt, ſo kann es keinem Zweifel unterliegen, daß bei dem Vorhandenſeyn mil=

dernder Umſtände auch hier die Gnade des Monarchen die durch das formelle Recht gebotene Strenge mildern wird.

Art. 45.

Zumeſſung der Strafe bei ungleichen Theilnehmern.

Nach denſelben Rückſichten ſind die Strafen für ungleiche Theilnehmer an einem Verbrechen zu beſtimmen, es kann jedoch die Strafe für dieſe nicht über Zwei Drittheile der geſetzlichen Strafe des Hauptverbrechens, und wenn dieſe in lebenslänglicher Zuchthausſtrafe oder Todesſtrafe beſteht, nicht über Zwanzig Jahre Zuchthausſtrafe erſten Grades geſteigert werden.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 548. II. Abthl. 1. Bd. S. 141. 2. Bd. S. 52. — Mitth. S. 401, 2646. — Land.=Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 718. 3. Bd. S. 371. — Mitth. S. 2093, 5126.

2) **Entwurf.** Art. 43. Die Worte: „Zuchthausſtrafe erſten Grades" fehlten, ſonſt gleichlautend.

3) Wegen des Herabgehens in die niedere Strafart vergl. Art. 18.

Art. 46.

Zumeſſung der Strafe bei Begünſtigung.

Gegen diejenigen, welche ſich der Begünſtigung eines Verbrechens ſchuldig machen, iſt höchſtens auf ein Drittheil der geſetzlichen Strafe, bei lebenslänglicher Zuchthaus= und bei Todesſtrafe höchſtens auf zehnjährige Zuchthausſtrafe erſten Grades zu erkennen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 548. II. Abthl. 1. Bd. S. 141. — Mitth. S. 401. — Land.=Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 718. — Mitth. S. 2093 fg.

2) **Entwurf.** Art. 44. Derſelbe lautete am Schluſſe: „bei Todesſtrafe auf zehnjährige Zuchthausſtrafe zu erkennen."

3) Das Wort „höchſtens" läßt keinen Zweifel übrig, daß nur das Maximum hat beſtimmt werden ſollen. Denn da die Begünſtigung des Verbrechens viele Abſtufungen hat,

ſo muß auch in ſolchen Fällen, in welchen das Verbrechen ſelbſt mit lebenslänglicher Zuchthausſtrafe und Todesſtrafe bedroht iſt, es dem Ermeſſen des Richters anheimgeſtellt ſeyn, nach Beſchaffenheit der Umſtände und Fälle auf geringere Strafen herunter zu gehen. (Land.-Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 55).

4) Auf die Frage, wie die Begünſtigung beſtraft werden ſolle, wenn ſie gewerbmäßig erfolge? und nach welchem Verhältniſſe die geſetzliche Strafe ſich richten ſolle? ob, wenn die Begünſtigung in Verbindung mit mehreren Verbrechern und Verbrechen geſchehen, die ſchwerſte Strafe, welche der Eine der mehreren Verbrecher, die gewerbmäßig gehehlt worden ſind, verdient hat, oder die Strafe, welche von Allen zuſammen verwirkt worden iſt, zu verſtehen, und ſolchergeſtalt das Drittheil der Strafe für die Begünſtigung zu bemeſſen ſey? antwortete der Königliche Commiſſar, daß allgemeine Vorſchriften ſich nicht geben ließen, vielmehr Alles nach den Verhältniſſen der einzelnen Fälle zu bemeſſen ſey. Der Richter habe die Strafe nach der Verſchuldung feſtzuſetzen, und nach Befinden die Beſtimmungen über die Concurrenz der Verbrechen in Anwendung zu bringen, bei der ſucceſſiven Begünſtigung mehrerer Verbrechen aber die Strafe nach den einzelnen Verbrechen zu bemeſſen, und da die Begünſtigung als ein Verbrechen bezeichnet ſey, könne auch die Strafe des Rückfalls eintreten. (Mitth. S. 2094).

5) Wegen des Herabgehens in die niedere Strafart vergl. Art. 18.

Art. 47.

Strafe unterlaſſener Anzeige.

In Fällen, wo nach Artikel 39, 40 die unterlaſſene Anzeige eines beabſichtigten oder begangenen Verbrechens ſtrafbar iſt, iſt dieſelbe, inſofern nicht in Beziehung auf gewiſſe Verbrechen eine beſondere Strafe deshalb feſtgeſetzt iſt, nur mit Gefängnißſtrafe bis zu Sechs Monaten oder verhältnißmäßiger Geldſtrafe, wenn jedoch die Anzeige um des eignen Vortheils willen unterblieben iſt, nur mit Gefängnißſtrafe bis zu der angegebenen Höhe zu ahnden.

Digitized by Google

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 132. II. Abthl. 1. Bd. S. 142, 2. Bd. S. 927 fg. — Mitth. S. 401, 6168. — Land.=Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 718. 3. Bd. S. 819. — Mitth. S. 2094, 6365.

2) **Entwurf.** Art. 45. In Fällen, wo die unterlaſſene Anzeige eines Verbrechens ſtrafbar iſt, iſt dieſelbe, inſofern nicht in Beziehung auf gewiſſe Verbrechen eine beſondere Strafe dießhalb feſtgeſetzt iſt, nur mit Gefängnißſtrafe bis zu Sechs Monaten oder verhältnißmäßiger Geldſtrafe zu ahnden.

3) Iſt in dem am Schluſſe des Artikels erwähnten Falle ungleiche Theilnahme vorhanden, ſo kommt die hierauf geſetzte Strafe in Anwendung.

Art. 48.

Beſtrafung mehrerer durch Eine Handlung verübter Verbrechen.

Hat Jemand durch eine und dieſelbe Handlung mehrere Verbrechen begangen, ſo iſt die ſchwerſte der verſchiedenen Strafen, nach richterlichem Ermeſſen unter Schärfung derſelben, in Anwendung zu bringen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 548. II. Abthl. 1. Bd. S. 142. — Mitth. S. 401. — Land.=Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 718. — Mitth. S. 2094.

2) **Entwurf.** Art. 46. Gleichlautend.

3) Der Artikel handelt von der ſogenannten ideellen Concurrenz.

4) Unter dem Worte „Schärfung“ iſt keineswegs eine nachgelaſſene Erhöhung über das Maximum der ſchwerſten Strafe, ſondern es ſind lediglich unter dieſem Ausdrucke die im Art. 8 und 12 aufgeführten Schärfungsmittel zu verſtehen.

Art. 49.

Beſtrafung mehrerer durch verſchiedene Handlungen verübter Verbrechen.

Wenn der Verbrecher durch mehrere Handlungen, welche nicht als Fortſetzung eines und deſſelben Verbrechens anzuſehen ſind, ſich mehrerer Verbrechen ſchuldig gemacht hat,

ſo ſind in der Regel die ſämmtlichen, durch die verſchiedenen Verbrechen verwirkten Strafen gegen ihn zu erkennen.

1) Land.-Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 142. — Mitth. S. 401. — Land.-Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 718. — Mitth. S. 2094 fg.

2) **Entwurf.** Art. 47. Gleichlautend.

3) **Motiven.** (Land.-Act. I. Abthl. 1. Bd. S. 91).

Nach dieſem Artikel iſt der zeither gültige Grundſatz: poena major absorbet minorem, unter gewiſſen Einſchränkungen verlaſſen worden, da derſelbe theils an ſich nicht zu rechtfertigen iſt, theils in der praktiſchen Anwendung zu den auffallendſten Mißverhältnißen führte, und nicht einmal conſequent durchgeführt wurde, indem man häufig verſchiedene Gefängnißſtrafen neben einander und Geldſtrafen ſelbſt neben hohen Zuchthausſtrafen zuerkannte.

4) Die Worte: „in der Regel“ ſind mit Rückſicht auf die im Artikel 50 enthaltene Ausnahme gebraucht worden; deßhalb ſchlug auch die Deputation der II. Kammer vor, um Mißdeutungen zu vermeiden, nach obigen Worten Artikel 50 in Parentheſe beizufügen (Land.-Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 55 fg.); allein es wurde darauf erwidert, daß die Parentheſe unnöthg ſey, weil aus dem folgenden Artikel die Ausnahme von dieſer Regel von ſelbſt ſich ergebe. (Mitth. S. 2094 fg.).

5) Der Artikel handelt von der ſogenannten materiellen Concurrenz.

6) Es ſchien nicht angemeſſen, die Beſtimmung des 17. Artikels auch bei der Concurrenz aufrecht zu erhalten, indem hier die Summe der Strafzeit nicht als eine, ſondern als mehrere Strafen zu betrachten. (Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 549).

7) Ein fortgeſetztes Verbrechen nahm die zeitherige Praxis inſonderheit dann an, wenn die verſchiedenen Handlungen nur als Beſtandtheile einer und derſelben That erſchienen, oder wenn mehrere Verbrechen derſelben Art, in Folge des nämlichen verbrecheriſchen Entſchluſſes, oder in Beziehung auf daſſelbe fortdauernde Verhältniß, begangen worden ſind. (Günther Criminalgeſetzbuch. zu Art. 49).

Digitized by Google

Art. 50.

Beſtrafung verſchiedener gegen das Eigenthum aus gewinnſüchtiger Abſicht begangener Verbrechen.

Hat jedoch Jemand mehrerer noch unbeſtrafter Diebſtähle, Veruntrauungen, Betrügereien, oder im Art. 166 unter 2 angegebener Erpreſſungen ſich ſchuldig gemacht, ſo iſt, inſoweit dieſe Verbrechen nach gleichen Grundſätzen in Hinſicht auf die Abmeſſung der Strafe nach dem Betrage zu beurtheilen ſind, der Betrag der Verbrechen derſelben Art, ſo wie der nach Art. 59 damit gleichartigen zuſammenzurechnen und hiernach die den Verbrecher treffende Strafe zu beſtimmen.

Erläuterung.

In dem Fall, wenn ſolche Eigenthumsverbrechen zuſammentreffen, wobei die Strafe zwar auch nach dem Betrage, jedoch nicht nach gleichen Grundſätzen abgemeſſen wird, iſt zwar bei Beſtimmung der Strafe zunächſt jedes Verbrechen für ſich zu beurtheilen. Es kann jedoch für dieſelben zuſammengenommen niemals eine höhere Strafe erkannt werden, als ausfallen würde, wenn ſie insgeſammt gleichartige Verbrechen der ſchwerern Art wären und mithin den Geldbeträgen nach zuſammengerechnet werden könnten.

1) Land.=Act. v. J. 1836 fg. I. Abthl. 3. Bd. S. 548. II. Abthl. 1. Bd. S. 142. 2. Bd. S. 52. — Mitth. S. 401, 2646. — Land.=Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 721 fg., 3. Bd. S. 371. — Mitth. S. 2118 fg., 5126.

Land.=Act. v. J. 1839 fg., I. Abthl. 2 Bd. S. 246. II. Abthl. 1. Bd. S. 38, 252. — Mitth. I. S. 63 fg., 498. — III. Abthl. 1. Bd. S. 319 fg. — Mitth. II. S. 699 fg.

2) **Entwurf.** Art. 48.

Hat jedoch Jemand mehrerer noch unbeſtrafter gleichartiger Diebſtähle, Unterſchlagungen und Betrügereien ſich ſchuldig gemacht, ſo iſt der Betrag derſelben zuſammenzurechnen und hiernach die den Verbrecher treffende Strafe zu beſtimmen.

Entwurf zur Erläuterung.

In dem Fall, wenn ꝛc. abgemeſſen wird, iſt die Strafe bei der Zuſammenrechnung nicht über das Maximum der für das ſchwerere Verbrechen im höchſten Grade angedrohten Strafe zu erſtrecken.

3) **Motiven** zur geſetzlichen Erläuterung. (Land.=Act. v. J. 1839 fg. I. Abthl. 1. Bd. S. 280 fg.) Bei der Beſtimmung dieſes Artikels in Verbindung mit der Vorſchrift Art. 49 kann die Inconvenienz eintreten, daß dann, wenn wegen eines als ausgezeichnet zu betrachtenden Verbrechens gegen fremdes Eigenthum, bei welchem die Strafe nach dem Betrage abzumeſſen iſt, nach den vorliegenden Umſtänden das Maximum des Strafmaaſes erkannt wird, wegen des concurrirenden gemeinen, auch nach dem Betrage zu beſtrafenden Verbrechens auf eine dieſes Maximum noch überſteigende Strafe zu ſprechen ſeyn würde, obwohl dieſes Maximum wegen eines concurrirenden, nach gleichen Grundſätzen zu beurtheilenden Verbrechens nicht erhöht werden könnte. Es iſt demnach zweckmäßig, in ſolchen Fällen die zuſammentreffenden Strafen auf das Maximum der Strafe des ſchweren Verbrechens zu beſchränken.

4) Welche Verbrechen als gleichartig zu betrachten, iſt im 59. Artikel und den dazu gehörigen Anmerkungen zu erſehen.

5) Das im Entwurfe gebrauchte Wort „Unterſchlagungen" iſt deshalb mit dem Worte „Veruntrauungen" vertauſcht worden, weil letzteres die Unterſchlagung mit in ſich begreift, und im ſpeciellen Theile nur die Veruntrauung namentlich aufgeführt iſt. (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 56. — II. Abthl. 1. Bd. S. 142.)

6) Auf die Anfrage, wie es zu halten ſey, wenn Jemand mehrere Verbrechen gegen das Eigenthum verübt, von welchen das eine in die Zeit vor dem zurückgelegten achtzehnten Altersjahr des Verbrechers, das andere ſpäter ſtattgefunden hat, wenn bei einem Erſatz geleiſtet iſt, bei dem andern nicht, oder wenn zugleich ein Verſuch vorliegt, wurde mit Recht geantwortet, daß man in dergleichen Fällen die Anwendung der allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften dem Ermeſſen des Richters überlaſſen müſſe. (Mitth. S. 2120 fg.)

Digitized by Google

In den angegebenen und andern ähnlichen Fällen iſt entweder jedes Verbrechen beſonders in Berückſichtigung zu ziehen, und ſodann die Geſammtſtrafe zu beſtimmen, oder es iſt doch der mildernde oder erſchwerende Umſtand im Allgemeinen bei der Strafabmeſſung zu berückſichtigen.

7) Bericht der Deputation der I. Kammer. [Land.-Act. v. J. 1839 fg. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 2 fg.] Durch die vorgeſchlagene Beſtimmung iſt der beſorgten Inconvenienz für den Fall vorgebeugt, wenn beide Verbrechen nach ihrem zuſammen angerechneten Betrage in die höchſte Klaſſe fallen, alſo über 50 Thaler anſteigen; keineswegs aber für den Fall, wenn ihr Betrag ein geringerer iſt. Man nehme z. B. an, es habe Jemand zweimal mehr als 50 Thlr. geſtohlen, das eine Mal mit, das andere Mal ohne Einbruch; ein Anderer dagegen habe eine gleiche Summe ebenfalls zweimal, jedoch beide Male mit Einbruch entwendet. Der Erſte würde nach der bisherigen Beſtimmung 6 Jahre Arbeitshaus für den einen und 6 Jahre Zuchthaus für den andern Fall (Art. 223 und 230), alſo im Ganzen 9 Jahre Zuchthaus zuerkannt erhalten können; währenddem Letzteren, der ſich doch mehr zu Schulden gebracht hat, nur 6 Jahre Zuchthaus treffen könnte.

Dieſem Uebelſtande hilft die neue Beſtimmung ab, indem ſie auch für den erſtern Fall ein Maximum von 6 Jahren feſtſetzt.

Denkt man ſich nun aber, daß beide Diebſtähle jeder über 10 Thaler, aber auch zuſammengerechnet nicht über 50 Thaler betragen haben, ſo würde der Erſtere der oben erwähnten Verbrecher 2 Jahre Arbeitshaus für den einen und 2 Jahre Zuchthaus für den zweiten zuerkannt erhalten können, alſo in Summe 3 Jahre Zuchthaus zweiten Grades; dagegen würde die Strafe des Letztern nicht über 2 Jahre Zuchthaus ſteigen können. Auch hilft hier die Beſtimmung des neuen Geſetz-Entwurfs nicht aus, welche nur eine Ueberſchreitung des Maximi des höchſten Grades unterſagt.

Die Deputation ſchlug daher die allgemeinere Faſſung vor, womit auch die Deputation der II. Kammer ſich einverſtanden erklärte. [Beil. z. III. Abthl. 2. Samml. S. 20 fg.]

8) **Treffen mehrere Verbrechen zuſammen, deren Beſtrafung** ſich zugleich nach der Höhe des Betrags richtet, und das eine Verbrechen iſt ein ausgezeichnetes, das andere nicht, ſo wird, in ſo weit letzteres nicht etwa nach Anleitung des zweiten Abſchnitts des 53. Artikels durch erſteres mit verbüßt wird, die Strafe eines jeden Verbrechens nach Art. 49 beſonders beſtimmt, und nach Art. 53 in eine Geſammtſtrafe verwandelt. Sollte jedoch wegen des ausgezeichneten Verbrechens das Maximum der Strafe (z. B. nach Art. 230 ſechs Jahre Zuchthaus zweiten Grades) erkannt worden ſeyn, ſo kommen alle übrigen Verbrechen (geſetzt auch, daß z. B. nach Art. 223 auf 6 Jahre Arbeitshaus zu erkennen ſeyn würde) nicht weiter in Berückſichtigung, weil, wenn dieſes Verbrechen ebenfalls auf gleich ausgezeichnete Weiſe, als das erſtere, verübt worden, dennoch das Maximum der Strafe nicht überſchritten werden könnte, und es abſurd ſeyn würde, einen Verbrecher deshalb härter zu ſtrafen, weil er die übrigen Verbrechen nicht ebenfalls unter erſchwerenden Umſtänden verübt. Andere Grundſätze treten natürlich dann ein, wenn bei Abmeſſung der Strafe nicht der Betrag zum Grunde zu legen, ſondern andere Rückſichten (wie z. B. bei dem Diebſtahle mit Waffen nach Art. 234) in Betracht kommen.

Aber auch dann, wenn im erſteren Falle wegen des ausgezeichneten Verbrechens nicht auf das Maximum der Strafe erkannt worden iſt, z. B. nur auf fünfjährige Zuchthausſtrafe zweiten Grades, und ein einfaches Verbrechen nebenbei vorliegt, welches, an ſich betrachtet, mehrjährige Arbeitshausſtrafe nach ſich ziehen würde, iſt der Richter, und zwar ebenfalls aus dem oben gegebenen Grunde, nicht genöthiget, letztere beſonders in Anſchlag zu bringen, und die Strafe bis zum Maximum zu erhöhen, ſobald er nach Lage der Sache (z. B. bei dem oft rein zufälligen Umſtande, daß der Verbrecher bei Anmaßung einer beträchtlichen Summe Geldes etwas mehr oder weniger an ſich nimmt) ſich bewogen finden würde, dem Verbrecher auch dann, wenn er bei dem ausgezeichneten Verbrechen ſo viel, als die Geſammtſumme der einfachen Vergehungen beträgt, ſich mehr angemaßt hätte, eine höhere Strafe aufzuerlegen. In dieſer Maaſe hat auch das App. Ger. z. Lpzg. an d. Landger. zu Oſchatz im M. März 1840 entſchieden.

Digitized by Google

9) In allen Fällen, wo nach den über die Competenz beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften die Unterſuchung gegen einen Verbrecher wegen mehrerer begangener Verbrechen vor zwei oder mehreren, in den Bezirken verſchiedener Appellationsgerichte gelegenen Criminalgerichten zu führen, nach der Beſchaffenheit der Verbrechen aber bei der Entſcheidung die Beſtimmung des Criminalgeſetzbuchs Art. 50 in Anwendung zu bringen iſt, iſt nur Ein Urthel und zwar von demjenigen Appellationsgericht abzufaſſen, in deſſen Bezirk die neueſte Unterſuchung geführt worden. Verordnung v. 9. Mai 1839 (Geſ. u. Verordn. Bl. v. J. 1839 S. 143.)

Art. 51.

Ermittelung des Betrags bei ſolchen Verbrechen.

Bei den im vorſtehenden Artikel erwähnten, ſo wie bei allen andern Verbrechen, bei welchen die Größe der Strafe zugleich von der Größe des Werths einer Sache abhängt, iſt, wenn es einer beſondern Werthsbeſtimmung bedarf, bei dem Vorhandenſeyn der Sache in unverändertem Zuſtande der Betrag nach dem gemeinen, der Sache beizulegenden Werthe Gerichtswegen, nöthigenfalls durch Sachverſtändige, im Fall aber die Sache nicht mehr, oder nicht in unverändertem Zuſtande vorhanden, durch die Ausſage des Eigenthümers oder desjenigen, dem die Sache zur Verwahrung oder Beaufſichtigung anvertraut war, zu ermitteln, und es hat derſelbe an Eidesſtatt zu verſichern, daß dieſe Schätzung ſeiner Ueberzeugung gemäß ſey. Bei allen dieſen Werthsangaben iſt der inländiſche Münzfuß zum Grunde zu legen, und die nach einem andern Fuße erfolgten Schätzungen ſind nach dem geſetzlichen Werthe auf erſtern zu reduciren.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 548 fg., II. Abthl. 1. Bd. S. 142. — Mitth. S. 401. — Land.=Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 723. — Mitth. S. 2122.

2) **Entwurf.** Art. 49.

Anſtatt des Schlußſatzes: „Bei allen ꝛc." — ſtanden im

Entwurfe die Worte: „Dieſe Schätzungen ſind auf Conventionsgeld zu richten.“

3) Auf die Anfrage, auf wen das Wort „derſelbe“ bei der an Eidesſtatt zu erfolgenden Verſicherung ſich beziehe, ob auf den Eigenthümer oder auf den Beſtohlnen, wenn letzterer von jenem verſchieden ſey? wurde von Seiten der Staatsregierung erwidert, daß es auf die Verſchiedenheit des Falles ankomme, an wen ſich der Richter zu wenden habe, es könne der Eine oder der Andere ſeyn. (Mitth. S. 401.)

4) Da der Eigenthümer oder derjenige, dem die Sache zur Verwahrung oder Beaufſichtigung anvertraut war, in allen Fällen, wo die Sache gar nicht, oder nicht in unverändertem Zuſtande vorhanden, den Werth derſelben anzugeben hat, ſo folgt daraus, daß dies auch dann geſchehen muß, wenn der Werth der Sache inzwiſchen ſich vergrößert hat. Sollte jedoch in einem ſolchen Falle, der vom Verletzten eingeräumten Verbeſſerung ungeachtet, deſſen Werthsangabe die des Sachverſtändigen überſteigen, ſo iſt nach billigem Ermeſſen des Richters die letztere vorzugsweiſe zum Grunde zu legen.

5) Bei der Gerichtswegen, und nöthigenfalls durch Sachverſtändige zu bewirkenden Ermittelung des Werths iſt auch jetzt noch das im Generale v. 2. Jan. 1809. (Cod. Aug. 3. Fortſ. Thl. 1. S. 230) unter Num. 3 ausgeſprochene, und in der Natur der Sache begründete Princip zu befolgen, daß nur die Schätzung ſolcher Sachen, welche zum gewöhnlichen Gebrauche dienen, und zu Kunſtſachen und Pretioſen nicht zu rechnen ſind, von den Gerichtsperſonen vorgenommen werden kann, außerdem aber ein Sachverſtändiger zuzuziehen iſt.

6) Die zugezogenen Sachverſtändigen müſſen, wenn ſie nicht zur Taxation im Allgemeinen verpflichtet ſind, beſonders eidlich verpflichtet werden. Deren Verſicherung an Eidesſtatt iſt nicht ausreichend.

7) Die in obigem Artikel erfolgte Gleichſtellung der Verſicherung an Eidesſtatt mit dem Eide bezieht ſich lediglich auf die Werthsangabe. Es iſt daher offenbar unrichtig, wenn

ein Richter bei dem Leugnen des Verbrechers dem Verletzten die Thatſache der Entwendung ꝛc. nur an Eidesſtatt verſichern, und nicht beſchwören läßt.

8) Da bei der Veruntrauung derjenige, „dem die Sache zur Verwahrung oder Beaufſichtigung anvertraut war", der Verbrecher iſt, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß nicht von dieſem, ſondern vom Verletzten die Werthsangabe zu bewirken iſt.

9) Durch die Verordnung vom 27. April 1838 (Geſ. u. Verordn. Bl. v. J. 1838. S. 376) No. II, ſind die Gerichte angewieſen worden, bei den in obigem Artikel gedachten Verhandlungen alle Perſonen, von welchen eine ſolche Werthsangabe erfolgt, genau zu befragen, auf welche Münzſorte ſie bei der Schätzung Rückſicht genommen haben, und dieſes zu den Acten zu bemerken.

10) Ueber die Werthsermittelung bei den Verbrechen gegen das Eigenthum vergl. Krug Studien ꝛc. S. 105 fg.

Art. 52.

Zuſammentreffen einer Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausſtrafe mit andern Strafen.

Iſt der Verbrecher wegen eines oder mehrerer begangener Verbrechen mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausſtrafe zu belegen, ſo iſt auf die übrigen Verbrechen weiter nicht Rückſicht zu nehmen.

Art. 53.

Zuſammentreffen mehrerer zeitlicher Freiheitsſtrafen.

Mehrere zuſammentreffende zeitliche Freiheitsſtrafen verſchiedener Art werden nach folgendem Maasſtabe in die ſchwerſte derſelben verwandelt, daß Ein Jahr Gefängniß Sechs Monaten Arbeitshaus, Drei Monaten Zuchthaus zweiten Grades, und Zwei Monaten Zuchthaus erſten Grades gleich gerechnet wird.

Es ſind jedoch die auf dieſe Weiſe in höhere Strafen verwandelten geringern Strafen nur nach monatlichen Friſten

zu berechnen, und etwa verbleibende kürzere Zeitfriſten in Wegfall zu bringen.

Art. 54.

Treffen mehrere Gefängnißſtrafen wegen ſolcher Vergehungen zuſammen, weshalb nach den beſondern Strafbeſtimmungen auch über Drei Monate anſteigende Gefängnißſtrafen erkannt werden können, ſo ſind dieſelben zuſammenzurechnen, und, inſofern ſie die Friſt von Drei Monaten überſteigen, im Landesgefängniſſe zu verbüßen. Befindet ſich aber unter dieſen Gefängnißſtrafen wenigſtens Eine wegen eines Verbrechens zuerkannte, welches höchſtens mit Drei Monaten Gefängniß- und im höhern Grade mit Arbeitshausſtrafe geahndet wird, ſo ſind die Gefängnißſtrafen niemals im Landesgefängniſſe, inſofern ſie jedoch zuſammen wenigſtens eine viermonatliche Dauer erreichen, unter Verkürzung auf die Hälfte, im Arbeitshauſe zu verbüßen.

Art. 55.

Bei mehrern auf dieſe Weiſe durch Zuchthaus oder Arbeitshaus zu verbüßenden Verbrechen fällt rückſichtlich der concurrirenden Gefängnißſtrafen, bei welchen außerdem die Verwandlung in Handarbeit oder Geldbuße zuläſſig iſt, die dem Richter ſonſt zuſtehende Wahl hinweg.

Art. 56.

Bei zuſammentreffenden zeitlichen Freiheitsſtrafen derſelben Art, ſo wie bei Verwandlung geringerer Freiheitsſtrafen in höhere, findet die Art. 17 vorgeſchriebene Beſchränkung der Dauer der Zuchthaus- und Arbeitshausſtrafen keine Anwendung. Wenn jedoch die bei einem ſolchen Zuſammentreffen zu erkennende Freiheitsſtrafe die wahrſcheinliche Lebensdauer des Verbrechers überſteigt, ſo iſt der Richter ermächtigt, die Strafzeit in angemeſſener Weiſe zu verkürzen, ob-

wohl nie unter die Art. 17 für die verſchiedenen Strafen beſtimmte längſte Zeitfriſt.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 549 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 150. 2. Bd. S. 52. — Mitth. S. 411 fg., 2646. — Land.=Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 723 fg. — Mitth. S. 2122 fg.

2) **Entwurf.** Art. 50—55.

Art. 50. Iſt der Verbrecher wegen eines oder mehrerer begangener Verbrechen mit Todesſtrafe oder lebenslänglicher Zuchthausſtrafe zu belegen, ſo iſt auf die übrigen Verbrechen weiter nicht Rückſicht zu nehmen und nur nach richterlichem Ermeſſen die Zuchthausſtrafe durch Ausſtellung an den Pranger zu ſchärfen.

Art. 51. Mehrere zuſammentreffende zeitliche Zuchthausſtrafen erſten Grades ſchließen alle übrige Freiheitsſtrafen aus; ſie ſind aber, inſofern ſie zuſammen die Dauer von Zwanzig Jahren überſteigen, auf dieſe Zeitfriſt zu beſchränken.

Art. 52. Trifft eine zeitliche Zuchthausſtrafe erſten Grades mit einer oder mehrern zeitlichen Zuchthausſtrafen zweiten Grades zuſammen, ſo werden die letztern unter Herabſetzung auf die Hälfte ihrer Dauer in Zuchthausſtrafen erſten Grades verwandelt, wogegen alle außerdem verwirkte Freiheitsſtrafen in Wegfall kommen; es iſt aber die zu erleidende Zuchthausſtrafe ebenfalls auf die Zeit von Zwanzig Jahren zu beſchränken.

Art. 53. Iſt unter mehrern verübten Verbrechen eines oder mehrere mit zeitlicher Zuchthausſtrafe zweiten Grades oder Arbeitshausſtrafe zu belegen, ſo iſt wegen der übrigen mit geringerer Freiheitsſtrafe zu belegenden Vergehungen auf die beſondere Strafe nicht zu erkennen, ſondern bei verwirkter Zuchthausſtrafe die Arbeitshausſtrafe nach der Hälfte, und die Gefängnißſtrafe nach einem Viertheil ihrer Dauer, und bei zu erkennender Arbeitshausſtrafe die Gefängnißſtrafe nach der Hälfte ihrer Dauer hinzuzurechnen; es iſt jedoch auf dieſe Weiſe die Zuchthausſtrafe nicht über Funfzehn Jahre und die Arbeitshausſtrafe nicht über Zehn Jahre zu verlängern.

Art. 54. Bei mehrern auf dieſe Weiſe durch Zuchthaus- oder Arbeitshausſtrafe zu verbüßenden Verbrechen fällt rück-

ſichtlich der concurrirenden Gefängnißſtrafen, bei welchen außerdem die Verwandlung in Handarbeit oder Geldbuße zuläſſig iſt, die dem Richter ſonſt zuſtändige Wahl weg.

Art. 55. In Fällen, wo zufolge der Art. 51, 52, 53 Zuchthaus- oder Arbeitshausſtrafen auf die Dauer rückſichtlich von Zwanzig, Funfzehn oder Zehn Jahren zu beſchränken ſind, bleibt es dem Richter überlaſſen, in Hinſicht auf die Zahl und Beſchaffenheit der concurrirenden Verbrechen auf die geſetzlich zuläſſigen Schärfungen zu erkennen.

3) **Motiven.** (Land.-Act. I. Abthl. 1. Bd. S. 91.) Uebrigens iſt es angemeſſen, nach den Vorſchriften des 51. und der folgenden Artikel bei dem Zuſammentreffen mehrerer zeitlicher Freiheitsſtrafen die geringern Strafarten unter Verkürzung ihrer Dauer in die höchſte der zuzuerkennenden Strafarten zu verwandeln, da eine ſucceſſive Abbüßung verſchiedener Freiheitsſtrafen theils mit vielen Inconvenienzen verbunden ſeyn, theils, inſofern auch über Drei Monate anſteigende Gefängnißſtrafen dabei mit zu verbüßen wären, der Grundſatz verletzt würde, daß nicht alle Verbrecher zu der Detention im Landesgefängniſſe geeignet ſind.

4) Die Deputation der I. Kammer hat in ihrem Berichte zu den obigen Artikeln folgende Bemerkungen gemacht (Land.-Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 64 fg.): Die Artikel 50—55 des Entwurfs enthalten die nähere Ausführung des in den Artikeln 46 und 47 [Art. 48 und 49 des Geſ.-Bchs.] in Betreff der Concurrenz mehrerer noch unbeſtrafter Verbrechen in einem Verbrechen Beſtimmten, welches auf folgenden Sätzen beruht:

1) Das fortgeſetzte Verbrechen (delictum continuatum) — wenn nämlich durch mehrere gleichartige Handlungen nur Ein Verbrechen begangen wird — iſt als ein einziges Verbrechen zu beſtrafen.

2) Die ideelle Concurrenz, wenn durch eine That mehrere Verbrechen begangen werden (z. B. Blutſchande und Ehebruch durch denſelben geſetzwidrigen Beiſchlaf), bewirkt den Eintritt der ſchwerern Strafe nach Befinden mit Schärfung.

3) Die materielle Concurrenz des Vergehens mehrerer gleichzeitig zur Unterſuchung kommender ſtrafbarer Handlun-

Digitized by Google

gen bewirkt in der Regel, in ſo weit nicht beſondere Ausnahmen für nöthig befunden werden, ein Zuſammenrechnen der verſchiedenen verdienten Strafen.

Dieſe Grundſätze ſind, wie in den Motiven näher entwickelt worden, die einzigen ſachgemäßen, denn man ſieht in der That nicht ein, warum der Verbrecher nach dem Grundſatze: poena major absorbet minorem, darum in eine beſſere Lage kommen ſoll, weil ſeine verſchiedenen Verbrechen zugleich zur Unterſuchung kommen.

Die Ausnahme des Artikels 48 [Art. 50. des Geſ.=Bchs.] wegen der Verbrechen, deren Strafe nach dem Betrage abgeſtuft iſt, ſpricht für ſich ſelber.

Obiges Princip erhält nun in den Artikeln 50—55 [des Entwurfs] folgende Modificationen:

1) Todesſtrafe abſorbirt alle andere Strafe, lebenslängliche Zuchthausſtrafe desgleichen, doch kann dieſelbe, wenn andere Strafen nebenbei verwirkt ſind, äußerlich geſchärft werden.
2) Wenn mehrere verſchiedenartige Freiheitsſtrafen concurriren, ſo werden ſie ſämmtlich, jedoch unter verhältnißmäßiger Verminderung der Dauer, in die ſchwerſte derſelben verwandelt.
3) Hierbei gilt Zuchthausſtrafe erſten Grades doppelt ſo viel, als Zuchthaus zweiten Grades, viermal ſo viel als Arbeitshaus, und achtmal ſo viel als Gefängniß.
4) Treffen mehrere Zuchthausſtrafen erſten Grades oder eine Zuchthausſtrafe erſten Grades mit einer oder mehreren Zuchthausſtrafen zweiten Grades zuſammen, ſo fallen die geringern Freiheitsſtrafen hinweg.
5) Zuchthausſtrafe beider Grade, ingleichen Arbeitshausſtrafe kann auch durch die Concurrenz nie über das, Artikel 16 [Art. 17 des Geſ.=Bchs.] gedachte höchſte Maas ſteigen.
6) Gefängnißſtrafen, welche mit höheren Freiheitsſtrafen concurriren, können nicht in Geld= oder Handarbeitsſtrafen verwandelt werden. Es iſt ſonach
7) für Gefängniß, Geldſtrafe und körperliche Züchtigung kein Maximum beſtimmt, und es können
8) Geldſtrafen, die nicht im Wege der Strafverwandlung

Google

zuerkannt worden, und körperliche Züchtigung ſtatt Gefängniß neben allen anderen Strafarten beſtehen.

Dieſe Beſtimmungen erregten bei der Deputation mancherlei, theils formelle, theils materielle Bedenken. Erſtere, weil ſie manche Lücke und Dunkelheiten übrig laſſen; ſo iſt z. B. nicht klar zu überſehen, wie es gehalten werden ſoll, wenn Zuchthaus erſten Grades mit Arbeitshaus concurrirt, indem weder im Artikel 52 noch im Artikel 53 dieſes Falles gedacht iſt. Letztere größtentheils darum, weil das allgemeine Princip nicht ganz folgerecht durchgeführt iſt.

Auch den Königlichen Commiſſarien ſchien dieſe Anſicht nicht unbegründet, beſonders wenn, wie die Deputation beantragt, der Artikel 60 in Wegfall kommt. Man vereinigte ſich daher mit denſelben zu einer gänzlichen Umarbeitung der Artikel, wobei folgende Veränderungen an dem oben entwickelten Syſteme vorgenommen wurden.

Zu 1.

Hier mußte, dem Antrage bei Artikel 8 gemäß, die äußere Schärfung in Wegfall kommen.

Zu 2 und 3.

Das im zweiten Punkte angenommene Princip wurde aus dem S. 91 der Motiven angegebenen Grunde für richtig erkannt, indem es dem Schuldigen, wenn er einmal Zuchthaus erleidet, gleich ſeyn kann, ob er die übrige Strafe im Arbeitshauſe und im Gefängniß, oder unter verkürzter Dauer im Zuchthauſe abbüßt, während erſteres in der Ausführung Schwierigkeit hat. Dagegen ſchien das angenommene Verhältniß in Bezug auf die beiden Grade des Zuchthauſes nicht ganz angemeſſen. Erleidet nämlich der zu Beſtrafende einmal Zuchthausſtrafe erſten Grades und in Folge deſſen zu Anfang der Strafzeit körperliche Züchtigung oder das an ihre Stelle tretende Surrogat, ſo verſchwindet für die hinzukommenden Jahre der Unterſchied zwiſchen beiden Graden beinahe gänzlich. Es dürfte ſonach das Verhältniß zwiſchen denſelben nicht wie 2 : 1, ſondern wie 3 : 2 feſtzuſetzen ſeyn.

Um jedoch nicht zu unregelmäßige Friſten zu erhalten, ſcheint es nöthig zu beſtimmen, daß die Strafzeit nur nach

Digitized by Google

monatlichen Zeiträumen zu berechnen und die übrigbleiben=den kürzeren Zeiträume in Wegfall zu bringen ſind.

Zu 4.

Der Satz unter 4 ſchien der Deputation in keiner Weiſe ausreichend begründet zu ſeyn, vielmehr beſchränkt derſelbe das angenommene Princip zu ſehr, und führt zu mehrern Unverträglichkeiten.

So würde z. B. ein Verbrecher, der wegen zweier Verbrechen zuſammen 4 Jahre Zuchthaus erſten Grades und wegen eines dritten 6 Jahre Zuchthaus zweiten Grades verwirkt hätte, von jener letzten bedeutendern Strafe ganz frei bleiben.

Zu 5.

Eben ſo wenig ſchien es nöthig und angemeſſen, die Beſtimmung des 16. Artikels [Art. 17 des Geſ.=Bchs.] auch bei der Concurrenz aufrecht zu erhalten, indem hier die Summe der Strafzeit nicht als eine, ſondern als mehrere Strafen zu betrachten iſt.

Nur in dem Falle ſchien eine Beſchränkung angemeſſen, wenn dadurch die Natur der Strafe ganz verändert, und, bei der wahrſcheinlichen Lebensdauer des zu Beſtrafenden, die zeitige Freiheitsſtrafe zu einer lebenslänglichen werden dürfte. Hier möchte der Richter ermächtigt werden, die Strafe bis auf das im Artikel 16 vorgeſchriebene Maximum zu ermäßigen. Weiter zu gehen und dem Richter zu geſtatten, auch unter jenes Strafmaas herabzugehen, dürfte theils die Sache zu ſehr ins Unbeſtimmte ſtellen, theils mit den Beſtimmungen über Zuerkennung einzelner Freiheitsſtrafen im Widerſpruche ſtehen, wo der Richter auf dergleichen Verhältniſſe keine Rückſicht zu nehmen hat.

Zu 6.

Dieſe Beſtimmung ſcheint ſachgemäß.

Zu 7.

Hierbei iſt

a) eine Beſtimmung darüber nöthig, wie es gehalten werden ſoll, wenn mehrere im Gerichtsgefängniſſe zu verbüßende Gefängnißſtrafen durch ihren Zuſammenfluß das Strafmaas von 3 Monaten überſteigen würden, Falls das Verbrechen der Art iſt, daß überhaupt des=

halb auf eine im Landesgefängniſſe zu verbüßende Dauer der Gefängnißſtrafe nicht erkannt werden kann, und die Strafe in den höhern Graden bis auf Arbeitshaus ſteigt.

In ſolchen Fällen würde nämlich das S. 88 der Motiven aufgeſtellte Princip verletzt werden. Es muß daher für dieſelben die Verwandlung der Gefängnißſtrafe in Arbeitshaus, jedoch unter verhältnißmäßiger Verkürzung der Dauer, nachgelaſſen werden, welches um ſo unbedenklicher iſt, weil in dieſen Fällen die Arbeitshausſtrafe in den höheren Graden ohnehin zuerkannt wird, und das Gefängniß ſomit bei den niedern Graden nur als ein Surrogat des Arbeitshauſes erſcheint.

b) Bei der körperlichen Züchtigung ſcheint die Innehaltung des zu Artikel 20 [Vergl. Artikel 22] vorgeſchlagenen Maximums, ſoll die Strafe nicht in Grauſamkeit ausarten, erforderlich, und es muß ſich dieſe Beſtimmung auf alle Arten der körperlichen Züchtigung erſtrecken. Auch verſteht es ſich von ſelbſt, daß auch im Falle der Concurrenz die körperliche Züchtigung nicht weiter ausgedehnt werden darf, als der Arzt ſie unbedenklich findet.

Aus allen dieſen Gründen würden an die Stelle der Artikel 50—55 des Entwurfs folgende Artikel treten.

Zuerſt Artikel 50 des Entwurfs, unter Weglaſſung des letzten Satzes „und nach" 2c. [Vergl. Artikel 52 des Geſ.=Bchs.]

Sodann würden zwei neue Artikel folgenden Inhalts Platz greifen:

Art. 51. Ganz mit dem ins Geſ.=Buch aufgenommenen Artikel 53 gleichlautend, ausgenommen, daß zu Anfange anſtatt der Worte: „Freiheitsſtrafen verſchiedener Art", die Worte: „Freiheitsſtrafen verſchiedenen Grades" ſtanden.

Art. 52. Mit dem Artikel 54 des Geſ.=Bchs. gleichlautend, mit Ausnahme, daß in dem letzteren die zu Anfange befindlichen Worte: „nach den beſondern Strafbeſtimmungen" in dem von der Deputation vorgeſchlagenen Artikel nicht enthalten waren.

Dieſem würde ſich Artikel 54 des Entwurfs als Art. 53 anſchließen. Derſelbe ſtimmt mit Art. 55 des Geſ.=Bchs. wörtlich überein. Den Schluß bildeten noch folgende zwei neue Artikel:

Art. 54. Anſtatt der im Anfange des 56. Artikels des Geſ.=Bchs gebrauchten Worte: „Freiheitsſtrafen derſelben Art" — ſtanden im vorgeſchlagenen Artikel die Worte: „Freiheitsſtrafen deſſelben Grades." Außerdem iſt letzterer wörtlich aufgenommen worden.

Art. 55. „Zuſammentreffen körperlicher Züchtigungen."

„Bei dem Zuſammentreffen körperlicher Züchtigungen, mögen ſie nun als Folge der Zuchthausſtrafe erſten Grades, oder als Schärfung, oder als Surrogat anderer Strafen eintreten, iſt das, entweder im Allgemeinen beſtimmte, oder nach ärztlichem Gutachten, rückſichtlich der Individualität des Verbrechers zuläſſige höchſte Maas nicht zu überſchreiten, ſondern wegen des Uebermaaſes ein anderes Schärfungsmittel in Anwendung zu bringen, oder die Verwandlung zu unterlaſſen."

5) Zu Art. 53. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in dem Falle, wo Jemand mehrere Verbrechen ſich zu Schulden gebracht hat, von denen z. B. das eine 1 Jahr Zuchthausſtrafe zweiten Grades, ein zweites 3 Monate Arbeitshausſtrafe, ein drittes, viertes und fünftes aber 4, 3 und 2 Wochen Gefängniß nach ſich zieht, dieſe Gefängnißſtrafen, weil keine derſelben für ſich allein einen Monat der höheren Strafart ausmacht, nicht in Wegfall zu bringen, ſondern in einen Monat Arbeitshausſtrafe zu verwandeln ſind. Dieſer Monat und die obgedachten 3 Monate geben alsdann zwei Monate Zuchthaus zweiten Grades.

6) Zu Art. 54. Weil bei den in dem Landesgefängniſſe zu detinirenden Perſonen das Uebel der Freiheitsberaubung durch Aufnahme ſolcher Verbrecher darin, mit denen zuſammengeſtellt zu werden, nach der öffentlichen Meinung für entehrend gehalten werden könnte, nicht erſchwert werden ſoll, würde zufolge der im Artikel enthaltenen, auf jenen Grundſatz baſirten Beſtimmung Jemand, der nach Art. 169

Vier Monate, nach Art. 187 ebenfalls Vier Monate, und nach Art. 285 Zwei Monate, alſo zuſammen Zehn Monate Gefängnißſtrafe verwirkt hat, dieſe Strafe nicht im Landesgefängniſſe, ſondern, unter Verkürzung der Dauer auf die Hälfte, im Arbeitshauſe zu verbüßen haben, wenn er zugleich eines Verbrechens ſich ſchuldig gemacht, welches (wie z. B. nach Art. 223) nicht bloß mit Gefängniß-, ſondern zugleich mit Arbeitshausſtrafe bedroht iſt, geſetzt auch, daß wegen des letzteren Verbrechens allein nicht auf Arbeitshaus- ſondern nur auf Gefängnißſtrafe erkannt werden würde.

7) Zu Art. 55. Die Verwandlung einer alternativen Strafe in Handarbeit oder Geldbuße fällt auch dann weg, wenn die Strafe ſelbſt bei der Verwandlung in die höhere Strafart nach dem Schlußſatze des Art. 53 ganz oder theilweiſe wegen ihrer Geringfügigkeit nicht berückſichtiget wird. (Groſſ Anmerk. z. Crim.-G.-B. I. Abthl. S. 122 fg.)

8) Sehr richtig iſt die von Krug Studien ꝛc. S. 34 gemachte Bemerkung, daß im vorliegenden Falle die in dem 20. Artikel genannten Perſonen rückſichtlich der alternativen Strafe nicht verlangen können, mit Geldſtrafe belegt zu werden, weil dies eine Ausdehnung der ihnen eingeräumten Begünſtigung ſeyn würde, die nicht in der Abſicht des Geſetzgebers gelegen.

9) Zu Art. 56. Sehr angemeſſen iſt der vom Ob. Appell. Ger. befolgte Grundſatz, nach Analogie des Mandats, die Verkürzung der curae absentium betreffend, vom 13. Novbr. 1779, das zurückgelegte ſiebzigſte Jahr als Grenze der wahrſcheinlichen Lebensdauer eines Verurtheilten anzunehmen, weil hierdurch Ungleichheiten bei der Berechnung der fraglichen Lebensdauer vermieden werden. (Groſſ a. a. O. I. Abthl. S. 123 und II. Abthl. S. 17).

Art. 57.

Die in den Artikeln 52 bis 56 vorgeſchriebenen Beſtimmungen ſind auch dann in Anwendung zu bringen, wenn ein Verbrecher durch verſchiedene Erkenntniſſe zu nicht gleichartie

gen Freiheitsſtrafen verurtheilt worden iſt, oder während der Verbüßung einer Freiheitsſtrafe ein Verbrechen begeht, welches mit einer gelindern Strafart geahndet wird, und nicht nach der Hausordnung der betreffenden Anſtalt bloß disciplinariſch zu beſtrafen iſt. Im erſtern Falle ſteht die Verwandlung der bereits erkannten Strafen dem Bezirksappellationsgericht zu.

Erläuterung.

In den Fällen, auf welche die Vorſchrift des Art. 57 ſich bezieht, iſt ohne Berückſichtigung des Art. 17 beſtimmten Minimum der verſchiedenen Freiheitsſtrafen die geringere in die ſchwerere, nach dem Verhältniſſe der Art. 53 feſtgeſetzten Geltung, jedoch unter Beobachtung der Vorſchrift am Schluſſe dieſes letztern Artikels, zu verwandeln.

1) Land.-Act. v. J. 1836 fg. I. Abthl. 3. Bd. S. 551 II. Abthl. 1. Bd. S. 150. — Mitth. S. 412. — Land.-Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 725. — Mitth. S. 2124.

Land.-Act. v. J. 1839 fg. I. Abthl. 2. Bd. S. 247. — II. Abthl. 1. Bd. S. 38 fg. 252. — Mitth. I. S. 64 fg. 498. — III. Abthl. 1. Bd. S. 324 fg. — Mitth. II. S. 706 fg.

2) **Entwurf.** Art. 56.

Anſtatt des Wortes „Verbüßung" ſtand im Entwurfe: „Vollziehung."

Nach den Worten: „geahndet wird" — folgte ſofort der Schlußſatz: Im erſtern Falle ꝛc.

3) **Motiven** zur geſetzlichen Erläuterung. [Land.-Act. v. J. 1839 fg. I. Abthl. 1. Bd. S. 281.] Da wahrzunehmen geweſen iſt, daß in einzelnen Fällen gegen Züchtlinge, welche während der Verbüßung der Strafe anderweit ſich eines Verbrechens ſchuldig machen, nicht auf verlängerte Zuchthausſtrafe, ſondern auf Arbeitshausſtrafe von einigen Monaten erkannt worden iſt, welche nach Ablauf der Zuchthausſtrafe vollſtreckt werden ſoll, weil nach Art. 17 Zuchthausſtrafe nicht unter Einem Jahre erkannt werden dürfe, ſo ſcheint es angemeſſen, dießhalb eine erläuternde Beſtimmung

zu geben, obwohl dieſelbe eigentlich ſchon aus der Faſſung des Artikels ſelbſt in Verbindung mit Art. 53 unzweifelhaft zu entnehmen ſeyn möchte.

4) Unter obigen Artikel gehört auch der Fall, wenn während der Strafzeit wegen eines Verbrechens auf Strafe erkannt wird, das vor dem Antritte der laufenden Strafe begangen worden iſt. (Land.-Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 69.)

5) In dem Falle, wo das neu zur Sprache gekommene Verbrechen mit gleicher Strafart bedroht iſt, als das bereits mit Strafe belegte, iſt Art. 56 in Anwendung zu bringen.

6) Ob in dem Falle, wenn das ſpäter zur Unterſuchung gezogene Verbrechen mit einer höheren Strafart zu ahnden iſt, die wegen eines andern Verbrechens erkannte und angetretene Strafe zuvörderſt zu verbüßen, oder der Reſt derſelben in Berückſichtigung der Vorſchriften Art. 52 und 53 in Wegfall zu bringen, oder in die ſpäter erkannte höhere Strafart zu verwandeln iſt, hat der erkennende Richter zu ermeſſen. (Groſſ Anmerk. z. Crim. Geſ.-B. I. Abthl. S. 123.)

7) Die am Schluſſe des Artikels dem Appellationsgericht zuſtändige Verwandlung ungleichartiger Strafen geſchieht von demjenigen Appellationsgericht, welches in der letzten gegen den Verbrecher geführten Unterſuchung competent iſt, wenn auch die in derſelben zu erkennende Strafe geringer als die in den früheren Unterſuchungen dem Verbrecher auferlegte, und daher in die bereits erkannte höhere Strafart zu verwandeln iſt. Auch hat eintretenden Falls das Oberappellationsgericht eine ſolche Verwandlung jederzeit dem Appellationsgericht zu überlaſſen. (Verordnung v. 11. Auguſt 1838. Num. I. (Geſ. und Verordn. Bl. v. J. 1838. S. 405.)

8) Auf die Bemerkung, daß kleinere, einen Monat der bereits zu verbüßenden höhern Strafe bei der Verwandlung nicht erreichende Strafen unverbüßt bleiben würden, wurde entgegnet, daß der Verbrecher in dieſem Falle nach der Hausordnung einer Disciplinarſtrafe unterworfen ſeyn werde, daß aber auch daſſelbe Verhältniß in allen den Fällen eintreten könne, wo der Verbrecher vor der Verurtheilung zugleich mehrere andere kleinere Verbrechen begangen hat, in-

dem diejenigen, welche mit geringern Strafarten bedroht ſind, inſofern dieſe nicht wenigſtens in Einen Monat der höhern Strafart der Geltung nach verwandelt werden können, ebenfalls unbeſtraft bleiben. (Mitth. v. J. 1839 fg. I. S. 64.) Daraus folgt, daß bei zu verbüßender Zuchthausſtrafe erſten Grades Strafen unter 8 Monaten Gefängniß, bei Zuchthausſtrafe zweiten Grades unter 4 Monaten Gefängniß nach dem Criminalgeſetzbuche unbeſtraft bleiben. Der Grund, welcher für dieſe Beſtimmung angeführt worden, iſt nur zum Theil richtig, weil die kleinern Verbrechen, wenn ſie bereits früher verübt worden ſind und mit dem Hauptverbrechen zugleich zur Entſcheidung vorliegen, ſehr oft den Verbrecher in ſeiner größern Gefährlichkeit, Böswilligkeit und ſeinem Hange zu verbrecheriſchen Handlungen darſtellen, ſo daß der Richter ſich bewogen finden würde, innerhalb des Strafmaaſes eine der Zeit nach härtere Strafe zu erkennen.

Art. 58.

Schärfung verwirkter Strafen wegen Rückfalls.

Wenn Jemand wegen eines begangenen Verbrechens bereits in Strafe verurtheilt worden iſt, dieſe Strafe wenigſtens theilweiſe oder durch erfolgte Begnadigung eine geringere Strafe verbüßt hat, und ſich deſſelben oder eines gleichartigen Verbrechens wiederholt ſchuldig macht; ſo iſt, inſofern nicht ſchon die Strafe des wiederholten Verbrechens geſetzlich beſtimmt iſt, die geſetzliche Strafe des neuen Verbrechens nach Ermeſſen des Richters zu erhöhen, jedoch nicht über das verdoppelte Strafmaas, und bei Zuchthaus- und Arbeitshausſtrafe unter Beſchränkung rückſichtlich auf Zwanzig und Zehn Jahre.

Tritt die Strafe des Rückfalls wegen eines Verbrechens ein, welches höchſtens mit Drei Monaten Gefängniß, im höhern Grade aber mit Arbeitshausſtrafe geahndet wird, ſo kann ſtatt Gefängnißſtrafe, wenn ſie wenigſtens die Höhe von Vier Monaten erreicht, auf Arbeitshausſtrafe, jedoch nur

in der halben Dauer erkannt werden. Erreicht ſie aber dieſe Höhe nicht, ſo iſt ſie, auch wenn ſie über Drei Monate anſteigt, in dem Gerichtsgefängniſſe zu verbüßen.

Bei mehrfachem Rückfall und nach bereits erfolgter Verdoppelung der Strafe iſt der Richter ermächtigt, auf die rückſichtlich nach Art. 8 oder 12 zuläſſigen Schärfungen zu erkennen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 551 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 151. 2. Bd. S. 53. — Mitth. S. 412, 2646 fg. — Land.=Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 725 fg., 3. Bd. S. 371. — Mitth. S. 2125 fg., 5126.

2) **Entwurf.** Art. 58.

Wenn Jemand wegen eines begangenen Verbrechens bereits in Strafe verurtheilt worden iſt, dieſe Strafe wenigſtens theilweiſe, oder durch erfolgte Begnadigung in einem mindern Maasſtabe verbüßt hat, und ſich eines Verbrechens derſelben Art wiederholt ſchuldig macht; ſo iſt, inſofern nicht ſchon die Strafe des wiederholten Verbrechens geſetzlich beſtimmt iſt, die geſetzliche Strafe des neuen Verbrechens nach Ermeſſen des Richters zu erhöhen, jedoch nicht über das Doppelte, und bei Zuchthaus= und Arbeitshausſtrafe unter Beſchränkung rückſichtlich auf Zwanzig, Funfzehn und Zehn Jahre.

Bei öfterm Rückfall und nach bereits erfolgter Verdoppelung der ordentlichen Strafe iſt nach richterlichem Ermeſſen auf die Art. 8 und 12 beſtimmten Schärfungsmittel zu erkennen.

3) Der Rückfall unterſcheidet ſich von der Concurrenz hauptſächlich nur dadurch, daß bei erſterem der Verbrecher wegen des früheren Verbrechens bereits beſtraft worden iſt, bei der letzteren aber die mehreren Verbrechen zugleich zur Beſtrafung vorliegen. In dieſem Falle kann nun zwar von der Strafe des Rückfalls nicht die Rede ſeyn, allein innerhalb des Strafmaaſes iſt die Wiederholung von Verbrechen, und die dadurch bewieſene Böswilligkeit und Verachtung des Geſetzes nach Artikel 42 allerdings in Anſchlag zu bringen.

4) Auf den von der Deputation der I. Kammer angeregten

Zweifel, ob nach der Faſſung des Artikels auch die im Auslande erfolgte Beſtrafung als den Begriff des Rückfalls begründend angeſehen werden ſolle, gaben die Königlichen Commiſſarien die Verſicherung, daß es in der Abſicht der Regierung liege, die Beſtrafung im Auslande der Beſtrafung im Inlande gleich zu achten, (Land.-Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 71), wie denn ſchon vermöge der allgemeinen Faſſung der Anfangsworte des Artikels dieſe Frage, ingleichen die, ob ein vor Erlaſſung des Criminalgeſetzbuchs bereits beſtraftes Verbrechen zu berückſichtigen ſey, bejahend entſchieden werden muß. (Mitth. S. 2126.)

Dabei iſt jedoch zu bemerken, daß, wenn wegen eines im Auslande beſtraften Verbrechens die Rückfallsſtrafe eintreten ſoll, zuvörderſt außer dem Umſtande, ob die erkannte Strafe wirklich vollzogen worden, auch der einer Prüfung zu unterwerfen iſt, ob das Verbrechen ſelbſt nicht etwa ein ſolches, das zwar nach ausländiſchem, nicht aber nach Sächſiſchem Rechte als ſtrafbar erſcheint. Wäre Letzteres der Fall, ſo könnte, der im Auslande verbüßten Strafe ungeachtet, von einem Rückfalle im Sinne des Geſetzes nicht die Rede ſeyn. z. B. es iſt Jemand im Auslande wegen eines Inceſts beſtraft worden, der in Sachſen nicht ſtrafbar iſt, und er begeht ſpäter in Sachſen einen wirklich ſtrafbaren Inceſt. Hier iſt kein Rückfall vorhanden. (Schüler Beiträge z. Beurthl. d. Criminalgeſetzbuchs S. 44 fg.)

5) Der Zweck der ſtrengeren Strafandrohung wegen des Rückfalls iſt, dieſen möglichſt zu verhüten. Mehrere Geſetzgebungen enthalten in dieſem Bezuge die in mancher Rückſicht empfehlenswerthe Beſtimmung, daß die aus der Strafanſtalt zu Entlaſſenden auf die Folgen des Rückfalls aufmerkſam gemacht werden ſollen.

Indeß dürfte es bedenklich ſeyn, eine ſolche Beſtimmung ins Geſetzbuch ſelbſt aufzunehmen, weil man aus der möglicher Weiſe erfolgten Unterlaſſung einer ſolchen Warnung in einzelnen Fällen auf die Unanwendbarkeit der Beſtimmungen über den Rückfall ſchließen könnte. (Land.-Act Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 71.)

Hierauf hat die Staatsregierung angeordnet: „Da nach Art. 58 eine beſondere Verſchärfung verwirkter Strafen we-

gen des Rückfalls eintritt, ſo haben die Directionen der Strafanſtalten alle darin Detinirte bei der Entlaſſung nach abgelaufener Strafzeit, ſo wie die ſämmtlichen Criminalgerichte diejenigen Individuen, welche mit einer bei den Gerichten zu verbüßenden Strafe belegt worden ſind, auf die Folgen des Rückfalls aufmerkſam zu machen.“ (Verordnung v. 27. April 1838. Num. III. Geſ. u. Verordn. Bl. v. J. 1838. S. 376.)

6) Da der in Sachſen gebildete Verein zur Beaufſichtigung und Fürſorge für die aus Strafanſtalten Entlaſſenen ſich die Aufgabe geſtellt hat, die aus Strafanſtalten Entlaſſenen dem redlichen Erwerbe wieder zuzuführen, da auf der andern Seite die immer fortſchreitenden Verbeſſerungen der Strafanſtalten auch ihren Zweck nicht verfehlen werden, der dahin gerichtet iſt, daß die Sträflinge nicht verböſert, ſondern verbeſſert aus der Strafanſtalt entlaſſen werden, ſo wird es um ſo mehr Rechtfertigung finden, wenn ſolche Individuen, die der verſuchten Beſſerung in der Strafanſtalt unzugänglich geblieben, die von dem Vereine ihnen dargebotenen Mittel für redlichen Erwerb verſchmähen, die Bahn des Laſters aufs Neue betreten, einer härtern Ahndung unterliegen. (Land.-Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 59.)

Um jedoch nicht gegen den Rückfälligen in eine offenbar der Abſicht des Geſetzgebers zuwiderlaufende Härte zu verfallen, hat man in dergleichen Fällen zuvörderſt die Strafe des vorliegenden Verbrechens, ganz abgeſehen von dem Rückfalle, zu beſtimmen, und ſodann dieſe Strafe wegen des Rückfalls angemeſſen (nach Befinden bis zur Verdoppelung) zu erhöhen. Eben ſo würde es dem Sinne des Geſetzes entgegen ſeyn, die Verdoppelung lediglich von dem Umſtande abhängig zu machen, ob ein Verbrecher ein oder mehrmals rückfällig. In beiden Fällen iſt auf die Böswilligkeit des Verbrechers und die bei der Verübung der mehreren Verbrechen vorhandenen beſonderen Umſtände Rückſicht zu nehmen, und hiernach zu beſtimmen, ob eine Erhöhung oder eine Verdoppelung als angemeſſen erſcheint.

7) daß die Strafe des Rückfalls nicht bloß dann eintritt, wenn die frühere Strafe auf das Geſtändniß des Verbrechers ge-

Digitized by Google

gründet iſt, ſondern auch in dem Falle, wo ſolche auf bloßem Indicienbeweiſe beruht, leidet um ſo weniger Zweifel, als die volle richterliche Ueberzeugung die Stelle des Geſtändniſſes vertritt.

8) Die Folgen des Rückfalls treten eben ſo bei verbüßten Geld-, als Freiheits-Strafen ein, weshalb auch in der Verordnung v. 27. April 1838 unter Num. III. von Strafen im Allgemeinen die Rede iſt. (Vergl. o. Anmerk. 5. a. E.)

9) In Fällen, wo auf das Maximum der Strafart erkannt iſt (z. B. 20 Jahre Zuchthaus, 10 Jahre Arbeitshaus), kann der Rückfall nach Befinden nur die am Schluſſe des Artikels erwähnten Verſchärfungen bewirken.

10) Ueber den Rückfall vergl. Krug Studien ꝛc. I. Abthl. S. 110 fg.

Art. 59.

Gleichartige Verbrechen.

Von den in dem ſpeciellen Theile des Geſetzbuchs aufgeführten Verbrechen ſind nur die nachſtehend unter jeder einzelnen Ziffer aufgeführten als gleichartig mit einander zu betrachten:

1) Unzucht mit Kindern unter Zwölf Jahren; ſo wie mit Perſonen im bewußtloſen Zuſtande und Nothzucht;
2) Raub und die Art. 166 unter 1, ſo wie Art. 167 erwähnte Erpreſſung;
3) Diebſtahl, Veruntrauung, Betrug oder Fälſchung aus Gewinnſucht, und die Art. 166 unter 2 gedachte Erpreſſung;
4) Verfertigung falſchen Geldes und falſcher öffentlicher Creditpapiere.

Der Verſuch und die ungleiche Theilnahme ſind jederzeit als gleichartig mit dem Verbrechen ſelbſt zu betrachten; dahingegen ſind vorſätzliche Verbrechen und Verbrechen aus Fahrläſſigkeit in dieſer Beziehung einander niemals gleich zu ſtellen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 553. II. Abthl. 1. Bd. S. 151 fg. 2. Bd. S. 53, 762. — Mitth. S. 412, 2647 fg., 5674 fg. — Land.=Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 726 fg. 3. Bd. S. 371. — Mitth. S. 2126 fg., 5126.

2) Im **Entwurfe** war obiger Artikel nicht enthalten.

(Vergl. Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 69 fg. — Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 59 fg.)

3) Die Begünſtigung (Art. 38), zu welcher auch Parthiererei und Hehlerei gehört (Art. 239) iſt daher mit dem Hauptverbrechen nicht gleichartig. Es tritt vielmehr in dergleichen Fällen Concurrenz der Verbrechen ein, oder findet, wenn das frühere Verbrechen bereits beſtraft iſt, nach Anleitung des 61. Artikels unter Num. 1 Erhöhung oder Schärfung der Strafe ſtatt.

4) Diebſtahl, Veruntrauung und Betrug ſind zwar allgemein genommen, weil ſie gegenſeitig den Rückfall begründen. Inſofern aber dieſe verſchiedenen Verbrechen wieder mehrere Untergattungen (einfache und ausgezeichnete) haben, ſo ſind auch wieder nur die einzelnen Untergattungen unter ſich als gleichartig zu betrachten. Nur einfache Diebſtähle, Veruntrauungen und Betrügereien ſind unter ſich gleichartig, eben ſo wieder ausgezeichnete Verbrechen der gedachten Art. (Mitth. S. 2127.)

Liegen dergleichen verſchiedene Verbrechen zugleich zur Beſtrafung vor, ſo kommen die Vorſchriften über die Concurrenz der Verbrechen und Strafen zur Anwendung. Iſt das früher verübte Verbrechen bereits beſtraft, ſo iſt die Strafe des Rückfalls ſtets nach dem einfach verübten Verbrechen, es mag das ältere oder ſpätere ſeyn, zu bemeſſen, weil dieſes in dem ausgezeichneten ſtets mit begriffen iſt, aber nicht umgekehrt. (Mitth. S. 2128.)

5) Nach den Worten des Geſetzes würden Raub und Diebſtahl, da ſie das Geſetz nicht als gleichartige Verbrechen bezeichnet hat, gegenſeitig die Rückfallsſtrafe nicht bewirken. Allein wenn dies auch in dem Falle, wo der Diebſtahl das zuerſt beſtrafte Verbrechen, und der Raub ſpäter verübt worden iſt, als völlig ſachgemäß erſcheint, ſo kann es doch im umgekehrten Falle keineswegs als angemeſſen betrachtet

Digitized by Google

werden, weil der Raub den Begriff des Diebſtahls (des vollbrachten oder verſuchten) mit einſchließt. Es würde höchſt inconſequent, und dem Sinne des Geſetzes ganz entgegen ſeyn, einen Dieb, der früher nur einen einfachen Diebſtahl verübt hat, als einen rückfälligen Dieb mit erhöhter Strafe zu belegen, in dem Falle aber, wenn das früher von ihm verübte Verbrechen ein Diebſtahl, der wegen der damit verbundenen Gewaltthätigkeiten als das weit ſchwerere Verbrechen des Raubes zu beſtrafen war, nicht als rückfällig, mithin milder zu beſtrafen. (Vergl. a. Krug Studien ꝛc. I. Abthl. S. 115.) Es iſt zwar hiergegen bemerkt worden (Schwarze in d. Jahrb. f. Sächſ. Strafrecht I. Bd. 2. Heft S. 217 fg.), daß die Annahme, der Begriff des Diebſtahls ſey in dem des Raubes mit enthalten, falſch ſey, da der Geſetzgeber den Raub unter die Verletzungen der perſönlichen Freiheit geſtellt, die necessitas alterius voluntati imposita contraria als das charakteriſtiſche Moment bezeichnet und überdieß auch nach dem Grade der angewandten Gewalt zum Ueberfluſſe noch die einzelnen Strafmaaſe beſtimmt, auf die Vermögensverletzung, auf den habſüchtigen Sinn des Räubers, der durch die Gewalt, wie der Dieb durch Liſt oder doch ohne an der Perſon des Inhabers ſich zu vergreifen, eine fremde Sache ſich aneigne, kein prävalirendes Gewicht gelegt habe. Allein durch die Stellung des Verbrechens des Raubes unter eine andere Rubrik wird die Natur des Verbrechens nicht geändert. Dieſe Stellung ſoll nur andeuten, daß bei der Beſtrafung nicht ſowohl der Diebſtahl, als vielmehr die verübte Gewalt zu berückſichtigen iſt; die Gewaltthätigkeit allein begründet aber das Verbrechen des Raubes nicht, dafern ſie nicht vom Thäter, wie Art. 163 mit klaren Worten ſagt, um ſich fremdes bewegliches Gut zuzueignen, oder um ſich, wenn er bei Verübung eines Diebſtahls betroffen worden, in dem Beſitze des geſtohlnen Gutes zu behaupten, ausgeübt worden iſt.

Art. 60.

Zuſammentreffen des Rückfalls und der Concurrenz der Verbrechen.

Wenn ein Verbrecher wegen mehrerer Verbrechen gleichzeitig in Unterſuchung kommt, unter welchen ſich Ein oder mehrere wiederholte befinden, ſo kommen die Vorſchriften über die Beſtrafung concurrirender Verbrechen und des Rückfalls verbunden zur Anwendung; es kann jedoch in dieſem Falle wegen des Verbrechens, weshalb die Strafe des Rückfalls eintritt, die Dauer der Zuchthausſtrafe nicht über Zwanzig, und der Arbeitshausſtrafe nicht über Zehn Jahre erſtreckt werden.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 553 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 152. 2. Bd. S. 53. — Mitth. S. 414, 2648. — Land.=Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 726 fg., 3. Bd. S. 371. — Mitth. S. 2128, 5126.

2) Entwurf. Art. 59.

Die Worte: „wegen des Verbrechens, weshalb die Strafe des Rückfalls eintritt" — enthielt der Entwurf nicht, und anſtatt der Worte: „unter welchen ꝛc. befinden" — ſtanden im Entwurfe die Worte: „unter welchen ſich ein wiederholtes oder mehrere dergleichen befinden."

3) Im Entwurfe folgte dieſem Artikel der 60. mit der Ueberſchrift: „Sicherung gegen beſonders gefährliche Verbrecher". In dieſem Artikel war die Beibehaltung des ſogenannten Anhangs ausgeſprochen worden.

Vergl. dagegen die Berichte der Deputationen der I. und II. Kammer (Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 72 und Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 61), worin der gänzliche Wegfall dieſes Artikels beantragt worden iſt.

4) Dieſer Artikel iſt ſo zu verſtehen, daß zwar das Verbrechen, rückſichtlich deſſen die Rückfallsſtrafe eintritt, nicht mit einer höheren Strafe als dem in dem 17. Artikel ausgeſprochenen Maximum belegt werden kann, daß jedoch die wegen der andern concurrirenden Verbrechen zu verhängenden Strafen noch beſonders hinzuzurechnen ſind, und mithin die Ge=

ſammtſtrafe weit über 20 Jahre Zuchthaus anſteigen kann. (Mitth. S. 2130.)

Art. 61

Andere Schärfungsfälle.

Außer den Fällen, wo nach Art. 48 eine Schärfung der Strafe eintritt, oder bei beſondern Verbrechen eine ſolche ausdrücklich vorgeſchrieben iſt, kann, abgeſehen von der Feſtſetzung der Strafe innerhalb der geſetzlichen Grenzen, auf die geſetzlich zuläſſigen Schärfungen der verwirkten Strafen (Art. 8 und 12) erkannt werden,

1) wenn ein Verbrecher bereits früher mehrmals wegen Verbrechen beſtraft worden iſt, welche wegen ihrer Beſchaffenheit die Strafe des Rückfalls nicht nach ſich ziehen;

2) wenn ein Verbrecher bei einem von mehreren Individuen gemeinſchaftlich verübten Verbrechen die übrigen Mitſchuldigen durch Mißbrauch des nach ſeinen Verhältniſſen zu ſelbigen ihm zuſtehenden Einfluſſes verleitet hat.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 551. II. Abthl. 1. Bd. S. 151. — Mitth. S. 412. — Land.=Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 725. — Mitth. S. 2124 fg.

2) **Entwurf.** Art. 57.

Neben Art. 48 [Art. 50 des Entwurfs] war annoch auf Art. 55 des Entwurfs verwieſen. Der Schluß des erſten Satzes lautete im Entwurfe: „— Grenzen, nach richterlichem Ermeſſen auf die geſetzlich zuläſſigen Schärfungen der verwirkten Strafen erkannt werden,“ —.

3) Zu 2. Z. B. wenn Aeltern, Lehrherren, Vorgeſetzte ꝛc. bei den von ihnen vorgenommenen verbrecheriſchen Handlungen von ihren Kindern oder Untergebenen ſich haben Beihülfe leiſten laſſen.

Art. 62.

Milderung geſetzlich beſtimmter Strafen.

a. wegen jugendlichen Alters.

Von dem Alter an, wo eine Zurechnung ſtattfindet, (Art. 66) bis zum vollendeten achtzehnten Jahre iſt bei begangenen Verbrechen die Jugend als ein Milderungsgrund zu betrachten, und die geſetzlich verwirkte Strafe nach richterlichem Ermeſſen herabzuſetzen. Insbeſondere ſollen ſolche Verbrecher nicht mit Todes- oder Zuchthausſtrafe belegt werden, ſondern es iſt ſtatt derſelben auf Arbeitshaus- oder Gefängnißſtrafe zu erkennen, welche auch geſchärft, oder in körperliche Züchtigung verwandelt werden kann. Es iſt jedoch dieſer Milderungsgrund nicht zu berückſichtigen, wenn aus der Beſchaffenheit der That, ihrer Beweggründe und der übrigen dabei concurrirenden Umſtände ſich ergiebt, daß der Verbrecher nicht ſowohl aus jugendlichem Leichtſinn, als aus Bosheit und mit Ueberlegung gehandelt hat. Allein auch in dieſem Falle findet Todes- und lebenslängliche Zuchthausſtrafe nicht ſtatt, ſondern es iſt auf eine verhältnißmäßige zeitliche Zuchthausſtrafe zu erkennen.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 554 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 152 fg. 2. Bd. S. 53. — Mitth. S. 414 fg., 2648. — Land.-Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 727 fg. 3. Bd. S. 371. — Mitth. S. 2130 fg., 5126.

2) **Entwurf.** Art. 61.

Derſelbe iſt mit obigem Artikel bis zu dem Satze: „Es iſt jedoch ꝛc." gleichlautend. Anſtatt der beiden letzten Sätze hieß es jedoch im Entwurfe: „verwandelt werden kann, inſofern nicht die Beſchaffenheit der That, ihrer Motiven und der übrigen concurrirenden Umſtände die Präſumtion ausſchließen, daß der Verbrecher mehr aus jugendlichem Leichtſinn als aus Bosheit und mit Ueberlegung gehandelt habe."

3) **Motiven.** (Land.-Act. I. Abthl. 1. Bd. S. 91.)

Ueber die Milderung der Strafe einer begangenen geſetzwidrigen Handlung wegen der Jugend des Verbrechers giebt

es in der bisherigen Sächſiſchen Criminalgeſetzgebung gar keine beſtimmten Vorſchriften, mit alleiniger Ausnahme deſſen, was in dem Mandate wider das vorſätzliche Feueranlegen vom 16. November 1741 verordnet iſt, und den Zweifel übrig läßt, ob in dieſem Falle die Vollſtreckung der ordentlichen Strafe nach vollendetem vierzehnten Jahre als Regel oder als Ausnahme ſtattfinden ſoll, weshalb denn in Anſehung der Anwendung dieſes Milderungsgrundes bei den Sächſiſchen Dicaſterien eine höchſt verſchiedene Praxis ſtattfand, und auch noch in der neueſten Zeit unter den erkennenden Criminalgerichtsbehörden ſich differente Anſichten hierüber gezeigt haben. Bei der Nothwendigkeit, eine feſte Beſtimmung hierüber zu geben, iſt das erfüllte achtzehnte Altersjahr als der ſchicklichſte Zeitpunkt angeſehen worden, bis zu welchem eine Milderung verwirkter Strafen, und namentlich die Ausſchließung der Todes- und Zuchthausſtrafe, zuläſſig ſeyn möchte.

In mehrern neuen Geſetzgebungen iſt zwar ein noch jugendlicheres Alter als Bedingung des Eintritts einer mildern Beſtrafung angenommen worden; allein noch abgeſehen davon, daß ſtets bei dergleichen Zeitbeſtimmungen nothwendiger Weiſe eine gewiſſe Willkührlichkeit vorherrſchen muß, ſcheint doch der bis zu dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre in der Regel vorhandene jugendliche Leichtſinn, beſonders hinſichtlich der auf die ganzen künftigen Lebensverhältniſſe einen ſo nachtheiligen Einfluß äußernden Zuchthausſtrafe, als Milderungsgrund zu beachten, und einer zu großen Ausdehnung deſſelben durch die Anerkennung des alten Rechtsſatzes vorgebeugt zu ſeyn, daß in einzelnen Fällen die Bosheit das Alter erfülle.

4) Um ſchärfer herauszuheben, daß der Satz: malitia supplet aetatem, (die Bosheit erfüllt das Alter) nicht allein auf die Ausſchließung der Zuchthausſtrafe, ſondern auf den geſammten Milderungsgrund der Jugend ſich bezieht, hat die Deputation mit den Königlichen Commiſſarien zu der veränderten Faſſung des letzten Satzes des Artikels ſich vereiniget. (Land.-Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 72.)

Gegen den Grundſatz: malitia supplet aetatem, ſprach man ſich bei der Berathung in der Kammer nicht mit Un-

recht aus, namentlich wurde von einem ſehr erfahrnen Juriſten dagegen erwähnt: „Man kann nicht daraus, daß der junge Menſch mit vielem Verſtande die Mittel zum Zwecke gewählt hat, und daraus, daß dieſer Zweck ſehr verbrecheriſch war, nicht daraus, daß er bei Anwendung dieſer Mittel eine ungewöhnliche Stärke und Feſtigkeit des Willens bewieſen hat, ſchließen auf das, was weſentlich iſt, darauf, daß die Vernunft, das geiſtige Princip, zu der Stärke und Feſtigkeit gelangt ſey, nach welcher die volle Zurechnungsfähigkeit auszuſprechen iſt. Man würde irren, wenn man glaubte, daß ein junger Menſch, der ein Verbrechen klug angefangen hat, und bei der Ausführung deſſelben ungemein beharrlich verfahren iſt, ein ſolcher ſey, der die nöthige Vernunft beſitzt, um das Verbrechen nicht zu begehen. Kein Verbrechen bietet häufiger und auffallender dieſen Beweis dar, als das Verbrechen der Brandſtiftung, gewiß eins der größten und gefährlichſten. Es findet ſich mehr als anderswo, daß junge Perſonen mit äußerſter Schlauheit, mit der unermüdetſten Beharrlichkeit das Verbrechen vorbereiten und mit teufliſcher Freude an dem Gelingen deſſelben ſich ergötzen. Dennoch wäre hier der Schluß falſch, daß es Böſewichter wären, die um jeden Preis unſchädlich gemacht werden müßten; ſie ſtehen in der Entwickelungsperiode, wo die Vernunft noch nicht die volle Reife erlangt hat.“ Darauf wurde von Seiten der Staatsregierung entgegnet, daß es gewiß zu glauben ſey, wie die Anwendung des beregten Satzes nur in höchſt ſeltenen Fällen ſtattfinden werde, und auch nur da, wo ſie ſchon nach der bisherigen Praxis ſtattgefunden habe; beſonders ſey die Anwendbarkeit deſſelben nicht allein aus der Beſchaffenheit des Verbrechens zu folgern, und in dieſer Hinſicht richtig, was in Bezug auf das Verbrechen der Brandſtiftung erwähnt worden. Aber es ſey nicht zu leugnen, daß Fälle vorkämen, wo jugendliche Verbrecher ſolche Beharrlichkeit bei der Ausführung des künſtlich angelegten Plans und eine ſolche Bosheit und Verwilderung an den Tag gelegt, daß in Beziehung auf Ausführung von Verbrechen ihre vollkommene Reife des Verſtandes nicht zu bezweifeln, ja daß nicht ſelten bei dem Vorhandenſeyn mehrerer Verbrecher der Jüngere

der Verleiter und Anſtifter zum Verbrechen ſey. (Mitth. S. 417 und 418.).

5) Schon in der Deputation der I. Kammer wurde die Anſicht ausgeſprochen, daß ſtatt des 18. das 21. Jahr als äußerſter Termin für den Milderungsgrund der Jugend geſetzt werden möchte, weil vor dem letzteren Alter kaum jene Feſtigkeit des böſen Willens vorausgeſetzt werden könne, welche zum Eintritt der vollen Strafe erforderlich ſey, für entgegengeſetzte Fälle aber das Malitia supplet aetatem ausreiche, und weil, wenn der Staat in anderer Rückſicht von der Vorausſetzung ausgehe, daß der Menſch bis zu dieſem Alter noch nicht mit der gehörigen Ueberlegung zu handeln vermöge, und ſeinen Handlungen daher nicht die volle rechtliche Wirkung beimeſſe, eine gleiche Vorausſetzung und eine gleiche Folgerung aus derſelben wohl auch in Bezug auf die von ihm begangenen geſetzwidrigen Handlungen gelten müßten. (Land.-Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 73 fg.) Dieſen Gründen wurde noch beigefügt, daß es eine auf Wahrheit beruhende und durch die Erfahrung beſtätigte Bemerkung ſey, daß in dem 14. bis 21. Altersjahre der Zuſtand größerer Reizbarkeit und Leidenſchaftlichkeit vorherrſche, und das letztgedachte Jahr den Zeitpunkt der phyſiſchen und moraliſchen Reife bezeichne. (Mitth. S. 416.)

Wenn nun auch zugegeben werden kann, daß zwiſchen civil- und criminalrechtlichen Folgen einer Handlung ein weſentlicher Unterſchied, indem jene rein poſitive Beſtimmungen enthalten, die einem, in die Lebensverhältniſſe noch nicht eingeführten jungen Menſchen unklar ſeyn, letztere dagegen von Jedem, der fähig iſt, das Böſe vom Guten, das Strafbare vom Erlaubten zu unterſcheiden, erkannt werden können, mithin ein Schluß von jenen auf dieſe als nicht ganz paſſend erſcheint (Mitth. S. 415), ſo wird doch der Richter ſich bewogen finden, einen Verbrecher, der das 21. Jahr noch nicht erreicht hat, und deſſen That nicht Böswilligkeit, ſondern nur jugendlicher Leichtſinn zum Grunde lag, nach Anleitung des 42. Artikels innerhalb des Strafmaaſes gelinder zu beurtheilen, denn reifliche Ueberlegung jeder Handlung und Feſtigkeit des Willens dürfte vor dieſem Alter ſchwerlich als Regel anzunehmen ſeyn.

6) Die im 42. Artikel aufgeſtellte Regel, daß der Richter nicht über das höchſte und nicht unter das niedrigſte Maas der angedrohten relativen Strafen erkennen dürfe, leidet rückſichtlich des 62. Artikels eine Ausnahme. (Mitth. S. 2131.) Unter das Minimum der Strafart kann aber auch in einem derartigen Falle nicht erkannt werden, ſondern es iſt, wenn z. B. Ein Monat Arbeitshaus die angemeſſene Strafe ſeyn würde, ſtatt ſolcher auf Zwei Monate Gefängniß zu erkennen.

7) Die Anſtalt zu Bräunsdorf iſt zugleich dazu beſtimmt, daß daſelbſt jugendliche Verbrecher, bei denen die Aufbewahrung in einer eigentlichen Strafanſtalt in Hinſicht auf die zu befürchtende moraliſche Verſchlimmerung bedenklich iſt, die ihnen auferlegte Strafe verbüßen. Neben dieſer Anſtalt giebt es auch noch Correctionsſelecten zu Zwickau und zu Waldheim, in welche ebenfalls dergleichen Sträflinge aufgenommen werden. In jeder dieſer Anſtalten wird vorzüglich auf ſittliche Beſſerung hingearbeitet.

Da bei Kindern unter 12 Jahren nach Art. 66 des Criminalgeſetzbuchs niemals eine eigentliche Criminalſtrafe, ſondern nur nach Befinden eine von dem Richter anzuordnende disciplinelle Züchtigung eintreten kann, ſo hat auch wegen deren etwaiger Unterbringung in einer Erziehungs- und Beſſerungsanſtalt nur ein polizeiliches Verfahren ohne Concurrenz der Juſtizbehörden ſtatt. [Vergl. die Art. 66 Anmerk. 6 erſichtliche Verordnung].

Iſt Perſonen in dem Alter vom zurückgelegten zwölften bis zu dem vollendeten achtzehnten Jahre wegen Beſchaffenheit des begangenen Verbrechens oder ihrer Individualität nach dem Ermeſſen des erkennenden Gerichts nur eine Gefängnißſtrafe aufzuerlegen, ſo iſt dieſe Strafe niemals in Detention in einer der gedachten Anſtalten zu verwandeln, da die Vorſchriften des Criminalgeſetzbuchs über die Verbüßung zuerkannter Gefängnißſtrafen weſentlich von der Behandlung der dort Detinirten rückſichtlich der Beköſtigung, Bekleidung und Anhaltung zur Arbeit abweichen, mithin eine ſolche Verwandlung als eine Schärfung der erkannten Strafe angeſehen werden müßte. Nur im Falle wahrgenommener großer ſittlicher Verwilderung bei ſehr jungen Verbrechern, welche auch abgeſehen von dem vorliegenden

Digitized by Google

beſondern Verbrechen eine Einlieferung in die Correctionsanſtalt als wünſchenswerth darſtellen könnte, haben die Appellationsgerichte entweder die Unterſuchungsrichter anzuweiſen, aus lediglich polizeilichen Rückſichten Einleitung zu Unterbringung der fraglichen Individuen nach verbüßter Strafe in der Anſtalt zu Bräunsdorf zu treffen, oder, dafern ſie es für angemeſſen erachten, anzuordnen, daß die erkannte Gefängnißſtrafe durch die Detention in der Correctionsanſtalt zugleich verbüßt werde.

Bei erkannter Zuchthaus- oder Arbeitshausſtrafe gegen Perſonen, welche das achtzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, ſoll eine Verwandlung der Strafe in Detention in einer der bezeichneten Anſtalten nur im Wege der Begnadigung eintreten, da dieſe Maasregel nicht im Allgemeinen, ſondern nur ausnahmsweiſe unter beſondern Verhältniſſen in Anwendung zu bringen iſt. Wenn daher die Appellationsgerichte in den ihnen zum Verſpruch zugeſendeten Unterſuchungen gegen dergleichen jugendliche Verbrecher dieſelben nach ihrer Individualität und den übrigen einſchlagenden Umſtänden mehr zur Aufbewahrung in einer Beſſerungsanſtalt als zur Strafverbüßung im Zucht- oder Arbeitshauſe geeignet halten, ſo haben ſie zwar das Erkenntniß abzufaſſen, jedoch vor der Publication Vortrag an das Juſtizminiſterium zu erſtatten, damit nach Befinden über die Verwandlung der Strafe und den Ort der Strafverbüßung ſofort Beſchluß gefaßt werden kann. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß durch eine ſolche Verwandlung im Wege der Begnadigung den Inculpaten das Recht der zweiten Vertheidigung nicht abgeſchnitten wird, und im Fall das anderweite Erkenntniß die ausgeſprochene Zuchthaus- oder Arbeitshausſtrafe auf Gefängnißſtrafe herabſetzt, die Transportirung in die Beſſerungsanſtalt wegfällt, oder bei einer Herabſetzung der Zuchthaus- oder Arbeitshausſtrafe auf eine kürzere Zeit, als bei der Verwandlung für die Detention beſtimmt iſt, auch ſelbige auf dieſe kürzere Friſt beſchränkt wird.

Uebrigens iſt noch zu bemerken, daß alle in Folge der vom Juſtizminiſterium angeordneten Verwandlung einer erkannten Zuchthaus- oder Arbeitshausſtrafe in die Anſtalt zu

Digitized by Google

Bräunsdorf eingelieferte Sträflinge der Zuchtclaſſe zugewieſen werden, und die ganze Zeit der Detention über darin verbleiben, inſofern nicht ihre Verſetzung in eine höhere Claſſe aus beſondern Rückſichten auf den Bericht der Direction von dem Juſtizminiſterium genehmigt wird. Dagegen bleibt es der Commiſſion für Straf- und Verſorgungs-Anſtalten überlaſſen, bei einem zu weit vorgerückten Alter ſolcher Sträflinge oder aus andern individuell begründeten Urſachen ihre Verſetzung von Bräunsdorf in die Anſtalten zu Zwickau oder Waldheim anzuordnen, da als Strafübel betrachtet dieſe Anſtalten der Geltung nach einander gleichſtehen. (Verordn. v. 26. März und v. 19. Oct. 1839.)

8) Ueber Strafmilderungsgründe vergl. Krug Studien ꝛc. I. Abthl. S. 125 fg.

Art. 63.

b. wegen unverſchuldeter Haft.

Bei einem ohne gnügenden Grund verhängten, oder ohne alle Schuld des Angeklagten durch zufällige Umſtände verlängerten Unterſuchungsarreſt iſt der erkennende Richter ermächtigt, eine verwirkte zeitliche Freiheitsſtrafe auch unter das geſetzlich beſtimmte niedrigſte Maas der Strafart, wiewohl ohne Veränderung derſelben, herabzuſetzen, oder auch den Unterſuchungsarreſt ſtatt der verwirkten Gefängnißſtrafe dem Schuldigen als Strafe anzurechnen.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 555. II. Abthl. 1. Bd. S. 159. — Mitth. S. 422. — Land.-Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 730 fg. 3. Bd. S. 317. — Mitth. S. 2153, 5126.

2) **Entwurf.** Art. 62.

In ſelbigem ſtanden hinter dem Worte: „Freiheitsſtrafe“ bloß die Worte: „auch unter den geſetzlich beſtimmten niedrigſten Grad herabzuſetzen, ohne jedoch die Strafart zu verändern.“

Auch war im Anfange anſtatt des Wortes: „verhängten“ das Wort: „angelegten“ gebraucht.

3) Die Deputation der I. Kammer machte in ihrem Berichte (Land.-Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 74) zu dieſem Artikel folgende Bemerkungen:

a) Der unverſchuldete Arreſt (von dem hier allenthalben nur die Rede ſeyn kann) iſt entweder durch Schuld des Richters oder durch zufällige Umſtände veranlaßt.

In letzterem Falle ſoll nur dann Strafmilderung eintreten, wenn die zufälligen Umſtände Urſache einer ungewöhnlichen Verlängerung, nicht wenn ſie Veranlaſſung zur Haft überhaupt geweſen ſind, welches um ſo angemeſſener iſt, weil hier nur ein Billigkeitsgrund bei beſonders drückenden Verhältniſſen obwaltet, indem ja auch der unſchuldig Befundene für die aus geſetzlichen Gründen erlittene Haft keinen Erſatz verlangen kann.

In erſterem Falle tritt aber ein Rechtsgrund ein. Wie hier der Unſchuldige auf Sachſenbuße klagen kann, kann auch der ſchuldig Befundene Verkürzung der Strafe verlangen. Hier iſt alſo nicht nur die unrechtmäßig angelegte, ſondern auch die unrechtmäßig verlängerte Haft zu berückſichtigen, und es möchte, um dies anzudeuten, das Wort „angelegten" mit „verhängten" vertauſcht werden.

b) Auch möchte hier noch des ziemlich gewöhnlichen Falles gedacht werden, wo erlittene Haft, unter den im Artikel angegebenen Vorausſetzungen, nicht nur Strafmilderung, ſondern Wegfall der Strafe bewirkt, welches beſonders dann billig iſt, wenn die zu erduldende Strafe in einer gegen die bereits erlittene Haft ganz unverhältnißmäßig geringen Gefängnißſtrafe beſtehen würde.

Der Unterſuchungsarreſt iſt überhaupt in allen Fällen, wo zwiſchen demſelben und der verwirkten Strafe eine zu große Unverhältnißmäßigkeit ſtattfindet, und der Verbrecher, deſſen lange Dauer durch muthwilliges Leugnen nicht ſelbſt veranlaßt, letzterem als Strafe anzurechnen. (Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 555.)

Art. 64.

c) wegen Verſtandesſchwäche.

Wird ein mit Todesſtrafe bedrohtes Verbrechen von Perſonen begangen, bei welchen ſich zwar kein völliger Man-

Digitized by Google

gel des Vernunftgebrauchs, jedoch ein ſo hoher Grad von Blödſinn oder Verſtandesſchwäche zeigt, daß die geſetzliche Strafe in Mißverhältniß mit der Verſchuldung ſtehen würde; ſo iſt ſtatt der Todesſtrafe auf lebenslängliche Zuchthausſtrafe zu erkennen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 555 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 162 fg. 2. Bd. S. 53. — Mitth. S. 429, 2648. — Land.=Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 731 fg. — Mitth. S. 2153 fg.

2) Im **Entwurfe** war obiger Artikel gar nicht enthalten.

3) Der obige Artikel iſt auf Veranlaſſung der von der Deputation der II. Kammer gemachten Bemerkungen aufgenommen worden. Dieſelbe bemerkt desfalls in ihrem Berichte (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 62):

Da die Deputation den Grundſatz annimmt, daß der Richter in den Erkenntniſſen unter das Minimum nicht herabgehen könne bei Beſtimmung der Strafen, außer bei den in dem Geſetze ſelbſt aufgeſtellten Milderungsgründen, jedoch nicht zu verkennen iſt, daß ein Seelenzuſtand des Verbrechers nicht unberückſichtigt bleiben kann, der zwar die Zurechnung nicht gänzlich ausſchließt, allein einen ſehr geringen Grad derſelben annehmen läßt, wodurch der practiſche Nachtheil entſtehen könnte, daß man ſich bewogen finden müßte, um nicht Härte zu verſchulden, die Zurechnung als nicht vorhanden anzuerkennen und gänzliche Strafloſigkeit eintreten zu laſſen, ſo fand man ſich bewogen, die Aufnahme Art. 92 des Würtembergſchen Entwurfs zu beantragen als

Art. 62. b. „Wird eine geſetzwidrige Handlung von Perſonen begangen, bei welchen ſich zwar kein völliger Mangel des Vernunftgebrauchs, jedoch ein ſo hoher Grad von Blödſinn oder Verſtandesſchwäche zeigt, daß die geſetzliche Strafe auch in ihrem geringſten Maaſe im Mißverhältniß mit der Verſchuldung ſtehen würde, ſo haben die Gerichte die Strafe **unter dieſem Maaſe feſtzuſetzen. Kann dieſe innerhalb derſelben Strafart nicht mehr bewirkt werden, ſo iſt auf die zunächſt folgende niedrigere Strafart abzuſteigen. Bei einem todeswürdigen Verbrechen iſt ſolchenfalls auf zeitliches Zuchthaus zu erkennen.“**

Digitized by Google

4) Der Artikel, wie er von der Deputation vorgeſchlagen worden war, fand zwar keine Aufnahme, allein es iſt durch die durchgehends ausgeſprochenen relativen Strafen ausreichende Vorkehrung getroffen, daß auch bei andern als mit Todesſtrafe bedrohten Verbrechen eine unverkennbar vorhandene Verſtandesſchwäche des Verbrechers innerhalb des Strafmaaſes bei Abmeſſung der Strafe Berückſichtigung finden kann. (Land.=Act. III. Abthl. 1 Bd. S. 731.)

Art. 65.

Wirkung des außergerichtlichen Geſtändniſſes und Erſatzes bei Verbrechen gegen das Eigenthum.

Wenn bei den gegen das Eigenthum andrer Perſonen aus gewinnſüchtiger Abſicht begangenen Verbrechen, insbeſondere bei Diebſtahl, Veruntrauung und Betrug, inſofern dieſe Verbrechen nicht wegen erſchwerender Umſtände als ausgezeichnet zu betrachten ſind, der Verbrecher aus eigenem freien Antriebe, und ehe ein Einſchreiten der Behörde gegen ihn ſtattgefunden hat, den Verletzten durch Rückgabe oder Werthserſtattung vollſtändig entſchädigt; ſo iſt er mit einiger Strafe gänzlich zu verſchonen, und nur zu der Abſtattung der etwa aufgelaufenen Unkoſten anzuhalten. Iſt unter derſelben Vorausſetzung die Zurückgabe oder der Erſatz von ihm nur theilweiſe bewirkt worden, ſo iſt bei Feſtſtellung der Strafe nur auf den nicht erſetzten Betrag Rückſicht zu nehmen.

Bei ausgezeichneten Diebſtählen, Veruntrauungen und Betrügereien kann in obigen Fällen die Strafe bis zu einem Drittheil der außerdem eintretenden Strafe herabgeſetzt werden, jedoch ohne die Strafart zu verändern. Es leidet aber dieſe Beſtimmung keine Anwendung auf die Art. 233, 234 gedachten Verbrechen.

Die übrigen Theilnehmer an einem ſolchen Verbrechen ſind nur dann nach gleichen Grundſätzen zu beurtheilen, wenn ſie entweder an der Entſchädigung des Verletzten Theil genommen, oder wenigſtens inſofern dieſer bereits gänzlich ent=

Digitized by Google

ſchädigt iſt, vor der Unterſuchung das Verbrechen gegen denſelben außergerichtlich eingeſtanden haben.

Nach angeſtellter, gegen die Perſonen der Verbrecher gerichteter Unterſuchung kann der von ihnen geleiſtete Erſatz nur bei Beſtimmung der Strafe innerhalb der geſetzlich vorgeſchriebenen Grenzen berückſichtigt werden.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 132 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 159 fg., 167. 2. Bd. S. 53, 927 fg. — Mitth. S. 422 fg., 437, 2648, 6168. — Land.-Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 733 fg. 3. Bd. S. 820. — Mitth. S. 2160 fg., 6365

2) **Entwurf.** Art. 63.

Anſtatt: „aus eignem freien Antriebe" ſtand im Entwurfe bloß: „aus eignem Antriebe."

Anſtatt: „unter derſelben Vorausſetzung" — unter dergleichen V.

Die Worte: „von ihm" fehlten hinter dem Worte „Erſatz." Der zweite Satz lautete folgendermaßen:

Bei ausgezeichneten Diebſtählen, Betrügereien und Veruntrauungen iſt auf eine willkührliche Strafe zu erkennen, welche jedoch die Hälfte des niedrigſten Grades der ordentlichen Strafe nicht überſteigen darf.

Die Worte im letzten Satze: „von ihnen geleiſtete" fehlten im Entwurfe.

3) **Motiven.** (Land.-Act. I. Abthl. 1. Bd. S. 92.)

Nach Art. 63 iſt von den jetzt beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften über die Wirkung des geleiſteten Erſatzes bei Verbrechen gegen das Eigenthum abgewichen, und derſelbe nur, inſofern er als die Folge einer bei dem Verbrecher wirklich und zeitig hervortretenden Reue ſich darſtellt, ausdrücklich berückſichtigt worden. Unzweifelhaft ſind auch die jetzigen Beſtimmungen darüber höchſt mangelhaft und unzweckmäßig, da nicht nur hierbei einem oft von einem bloßen Zufalle abhängigen Ereigniſſe eine ſo bedeutende Strafmilderung beigelegt wird, obwohl der Verbrecher z. B. dann, wenn der entwendete Gegenſtand bei einem dritten Beſitzer aufgefunden und dem Eigenthümer zurückgegeben wird, möglicher Weiſe den ganzen Gewinn des verübten Verbrechens ſchon

gezogen hat, ſondern auch die Herabſetzung der Strafe, je nachdem das Geſtohlne bis unter die Summe eines größten oder großen Diebſtahls herab erſetzt iſt, ohne eigentliche Berückſichtigung des Betrags des ganzen Diebſtahls aller rationellen Begründung ermangelt.

4) In Anſehung der in dem obigen Artikel ausgeſprochenen, von der früheren Paxis ſehr abweichenden Grundſätze hat die Deputation der I. Kammer in ihrem Berichte (Land.-Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 74 fg. und 173 fg.) folgende Bemerkungen niedergelegt:

a) Nach der bisherigen Geſetzgebung (Inſtruction für die Dicaſterien von 1783 §. 6) trat der Milderungsgrund des Erſatzes bei einfachem Diebſtahle ein, ſobald erſterer vor Verſendung der Acten geleiſtet worden war. Es bewirkte jedoch derſelbe nur verhältnißmäßige Herabſetzung der Strafe. War überdies zeitige Reue vorhanden, ſo wurde nach einer, durch das Geſetz vom 26. Octbr. 1834 näher normirten Auslegung der geſetzlichen Beſtimmungen mit der Strafe noch tiefer herabgegangen, als dies nach der Inſtruction von 1783 der Fall war.

Gegenwärtig ſoll der Erſatz überhaupt nur dann mehr ſeyn, als bloßer Zumeſſungsgrund, wenn derſelbe aus eignem Antriebe des Verbrechers, und vor Einſchreiten der Behörde ſtattgefunden hat, alſo in der Hauptſache in den in dem Geſetz von 1834 unter XI gedachten Fällen. Dafür tritt aber unter dieſen Vorausſetzungen, bei vollem Erſatze der gänzliche Erlaß der Strafe und bei theilweiſem die Nichtberückſichtigung der erſetzten Summe bei Berechnung des Betrags ein.

Dieſe Aenderung ſcheint der Mehrheit der Deputation, theils aus dem in den Motiven angegebenen Grunde, theils als wirkſamer zur Beförderung des Erſatzes, theils endlich, weil ſie auf einem einfacheren und feſteren Principe als die bisherige Geſetzgebung beruht, ſachgemäß, nur ſchlägt dieſelbe, um mehr zu bezeichnen, daß der Antrieb zum Erſatze nicht etwa in Drohungen mit der Anzeige oder dergleichen beſtanden haben dürfe, vor, zu ſetzen: „aus eignem freien Antriebe", womit auch die Königlichen Commiſſarien einverſtanden ſind. Es iſt zwar gegen dieſe ganze Beſtimmung

Digitized by Google

eingewendet worden, daß ſie mit Art. 26 (Art. 28 des Geſetzbuchs) im Widerſpruche ſtehe, wonach ſelbſt die begonnene, aber freiwillig wieder aufgegebene geſetzwidrige Handlung ſtrafbar bleibt, während hier eine vollendete Handlung durch den Erſatz ſtraflos werden ſoll. Dem läßt ſich jedoch entgegnen, daß ſchon an ſich eine allgemeine Beſtimmung, wie die des Art. 26 durch eine ſinguläre aus der Natur des beſondern Verbrechens hergenommene, recht füglich beſchränkt werden könne.

Ueberdies iſt zu erwägen, daß es eines viel geringeren Reizmittels bedarf, um den Verbrecher von der bloß begonnenen That abzubringen, da er bei Aufgeben derſelben in der Regel keinerlei Gefahr läuft, als ihn nach vollbrachter That zum Erſatz zu bewegen, bei welchem er ſeine Schuld bekennen und ſich ſonach, wenn nicht die hier vorgeſchlagene Beſtimmung ihn ſchützt, einer Beſtrafung ausſetzen muß.

b) Unter gleichem Einverſtändniſſe mit den Königlichen Commiſſarien beantragt die Deputation die Einſchaltung der Worte: „von demſelben" vor „theilweiſe" um allen Zweifel zu entfernen, daß auch der theilweiſe Erſatz von dem Thäter ſelbſt geleiſtet ſeyn müſſe.

c) Bei qualificirten Diebſtählen, Veruntrauungen und Betrügereien fand zwar bis jetzt keine Berückſichtigung des Erſatzes ſtatt; es ſcheint aber eine ſolche allerdings, bis auf die weiter unten erwähnte Ausnahme, aus dem ſchon gedachten politiſchen Grunde angemeſſen. Doch dürfte die Beſtimmung des Entwurfs, wonach dem Richter kein Minimum, ſondern bloß ein Maximum geſtellt iſt, darum bedenklich ſeyn, weil hier, neben dem Schaden des Verletzten, eine durch den Erfolg nicht zu vergütende Störung der öffentlichen Ordnung gewöhnlich Platz greift.

Bei den in Artikel 222 und 223 [Art. 233 und 234 des Geſ.-Bchs.] gedachten Arten des Diebſtahls tritt jedoch die Gewalt gegen die Perſon dermaßen in den Vordergrund und der Uebergang zum Verbrechen des Raubes liegt ſo nahe, daß eine Berückſichtigung des Erſatzes wohl nicht angemeſſen ſeyn dürfte.

Digitized by Google

Ein hierzu gehöriges Separatvotum verbreitete ſich über die Unzweckmäßigkeit der in obigem Artikel ausgeſprochenen gänzlichen Strafloſigkeit.

5) Man hat bei Abfaſſung dieſes Artikels vorzüglich das Intereſſe des Verletzten im Auge gehabt, und geglaubt, demſelben unter dieſem Verhältniſſe das öffentliche Intereſſe bei der Beſtrafung des Schuldigen nachſtellen zu müſſen. (Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 133. — Mitth. S. 425.)

6) Die Worte: „ehe ein Einſchreiten der Behörde gegen ihn ſtattgefunden hat", werden häufig ſo ausgelegt, als ob dieſes Einſchreiten in der Verhaftung oder Vernehmung beſtehen müſſe; allein dieſe Auslegung iſt irrig, wie aus der Erklärung der Staatsregierung (Mitth. S. 6365), daß das Viſitiren durch Localgerichtsperſonen und Gensdarmen ſchon als ein ſolches Einſchreiten zu betrachten ſey, ſo wie aus der früher erlaſſenen geſetzlichen Beſtimmung (Geſetz, die Entſcheidung einiger zweifelhafter Rechtsfragen betr. v. 26. Octob. 1834 Art. XI Samml. d. Geſ. u. Verordn. v. J. 1834; S. 246), nach welcher ſchon damals die auf den außergerichtlichen Erſatz bezüglichen Beſtimmungen nicht zur Anwendung kommen ſollten, wenn der Verbrecher das zeitige Geſtändniß gegen Perſonen abgelegt hat, welche im Allgemeinen mit Ausübung polizeilicher oder gerichtlicher Functionen beauftragt und in einer die Unterſuchung vorbereitenden, gerichtlichen oder polizeilichen Handlung ſchon wirklich begriffen ſind, deutlich hervorgeht.

7) Kann dem Verbrecher nachgewieſen werden, daß er den Erſatz nur deshalb geleiſtet, weil er wußte, daß man ihm auf der Spur ſey, ſo würde er, auch wenn ein eigentliches Einſchreiten der Behörde gegen ihn noch nicht ſtattgefunden, auf die Strafloſigkeit keinen Anſpruch machen können, denn es fehlt hier offenbar der eigene, freie Antrieb. (Mitth. S. 427).

8) Obſchon in dem Artikel und bei deſſen Ueberſchrift das Wort „außergerichtliches" Geſtändniß gebraucht worden, ſo kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß auch dann die im Artikel enthaltenen Beſtimmungen Anwendung finden, wenn Jemand, ohne vorgängiges Einſchreiten einer Behörde

Digitized by Google

gegen ihn, aus reinem, freiem Antriebe ſich ſelbſt bei dem Gericht meldet, die That anzeigt und das Anſichgenommene zurückgiebt. Denn wenn auch hier ſein Geſtändniß ein „gerichtliches", ſo beweiſt doch (wie Krug Studien ꝛc. I. Abthl. S. 11 ſehr richtig bemerkt) derjenige, der ſich freiwillig bei Gericht meldet, die ernſtliche Reue noch deutlicher, als derjenige, der gegen den Beſtohlnen ein außergerichtliches Geſtändniß ablegt.

In manchen Fällen würde ein außergerichtliches Geſtändniß bei der größten Reue des Thäters nicht möglich ſeyn. Man denke ſich den Fall, wo der Beſtohlne ein Fremder und abgereiſt iſt, ehe er den Diebſtahl gewahr wurde, der Dieb aber weder den Beſtohlnen, noch deſſen Aufenthaltsort kennt.

9) Der ohne alles Zuthun des Verbrechers nicht durch dieſen ſelbſt bewirkte Erſatz läßt der Natur der Sache nach die Strafbarkeit deſſelben nicht in einem mildern Lichte erſcheinen, iſt demnach ohne alle Wirkung. (Groſſ Anmerk. z. Crim Geſ.-B. I. Abthl. S. 126.) Damit iſt jedoch die Erſatzleiſtung durch Andere, als Mittelsperſonen, überhaupt nicht ausgeſchloſſen (z. B. wenn Jemand dem Verbrecher die geſtohlne Summe leiht), ſondern nur die zufällige, von dem Willen des Verbrechers ganz unabhängige Erſatzleiſtung (z. B. wenn der fragliche Gegenſtand bei andern Perſonen vorgefunden wird).

10) Wenn es im zweiten Satze des Artikels heißt, daß bei ausgezeichneten Diebſtählen ꝛc. die Strafe bis zu einem Drittheile der außerdem eintretenden Strafe herabgeſetzt werden könne, jedoch ohne die Strafart zu verändern, nun aber nur bei einer ausdrücklichen Vorſchrift des Geſetzes (wie z. B. Art. 63) das Herabgehen unter das geſetzliche Minimum der Strafart geſtattet iſt, ſo folgt dem Buchſtaben nach hieraus, daß, wenn ein Richter das in Frage befangene Verbrechen der Lage der Sache nach an ſich nur mit Zwei Monaten Arbeitshaus beſtrafen kann, es bei dieſer Strafe, des außergerichtlichen Geſtändniſſes, vollen Erſatzes und aller übrigen mildernden Rückſichten ungeachtet, verbleiben muß, daß mithin für dieſen Fall die geſetzliche Ausnahme gar nicht exiſtirt. Ob dieſe Anſicht bei Abfaſſung des

Digitized by Google

Geſetzes zum Grunde gelegen, ob ſie dem Sinne des Geſetzes gemäß, dürfte zu bezweifeln ſeyn.

11) In dem Falle, wo Jemand einem Andern eine Sache heimlich wegnimmt, und dieſelbe, ohne ſie zu beſchädigen, einige Zeit benutzt, darauf aber dem Eigenthümer freiwillig, offen oder insgeheim, wieder zuſtellt, mithin außergerichtlichen Erſatz leiſtet, kommt bald Art. 65 bald 287 zur Anwendung. Man unterſcheide:

I. Hatte der Thäter geſtändig die Abſicht zu ſtehlen, ſo iſt er wegen Diebſtahls mit Rückſicht auf den geleiſteten außergerichtlichen Erſatz „geſtalten Sachen nach“ freizuſprechen. Dies iſt auch der Fall, wenn er den Diebſtahl nicht zugeſteht, aber erwieſen iſt, daß er ihn verübt hat; denn ſein Schweigen (vielleicht aus Schaam) ſteht der durch Leiſtung des Erſatzes bewieſenen Reue nicht entgegen.

II. Hatte er nur die Abſicht, die Sache zu benutzen, und iſt ihm ſolches unter den obwaltenden Umſtänden zu glauben, ſo iſt auf Art. 65 gar kein Bezug zu nehmen, weil kein Verbrechen vorliegt, auf welches ſich der beregte Artikel bezieht.

III. In beiden Fällen iſt der Thäter jedoch nach Anleitung des Art. 287 auf vorgängigen Antrag zu beſtrafen. In dem Falle unter II wird es von Niemand bezweifelt werden, dafern nur ein desfallſiger Antrag des Verletzten vorliegt. Allein auch im Falle unter I muß der letztgedachte Artikel in Anwendung kommen. Es concurriren offenbar zwei Verbrechen, Diebſtahl und widerrechtliche Benutzung fremden Eigenthums. Wegen des erſtern erfolgt die Freiſprechung, das letztere iſt (auf Antrag) zu beſtrafen. Wollte man Art. 287 nicht in Anwendung bringen, ſo würde die Sonderbarkeit entſtehen, daß Jemand Jahre lang die Sachen eines Andern ungeſtraft heimlich benutzen könnte, wenn er ſie nur nachmals dem Eigenthümer wieder zuſtellt.

12) Der Erſatz, welcher außer dem außergerichtlichen Geſtändniſſe im Laufe der Unterſuchung geleiſtet wird, erſcheint nicht als eigentlicher Milderungsgrund, (Groſſ Anmerk. z. Criminalgeſetzbuche I. Abthl. S. 126) iſt nicht nach Art. 65 zu beurtheilen, ſondern kann nur nach Befinden als eine freiwillige Vergütung des geſtifteten Schadens nach Art. 42

Digitized by Google

innerhalb des Strafmaaſes Berückſichtigung finden. Nur der Umſtand, daß der letzte Satz des 65. Artikels eine nicht ganz paſſende Stellung erhalten hat, indem der zweite und dritte Satz dazwiſchen geſchoben, anſtatt daß der letzte den Schlußſatz des erſten Satzes bilden ſollte, kann zu der irrigen Anſicht Veranlaſſung gegeben haben, als ſey in dieſem Artikel vom Erſatze im Allgemeinen, ohne Rückſicht auf außergerichtliches Geſtändniß, die Rede. Man zergliedere nur den Artikel genau, und man wird finden, daß der letzte Satz mit dem erſten in der genaueſten Verbindung ſteht, denn in dieſem iſt von dem Erſatze vor, in dem letzten Satze von dem Erſatze nach eingeleiteter Unterſuchung die Rede, bei beiden aber wird, wie auch die Ueberſchrift des Artikels klar andeutet, außergerichtliches Geſtändniß vorausgeſetzt.

Siebentes Kapitel.

Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausſchließen, oder tilgen.

Art. 66.

I. Ausſchließung der Strafbarkeit.

a. wegen Mangels an Zurechnungsfähigkeit.

1) bei Kindern.

Kindern vor zurückgelegtem zwölften Jahre kann eine geſetzwidrige Handlung nicht als Verbrechen angerechnet werden, es iſt jedoch in einem ſolchen Falle von dem Richter nach Befinden eine angemeſſene Züchtigung derſelben durch die Aeltern, oder, inſofern dieſes nach den Verhältniſſen nicht thunlich iſt, durch andre Perſonen zu verfügen, auch nach den Umſtänden nebenbei ihre Unterbringung in eine Erziehungs- und Beſſerungsanſtalt einzuleiten.

1) Land.-Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 161. — Mitth. S. 429. — Land.-Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 735. — Mitth. S. 2166.

2) **Entwurf. Art. 64.**
Die Worte: „nach den Umſtänden nebenbei" fehlten.

3) **Motiven.** (Land.=Act. I. Abthl. 1. Bd. S. 92.)

Auch in Anſehung des Alters, bis zu welchem alle eigentliche Zurechnungsfähigkeit ausgeſchloſſen bleibt, iſt eine in der Sächſiſchen Criminalgeſetzgebung bisher ermangelnde Beſtimmung nothwendig, und es iſt das erfüllte zwölfte Altersjahr als ein geeigneter Zeitpunkt angeſehen worden, um die völlige Unzurechnungsfähigkeit, welche nur disciplinariſche Züchtigungen und polizeiliche Sicherheitsmaasregeln zuläßt, aufhören, und eine, wenn auch nur im gemilderten Maaſe ſtattfindende Strafbarkeit eintreten zu laſſen, obgleich auch hier die Bemerkung zu wiederholen iſt, daß alle ſolche Zeitbeſtimmungen auf einer willkührlichen und in einzelnen Fällen nicht adäquaten Präſumtion beruhen.

4) Zu dem: „inſofern dieſes nach den Verhältniſſen nicht thunlich iſt," gehören inſonderheit die Fälle, wenn die Aeltern der Züchtigung ſich nicht unterziehen wollen, (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 63.) oder dieſelbe ihnen nicht übertragen werden kann, weil ſie als Mitſchuldige zugleich mit in Unterſuchung ſind.

5) Sehr zu beachten iſt die Bemerkung von Groſſ (Anmerk. z. Criminalgeſetzbuche I. Abthl. S. 127), daß nur dann eine förmliche Unterſuchung als zweckmäßig ſich darſtelle, wenn zugleich Erwachſene als Mitſchuldige concurriren, außerdem aber eine möglichſt ſummariſche Erörterung den Richter und nach Befinden das Appellationsgericht in den Stand ſetzen werde, das Angemeſſene zu verfügen.

6) In Betreff der Unterbringung ſolcher jugendlicher Verbrecher in einer Beſſerungsanſtalt haben ſich die Miniſterien der Juſtiz und des Innern dahin vereiniget, daß, wenn die Unterbringung eines ſolchen Kindes in einer Erziehungs= und Beſſerungsanſtalt nach den vorliegenden Verhältniſſen als zweckmäßig ſich darſtellt, die Unterſuchungsgerichte, im Fall ſie zugleich die Polizeibehörde ausmachen, deshalb Bericht an die betreffende Kreisdirection zu erſtatten, an den Orten aber, wo beſondere Polizeibehörden vorhanden ſind, mit dieſen ſich in Vernehmung zu ſetzen und ihnen das weitere Verfahren zu überlaſſen haben. (Verordnung v. 11. Juli 1839. (Geſ. u. Verordn. Bl. v. J. 1839 S. 180.) Vergl. a. Artikel 62 Anmerk. 7.

Digitized by Google

7) Krug Studien ꝛc. S. 134 fg. Abhandl. XIII. Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausſchließen oder tilgen.

Art. 67.

2) bei mangelndem Vernunftgebrauch.

Desgleichen findet die Zurechnung des Verbrechens nicht ſtatt:

a) bei Perſonen, welche durch eine Seelenkrankheit des Gebrauchs ihrer Vernunft beraubt ſind,

b) bei taubſtumm gebornen, oder in den Jahren der Kindheit taubſtumm gewordenen Perſonen, welche ohne Unterricht geblieben ſind,

c) bei denjenigen, welche zu der Zeit des verübten Verbrechens durch Krankheit oder andre Umſtände in dem Zuſtande völliger Bewußtloſigkeit ſich befunden haben.

Hat ſich jedoch der Thäter ſelbſt in einen ſolchen Zuſtand verſetzt, ſo iſt ihm, dafern ſolches abſichtlich geſchah, um das Verbrechen zu verüben, die That als vorſätzlich zuzurechnen.

Im Uebrigen ſchließt die Strafloſigkeit ſolcher Perſonen die etwa nöthigen Sicherheitsmaasregeln zu Verhütung anderweit von ihnen zu befürchtender geſetzwidriger Handlungen nicht aus.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 557. II. Abthl. 1. Bd. S. 161 fg. 2. Bd. S. 53 fg. — Mitth. S. 429 fg., 2648 fg. — Land.-Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 735 fg. — Mitth. S. 2166 fg.

2) **Entwurf.** Art. 65.

Der Satz unter c) war mit dem nächſtfolgenden verbunden, und lautete: „— Krankheit oder andere zufällige Umſtände in dem Zuſtande völliger Bewußtloſigkeit ſich befunden haben, inſofern ſie ſich nicht abſichtlich in dieſen Zuſtand verſetzt haben, um das Verbrechen zu verüben.“

3) Es iſt nicht zu bezweifeln, daß zwiſchen völliger Zurechnungs- und gänzlicher Unzurechnungsfähigkeit Fälle geſtör-

ter Zurechnungsfähigkeit in der Mitte liegen. Die Deputation der I. Kammer hat desfalls in ihrem Berichte (Land.-Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 76 fg.) folgende Bemerkungen gemacht:

In Bezug auf den Satz unter c) ſchien es der Mehrheit der Deputation, als ob zwiſchen den beiden hier gedachten Fällen, wo gänzliche Strafloſigkeit oder die volle Strafe eintreten ſoll, noch ein dritter denkbar ſey, wenn nämlich der bewußtloſe Zuſtand zwar von dem Thäter verſchuldet, wie z. B. bei der Trunkenheit, alſo nicht auf zufälliger Urſache beruht, jedoch auch nicht abſichtlich zur Begehung des Verbrechens hervorgerufen worden war. Solchenfalls treten, wie es ſcheint, in Rückſicht des eingetretenen Erfolgs ganz die Grundſätze über Verbrechen aus Fahrläſſigkeit ein, und es muß nach Umſtänden beurtheilt werden, ob eine Zurechnung als culpoſes Verbrechen, wenn ſolches überhaupt mit Strafe bedroht iſt, eintreten könne; ein Grundſatz, den ſchon Carpzov Practic. rer. crim. P. III. Quaest. 146 aufſtellt.

Die Mehrheit der Deputation ſchlägt dem gemäß vor, unter Wegfall des Wortes: „zufälligen", und des letzten Satzes von den Worten „inſofern ſie" an, am Schluſſe beizufügen:

„Hat ſich der Thäter ſelbſt in einen ſolchen Zuſtand verſetzt, ſo iſt ihm, dafern ſolches abſichtlich geſchah, um das Verbrechen zu verüben, die That als vorſätzlich zuzurechnen, außerdem kann ihm dieſelbe in geeigneten Fällen als Fahrläſſigkeit angerechnet werden."

Ein Mitglied der Deputation iſt der Anſicht, daß zwiſchen der gänzlichen Unzurechnungs- und der vollen Zurechnungsfähigkeit noch eine Menge Fälle der geſchwächten Zurechnungsfähigkeit in der Mitte liegen, für welche aber ſowohl die ordentliche Strafe als die Strafloſigkeit unangemeſſen ſeyn würde.

Der Uebergang derſelben nach den beiden erſteren Zuſtänden hin ſcheint ihm vielmehr ſo allmälig, daß dem Richter nothwendig der ganze Spielraum von dem niedrigſten Maas der Criminalſtrafe bis zur ordentlichen Strafe herauf gelaſſen werden müſſe.

Digitized by Google

Ueberdies beſtimmt ihn zur Beantragung einer ſolchen Diſpoſition der auch in den Motiven zu dem Würtembergſchen Entwurfe dafür geltend gemachte Grund, daß beim Mangel einer ſolchen Beſtimmung der Richter ſtets geneigt ſeyn werde, im Zweifelsfalle für gänzliche Strafloſigkeit ſich zu erklären.

Von der Anſicht daher ausgehend, daß jede, der vernünftigen Ueberzeugung des Richters Gewalt anthuende Beſtimmung nachtheilig auf die ſtrenge Vollziehung der Geſetze wirke, beantragt derſelbe folgenden, dem Würtembergſchen Entwurfe Art. 92 in der Hinſicht nachgebildeten Zuſatzartikel:

„Wird ein Verbrechen in einem Zuſtande begangen, bei welchem der Vernunftgebrauch zwar nicht ganz aufgehoben, aber doch in ſo hohem Grade geſchwächt erſcheint, daß die geſetzliche Strafe auch im geringſten Maaſe im Mißverhältniß mit der Verſchuldung ſtehen würde, ſo haben die Gerichte die Strafe unter dieſes Maas herabzuſetzen.“

Die übrigen Mitglieder der Deputation glauben jedoch, daß eine ſolche Beſtimmung einer Seits den Defenſoren zu einer Menge Ausflüchten Veranlaſſung geben, und ſomit zu einer Umgehung des Geſetzes führen würde, andrer Seits aber bei dem dem Richter gelaſſenen großen Spielraum überflüſſig erſcheine, indem er ſchon innerhalb des Maaſes der geſetzlichen Strafe auf ſolche Umſtände die nöthige Rückſicht nehmen könne.

Auf dieſe Bemerkungen entgegnete die Staatsregierung: Die Fahrläſſigkeit, wenn ſie als Verbrechen beſtraft werden ſolle, ſetze eine mit Bewußtſeyn unternommene Handlung voraus, bei welcher aber der eingetretene Erfolg nicht beabſichtiget geweſen ſey, und nicht mit Beſtimmtheit habe vorausgeſehen werden können. Bei Faſſung des Artikels ſey völlige Bewußtloſigkeit vorausgeſetzt worden, nicht ein gewöhnlicher Rauſch. Wenn Jemand in völlige Bewußtloſigkeit verſinke, werde er freilich in einen ſolchen Zuſtand verſetzt, wo nur ſelten ein eigentliches Verbrechen begangen werden könne; ſollte es demungeachtet der Fall ſeyn, ſo ſcheine das Verbrechen dennoch nicht als ein fahrläſſiges bezeichnet werden zu können, und es ſey bedenklich, durch die vorge-

Digitized by Google

ſchlagene Faſſung Veranlaſſung zu geben, überhaupt die im Rauſche begangenen Verbrechen nur als fahrläſſige zu beſtrafen. Habe Jemand in trunkenem Zuſtande ein Verbrechen begangen, ſo werde ihm dieſer ſchon nach dem Geſetze als Milderungsgrund (Minderungsgrund innerhalb des Strafmaaſes nach Art. 42 Mitth. S. 434) zu ſtatten kommen, weil die Zumeſſung der Strafe nach der Geſetzwidrigkeit ſich richte, wer aber wirklich bewußtlos ein Verbrechen verübe, ſey dieſes Verbrechens halber ſtraflos, er müſſe denn den bewußtloſen Zuſtand abſichtlich herbeigeführt, und das Verbrechen ſelbſt gewollt haben. Wolle man hierbei eine Fahrläſſigkeit beſtrafen, ſo könne es nur die ſeyn, daß der Thäter ſich betrunken habe, nicht was er in der Trunkenheit begangen, erſteres gehöre aber vor die Polizei. (Mitth. S. 430 fg.)

Im Uebrigen iſt eine Fahrläſſigkeit nur dann ſtrafbar, wenn ſie in unmittelbarem Zuſammenhange mit der That ſteht. Iſt der Zuſtand der völligen Bewußtloſigkeit in der Abſicht herbeigeführt worden, um ein Verbrechen zu begehen, ſo iſt auch der Trunkenbold als ein abſichtlicher Verbrecher ſtrafbar; hat er das aber nicht gethan, ſo iſt er bloß als ein fahrläſſiger Trinker zu betrachten, auch wenn er gewußt, daß er in trunkenem Zuſtande zu Exceſſen geneigt iſt. (Mitth. S. 2651.)

4) Mehrere Geſetzbücher bezeichnen auch ausdrücklich noch den Fall, wenn durch Altersſchwäche eine Perſon des Gebrauchs ihrer Vernunft beraubt iſt; allein da dann die Altersſchwäche eine Seelenkrankheit zur Folge hat, in ſie übergeht, in ihr ſich äußert, ſo iſt dieſer Fall unter a) mit begriffen. Weil der Menſch im Schlafe auch in dem Zuſtande einer völligen Bewußtloſigkeit ſich befindet, der Schlaf aber als ein nach der Einrichtung und Ordnung der Natur eintretender Zuſtand betrachtet werden muß, und daher unter zufälligen Umſtänden nicht wohl begriffen werden kann, ſo war man der Anſicht, daß in b) das Wort „zufällige" in Wegfall zu bringen ſey. (Land.-Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 63. fg.)

Digitized by Google

Art. 68.

3) bei Irrthum,

Straflos ſind ferner diejenigen, welche eine an ſich nicht verbotene Handlung zu begehen glauben, die jedoch wegen factiſcher, ihnen ohne ihre Schuld unbekannt gebliebener Umſtände ſtrafbar iſt. Iſt die Handlung an ſich ſtrafbar, und wird nur die Strafbarkeit derſelben durch Umſtände vermehrt, welche dem Thäter unbekannt ſind, ſo iſt bei der Beſtrafung die Handlung nur nach den dem Thäter bekannten Verhältniſſen zu beurtheilen. Dagegen wird die Strafbarkeit weder durch den Wahn, als ob die durch das Geſetz verbotene Handlung nach dem Gewiſſen oder der Religion erlaubt geweſen, noch durch die Unwiſſenheit über die Art und Größe der Strafe, noch durch die Beſchaffenheit des Beweggrundes oder Endzwecks, weshalb der Entſchluß zur That gefaßt worden, ausgeſchloſſen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 557. II. Abthl. 1. Bd. S. 164. 2. Bd. S. 55. — Mitth. S. 434, 2652. — Land.=Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 736. — Mitth. S. 2167.

2) **Entwurf.** Art. 66.

Den letzten Satz: „Dagegen wird" ꝛc. enthielt der Entwurf nicht.

3) Was die Unkenntniß des Geſetzes anlangt, ſo bemerkt die Deputation der I. Kammer in ihrem Berichte (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 78): Dieſer Artikel ſpricht gänzliche Strafloſigkeit nur für den unverſchuldeten Irrthum über factiſche Umſtände aus, wobei ſich wohl von ſelbſt verſteht, daß in Betreff der Zurechnung des verſchuldeten Irrthums die allgemeinen Grundſätze über dolus und culpa Platz greifen.

Der Unkenntniß des Strafgeſetzes (ignorantia legis) gedenkt der Entwurf gar nicht, obgleich allerdings, insbeſondere bei Vergehen, die nicht dem natürlichen Rechtsgefühle widerſprechen, Fälle denkbar ſind, wo bei nachgewieſener Un=

möglichkeit der Kenntniß des Geſetzes eine Berückſichtigung angemeſſen erſcheint.

Die Deputation glaubt indeſſen eines desfallſigen Antrags ſich enthalten zu können, weil ſchon durch die allgemeine Faſſung des 5. §. des Geſetzes über Publication der Geſetze und Verordnungen vom 6. September 1834 der Sache proſpicirt zu ſeyn ſcheint. Die Ständeverſammlung beantragte nämlich in der ſtändiſchen Schrift vom 18. November 1833) (L. A. I. Abthl. 3. Bd. S. 328) ausdrücklich den Wegfall eines jede Exception ex ignorantia legis abſchneidenden Zuſatzes und Vertauſchung deſſelben gegen die nunmehrige geſetzliche Dispoſition, um dadurch die gemeinrechtlichen Grundſätze über Publication der Geſetze nicht zu alteriren, ſo daß dieſelben, da hier keine entgegengeſetzte Dispoſition eingeſchloſſen iſt, auch in Bezug auf das Criminalgeſetzbuch als unangetaſtet betrachtet werden müſſen.

Ein ausdrücklicher desfallſiger Zuſatz ſchien der Deputation aus dem an eben jener Stelle der ſtändiſchen Schrift angegebenen Grunde bedenklich.

4) Der im Artikel ausgeſprochene Grundſatz, daß in dem Falle, wo bei Verübung einer ſtrafbaren Handlung Umſtände eintreten, welche dem Thäter unbekannt ſind, die Strafe nur nach den dem Thäter bekannten Verhältniſſen abzumeſſen ſey, leidet bei Verbrechen gegen das Eigenthum inſofern keine Anwendung, als dem Diebe ꝛc. der Geſammtbetrag des Geſtohlnen angerechnet wird, ſelbſt wenn ſeine Abſicht auf ein Wenigeres gerichtet geweſen ſeyn ſollte. (Vergl. a. Groſſ Anmerk. z. Criminalgeſetzbuche I. Abthl. S. 128.)

Art. 69.

4) bei mangelnder Freiheit,

Handlungen oder Unterlaſſungen, zu welchen Jemand durch unwiderſtehliche körperliche Gewalt oder durch Drohungen, die mit gegenwärtiger unabwendbarer Gefahr für Leib oder Leben verbunden ſind, oder durch begründete Beſorgniß ſolcher Gefahren genöthigt wird, unterliegen keiner Zurechnung.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 558. II. Abthl. 1. Bd. S.

Digitized by Google

164. 2. Bd. S. 55. — Mitth. S. 435, 2652. - Land. Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 736. — Mitth. S. 2167 fg.

2) Entwurf, Art. 67.

In ſelbigem ſtand: „für Leib und Leben."

Die Worte: „oder durch begründete Beſorgniß ſolcher Gefahren", fehlten ganz.

3) Da ſich Fälle denken laſſen, inſonderheit bei räuberiſchen Ueberfällen, wo zwar keine ausdrückliche Drohung erfolgte, gleichwohl aber eine ſo augenſcheinliche Gefahr für Leib und Leben bei Unterlaſſung der von den Verbrechern geforderten Handlung vorhanden war, daß ſie alle Freiheit, und mithin alle Wirkſamkeit der Strafandrohung ausſchließt, ſo ſchlug die Deputation der I. Kammer unter commiſſariſcher Beiſtimmung vor, nach den Worten „verbunden ſind" die Worte: „oder durch begründete Beſorgniß ſolcher Gefahren", einzuſchalten.

Nächſtdem erklärten die Regierungscommiſſarien, wie ſie unter der hier erwähnten Gefahr gleichfalls Gefahr für einen Dritten [ohne Rückſicht darauf, ob derſelbe ein Verwandter, oder nicht,] verſtünden. (Land.-Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 78 fg. — Vergl. a. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 64.)

A t. 70.

b. im Fall der Nothwehr,

Nicht ſtrafbar iſt diejenige Handlung, wodurch Jemand gegen gewaltthätige Angriffe auf die Perſon oder das Eigenthum ſich vertheidigt, oder Andern, welche dergleichen Angriffe von ſich abwehren, mit thätlicher Hülfe beiſteht, oder die Perſon oder das Eigenthum eines Dritten gegen dergleichen Angriffe ſchützt, inſofern die Art der Vertheidigung im gehörigen Verhältniſſe zu der abzuwendenden Gefahr ſteht, und nicht Zeit und Gelegenheit zu andern, dem Angegriffenen oder Hülfeleiſtenden nicht unbekannten Mitteln vorhanden iſt, wodurch auf eine ihm unſchädliche Art die Abſicht des Angreifenden vereitelt werden kann.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 558. II. Abthl. 1. Bd.

S. 167 fg. 2. Bd. S. 55. — Mitth. S. 437 fg., 2652. — Land.-Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 738 fg. — Mitth. S. 2169 fg.

2) **Entwurf.** Art. 68.

Derſelbe lautete: „— abwehren, mit thätiger Hülfe beiſteht, inſofern ſolche Angriffe durch obrigkeitliche Hülfe nicht abgewendet werden können, oder nicht Zeit und Gelegenheit zu andern dem Angegriffenen oder Hülfeleiſtenden nicht unbekannten Mitteln vorhanden waren, wodurch derſelbe ohne Gefahr dem Angriffe ſich entziehen, das bedrohte Gut ſichern, oder ſonſt die Abſicht des Angreifenden vereiteln konnte.

3) Die Deputation der I. Kammer bemerkte rückſichtlich des Begriffs, der Erforderniſſe und Grenzen der Nothwehr in ihrem Berichte (Land.-Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 79 fg.):

a) Der Begriff der Nothwehr zu Gunſten eines Dritten ſcheint im Entwurfe dadurch etwas zu ſehr beſchränkt zu ſeyn, daß dabei vorausgeſetzt wird, der Angegriffene wehre den Angriff ſelbſt von ſich ab; es iſt aber die Vertheidigung eines Dritten auch ohne dieſen Umſtand, ja ſelbſt ohne ſein Vorwiſſen, insbeſondere bei Vertheidigung fremden Eigenthums denkbar.

b) Die Grenzen der Nothwehr ſcheinen auf doppelte Art beſtimmt werden zu müſſen, einmal durch die Nothwendigkeit des angewendeten Mittels, und dann durch deſſen Verhältnißmäßigkeit in Bezug auf die vorhandene Gefahr. Denn es dürfte wohl ohnmöglich die Tödtung eines Menſchen, vielleicht wegen einer ganz geringen Entwendung, als gerechtfertigt ſich darſtellen.

c) Fordert die Nothwehr zu ihrem Begriffe, daß dem Angegriffenen kein milderes Mittel als die angewendete Gewalt zu Gebote geſtanden habe, ſo wird doch dabei vorausgeſetzt, daß Erſteres nicht nur, wie es im Entwurfe heißt, „ohne Gefahr" für den Angegriffenen, ſondern überhaupt für denſelben unſchädlich ſey. —

Da Niemand rechtlich verbunden iſt, einen Schaden zu erdulden, um dem ungerechten Angriffe eines Dritten zu entgehen, ſo kann der Reiſende gar wohl „ohne Gefahr"

dem Angriffe des Räubers entgehen, wenn er die nächtliche Reiſe durch den Wald unterläßt, gleichwohl kann er, dem vielleicht wichtige Intereſſen die Reiſe gebieten, nicht dazu für verbunden geachtet werden, und nicht ſchuldig ſeyn, wenn er bei erfolgtem Angriffe den Räuber tödtet.

Nach Erwägung aller dieſer Gründe wurde der Deputation von Seiten der Königlichen Commiſſarien von dem Worte „beiſteht“ an die ins Geſetz aufgenommene Faſſung vorgeſchlagen, mit welcher ſich erſtere auch einverſtanden erklärte, und nur noch bemerkte, daß das vorgeſchlagene Wort „oder“ nach „ſteht“ mit „und“ zu vertauſchen ſey, da beide in dieſen letzten Sätzen enthaltenen Bedingungen vorhanden ſeyn müßten, wenn kein Exceß der Nothwehr vorliegen ſolle. (Vergl. a. Land.-Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 64). Obſchon die Staatsregierung es bedenklich fand, die Grenze der erlaubten Selbſthülfe zu ſehr zu beſchränken, indem gewiß Verhältniſſe denkbar ſeyen, in denen dem Angegriffenen die Wahl bleiben müſſe, ob er ſelbſt die Vertheidigung übernehmen, oder fremder Hülfe ſich bedienen wolle, ſo nahm die Kammer doch das Wort „und“ auf. (Mitth. S. 440.)

4) Das vorgeſchlagene Wort „unrechtmäßige“ vor den Worten „gewaltthätige Angriffe“ wurde deshalb nicht in den Artikel aufgenommen, weil es ſich von ſelbſt verſteht, daß die Gewalt eine widerrechtliche ſeyn muß. (Mitth. S. 437 fg.)

5) Auf den Antrag, — daß zwiſchen den Worten „abzuwendenden Gefahr“ einzuſchalten ſey: „wirklichen oder ſcheinbaren“ (muthmaßlichen), wodurch angedeutet werden ſollte, daß die Art der Vertheidigung nicht mit dem wirklichen Grade der Gefahr übereinſtimmen müſſe, ſondern es genüge, wenn ſie nur mit dem Grade der Gefahr übereinſtimme, den der Angegriffene vernünftiger Weiſe präſumiren konnte, wenn er auch nicht wirklich vorhanden war, dafern nur das angewendete Mittel nicht außer Verhältniß mit dem bedrohten Gute, — erklärte die Staatsregierung, daß ſie allerdings die Anſicht gehabt, wie unter der gewöhnlichen Faſſung nicht bloß eine wirklich vorhandene, ſondern nach den

Umſtänden wahrſcheinliche Gefahr verſtänden werden müſſe, vorausgeſetzt, daß das Mittel mit dem Zwecke im Verhältniß ſtehe. (Mitth. S. 437 fg.)

Daß die Abſicht des Angreifenden erwieſen werden müſſe, iſt nicht nöthig, denn wer ſich im Stande der Nothwehr befindet, kann natürlich den Angreifenden nicht erſt nach ſeiner Abſicht fragen, es reicht vielmehr hin, wenn dieſe aus den Umſtänden hervorgeht. (Mitth. S. 2171.)

Uebrigens muß derjenige, der in dem Zuſtande der Nothwehr eine That begeht, ſolche, wenn ſie ſtraflos ſeyn ſoll, nicht in der Abſicht begangen haben, um eine Rechtsverletzung vorzunehmen, ſondern nur um eine dergleichen von ſich abzuwenden, d. i. im Zuſtande der Selbſtvertheidigung. Daher iſt die vorhanden geweſene Gefahr ſtets ſubjectiv zu beurtheilen, ob er nämlich wirklich geglaubt, daß er in Gefahr ſey. eine Rechtsverletzung zu erleiden. (Mitth. S. 2172.)

Selbſt eine wirklich vorhandene Gefahr rechtfertigt die Nothwehr nicht, wenn der Angegriffene Zeit und Gelegenheit gehabt, ihr zu entgehen. (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 2. Samml. S. 163.)

Art. 71.

Exceß der Nothwehr.

Wer im Fall der Nothwehr die Grenzen der erlaubten Vertheidigung überſchreitet, iſt nach dem Verhältniſſe des dem Angreifenden dadurch zugefügten Uebels, unter Berückſichtigung der eigenthümlichen Lage des Angegriffenen und der Umſtände, unter welchen die Ueberſchreitung begangen worden, ſo wie der Perſönlichkeit des Angegriffenen und Angreifenden nach richterlichem Ermeſſen zu beſtrafen.

1) Land.=Act. I. Abthl. **3. Bd. S. 559. II. Abthl. 1 Bd. S. 169** fg. — Mitth. **S. 440** fg. — **Land.=Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 739. — Mitth. S. 2171.**

2) **Entwurf. Art. 69.**

Der Zwiſchenſatz: „unter Berückſichtigung — und Angreifenden" — war im Entwurfe nicht enthalten.

3) Die große Verſchiedenheit der Fälle bei vorkommenden Exceſſen der Nothwehr hat die nur gedachte Einſchaltung veranlaßt. (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 65.) Im Uebrigen geben bei Beurtheilung des Exceſſes der Nothwehr die Größe der Gefahr und die Möglichkeit, die vorhandene Gefahr auf andere Weiſe abzuwenden, die Hauptkriterien ab. (Mitth. S. 440 fg.)

4) Es wurde bei der Berathung des 127. Artikels (des 122. Art. des Entwurfs) der Antrag geſtellt, daß, wenn die Tödtung im Falle eines Exceſſes in der Nothwehr erfolge, auch noch eine geringere als vierwöchentliche Gefängnißſtrafe zuläſſig ſeyn ſolle, und zwar aus dem Grunde, weil nach Art. 71 im Falle eines Exceſſes bei der Nothwehr eine willkührliche, im Geſetze nicht normirte Strafe eintritt, daher der Richter in allen Fällen, wo eine Tödtung erfolgt, ſelbſt wenn die Umſtände ſo beſchaffen ſeyen, daß eine vierwöchentliche Gefängnißſtrafe offenbar als zu hart ſich darſtellen ſollte, dennoch den 127. Artikel zur Grundlage ſeiner Entſcheidung nehmen, und Vier Wochen Gefängniß, als das Minimum, erkennen werde. Allein hiergegen wurde mit Recht erwähnt, daß ein derartiger Zuſatz überflüſſig ſey, weil, wenn ein ſolcher Fall vorkomme, der 71. Artikel ausreichenden Anhalt gebe, indem derſelbe den Richter berechtige, nach Lage der Sache ſelbſt auf einen bloßen Verweis zu erkennen. (Mitth. S. 516 fg.)

Art. 72.

c) in andern Nothfällen.

Auch außer dem Falle der Nothwehr iſt derjenige nicht ſtrafbar, welcher eine geſetzwidrige Handlung in einem unverſchuldeten auf andere Weiſe nicht abwendbaren Nothſtande zur Rettung aus einer gegenwärtigen dringenden Gefahr für Leib oder Leben ſeiner ſelbſt, oder ſeiner Angehörigen begangen hat.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 559. II. Abthl. 1. Bd. S. 170. 2. Bd. S. 55. — Mitth. S. 441, 2652. — Land.=Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 739. 3. Bd. S. 371. — Mitth. S. 2172, 5126.

Digitized by Google

2) Entwurf. Art. 70.

Der Schluß war folgendermaßen gefaßt: „zur Rettung eines an ſich oder unter den Umſtänden unerſetzlichen Gutes begangen hat.“

3) Der hier erwähnte Fall unterſcheidet ſich von dem im Artikel 70 gedachten weſentlich dadurch, daß der Nothſtand hier nicht durch einen widerrechtlichen Angriff des Verletzten, ſondern durch zufällige Umſtände herbeigeführt gedacht wird. Es ſteht ſonach hier dem Thäter kein Rechtsgrund zur Seite, ſondern es ſchlagen nur Billigkeitsrückſichten und die Betrachtung ein, daß eine Strafandrohung unwirkſam ſeyn würde. Der Fall iſt in dieſem Bezug ganz analog mit dem im Artikel 69 gedachten, indem auch dort für den Verletzten die durch den Dritten ausgeübte Gewalt oder Drohung ein zufälliger Umſtand iſt. Die Deputation der I. Kammer beantragte daher, daß dieſe beiden Artikel in Gleichheit gebracht, und die etwas bedenkliche Ausdehnung des Begriffs von Nothſtand, wie ihn der Entwurf giebt, beſeitigt werden möchten, indem unter manchen Umſtänden auch das Eigenthum als ein unerſetzliches Gut erſcheinen könne, bei deſſen Gefährdung aber doch obige Rückſicht nicht eintrete.

Dieſelbe bemerkte ferner, daß es, wenn die rechtliche Wirkſamkeit des Nothſtandes im Entwurfe dadurch beſchränkt werde, daß derſelbe ein unverſchuldeter ſeyn müſſe, dies wieder zu weit gehe, indem z. B. der Arme, der, wie die Carolina ſagt, „in rechter Hungersnoth ſtiehlt“, doch von der Wohlthat des Artikels nicht ausgeſchloſſen werden könne, geſetzt auch, er habe ſeine Armuth verſchuldet. Nur dann, wenn der Nothſtand unmittelbare Folge einer widerrechtlichen Handlung ſey, wenn er durch erlaubte Selbſtvertheidigung des Angegriffenen entſtanden, nur dann ſey die Beſtimmung des Artikels unanwendbar.

Die Mehrheit der Deputation ſchlug daher vor, ſtatt „unverſchuldeten“ zu ſetzen: „nicht als unmittelbare Folge einer ſtrafbaren Handlung eingetretenen“, und ſtatt „eines an ſich — Gutes“ die Worte: „aus einer gegenwärtigen dringenden Gefahr an Leib und Leben für ſich oder ſeine Angehörigen“ — indem auch bei dringender

Digitized by Google

Gefahr für Angehörige, (z. B. bei einem Vater, der ſeine Kinder verhungern ſieht), alle oben erwähnte Rückſichten Platz greifen würden. (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 80 fg.) Gegen den erſtern, nicht angenommenen Vorſchlag, wurde erwähnt, daß die Fälle des Nothſtandes in großer Verſchiedenheit ſich darſtellen könnten, und daß man mit der Bezeichnung der mittelbaren und unmittelbaren Folgen in eine noch größere Ungewißheit gerathen würde. (Mitth. S. 2172.)

Art. 73.

II. Erlöſchen der Strafbarkeit.

a. durch erlittene Strafe,

Wer bereits wegen eines Verbrechens in Folge richterlicher Unterſuchung eine Strafe erlitten, oder Abolition oder Begnadigung erlangt hat, kann wegen deſſelben Verbrechens nicht nochmals zur Unterſuchung und Strafe gezogen werden.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 559. II. Abthl. 1. Bd. S. 171. — Mitth. S. 441 fg. — Land.=Act. III. Abthl, 1. Bd. S. 739. — Mitth. S. 2172.

2) **Entwurf.** Art. 71.

Die Worte: „oder Abolition oder Begnadigung erlangt", ſtanden im Entwurfe nicht.

3) Die nurgedachten Worte wurden aufgenommen, weil dem Falle der erlittenen Strafe der Fall der ertheilten Begnadigung oder Abolition gleich zu achten iſt. (Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 559.)

4) Ueber die Wirkung losſprechender Erkenntniſſe in Bezug auf Tilgung der Strafbarkeit wurde im Berichte der Deputation der I. Kammer auf das Geſetz über das Verfahren in Criminalſachen verwieſen. (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 81.)

Art. 74.

b. durch den Tod des Verbrechers,

Die Strafbarkeit eines Verbrechens erlöſcht durch den Tod des Verbrechers, doch ſind bereits zuerkannte, nicht alternative Geldſtrafen aus dem Nachlaſſe deſſelben einzubrin=

Digitized by Google

gen; es bleibt aber den Erben des Verbrechers unbenommen, dagegen die zuſtändigen, von dem Verbrecher noch nicht ſelbſt gebrauchten geſetzlichen Rechtsmittel einzuwenden. Die Leichname der bereits zur Todesſtrafe verurtheilten Verbrecher ſind nach Maasgabe der darüber beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften an die anatomiſchen Lehranſtalten abzugeben; iſt dieſes nicht thunlich, ſo ſind ſie an einem abgeſonderten Platze auf dem Todtenacker des Orts, wo das Ableben erfolgte, in der Stille zu begraben.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 133 fg., 559 fg. II. Abthl 1. Bd. S. 171 fg. 2. Bd. S. 56, 927 fg. — Mitth. S. 442 fg., 2652, 6169. — Land.-Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 739 fg., 3. Bd. S. 819. — Mitth. S. 2172 fg., 6365.

2) Entwurf. Art. 72.

Die Worte: „nach Maasgabe der darüber beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften" enthielt der Entwurf nicht, und der Schlußſatz war ſo gefaßt: „iſt dieſes nicht thunlich, ſind ſie auf einem abgelegenen, von dem gewöhnlichen Todtenacker abgeſonderten Orte zu vergraben."

3) **Bei alternativen Geldſtrafen fällt die Verpflichtung der Erben, erſtere aus dem Nachlaſſe des Beſtraften bezahlen zu müſſen, weg, weil, wenn nach dem Tode des Inculpaten der Richter unbedingt auf Einforderung der Geldſtrafe beſtünde, darin eine Härte gegen die Erben liegen würde, da dem Richter bei Lebzeiten des Inculpaten auf deſſen Vorſtellung ſtets freigeſtanden haben würde, von der gewählten Geldſtrafe wieder abzugehen, und dafür Gefängnißſtrafe eintreten zu laſſen. (Mitth. S. 442.)**

4) **Zu den erwähnten „geſetzlichen Vorſchriften" gehören inſonderheit Befehl v. 12. April 1723. (Cod. Aug. Thl. 1. S. 993) u. v. 19. Octob. 1763. (Ebendaſ. 1. Fortſ. Thl. 1. S. 865). Mandat v. 20. Novemb. 1779. §. 3. (Ebendaſ. 2. Fortſ. Thl. 1. S. 757). Generale v. 8. Juli 1794. (Ebendaſ. 2. Fortſ. Thl. 1. S. 261.) Reſcript v. 25. Juni 1802. (Ebendaſ. 3. Fortſ. Thl. 1. S. 395.) Reſcript v. 4. Juli 1829. (Geſ. Samml. v. J. 1829. S. 115.)**

Digitized by Google

Art. 75.

c. durch Zurücknahme der Anzeige,

Bei geſetzwidrigen Handlungen, in Anſehung deren nicht von Amtswegen, ſondern nur auf den Antrag einer dabei betheiligten Perſon eine Unterſuchung anzuſtellen iſt, fällt bei der Zurücknahme einer ſolchen Anzeige die Beſtrafung weg, inſofern nicht ſchon ein Straferkenntniß publicirt iſt, oder nicht die gleichmäßige Anzeige einer andern ebenfalls dabei betheiligten Perſon annoch vorliegt, oder ſpäter angebracht wird.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 560. II. Abthl. 1. Bd. S. 172 fg. — Mitth. S. 443 fg. — Land.=Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 741. — Mitth. S. 2180.

2) **Entwurf.** Art 73.

Statt der Worte: „inſofern nicht ſchon ein Straferkenntniß publicirt iſt" — ſtanden im Entwurfe die Worte: „inſofern darüber noch nicht erkannt iſt."

3) Die Königlichen Commiſſarien erklärten auf die Anfrage, wer ſolchenfalls die Koſten zu tragen habe, daß dieſe dem Kläger zur Laſt fielen, doch ſey ein etwaniges Abkommen mit dem Beklagten nicht ausgeſchloſſen. (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 81.)

4) Zu den Verbrechen, welche nicht von Amtswegen, ſondern nur auf Antrag einer dabei betheiligten Perſon zur Unterſuchung und Beſtrafung zu ziehen ſind, gehören folgende:

Störung des Hausfriedens. (Art. 119.)

Die in den Art. 194, 195, 198 und 200 erwähnten Verleumdungen und Beleidigungen, jedoch mit Ausnahme der gegen Verwandte in aufſteigender Linie verübten Thätlichkeiten, und mit Vorbehalt des Verfahrens von Amtswegen gegen die etwa dabei zugleich vorgefallenen Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung.

Die in dem Artikel 132 unter 1 und 2 a. bemerkten Körperverletzungen, inſofern ſie nicht gegen Aeltern oder Blutsverwandte in aufſteigender Linie begangen worden ſind. (Art. 135.)

Verletzungen der Geſundheit aus Fahrläſſigkeit, welche die im Art. 132 unter 3 und 4 erwähnten Folgen nicht nach ſich gezogen haben. (Art. 139.)

Die in den Art. 149, 150, 152 und 153 erwähnten Fälle der Entführung. (Art. 154.)

Nöthigung. (Art. 168.)

Einfacher und doppelter Ehebruch. (Art. 214.)

Die in Art. 216 und 217 erwähnte bösliche Verlaſſung.

Betrügliche Verleitung zur Ehe. (Art. 265.)

Betrügliche oder argliſtige Verführung unbeſcholtener Perſonen zur Unzucht. (Art. 266.)

Entwendungen und Veruntrauungen unter nahen Verwandten, jedoch mit Ausnahme des Art. 234 angegebenen Falles. (Art. 237, 244.)

Entwendungen und Veruntrauungen von Eß- und Trinkwaaren, welche zu bloßer Befriedigung der Lüſternheit zum unmittelbaren Genuß und ohne die in den Art. 233 und 234 angegebenen erſchwerenden Umſtände begangen worden ſind. (Art. 238, 244.)

Betrug in Vertragsverhältniſſen. (Art. 246.)

Wenn Jemand, der kaufmänniſche Geſchäfte betreibt, in der Abſicht, ſeine Gläubiger durch einen Accord zu verkürzen, ſich fälſchlich für zahlungsunfähig ausgegeben hat. (Art. 260.)

Verleitung ſolcher Perſonen, welche unter älterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt ſtehen, daß ſie der Gewalt durch die Flucht ſich entziehen, und die dabei geleiſtete Beihülfe oder Verheimlichung der Entflohenen. (Art. 263.)

Verleitung eines Menſchen, der nicht frei über das Seinige verfügen kann, zu Eingehung eines dieſem nachtheiligen Geſchäfts ohne Einwilligung ſeines Vaters oder Vormundes (Art. 264.)

Das Nachmachen von Stempeln und beſondern Kennzeichen, womit Waaren oder Fabrikate eines beſtimmten Handelshauſes oder einer beſtimmten Fabrik bezeichnet zu werden pflegen, oder auch der Etikette eines Handelshauſes oder einer Fabrik, zu Mißbrauch und Täuſchungen im Handel. (Art. 252.)

Die unbefugte Ausübung der Jagd in einem fremden Reviere, oder Ueberſchreitung des Jagdbefugniſſes im eignen Reviere, ohne Anmaßung des erlegten oder eingefangenen Wildes. (Art. 281.)

Widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache wider den Willen des Eigenthümers oder Beſitzers, inſoweit ſie nicht in ein anderes Verbrechen übergeht. (Art. 287.)

Pflichtwidrige Annahme von Geſchenken. (Art. 312, 326.)

Vernachläſſigung der Amtspflicht. (Art. 311, 326.)

Verletzung der Dienſtpflicht gegen Privaten. (Art. 322, 326.)

Verletzung pflichtmäßiger Verſchwiegenheit. (Art. 323, 326.)

Beſtechung. (Art. 315 bis mit 319, 326.)

Mißbrauch der Amtsgewalt. (Art. 320, 326.)

Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens. (Art. 321, 326.)

Unbefugtes Eindringen in fremde Geheimniſſe. (Art. 324, 326.)

Die in Art. 325 erwähnten wahrheitswidrigen Ausſagen.

Bei den zuletzt genannten Neun Vergehungen kann die Unterſuchung außerdem noch von der Dienſt- und Aufſichtsbehörde angeordnet werden. (Art. 326.)

5) Bei denjenigen Vergehen, welche nur auf Anzeige des Verletzten zur Unterſuchung zu ziehen ſind, hat der Verletzte auch dann, wenn er noch unter Vormundſchaft oder väterlicher Gewalt ſteht, das Recht, auf Einleitung der Unterſuchung anzutragen. (Mitth. S. 4144.)

Die Fragen, ob der civilrechtliche Vertreter, welchem neben dem Verletzten das Recht zur Anzeige zuſteht, a. die Anzeige verhindern, oder wider Willen des Verletzten zurücknehmen, oder b. dieſelbe gegen den Willen des Verletzten machen könne, ſind nicht entſchieden, ſondern es iſt nur im Allgemeinen bemerkt worden (Mitth. S. 4358), daß zwar der Vormund überall die Rechte des Bevormundeten zu vertreten habe, Injurien gegen den letzteren aber ihn nichts angingen, indem auch die im 203. Artikel in Anſehung einiger Perſonen gemachten Ausnahmen nur von Injurien, nicht auch von andern Verbrechen zu verſtehen ſeyen.

Die Deputation der I. Kammer ſchlug in ihrem Berichte

(Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 39) folgenden Zuſatzartikel (als Art. 5 b.) vor:

„In allen Fällen, wo nach dieſem Geſetzbuche Unterſuchung und Strafe nur auf Antrag der beleidigten Perſon ſtatt findet, ſind, wenn dieſe letztere unter Alters= oder Zuſtandsvormundſchaft ſteht, diejenigen, welche vermöge ehelicher, älterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt deren Perſon zu vertreten haben, an ihrer Stelle zu Erhebung der Anklage, ſo wie zur Zurücknahme derſelben berechtiget.

Ausgenommen hiervon ſind die unmündigen Ehefrauen, wenn ſie gegen ihren Ehemann Anklage erheben wollen, in welchem Falle ſie nicht nur allein zur Anklage berechtigt, ſondern auch an die Zuſtimmung ihres Vormundes nicht gebunden ſind.

Waren die Vertreter des Beleidigten ſelbſt die Thäter, ſo tritt, mit Ausnahme des zuletzt gedachten Falles, das Verfahren von Amtswegen ein."

Die Deputation der II. Kammer erinnerte dagegen, daß dieſer Artikel ſowohl formelle, als materielle Bedenken wider ſich habe, namentlich daß jedem Beſchädigten und neben ihm auch deſſen civilrechtlichen Vertreter das Recht der Anzeige zuſtehe, weshalb deſſen Annahme von den Kammern abgelehnt wurde. (Mitth. S. 4144 und 5531.)

Art. 76.

d. durch Verjährung,

Durch den Ablauf der in dem folgenden Artikel angegebenen Zeitfriſten wird ſowohl die Unterſuchung eines Verbrechens, als auch die bereits erkannte Strafe aufgehoben. Ingleichen verliert der Rückfall die Eigenſchaft eines beſondern Schärfungsgrundes, wenn ſeit der Verbüßung der Strafe wegen des frühern Vergehens dieſe Friſten abgelaufen ſind.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 560. II. Abthl. 1. Bd. S. 173. — Mitth. S. 444 fg. — Land.=Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 741. — Mitth. S. 2180 fg.

2) Entwurf. Art. 74.

Den zweiten Satz: „Ingleichen ꝛc." enthielt der Entwurf nicht.

3) Die Strafe des Rückfalls wird jedoch nur dann ausgeſchloſſen, wenn der Thäter vor Verübung des letzten Verbrechens die volle Verjährungszeit hindurch wegen eines gleichen oder gleichartigen Verbrechens keine Strafe erlitten hat, nicht aber rückſichtlich des mehrfachen Rückfalls dadurch allein, daß ein oder mehrere beſtrafte Verbrechen über die Verjährungszeit hinaus zurückliegen; denn der Grund der Criminalverjährung beſteht hauptſächlich mit darin, daß der Thäter die fragliche Zeit hindurch keine Veranlaſſung zur Beſtrafung gegeben hat. Daher kann, obſchon zwiſchen dem zu beſtrafenden neueren Verbrechen und der wegen des erſten Verbrechens verbüßten Strafe vielleicht die doppelte Verjährungszeit inne liegt, dennoch die Strafe des mehrfachen Rückfalls eintreten, wenn der Thäter in der Zwiſchenzeit mehrmals wegen gleicher oder gleichartiger Verbrechen beſtraft worden iſt, dafern nur keine funfzehnjährige Unterbrechung ſtattgefunden hat. (Z. B. es hat Jemand vor 32, 24 und 10 Jahren wegen Diebſtahls Strafe verbüßt, und aufs Neue geſtohlen.)

4) Vergl. über Criminalverjährung Krug Studien ꝛc. I. Abthl. S. 143 fg.

Art. 77.

Es erlöſcht durch den Ablauf

1) von Einem Jahre die Strafbarkeit aller Vergehungen, welche nicht von Amtswegen, ſondern nur auf den Antrag einer dabei betheiligten Perſon oder Behörde zur Unterſuchung gezogen werden;

2) von Funfzehn Jahren die Strafbarkeit aller übrigen Verbrechen, mit Ausnahme der Art. 80 erwähnten.

1) Land.-Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 173 fg. — Mitth. S. 445 fg. — Land.-Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 741. — Mitth. S. 2181.

2) **Entwurf.** Art. 75. Gleichlautend.

3) **Motiven.** (Land.-Act. I. Abthl. 1. Bd. S. 92.)

Im 75. Artikel ſind die in Hinſicht auf die Verjährung der Verbrechen bisher geſetzlich beſtimmten Zeitfriſten von Einem, Fünf, und Zwanzig Jahren abgeändert, und an deren Stelle nur Zwei Friſten von Einem und Funfzehn Jahren geſetzt worden; auch hat man, ſtatt dieſe verſchiedenen Friſten eintreten zu laſſen, je nachdem Injurien, fleiſchliche Vergehungen oder andere Verbrechen in Frage kommen, die kürzere Verjährungsfriſt im Allgemeinen für ſolche Verbrechen beſtimmt, weshalb nicht von Amtswegen, ſondern nur auf beſondern Antrag eine Unterſuchung angeſtellt werden ſoll. Beide Beſtimmungen ſcheinen ſachgemäß, da dieſelben Gründe, welche dafür ſprechen, nach Zwanzig Jahren eine Unterſuchung wegen eines begangenen Verbrechens nicht mehr ſtattfinden zu laſſen, die Schwierigkeit der Ermittelung des Thatbeſtandes, die Erſchwerung der Vertheidigung für den Angeklagten, und hauptſächlich die Vergeſſenheit, in welche das verübte Verbrechen bei den Mitbürgern gekommen iſt, auch ſchon nach dem Ablaufe eines funfzehnjährigen Zeitraums in derſelben Maaſe vorhanden ſind. Dagegen iſt bei ſolchen Verbrechen, bei welchen eine Unterſuchung nicht von Amtswegen ſtattfindet, und mithin weniger aus Rückſicht auf die öffentliche Gerechtigkeitspflege, als im beſondern Intereſſe eines dabei Betheiligten angeſtellt wird, wohl anzunehmen, daß, wenn der Betheiligte Ein Jahr lang nach erlangter Kenntniß der erfolgten Rechtsverletzung ſich nicht veranlaßt gefunden hat, auf eine Unterſuchung anzutragen, eine ſtillſchweigende Remiſſion eingetreten iſt, und einem ſpätern Antrage nur unlautere, keineswegs zu begünſtigende Motiven unterliegen. Im Uebrigen hat man bei den mit Todesſtrafe bedrohten Verbrechen, wegen der beſondern Gefährlichkeit ſolcher Verbrecher, ſo wie wegen des tiefen Abſcheus, den ſolche ſchwere Unthaten in der Menge hervorbringen, und des unangenehmen Eindrucks, den daher auch die Strafloſigkeit derſelben erregen müſſen, die Verjährung gänzlich ausgeſchloſſen.

4) Das unter Num. 1 erwähnte Jahr iſt ein gewöhnliches Kalenderjahr, kein Sächſiſches. Darauf, ob es ein Schaltjahr, oder nicht, wird keine Rückſicht genommen. (Mitth. S. 445 fg.)

Digitized by Google

5) Iſt bei einem Vergehen, das nur auf Antrag der betheilig- ten Perſon oder Behörde zur Unterſuchung und Beſtrafung zu ziehen iſt, die funfzehnjährige Zeitfriſt abgelaufen, ſo iſt der Betheiligte dennoch mit ſeinem Antrage auf Unterſu- chung abzuweiſen, obſchon er nachweiſen kann, daß er eben erſt Kenntniß des fraglichen Vergehens erlangt hat. (Vergl. Art. 78.)

6) Die unter Num. 1 gehörigen Vergehen ſind verzeichnet Art. 75 Anmerk. 4.

Art. 78.

Die in dem vorſtehenden Artikel angegebene funfzehn- jährige Zeitfriſt beginnt vom Augenblicke der begangenen That, bei fortdauernden Verbrechen vom Aufhören derſelben.

Die einjährige Zeitfriſt nimmt ihren Anfang mit der Zeit, wo die zu der Anzeige berechtigte Perſon oder Behörde von dem Vergehen in Kenntniß geſetzt wird, inſofern nicht bis zu der Zeit der gerichtlichen Anzeige die Art. 77 unter 2 beſtimmte Verjährungsfriſt bereits abgelaufen iſt. Dieſelben Zeitfriſten finden nach Verſchiedenheit der Fälle auch bei ſchon anhängiger Unterſuchung ſtatt, und laufen ſodann von der letzten gerichtlichen Handlung oder von der letzten bei dem Gericht bewirkten Anregung Seiten des zur Anzeige Be- rechtigten an.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 560 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 174 fg. — Mitth. S. 446. — Land.-Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 741. 3. Bd. S. 371. — Mitth. S. 2181, 5126.

2) **Entwurf.** Art. 76.

Der Entwurf fuhr am Ende des erſten Satzes folgender- maßen fort: „— bei ſchon angefangener Unterſuchung von der letzten gerichtlichen Handlung. Die einjährige Zeitfriſt nimmt ihren Anfang mit der Zeit, wo die zu der Anzeige berechtigte Perſon von dem Vergehen in Kenntniß geſetzt wird.“

Digitized by Google

Art. 79.

Unterbrechung der Verjährung.

Der Lauf der Verjährung wird durch die zum Behuf der Unterſuchung wegen des in Frage befangenen Verbrechens erfolgte Arretirung oder Vernehmung des Angeſchuldigten, ingleichen durch jede andere von dem Richter gegen denſelben zu Einleitung oder Fortſtellung der Unterſuchung unternommene gerichtliche Handlung, bei der einjährigen Verjährungszeit überdies auch durch die Anzeige des dazu Berechtigten, und nach bereits begonnener Unterſuchung durch jede neue Anregung ſeiner Seits bei Gericht unterbrochen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 561. II. Abthl. 1. Bd. S. 174. 2 Bd. S. 56. — Mitth. S. 446 fg., 2652. — Land.=Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 741 fg. — Mitth. S. 2181.

2) **Entwurf.** Art. 77.

Anſtatt der Worte: „ingleichen durch ꝛc." folgten im Entwurfe die Worte: **„oder, wenn die Unterſuchung ſchon anhängig iſt, durch eine von dem Richter in Beziehung darauf unternommene gerichtliche Handlung unterbrochen. Eine hierauf neu beginnende Verjährung iſt an dieſelben Zeitfriſten als die erſte gebunden."**

3) Rückſichtlich der Unterbrechung der Verjährung bemerkte die Deputation der I. Kammer, daß

a) bei der funfzehnjährigen Verjährung die Unterbrechung von keiner Handlung abhängig gemacht werde, die der Verbrecher zu hindern vermag, mithin es nöthig ſey, neben der Arretirung und Vernehmung, denen beiden ſich der Verbrecher durch die Flucht entziehen kann, auch jede andere auf Einleitung und Fortſtellung der Unterſuchung gerichtete Handlung für die Verjährung unterbrechend zu erklären; ſodann daß

b) bei der einjährigen Verjährung darauf zu ſehen ſey, daß der Kläger auch nicht durch Schuld des Richters um ſein Klagerecht kommen könne. (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 82 fg. — Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 66.)

Digitized by Google

4) Es wurde ein Zuſatzartikel folgenden Inhalts beantragt: „Bei den Art. 75 unter 1 (Art. 77 des Geſetzbuchs) erwähnten Vergehungen wird der Lauf der Verjährung dann verhindert und rückſichtlich unterbrochen, wenn der zur Anzeige Berechtigte durch Zwang, Drohung oder ſonſt behindert wird, ſich an den Richter zu wenden."

Der Sinn dieſes Antrags ging dahin, das ſchwächere Geſchlecht gegen Bedrückungen zu ſichern rückſichtlich derjenigen Verbrechen, welche nur auf Anregung des Beleidigten zur Unterſuchung kommen ſollen. Die I. Kammer nahm dieſen Zuſatzartikel zwar einſtimmig an (Mitth. S. 447), allein in der II. Kammer wurde dagegen erwähnt, daß kaum anzunehmen ſey, der Zwang und die Drohung werde ein ganzes Jahr hindurch fortdauern, und die Worte „und ſonſt" jedenfalls eine zu große Unbeſtimmtheit herbeiführen, ja die Beſtimmung der Verjährung vernichten würden. (Mitth. S. 2181 fg.)

Art. 80.

Unverjährbare Verbrechen.

Bei Verbrechen, welche mit Todesſtrafe oder unbedingt mit lebenslänglicher Zuchthausſtrafe bedroht ſind, findet eine Verjährung nicht ſtatt.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 561. II. Abthl. 1. Bd. S. 175. — Mitth. S. 447. — Land.-Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 742. — Mitth. S. 2182 fg.

2) Entwurf. Art. 78.

Die Worte: „oder unbedingt mit lebenslänglicher Zuchthausſtrafe" — enthielt der Entwurf nicht.

3) Dergleichen unverjährbare Verbrechen ſind:

1) Hochverrath. (Art. 81 und 82.)

2) Majeſtätsverbrechen, inſofern es in einer thätlichen Beleidigung des Staatsoberhauptes beſteht. (Art. 97.)

3) Mord. (Art. 121.)

4) Raub unter den Art. 163 unter 1 und 2 erwähnten Vorausſetzungen.

5) Erpreſſung in dem unter 1) Art. 166 gedachten Falle.
6) Brandſtiftung, wenn die in Art. 171 und 172 angeführten Umſtände vorhanden ſind.
7) Meineid in dem am Schluſſe des Art. 185 bemerkten Falle.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Beſtrafung.

Erſtes Kapitel.

Vom Hochverrathe, Staatsverrathe und andern die Sicherheit des Staats gefährdenden Handlungen.

Art. 81.

Hochverrath.

Wer

1) gegen die perſönliche Sicherheit oder das Regierungsrecht des Staatsoberhaupts, oder
2) gegen die Selbſtſtändigkeit des Staats, um das ganze Königreich einem fremden Staate einzuverleiben, oder zu unterwerfen, oder auch nur, um einen Theil ſeines Gebietes von dem andern loszureißen, oder
3) gegen die Staatsverfaſſung in der Abſicht, dieſelbe ganz oder theilweiſe umzuſtürzen, einen gewaltſamen Angriff unternimmt, iſt als Hochverräther mit dem Tode zu beſtrafen.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 562. II. Abthl. 1. Bd. S. 186. 2. Bd. S. 432, 753. — Mitth. S. 466 fg., 4359, 5662. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 580 fg. 3. Bd. S. 534 fg. — Mitth. S. 3658 fg., 5532.

2) Entwurf. Art. 79.

Anſtatt der Worte unter 3: „dieſelbe — gewaltſamen“ ſtanden im Entwurfe die Worte: „eine gewaltſame Veränderung derſelben herbeizuführen, einen“ ꝛc.

3) Es liegt in dem Weſen des Verbrechens des Hochverraths, daß hier ſchon die in eine unzweifelhafte Handlung übergegangene Abſicht des Hochverräthers mit der geſetzlichen Strafe belegt werden muß, ohne zu berückſichtigen, ob ein und welcher Erfolg ſtattgehabt hat. Dieſe Bemerkung, und dann die Wahrnehmung, daß in dem Artikel jeder der bezeichneten Angriffe mit einer abſoluten Strafe, der Todesſtrafe bedroht iſt, veranlaßte die Deputation der II. Kammer, darauf hinzuwirken, daß der Begriff des Hochverrathes ſo eng als möglich gefaßt und jede Unbeſtimmtheit vermieden werde. In dieſem Sinne hatte die Deputation eben ſo wohl an dem Worte: „Angriff“ Anſtoß genommen, als bei 3 es bedenklich gefunden, jeden Angriff auf die Staatsverfaſſung unter den Begriff zu ſubſumiren, ohne zwiſchen den weſentlichen und außerweſentlichen, ja ſelbſt zufälligen Beſtandtheilen der letztern zu unterſcheiden.

Nachdem jedoch, auf diesfalls erfolgte Vernehmung mit den Königlichen Commiſſarien, dieſelben erklärt hatten, daß die Regierung unter dem Ausdrucke: „Angriff“, jederzeit einen gewaltſamen, und bei 3 einen ſolchen verſtehe, der gegen das Weſen und die hauptſächlichen Beſtandtheile der Staatsverfaſſung gerichtet ſey, keineswegs aber eine jede Veränderung außerweſentlicher Beſtandtheile der Staatsverfaſſung hierunter gemeint werde, ſo hat die Deputation, in Betracht, daß dieſe Auslegung der Doctrin und den Anſichten der neuern Criminaliſten gemäß erſcheint, (cf. Feuerbach Lehrbuch des gemeinen in Deutſchland giltigen peinlichen Rechts, 12. Ausgabe, v. Mittermaier. Gießen 1836. §. 163 und Nota 1 des Herausgebers) ihre Erinnerungen gegen die Faſſung des vorliegenden Artikels für erledigt gehalten. (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 67. — Mitth. S. 3661.)

4) Wenn auch der Bemerkung, wie zu dem Begriffe des Hochverraths weſentlich gehört, daß dieſes Verbrechen, deſſen Tendenz gegen das Daſeyn des Staats und ſeiner beſtehen=

den rechtlichen Verfaſſung gerichtet, nur von einem Unterthanen des fraglichen Staates verübt werden könne, da es ſtets eine verletzte Unterthanenpflicht vorausſetzt, an ſich beizupflichten iſt, ſo iſt doch andrerſeits die Ergegnung der Staatsregierung, daß, da nach dem 3. Artikel die Beſtimmungen des Criminalgeſetzbuchs auch auf Ausländer, die vor inländiſchen Gerichten zur Unterſuchung gezogen werden, Anwendung finden, der Ausländer, wenn er auch im Auslande einen hochverrätheriſchen Angriff gegen die diesſeitige Staatsverfaſſung unternommen, ſobald er deshalb von den hierländiſchen Gerichten zur Unterſuchung gezogen worden, nach dem Geſetze des Inlandes gerichtet werden müſſe, (Mitth. S. 3660) aus dem angeführten Grunde richtig. Dies will jedoch nur ſo viel ſagen, als: Das Geſetz bedroht die beregte verbrecheriſche Handlung mit der Strafe des Hochverraths; allein Hochverrath im eigentlichen Sinne des Worts iſt dieſe von einem Ausländer unternommene Handlung nicht.

5) Unter dem Ausdrucke: „Staatsoberhaupt" ſind auch der Mitregent und Reichsverweſer begriffen. (Land.-Act. Beil. z. II. Abthl. 3. Samml. S. 258. Sp. 3. — Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 77 und Mitth. S. 3665.)

6) Auf die Erinnerung, daß man ſich einen Angriff auf das Regierungsrecht des Staatsoberhauptes nur gleichbedeutend mit dem Angriffe auf die Staatsverfaſſung, durch welche die Regierungsrechte verbürgt ſeyen, denken könne, wurde erwidert, daß hier ſolche Angriffe zu verſtehen ſeyen, welche z. B. auf Entfernung oder Ausſchließung des Staatsoberhaupts von der Regierung, Verdrängung der regierenden Familie, oder Veränderung der geſetzlichen Thronfolge gerichtet. Daß dieſe Handlungen zum Theil mit unter Num. 3 fielen, ſey nicht zu leugnen. Jenes Wort ſey nur unter Num. 1 mit aufgenommen worden, um eine größere Deutlichkeit herbeizuführen, weil unter der perſönlichen Sicherheit des Staatsoberhauptes nur die Perſon des Regenten, unter dem Ausdrucke „Regierungsrecht" aber alle diejenigen Thronrechte, die ihm als Regenten, ſeiner Familie oder dem Volke gegenüber, zuſtehen, zu verſtehen ſeyen. (Mitth. S. 3365.)

7) Vermögensconfiſcation findet nicht mehr ſtatt. (Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 186.)

Art. 82.

Dergleichen Angriffe auf die Selbſtſtändigkeit und Verfaſſung des deutſchen Bundes ſind dem Hochverrathe gleichzuachten.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 562. II. Abthl. 1. Bd. S. 186 fg. — Mitth. S. 467 fg. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 583. — Mitth. S. 3666.

2) Entwurf. Art. 80.

Den Angriffen auf die Selbſtſtändigkeit und Verfaſſung des Staats ſind Angriffe auf die Selbſtſtändigkeit und Verfaſſung des deutſchen Bundes gleich zu achten.

3) Gegen die Faſſung dieſes Artikels erinnerte die Deputation der II. Kammer. (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 68): daß nach der Meinung angeſehener Publiciſten und Criminaliſten, (Klüber öffentl. Recht des deutſchen Bundes, 3. Aufl. Frankf. a. M. 1831. §. 184. Not. b. — Feuerbach Lehrbuch ꝛc. §. 164. Not. b. und Note des Herausgebers) an dem deutſchen Bunde ein eigentlicher Hochverrath darum nicht begangen werden kann, weil die Unterthanen der Bundesſtaaten mit dem Bunde ſelbſt in gar keiner Staatsverbindung ſind, dieſer daher über jene eben ſo wenig eine Art von Staatsgewalt beſitzt, als jene gegen den Bund, als ſolchen, in Staatspflicht ſtehen. Die Eigenſchaft des Unterthans aber iſt von jeher als erforderlich angeſehen worden, um den Begriff des Hochverrathes herzuſtellen. Nimmt man jedoch die Gefährlichkeit der in dieſem Artikel bezeichneten Handlungen an ſich und verbindet damit die ausdrückliche Beſtimmung der Verfaſſungsurkunde Abſchn. I. §. 1., wodurch das Königreich Sachſen für einen Staat des deutſchen Bundes, mithin für einen integrirenden Theil des letztern erklärt worden iſt, ſo erſcheint es angemeſſen, die feindſeligen Handlungen gegen das Ganze denjenigen gleichzuſtellen, welche gegen einen Theil deſſelben begangen werden. Denn des letztern Verfaſſung wird verletzt,

deſ einzelnen Staates Exiſtenz und Selbſtſtändigkeit hoch-verrätheriſch bedroht, wenn der Bund feindſelig angegriffen wird, deſſen Beſtandtheile die einzelnen Staaten bilden.

Aus dieſen Gründen hat ſich die Deputation mit den Königlichen Commiſſarien über die Faſſung des Artikels, wie ſolche nachmals ins Geſetzbuch aufgenommen worden, verglichen.

Uebrigens war man darüber einverſtanden, daß unter dem Ausdrucke: „Verfaſſung“ auch hier, wie bei dem vorigen Artikel, nur die weſentlichen Beſtandtheile, die Grundbeſtimmungen derſelben, verſtanden ſeyn ſollen.

Sowohl der Entwurf als die Faſſung im Geſetzbuche drücken aus, daß ein Angriff auf die Selbſtſtändigkeit oder eine gewaltſame Veränderung der Staatsverfaſſung, welche den Hochverrath gegen den inländiſchen Staat begründen, ebenfalls als Hochverrath betrachtet werden ſollen, wenn ſie gegen den deutſchen Bund, als ſolchen, gerichtet ſind, (Mitth. S. 467.) oder richtiger, daß das im 82. Artikel gedachte Verbrechen mit der Strafe des Hochverraths belegt werden ſolle.

4) Gegen den Antrag, vor dem Worte „Angriffe“ das Wort „gewaltſame“ aufzunehmen, erklärte man ſich deshalb, weil ſich dies von ſelbſt verſtehe, auch mit Rückſicht auf den vorhergehenden Artikel als überflüſſig erſcheine. (Mitth. S. 467 fg.)

Art. 83.

Verſchwörung.

Haben Zwei oder mehrere Perſonen die Ausführung eines hochverrätheriſchen Angriffs verabredet, ohne daß dieſer wirklich erfolgt iſt, ſo ſind die Anſtifter einer ſolchen Verſchwörung mit acht- bis zwölfjähriger, die übrigen Theilnehmer mit drei- bis zehnjähriger Zuchthausſtrafe zweiten Grades zu belegen. Bei beſondrer Gefährlichkeit der Verbrecher kann auf lebenslängliche Zuchthausſtrafe deſſelben Grades erkannt werden.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 562. II. Abthl. 1. Bd. S. 187 fg. 2. Bd. S. 432. — Mitth. S. 470., 4359. —

Land.=Act. III. Abthl. 2 Bd. S. 583 fg. — Mitth. S. 3666.

2) **Entwurf.** Art. 82.

Die Worte: „acht bis" fehlten.

Nach den Worten: „Bei beſondrer Gefährlichkeit der Verbrecher" folgten die Worte: „iſt nach Vorſchrift des Art. 60 zu verfahren."

3) Der Beſchluß der I. Kammer, bei beſonderer Gefährlichkeit der Verbrecher den Richter zu verpflichten, auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen, und daher anſtatt der von der II. Kammer beantragten Faſſung: „kann — erkannt werden" zu ſetzen: „iſt zu erkennen", (Mitth. S. 470.) wurde wieder aufgegeben. (Mitth. S. 4359.)

Art. 84.

Wer irgend eine Handlung zur Vorbereitung des Verbrechens des Hochverraths begeht, ſoll mit Gefängniß von Drei Monaten bis zu Drei Jahren, oder Arbeitshaus bis zu Vier Jahren beſtraft werden.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 362 fg., II. Abthl. 1. Bd. S. 188 fg., 2. Bd. S. 432, 753. — Mitth. S. 470 fg., 4359, 5662. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 584. fg. 3. Bd. S. 535. — Mitth. S. 3667 fg., 5532.

2) **Entwurf.** Art. 83.

Wer die Verbreitung von Grundſätzen, durch welche die Exiſtenz des Staats gefährdet wird, mit Andern verabredet, zu einer hochverrätheriſchen Handlung auffordert, aufreizende Schriften gegen die Regierung und Staatsverfaſſung verbreitet, oder irgend eine andre Handlung begeht, welche als Vorbereitung des Verbrechens des Hochverraths anzuſehen iſt, ſoll mit Gefängniß bis zu Drei Jahren oder Arbeitshausſtrafe bis zu Vier Jahren belegt werden.

3) In der Faſſung dieſes Artikels fand die Deputation der II. Kammer (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 69 fg.) mancherlei Bedenken. Sie bemerkt desfalls in ihrem Berichte: Abgeſehen davon, daß es ſchwer iſt, außer dem concreten Falle, im Allgemeinen zu beſtimmen, welches

Digitized by Google

die Grundſätze ſind, durch welche die Exiſtenz des Staates gefährdet wird, und daß es überhaupt an ſich noch zweifelhaft ſeyn dürfte, ob durch Aufſtellung von Grundſätzen der Staat gefährdet werden könne, ſo wird es hierbei allenthalben zunächſt und hauptſächlich auf die hochverrätheriſche Geſinnung ſelbſt und auf die Abſicht des Handelnden, dann auf die beſondere Lage des Staates und die Zeitverhältniſſe und endlich ſelbſt auf Modeſtins bekanntes: an reus potuerit facere? d. h. darauf ankommen, ob unter den gegebenen Umſtänden und von den angewendeten Mitteln ein wirklicher Erfolg möglich war oder nicht. Eben ſo liegt in dem Ausdrucke: „aufreizende Schriften", eine ſolche Unbeſtimmtheit, daß man beſorgen muß, es könne jede freiſinnige oder leichtſinnige Aeußerung oder Schrift, welche entweder als gänzlich ſtraflos oder vielleicht nur als Preßvergehen anzuſehen und zu beſtrafen, unter die Strafandrohung dieſes Artikels gebracht werden. Endlich erſieht man aus den Worten des Entwurfs: „oder irgend eine andre Handlung begeht" ꝛc. ganz deutlich, daß die vorher genannten Handlungen nur Beiſpiele ſeyn ſollen von Handlungen, welche als Vorbereitung des Verbrechens des Hochverraths anzuſehen ſind, ſo wie ſie denn überhaupt nur dann und darum mit der folgenden Strafe bedroht werden, wenn und weil ſie Handlungen zur Vorbereitung des Hochverraths ſind.

Nun iſt es bei der Geſetzgebung nicht nöthig zu exemplificiren, wenn man durch einen allgemeinen Satz die darunter zu ſubſumirenden Fälle ſicher und beſtimmter treffen kann. Mindeſtens würde es zweckmäßiger ſeyn, den allgemeinen Satz, klar und beſtimmt gefaßt, vorauszuſchicken und die Beiſpiele nur zur Erläuterung nachfolgen zu laſſen.

Unbedingt nothwendig erſchien es aber der Deputation, ein Criterium jenem allgemeinen Satze einzuverleiben, wodurch die hier zur Strafe gezogenen Handlungen ſich deutlicher erkennen und von andern unterſcheiden laſſen, welche, obwohl vielleicht auch mehr oder minder ſtrafbar, doch nicht den Charakter eines verſuchten oder vorbereiteten Hochverraths an ſich tragen. Dieſes Criterium findet ſich allein „in der hochverrätheriſchen Abſicht", ein Ausdruck, welcher dem hostilis animus oder dolus malus der Römer in dieſer

Google

Beziehung entſpricht, und durch die Doctrin und die bisherige Praxis gerechtfertigt wird.

Aus dieſen Gründen ſchlug die Deputation folgende Faſſung vor:

„Wer in hochverrätheriſcher Abſicht irgend eine Handlung zu Vorbereitung des im 79. Art. bezeichneten Verbrechens des Hochverraths begeht, ſoll mit Gefängniß bis zu Drei Jahren oder ꝛc.

Gegen dieſe, auch bei der Discuſſion in der I. Kammer von Einigen zur Aufnahme anempfohlne Faſſung wurde inſonderheit von Seiten der Staatsregierung angeführt: Daß man durch Verbreitung von Grundſätzen und Schriften die Exiſtenz des Staates gefährden könne, beweiſe namentlich die Geſchichte der neueſten Zeit, und daß dergleichen Handlungen ſtrafbar ſeyen, könne nicht bezweifelt werden. Daß dabei die hochverrätheriſche Abſicht das Verbrechen erhöhe, indem ſie eine größere Geſetzwidrigkeit des Willens bezeuge, und daß demnach eine härtere Strafe eintreten müſſe, ſey nicht zweifelhaft. Eben ſo gewiß ſey aber auch, daß andre Handlungen dieſer Art nicht unbeſtraft bleiben könnten. Deshalb habe die Regierung beide Fälle zuſammengefaßt, aber das Minimum der Strafe bis auf einen Tag Gefängniß geſtellt. Im Uebrigen müßten ſolche Handlungen wegen der großen Gefahr für die Exiſtenz des Staates auch ohne Beweis hochverrätheriſcher Abſicht (welche letztere überhaupt eine ſchwer zu ermittelnde Thatſache ſey, weil die Abſicht in der Regel nur durch Geſtändniß ermittelt werden könne) als culpos der Beſtrafung unterliegen. Darum habe es denn zweckmäßig geſchienen, beide Fälle nicht zu trennen, ſondern in einen Artikel zuſammenzufaſſen. (Mitth. S. 471 fg.)

Inſonderheit wurde bei der Berathung in der I. Kammer, welche anfänglich für Annahme des Entwurfs ſtimmte, erwähnt, daß der Artikel zweierlei umfaſſe, Handlungen, welche an ſich als vorbereitende zum Hochverrathe zu betrachten ſeyen, und andre Handlungen, welche zum Hochverrathe auffordern. Jene ſeyen auch ohne das Vorhandenſeyn einer hochverrätheriſchen Abſicht ſtrafbar. Was die Handlung betreffe, welche den Hochverrath conſtituire, ſo trete nur der

Umſtand ein, daß dieſe als Hochverrath bei der Beſtrafung gleichſam um eine Stufe höher rücke. (Mitth. S. 472.) Gegen dieſe Behauptung ſprach ſich jedoch die Deputation der II. Kammer (Land.-Act. Beil. z. III. Abthl. 2. Samml. S. 667 fg.) ſehr beſtimmt aus, indem ſie erwähnte, daß, wollte man dem Artikel die Ausdehnung geben, daß die darin genannten Handlungen auch bei dem Mangel einer hochverrätheriſchen Abſicht mit den daſelbſt angedrohten Strafen belegt werden könnten, die bürgerliche Freiheit aufs Aeußerſte gefährdet, und dem ſogenannten Tendenzproceſſe Thür und Angel geöffnet würde. Uebrigens blieben ſämmtliche Handlungen, die man unter den Artikel ſubſumiren könne, wenn ſie auch ohne hochverrätheriſche Abſicht begangen würden, nicht ſtraflos, ſondern würden durch andre Artikel getroffen.

Art. 85.

Der Theilnehmer an einer hochverrätheriſchen Unternehmung, welcher dieſe und die Mitſchuldigen zu einer Zeit, wo der Verübung des Verbrechens noch vorgebeugt werden kann, durch eine freiwillige Anzeige zur Kenntniß einer obrigkeitlichen Behörde bringt, ſoll mit aller Strafe verſchont bleiben. In Hinſicht der Anſtifter hat die Selbſtanzeige unter obigen Vorausſetzungen nur Milderung der Strafe zur Folge.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 563. II. Abthl. 1. Bd. S. 189 fg. 2. Bd. S. 432. — Mitth. S. 473, 4359. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 585 fg. — Mitth. S. 3669 fg.

2) **Entwurf.** Art. 84.

Der letzte Satz: „In Hinſicht" ꝛc. war im Entwurfe nicht enthalten.

3) Da der Geſetzgeber am Schluſſe des Artikels der Worte „Milderung der Strafe" ſich bedient hat, im Gegenſatze von der „Strafminderung" d. i. der mildern Beurtheilung innerhalb des Strafmaaſes, ſo kann der Richter, (wenigſtens den Worten des Artikels zufolge) nach Lage der Sache ſelbſt unter das in den vorſtehenden Artikeln ausgeſprochene Strafmaas herabgehen.

Google

Die Deputation der II. Kammer beantragte, daß, wenn Jemand aus Rache oder ſonſt argliſtiger Weiſe, Andere, um ſie in Unterſuchung und Strafe, oder um ihr Vermögen zu bringen, verführe, an einer vorgeſpiegelten oder wahren hochverrätheriſchen Unternehmung Theil zu nehmen, und jene ſodann ſelbſt anzeige, ehe das Unternehmen begonnen worden, dieſer Verführer als falſcher Denunciant (nach Art. 197) beſtraft werden ſolle (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 71). Allein es dürfte ſehr zu bezweifeln ſeyn, daß dieſer Artikel auf den gedachten Fall anzuwenden ſey.

Art. 86.

Verpflichtung zur Anzeige.

Jeder Unterthan, der von einer beabſichtigten hochverrätheriſchen Unternehmung oder einer dieshalb eingegangenen Verbindung glaubwürdige Nachricht erhält, und nicht mit der möglichſten Beſchleunigung einer obrigkeitlichen Behörde davon Anzeige macht, iſt mit Gefängniß von Drei Monaten bis zu Zwei Jahren zu beſtrafen. (Vergleiche jedoch Art. 41.)

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 563. II. Abthl. 1. Bd. S. 190. 2. Bd. S. 432. — Mitth. S. 473 fg., 4359. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 586 fg. — Mitth. S. 3670 fg.

2) **Entwurf.** Art. 85.
Anſtatt „glaubhafte Nachricht" ſtand im Entwurfe das Wort: „Wiſſenſchaft." Das Citat am Schluſſe fehlte.

Art. 87.

Staatsverrath.

Wer mit Verletzung ſeiner Unterthanen= oder Dienſtpflicht oder der Verpflichtung für den während ſeines zeitlichen Aufenthalts im Lande ihm gewährten Rechtsſchutz eine auswärtige Regierung zum Kriege wider das Königreich oder den deutſchen Bund auffordert, oder Einverſtändniſſe mit Andern unterhält, um einen ſolchen Krieg zu veranlaſſen, oder nach

Digitized by Google

ausgebrochenem Kriege freiwillig im feindlichen Heere Kriegsdienſte nimmt, und die Waffen gegen das Königreich oder deſſen Verbündete getragen hat, oder auf andre Weiſe die feindliche Macht in ihren Unternehmungen gegen das Königreich und die Truppen deſſelben oder ſeiner Verbündeten unterſtützt, iſt mit zweijähriger= bis lebenslänglicher Zuchthausſtrafe erſten oder zweiten Grades zu belegen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 563 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 190 fg. — Mitth. S. 474 fg. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 587 fg. — Mitth. S. 3671 fg.

2) Entwurf. Art. 86.

Nach „deutſchen Bund" folgten im Entwurfe die Worte: „oder auswärtige verbündete Staaten", auch hieß es in ſelbigem nach: „auffordert": „oder zu dieſem Zwecke Einverſtändniſſe mit Andern unterhält, oder im Fall eines ausgebrochenen Kriegs freiwillig" ꝛc.

Am Schluſſe war das Minimum der Strafe auf zehnjährige Zuchthausſtrafe erſten Grades feſtgeſetzt.

3) Da unter den im Artikel genannten, zur Unterſtützung der feindlichen Macht gereichenden Handlungen, auch ſehr geringfügige und insbeſondere ſolche ſich befinden können, welche nur aus Eigennutz und Gewinnſucht unternommen, und gar nicht geeignet ſind, auf die Dauer und den Ausgang des Krieges einen Einfluß zu üben, ſo fanden die Deputationen beider Kammern das Minimum der Strafbeſtimmung zu hoch (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 87. — Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 71 fg.)

4) Der Staatsverrath unterſcheidet ſich vom Hochverrathe nach dem Criminalgeſetzbuche inſonderheit auch dadurch, daß bei erſterem nothwendig die Verletzung einer Unterthanen= oder Dienſtpflicht erfordert, der letztere dagegen auch ohne ſolche an dem Ausländer beſtraft wird.

5) Zum Eintritt der Strafe wird mithin erfordert, daß ein (1) Sachſe (2) nach ausgebrochenem Kriege im (3) feindlichen Heere (4) freiwillige Dienſte genommen, (5) und gegen (6) Sachſen oder deſſen Verbündete die Waffen wirklich getragen hat. Demnach können alle diejenigen nach

obigem Artikel nicht mit Strafe belegt werden, a) welche vor ausgebrochenem Kriege (und ſey es ein Tag vorher) in dem nachmals feindlichen Heere Kriegsdienſte genommen und gegen das Königreich oder deſſen Verbündete gefochten haben; b) welche nach ausgebrochenem Kriege in das feindliche Heer getreten ſind, aber 1) nicht freiwillig, oder 2) zwar freiwillig, allein gegen das Königreich Sachſen und deſſen Verbündete die Waffen nicht getragen haben, geſetzt auch, daß ſie für den Feind gegen einen andern Staat, mit welchem der Feind ſich ebenfalls im Kriege befindet, gekämpft haben ſöllten. (Mitth. S. 474 fg.)

6) Die im Artikel enthaltenen Worte: „Wer mit Verletzung ꝛc. — der Verpflichtung für den während ſeines zeitlichen Aufenthalts im Lande ihm gewährten Rechtsſchutz ꝛc. — nach ausgebrochenem Kriege freiwillig im feindlichen Heere Kriegsdienſte nimmt", (d. i. wenn ein Ausländer, der ſich zeitweilig im Inlande aufgehalten, jedoch nicht gegen den Staat conſpirirt hat, nachdem der Krieg ausgebrochen, in die feindlichen Reihen, die vielleicht ſeine eigenen Landsleute ſind, eingetreten,) gaben zu der Anfrage Veranlaſſung, ob dergleichen subditi temporarii als Staatsverräther zu beſtrafen ſeyen? Die Staatsregierung erklärte jedoch darauf, daß in dem gedachten Falle eine Verpflichtung jenes Ausländers gegen den hieſigen Staat gar nicht vorhanden ſey, und daher auch eine Strafe nicht eintreten könne. (Mitth. S. 3673.) Politiſche Vorkehrungen ſind natürlich in dergleichen Fällen nicht ausgeſchloſſen.

Art 88.

Diejenigen, welche mit gleicher Verletzung der im vorhergehenden Artikel erwähnten Pflicht, außer dem Falle eines Kriegs, zur Begünſtigung einer fremden Macht ſich Handlungen zu Schulden kommen laſſen, wodurch der Staat oder der deutſche Bund benachtheiligt werden, oder in einer Privat- oder öffentlichen Angelegenheit eine fremde Macht zu einer den Staat gefährdenden Einmiſchung auffordern, ſind mit Gefängnißſtrafe bis zu Drei Jahren zu belegen.

Digitized by Google

Dieſes Verbrechen wird jedoch mit Zuchthausſtrafe zweiten Grades von Zwei bis zu Acht Jahren geahndet, wenn es durch Mittheilung von Regierungsdepeſchen, von Urkunden oder Geheimniſſen des Staats, welche auf deſſen politiſche oder rechtliche Verhältniſſe ſich beziehen, an eine fremde Regierung, ſowie durch Vernichtung, Unterdrückung oder Verfälſchung von Urkunden oder andern Beweismitteln für Rechte oder Anſprüche des Staats zu Gunſten einer fremden Regierung begangen wird.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 564 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 191. 2. Bd. S. 432. — Mitth. S. 475 fg., 4359. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 588. 3. Bd. S. 535. — Mitth. S. 3673 fg., 5532.

2) Entwurf. Art. 87.
In demſelben fehlte der zweite Satz ganz, und im erſten fehlten die Worte: „mit gleicher ꝛc. — Pflicht."

3) In den im Artikel erwähnten Fällen wird, um die Strafbarkeit der angeführten Handlung zu begründen, eine Verletzung der im vorigen Artikel erwähnten Verpflichtungen vorausgeſetzt, und namentlich verſteht es ſich von ſelbſt, daß bei den im zweiten Satze gedachten Handlungen, die nur eine Species des Staatsverraths ſind, die allgemeine Vorausſetzung über Verletzung einer Unterthanen= oder Dienſtpflicht Platz greifen muß. (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 87 fg.

4) Durch die abgeänderte Faſſung des Artikels iſt zugleich das von der Deputation der II. Kammer erregte Bedenken, daß man in der ſehr allgemeinen Faſſung des Anfangs des Artikels im Entwurfe auch den Fall begreifen könne, wenn Jemand einer fremden Macht eine Erfindung mittheilt, wodurch inländiſche Gewerbe benachtheiligt würden, welcher Fall offenbar kein Staatsverrath, und wenn nicht beſondere Verhältniſſe obwalten, gar keine ſtrafbare Handlung, beſeitiget worden. (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 73.)

Art. 89.

Staatsgefährliche Handlungen.

Wer die in Art. 81 und 87 angegebenen Handlungen gegen einen auswärtigen verbündeten Regenten oder Staat unternimmt, iſt mit Zuchthausſtrafe erſten oder zweiten Grades von Zwei bis zu Zwanzig Jahren zu belegen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 565. II. Abthl. 1. Bd. S. 187, 191. 2. Bd. S. 432. — Mitth. S. 470, 476, 4359. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 583, 590. — Mitth. S. 3666, 3676 fg.

2) **Entwurf.** Art. 81.

Gleiche gegen einen auswärtigen verbündeten Regenten oder Staat unternommene Angriffe [auf die Selbſtſtändigkeit und Verfaſſung] werden mit zehn= bis zwanzigjähriger Zuchthausſtrafe erſten Grades geahndet.

3) Die Deputation der I. Kammer erbat ſich von Seiten der Regierungscommiſſarien zuvörderſt eine Erklärung darüber, was für Staaten unter dem Worte: „verbündete“ begriffen wären, ob bloß die Staaten des deutſchen Bundes, oder auch andere, und welche Grenzlinie letztern Falls anzunehmen ſey. Darauf wurde die Auskunft ertheilt, daß darunter alle diejenigen fremden Staaten und Regierungen begriffen ſeyen, mit denen Sachſen in diplomatiſcher Beziehung ſteht, wozu indeß nicht gerade die gegenſeitige Beſchickung der Höfe mit Geſandten erforderlich. (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 84.)

Nach dem Berichte der Deputation der II. Kammer (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 72) ſollen die Königl. Commiſſarien in der fraglichen Hinſicht der Deputation erklärt haben, daß man unter auswärtigen verbündeten Staaten lediglich ſolche verſtehe, die nicht zum deutſchen Bunde gehörten, mit denen aber das Königreich Sachſen in Defenſiv= und Offenſiv=Allianz ſich befinde. Dieſe letztere Erklärung beruht jedoch auf einem Mißverſtändniſſe, indem dieſelbe wohl auf das in Artikel 87 enthaltene Wort: „Verbündete“, nicht aber auf die im Artikel 89 erwähnten „verbündeten Staaten“ paßt. (Mitth. S. 466.)

Art. 90.

Körperliche Verletzungen auswärtiger Regenten, der Familienglieder derſelben, oder ihrer mit öffentlichem Charakter bekleideten Bevollmächtigten, ingleichen thätliche Beleidigungen derſelben Perſonen ſind, inſofern nicht nach Art. 132 eine höhere Strafe eintritt, mit Arbeitshaus nicht unter Sechs Monaten, und, ſoviel die Bevollmächtigten betrifft, nicht unter Drei Monaten zu beſtrafen.

Art. 91.

Bedrohungen der im Art. 90 angegebenen Perſonen mit körperlichen Verletzungen oder Thätlichkeiten ſind mit Gefängnißſtrafe von Einem Monat bis zu Zwei Jahren oder Arbeitshausſtrafe von Einem bis zu Vier Jahren zu ahnden.

Art. 92.

Ehrverletzende Handlungen oder Aeußerungen gegen dieſelben Perſonen ſind mit Gefängniß bis zu Einem Jahre zu beſtrafen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 565 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 191 fg. 2. Bd. S. 432 fg., 446, 753. — Mitth. S. 476 fg., 4359, 4397, 5662 fg. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 589 fg. 3 Bd. S. 535. — Mitth. S. 3675 fg., 5533.

2) **Entwurf.** Art. 88, 89, 90, 91.

Art. 88. Körperliche Verletzungen auswärtiger Regenten, der Familienglieder derſelben oder ihrer mit öffentlichem Charakter bekleideten Bevollmächtigten, wodurch das Leben oder die Geiſteskräfte der verletzten Perſon in Gefahr kommen, oder ihr ein bleibender Nachtheil an der Geſundheit zugefügt wird, ſind mit Zuchthausſtrafe erſten Grades von Vier Jahren an, welche bis zu lebenslänglicher Zuchthausſtrafe ſteigen kann, zu belegen.

Art. 89. Andere Thätlichkeiten gegen dieſelben Perſonen ziehen Zuchthausſtrafe zweiten Grades von Einem bis Zehn Jahren nach ſich.

Art. 90. Bedrohungen ꝛc. [Gleichlautend mit obigem Artikel 91, nur daß als Minimum der Gefängnißſtrafe „Sechs“ Monate angegeben.]

Art. 91. Ehrverletzende Aeußerungen gegen dieſelben Perſonen ſind mit Gefängniß von Zwei Monaten bis zu Einem Jahre zu ahnden.

3) Unter den mit öffentlichem Charakter bekleideten Bevollmächtigten ſind nur ſolche zu verſtehen, welchen der repräſentative Charakter und die Exterritorialität zukommt. (Land.-Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 89 fg.)

4) Wie im Allgemeinen, ſo wird auch hier der ſtattgefundene Irrthum berückſichtigt, und zur Anwendung der in obigen Artikeln ausgeſprochenen Strafen erfordert, daß der Thäter gewußt habe, der Beleidigte gehöre zu den im 90. Artikel genannten Perſonen, außerdem kann nur die Strafe einer gewöhnlichen Injurie eintreten. Dahingegen kommt darauf, ob der Beleidigte zur Zeit der zugefügten Beleidigung in ſeiner beſondern Eigenſchaft öffentlich aufgetreten iſt, oder nicht, an ſich nichts an. (Mitth. S. 477 fg. und S. 3677.)

5) Die an die Staatsregierung gerichtete Frage: Ob dann eine Milderung der Strafe ſtattfinden könne, wenn von Seiten eines Bevollmächtigten ſelbſt die Provocation ausgegangen ſey? ließ Erſtere dahin geſtellt ſeyn. Richtig iſt jedoch die Bemerkung, daß in einem ſolchen Falle der öffentliche Charakter von dergleichen Perſonen es nicht mit ſich bringe, Beleidigungen gegen ſie ſchlechterdings bedeutend härter zu ahnden, als die gegen andere Privatperſonen begangenen Injurien. (Mitth. S. 3677.) Dagegen iſt nicht zu leugnen, daß bei derartigen Vergehungen zugleich die Gefahr für den Staat zu berückſichtigen iſt.

6) Ob die ehrverletzenden Aeußerungen mündlich oder ſchriftlich erfolgt ſind, hat an ſich auf die Strafe keinen Einfluß. (Mitth. S. 476.)

7) Es war beantragt worden, nach dem Worte des 92. Art. „Ehrverletzende“ die Worte: „öffentlich oder in Gegenwart des Beleidigten geſchehene“ — einzuſchalten, damit nicht auch die in vertraulichen Geſprächen, in brieflichen Mittheilungen erfolgten Aeußerungen der fraglichen Art

Digitized by Google

zur Strafe gezogen werden könnten; allein man erklärte ſich dagegen, weil das Geſetz bei Injurien nirgend einen Unterſchied feſtſetzt, ob ſie öffentlich erfolgt ſind, oder nicht, denn auch eine ſtillverbreitete Injurie der erwähnten Art bleibt ſtrafbar, und iſt ſtaatsgefährlicher, als eine Injurie gegen Private. Im Uebrigen faßte man, da dergleichen Unterſuchungen erſt nach vorgängigem Vortrage an das Juſtizminiſterium verhangen werden, um ſo mehr Beruhigung, als das Miniſterium in Fällen, wo ein beſonderes Intereſſe nicht vorhanden, die Unterſuchung nicht leicht anordnen wird. (Mitth. S. 476 fg.)

8) Man hat die Frage aufgeworfen, ob unter dem Ausdrucke: „Familienglieder" auch apanagirte Prinzen aus Nebenlinien zu verſtehen ſeyen, oder bloß die Gemahlin und Kinder fremder Regenten? (Schüler Beitr. z. Beurtheil. d. Criminalgeſetzbuchs. S. 61.) Es ſcheint, als habe man das Erſtere im Sinne gehabt. Dagegen hat man aber zu erwägen, daß Strafbeſtimmungen, namentlich wenn ſie Ausnahmen von der Regel bilden, und die gewöhnliche Strafe erhöhen, einer ſtrengen und im Zweifel auch der mildern Auslegung unterworfen werden müſſen, und daß dem Sprachgebrauche nach zur Familie im eigentlichen Sinne entfernte Verwandte nicht gehören.

Art. 93.

Die Theilnahme an Verbindungen, welche bezwecken, die Vollſtreckung der Staatsgeſetze oder die Ausübung der Verwaltungsbefugniſſe der Staatsregierung zu hemmen oder unwirkſam zu machen, oder welche überhaupt von der Staatsregierung als ordnungswidrig unterſagt ſind, wird mit Gefängnißſtrafe von Drei Monaten bis zu Drei Jahren oder Arbeitshausſtrafe bis zu Vier Jahren belegt.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 566. II. Abthl. 1. Bd. S. 192 fg. — Mitth. S. 478. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 596. — Mitth. S. 3681 fg.

2) **Entwurf.** Art. 92.

Die Theilnahme an Verbindungen, welche bezwecken, die

Vollſtreckung der Staatsgeſetze aufzuheben, oder unwirkſam zu machen, oder den von der Staatsregierung ergriffenen Verwaltungsmaasregeln entgegen zu wirken, oder welche überhaupt ꝛc.

3) Der Satz des Entwurfs: „oder den von der Staatsregierung ergriffenen Verwaltungsmaasregeln entgegen zu wirken", erregte bei der Deputation der I. Kammer inſofern einiges Bedenken, als man vermöge deſſelben, ſelbſt ohne vorhergegangenes Verbot, Verbindungen für ſtrafbar erklären könnte, welche, ohne ein geſetzwidriges Mittel zu gebrauchen und ohne in die rechtmäßige Wirkſamkeit der Staatsregierung einzugreifen, eine der Abſicht derſelben entgegenlaufende Tendenz verfolgen. Sie ſchlug daher vor, den fraglichen Satz hinweg zu laſſen, und ſtatt deſſen nach dem Worte „Staatsgeſetze" ſo fortzufahren: „oder die Ausübung der Verwaltungsbefugniſſe der Staatsregierung zu hemmen oder unwirkſam zu machen, oder welche ꝛc.", wobei alſo das Recht der Staatsregierung, bedenkliche Verbindungen als ordnungswidrig zu erklären, auch wenn ſie nicht an ſich unter dieſen Artikel fallen würden, unangetaſtet bleibt. (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 89.)

4) Unter den „Verwaltungsmaasregeln" ſind lediglich „allgemeine" zu verſtehen. Handelt es ſich bloß um beſondere, von Obrigkeiten oder Behörden ausgehende Verwaltungsmaasregeln, ſo kommt Artikel 110 zur Anwendung. (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 75.)

Art. 94.

Wegen abſichtlicher Verbreitung aufreizender Schriften gegen die Regierung oder Staatsverfaſſung, ingleichen wegen aufreizender Aeußerungen gegen dieſelben iſt, inſofern nicht dieſe Handlungen unter Art. 84 fallen, auf Gefängnißſtrafe bis zu Einem Jahre zu erkennen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 562 fg., 566. II. Abthl. 1. Bd. S. 188 fg. 2. Bd. S. 432, 753. — Mitth. S. 470, 4359, 5663. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 584 fg. 3. Bd. S. 535. — Mitth. S. 3667, 5532.

Digitized by Google

2) **Entwurf.**

In ſelbigem war obiger Artikel nicht enthalten, obſchon im Artikel 83 eine ähnliche Beſtimmung vorkam. Vergl. oben Artikel 84, Anmerk. 2 und 3.

3) Iſt der Verbreiter der Schrift zugleich deren Verfaſſer, ſo liegt es in der Natur der Sache, daß er noch ſtrafbarer, als der bloße Verbreiter. (Groſſ Anmerk. z. Criminalgeſetzbuche. I. Abthl. S. 133.)

4) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Verbreitung aufreizender Aeußerungen, ſoll ſie der Strafe unterliegen, abſichtlich erfolgen muß. Man hat die Einſchaltung dieſes Wortes für überflüſſig gehalten, weil es ſchon nach allgemeinen Begriffen kein Verbrechen ſeyn würde, wenn es nicht vorſätzlich geſchähe. (Mitth. S. 5663.)

Art. 95.

Die Verleitung einer Militairperſon zur Deſertion wird mit Gefängniß von Sechs Wochen bis zu Einem Jahre, die Begünſtigung einer Deſertion mit Gefängniß von Drei Wochen bis zu Sechs Monaten geahndet.

1) Land.-Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 193. 2. Bd. S. 433. — Mitth. S. 478, 4359. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 596. — Mitth. S. 3682.

2) **Entwurf.** Art. 93. Gleichlautend.

3) Der Ausdruck: „Begünſtigung“ umfaßt hier auch die am Schluſſe des 38. Artikels erwähnte Begünſtigung, welche der ungleichen Theilnahme gleichgeachtet wird.

Art. 96.

Wegen abſichtlicher Verbreitung einer falſchen für den Staat nachtheiligen oder für die öffentliche Sicherheit beunruhigenden Nachricht iſt auf Gefängnißſtrafe bis zu Einem Jahre zu erkennen.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 566. [Vergl. Art. 94.] II. Abthl. 1. Bd. S. 193. 2. Bd. S. 433, 753. — Mitth. S. 478, 4359, 5663. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd.

S. 596 fg. 3. Bd. S. 535 fg. — Mitth. S. 3682, 5533 fg.

2) **Entwurf. Art. 94.**

In ſelbigem waren Drei Wochen als Minimum angegeben.

3) Bei der abſichtlichen Verbreitung einer falſchen Nachricht wird vorausgeſetzt, daß der Verbreiter von der Falſchheit der Nachricht ſelbſt Wiſſenſchaft und Kenntniß gehabt hat. (Land.-Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 75.)

Zweites Kapitel.

Von Beleidigung der Perſon des Staatsoberhaupts und ſeiner Familie.

Art. 97.

Majeſtätsverbrechen.

Wer außer dem Falle des Hochverraths die geheiligte Perſon des Staatsoberhaupts thätlich beleidigt, iſt mit lebenslänglicher Zuchthausſtrafe erſten Grades zu belegen.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 567. II. Abthl. 1. Bd. S. 201 fg. — Mitth. S. 479 fg. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 597 fg. — Mitth. S. 3682 fg.

2) **Entwurf.** Art. 95.

Eine thätliche Beleidigung der geheiligten Perſon des Staatsoberhauptes iſt mit lebenslänglicher Zuchthausſtrafe zu ahnden.

3) Unter dem Ausdrucke „Staatsoberhaupt“ ſind auch der Mitregent und Reichsverweſer mit begriffen. (Land.-Act. Beil. z. II. Abthl. 3. Samml. S. 258. Sp. 3. — Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 77. — Mitth. S. 3665.)

Art. 98.

Diejenigen, welche das Staatsoberhaupt mit Thätlichkeiten oder körperlichen Verletzungen bedrohen, ſind mit Arbeitshausſtrafe von Einem Jahre bis Zuchhausſtrafe zweiten Grades von Zehn Jahren zu belegen.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 567. II. Abthl. 1. Bd.

S. 201. 2. Bd. S. 433. — Mitth. S. 484, 4359. — Land.-Act III. Abthl. 2. Bd. S. 599 fg., 612. 3. Bd. S. 536. — Mitth. S. 3685 fg., 3717 fg., 5535.

2) **Entwurf.** Art. 96.

Derſelbe enthielt als Minimum Vier Jahre Arbeitshaus.

3) Die Herabſetzung des Minimums iſt erfolgt, weil das hier in Frage ſtehende Verbrechen, ſo ſchwer es iſt, doch bei weitem weniger Gefährlichkeit, als Frechheit, Rohheit und Unvernunft an dem Verbrecher erblicken läßt.

4) Es könnte ſcheinen, als wenn in obigem Artikel auch eine ſolche Bedrohung zur Strafe gezogen wäre, welche ſchon in einen Verſuch, in einen wirklichen Angriff übergegangen, aber wegen der Dazwiſchenkunſt Anderer oder aus irgend einem andern Grunde nicht zur Ausführung gekommen. Dem iſt jedoch nicht ſo. Ein ſolcher Verſuch iſt nach Art. 97 in Verbindung mit Art. 26 zu beſtrafen, und kann daher mit einer Zuchthausſtrafe bis zu 20 Jahren belegt werden. (Mitth. S. 3717.)

Art. 99.

Ehrverletzende Handlungen oder Aeußerungen gegen das Staatsoberhaupt oder über deſſen Regierungshandlungen ſind mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Drei Jahren, oder Arbeitshaus bis zu Vier Jahren zu ahnden.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 567. II. Abthl. 1. Bd. S. 201 fg. 2. Bd. S. 433, 446, 754. — Mitth. S. 484 fg., 4359, 4397, 5664. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 601 fg., 3. Bd. S. 536 fg. — Mitth. S. 3687 fg., 5535.

2) **Entwurf.** Art. 97.

Ehrverletzende mündliche oder ſchriftliche Aeußerungen gegen die Perſon oder die Regierung des Staatsoberhauptes ſind mit Gefängniß von Vier Monaten bis zu Drei Jahren oder Arbeitshausſtrafe bis zu Vier Jahren zu belegen.

3) Gegen dieſen Artikel kam in Erinnerung, daß der Ausdruck: „Regierung des Staatsoberhaupts" zweideutig ſcheine, indem man darunter eben ſowohl die von dem Staatsober-

haupte eingeſetzte Regierungsbehörde, als deſſen eigene Regierungshandlungen verſtehen könne.

(Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 77.) Seiten der Staatsregierung wurde erklärt, daß nur die letzteren, die Regierungshandlungen des Staatsoberhauptes ſelbſt, nicht aber der Behörden, zu verſtehen ſeyen. (Land.=Act. a. a. O. und Mitth. S. 3689.)

4) Der Vorſchlag, ehrverletzende „Unterlaſſungen" in den Artikel mit aufzunehmen, weil ſolche, wenn die Abſicht zu beleidigen vorliegt, den ehrverletzenden Handlungen beizuzählen, (Mitth. S. 484 fg.) hat aus den bei Art. 198 Anmerk. 3 angegebenen Gründen keinen Beifall gefunden.

5) Auf die Anfrage: Ob und wie Ehrverletzungen der in obigem Artikel bezeichneten Art gegen ein verſtorbenes Staatsoberhaupt zu beſtrafen ſeyen? erklärte der Regierungscommiſſar, daß dergleichen Beleidigungen allerdings ſtrafbar, und nach Art. 203, 198 und 201 des Geſetzbuchs zu beurtheilen ſeyen. (Mitth. S. 485 fg.)

Art. 100.

Verbrechen gegen die Familie des Staatsoberhauptes.

Körperliche Verletzungen eines Gliedes der Familie des Staatsoberhauptes, wodurch das Leben oder die Geiſteskräfte der verletzten Perſon in Gefahr kommen, oder ihr ein bleibender Nachtheil an der Geſundheit zugefügt wird, ſind mit Zuchthausſtrafe erſten Grades von Vier Jahren an, welche bis zu lebenslänglicher Zuchthausſtrafe ſteigen kann, zu ahnden.

Art. 101.

Andere Thätlichkeiten gegen dieſelben Perſonen ziehen Zuchthausſtrafe zweiten Grades von Zwei bis zu Zehn Jahren nach ſich.

Art. 102.

Bedrohungen der im Art. 100 benannten Perſonen mit körperlichen Verletzungen oder Thätlichkeiten ſind mit Arbeitshaus bis zu Vier Jahren zu beſtrafen.

Digitized by Google

Art. 103.

Ehrverletzende Handlungen oder Aeußerungen gegen ſolche Perſonen ſind mit Gefängniß bis zu Einem Jahre zu beſtrafen.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 567. II. Abthl. 1. Bd. S. 202 fg. 2. Bd. S. 433, 446, 754. — Mitth. S. 486 fg., 4359, 4397, 5664. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 602. 3. Bd. S. 537. — Mitth. S. 3689, 5535.

2) **Entwurf.** Art. 98, 99, 100 und 101.

Im 98. Artikel [Art 100] ſtanden hinter dem Worte: „Verletzungen" die Worte: „der Gemahlin des Staatsoberhaupts, oder eines Gliedes der Familie deſſelben."

Art. 99 war gleichlautend mit Artikel 101.

Im Art. 100 [Art. 102] war das Minimum mit Einem Jahr Arbeitshaus angegeben.

Im Artikel 101 [Art. 103] fehlte das Wort: „Handlungen". Als Minimum waren Zwei Monate Gefängniß beſtimmt.

3) Der Deputation der II. Kammer erſchien es nicht angemeſſen, die gleichen Strafbeſtimmungen ſtattfinden zu laſſen bei Beleidigungen gegen die Gemahlin des Staatsoberhaupts, wie gegen deſſen Familie, da ſchon der Begriff des Majeſtätsverbrechens ſolches nicht zulaſſe, (Feuerbach §. 172 Note a.) indem es nicht zweifelhaft, daß nach deutſchen Rechtsbegriffen die Gemahlin des Staatsoberhaupts, wenn ſie auch nicht gekrönt worden, ſchon wegen des consortium thori, die Majeſtät des Gemahls theile und daß alſo an ihrer Perſon ein Majeſtätsverbrechen wirklich begangen werden könne. Nicht ſo ſey es mit der Familie des Staatsoberhauptes; auf dieſe erſtrecke ſich die Majeſtät nicht, und ſelbſt dem erklärten Thronfolger könne ſie nicht zugeſchrieben werden, ſobald er nicht zur Mitregentſchaft berufen worden, in welchem letztern Falle er ſo gut wie der Reichsverweſer ein wirkliches Staatsoberhaupt ſeyn würde. (Land.-Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 77 fg.)

Art. 104.

Vorſchrift wegen des Verfahrens.

Bevor der Richter auf eine Anzeige wegen der in dieſem Kapitel angegebenen Verbrechen mit der Unterſuchung ver-

fährt, hat derſelbe an das Juſtizminiſterium Bericht zu erſtatten, und deſſen Entſchließung darauf zu erwarten, unbeſchadet der erforderlichen Falls zu Feſthaltung des Verbrechers nothwendigen Maasregeln.

Ohne Vortrag an das Staatsoberhaupt kann die Unterſuchung in einem ſolchen Falle nicht eingeleitet werden.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 567. II. Abthl. 1. Bd. S. 203. 2. Bd. S. 433, 754. — Mitth. S. 487, 4359, 5664. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 602 fg. 3. Bd. S. 537. — Mitth. S. 3690 fg., 5535.

2) **Entwurf.** Art. 102.
Der letzte Satz war im Entwurfe nicht enthalten.

3) Die Worte: „auf eine Anzeige" hat die Staatsregierung dahin erklärt, daß durch dieſe Vorſchrift der Richter angewieſen ſeyn ſolle, bei einer zu ſeiner Kenntniß gebrachten Anzeige eines ſolchen Verbrechens nicht erſt polizeiliche Erörterungen über deren Richtigkeit anzuſtellen, ſondern zuvörderſt Bericht an das Miniſterium zu erſtatten, damit beſtimmt werden könne, ob die Unterſuchung einzuleiten ſey, oder nicht. (Mitth. S. 3690 fg.)

Drittes Kapitel.

Von Auflehnung gegen die öffentlichen Behörden und von Friedensſtörungen.

Art. 105.

Widerſetzung gegen die öffentliche Autorität.

Wer ſich der Vollziehung einer von einer öffentlichen Behörde in ihrem Wirkungskreiſe ausgegangenen Anordnung gewaltthätig widerſetzt, die dazu beauftragten Perſonen mit Thätlichkeiten bedroht, oder ſich an ihnen wirklich vergreift, oder ſich gegen Schildwachen oder ausgeſchickte Patrouillen thätlich vergeht, iſt mit Gefängniß von Drei Wochen bis zu Einem Jahre, und dafern er ſich hierbei einer Waffe bedient hat, bis zu Zwei Jahren zu belegen.

Digitized by Google

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 568. II. Abthl. 1. Bd. S. 203. 2. Bd. S. 754. — Mitth. S. 487, 5664. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 604. 3. Bd. S. 537. — Mitth. S. 3691, 5535.

2) **Entwurf.** Art. 103.

Derſelbe ſchloß ſofort mit den Worten: „iſt mit Gefängniß von Drei Wochen bis zu Sechs Monaten zu belegen."

Zwiſchen den Worten: „wirklich vergreift" ſtand im Entwurfe annoch das Wort: „thätlich."

3) Das Wort „thätlich" zwiſchen „wirklich vergreift", iſt nur deshalb weggelaſſen worden, weil es ſich von ſelbſt verſteht, daß ein wirkliches Vergreifen nur thätlich erfolgen kann. (Vergl. übrigens auch Art. 106 Anmerk. 4.)

4) Weil das Zollſtrafgeſetz §. 26 und 27 (vergl. Geſ. und Verordn. Bl. v. J. 1838. S. 342) die Vorſchrift enthält, daß derjenige, welcher gegen die Zollbeamten „Waffen oder andere gleich gefährliche Werkzeuge" wirklich gebraucht hat, nach den allgemeinen ſtrafgeſetzlichen Beſtimmungen zu beſtrafen ſey, ſo beantragten die Stände die Aufnahme des am Schluſſe befindlichen Satzes. (Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 568.) Der im Zollſtrafgeſetze gebrauchte Zuſatz: „oder andere gleich gefährliche Werkzeuge" läßt keinen Zweifel übrig, daß rückſichtlich des Ausdrucks „Waffe" daſſelbe gilt, was in den Motiven zum 155. Artikel des Entwurfs desfalls angeführt worden iſt. (Vergl. Artikel 163 des Criminalgeſetzbuchs.)

5) Es könnte zweifelhaft ſcheinen, ob unter den „beauftragten Perſonen" nur ſolche zu verſtehen ſeyen, denen ein ſpecieller Auftrag ertheilt worden iſt, und die bei deſſen Vollziehung Widerſtand finden; allein nicht nur aus dem Umſtande, daß die Widerſetzlichkeit gegen Zollbeamte unter der in vorſtehender Anmerkung gedachten Vorausſetzung ebenfalls nach dem vorliegenden Artikel beſtraft werden ſoll, ſondern auch aus dem in der 6. Anmerkung zum 65. Artikel Angeführten geht hervor, daß alle Perſonen, „welche im Allgemeinen mit Ausübung polizeilicher oder gerichtlicher Functionen beauftragt ſind", mithin auch Polizeidiener, Gensdarmen, Gerichtsdiener, Dorfge=

richtsperſonen ꝛc., Kraft ihres allgemeinen Auftrags, und ohne ſpecielle Anordnung in Betreff des fraglichen Falles, zu den im 105. Artikel gedachten Perſonen gehören.

6) Vergl. über dieſen Gegenſtand Krug Studien ꝛc. II. Abthl. S. 22 fg.

Art. 106.

Wenn Jemand gegen öffentliche Behörden ſelbſt Drohungen ausſtößt, um ſie zu amtlichen Verfügungen zu nöthigen, oder von ſolchen abzuhalten, kann die Strafe bis auf Vier Jahre Arbeitshaus ſteigen. Thätlichkeiten gegen dieſelben in gleicher Abſicht ſind mit Arbeitshausſtrafe oder Zuchthausſtrafe zweiten Grades bis zu Vier Jahren zu ahnden.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 568 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 203. — Mitth. S. 487 fg. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 604 fg. — Mitth. S. 3692 fg.

2) **Entwurf.** Art. 104.

Wenn Jemand gegen öffentliche Behörden ſelbſt Drohungen ausſtößt, oder dieſelben gewaltthätig behandelt, um ſie zu amtlichen Verfügungen zu nöthigen, oder von ſolchen abzuhalten, kann die Strafe bis zu zweijähriger Zuchthausſtrafe zweiten Grades geſteigert werden.

3) Auf Drohungen, welche in Beziehung auf bereits vollbrachte amtliche Handlungen ausgeſtoßen werden, bezieht ſich dieſer Artikel nicht. Dergleichen ſtrafbare Aeußerungen gegen Behörden ſind entweder als Beleidigungen oder als Bedrohungen mit Mißhandlungen zu betrachten, und nach Art. 198 und 170 zu beurtheilen. (Mitth. S. 3692.)

4) Arten die Thätlichkeiten in ſolche Körperverletzungen aus, welche nach Art. 132 mit einer höheren als vierjährigen Zuchthausſtrafe zweiten Grades zu belegen ſind, ſo iſt nach Anleitung des 48. Artikels die ſchwerſte der verſchiedenen Strafen, nach richterlichem Ermeſſen unter Schärfung derſelben, in Anwendung zu bringen.

Art. 107.

Die Verletzung oder Vernichtung der von einer öffentlichen Behörde angelegten amtlichen Verſchlußmittel oder amtlichen Bezeichnungen eines Gegenſtandes, oder der von ſolchen Behörden erlaſſenen und an öffentlichen Orten aushängenden Bekanntmachungen iſt mit Gefängniß bis zu Drei Monaten, oder, im Fall die Gefängnißſtrafe die Dauer von Sechs Wochen nicht überſteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu ahnden.

1) Land.-Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 204. — Mitth. S. 488. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 606. — Mitth. S. 3695.

2) **Entwurf.** Den vorſtehenden Artikel enthielt der Entwurf nicht.

3) Die Staatsregierung ſchlug die Aufnahme dieſes Artikels zu möglichſter Vervollſtändigung des Kapitels und um daſſelbe in Uebereinſtimmung mit der Zollſtrafgeſetzgebung zu bringen, mündlich vor. (Land.-Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 204.) Derſelbe wurde von den Ständen ohne weiteres genehmigt. (Ebendaſ. I. Abthl. 3. Bd. S. 569.) Die Staatsregierung erklärte zu deſſen Erläuterung, daß häufig Fälle vorkämen, wo, ohne thätliche Widerſetzlichkeit gegen die Perſonen der obrigkeitlichen Behörden oder ihre Officianten zu äußern, doch den Anordnungen der obrigkeitlichen Behörden entgegen gewirkt und ein in Handlungen übergehender Ungehorſam an den Tag gelegt werde, insbeſondere inſofern amtliche Bezeichnungen verletzt oder vernichtet, oder öffentliche Bekanntmachungen an öffentlichen Orten abgeriſſen oder vernichtet würden. In einem ſolchen Falle liege zwar keine Widerſetzlichkeit gegen die Perſon der Behörden, dennoch aber eine ſtrafbare Handlung gegen obrigkeitliche Anordnungen vor. (Mitth. S. 488.)

4) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß zum Eintritt der Strafe ein abſichtliches Vergehen vorausgeſetzt wird. (Mitth. S. 488.)

5) Der Ausdruck: „amtliches Verſchlußmittel" iſt ganz allgemein, und bezeichnet nicht bloß das „gerichtliche Sie-

gel“ oder den „Plombenſtempel“, ſondern überhaupt jedes Mittel, deſſen ſich eine öffentliche Behörde zum Verſchluſſe bedient hat. (Mitth. S. 3696.)

Art. 108.

Verleitung zur Widerſetzlichkeit.

Die Verleitung zu der Verweigerung öffentlicher Abgaben, oder anderer unzweifelhafter, ganzen Gemeinden oder einzelnen Klaſſen derſelben obliegender Leiſtungen, iſt mit Gefängniß von Sechs Wochen bis zu Sechs Monaten zu beſtrafen. Bei Verleitung zu thätlicher Widerſetzlichkeit kann die Strafe bis zu zweijährigem Arbeitshauſe geſteigert werden.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 569. II. Abthl. 1. Bd. S. 204. — Mitth. S. 488. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 606. — Mitth. S. 3696.

2) **Entwurf.** Art. 105.

Die Verleitung zu der Verweigerung unzweifelhafter, dem Staat, der Obrigkeit oder dem Gutsherrn gebührender Leiſtungen iſt mit ꝛc.

3) **Motiven.** (Land.=Act. I. Abthl. 1. Bd. S. 97.)

Obwohl im Art. 105 die Verleitung zu der Verweigerung unzweifelhafter, dem Staat, der Obrigkeit, oder dem Gutsherrn gebührender Leiſtungen mit Strafe bedroht worden iſt, ſo iſt doch eine ſolche Verweigerung von Seiten der Pflichtigen ſelbſt nur in dem Falle für ſtrafbar anzuſehen, wenn ſolche auf einer gemeinſchaftlichen Verabredung beruht, wo ſodann Art. 107 [Art. 110 des Geſ.=Bchs.] Anwendung findet; dagegen werden bei einer Verweigerung ohne gemeinſchaftliche Verabredung und ohne thätliche Widerſetzlichkeit nur die geſetzlich angeordneten Zwangsmittel eintreten.

4) Da es bei den hier erwähnten Vergehen (mit Ausnahme der öffentlichen Abgaben) weniger auf die Perſon, der die Leiſtung gebührt, als darauf anzukommen ſcheint, daß die Verleitung Mehrerer zu geſetzwidriger Weigerung die öffentliche Ruhe gefährdet; ſo hat man ſich bei dieſem Artikel

zu einer andern Faſſung des Anfangs deſſelben bewogen gefunden.

Namentlich gab die Erwähnung des „Gutsherrn“ inſofern Anſtoß, als man nicht wünſchte, den Schein zu veranlaſſen, als ſolle der Gutsherr mit ſeinen Leiſtungen vor andern Staatsbürgern, denen gleiche unzweifelhafte Leiſtungen zukommen, z. B. vor den Geiſtlichen, Schullehrern u. ſ. w. bevorzugt werden. (Land.-Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 91 fg. — Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 79.)

Es iſt daher auch ganz dem Geſetze gemäß, wenn das Appell. Ger. z. Budiſſin in einem gegebenen Falle die Frage: Ob bei der Verleitung zur Widerſetzlichkeit die Verleitung einer einzelnen Perſon hinreiche? verneinend beantwortet hat. (Jahrb. f. Sächſ. Strafr. I. Bd. 2. Hft. S. 271.)

5) Je mehr die öffentliche Ruhe gefährdet war, deſto ſtrafbarer erſcheint die Handlung.

Art. 109.

Befreiung von Gefangenen.

Diejenigen, welche die in der Haft öffentlicher Behörden, ſo wie in den Strafanſtalten befindlichen Gefangenen durch verübte Gewalt gegen die Wächter oder andere Perſonen in Freiheit ſetzen, ſind unter Berückſichtigung des Grades der angewendeten Gewalt, und, im Fall ein Verbrecher befreit worden iſt, der Art des dem Inhaftirten zur Laſt fallenden Verbrechens, mit ſechsmonatlichem Gefängniß bis zu zweijährigem Arbeitshaus zu beſtrafen.

Iſt die Befreiung ohne eine ſolche Gewalt ausgeführt worden, ſo tritt Gefängnißſtrafe von Drei Wochen bis zu Einem Jahre ein.

Haben die zu der Bewachung und Beaufſichtigung der Gefangenen angeſtellten Perſonen ſelbſt dabei mitgewirkt, ſo ſind die letztern mit Arbeitshausſtrafe bis zu Zwei Jahren zu belegen.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 569 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 204. 2. Bd. S. 434, 754. — Mitth. S. 488, 4359,

5664. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 606 fg. 3. Bd. S. 537. — Mitth. S. 3696, 5536.

2) **Entwurf.** Art. 106.

Der Anfang des erſten Satzes lautete: „Diejenigen, welche die im Unterſuchungs= oder bürgerlichen Arreſte oder in den Strafanſtalten detinirten Perſonen durch verübte Gewaltthätigkeiten in Freiheit ſetzen, ſind ꝛc.“

Im zweiten Satze hieß es: „Iſt eine ſolche Befreiung ohne Gewalt gegen die Wächter oder andere Perſonen ausgeführt ꝛc.“

Im dritten Satze war das Maximum der Strafe zu Einem Jahre angegeben, und ſtatt: „ſind die letztern“ ſtand: „ſind ſie“.

3) **Motiven.** (Land.=Act. I. Abthl. 1. Bd. S. 97.)

In dieſem Artikel iſt die Selbſtbefreiung der Gefangenen unerwähnt geblieben, da ſolche, inſofern dabei nicht Gewaltthätigkeiten gegen die Wächter oder andere Vergehungen verübt worden, nicht einer criminellen Beſtrafung unterliegt, ſondern Gegenſtand der Gefängnißdisciplin iſt.

4) Weil der Befreiung eines Gefangenen durch Gewaltthätigkeit die Anwendung von Drohungen zu ſolchem Zwecke gleichzuſtellen iſt, ſo wurde vorgeſchlagen, nach dem Worte: „Gewaltthätigkeiten“ einzuſchalten: „oder Drohungen“ (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 92.); man hielt es jedoch ſpäter für angemeſſener, aus dem angegebenen Grunde das Wort „Gewaltthätigkeiten“ in „Gewalt“ zu verwandeln, um dadurch erſtere und gefährliche Drohungen zugleich zu bezeichnen. (Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 569. — Mitth. S. 5536 und 5664.)

5) Die Deputation der II. Kammer beabſichtigte bei dieſem Artikel Anfangs eine mildere Strafbeſtimmung für den Fall vorzuſchlagen, wenn Ehegatten, Blutsverwandte in auf= und abſteigender Linie oder Geſchwiſter des Gefangenen den letzteren befreien. Nachdem aber von den Königlichen Commiſſarien erklärt worden war, daß dieſer Fall allerdings eine Strafmilderung innerhalb des im Artikel angegebenen Strafmaaßes begründe, daß es aber nicht nöthig erſcheine, dies in den Artikel aufzuneh=

Digitized by Google

men, ſo ließ die Deputation das Monitum fallen, und begnügte ſich, die Seiten der Regierung gegebene Erklärung in den Bericht aufzunehmen. (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 80.)

6) Es iſt zu unterſcheiden, ob die gewaltthätige Befreiung der Gefangenen durch Einzelne oder durch mehrere hierzu vereinigte Perſonen ausgeführt worden. Wirken Mehrere zuſammen, und mit einer ſolchen äußern Gewalt, daß weder der Gefängnißwärter, noch die Obrigkeit Widerſtand leiſten kann, ſo geht das Verbrechen in das des Aufruhrs über, und fällt demnach nicht unter obigen Artikel. (Mitth. S. 495.)

7) Auf die gleichzeitig erfolgte Selbſtbefreiung einer Mehrzahl Gefangener leidet der obige Artikel keine Anwendung. (Vergl. Groſſ. Anmerk. z. Criminalgeſetzbuche. II. Abthl. S. 21.) Dagegen behauptet Krug (Studien ꝛc. II. Abthl. S. 35), daß dies inſoweit allerdings der Fall ſey, als Jeder zur Befreiung des Andern mitgewirkt habe.

8) Die Art des dem Inhaftirten zur Laſt fallenden Verbrechens kann jedoch bei Abmeſſung der Strafe des Befreienden nur in ſo weit in Berückſichtigung gezogen werden, als dieſelbe ihm bekannt war. (Schüler Beitr. z. Beurthl. d. Criminalgeſetzbuchs. S. 62.)

Art. 110.

Verabredung zum Ungehorſam.

Wenn mehrere Perſonen ſich verabreden, geſetzlichen oder obrigkeitlichen Anordnungen den Gehorſam zu verweigern, ohne daß dieſe Vereinigung, oder der in Folge derſelben eingetretene Ungehorſam in ein ſchwereres Verbrechen übergeht, ſo ſind die Anſtifter mit Gefängniß von Sechs Wochen bis zu Sechs Monaten, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß von Vierzehn Tagen bis zu Sechs Wochen zu beſtrafen.

Die mündliche oder ſchriftliche öffentliche Aufforderung zu einem ſolchen gemeinſchaftlichen Ungehorſam, welche ohne

Erfolg geblieben iſt, wird mit Gefängnißſtrafe von Vier Wochen bis zu Vier Monaten geahndet.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 570. II. Abthl. 1. Bd. S. 204. — Mitth. S. 489. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 607. — Mitth. S. 3696 fg.

2) **Entwurf.** Art. 107.

Die Worte: „oder obrigkeitlichen" fehlten im Enwurfe.

3) Die in der 2. Anmerk. erwähnten Worte ſind aufgenommen worden, um dem Mißverſtändniſſe vorzubeugen, als ob die von der vollziehenden Gewalt ausgehenden (obrigkeitlichen) Anordnungen ausgeſchloſſen ſeyen. (Land.-Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 92. — Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 92.)

Art. 111.

Auflehnung Gewerbtreibender gegen obrigkeitliche Anordnungen.

Gewerbtreibende, welche die Einſtellung ihrer Gewerbsarbeiten verabreden, um die Obrigkeit zu einer amtlichen Verfügung oder zur Aufhebung einer ſolchen zu nöthigen, ſo wie Handwerksgeſellen und Fabrikarbeiter, welche ſich vereinigen, ihre Gewerbsarbeiten einzuſtellen, und ſich den Anordnungen der Obrigkeit nicht fügen, ſind mit achttägiger bis ſechsmonatlicher Gefängnißſtrafe zu belegen.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 570. II. Abthl. 1. Bd. S. 204 fg. — Mitth. S. 489 fg. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 607. — Mitth. S. 3697.

2) **Entwurf.** Art. 108.

Gewerbtreibende, welche, um die Obrigkeit zu einer amtlichen Verfügung oder zur Aufhebung derſelben zu nöthigen, die Einſtellung ihrer Gewerbsarbeiten verabreden, ſo wie Handwerksgeſellen und Fabrikarbeiter, die, um ſich einen Vortheil zu erzwingen, ſich zu einer ſolchen Einſtellung vereinigen, ſind mit ein- bis ſechsmonatlichem Gefängniſſe zu beſtrafen.

3) Die Deputation der I. Kammer bemerkte (Land.-Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 92):

„Iſt es der öffentlichen Ruhe wegen erforderlich, die hier erwähnte Verbindung der arbeitenden Klaſſe bei Strafe zu verbieten, ſo dürfte es auf der andern Seite billig ſeyn, derſelben einen Schutz gegen gleichmäßige Verbindungen der Arbeitsherren zu gewähren. Es iſt dies um ſo nöthiger, als es den Letztern bei ihrer geringen Zahl leichter wird, dergleichen Verbindungen zu Stande zu bringen; auch dürften dieſelben, indem ſie Unzufriedenheit unter den Arbeitern hervorrufen, der öffentlichen Ruhe gleichfalls gefährlich werden können.“ (Vergl. die nachſtehende Anmerk.)

4) Die Deputation der II. Kammer. (Land.-Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 81) fand die in dieſem Artikel enthaltene Beſtimmung „um ſich einen Vortheil zu erzwingen“ nicht geeignet, eine Bedingung der Strafbarkeit der Einſtellung der Arbeit darzuſtellen. Sie bemerkte desfalls in ihrem Berichte:

Sowohl der Stübelſche Geſetzentwurf §. 313, als der Hannoverſche Art. 164 ſuchen den Grund der Strafbarkeit der Handlung lediglich in der Auflehnung gegen die Obrigkeit. Mit dieſer Anſicht ſtimmt ſelbſt die Ueberſchrift des vorliegenden Artikels überein. Auf erfolgte Vernehmung mit den Königlichen Commiſſarien erkannte man auch Seiten der Regierung an, daß nicht die bloße Verweigerung der Arbeit hier gemeint ſey, ſondern daß erſt die Vereinigung Mehrerer, um ſolche Verweigerung gegen die Anordnungen der Obrigkeit durchzuſetzen, ſtrafbar werde, und wegen der hohen Gefährlichkeit ſolcher Zuſammenrottirungen, wobei wenige böswillige, faule oder trotzige Arbeiter oft die Mehrzahl der gutgeſinnten und fleißigen Arbeiter wider deren Willen mit fortriſſen und beherrſchten, ſtrafbar ſeyn müſſe.

Durch die Aufnahme der in nurgedachter Hinſicht vorgeſchlagenen Faſſung erledigt ſich das auf die Reciprocität zwiſchen Arbeitern und Arbeitsherren begründete Bedenken von ſelbſt, denn dieſer zufolge wird eine bloße Vereinigung der Arbeiter, um einen Vortheil zu erzwingen, nicht beſtraft, ſondern nur wenn ſie ſich einer obrigkeitlichen Anordnung nicht fügen. Beiſpielsweiſe wurde erwähnt, daß die Arbeiter inſonderheit dann durch die Obrigkeit zur Fortſetzung

der Arbeit angehalten oder weggewieſen werden könnten, wenn ſie, obſchon deren Contractzeit, während welcher ſie ſich verpflichtet, um einen gewiſſen Lohn zu dienen, noch nicht abgelaufen, dennoch die Arbeit verlaſſen, oder wenn ſie überhaupt arbeitslos aufliegen. (Mitth. S. 489.)

5) Zur Unterſtützung des Antrags auf Herabſetzung des Minimums von einem Monat Gefängniß auf Acht Tage wurde insbeſondere angeführt, daß in dem Falle, wenn Fabrikarbeiter (vorzüglich bei eingetretenen Veränderungen) ſich beredet, nicht mehr zu arbeiten, und der an ſie ergangenen Andeutung, an ihre Arbeit zu gehen, zwar nicht ſofort Folge geleiſtet hätten, allein durch ſpätere Vermittelung die Sache wieder in Ordnung gebracht worden, die Strafe von einem Monat Gefängniß für denjenigen, der ſich habe belehren laſſen, allerdings zu hart ſey. (Mitth. S. 490 fg.)

Inſonderheit iſt die Sache dann milder zu beurtheilen, wenn die Einſtellung der Arbeit mehr auf einem Mißverſtändniſſe über das Contractsverhältniß zu dem Arbeitsherrn beruht, ein eigentlicher böſer Wille aber nicht vorliegt. (Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 570.)

6) Theils aus der Diſpoſition des Artikels ſelbſt, theils aus den oben angeführten Erläuterungen geht hervor, daß der Artikel zwiſchen Gewerbtreibenden (den Meiſtern der Zunft) und den Arbeitern, Gehülfen der Erſtern, genau unterſcheidet, und bei dieſen zum Eintritt der Strafe Widerſetzlichkeit gegen die bereits erfolgte obrigkeitliche Anordnung erfordert, dagegen bei jenen ſchon die bloße Verabredung zur Einſtellung der Gewerbsarbeiten ausreicht. Wenn jedoch Groſſ Anmerk. z. Criminalgeſetzbuche I. Abthl. S. 134 ſagt: „Nach dem Inhalte dieſes Artikels tritt gegen die Gewerbtreibenden die Strafe ſchon wegen der in Folge einer gemeinſchaftlichen Verabredung ſtattgefundenen Einſtellung der Gewerbsarbeiten ein, z. B. wenn die ſämmtlichen Meiſter der Fleiſcherinnung in einer Stadt ſich verabredeten, eine Zeit lang kein Vieh zu ſchlachten, um von der Obrigkeit eine höhere Taxe zu erzwingen,“ — ſo enthält dieſer Satz mehr, als der Artikel ſelbſt, indem das Geſetz zum Eintritte der Strafe rückſichtlich der Gewerbtreibenden keineswegs die wirklich ſtatt=

gefundene Einſtellung der Gewerbsarbeiten verlangt, ſondern ſchon die Verabredung zu dem fraglichen Zwecke, und zwar nicht als Verſuch der Auflehnung, ſondern als Auflehnung ſelbſt beſtraft wiſſen will.

Art. 112.

Auflauf.

Wenn bei einem öffentlichen Auflauf der Obrigkeit oder ihren Dienern bei Ausübung ihres Amtes Ungehorſam oder Geringſchätzung bezeigt wird, ſo ſind die Anſtifter und Anführer mit Gefängniß von Vier Wochen bis zu Einem Jahre, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß von Acht Tagen bis zu Zwei Monaten zu beſtrafen. Gegen diejenigen, welche der zuſammengerotteten Menge als bloße Zuſchauer ſich beigeſellen, und auf die von den Behörden oder deren Dienern erfolgte Aufforderung ſich nicht entfernen, tritt Gefängnißſtrafe bis zu Vier Wochen ein.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 570 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 206. 2. Bd. S. 434. — Mitth. S. 491, 4359. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 612 fg. — Mitth. S. 3718.

2) **Entwurf.** Art. 109.

Wenn mehrere Perſonen ſich öffentlich zuſammenrotten und hierbei der Obrigkeit Ungehorſam, Geringſchätzung oder Mißfallen bezeigt worden iſt, ſo ſollen die Anſtifter und Anführer mit Gefängniß von Vier Wochen bis Einem Jahre, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß von Acht Tagen bis zu Zwei Monaten beſtraft werden.

3) Die Deputation der I. Kammer hat zu obigem Artikel folgende Bemerkungen in ihrem Berichte (Land.-Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 93 fg.) gemacht:

Die Verbrechen des Auflaufs und des Aufruhrs unterſcheiden ſich von der öffentlichen Gewalt durch das Zuſammenrottiren mehrerer Perſonen; unter einander weichen ſie aber wieder darin ab, daß der Auflauf ein zufälliges Zuſammenkommen vorausſetzt, und bloß bis zu ungebühr-

lichen Aeußerungen gegen die Obrigkeit anſteigt, wogegen der Aufruhr ein Zuſammenrotten in verbrecheriſcher, gegen die öffentliche Ruhe gerichteter Abſicht vorausſetzt und bis zu größerer Gewaltthätigkeit ſteigen kann. Hieraus dürfte ſich ergeben, daß, was Anfangs Auflauf war, zuletzt in Aufruhr übergehen kann. Bei beiden Verbrechen iſt aber, im Intereſſe der öffentlichen Ordnung, die Strafandrohung ſo zu regeln, daß ſie dahin wirke, die Theilnehmer zu zeitiger Rückkehr zum Gehorſam zu bewegen.

Die Deputation bemerkte ferner in Anſehung des Verbrechens des Auflaufs:

a) Nicht alle, welche an dem Zuſammenlaufe Theil genommen, ſind als Theilnehmer bei dem Auflaufe zu betrachten, ſondern nur diejenigen, welche ſich ungebührliche Aeußerungen zu Schulden gebracht.

b) Das Wort „Mißfallen“ iſt entbehrlich, weil es entweder unter den Begriff des Ungehorſams oder der Geringſchätzung fällt.

c) Nächſt der Obrigkeit ſind auch die obrigkeitlichen Diener zu erwähnen. Darunter iſt auch das Militär zu verſtehen.

4) Gegen die Faſſung dieſes Artikels hatte die Deputation der II. Kammer folgende Bedenken (Land.-Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 81.)

Ein Auflauf iſt immer etwas Gemachtes, noch ſeltener etwas Strafbares. In allen größeren Städten, beſonders in belebten Reſidenzen, vermag das geringſte unvorhergeſehene Ereigniß einen Zuſammenlauf von Menſchen zu veranlaſſen, der nach den Umſtänden bedeutend und dauernd wird, und beſonders in der Ferne das Anſehen einer gemachten Emeute gewährt. Hunderte ſind verſammelt und von dieſen wiſſen vielleicht nicht drei eigentlich warum? Nicht anders iſt oft der Anfang von wirklichen Emeuten, beſonders wenn ſie nicht vorher planmäßig angelegt, ſondern durch ein zufälliges Ereigniß plötzlich hervorgerufen worden ſind. Wird nun bei einem Auflaufe irgend einer Art der Obrigkeit Ungehorſam oder Geringſchätzung bezeigt, ſo kann man darum nicht alle diejenigen Perſonen, welche an dem Auflaufe Theil genommen haben, als Theilnehmer beſtrafen,

Digitized by Google

wie die Faſſung des Artikels zulaſſen würde. Vielmehr muß bloße Theilnahme an einem Auflaufe ſo lange ſtraflos bleiben, als nicht die Behörden eingeſchritten ſind und zur Entfernung aufgefordert haben.

Ein zweites Bedenken erhob ſich gegen das Wort „Miß⸗fallen.“ So ſehr die Deputation von der Strafbarkeit der Handlung überzeugt iſt, wenn der Obrigkeit Ungehorſam und Geringſchätzung bezeigt wird, ſo iſt es doch anders mit der Bezeigung von Mißfallen. Dieſer Ausdruck dürfte zu weit führen. Wird man in einem conſtitutionellen Staate freimüthigen Tadel von Regierungsmaasregeln, wenn er in unbeleidigender Form ausgeſprochen wird, nicht ſtrafbar fin⸗den, ſo möchte die Deputation es um ſo mehr als ein Recht jedes Staatsbürgers reclamiren, über Handlungen der Un⸗terbehörden und deren Diener, geeigneten Falls, ſein Miß⸗fallen ausdrücken zu dürfen, ohne deshalb ſtrafbar zu werden.

5) Es wurde bei der Discuſſion in der I. Kammer auch der Fall in Erwähnung gebracht, wo bei einem öffentlichen Auf⸗laufe, nach der von der Behörde oder deren Dienern erfolg⸗ten Aufforderung, die Theilnehmer ſich zwar entfernen, aber nun erſt bei dem Rückzuge zu lärmen und zu toben anfan⸗gen, und vielleicht heftige Aeußerungen des Ungehorſams oder der Geringſchätzung gegen die Obrigkeit ſich erlauben. Da nun nach dem Entwurfe die Theilnehmer bloß mit Vier Wochen Gefängniß zu beſtrafen ſeyn würden, weil in einem ſolchen Falle ein Auflauf nicht mehr vorhanden, mithin eine höhere Strafe nicht eintreten könne, ſo ſchlug man vor, vor dem Worte „entfernen“ das Wort „ruhig“ einzuſchalten. Die Kammer ſtimmte auch der Einſchaltung bei, obſchon da⸗gegen erinnert wurde, daß der Auflauf als ein Ganzes zu betrachten ſey, und Alles, was während der ganzen Zeit ge⸗ſchehe, den Theilnehmern zugerechnet werden müſſe, derge⸗ſtalt daß heftige Aeußerungen unter die Beſtimmung des erſten Theils des Artikels fallen würden, ingleichen daß die Grenze dadurch beſtimmt ſey, daß auf die erfolgte Auffor⸗derung die einzelnen Individuen von der Maſſe ſich entfer⸗nen und wegbegeben müßten, und der Auflauf noch nicht beendiget ſey, wenn die Maſſe bei der Entfernung zuſam⸗

men bleibe und anderswo die Ungebührniſſe fortſetze. (Mitth. S. 492.

Die II. Kammer widerſprach der Aufnahme des Zuſatzes, weil, wenn das Volk einmal in einen Auflauf ſich ergoſſen, es ohne alle und jede Ausbrüche von Schreien oder Jubeln ſich niemals zerſtreuen werde, der Hauptzweck nur dahin gehe, daß das Volk ſich zerſtreue, ohne Exceſſe zu verüben, und überhaupt dem Richter zu überlaſſen ſey, zu ermeſſen, ob nach den vorhandenen Umſtänden ein ſtrafbarer Lärm vorliege, oder nicht. (Mitth. S. 3718.)

6) Rückſichtlich der Competenz der Juſtiz- und Verwaltungsbehörde in Betreff der Unterſuchung und Beſtrafung von Ruheſtörungen und Exceſſen vergl. Art. 203. Anmerk.

Art. 113.

Aufruhr.

Wenn mehrere Perſonen zu gewaltſamer Auflehnung gegen die Obrigkeit ſich öffentlich zuſammenrotten, es ſey nun, um eine Verfügung oder die Unterlaſſung oder Zurücknahme einer ſolchen zu erzwingen, oder eine getroffene Verfügung zu vereiteln, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an der Obrigkeit zu nehmen, oder ſie in der Ausübung ihrer Befugniſſe zu hindern, ſo ſind, inſofern die von ihnen hierbei verübten Handlungen nicht in ſchwerere Verbrechen ausarten, die Anſtifter, Anführer und diejenigen Theilnehmer, welche ſich mit Waffen verſehen haben, mit vier- bis zehnjähriger Zuchthausſtrafe erſten Grades, die übrigen Theilnehmer aber mit zwei- bis vierjähriger Zuchthausſtrafe zweiten Grades zu belegen.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 571. II. Abthl. 1. Bd. S. 207, 215 fg. 2. Bd. S. 434, 435. — Mitth. S. 491, 499 fg. 4359. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 613 fg. — Mitth. S. 3718 fg.

2) **Entwurf.** Art. 110.

Wenn mehrere Perſonen ſich zuſammenrottiren, um der Obrigkeit Widerſtand zu leiſten, ſie zu der Unterlaſſung oder

Unternehmung einer amtlichen Handlung zu nöthigen, Rache an amtlichen oder Privatperſonen mit Widerſtand gegen die Civil- oder Militairbehörden zu nehmen, oder Gebäude oder andere Anlagen zu zerſtören; ſo ſind, ꝛc.

3) Auf den von der Deputation der I. Kammer angeregten Zweifel, wie die Worte: „Rache — zu nehmen“, zu verſtehen ſeyen, ob nämlich hier vorausgeſetzt werde, daß der Widerſtand gegen die Obrigkeit eventuell in der Abſicht der zuſammenrottirten Perſonen gelegen haben müſſe, was wohl ſchwer nachzuweiſen ſeyn dürfte, ertheilte die Staatsregierung die Auskunft, daß man ſich hierunter den Fall gedacht habe, wenn ſolche rachſüchtige Handlungen von einer Anzahl Perſonen unternommen würden, die im Stande wäre, der Obrigkeit Widerſtand zu leiſten. (Land.-Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 94.)

4) Die Deputation der II. Kammer (Land.-Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 82 fg.) vermochte ſich mit der Faſſung dieſes Artikels, mehrfacher Vernehmungen mit den Königlichen Commiſſarien ungeachtet, nicht zu vereinigen. Sie bemerkte deshalb in ihrem Berichte: In demſelben ſind nämlich nicht nur das Verbrechen des Aufruhrs, welchen die Ueberſchrift bezeichnet, ſondern auch das der Gewaltthätigkeit und des Landfriedensbruchs unter Einen Begriff gebracht, und mit derſelben Strafe bedroht worden. Dies iſt aber abweichend nicht bloß von der Doctrin, wie ſie ſich zeither geſtaltet hat, (cf. Feuerbach Lehrbuch §. 201. und die Noten dazu) ſondern auch von den neuern Criminalgeſetzgebungsarbeiten. (cf. Baieriſches Geſetzbuch §. 319. — Hannoverſcher Entwurf Art. 156. — Würtembergiſcher Entwurf Art. 164.)

Das charakteriſtiſche Merkmal des Aufruhrs iſt die Auflehnung gegen die Obrigkeit durch eine zuſammengerottete Menge. Jenes iſt aber nicht vorhanden, wenn von der letzteren Rache an Privatperſonen genommen wird, oder Gebäude und andre Anlagen zerſtört werden, ohne daß die Obrigkeit dabei concurrirt hat. Letztere beide Fälle, welche in keiner der genannten Geſetzgebungen zum Aufruhr gezählt werden, gehören anderen Kategorien an und werden

an den geeigneten Orten mit der gebührenden Strafe bedroht werden.

Dagegen hat die Deputation dem Entwurfe darin beipflichten können, daß derſelbe von der bisherigen angenommenen, auch in das Baieriſche Geſetzbuch und den Würtembergiſchen Entwurf übergegangenen Meinung zurückgetreten iſt, wornach der Begriff des Aufruhrs von der Zahl: „Zehn" abhängig gemacht werden will.

Aber um ſo nothwendiger iſt der Deputation erſchienen, auf dem Worte: „öffentlich zuſammenrotten" zu beſtehen, um den Aufruhr von einer bloßen Verabredung Mehrerer zum Widerſtande gegen die Obrigkeit (Art. 107 [Art. 110 des Geſ.-Bchs]) deſto ſchärfer zu unterſcheiden. Daß das Wort „öffentlich", im Gegenſatze von: „insgeheim", zum Weſen des Aufruhrs gehört, beſagt nicht nur die bisherige Theorie, (cf. Feuerbach a. a. O. §. 202.) ſondern ſelbſt der gewöhnliche Sprachgebrauch, wornach man von „offenem Aufruhr", im Gegenſatze von „geheimen Umtrieben und Verſchwörungen", zu reden pflegt. Auch haben alle drei oben genannte Geſetzgebungen dieſes Merkmal beibehalten. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Verſchwörung, wie jedem andern Verbrechen, ſo auch dem Aufruhr zur Vorbereitung dienen kann; es iſt nur nothwendig, daß derſelbe öffentlich ausbricht, oder mit andern Worten, daß durch die öffentliche Vereinigung der gewaltſamen Mittel die obrigkeitliche Autorität bedroht wird. Dies ſoll durch: „öffentlich zuſammenrotten" ausgedrückt werden.

5) Bei der Discuſſion dieſes Artikels in der I. Kammer lagen derſelben bereits die Vorſchläge der II. Kammer, namentlich auch die bei Art. 118 fg. erwähnten Zuſatzartikel vor. Aus dieſem Grunde unterwarf die Deputation den Artikel einer nochmaligen Prüfung und ſchlug folgende Faſſung vor: „Wenn mehrere Perſonen ſich zuſammenrotten, um der Obrigkeit Widerſtand zu leiſten, ſie zur Unterlaſſung oder Unternehmung einer amtlichen Handlung zu nöthigen oder eine getroffene Verfügung zu vereiteln, ſo ſind, inſofern die von ihnen verübten Handlungen nicht in größere Verbrechen ausarten, die Anſtifter, Anführer und diejenigen Theilnehmer, welche ſich mit Waffen verſehen haben, mit ꝛc.,

die übrigen Theilnehmer aber mit ꝛc. zu belegen. Mit gleichen Strafen iſt es zu ahnden, wenn eine Anzahl Perſonen unter Umſtänden, welche einen Widerſtand gegen die Civil- und Militärbehörden erwarten laſſen, ſich zuſammenrotten, um Rache an amtlichen oder Privatperſonen zu nehmen, oder Gebäude oder Anlagen zu zerſtören, oder andre Gewaltthätigkeiten zu verüben.“ Zur Begründung dieſer Faſſung wurde angeführt, daß die oben gedachten Zuſatzartikel nur in einem einzelnen Punkte mit dem vorliegenden Artikel im Zuſammenhange ſtänden. Dieſer rechne zum Aufruhr gewiſſe Handlungen, welche nicht direct gegen die Obrigkeit gerichtet, ſondern nur mit dem Widerſtande gegen Militär- und Civilobrigkeit zuſammenfielen, wenn nämlich die Verbrecher in ſo großer Menge beiſammen ſeyen, daß die Abſicht des Widerſtandes vorausgeſetzt werden müſſe. Dieſen Fall verweiſe die Deputation der II. Kammer an eine andre Stelle. Gegen den Entwurf ſey einzuwenden: a) daß jene Handlungen eigentlich wiſſenſchaftlich nicht unter den Begriff „Aufruhr“ ſich rechnen ließen, indem ſie nicht aus der Abſicht des Widerſtandes gegen die öffentliche Autorität begangen würden; b) daß der Ausdruck: „mit Widerſtand gegen Militär- und Civilbehörden“ unklar ſey, und den wirklich erfolgten Widerſtand vorauszuſetzen ſcheine; c) daß der Begriff zu eng gefaßt, indem nur gewiſſe Gewalthandlungen den Begriff des Aufruhrs begründen ſollen, während andre ebenfalls denſelben begründen könnten. Die Deputation der II. Kammer habe hier abzuhelfen geſucht, indem ſie unter dem Landfriedensbruche gewiſſe Gewalthandlungen begreife. Sie beſchränke aber den Begriff zu ſehr, weil ſie darunter nur Gewalthandlungen in Gebäuden ſubſumire, da ſolche doch auch auf der Straße ſtattfinden könnten.

Im Uebrigen ſey es Sache des Richters, das treffende Strafmaas zu finden. (Mitth. S. 499 Vergl. a. Art. 118.) Es iſt ſtets zu berückſichtigen, daß bei den in dieſem Artikel bezeichneten Handlungen die Abſicht des Verbrechers, gegen die öffentliche Autorität Widerſtand zu leiſten, ſich an den Tag gelegt haben muß, und vorauszuſetzen, daß die Ausführung ſolcher Gewaltthaten unter Verhältniſſen und von einer ſolchen Anzahl Perſonen erfolgt, welche einen ernſtli-

chen Widerſtand gegen die Behörden erwarten läßt, wenn dieſe verſuchen würden, die Verbrecher abzuhalten. (Mitth. S. 3719.) Daher fällt denn auch die Auflehnung einer geringen Anzahl Perſonen gegen eine ungleich größere Maſſe nicht in dieſe Kategorie. (Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 614.)

6) Obſchon im Art. 113 nur von der Auflehnung gegen die „Obrigkeit" ohne den im vor= und nachſtehenden Artikel enthaltenen Zuſatz: „oder deren Diener" die Rede iſt, ſo verſteht es ſich doch von ſelbſt, daß die gewaltſame Auflehnung gegen die letzteren unter der gedachten Vorausſetzung alsdann ebenfalls als Aufruhr erſcheint, wenn die Diener in dem fraglichen Falle beſonders beauftragt waren, die obrigkeitlichen Anordnungen zu vollſtrecken.

Art. 114.

Haben ſich jedoch auf Aufforderung und Abmahnen der öffentlichen Behörden oder deren Diener die Aufrührer wieder zerſtreut, ohne noch wirklich Gewalt an Perſonen oder Sachen verübt zu haben, ſo ſind nur die Anſtifter und Anführer mit Gefängnißſtrafe von Vier Monaten bis zu Einem Jahre oder Arbeitshausſtrafe bis zu Zwei Jahren zu belegen. Iſt eine ſolche Aufforderung zwar erfolglos geblieben, allein die Ruhe durch das Einſchreiten der Behörden vor Verübung wirklicher Gewalt von Seiten der Aufrührer wieder hergeſtellt worden, ſo tritt gegen die Anſtifter und Anführer Arbeitshausſtrafe von Zwei bis zu Sechs Jahren, gegen die bewaffneten Theilnehmer Arbeitshausſtrafe bis zu Drei Jahren, und gegen die unbewaffneten Theilnehmer Gefängnißſtrafe bis zu Einem Jahre ein.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 571 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 207, 217. — Mitth. S. 491 500. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 614. — Mitth. S. 3720.

2) **Entwurf.** Art. 111.

Haben ſich jedoch auf Aufforderung und Abmahnung der öffentlichen Behörden die Aufrührer ſogleich wieder zerſtreut,

ohne noch wirklich Gewalt an Perſonen oder Sachen verübt zu haben, ſo ſind nur die Anſtifter und Anführer mit Gefängniß von Vier Monaten bis zu Einem Jahre oder Arbeitshausſtrafe bis zu Zwei Jahren zu belegen.

3) In der Deputation der I. Kammer, welche auch die ins Geſetzbuch aufgenommene Faſſung des Artikels vorgeſchlagen, kam zugleich zur Erwägung, ob nicht für Fälle überhandnehmenden Aufruhrs, nach Maasgabe des Oeſterreichiſchen Geſetzbuchs, ein ſtandrechtliches Verfahren einzuführen ſey, wobei natürlich auch auf Todesſtrafe, nach Umſtänden, zu erkennen ſeyn würde. Man gelangte jedoch zu keinem einverſtändlichen Beſchluſſe, und verſchob, da die Sache an ſich mehr zu dem Geſetz über das Verfahren gehört, die behufigen Anträge bis zur Berathung dieſes Geſetzes. (Land.-Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 94 fg.)

4) Bei dieſem Artikel erinnerte die Deputation der II. Kammer, daß das Wort: „ſogleich" mindeſtens überflüſſig, wo nicht bedenklich ſey. Was man darunter zu verſtehen habe, liege zwar in dem Nachſatze: „ohne noch wirklich Gewalt an Perſonen oder Sachen verübt zu haben", deutlich genug; indeß könne es doch den erkennenden Richter in beſondern Fällen ſtutzig machen, und die Frage erregen, welche Zeit wohl verfloſſen ſeyn dürfe zwiſchen der Aufforderung und der wirklichen Zerſtreuung der Menge, um noch „ſogleich" zu heißen?

Außerdem bemerkte ſie, daß auch der Fall mit zu erwähnen ſey, wenn die Tumultuanten zwar der obrigkeitlichen Aufforderung und Abmahnung nicht Folge leiſten, ſondern, in ihrer Zuſammenrottung beharrend, durch Lärmen, Schimpfen oder Drohen hartnäckigen Trotz zu erkennen geben, jedoch durch Einſchreiten der bewaffneten Macht die Straßen gereinigt, die Aufrührer auseinander getrieben werden und die Ruhe wieder hergeſtellt werde, ehe die Aufrührer noch wirklich Gewalt an Perſonen oder Sachen verübt hätten. (Land.-Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 84.)

Art. 115.

Aufforderung zum Aufruhr.

Diejenigen, welche mündlich vor einer verſammelten Volksmenge, oder ſchriftlich durch öffentliche Anſchläge oder ſonſt verbreitete Aufſätze oder auf irgend eine andre Weiſe zu einem Aufruhr, welcher nicht zum Ausbruch gekommen iſt, aufgefordert haben, ſind mit Gefängnißſtrafe von Vier Monaten bis zu Einem Jahre oder Arbeitshausſtrafe bis zu Zwei Jahren zu belegen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 572. II. Abthl. 1. Bd. S. 207. 2. Bd. S. 434. — Mitth. S. 494, 4359. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 614. — Mitth. S. 3720 fg.

2) **Entwurf.** Art. 112.

Mit derſelben Strafe ſind diejenigen zu belegen, welche mündlich vor einer verſammelten Volksmenge oder ſchriftlich durch öffentliche Anſchläge oder ſonſt verbreitete Aufſätze zu einem Aufruhr, welcher nicht zum Ausbruch gekommen iſt, aufgefordert haben.

Art. 116.

Die Theilnehmer an einem aufrühreriſchen Complotte, welche daſſelbe und die Mitſchuldigen zu einer Zeit, wo der Verübung des beabſichtigten Verbrechens noch vorgebeugt werden kann, durch eine freiwillige Anzeige zur Kenntniß einer obrigkeitlichen Behörde bringen, ſind mit aller Strafe zu verſchonen. In Hinſicht der Anſtifter hat die Selbſtanzeige unter obigen Vorausſetzungen nur Milderung der Strafe zur Folge.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 572. II. Abthl. 1. Bd. S. 207 fg., 434. — Mitth. S. 494, 4359. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 614 fg. 3. Bd. S. 537. — Mitth. S. 3721 fg., 5536.

2) **Entwurf.** Art. 113.

Diejenigen Theilnehmer an einem aufrühreriſchen Complotte, welche vor der Bekanntmachung des beabſichtigten

Aufruhrs und ehe ſie deshalb zur Unterſuchung gezogen worden, das Vorhaben der Obrigkeit anzeigen, ſind mit aller Strafe zu verſchonen.

3) Wegen der am Schluſſe des Artikels ausgeſprochenen „Milderung der Strafe" vergl. Anmerk. 3 zu Art. 85.

Art. 117.

Eigenmächtige Verſammlungen der Gemeinden und Handwerksinnungen.

Zuſammenkünfte der Gemeinden und Handwerksinnungen ohne Geſtattung ihrer Obrigkeit oder derjenigen Perſonen, welche an dem Orte die polizeiliche Aufſicht führen, ſind bei Gefängnißſtrafe von Sechs bis zu Vierzehn Tagen für Theilnehmer und von Vierzehn Tagen bis zu Vier Wochen für die Anſtifter oder verhältnißmäßiger Geldbuße unterſagt.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 572 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 208. 2. Bd. S. 434. — Mitth. S. 494 fg., 4359. — III. Abthl. 2. Bd. S. 615. — Mitth. S. 3722.

2) **Entwurf.** Art. 114.

Zuſammenkünfte der Dorfgemeinden und Handwerksinnungen ohne Anzeige bei ihrer Obrigkeit ꝛc.

3) Nach Inhalt des vorſtehenden Artikels ſollen Zuſammenkünfte von Handwerksinnungen und Gemeinden nicht bloß dann beſtraft werden, wenn ſie von der Obrigkeit ausdrücklich unterſagt worden ſind, ſondern auch in dem Falle, wenn ſie ohne vorher eingeholte Erlaubniß der Obrigkeit (ſelbſt wenn dieſe ganz unbedenklich würde ertheilt worden ſeyn) ſtattgefunden haben. Zum Eintritt der Strafe in dem zuletzt erwähnten Falle iſt jedoch erforderlich, daß die Theilnehmer gewußt haben, daß die Verſammlung ohne obrigkeitliche Erlaubniß gehalten worden, oder doch ausreichende Gründe vorhanden ſind, aus denen ſie das Nichtvorhandenſeyn der obrigkeitlichen Genehmigung ſchließen mußten. Nur dann, wenn ſie wirklich im Irrthume ſich befanden, ſind ſie nach Maasgabe des 68. Artikels und unter den daſelbſt angegebenen Vorausſetzungen ſtraflos. (Mitth. S. 494 fg.)

4) Damit durch die Faſſung des Artikels unerlaubte Verſammlungen der Communen in kleinen Städten nicht ausgeſchloſſen werden, beantragten die Regierungscommiſſarien, das Wort „Dorf“ wegzulaſſen. (Mitth. S. 3722 u. Land.-Act. Beil. z. III. Abthl. 2. Samml. S. 703.)

Art. 118.

Landfriedensbruch.

Wenn mehrere Perſonen ſich zuſammenrotten, um durch widerrechtliche Angriffe gegen Perſonen, Grundſtücke oder andre Gegenſtände öffentliche Gewalt zu verüben, ſo ſind,

1) wenn noch keine Gewalt an Perſonen oder Sachen begangen worden, die Anſtifter und Anführer mit Gefängniß bis zu Sechs Monaten, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß bis zu Drei Monaten,

2) wenn aber an Perſonen oder Sachen Gewalt begangen worden iſt, inſofern dieſe nicht in ein ſchwereres Verbrechen ausartet, die Anſtifter und Anführer mit Arbeitshaus bis zu Sechs Jahren, die bewaffneten Theilnehmer mit Arbeitshaus bis zu Drei Jahren, und die unbewaffneten Theilnehmer mit Gefängniß bis zu Einem Jahre zu beſtrafen.

Iſt im letztern Falle die Gewalt von einer ſo großen Menge und unter ſolchen Umſtänden verübt worden, daß dadurch die Wirkſamkeit der Obrigkeit gelähmt, und ein Einſchreiten derſelben verhindert wurde, ſo kann die Strafe der Anſtifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer bis auf Zuchthaus zweiten Grades von Acht Jahren, und die der unbewaffneten Theilnehmer bis auf Arbeitshaus von Drei Jahren geſteigert werden.

Iſt aber bei Einſchreiten der Obrigkeit derſelben wirklich Widerſtand entgegengeſetzt worden, ſo treten die Strafen des Aufruhrs ein.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 573 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 208, 215 fg. 2. Bd. S. 434, 444, 754. — Mitth. S. 499 fg., 4359 fg., 4395, 5664 fg. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 615. 3. Bd. S. 537 fg. — Mitth. S. 3722 fg., 5536 fg.

2) **Entwurf.**

In ſelbigem war der vorſtehende Artikel nicht enthalten.

3) Die Deputation der II. Kammer (S. deren Bericht Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 85 fg.) vermißte in dieſem Kapitel die Verbrechen des Landfriedensbruchs, des Hausfriedensbruchs und einiger andern Arten von Privatgewalt, das crimen vis der Römer, ſo weit es nicht durch die andern beſonders benannten Verbrechen, z. B. durch den Aufruhr, Brandſtiftung, Nothzucht, Entführung, Raub, u. ſ. w. betroffen werde, des ſogenannten Friedensbruchs.

Die Deputation bemerkte in dieſer Beziehung: die Art, wie man dieſe — unzweifelhaft gefühlte — Lücke im Entwurfe theilweiſe zu beſeitigen geſucht hat, dürfte nicht zu billigen ſeyn. Wenn man z. B. im 110. Artikel [Vergl. Art. 113 des Geſ.=Bchs] es Aufruhr genannt hat, wenn mehrere Perſonen ſich zuſammenrotten, um Gebäude oder andere Anlagen zu zerſtören, ſo hat man damit zwar den Landfriedensbruch getroffen, aber nur eine einzelne Art deſſelben. Es kann aber überhaupt nicht als richtig anerkannt werden, das Verbrechen des Landfriedensbruchs dem des Aufruhrs gleichzuſtellen, weil, wenn auch der Landfriedensbruch mit dem Aufruhre einige Merkmale, z. B. Gewaltthätigkeit und Zuſammenrottung Mehrerer, gemein hat, bei jenem doch das eigentlich Erſchwerende, die Auflehnung gegen die Obrigkeit, wegfällt.

Wenn man ferner im gedachten Artikel 110 eine Zuſammenrottung Mehrerer, um Rache an Privatperſonen zu nehmen, unter den Begriff des Aufruhrs dann geſtellt hat, ſofern dabei Widerſtand gegen die Civil= oder Militairbehörden geleiſtet wird, ſo fragt es ſich, welche Strafe dann einzutreten habe, wenn in dem genannten Falle kein Widerſtand

gegen die Obrigkeit vorkam? Der Geſetzentwurf hat ſolchenfalls nirgends eine Strafbeſtimmung.

Ueber den Hausfriedensbruch hat der Geſetzentwurf ebenfalls keine Strafbeſtimmung.

Eine Subſumtion dieſer und andrer Fälle unter ſpätere Artikel des Entwurfs, die im Allgemeinen von Bedrohungen, Nöthigungen, Erpreſſungen, Körperverletzungen, Injurien und Eigenthumsbeſchädigungen handeln, wird immer nur vermittelſt einer mehr oder weniger gezwungenen Auslegung, oder unter Berufung auf die Beſtimmungen des allgemeinen Theils vom Verſuche und der Vorbereitung eines Verbrechens, geſchehen können, in den meiſten Fällen ganz unmöglich ſeyn, und jedenfalls den Nutzen nicht gewähren, den klare und beſtimmte Entſcheidungsnormen für dieſe Fälle in jeder Beziehung darbieten.

Die Deputation empfiehlt daher mehrere Zuſatzartikel, und zwar außer zwei Artikeln (Art. 114 f. und 114 g.) über die Landſtreicherei, und zwei Artikeln (Art. 114 h. und 114 i.) über Bettelei, den hierher gehörigen Zuſatzartikel 114 b. vom Landfriedensbruche:

„Wenn mehrere Perſonen ſich zuſammenrotten, und in fremde Wohnungen oder andere liegende Gründe widerrechtlich einfallen, ſey es um an Privatperſonen Rache zu nehmen, oder um behauptete Rechte eigenmächtig durchzuſetzen, oder um den ruhigen Beſitz unbeweglicher Sachen oder die Ausübung eines Rechts oder Gewerbes zu ſtören oder zu entziehen, ſo ſind

1) wenn keine Gewalt ꝛc.

2) wenn an Sachen oder Perſonen Gewalt ꝛc.

Iſt aber

3) bei Einſchreiten der Obrigkeit derſelben hierbei Widerſtand entgegengeſetzt worden, ſo kann die Strafe der Anſtifter und Anführer und der bewaffneten Theilnehmer bis auf Zuchthaus erſten Grades, und die der gemeinen Theilnehmer bis auf Zuchthaus zweiten Grades geſteigert werden.“

Sie bemerkt ferner: die Strafen des Landfriedensbruchs müſſen im Allgemeinen milder ſeyn als die des Aufruhrs, weil bei jenem der erſchwerende Umſtand, die Auflehnung gegen die Obrigkeit nämlich, nicht vorhanden iſt. Nur wenn,

wie im dritten Falle, der Landfriedensbruch dem Aufruhr ſich ſo nähert, daß bloß in der anfänglichen Abſicht der Friedensſtörer und der Aufrührer ein weſentlicher Unterſchied bleibt, erſchien es nöthig, dem erkennenden Richter zu überlaſſen, bis zur Strafart des Aufruhrs hinaufgehen zu können, obſchon keineswegs bis zur vollen Strafe des Aufruhrs. Immer nämlich wird die urſprüngliche Abſicht des Verbrechers auch hier eben ſo zu berückſichtigen ſeyn, wie beim nicht prämeditirten Todtſchlage, dem Gebrauche der Waffen bei Verbrechen gegen das Eigenthum u. ſ. w.

Treffen aber mit einem Landfriedensbruche ſchwerere Verbrechen, als Todtſchlag, Raub, Brandſtiftung u. ſ. w. zuſammen, ſo kommen dann die Grundſätze über den Zuſammenfluß in Anwendung.

4) Ueber den Unterſchied zwiſchen offen ausgeübter und öffentlicher Gewalt hat das Oberappellationsgericht folgende Grundſätze ausgeſprochen: Eine offen ausgeübte Gewalt ſei mit einer öffentlichen Gewalt, wie ſie im Artikel 118 des Criminalgeſetzbuchs erfordert werde, keineswegs gleichbedeutend. Jene bezeichne die Art und Weiſe der Verübung der Gewalt, dieſe den Gegenſtand, gegen welchen die Gewalt gerichtet. Dieſe könne nämlich gegen ein einzelnes beſtimmt bezeichnetes Individuum gerichtet ſeyn, insbeſondere wenn der gewaltthätigen Handlung Beweggründe unterliegen, welche ſich bloß auf dieſes Individuum beſchränken; dann ſey die Gewalt ihrem Weſen und Charakter nach, Privatgewalt, auch wenn ſie öffentlich, d. h. ohne das geringſte Beſtreben, die That zu verheimlichen und der Kenntniß Andrer zu entziehen, verübt worden. Es könne aber auch die Gewalt entweder überhaupt, oder doch zugleich mit, nicht ſowohl gegen ein einzelnes Individuum, als vielmehr gegen das öffentliche Intereſſe gerichtet ſeyn, z. B. die Zerſtörung von Gebäuden, oder von Maſchinen durch Perſonen, welche dabei einen allgemeinen Zweck verfolgen; dann ſey ſelbige eine öffentliche, auch wenn die Verbrecher bemüht geweſen wären, die Urheber zu verheimlichen. Ob im letztern Falle das Verbrechen dem des Aufruhrs oder dem des Landfriedensbruchs beizuzählen ſey, werde jedesmal hauptſächlich davon abhängen, ob dabei der Obrigkeit oder bloß Privatperſonen

Digitized by Google

Widerſtand entgegengeſetzt worden ſey (vergl. Art. 113 verbunden mit dem Schluſſe des Art. 118). Wo aber eine öffentliche Gewalt in dem nur bezeichneten Sinne nicht vorliege, könne das Verbrechen des Landfriedensbruchs nicht angenommen werden, denn bei der ſtändiſchen Berathung habe man mit dem Ausdrucke: „öffentliche Gewalt“ nichts Andres bezeichnen wollen, als eine ſolche Gewalt, welche eine unmittelbare Beziehung auf öffentliche Verhältniſſe habe, und durch welche mithin hauptſächlich, und nicht bloß mittelbar, die öffentliche Sicherheit, nicht bloß die des Einzelnen, gefährdet werde. (Vergl. Jahrbücher f. Sächſ. Strafrecht. 1. Bd. S. 129 fg.).

Art. 119.

Störung des Hausfriedens.

Wer außer dem Falle des Landfriedensbruchs in eines Andern Wohnung oder dazu gehörigen geſchloſſenen Bezirk widerrechtlich eindringt, oder wider deſſen ausdrücklich erklärten Willen darin verweilt, ſoll wegen Störung des Hausfriedens auf Anzeige des Betheiligten beſtraft werden:

1) mit Gefängniß bis zu Sechs Wochen oder verhältnißmäßiger Geldſtrafe, wenn weder an Perſonen noch an Sachen Gewalt begangen wurde;
2) mit Gefängniß von Sechs Wochen bis Arbeitshaus von Einem Jahre, dafern das Eindringen mit Waffen geſchehen, oder Gewalt an Perſonen oder Sachen verübt ward, ohne daß dieſe in ein ſchwereres Verbrechen übergeht.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 134, 574 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 215 fg., 269. 2. Bd. S. 434, 927 fg. — Mitth. S. 499 fg., 587, 4359, 6169, fg. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 615. 3. Bd. S. 819. — Mitth. S. 3723 fg., 6365.

2) **Entwurf.**

Derſelbe enthielt den vorſtehenden Artikel nicht.

3) Aus den bei vorſtehendem Artikel Anmerk. 3. angeführten

Gründen ſchlug die Deputation der II. Kammer folgenden Zuſatzartikel (Art. 114 c.) vor:

„Wer, ohne die im vorigen Artikel bemerkte Verbindung, in eines ꝛc.“

Gleichlautend mit dem ins Geſetzbuch aufgenommenen Artikel, mit Ausnahme, daß unter 1 die Worte: „oder verhältnißmäßiger Geldſtrafe“ fehlten.

Dieſem Artikel hatte die Deputation noch einen zweiten, als Artikel 114 d., beigefügt, des Inhalts:

„Werden dergleichen Handlungen in königl. Reſidenzſchlöſſern, oder deren Zubehörungen, in Gerichts- oder andern zum öffentlichen Dienſte beſtimmten Gebäuden begangen, ſo ſoll

1) im Falle Num. 1. des Art. 114 c. auf Gefängnißſtrafe bis zu Einem Jahre; und

2) in dem Falle Num. 2. deſſelben Artikels unbedingt auf Arbeitshausſtrafe bis zu Drei Jahren erkannt werden.“

Die Deputation bemerkte hierzu: Gegen die Aufnahme des Hausfriedensbruchs in das Criminalgeſetzbuch läßt ſich vornehmlich anführen, einmal, daß man denſelben ohne große Befürchtung des Mißbrauchs nicht füglich als ein für ſich beſtehendes, ſelbſtſtändiges Verbrechen behandeln könne, da derſelbe, wo er wirklich erkennbar ſey, gewöhnlich von andern Vergehungen begleitet erſcheine, — und zweitens, daß das dem Begriffe angehörige Merkmal eines gewaltthätigen Eindringens, verſchieden von einem bloß zudringlichen Eintreten, durch das Wort „widerrechtlich“ nicht ſtark genug hervorgehoben werde.

Allein gegen die erſte Ausſtellung kommt in Betracht, daß, was den Mißbrauch anlangt, eine falſche Denunciation keine Genugthuung finden, und jedenfalls nur dazu dienen wird, die Heiligkeit des Hausfriedens im Volke höher zu ſtellen, und daß da, wo mittelſt Hausfriedensbruchs minder ſchwere Vergehen begangen werden, es den Regeln über Concurrenz angemeſſener erſcheint, wenn jener als ſelbſtſtändiges Verbrechen behandelt und hiernach die Strafe beſtimmt wird. Das zum Thatbeſtande deſſelben gehörige Merkmal der Gewalt aber wird durch den Ausdruck: „eindringen“ hinlänglich bezeichnet.

Von dem Landfriedensbruche unterſcheidet ſich der Bruch des Hausfriedens dadurch, daß der erſtere ein Complott von mehreren Perſonen vorausſetzt, der letztere auch ohne eine ſolche Verbindung von Einem oder Mehreren begangen werden kann. Auch ſind in dem Begriffe des Landfriedensbruchs die Fälle der Selbſthülfe aufgenommen, welche eben durch das hierzu eingegangene Complott Mehrer und die gemeinſame Gewalt eine härtere Strafe nach ſich ziehen müſſen, als ſie nach dem Entwurfe zu erwarten hätten, wo man ſie unter Art. 194 [Art. 204 des Geſetzbuchs] ſubſumiren müßte. (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 89 fg.).

4) Vergl. Art. 169 über Störung der Ausübung öffentlicher Rechte.

5) Die unter 1 erwähnte Geldſtrafe iſt wegen der bei Störung des Hausfriedens gewöhnlich ſtattfindenden Verhältniſſe, und weil das Vergehen von einer Injurie oder der Selbſthülfe oft ſchwer zu unterſcheiden, aufgenommen worden. (Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 134.)

6) Daß der Störer in der Abſicht, den Hausfrieden zu ſtören, eingetreten, iſt nicht nothwendig. (Appell. Ger. z. Leipzig, 1839).

7) In Anſehung der Competenz der Juſtiz= und Verwaltungsbehörde rückſichtlich der Unterſuchung und Beſtrafung von Ruheſtörungen, Exceſſen und des Hausfriedensbruchs vergl. Art. 203. Anmerk.

Viertes Kapitel.

Von den Verbrechen wider das Leben.

Art. 120.

Thatbeſtand des Verbrechens der Tödtung.

Bei dem Verbrechen der Tödtung iſt es ohne Einfluß auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Verletzung, ob eine ſolche in andern Fällen durch Hülfe der Kunſt geheilt worden ſey, ob ihr tödtlicher Erfolg durch zeitige zweckmäßige Hülfe habe verhindert werden können, ob dieſelbe

allgemein tödtlich ſey, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeſchaffenheit des Getödteten den Tod herbeigeführt habe.

1) Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 217 — Mitth. S. 500. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 616. — Mitth. S. 3725.

2) **Entwurf.** Art. 115. Gleichlautend.

3) **Motiven.** (Land.=Act. I. Abthl. 1. Bd. S. 97.)

Es ſind in dieſem Kapitel einige Beſtimmungen über das Verfahren gegen Selbſtmörder, wie ſie in frühern, gegenwärtig aber faſt ganz außer Gebrauch gekommenen geſetzlichen Vorſchriften enthalten ſind, nicht gegeben worden. Iſt die Selbſttödtung wirklich vollbracht worden, ſo iſt es unthunlich, eine Strafe dagegen auszuſprechen und die Vorſchriften wegen des Gebahrens mit dem Leichnam eines Selbſtmörders fallen der Polizeigeſetzgebung anheim. Eben ſo wenig iſt aber auch bei einem nur verſuchten Selbſtmorde, zumal bei den unendlich verſchiedenen Motiven deſſelben, eine Beſtrafung geeignet, den Selbſtmörder von künftigen gleichen Verſuchen abzuſchrecken, oder ihn über die Immoralität einer ſolchen Handlung zu belehren, vielmehr ſind auch in dieſem Falle der Polizei und nach Befinden den Seelſorgern die Maasregeln zu überlaſſen, um die Ausführung des gefaßten Vorſatzes zu verhindern.

4) Es würde offenbar zu weit führen, und gegen den Sinn des Geſetzes ſeyn, wenn man den 120. Artikel ſo erklären wollte, daß jede Verletzung, welche, gleichviel ob die nächſte oder entfernte Veranlaſſung zum Tode des Verletzten gegeben, zur Anwendung der nachſtehenden Artikel ausreiche. Es wird vielmehr überall zum Thatbeſtande des Verbrechens der Tödtung unbedingt erfordert, daß die Handlung des Thäters eine tödtliche Verletzung enthält, und als die nächſte Urſache des Todes des Verletzten erſcheint, wie aus dem Inhalte der Artikel 121 fg., namentlich des 121. und 127. Art. unbeſtreitbar hervorgeht. Es iſt daher ſehr richtig, wenn Krug Studien ꝛc. II. Abthl. S. 38. bemerkt, daß das Geſetz immer eine tödtliche Verletzung vorausſetze, d. h. eine ſolche, die wirklich als Urſache des erfolgten Todes zu betrachten ſey, daher denſelben habe herbeiführen können und herbeigeführt habe. Habe Jemand dem Andern

eine nicht tödtliche Verletzung zugefügt, die aber durch ungeſchickte Behandlung tödtlich geworden, ſo könne er nicht wegen vollendeter Tödtung, ſondern nur, je nachdem ſeine Abſicht auf Tödtung gerichtet geweſen, oder nicht, wegen nächſten Verſuchs der (erſt nachher von einem Andern verurſachten) Tödtung, oder wegen Körperverletzung beſtraft werden.

Art. 121.

Mord.

Wer die von ihm verurſachte Tödtung in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entſchluſſes, oder mit Ueberlegung ausgeführt hat, iſt als Mörder mit dem Tode zu beſtrafen.

1) Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 217. — Mitth. S. 501. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 616 fg. — Mitth. S. 3725 fg.

2) **Entwurf.** Art. 116.
Wer die von ihm verurſachte Tödtung mit Vorbedacht beſchloſſen, oder mit Ueberlegung ausgeführt hat, iſt als Mörder am Leben zu beſtrafen.

3) Ein gegen die Faſſung, namentlich gegen das Wort „oder" erregtes Bedenken, wodurch es zweifelhaft werden ſolle, ob derjenige, der eine Tödtung nur beſchloſſen, mit demjenigen, der mit Ueberlegung die Tödtung ausgeführt, gleiche Strafe erleiden ſolle? beruht auf einem Mißverſtändniſſe, indem durch die Worte: „verurſachte Tödtung" zum Eintritte der Todesſtrafe erfordert wird, daß wirklich Jemand getödtet worden iſt. (Mitth. S. 501.).

Art. 122.

Haben mehrere Perſonen ſich zur Verübung einer Mordthat vereinigt, und ſolche gemeinſchaftlich ausgeführt, ſo ſind ſie ohne Berückſichtigung, von wem die tödtliche Verletzung dem Ermordeten zugefügt worden, insgeſammt mit der Todesſtrafe zu belegen. (Art. 33.)

1) Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 217. — Mitth. S. 501. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 618. — Mitth. S. 3730 fg.

2) Entwurf. Art. 117. Gleichlautend.

Art. 123.

Todtſchlag.

Eine ohne Vorbedacht in aufwallender Leidenſchaft verübte Tödtung ſoll mit acht= bis zwanzigjähriger Zuchthausſtrafe erſten Grades geahndet werden. Wenn jedoch der Getödtete durch beſonders ſchwere Beleidigungen oder thätliche Mißhandlungen den Thäter zum Zorn gereizt hat, und dieſer dadurch auf der Stelle zu der That hingeriſſen worden iſt, ſo kann der Richter bis zu vierjähriger Arbeitshausſtrafe herabgehen, und iſt in einem ſolchen Falle auf Zuchthausſtrafe erſten Grades niemals zu erkennen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 575. II. Abthl. 1. Bd. S. 218 fg. 2. Bd. S. 436. — Mitth. S. 501 fg., 4361 fg. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 618. — Mitth. S. 3731 fg.

2) Entwurf. Art. 118.
Eine ohne Vorbedacht in aufwallender Leidenſchaft beſchloſſene und ausgeführte Tödtung ſoll mit acht= bis zwanzigjähriger Zuchthausſtrafe erſten Grades geahndet werden.

3) Der Bericht der Deputation der I. Kammer (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 96 fg.) enthält zu dieſem Artikel folgende Bemerkungen: Durch das ganze Geſetzbuch läuft das Princip, daß bei jeder Handlung, wo das Gegentheil nicht ausdrücklich beſtimmt iſt, Abſichtlichkeit zum Begriff erfordert wird. Es iſt ſonach auch in dieſem Artikel von einer zwar nicht vorbedachten, jedoch abſichtlichen Tödtung die Rede, wobei natürlich nach Art. 30. [Art. 31. des Geſ.=Bchs] die mit unbeſtimmter Abſicht begangene Tödtung der mit beſtimmter Abſicht begangenen gleich geachtet wird, und die Präſumtion der Abſichtlichkeit gilt, wenn der Thäter den Erfolg vorausſehen mußte. Gleichwohl ſcheint hier noch ein Fall zu fehlen: nämlich der, wenn die Abſicht des Thäters bloß auf Körperverletzung ging, der Erfolg aber

ein tödtlicher war. Zwar könnte man geneigt ſeyn, dieſen Fall unter den Art. 127 (Art. 132 des Geſ.=Bchs.) erwähnten Körperverletzungen zu ſuchen, aber auch dort geſchieht ſeiner nicht Erwähnung. Dieſer Artikel erfordert nämlich, wie es die Natur jener Vergehen erheiſcht, zum Eintritt der verſchiedenen angedrohten Strafen, (mit Ausnahme des Punkts unter 5) keine Abſichtlichkeit des Erfolgs, ſondern bloß, daß derſelbe mindeſtens mit Wahrſcheinlichkeit vorausgeſehen werden konnte. Eines tödtlichen Erfolgs gedenkt er aber nirgends, ſo daß auf dieſen Fall, wenn er im Geſetzbuche unerwähnt bleibt, nur im Wege der logiſchen Interpretation die ungenügenden Strafen der Punkte 3 oder 4 angewendet werden könnten.

Die Deputation glaubte daher, daß dieſe Lücke irgendwo ausgefüllt werden müſſe; es ſchien ihr aber am zweckmäßigſten, wenn dies in vorſtehendem Artikel geſchehe und der weggelaſſene Fall mit der abſichtlichen unprämedirten Tödtung zugleich abgehandelt, und beide Arten der Tödtung mit einer im Maaſe etwas erweiterten Strafe bedroht würden, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Beide Arten der Tödtung gehen ſo in einander über, daß eine ſtrenge Sonderung kaum thunlich ſeyn möchte.
2) Auch für die abſichtliche Tödtung ſcheint das Minimum von 8 Jahren, beſonders bei vorhergegangener Reizung (welcher andre Geſetzgebungen einen bedeutend mildernden Einfluß zugeſtehen) etwas zu hoch.

Die Deputation beantragte dem gemäß folgende Faſſung des Artikels:

„ꝛc. ausgeführte rechtswidrige Handlung, die den Tod eines Menſchen zur Folge gehabt hat, die Abſicht mag nun auf Tödtung oder auf Körperverletzung gerichtet geweſen ſeyn, iſt, wenn letztern Falls der eingetretene Erfolg mindeſtens mit Wahrſcheinlichkeit vorausgeſehen werden konnte, mit Vier bis Zwanzig Jahren Zuchthaus erſten oder zweiten Grades zu beſtrafen."

4) Die Deputation der II. Kammer (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 92 fg.) bemerkte:

Der in dieſem Artikel aufgeſtellte Begriff des Todtſchlags, als einer ohne Vorbedacht, in aufwallender Leidenſchaft be=

Digitized by Google

ſchloſſenen, und (in demſelben Affecte) ausgeführten Tödtung, im Gegenſatze zum Morde (Art. 121) iſt vollkommen klar. Nach pſychologiſchen Geſetzen iſt es kaum anders denkbar, als daß ein nicht vorbedachter, ohne Ueberlegung zur Handlung gereifter Entſchluß in einem Affecte, einer leidenſchaftlichen Aufwallung des Gemüths ſeinen Entſtehungsgrund haben müſſe.

Allein, welches die Anreizungen waren, welche den Thäter in einen ſo heftigen Affect verſetzten, daß er ſofort zur That hingeriſſen wurde, das wird in der Beurtheilung der Schwere des Verbrechens einen weſentlichen Unterſchied machen. Wer möchte leugnen, daß es Beleidigungen und Beſchimpfungen geben könne, die ſo beſonders ſchwer, glück- und ehrvernichtend, — Mißhandlungen, die ſo empfindlich ſind, daß ſelbſt der beſonnene Mann zum Aeußerſten hingeriſſen werden kann? Für einen ſolchen Fall würde ſelbſt das Minimum der im Artikel gegebenen Strafbeſtimmung, ja ſchon Zuchthausſtrafe an ſich, eine zu ſchwere, mit der ſubjectiven Gefährlichkeit des Thäters in keinem richtigen Verhältniſſe ſtehende Strafe ſeyn. Es iſt daher nothwendig, dafür eine Strafbeſtimmung aufzunehmen, welche dem Richter hinlänglicheren Spielraum giebt, die große Verſchiedenheit in der Verſchuldung innerhalb der geſetzlichen Grenzen zu beachten.

Nach dem Vorgange des Hannoverſchen Entwurfs Art. 229, des Würtembergiſchen Entwurfs Art. 229, und einiger andern Entwürfe, ſchlug daher die Deputation folgenden Zuſatzartikel (Art. 118 b.) vor:

„Wenn jedoch der Getödtete den Thäter durch ganz beſonders ſchwere Beleidigungen, öffentliche Beſchimpfungen, oder thätliche Mißhandlungen zum Zorn gereizt hat, und dieſer dadurch auf der Stelle zur That hingeriſſen worden iſt, ſo iſt auf Arbeitshausſtrafe nicht unter Vier Jahren, bei Zuchthausſtrafe zweiten Grades nicht über Acht Jahre, zu erkennen."

Die Deputation war der richtigen Anſicht, daß nach dieſem Zuſatze auch der bekannte Fall der vorſätzlichen Tödtung des Ehebrechers und der Ehebrecherin von Seiten des beſchimpften und in Affect verſetzten Ehemannes gebührend

Google

geahndet werden könne, indem die heutigen Begriffe nicht nur die Strafloſigkeit des römiſchen Rechts und der Carolina, ſondern wohl auch eine allzugelinde Strafe verwerfen dürften.

5) Das Hauptkriterium zwiſchen Mord und Todtſchlag beſteht insbeſondere darin, daß bei letzterem weder Vorbedacht, noch ruhige Ueberlegung ſtattgefunden hat, vielmehr Beſchluß und That faſt in einem Augenblicke zuſammengefallen ſind. Um jedoch einem aus der Zuſammenſtellung der beiden Worte „beſchloſſene und ausgeführte" etwa entſtehenden Mißverſtändniſſe zuvorzukommen, ſchlug die Staatsregierung vor, jene Worte mit dem Worte: „verübte" zu vertauſchen. (Mitth. S. 501.)

6) Es hat in der I. Kammer eine ſehr weitläufige Debatte darüber ſtattgefunden (vergl. Mitth. S. 501 fg.):

a) Ob durch den Artikel die Drei Fälle getroffen werden ſollten,

α) wo der, welcher den Todtſchlag begeht, die Tödtung beabſichtigte;

β) wo derſelbe nur körperliche Verletzung beabſichtigte, dennoch aber Tödtung erfolgte, und

γ) wo er Beides alternativ beabſichtigte, aber die Tödtung erfolgte.

b. Ob die in dem hier zur Anwendung kommenden 30. Artikel (31. Art. des Geſetzbuchs) enthaltene Beſtimmung, daß bei einer mit Vorſatz verübten geſetzwidrigen Handlung der eingetretene Erfolg auch dann als von dem Thäter beabſichtigt anzunehmen ſey, wenn die Handlung von einer ſolchen Beſchaffenheit war, daß der Thäter den wirklich eingetretenen Erfolg voraus ſehen mußte, damit gleichbedeutend ſey, daß er den Erfolg mit Wahrſcheinlichkeit voraus ſehen konnte.

Nach dem Reſultate der Verhandlung iſt ſowohl das Eine als das Andere zu bejahen.

c. Ob der ſogenannte gerechte Zorn als Strafmilderungsgrund aufzuführen ſey.

In der letztern Beziehung erklärte die Staatsregierung, daß ſie bedenklich gefunden, bei vorliegendem Artikel den

Zorn, gerechten oder ungerechten, als einen Milderungsgrund ausdrücklich aufzunehmen, theils weil der Zorn, ſelbſt in dem höchſten Grade, eine völlige Beſinnungsloſigkeit nicht herbeiführe, ſondern nur eine ſehr heftige Gemüthsbewegung, mithin von einer Strafloſigkeit nicht die Rede ſeyn könne, theils weil man, wenn man einen ſolchen Milderungsgrund anerkennen wollte, genöthigt ſeyn würde, ihn auch bei vielen andern Verbrechen, als beim Todtſchlage, gelten zu laſſen, theils weil durch die Relativität der Strafen dem Richter genugſamer Spielraum gegeben ſey, um in jedem concreten Falle bei Beſtimmung der Strafe auf dergleichen mildernde Umſtände Rückſicht zu nehmen, theils weil in den Fällen, wo ſelbſt das Minimum der Strafe noch als zu hoch erſcheine, die Begnadigung um ſo mehr am rechten Platze ſeyn werde, als dieſe die Ehre des gereizten Thäters durch die Wahl einer mildern Strafart ſchonen könne.

Die Deputation der II. Kammer ſagte in ihrem anderweiten Berichte (Land. Act. Beil. z. III. Abthl. 2. Samml. S. 715) in obiger Beziehung:

Der Deputation iſt der Art. 30 (Art. 31 des Geſetzbuchs) vollkommen deutlich erſchienen, und ſie vermag unter den Ausdrücken „vorausſehen müſſen“ und „mit höchſter Wahrſcheinlichkeit vorausſehen können“ irgend einen practiſchen Unterſchied nicht aufzufinden, da es ſich hier nicht von der Nothwendigkeit oder Wahrſcheinlichkeit eines Erfolges, ſondern eines Gedankens handelt, der als etwas rein Geiſtiges und individuell Subjectives, objectiv nicht unmittelbar erkannt, ſondern ſtets nur aus den Umſtänden gefolgert werden kann.

Die Tödtung aber auch dann ohne Unterſchied als beabſichtigt anzunehmen, wenn die Handlung nur auf Körperverletzung gerichtet war, dürfte zu weit führen. Laſſen die Umſtände der Handlung den Begriff des dolus indirectus oder alternativus zu, ſo kommt der Art. 30 (Art. 31) zur Anwendung; außerdem kann entweder die Strafe der ſchwerſten Körperverletzung in Art. 127 (Art. 132) unter 3 und 4, oder die Strafe der fahrläſſigen Tödtung (Art. 127) eintreten, ſofern nicht der Tod rein zufällig war.

7) Der Ausdruck: „auf der Stelle" bezeichnet nicht bloß dieſelbe Localität, ſondern, wie dies auch mit dem lateiniſchen Worte illico der Fall iſt, zugleich den Begriff „ſofort, ſogleich, alsbald," und in dieſem Sinne vornehmlich iſt er hier gebraucht worden. (Ob.-Appell.-Ger.) Die That muß als der unmittelbare Ausbruch des durch die vorhergegangene Beleidigung oder Mißhandlung gereizten Zornes erſcheinen. (Appell.-Ger. z. Budiſſin) Jahrb. f. Sächſ. Strafr. I. Bd. 2. Hft. S. 263 fg.

8) Aus den oben gegebenen Erläuterungen folgt, daß ſelbſt bei der durch den gerechteſten Zorn erregten heftigſten Gemüthsbewegung niemals unter Vier Jahr Arbeitshaus erkannt werden kann.

9) Ein berüchtigter, oft beſtrafter Dieb hatte bei ſeiner Feſtnahme, nachdem er zuvor die geſtohlnen Sachen weggeworfen, ſich widerſetzt, ſein Taſchenmeſſer herausgezogen, und damit Einen, der ihn feſtnehmen wollen, an verſchiedene Stellen ſeines Körpers, namentlich auch in die Bruſt geſtochen. Das Appell.-Ger. z. Leipzig ſubſumirte dieſen Fall unter Art. 121. 31 und 26, denn von einer aufwallenden Leidenſchaft, welche bei Anwendung des Art. 123 vorausgeſetzt wird, kann in dieſem Falle ganz unbezweifelt nicht die Rede ſeyn, ſondern lediglich davon, daß der Thäter jedes Mittel, ſey es auch die Tödtung des Gegners, zu Erreichung ſeines Zweckes, ſeiner Befreiung, angewendet. Das Ob.-Appell.-Ger. wendete jedoch auf dieſen Fall Art. 123 und 26 an, beſtätigte aber die erkannte zehnjährige Zuchthausſtrafe erſten Grades. 1840.

Art. 124.

Wenn Jemand in einem Handgemenge mit mehrern Perſonen getödtet worden iſt, ſo iſt jeder Theilnehmer, welcher dem Entleibten eine tödtliche Verletzung beigebracht hat, als Todtſchläger, jeder Andere aber nur nach Verhältniß deſſen, was er ſich zu Schulden gebracht, zu beſtrafen. Sind die von mehrern Theilnehmern eines Handgemenges dem Entleibten beigebrachten Verletzungen nicht einzeln, ſondern nur

durch das Zuſammentreffen tödtlich, oder iſt der Urheber der tödtlichen Verletzung nicht zu ermitteln, ſo iſt, inſofern im letztern Falle die einzelnen Theilnehmer ihre Mitwirkung bei der tödtlichen Verletzung nicht von ſich abzulehnen vermögen, gegen dieſelben auf Zuchthausſtrafe zweiten Grades bis zu Zehn Jahren zu erkennen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 575 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 223. 2. Bd. S. 436. — Mitth. S. 515, 4362. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 618 fg. — Mitth. S. 3732 fg.

2) **Entwurf.** Art. 119.
Den letzten Satz: „oder iſt der Urheber ꝛc. — vermögen“, enthielt der Entwurf nicht.

3) Es iſt hier bloß der Fall gemeint, wenn die Tödtung im Handgemenge eine unprämeditirte war. Eine Tödtung mit Vorbedacht, wenn ſie auch im Handgemenge begangen worden, iſt nach Art. 121 und 122 als Mord zu beſtrafen. (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 97.)

Art. 125.

Iſt der Thäter durch das ausdrückliche und ernſte Verlangen des Getödteten zu der Tödtung beſtimmt worden, ſo iſt auf Gefängnißſtrafe von Sechs Monaten bis zu Drei Jahren oder Arbeitshausſtrafe bis zu Vier Jahren zu erkennen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 576. II. Abthl. 1. Bd. S. 223. — Mitth. S. 515. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 619. — Mitth. S. 3733.

2) **Entwurf.** Art. 120.
In ſelbigem war das Minimum auf Ein Jahr feſtgeſetzt.

3) Die Deputation der I. Kammer ſchlug hier eine Herabſetzung des Minimi auf Sechs Monate Gefängniß vor, weil hier manche ſehr zu entſchuldigende Fälle, z. B. die Tödtung eines tödtlich Verwundeten auf dem Schlachtfelde auf ſein Verlangen, vorkommen könnten. (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 98.)

4) Wegen des Selbſtmords vergl. Art. 120, Anmerk. 3.

Digitized by Google

Art. 126.

Kindesmord.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während der Geburt oder in den erſten Vier und Zwanzig Stunden nach derſelben um das Leben bringt, iſt mit vier= bis funfzehnjähriger Zuchthausſtrafe zweiten Grades zu belegen.

Bei Abmeſſung der Strafe iſt vorzüglich zu berückſichtigen, ob ſie den Entſchluß zu Tödtung des Kindes ſchon vor der Entbindung, oder erſt während oder nach derſelben gefaßt hat. Iſt jedoch mit Gewißheit oder großer Wahrſcheinlichkeit anzunehmen, daß das lebend geborne Kind nicht lebensfähig war, ſo iſt die nach vorſtehender Beſtimmung verwirkte Strafe auf die Hälfte herabzuſetzen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 576. II. Abthl. 1. Bd. S. 223. — Mitth. S. 515 fg. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 619. — Mitth. S. 3733.

2) **Entwurf.** Art. 121.

Das Minimum der Strafe im erſten Satze war mit Acht Jahren angegeben.

3) **Motiven.** (Land.=Act. I. Abthl. 1. Bd. S. 97 fg.)

Bei der in dieſem Artikel angeordneten gelindern Beſtrafung für das Verbrechen des Kindesmords iſt vorzüglich der aufgeregte, auf die Geiſtesthätigkeit heftig einwirkende Zuſtand berückſichtigt, in welchen eine Gebährende durch den Geburtsact verſetzt wird. Es iſt deshalb nothwendig, einen Zeitpunkt zu beſtimmen, bis zu welchem die gewaltſame Aufregung zu einiger Entſchuldigung der verübten verbrecheriſchen Handlung zu gereichen vermag, und es iſt angemeſſen erſchienen, in Uebereinſtimmung mit dem Bairiſchen Entwurfe Art. 245 und dem Würtembergiſchen Art. 232 dieſen Zeitpunkt bis auf Vier und Zwanzig Stunden nach der Geburt feſtzuſetzen, da in der Regel bis dahin ein ſolcher aufgeregter Zuſtand angenommen werden kann. Es bedarf übrigens keiner Erinnerung, daß dieſe mildere Beurtheilung des begangenen Verbrechens nur bei der Beſtrafung der Kindesmörderin ſelbſt von Einfluß ſeyn kann, und

Digitized by Google

daß mithin ein gleicher Theilnehmer an der Tödtung eines Kindes während der erſten Vier und Zwanzig Stunden nach deſſen Geburt nicht mit der Strafe des Kindesmordes, ſondern mit der des Mordes zu belegen ſeyn wird.

4) Die Deputationen beider Kammern waren darüber einverſtanden, daß bei den mannichfachen mildernden Rückſichten, welche bei den Verbrechen des Kindesmords und der Abtreibung der Leibesfrucht eintreten, insbeſondere bei ganz jungen Perſonen, und wenn die Tödtung, wie ſo oft der Fall iſt, nicht durch eine Handlung, ſondern durch eine Unterlaſſung bewirkt wurde, ingleichen bei der Abtreibung, wenn die Schwangerſchaft noch ganz in ihrem Anfange war, eine Herabſetzung des Minimums des Entwurfs angemeſſen ſey. (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 98. — Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 93.)

5) Unter dem Ausdrucke: „um das Leben bringt", ſind auch unzweifelhafte doloſe Unterlaſſungen, z. B. doloſe Unterlaſſung der Unterbindung der Nabelſchnur zu verſtehen. (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 93.)

6) Bei der vorſätzlichen Tödtung einer wirklichen Mola oder Mißgeburt können, je nach den Fällen, eine polizeiliche Ahndung oder die Beſtimmung des Artikels 27 Platz greifen. (Land.=Act. a. a. O.)

Art. 127.

Tödtung aus Fahrläſſigkeit.

Wer durch eine aus Nachläſſigkeit, Unvorſichtigkeit oder Ungeſchicklichkeit ſich zu Schulden gebrachte Handlung oder Unterlaſſung den Tod eines Menſchen verurſacht, iſt nach dem Grade der ihm hierbei zur Laſt fallenden Verſchuldung mit Gefängniß von Vier Wochen bis zu Zwei Jahren, oder Arbeitshaus von Einem bis zu Drei Jahren zu beſtrafen.

1) Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 224. — Mitth. S. 516 fg. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 619 fg. — Mitth. S. 3733 fg.

2) Entwurf. Art. 122. Gleichlautend.

3) Die Ueberſchrift des Artikels zeigt, daß zu deſſen Anwendung überall bewieſene Fahrläſſigkeit vorausgeſetzt wird. Daraus folgt, daß ſolche auch bei den im Artikel beiſpielsweiſe erwähnten Fällen der „Ungeſchicklichkeit" und „Unterlaſſung" vorhanden ſeyn muß.

4) Die Minorität der Deputation der II. Kammer war der Anſicht, daß bei allen culpoſen Handlungen, wo es durchaus an der verbrecheriſchen Abſicht mangele, jede andere Strafe, als die des Gefängniſſes, unangemeſſen ſey. (Land.-Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 94.) Die Staatsregierung vertheidigte jedoch den Entwurf, und führte als Beiſpiele, wo Gefängnißſtrafe offenbar ungeeignet, auf: Diebe hatten die Stallthüre eines Bauerngehöftes von außen verſchloſſen, um den Knecht zu verhindern, herauszukommen und ſie, während ſie auf dem Getreideboden waren, zu ſtören. Sie ließen das Licht auf dem Boden ſtehen, das Haus wurde in Flammen geſetzt, und der eingeſperrte Knecht verbrannte dabei. Als ein zweites hierher gehöriges, heutzutage nicht ſeltenes Beiſpiel wurde der Fall erwähnt, wenn ein Medicaſter, der ſchon durch häufige Strafen von dem unbefugten Kuriren hat abgehalten werden ſollen, und ſich doch nicht davon zurückbringen laſſen, durch grobe Vernachläſſigung und die auffallendſte Ungeſchicktheit den Tod eines Menſchen herbeigeführt habe.

Im Allgemeinen iſt, da die Verhältniſſe, unter welchen eine fahrläſſige Tödtung ſtattfindet, ſehr verſchieden ſich geſtalten können, ſtets auf die Beſchaffenheit der Handlung Rückſicht zu nehmen, welche eine fahrläſſige Tödtung zur Folge gehabt hat. (Mitth. S. 3734.)

Art. 128.

Abtreibung der Leibesfrucht.

Wenn eine Schwangere durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht im Mutterleibe tödtet, oder vor der gehörigen Reife abtreibt, ſo iſt ſie mit Arbeitshausſtrafe von Einem bis zu Drei Jahren, oder Zuchthausſtrafe zweiten Grades bis zu Drei Jahren zu belegen.

Dieſelbe Strafe trifft denjenigen, welcher bei der Anwendung von dergleichen Mitteln der Schwangern behülflich geweſen iſt.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 576. II. Abthl. 1. Bd. S. 224 fg. — Mitth. S. 515 fg. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 620. — Mitth. S. 3737.

2) **Entwurf.** Art. 123. Als Minimum war Ein Jahr Zuchthaus feſtgeſetzt.

3) Vergl. Art. 126. Anmerk. 4.

4) Da der Entwurf in dieſem Artikel die bisherige Praxis verläßt, welche nach Sachſenrecht unterſcheidet, ob die Abtreibung der Frucht in der erſten oder in der andern Hälfte der Schwangerſchaft erfolgt iſt, oder welche mindeſtens berückſichtigt, ob die abgetriebene Frucht bereits Lebensbewegungen von ſich gegeben, oder nicht, ſo erſchien der Deputation der II. Kammer die Strafbeſtimmung des Artikels zu abſolut, und Zuchthausſtrafe in vielen Fällen zu hart. Sie ſchlug daher, weil jene Unterſcheidungen im Allgemeinen in der Natur der Sache gegründet, und immer Milderungs- oder Erſchwerungsmomente darbieten würden, (vergl. Feuerbachs Lehrbuch Art. 395 und 396 nebſt Note des Herausgebers) die erfolgte Herabſetzung der Strafe vor. (Land.-Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 94 fg.)

5) Der Antrag, daß die Strafbeſtimmung für den Gehülfen im Minimum nicht ſo weit herabgeſetzt werde, als für die Schwangere und Thäterin ſelbſt, weil dem erſtern die Milderungsgründe, welche der letztern zur Seite ſtehen, nicht zu ſtatten kämen, wurde zwar abgelehnt, weil bei dem Gehülfen eben ſo wohl, als bei der Thäterin, Entſchuldigungsgründe eintreten können, die bei beiden ein gleiches Minimum rechtfertigen, allein dabei zugleich ausgeſprochen, daß in den meiſten Fällen der Gehülfe ſtrafbarer ſeyn werde, als die Thäterin ſelbſt. Als Beiſpiele für eine milde Beurtheilung des Gehülfen wurden insbeſondere angeführt, wenn ein junger Mann, der Antheil an dem Mädchen nimmt, aus Liebe für ſie, und um ſie der Schmach zu entziehen, Hülfe leiſtet; wenn eine Schweſter der Schweſter aus Liebe behülflich iſt; wenn ein Dienſtbote, der mit der Schwan-

gern im Dienſte iſt, bloß aus Zuneigung für ſie, ihr das Abtreibungsmittel verſchafft. (Mitth. S. 517.)

Art. 129.

Iſt die Anwendung ſolcher Mittel von einer andern Perſon ohne oder wider den Willen der Schwangern erfolgt, und dadurch der Tod der Leibesfrucht oder die unzeitige Entbindung oder der Tod der Mutter verurſacht worden, ſo iſt der Thäter mit Zuchthaus zweiten Grades von Zwei Jahren bis zu Zuchthaus erſten Grades von Acht Jahren zu beſtrafen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 576. II. Abthl. 1. Bd. S. 225. 2. Bd. S. 436, 754. — Mitth. S. 517 fg., 4362, 5665. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 620 fg. 3. Bd. S. 538. — Mitth. S. 3737 fg., 5538.

2) **Entwurf.** Art. 124.
Anſtatt „andern Perſon" ſtand: „dritten Perſon".
Die Strafe war mit Zuchthaus erſten Grades von Vier bis Sechs Jahren feſtgeſetzt.

3) Das in dieſem Artikel gebrauchte Wort: „unzeitige Entbindung" iſt von einer ſolchen zu verſtehen, auf welche der Tod des Kindes erfolgt iſt, wie auch die Analogie des 128. Artikels, wo von einer Abtreibung vor gehöriger Reife die Rede iſt, beweiſt. (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 98.)

4) Man ſprach ſich gegen die im Entwurfe beinahe abſolut angedrohte Strafe aus, weshalb denn dieſelbe mit Rückſicht auf die große Mannichfaltigkeit der Fälle, welche unter dieſen Artikel ſubſumirt, und die große Abſtufung der Strafbarkeit in ſubjectiver und objectiver Rückſicht, welche dadurch an die Hand gegeben wird, ſo wie darauf, daß das Verbrechen dem der Tödtung nahe verwandt iſt, und mit vieler Bosheit ausgeübt werden kann, dem durch das ganze Geſetzbuch gehenden Principe relativer Strafen entſprechender feſtgeſetzt worden iſt. (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 98. — Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 95.)

5) Es liegt in der Natur der Sache, daß man einer Mutter ein ſolches Verbrechen leichter verzeiht, als einer dritten

Perſon. Eine Mutter hat ein gewiſſes Anrecht auf die Frucht, die ſie gebähren ſoll; es kommt dazu, daß ſie durch Verhältniſſe, durch die Furcht vor der Schande, verleitet werden kann, ein ſolches Verbrechen zu begehen. Ueberhaupt iſt die Geſetzgebung bei dem Kindesmorde und bei Abtreibung der Leibesfrucht milder, als bei andern Morden; allein auf dritte Perſonen kann man dieſe Milde nicht ausdehnen. Wenn auch der Dritte es nicht wider Willen, ſondern nur ohne den Willen der Schwangern gethan, ſo iſt das Verbrechen dennoch ein doppeltes, ein Verbrechen gegen die Mutter, der das Kind abgetrieben wird, und der alſo die Mutterrechte entzogen werden, und ein Verbrechen gegen das Kind ſelbſt, welches getödtet wird. (Mitth. S. 3738.)

6) Die Worte: „ohne den Willen der Schwangern" ſind nicht ſo zu verſtehen, als ſey die That zwar ohne den ausdrücklich erklärten Willen der Schwangern, aber in Folge ſtillſchweigender Einwilligung derſelben erfolgt, denn in letzterem Falle würde immer eine Zuſtimmung vorhanden ſeyn, weshalb man nicht ſagen könnte, die That ſey ohne den Willen der Mutter geſchehen. In einem ſolchen Falle würde der Thäter als Theilnehmer und Gehülfe zu Abtreibung der Leibesfrucht zu beſtrafen ſeyn. (Mitth. S. 3738.)

Art. 130.

Verheimlichung der Geburt.

Eine Frauensperſon, welche ihre Niederkunft in der Maße verheimlicht, daß dadurch die nöthigen Hülfsleiſtungen von Seiten andrer Perſonen ausgeſchloſſen werden, iſt mit Einem bis zu Sechs Jahren Arbeitshaus zu beſtrafen, wenn die Verheimlichung in der Abſicht, das Kind zu tödten, geſchehen, die Ausführung dieſer Abſicht aber durch äußere Umſtände verhindert worden iſt.

Die Verheimlichung der Niederkunft ohne dieſe Abſicht iſt mit zwei- bis dreimonatlichem Gefängniſſe zu beſtrafen, inſofern nicht wegen des dadurch veranlaßten Ablebens des Kindes die Strafe der fahrläſſigen Tödtung eintritt.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 576 fg. II. Abthl. 1. Bd

S. 229 fg., 244, 2. Bd. S. 436 fg. — Mitth. S. 518 fg., 553, 4362. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 621. — Mitth. S. 3739.

2) **Entwurf.** Art. 125.

Eine Frauensperſon, welche ihre Niederkunft verheimlicht, iſt mit Zuchthausſtrafe zweiten Grades von Zwei bis Vier Jahren zu belegen, wenn die Verheimlichung ꝛc.

3) **Motiven.** (Land.=Act. I. Abthl. 1. Bd. S. 98.)

Bei der in dieſem Artikel der Verheimlichung der Geburt angedrohten Strafe iſt vorausgeſetzt, daß eine ſolche Verheimlichung die Entfernung aller Hülfsleiſtung von Seiten anderer Perſonen bezweckt. Es erſcheint ſolchemnach die heimliche Niederkunft an ſich dann nicht als ſtrafbar, wenn die Gebährende dabei die erforderliche Hülfsleiſtung ſich zu verſchaffen gewußt, und die gehörige Sorgfalt für die Erhaltung des von ihr zu gebährenden Kindes angewendet hat.

4) Bei der im zweiten Satze des Artikels erwähnten, mit zwei= bis dreimonatlichem Gefängniſſe zu beſtrafenden Verheimlichung der Niederkunft wird eine hülfloſe Niederkunft, d. i. eine ſolche vorausgeſetzt, wobei, oder in deren unmittelbarer Nähe, gar Niemand geweſen iſt. (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 95.)

5) Es wurden bei Berathung dieſes Artikels in der I. Kammer insbeſondere zwei Bedenken erregt: (Mitth. S. 519 fg.)

A. Ob die Verheimlichung auf die bevorſtehende oder erfolgte Niederkunft, oder auf beide zugleich ſich beziehe?

Man beantragte deshalb, daß die letztere Annahme im Artikel ausdrücklich ausgeſprochen werde. Darauf erklärte die Staatsregierung, daß ein ſolcher Zuſatz unnöthig ſey, weil im Artikel nicht der bevorſtehenden Niederkunft gedacht, mithin die Beziehung auf die erfolgte nicht ausgeſchloſſen ſey, indem ſich auch Fälle denken ließen, wo eine bereits erfolgte Niederkunft verheimlicht werden könne, ohne daß ſchon eine Handlung des verſuchten Kindesmords vorliege. Die bloße Verheimlichung einer Niederkunft, ſelbſt in der Abſicht, das Kind zu tödten, würde nur als eine vorbereitende Handlung erſcheinen, und als ſolche an und für ſich nicht ſtrafbar ſeyn, dafern nicht, wie in der

Regel der Fall ſeyn werde, mit Rückſicht auf die dabei concurrirenden Handlungen, insbeſondere die von der Mutter getroffenen Veranſtaltungen, ein verſuchter Kindesmord vorliege. Dagegen iſt in dem anderweiten Berichte der Deputation der II. Kammer (Land.-Act. Beil. z. III. Abthl. 2. Samml. S. 723) bemerkt, daß es ſtets nothwendig ſey, daß die Verheimlichung der Schwangerſchaft bis zur Niederkunft fortgeſetzt worden, daß mithin hierdurch der Ausdruck „bevorſtehende" von ſelbſt ausgeſchloſſen werde. Das Wort „erfolgte" ſey unnöthig, da von einer Niederkunft erſt die Rede ſeyn könne, nachdem ſie erfolgt.

B. Ob jede Verheimlichung der Niederkunft, weil damit in der Regel Gefahr für die Erhaltung des Kindes verbunden, ſtrafbar ſey?

Darauf erklärte die Staatsregierung (Mitth. S. 521), es würde eine Verheimlichung der Niederkunft, die ohne die Abſicht, das Kind zu tödten, erfolgt ſey, an ſich nicht ſtrafbar erſcheinen; allein es ſey aus politiſchen Rückſichten nothwendig, ſie mit Strafe zu bedrohen, um durch heimlich erfolgte Entbindungen nicht Veranlaſſung zum Kindesmord und zu Vernachläſſigung der Sorgfalt für die Leibesfrucht zu geben; die Strafbeſtimmungen ſeyen aber nicht anwendbar, wenn die Schwangere ſich der Verheimlichung ungeachtet die nöthigen Hülfsmittel zu verſchaffen gewußt habe. In ſolchen Fällen werde eine Strafe nicht eintreten können, und man habe durch die Bemerkung in den Motiven nur mögliche Mißverſtändniſſe beſeitigen wollen.

Staatsregierung und Kammer waren einverſtanden, daß es keine ſtrafbare Verheimlichung ſey, wenn eine Weibsperſon ihre Schwangerſchaft nur ihrer Mutter oder einer Hebamme angezeigt, ſondern nur dann ſtrafbar werde, wenn die Schwangere gar keine Hülfe geſucht, ſolche vielmehr abſichtlich entfernt habe. (Mitth. S. 522.)

Aus der Natur der Sache und dem Vorſtehenden ergiebt ſich, daß folgende Fälle ſich denken laſſen:

I. Die Verheimlichung der Geburt vor und nach der Entbindung.

II. Beides (unter I.) kann geſchehen, entweder
a. in der Abſicht, das Kind zu tödten, oder

b. ohne dieſe Abſicht. In letzterem Falle iſt wieder zu unterſcheiden:

1. ob für die nöthige Hülfsleiſtung geſorgt worden iſt, oder

2. ob dies nicht geſchehen; in dieſem Falle wieder

α. ob die Unterlaſſung abſichtlich erfolgt iſt, oder

β. nicht, indem die Entbindung viel zeitiger eintrat, als den Regeln der Natur gemäß dieſelbe zu erwarten ſtand.

In dem Falle unter 1. findet unbedingt, in dem unter β. nach Befinden Strafloſigkeit ſtatt.

6) Die bloße Verheimlichung der Schwangerſchaft iſt nicht ſtrafbar. Dem ſteht auch nicht entgegen, daß bei Gelegenheit des vorgeſchlagenen Zuſatzartikels 126 b. der Königl. Commiſſar von einer Strafe wegen verheimlichter Schwangerſchaft geſprochen, da dieſes Wort hier wie auch anderwärts mehrmals ſtatt, „Niederkunft“ gebraucht worden iſt. (Land.-Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 233.)

7) Es iſt allerdings ein Unterſchied zwiſchen „Verheimlichung der Niederkunft“ und „heimlicher Niederkunft“, und namentlich der letztere Ausdruck weiter, als der erſtere, allein es iſt die Anſicht des Appel.-Ger. z. Zwickau jedenfalls dem Sinne des Geſetzes gemäß, nach Lage der Sache den Artikel 130 extenſiv zu interpretiren, und Verheimlichung der Niederkunft für „heimliche Niederkunft“ zu nehmen. (Krug Studien ꝛc. II. Abthl. S. 58.)

Art. 131.

Ausſetzung hülfloſer Perſonen.

Wenn Perſonen, welche wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit ſich ſelbſt zu helfen unvermögend ſind, von ihren Aeltern oder andern Perſonen, in deren Obhut ſie ſich befinden, vorſätzlich, jedoch nicht in der Abſicht, ſie um das Leben zu bringen, ausgeſetzt oder in einem hülfloſen Zuſtande verlaſſen werden, ſo ſind die Thäter,

1) wenn die Rettung der ausgeſetzten Perſon nach den Umſtänden, unter welchen die Ausſetzung geſchah, mit

Wahrſcheinlichkeit nicht erwartet werden konnte, mit vier- bis zehnjähriger Zuchthausſtrafe zweiten Grades,

2) wenn bei der Ausſetzung die Rettung der ausgeſetzten Perſon mit Wahrſcheinlichkeit zu erwarten war, mit Gefängniß von Vier Monaten bis zu Zwei Jahren oder Arbeitshausſtrafe von Einem bis zu Vier Jahren,

3) wenn nach der Art der Ausſetzung gar keine Gefahr für das Leben oder die Geſundheit der ausgeſetzten Perſon zu befürchten war, mit Gefängnißſtrafe von Einem bis zu Drei Monaten

zu belegen.

1) Land.-Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 231. 2. Bd. S. 437. — Mitth. S. 523 fg., 4362. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 621. — Mitth. S. 3739 fg.

2) **Entwurf.** Art. 126. Gleichlautend.

3) Die in dieſem Artikel zur Strafe gezogene Ausſetzung hülfloſer Perſonen iſt in dem Würtembergſchen Entwurfe in den Art. 239 bis mit 242 behandelt. In jedem der hier unter Nr. 1, 2 und 3 aufgeſtellten Fälle iſt dort unterſchieden, ob die ausgeſetzte Perſon dabei ums Leben gekommen, beſchädigt worden, oder ohne allen Schaden geblieben iſt, und jeder dieſer einzelnen Fälle iſt mit einer beſondern Strafbeſtimmung verſehen. Im vorliegenden Artikel hat man dagegen alle dieſe Erfolge jedesmal unter Eine Strafbeſtimmung gebracht und auf das diesfallſige Monitum der Deputation der II. Kammer iſt Seiten der Königlichen Commiſſarien entgegnet worden, daß die Strafbeſtimmungen eine genugſame Latitude enthielten, um darnach die Strafe nach dem jedesmaligen Erfolge zu bemeſſen.

Die Deputation ſchlug zwar vor, in dem Falle unter Nr. 2 des Artikels hinter den Worten: „Zwei Jahren" das Wörtchen: „oder" wegzulaſſen, und ſtatt deſſen zu ſetzen: „und, dafern der Tod dennoch erfolgte, mit" ꝛc., und gab als Grund dieſes Antrags hauptſächlich an, daß in dem Falle Nr. 2 gerade erſt der Erfolg es ſey, welcher die Handlung zu einem leichten Vergehen oder zu einem ſchweren Verbrechen ſtemple und daß es in dieſem Falle nicht rath-

ſam ſey, die große Latitude von Vier Monaten Gefängniß bis zu Vier Jahren Arbeitshaus in die Hand des erkennenden Richters zu legen, ohne ein beſtimmendes und leitendes Criterium in dem eingetretenen Erfolge hinzuzufügen, (Land.-Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 95) allein die I. Kammer trat der Anſicht der Staatsregierung bei, bemerkte insbeſondere, daß das Criminalgeſetzbuch wenigſt möglich die Fälle zu ſpalten ſuche, der obige Artikel in allen drei Punkten keinen Unterſchied zwiſchen dem eingetretenen und nicht eingetretenen Erfolge mache, und zwar mit Recht, da gerade hier der Erfolg ganz zufällig ſey, (Mitth. S. 526) worauf auch die Deputation von ihrem Vorſchlage zurücktrat. (Mitth. S. 3739.)

4) Bei dem im vorſtehenden Artikel erwähnten Verbrechen iſt vorauszuſetzen, daß der hülfloſe Zuſtand nicht von der Perſon ſelbſt, welche den Hülfloſen verläßt, verurſacht worden iſt, weil in dieſem Falle ein anderes Verbrechen vorliegen würde. (Mitth. S. 524.)

Es hat daher der Richter genau zu prüfen, ob nicht etwa die Abſicht auf die Tödtung der ausgeſetzten oder verlaſſenen Perſon gerichtet geweſen, und, wenn ſolches der Fall, die Strafe nach andern Grundſätzen zu bemeſſen. (Vergl. Groſſ Anmerk. z. Criminalgeſetzbuche. I. Abthl. S. 138.)

5) Obſchon in dem Artikel nur die aus jugendlichem Alter, Krankheit und Gebrechlichkeit hervorgehende Hülfloſigkeit ausdrücklich hervorgehoben iſt, ſo ſind doch (mit Rückſicht auf Art. 1 auch andere in dieſer Beziehung denkbare Fälle nicht ausgeſchloſſen, vielmehr ebenfalls mit derſelben Strafe zu belegen. (Mitth. S. 524.)

6) Ein intereſſanter Fall der Hartherzigkeit als Verbrechen iſt in d. Jahrb. f. Sächſ. Strafr. I. Bd. 2. Hft. S. 236 fg. mitgetheilt. Ein Dorfrichter und Schöppe hatten in einer kalten Octobernacht einem in ihr Dorf nicht gehörigen, auf ihrem Heimwege begriffenen Frauenzimmer, ungeachtet bei ſelbiger die Geburtswehen eingetreten waren, die Aufnahme verſagt, ſelbige ſogar, nachdem ſie hülflos unter freiem Himmel ein Kind geboren, genöthigt, mit dem Kinde, deſſen Nabelſchnur noch nicht getrennt, eine Strecke Wegs bis in ein anderes Dorf zu gehen. Beide, namentlich der Richter

hatten ſich in allen ihren Worten und Handlungen auf eine höchſt hartherzige, das Gefühl im hohen Grade verletzende Weiſe benommen. Das Bezirksappell.=Ger. hatte dem Richter einjährige, dem Schöppen halbjährige Gefängnißſtrafe zuerkannt, das Ober=Appell.=Ger. hat ſolche aber auf die Hälfte herabgeſetzt, weil weder der Mutter noch dem Kinde irgend ein Schade daraus entſtanden war.

Fünftes Kapitel.

Von den Verbrechen wider die Geſundheit.

Art. 132.

Körperverletzung.

Wer durch eine Handlung, bei welcher er den eingetretenen Erfolg beabſichtigte, oder wenigſtens mit Wahrſcheinlichkeit vorausſehen konnte, einem Andern eine Beſchädigung an ſeinem Körper zufügt, ſoll in folgender Weiſe beſtraft werden:

1) mit Gefängnißſtrafe von Vierzehn Tagen bis zu Drei Monaten, oder, im Fall die Gefängnißſtrafe die Dauer von Sechs Wochen nicht überſteigt, mit verhältnißmäßiger Geldſtrafe, wenn die Verletzung ohne Gefahr und ohne nachtheilige Folgen für die Geſundheit des Beſchädigten, und ohne die nachſtehend angegebenen erſchwerenden Umſtände geſchehen iſt;

2) mit Gefängnißſtrafe von Sechs Wochen bis zu Sechs Monaten, wenn die Körperverletzung
   a) mit Gefahr oder nachtheiligen Folgen für die Geſundheit des Beſchädigten verbunden geweſen iſt, **inſofern nicht die Beſtimmungen unter 3, 4, 5 eintreten; oder**
   b) in verabredeter Verbindung Mehrerer oder mittelſt hinterliſtigen Anfalls erfolgt iſt;

3) mit Arbeitshausſtrafe von Einem bis zu Vier Jahren, wenn dem Beſchädigten dadurch ein bleibender Nach=

theil an ſeiner Geſundheit zugefügt, oder derſelbe dadurch in eine ſchwere, jedoch heilbare Geiſteskrankheit verſetzt, oder verſtümmelt, oder auffallend verunſtaltet worden iſt;

4) mit Zuchthausſtrafe zweiten Grades von Zwei bis zu Sechs Jahren, wenn der Verletzte dadurch der Sprache, des Geſichts, Gehörs, oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder zu ſeinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar gemacht, oder in eine Geiſteskrankheit verſetzt worden iſt, bei welcher keine gegründete Hoffnung zu ſeiner Wiederherſtellung vorhanden iſt;

5) mit Zuchthausſtrafe erſten Grades von Vier bis zu Zwanzig Jahren, wenn der Angreifende bei der unternommenen Handlung eine von dem unter 4 erwähnten Verletzungen oder eine andere auffallende Verunſtaltung oder Verſtümmelung des Angegriffenen ausdrücklich beabſichtigte, und dieſer Erfolg wirklich eingetreten iſt.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 134 fg., 577. II. Abthl. 1. Bd. S. 234 fg. 2. Bd. S. 437, 754, 927 fg. — Mitth. S. 527 fg., 4362, 5665, 6170. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 627. 3. Bd. S. 538, 819. — Mitth. S. 3740 fg., 5538, 6365.

2) **Entwurf.** Art. 127.

Derſelbe wich von obigem Artikel in folgenden Punkten ab:

Unter 1 ſtand anſtatt: „Beſchädigten" das Wort: „Angegriffenen".

Den Satz 2. a. enthielt der Entwurf gar nicht.

Der Satz unter 3 lautete: „mit Arbeitshausſtrafe von Einem bis zu Vier Jahren, wenn dem Angegriffenen durch die Verletzung ein bleibender Nachtheil an ſeiner Geſundheit zugefügt, oder derſelbe dadurch verſtümmelt oder auffallend verunſtaltet worden iſt."

Im Satze unter 4 folgten nach: „beraubt", die Worte: „oder in eine anſcheinend unheilbare Geiſteskrankheit verſetzt,

oder zu ſeinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar gemacht worden iſt."

Die hier genannten Handlungen können nur dann ſelbſtſtändig zur Beſtrafung kommen, wenn der Zuſammenfluß von Verbrechen nicht nach Art. 48 eine höhere Strafe bedingt, wohin bei den Fällen 1 und 2 namentlich auch der im Artikel 198 unter a gedachte Fall zu rechnen.

(Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 96.)

4) Da es ſich in obigem Artikel nicht bloß von einem beſondern Angriffe handelt, (wie z. B. bei der Körperverletzung durch Gift nicht ſtattfindet) ſo hat man das Wort „Angegriffene" in „Beſchädigte" verwandelt. (Land.=Act. a. a. O. und Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 99.)

5) Bei Berathung des 118. Art. des Entwurfs in der I. Kammer wurde bemerkt (vergl. Mitth. S. 502 fg.), daß der Art. 127 des Entwurfs eine andere Beſtimmung enthalte als Art. 30 (Art. 31 des Geſetzbuchs), namentlich eine Erweiterung des daſelbſt aufgeſtellten Satzes. Die Staatsregierung erklärte darauf zu Vermeidung eines Mißverſtändniſſes über ihre Anſicht, daß ſie durch die Worte: „mit Wahrſcheinlichkeit vorausſehen konnte" etwas Anderes nicht ausdrücken wollen, als was in dem Art. 30 des Entwurfs geſagt ſey, und daß, wenn dieſe Worte hier beſonders erwähnt worden ſeyen, dies darauf beruhe, daß der 30. Art. den Fall enthalte, wenn eine Handlung durch den Erfolg in eine andere Rechtsverletzung, mithin in ein anderes Verbrechen übergehe, während in obrigem Artikel das Verbrechen in ſeinen verſchiedenen Abſtufungen immer ein und dieſelbe Rechtsverletzung, das Verbrechen der Körperverletzung, bleibe, welches nach dem verſchiedenen Erfolge der Verletzung mit verſchiedenen Strafen zu belegen ſey. Die Deputation erklärte jedoch, daß ſie in den Ausdrücken „mußte" und „konnte" einen weſentlichen Unterſchied erblicke. (Mitth. S. 527 fg. und Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 235.)

6) Die Staatsregierung war mit der beantragten Weglaſſung der Worte im 4. Satze: „anſcheinend unheilbare" deshalb einverſtanden, weil eine anſcheinend heilbare Geiſteskrankheit ganz ausgeſchloſſen ſeyn könnte, indem im 3. Satze von einem bleibenden Nachtheile an der Geſundheit des Be=

ſchädigten die Rede ſey. Hauptſächlich ſey es aber ein praktiſches Bedenken, indem man nämlich ſagen könnte, es müßten erſt Kurmethoden verſucht werden, welche die Unterſuchung oder doch das Straferkenntniß Jahre lang aufhalten würden. (Mitth. S. 3741.)

Wenn der Arzt mit Beſtimmtheit erklärt, daß eine mit nachtheiligen Folgen für die Geſundheit des Beſchädigten verbundene grobe Körperverletzung vorliege, zur Zeit aber noch nicht mit völliger Beſtimmtheit ſich überſehen laſſe, ob die nachtheiligen Folgen für die Geſundheit des Beſchädigten bleibend ſeyen, obſchon ſolches zu befürchten ſtehe? ſo kann man zwei Wege einſchlagen, indem man den Fall lediglich unter 2 a ſubſumirt und die höchſte Strafe erkennt, oder dieſe Strafe ausſpricht und zugleich verordnet, daß, wenn ſich ergebe, daß die Folgen wirklich bleibend ſeyen, die Sache anderweit zum Verſpruch eingeſendet werden ſolle. Nach dem Obenerwähnten erſcheint die erſtgedachte Weiſe als die richtige.

Eine andere Frage iſt, ob die unter 4 getroffene Strafbeſtimmung auch dann zur Anwendung kommen kann, wenn der Verletzte in eine unheilbare Krankheit des Körpers verſetzt worden, welche eine Abkürzung der muthmaßlichen Lebensdauer mit Wahrſcheinlichkeit erwarten läßt. Das Appell. Ger. z. Budiſſin hatte in einem Falle, wo eine muthmaßliche Verkürzung der Lebensdauer vorlag, Art. 132 unter 4 mit Hülfe der in Art. 1 gebilligten Geſetzesanalogie angewendet, theils weil, wenn in Art. 132 unter 3 zugleich von zugefügtem, bleibendem Nachtheile an der Geſundheit die Rede, unmöglich der, mit der daſelbſt angedrohten Strafe von 1 bis 4 Jahre Arbeitshaus nicht im Verhältniſſe ſtehende Fall einer augenſcheinlichen Lebensgefährdung mit gemeint ſeyn könne, theils weil auch in Art. 163 unter 1 unter ganz ähnlichen Verhältniſſen Krankheit des Geiſtes und des Körpers gleichgeachtet und zuſammengeſtellt worden ſeyen. Allein das Ob. Appell. Ger. erklärte ſich mit dieſer Anſicht nicht einverſtanden, weil das Geſetz die einzelnen Fälle beſtimmt, und keineswegs beiſpielsweiſe bezeichnet habe, unter 3 von einem bleibenden Nachtheile im Allgemeinen rede, und Art. 163 unter 1

hierher nicht bezogen werden könne, da das Verbrechen des Raubes an ſich ſchon einer ſtrengeren Beurtheilung als das der Körperverletzung unterliege. (Jahrb. f. Sächſ. Strafr. 1. Bd. 2. Hft. S. 265 fg.)

7) Für den Ausdruck: „unheilbare Geiſteskrankheit" iſt eine andere Faſſung ſubſtituirt worden, weil es faſt unmöglich ſeyn würde, ein ganz beſtimmtes ärztliches Gutachten über die Unheilbarkeit einer ſolchen Krankheit zu erlangen, weshalb auch nur auf die Unwahrſcheinlichkeit der Wiederherſtellung Rückſicht zu nehmen iſt.

8) In Anſehung der Competenz der Juſtiz- und Verwaltungsbehörde rückſichtlich der Unterſuchung und Beſtrafung von Ruheſtörungen und Exceſſen vergl. Art. 203. Anmerk.

Art. 133.

Sind die im vorſtehenden Artikel erwähnten Handlungen gegen Aeltern oder andere Blutsverwandte in aufſteigender Linie begangen worden, ſo iſt die verwirkte Strafe nach Maasgabe der Artikel 8 und 12 zu ſchärfen.

1) Land.-Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 235. 2. Bd. S. 437. — Mitth. S. 528. — 4362. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 627 fg. — Mitth. S. 3742.

2) **Entwurf.** Art. 128. Gleichlautend.

3) Der Antrag, den Artikel auch noch auf andere Perſonen als die in ſelbigem genannten Abſcendenten zu erſtrecken, wie z. B. auf obrigkeitliche Behörden und deren Diener (bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtung), Vormünder, Erzieher oder andere Perſonen, welchen der Verbrecher nach ſeinem Verhältniſſe zu denſelben beſondere Achtung oder Ehrerbietung ſchuldig iſt, fand keine Annahme. Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß dieſe Verhältniſſe, eben ſo wie die in Art. 201 enthaltenen Beſtimmungen bei den in Art. 198 gedachten Thätlichkeiten, nach Anleitung des 42. Art. innerhalb des Strafmaaſes zu berückſichtigen ſind. (Mitth. S. 3742.)

Digitized by Google

Art. 134.

Waren es beſonders ſchwere Beleidigungen oder thätliche Mißhandlungen, wodurch der Thäter zum Zorn gereizt, und auf der Stelle zu der That hingeriſſen wurde, ſo kann der Richter in den Art. 132 unter 3 und 4 aufgeführten Fällen auf die nächſt niedrige Strafart, unter gleicher Strafdauer, herabgehen.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 577. II. Abthl. 1. Bd. S. 235 fg. 2 Bd. S. 437. — Mitth. S. 529 fg., 4362. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 628. — Mitth. S. 3742 fg.

2) **Entwurf.**

In ſelbigem war der vorſtehende Artikel nicht enthalten.

3) In dem Geſetzbuche ſteht zwar hinter dem Worte: „unter“ annoch: „2 a,“ allein es iſt dies durch die Verordnung v. 21. Mai 1838 (Geſ. Samml. v. J. 1838. S. 381) als ein Irrthum bei der Redaction bezeichnet worden, wie ſich auch aus der ſtändiſchen Schrift (vergl. I. Abthl. 3. Bd. S. 577) ergibt.

Art. 135.

Beſchränkung des richterlichen Verfahrens.

In dem Falle des Artikels 132 unter 1 und 2 a iſt, inſofern nicht die Art. 133 gedachten Verhältniſſe eintreten, die Unterſuchung nur auf Anzeige des Beſchädigten anzuſtellen.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 577 fg., II. Abthl. 1. Bd. S. 236. — Mitth. S. 530. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 628 fg. — Mitth. S. 3743 fg.

2) **Entwurf. Art. 129.**

In dem Falle Num. 1 des Art. 127 iſt, wenn auch die Verletzung an einer der Art. 128 benannten Perſonen verübt worden, die Unterſuchung nur auf Anzeige des beleidigten Theils anzuſtellen.

3) Wenn einmal die Unterſuchung ex officio angeſtellt worden iſt, muß der Richter fortfahren, und kann, wie ſchon bisher vorgekommen, in dem Falle, wo die Aeltern ſelbſt für den

Thäter um Verzeihung und Begnadigung bitten, nur letztere eintreten. (Mitth. S. 3753.)

4) Die im Artikel erwähnte Beſtimmung iſt auf das Verhältniß der Aeltern zu ihren noch in ihrer Pflege und Gewalt ſtehenden unerzogenen Kindern nicht anwendbar, ſondern die Polizeibehörde bei Mißhandlungen ſolcher Kinder von Seiten der Aeltern, oder einer das Leben oder die Geſundheit der Kinder gefährdenden Vernachläſſigung der älterlichen Pflege, von Amts wegen einzuſchreiten, und auch zur Unterſuchung und Beſtrafung befugt, inſofern nicht die zu erwartende Strafe das polizeiliche Strafmaas überſteigt oder ein dabei beabſichtigtes eigentliches Criminalverbrechen ſich herausſtellt. (Verordnung v. 31. Juli 1839 unter IV. Geſ. u. Verordn. Bl. v. J. 1839. S. 205.)

Art. 136.

Körperverletzung bei Raufhändeln.

Haben bei einem Raufhandel Mehrere an den Verletzten Hand angelegt, ſo ſind diejenigen Theilnehmer, welche ihm die ſtattgefundenen Körperverletzungen erwieſenermaßen zugefügt haben, nach den Beſtimmungen des Art. 132 zu beſtrafen. Können aber die Urheber einzelner Verletzungen nicht ausgemittelt werden, oder haben die zugefügten Verletzungen nur durch ihr Zuſammentreffen den eingetretenen Erfolg hervorgebracht, ſo iſt gegen die einzelnen Theilnehmer, inſofern ſie nicht die Mitwirkung bei den zugefügten Verletzungen von ſich abzulehnen vermögen, nur auf die Hälfte der nach Maasgabe des Art. 132 außerdem eintretenden Strafen zu erkennen, auch bleibt es dem Richter nachgelaſſen, hierbei auf die zunächſt niedrigere Strafart herabzugehen.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 578. II. Abthl. 1. Bd. S. 236 fg. — Mitth. S. 530 fg. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 630 fg. — Mitth. S. 3755.

2) Entwurf. Art. 130.

Anſtatt des im erſten Satze gebrauchten Wortes: „Verletzten" ſtand im Entwurfe das Wort: „Verwundeten."

Der Schluß des Artikels nach den Worten: „abzulehnen vermögen", lautete: nach Maasgabe der Vorſchrift des Artikels 127 [Art. 132 des Geſ.=Bchs.] jedoch ſtatt Zuchthausſtrafe erſten Grades auf Zuchthausſtrafe zweiten Grades, ſtatt Zuchthausſtrafe zweiten Grades auf Arbeitshausſtrafe und ſtatt Arbeitshausſtrafe auf Gefängnißſtrafe zu erkennen.

3) Aus der abgeänderten Faſſung des im Entwurfe enthaltenen Schlußſatzes und deſſen allgemeinerer Aufnahme in das Geſetz, könnte gefolgert werden, daß der Richter in dem Falle, wo auf eine mehrmonatliche Gefängnißſtrafe zu erkennen ſeyn würde, dieſe in eine Geldſtrafe verwandelt werden könne, weil die Geldbuße eine gelindere Strafe als die Gefängnißſtrafe; dem iſt jedoch nicht ſo. Die Worte: „die zunächſt niedrigere Strafart" bezeichnen nur das Herabgehen von der ſchwereren Freiheitsſtrafe in die zunächſt niedere, bis zum Gefängniß, als der niedrigſten Strafart der Freiheitsberaubung. Geldſtrafe kann auch dann, wenn der Richter eine mildere Beſtrafung für angemeſſen erachtet, nur bei einer, Sechs Wochen nicht überſteigenden Dauer der Gefängnißſtrafe eintreten. (Groſſ Anmerk. z. Criminalgeſetzbuche I. Abthl. S. 140.

4) Bei Raufhändeln liegt es, ſobald unumwundene Geſtändniſſe nicht vorhanden, außerhalb der Grenzen der Möglichkeit, auf das Genaueſte zu ermitteln, inwiefern der Eine oder der Andere der Inculpaten in irgend einer Beziehung ſich einigermaßen mehr oder minder ſtrafwürdig gezeigt hat, es genügt daher, wenn der erkennende Richter nach den aus den Acten hervorgehenden Thatſachen die Schuldigen in Hauptklaſſen abtheilt, und ſolchergeſtalt die aufzuerlegenden Strafen abmißt. (Ob. App. Ger. 1839.)

5) Die im Art. 135 enthaltene Beſtimmung leidet auch auf die bei Raufhändeln erfolgten Körperverletzungen Anwendung. (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 97.)

Art. 137.

Zerrüttung der Geiſteskräfte und Verhinderung der Entwickelung derſelben.

Wer mit Abſicht einen Andern in den Zuſtand eines dauernden Wahnſinns verſetzt, oder die Ausbildung der Gei-

ſteskräfte eines Kindes unterdrückt, iſt mit Zuchthausſtrafe erſten Grades von Vier bis zu Zwanzig Jahren zu belegen.

1) Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 237. — Mitth. S. 531 fg. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 631. — Mitth. S. 3755.

2) **Entwurf.** Art. 131. Gleichlautend.

3) Zum Eintritte der im Artikel angedrohten Strafe gehört auch in dem darin erwähnten zweiten Falle die Abſicht des Thäters, denn die bloße Vernachläſſigung der Ausbildung eines Kindes kann nach Befinden nur polizeiliche Verfügungen zur Folge haben. (Vergl. Groſſ Anmerk. z. Criminalgeſetzbuche I. Abthl. S. 140.)

Art. 138.

Verletzung der Geſundheit durch Fahrläſſigkeit.

Wer einem Andern eine körperliche Verletzung oder einen Schaden an ſeiner Geſundheit aus Unvorſichtigkeit, Ungeſchicklichkeit oder Nachläſſigkeit zufügt, iſt im Verhältniß zu der Strafe der vorſätzlichen Beſchädigung nach dem Grade der bewieſenen Fahrläſſigkeit mit Gefängniß bis zu Sechs Monaten, wobei, im Fall die Strafe Zwei Monate nicht überſteigt, alternativ Geldſtrafe eintreten kann, oder auch mit einem gerichtlichen Verweiſe zu belegen. Als Milderungsgrund hierbei iſt anzuſehen, wenn die Beſchädigung in Folge eines geſetzlich zuſtehenden Züchtigungsrechts zugefügt worden iſt.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 578. II. Abthl. 1. Bd. S. 237. — Mitth. S. 532. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 631. Mitth. S. 3755 fg.

2) **Entwurf.** Art. 132.

Wer einem Andern eine körperliche Verletzung oder einen Schaden an ſeiner Geſundheit aus Unvorſichtigkeit oder Ungeſchicklichkeit zufügt, ſoll im Verhältniß zu der Strafe der vorſätzlichen Beſchädigung nach dem Grade der bewieſenen Fahrläſſigkeit mit Gefängniß bis zu Sechs Monaten oder, im Fall die Strafe Zwei Monate nicht überſteigt, mit Geld oder mit gerichtlichem Verweiſe beſtraft werden. Als Mil=

derungsgrund hierbei iſt anzuſehen, wenn die Beſchädigung in Folge überſchrittener Nothwehr, oder eines geſetzlich zuſtändigen Züchtigungsrechts zugefügt worden iſt.

3) Des Milderungsgrundes überſchrittener Nothwehr beſonders zu gedenken, erſchien überflüſſig, weil dabei ohnehin nach Art. 71 nur eine willkürliche Strafe ſtattfindet. (Land.-Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 100.)

Art. 139.

Beſchränkung des richterlichen Verfahrens hierbei.

Verletzungen der Geſundheit aus Fahrläſſigkeit, welche nicht die im Artikel 132 unter 3 und 4 erwähnten Folgen nach ſich gezogen haben, ſind nur auf Antrag des Beſchädigten in Unterſuchung zu ziehen.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 579. II. Abthl. 1. Bd. S. 237. — Mitth. S. 532. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 631. — Mitth. S. 3756.

2) **Entwurf.** Der vorſtehende Artikel war darin nicht enthalten.

Art. 140.

Schmerzengeld.

Die mit einer abſichtlich oder aus Fahrläſſigkeit zugefügten körperlichen Verletzung verbundenen Schmerzen ſind dem Beſchädigten auf deſſen Verlangen von dem Verbrecher durch eine von dem Richter zu beſtimmende Geldſumme zu vergüten, zu deren Entrichtung die dazu verurtheilten Mitſchuldigen ſolidariſch verpflichtet ſind.

Art. 141.

Bei der Feſtſetzung derſelben hat der Richter die wahrſcheinliche Größe der von dem Verletzten erduldeten Schmerzen, ſo wie, inſofern Letzterer ſich nicht deshalb die beſondere Ausführung vorbehält, die Folgen der Mißhandlung auf die Integrität des Körpers deſſelben und deſſen künftige Lebensverhältniſſe zu berückſichtigen.

Digitized by Google

Art. 142.

Durch Zuerkennung eines ſolchen Schmerzengeldes werden dem Verletzten ſonſtige Entſchädigungsanſprüche nicht entzogen.

Art. 143.

Derjenige, welcher bei einem entſtandenen Streite zuerſt Thätlichkeiten gegen den Andern verübt hat, iſt niemals zur Forderung von Schmerzengeld berechtigt.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 579 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 237 fg. 2. Bd. S. 437. — Mitth. S. 532 fg., 4362. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 633 fg., 638. — Mitth. S. 3756 fg., 3782.

2) Entwurf. Art. 133, 134, 135.

Art. 133. Die mit einer körperlichen Verletzung verbundenen oder durch Martern verurſachten Schmerzen ſind dem Gemißhandelten auf deſſen Verlangen von dem Verbrecher durch eine von dem Richter zu beſtimmende Geldſumme zu vergüten.

Art. 134. In demſelben fehlte der im Artikel 141 enthaltene Zwiſchenſatz von: „inſofern — vorbehält."

Art. 135. Gleichlautend mit Artikel 142.

3) Motiven. (Land.=Act. I. Abthl. 1. Bd. S. 98.)

In dieſes Kapitel ſind auch die Beſtimmungen wegen eines dem körperlich Verletzten oder Gemißhandelten auf Verlangen zu gewährenden Schmerzengeldes aufzunehmen geweſen, da die Verpflichtung zu deſſen Leiſtung nicht einen Civilanſpruch begründen, ſondern als ein Zubehör der Strafe angeſehen, und deshalb über die Verbindlichkeit zu der Leiſtung, ſo wie über die Größe deſſelben ſogleich mit in dem Criminalurthel entſchieden werden ſoll. Aus dieſem Grunde ſind denjenigen, welchen ein ſolches Schmerzengeld zuerkannt wird, die außerdem im Wege des Civilproceſſes auszuführenden Schädenanſprüche vorbehalten worden.

Uebrigens hat man Bedenken getragen, den Richter bei Feſtſetzung des Betrags des Schmerzengeldes auf eine gewiſſe Summe zu beſchränken, vielmehr die Beſtimmung deſſelben nach den im Art. 134 angegebenen Rückſichten ganz

dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen, und es kann daſſelbe in manchen Fällen, beſonders dann, wenn die künftigen Lebensverhältniſſe des Verletzten oder Gemißhandelten benachtheiligt worden ſind, eine den bisher gewöhnlichen Betrag eines ſolchen Schmerzengeldes weit überſteigende Summe erreichen. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß Entſchädigungsanſprüche ſodann nicht beſonders im Civilproceſſe ausgeführt werden können, wenn bei der Feſtſetzung des Schmerzengeldes durch das Criminalurthel darauf ſchon gnügende Rückſicht genommen worden iſt.

4) Die von dem Criminalrichter zuzuerkennende Entſchädigungsſumme ſoll ſich nicht auf eine bloße Vergütung für die erlittenen Schmerzen beſchränken, ſondern es ſollen hierbei auch die Folgen für die Integrität des Körpers und der künftigen Lebensverhältniſſe des Beſchädigten berückſichtigt werden. Es bleibt dem Beſchädigten jedoch unbenommen, ſeine Anſprüche in einer gründlichern Weiſe im Civilproceſſe auszuführen, was um ſo nothwendiger, als der Grundſatz, daß in der obern Inſtanz nicht in durius erkannt werden kann, auch bei dem Schmerzengelde Anwendung findet, wodurch, wenn der Civilweg nicht offen bleibt, alle Rechtsmittel gegen einen zuerkannten zu niedrigen Betrag der Entſchädigung abgeſchnitten ſeyn würden. (Land.-Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 101.)

5) Unter den ſonſtigen Entſchädigungsanſprüchen (Art. 142) ſind insbeſondere die Kurkoſten, Verſäumniß, entzogener Verdienſt und dergleichen verſtanden, indem dieſe Anſprüche vor gänzlich vollendeter Kur ſich niemals überſehen laſſen, das Criminalurthel aber oftmals früher erfolgt, als die Beendigung der Kur. (Land.-Act. Beil. z. III. Abthl. S. 98 fg.)

Sind dieſe Entſchädigungsanſprüche ſowohl in Rückſicht auf ihre Wahrheit als ihre Größe nicht zweifelhaft, ſo iſt es, insbeſondere bei einer geringfügigen Forderung, dem Unterſuchungsrichter unbenommen, zugleich mit darüber zu erkennen, dafern nicht der Verletzte die Ausführung ſeiner Anſprüche im Civilproceſſe ausdrücklich ſich vorbehalten hat. (Groſſ Anmerk. z. Criminalgeſetzbuche I. Abthl. S. 141 fg.)

Digitized by Google

6) Der bisherige Streit, ob Schmerzengeld bloß bei doloſen Körperverletzungen zu geben ſey, oder auch bei culpoſen, iſt demnach nach Art. 140 dahin entſchieden, daß es in beiden Fällen gefordert werden könne.

7) Nach Art. 143 hat mithin der Urheber des thätlichen Streites, auctor pugnae, d. i. der Urheber der Thätlichkeiten, der zuerſt losgeſchlagen, (im Gegenſatze zum Urheber des Streites, auctor rixae) keinen Anſpruch auf Schmerzengeld. (Mitth. S. 534 und 3782.)

8) Bei Feſtſetzung des Quantums des eigentlichen Schmerzengeldes ſind lediglich die im Art. 141 erwähnten Beſtimmungen zu Grunde zu legen, und iſt daher auch darauf, ob der Verletzer wohlhabend oder arm, keine Rückſicht zu nehmen. (Mitth. S. 534.) Das Schmerzengeld iſt eine Vergütung für die erlittenen Schmerzen, ſo weit dieſe überhaupt denkbar iſt, und es kann daher, wenn ſich der Verletzte die Ausführung ſeiner Anſprüche rückſichtlich der Folgen der Mißhandlung vorbehalten (Vergl. oben Anmerk. 5.) auch nur der Grad des erduldeten Schmerzes den Maasſtab abgeben. Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 238.)

9) Das Schmerzengeld wird nicht von Amts wegen, ſondern nur „auf Verlangen" (Art. 140) erkannt. (Mitth. S. 3757.)

10) Das Schmerzengeld kann nur bei wirklich ſtattgefundenen Verwundungen und körperlichen Verletzungen, nicht aber bei gewöhnlichen Thätlichkeiten gefodert werden. (Mitth. S. 3757.)

11) Die im Entwurfe enthaltenen Worte: „oder durch Martern verurſachten" ſind in Wegfall gekommen, weil ſie überflüſſig und unter den übrigen Beſtimmungen des Artikels ſchon mit enthalten ſind. (Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 579.)

12) Ueber die Frage, ob die Entſchädigung des Verletzten den Unterſuchungskoſten vorgehe? vergl. Art. 15. Anmerk. 5.

Art. 144.

Selbſtverſtümmelung.

Eine Selbſtverſtümmelung, die Jemand in der Abſicht verübt, um ſich zu der Erfüllung einer bürgerlichen Pflicht un=

Google

tüchtig zu machen, zieht Gefängnißſtrafe bis zu Acht Wochen nach ſich. Hat ein Militairpflichtiger auf dieſe Weiſe oder durch künſtlich hervorgebrachte Gebrechen ſich zu dem Militairdienſte untüchtig gemacht, ſo tritt Arbeitshausſtrafe bis zu Einem Jahre ein. War derſelbe jedoch ſchon vor der Verſtümmelung untüchtig, ſo iſt nur auf Gefängnißſtrafe von Vier Wochen bis zu Drei Monaten zu erkennen.

Wer einen Andern mit deſſen Einwilligung zu einem der vorangegebenen Zwecke verſtümmelt oder gebrechlich macht, iſt mit gleicher Strafe, in andern Fällen aber mit Gefängniß bis zu Vier Wochen oder verhältnißmäßiger Geldſtrafe zu belegen.

1) Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 239. — Mitth. S. 534 fg. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 638. — Mitth. S. 3782 fg.

2) **Entwurf.** Art. 136.

Den Schluß des erſten Satzes: „War derſelbe — erkennen" enthielt der Entwurf nicht.

3) Die Worte im letzten Satze: „in andern Fällen", beziehen ſich nicht auf die Einwilligung, ſondern auf den Zweck, und beſagen ſo viel als: wenn die Verſtümmelung zu einem andern Zwecke erfolgt, als dem angegebenen. (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 99.)

Sechstes Kapitel.

Von Verletzungen der perſönlichen Freiheit.

Art. 145.

Menſchenraub.

Wer ſich, ohne ein Recht dazu zu haben, eines Menſchen entweder durch Gewalt oder Liſt, oder vor deſſen zurückgelegtem vierzehnten Jahre mit deſſen Willen, jedoch ohne Einwilligung ſeiner Aeltern, Vormünder oder Erzieher dergeſtalt bemächtigt, daß derſelbe dem Schutze des Staats oder derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird, iſt

Digitized by Google

1) mit zehn= bis funfzehnjähriger Zuchthausſtrafe erſten Grades zu belegen, wenn dabei die Leibeigenſchaft oder Sklaverei der geraubten Perſon beabſichtigt worden iſt;
2) mit ſechs= bis zehnjähriger Zuchthausſtrafe zweiten Grades, wenn der Geraubte zum auswärtigen Kriegs= oder Schiffsdienſt gebraucht werden ſoll, oder der Raub von Bettlern, Landſtreichern, Gauklern und andern dergleichen Perſonen an Kindern unter Vierzehn Jahren verübt worden iſt;
3) in andern Fällen mit Arbeitshausſtrafe von Drei Jahren bis zu ſechsjähriger Zuchthausſtrafe zweiten Grades.

Mit den unter 1 beſtimmten Strafen ſind auch Aeltern, Vormünder und Erzieher, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlenen andern Perſonen zu den daſelbſt gedachten Zwecken überlaſſen, ingleichen dieſe Perſonen ſelbſt zu belegen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 135 fg. — II. Abthl. 1. Bd. S. 244. 2. Bd. S. 927 fg. — Mitth. S. 553 fg., 6170. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 638, 3. Bd. S. 819. — Mitth. S. 3783, 6365.

2) **Entwurf.** Art. 137.

Am Schluſſe unter 2 ſtanden die Worte: „dergleichen Menſchen an Perſonen unter ꝛc."

Den Schlußſatz: „Mit den ꝛc. — zu belegen" enthielt der Entwurf nicht.

3) **Motiven.** (Land.=Act. I. Abthl. 1. Bd. S. 99.)

Der im Falle widerrechtlicher Freiheitsberaubung nach Sächſiſchem Rechte dem Verletzten zuſtändige Anſpruch auf Sachſenbuße iſt als ein Civilanſpruch angeſehen und deshalb in dem Criminalgeſetzbuche übergangen worden. Sie kann nicht allein wegen erlittenen Criminalarreſts, ſondern auch in andern Verhältniſſen, namentlich bei unrechtmäßig angelegtem Wechſelarreſt gefordert werden; es geht aber aus der in der Publicationsverordnung unter III enthaltenen Beſtimmung hervor, daß auch im erſtern Falle der Anſpruch darauf keineswegs ausgeſchloſſen iſt.

Digitized by Google

4) Im Allgemeinen und in Bezug auf die Motiven iſt zu bemerken, daß, ſo wie der Anſpruch auf Sachſenbuße ins Civilrecht gehört, auch die Entſchädigungsforderung wegen widerrechtlicher Freiheitsberaubung in allen andern Fällen als ein Civilanſpruch anzuſehen, und daher hier übergangen iſt. (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 99.)

5) Unter den bei Num. 2. genannten „Gauklern und andern dergleichen Perſonen" ſind insbeſondere auch Seiltänzer, Marionettenſpieler, Kunſtreiter ꝛc. zu verſtehen. (Land.=Act. a. a. O.)

Art. 146.

Die Ueberlaſſung von Kindern unter Vierzehn Jahren von Seiten der Aeltern, Vormünder oder Erzieher aus gewinnſüchtiger Abſicht zu den im vorſtehenden Artikel unter 2 angegebenen Zwecken oder an die ebendaſelbſt bezeichneten Perſonen iſt an den Ueberlaſſern mit Arbeitshaus oder Zuchthaus zweiten Grades bis zu Zwei Jahren, an den Annehmern mit Gefängnißſtrafen bis zu Vier Monaten, die ohne gewinnſüchtige Abſicht erfolgte Ueberlaſſung von dergleichen Kindern an die unter 2 erwähnten Perſonen an den Ueberlaſſern mit Gefängniß von Sechs Wochen bis zu Einem Jahre, und an den Annehmern mit Gefängnißſtrafe bis zu Drei Monaten zu ahnden, inſofern nicht, ſoviel den letztern Fall anlangt, die obrigkeitliche Behörde des Kindes die Genehmigung zu der Ueberlaſſung an ſolche Perſonen, welche nicht als Bettler und Landſtreicher zu betrachten ſind, ertheilt hat.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 136 fg., 580 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 244. 2. Bd. S. 437, 927 fg. — Mitth. S. 554, 4362, 6170. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 639 fg., 3. Bd. S. 819. — Mitth. S. 3783 fg., 6365.

2) Entwurf. Art. 138.

Die freiwillige Ueberlaſſung von Kindern unter Vierzehn Jahren von Seiten der Aeltern, Vormünder und Erzieher an die in vorſtehendem Artikel unter Num. 2. bezeichneten Perſonen ohne Vorwiſſen und Genehmigung der obrigkeit=

lichen Behörde des Kindes iſt an den Ueberlaſſern mit Gefängniß von Sechs Wochen bis zu Einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu Zwei Jahren, an den Annehmern mit Gefängnißſtrafe bis zu Vier Monaten zu ahnden.

3) Die obrigkeitliche Genehmigung zu Ueberlaſſung der Kinder an Bettler oder Landſtreicher kann unter keiner Bedingung ertheilt werden. Dagegen läßt ſich dies allerdings bei Seiltänzern, Kunſtreitern und dergleichen Perſonen denken, wenn dieſelben vielleicht eine größere Garantie für die moraliſche Erziehung des Kindes darbieten, als die ſittlich ſehr geſunkenen Aeltern. (Land.-Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 102.)

Die „obrigkeitliche Behörde" iſt die competente Verwaltungsbehörde, wie auch, was die Bevormundeten anlangt, die obervormundſchaftliche Behörde. (Groſſ Anmerk. z. Criminalgeſetzbuche I. Abthl. S. 142 fg.)

4) Den von den Ständen vorgeſchlagenen Ausdruck: „Verkauf" von Kindern hat die Staatsregierung deshalb in „Ueberlaſſung in gewinnſüchtiger Abſicht" verwandelt, weil das erſtere Wort in Beziehung auf Gegenſtände, die nicht im Handel und Wandel ſeyn können, nicht zu gebrauchen iſt, überdem eine Ueberlaſſung für Geld unter gewiſſen Verhältniſſen auch zum Beſten des Kindes ſelbſt geſchehen kann. (Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 136 fg.)

Art. 147.

Wer Kinder unter Vierzehn Jahren in der Abſicht, ſie einer andern Religionsgeſellſchaft, als in der ſie ſich befinden, zuzuführen, oder die beabſichtigte Religionsveränderung derſelben zu verhindern, der Gewalt ihrer Aeltern, Vormünder oder Erzieher entzieht, iſt mit Gefängnißſtrafe von Einem bis zu Zwei Jahren zu belegen.

1) Land.-Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 244 fg. — Mitth. S. 554 fg. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 642. — Mitth. S. 3789.

2) Entwurf. Art. 139. Gleichlautend.

3) Die Entziehung der Kinder muß ohne Bewilligung und wider den Willen der Aeltern, Vormünder und Erzieher erfolgt ſeyn, wenn ſie die im Artikel beſtimmte Strafe zur Folge haben ſoll. (Mitth. S. 554.)

4) Auf die Erinnerung, — daß ein Unterſchied zu machen ſey zwiſchen Aeltern auf der einen, und Vormündern und Erziehern auf der andern Seite; daß den Aeltern, namentlich in gemiſchten Ehen, nachgelaſſen ſeyn müſſe, über die religiöſe Erziehung ihrer Kinder Abänderungen zu treffen, die von Vormündern und Erziehern nicht ausgehen könnten, daher denn auch, ſo lange man nicht den Kindern (vergl. Geſetz v. 19. Febr. 1827), welche das 14. Jahr noch nicht erreicht haben, die Freiheit zugeſtehen wolle, die Religion zu verändern, Vormünder und Erzieher ausgeſchloſſen bleiben müßten, — wurde entgegnet, daß lediglich von dritten Perſonen die Rede ſey, welche die Kinder der Gewalt derjenigen, deren Obhut ſie anvertraut ſeyen, entziehen wollten. In dieſer Beziehung könne kein Unterſchied der angeführten Art gemacht werden. (Mitth. S. 554.)

5) Die Worte: „beabſichtigte Religionsveränderung" können nicht auf Kinder bezogen werden, weil Kinder unter Vierzehn Jahren geſetzlich eine Religionsveränderung für ſich ſelbſt nicht vornehmen dürfen. Den Aeltern iſt dies nachgelaſſen, ſo lange die Kinder das ſechſte Altersjahr noch nicht erreicht haben. Hierauf geht auch die Beſtimmung, wenn die Aeltern ihre Kinder einer andern Religion zuführen wollen, als der, in welcher ſie ſich urſprünglich befunden haben. Von dieſen Fällen iſt hier nur allein die Rede. (Mitth. S. 554 fg.)

Art. 148.

Entführung.

Wer ſich einer Perſon in der Abſicht, ſie zu der Befriedigung des Geſchlechtstriebes zu mißbrauchen oder mißbrauchen zu laſſen, mit Gewalt oder Liſt bemächtigt und ſie wider ihren Willen entweder aus dem Staatsgebiete entfernt, oder innerhalb deſſelben außer Stand ſetzt, den bürgerlichen Schutz anzurufen, hat ein= bis zweijährige Zuchthausſtrafe zweiten

Grades, und im Fall die erwähnte Abſicht wirklich erreicht worden iſt, zwei= bis vierjährige Zuchthausſtrafe deſſelben Grades verwirkt.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 581. II. Abthl. 1. Bd. S. 245 fg. 2. Bd. S. 437. — Mitth. S. 555 fg., 4362. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 642. — Mitth. S. 3789.

2) Entwurf. Art. 140.

Die Worte: „oder mißbrauchen zu laſſen" enthielt der Entwurf nicht, und anſtatt der Worte: „die erwähnte Abſicht" ſtanden in ſelbigem die Worte: „der beabſichtigte Entzweck." (Vergl. a. Geſetz v. 8. Febr. 1834. §. 6. Samml. d. Geſ. u. Verordn. v. J. 1834 S. 48.)

3) Um die nach der Wortfaſſung ſcheinbar ausgeſchloſſenen Theilnehmer an einer Entführung mit zu treffen, die hier mindeſtens eben ſo ſtrafbar als die Thäter ſelbſt erſcheinen, hat man nach dem Worte: „mißbrauchen" die Worte: „oder mißbrauchen zu laſſen" eingeſchaltet. (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 103.)

4) Unter dem Ausdrucke: „ſich bemächtigt" iſt auch der Fall mit begriffen, wenn Jemand wider ſeinen Willen in des Andern Gewalt zurückgehalten wird. (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 100 fg.)

5) Zur Vollendung des Verbrechens der Entführung, und mithin zum Eintritte der ordentlichen Strafe gehört demnach außer der Bemächtigung in unkeuſcher Abſicht annoch entweder die Entfernung aus dem Staatsgebiete, oder die Verhinderung der Entführten, den bürgerlichen Schutz anzurufen. Fehlt eins der beiden letztern Erforderniſſe, ſo iſt das Verbrechen bloß als verſucht anzuſehen und als Verſuch zu beſtrafen.

6) Es iſt kein Grund vorhanden, den Artikel nur auf die Entführung von Frauensperſonen einzuſchränken. Die Faſſung iſt ganz allgemein, wie aus dem gebrauchten Worte: „Perſon (alſo gleichviel ob männlichen oder weiblichen Geſchlechts) deutlich hervorgeht. (Groſſ Anmerk. z. Criminalgeſetzbuche. I. Abthl. S. 143.)

7) In dem am Schluſſe des Artikels erwähnten Falle wird vorausgeſetzt, daß das Verbrechen nicht in ein anderes, das der Nothzucht, ausgeartet iſt, wo alsdann Art. 157 fg. zur Anwendung kommen würden.

Art. 149.

Mit ein= bis dreijähriger Gefängnißſtrafe iſt derjenige zu belegen, welcher in gleicher Abſicht eine Perſon unter Vierzehn Jahren zwar im Einverſtändniſſe mit derſelben, aber wider Wiſſen und Willen ihrer Aeltern oder der die Stelle derſelben vertretenden Perſonen entführt. Iſt die Abſicht erreicht worden, ſo tritt ein= bis dreijährige Arbeitshausſtrafe ein; inſofern nicht nach Artikel 161 eine höhere Strafe zur Anwendung kommt.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 581. II. Abthl. 1. Bd. S. 247. 2. Bd. S. 437. — Mitth. S. 558 fg., 4362. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 642. 3. Bd. S. 538. — Mitth. S. 3789, 5538.

2) Entwurf. Art. 141.

Mit Ausnahme des Umſtandes, daß im erſten Falle die Strafe im Maximum nur mit zweijährigem Gefängniß feſtgeſetzt war, gleichlautend.

In dem Geſetze v. 8. Febr. 1834. §. 7 ſtanden anſtatt der Worte: „Iſt die Abſicht erreicht worden," die Worte: „Iſt die körperliche Vereinigung wirklich erfolgt."

3) Da rückſichtlich der mitſchuldigen entführten Perſon in obigem Artikel eine Strafe nicht ausgeſprochen iſt, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß gegen dieſe eine Unterſuchung gar nicht verhangen werden kann.

Art. 150.

Wenn in derſelben Abſicht eine über Vierzehn Jahr alte und noch im älterlichen Hauſe lebende Perſon mit ihrer Zuſtimmung, aber wider den Willen ihrer Aeltern, oder eine Ehefrau mit ihrer Zuſtimmung wider den Willen ihres Ehemannes entführt wird, ſo ſind der Entführer und die Ent=

führte, ein jedes im erſteren Falle mit Zwei bis Vier Monaten Gefängniß, und im zweiten mit Vier bis Acht Monaten Gefängniß zu beſtrafen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 581 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 247 fg. 2. Bd. S. 437. — Mitth. S. 559 fg., 4362. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 642. — Mitth. S. 3789.

2) **Entwurf.** Art. 142.

Die Strafen waren im Entwurfe abſolut, und zwar waren für den erſten Fall Drei, für den zweiten Fall Sechs Monate Gefängniß feſtgeſetzt. (Vergl. Geſetz vom 8. Febr. 1834. §. 8.)

3) Bei der Berathung dieſes Artikels in der I. Kammer wurde in Folge eines geſtellten Antrags die Einſchaltung des Wortes „unmündige" beſchloſſen, um dadurch auszudrücken, daß die im Artikel für die Entführung unverheiratheter Frauenzimmer beſtimmte Strafe nur dann eintreten ſolle, wenn die Entführte noch nicht volljährig. Als Grund wurde angeführt, daß einer volljährigen Frauensperſon nach der 10. Conſtitution Theil II. das Recht zuſtehe, ſelbſt wider den Willen der Aeltern von der väterlichen Gewalt ſich zu befreien, wenn ſie eine eigene Oekonomie anlege. Wenn alſo eine ſolche Frauensperſon das älterliche Haus verlaſſe, ſo ſey dies an ſich nicht ſtrafbar, auch wenn ſie es in unzüchtiger Abſicht thue, weil die bloße Unzucht nicht mehr beſtraft werde. (Mitth. S. 559 fg.)

Demungeachtet wurde ein zweites Amendement ebenfalls angenommen, nach welchem eine volljährige Frauensperſon in dem im Artikel erwähnten erſten Falle mit einer zwei= bis viermonatlichen Gefängnißſtrafe belegt werden ſolle. (Mitth. S. 563.) Ob dieſe Strafe dadurch, daß auch volljährige Frauensperſonen ohne der Aeltern Genehmigung nicht heirathen dürfen, ſich rechtfertigen läßt (vergl. Mitth. S. 567), kann man dahin geſtellt ſeyn laſſen. Dagegen bemerkt die Deputation der II. Kammer in ihrem anderweiten Berichte (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 2. Samml. S. 745) mit Recht, daß die Strafbarkeit der in dem Artikel genannten Handlung in dem Bruche und der Verletzung der Familienrechte, nicht aber in dem Alter der Entführten

liege, und der aus dem Alter abzuleitende erſchwerende Umſtand nur innerhalb des Strafmaaſes zu berückſichtigen ſey.

Art. 151.

Die Strafen der Entführung ſind in den Art. 148, 149 angegebenen Fällen auf dreimonatliches bis einjähriges Gefängniß zu ermäßigen, wenn der Entführer freiwillig den dabei gehabten Endzweck aufgegeben, und die entführte Perſon unverletzt aus ſeiner Gewalt entlaſſen hat.

1) Land.-Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 249. — Mitth. S. 563. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 642. Mitth. S. 3790.

2) **Entwurf.** Art. 143.

Anſtatt der Worte: „den dabei gehabten Endzweck" ſtanden im Entwurfe die Worte: „den beabſichtigten Endzweck."

Vergl. §. 9. des Geſetzes v. 8. Febr. 1834.

Art. 152.

Wer eine unverheirathete Frauensperſon entführt, um ſie zur Eingehung einer Ehe zu nöthigen, wird mit ein- bis dreijähriger Arbeitshausſtrafe belegt. Dieſe Strafe fällt jedoch weg, wenn die entführte Frauensperſon freiwillig die beabſichtigte eheliche Verbindung eingeht.

1) Land.-Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 249. fg. — Mitth. S. 563 fg. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 642. — Mitth. S. 3790.

2) **Entwurf.** Art. 144. Gleichlautend.

3) Es iſt in dieſem Artikel der im §. 10. des Geſetzes vom 8. Febr. 1834 aufgenommene Zuſatz hinweggelaſſen, daß, wenn die Entführung ſtraflos ſeyn ſoll, die Entführte, zur Zeit, wann ſie die Ehe mit dem Entführer eingegangen, nicht mehr in den Händen deſſelben ſich befunden habe.

Man trug bei Berathung des gedachten Geſetzes Bedenken, die Strafloſigkeit in dem vorliegenden Falle auszuſprechen, indem man glaubte, die Eingehung der Ehe werde unter ſolchen Umſtänden ſelten eine wahrhaft freie ſeyn. (Land.-Act. v. J. 1833 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 270.)

Wenn man jedoch von dieſem Antrage im Laufe der Verhandlung zurückging, ſo geſchah es nur unter Beifügung jenes Zuſatzes, in dem man doch mindeſtens einige Garantie für die Freiheit des Entſchluſſes Seiten der Betheiligten zu finden glaubte. (II. Abthl. 3. Bd. S. 246.) Die Deputation der I. Kammer ſchlug daher vor, nach „freiwillig" die Worte: „und zu einer Zeit, wo ſie ſich nicht mehr in den Händen des Entführers befindet", einzuſchalten. (Land.-Act. v. J. 1836 fg. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 104.)

Die Deputation der II. Kammer hielt dagegen die vorgenommene Veränderung für eine Verbeſſerung, indem man nach dem allgemeinen Sprachgebrauche ſehr beſtimmt wiſſe, was man unter dem Worte: „freiwillig" ſich zu denken habe, und es einer weitern Beſchränkung des Begriffs zur Erreichung des Zweckes nicht bedürfe. (Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 101.)

Auch die Staatsregierung erklärte, daß ſie nur deshalb das Wort „freiwillig" in dem Artikel aufgenommen, weil ſie dadurch das Verhältniß, in welchem eine ſolche Perſon bei der Verehelichung mit ihrem Entführer ſich befunden haben müſſe, für ausreichend bezeichnet erachtet habe, und weil die Worte „inſofern ſie ſich nicht mehr in den Händen des Entführers befindet", zu Mißverſtändniſſen Veranlaſſung geben könnten. (Mitth. S. 564.)

Allerdings kann der Fall eintreten, daß ein Frauenzimmer annoch in des Entführers Händen iſt, und dennoch aus völlig freier Entſchließung und ohne irgend einen geiſtigen oder körperlichen Zwang in die Ehe williget, ingleichen daß es, obſchon nicht mehr in des Entführers Händen, dennoch durch beſondere Umſtände ſich gezwungen ſieht, ihre Einwilligung gegen ihren Willen zu ertheilen.

Art. 153.

Die Entführung einer unverheiratheten über Vierzehn Jahre alten Frauensperſon mit ihrer Einwilligung, um ſie zu ehelichen, jedoch wider den Willen derjenigen, deren Einwilligung nach den Geſetzen erforderlich iſt, wird mit ein- bis dreimonatlichem Gefängniſſe beſtraft, auch auf den Antrag

der zu dem Widerſpruche berechtigten Perſonen die Frauens=perſon mit Gefängnißſtrafe von Vierzehn Tagen bis zu Vier Wochen belegt.

Hat die entführte Perſon das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt, ſo tritt gegen den Entführer die im vorhergehenden Artikel beſtimmte Strafe ein.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 582. II. Abthl. 1. Bd. S. 250. 2. Bd. S. 437. — Mitth. S. 566 fg., 4362. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 642. — Mitth. S. 3790.

2) **Entwurf.** Art. 145.
Anſtatt des ein= bis dreimonatlichen Gefängniſſes ſtand im Entwurfe zwei= bis ſechsmonatliches Gefängniß. Vergl. §. 11. des Geſetzes v. 8. Febr. 1834.

3) Vergl. Art. 150 Anmerk. 3.

Art. 154.

Beſchränkung des richterlichen Verfahrens.

Wegen der in den Art. 149, 150, 152 und 153 erwähnten Vergehungen iſt nicht von Amtswegen, ſondern nur auf den Antrag einer durch ein ſolches Vergehen in ihren Rechten verletzten Perſon mit der Unterſuchung zu verfahren.

1) Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 250 fg. — Mitth. S. 567 fg. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 642. — Mitth. S. 3790.

2) **Entwurf.** Art. 146. Gleichlautend.
Vergl. §. 23. des Geſetzes v. 8. Febr. 1834.

3) Bei Berathung obigen Artikels wurde vorgeſchlagen, annoch den 151. Artikel zu citiren, und dafür angeführt, daß der Artikel einen beſondern Fall behandle, denn die früheren enthielten den Fall, wo der Entführer ſeinen Zweck erreicht, darauf folge der Fall, wo er ihn nicht erreicht, vielmehr freiwillig aufgegeben habe. Nun ſcheine nothwendig, wenn das ſtrafbarere Verbrechen nicht Amtswegen zur Unterſuchung gezogen werden ſolle, dieſe Beſtimmung auch von dem minder ſtrafbaren ſtattfinden zu laſſen. Dagegen wurde

erklärt: Die Anführung des Artikels ſey unnöthig, weil er kein beſonderes Vergehen enthalte, ſondern nur auf Art. 148 und 149 Bezug nehme. Wenn der Fall des Art. 148 eintrete, und die Ermäßigung des Art. 151 Platz greife, ſo finde das gerichtliche Verfahren ex officio ſtatt, denn eine gewaltſame Entführung einer Frauensperſon, um ſie zur Befriedigung des Geſchlechtstriebes zu mißbrauchen, könne dadurch, daß der Entführer ſpäter ſein Verbrechen aufgebe, nicht ſtraflos werden. Dagegen ſey Art. 149 im Artikel 154 mit angezogen, woraus von ſelbſt folge, daß in dieſer Beziehung nur auf Antrag des verletzten Theils die Unterſuchung ſtatt finden könne, ohne daß es des Citats des Art. 151 bedürfe. (Mitth. S. 567 fg.)

4) Die Staatsregierung erklärte auf vorgängige Anfrage, daß in dem Falle des Art. 153 der Antrag auf Beſtrafung auch einſeitig bloß gegen den Entführer gerichtet werden könne, wogegen in den übrigen Fällen, wo die Unterſuchung und Beſtrafung nur auf Antrag ſtattfindet, gleich wie bei dem Ehebruche, beide Theile, der Entführer und die Entführte, entweder der Beſtrafung unterlägen, oder bei der Zurücknahme der Anzeige von aller Strafe frei ſeyen. (Mitth. S. 567 fg.)

5) In Anſehung der Bedingungen der Zurücknahme einer bereits anhängig gemachten Unterſuchung vergl. Art. 75.

Art. 155.

Widerrechtliches Gefangenhalten.

Wer, ohne ein Recht dazu zu haben, einen Menſchen durch Einſperrung oder auf andere Weiſe der perſönlichen Freiheit beraubt, oder deſſen Verhaftung oder Enthaltung in einem öffentlichen Gefängniſſe durch wiſſentlich unwahre Angaben oder ſonſt auf rechtswidrige Weiſe veranlaßt, iſt nach Verhältniß der Dauer und der Art der Freiheitsberaubung mit Gefängniß von Drei Wochen bis zu Zwei Jahren, oder mit Arbeitshaus von Sechs Monaten bis zu Sechs Jahren zu beſtrafen.

Digitized by Google

1) Land.-Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 251. — Mitth. S. 569. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 642 — Mitth. S. 3790.

2) **Entwurf.** Art. 147. Gleichlautend.

3) **Motiven.** (Land.-Act. I. Abthl. 1. Bd. S. 99.)

Durch die Faſſung des Art. 147 iſt angedeutet worden, daß die hier der Freiheitsberaubung angedrohte Strafe jedesmal den völligen Mangel eines Rechts dazu auf Seite des Thäters vorausſetzt, und die gegebene Vorſchrift nicht auf Fälle zu erſtrecken iſt, wo zwar vermöge der amtlichen Stellung das Recht, die Freiheitsberaubung zu verfügen, nicht aber gnügende Veranlaſſung dazu vorhanden war. Bei einem ſolchen Verhältniſſe würde vielmehr bei einer Ueberſchreitung des Rechts nach Befinden die Vorſchrift des Art. 284 oder 293 eintreten.

4) Wegen des Anſpruchs auf Sachſenbuße vergl. oben Art. 145.

Art. 156.

Wer das Züchtigungsrecht zu einer der Geſundheit ſeiner Untergebenen nachtheiligen oder gefährlichen Einſperrung mißbraucht, iſt mit Gefängnißſtrafe bis zu Sechs Monaten, oder, im Fall die zu erkennende Strafe die Dauer von Sechs Wochen nicht überſteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu belegen.

1) Land.-Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 251. — Mitth. S. 569. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 642. — Mitth. S. 3790.

2) **Entwurf.** Art. 148. Gleichlautend.

Art. 157.

Nothzucht.

Wer eine Frauensperſon durch äußere Gewalt, welche nach den vorliegenden Umſtänden von ihr nicht abgewendet werden konnte, oder durch eine mit gegenwärtiger gleichfalls unabwendbarer Gefahr für Leben oder Geſundheit verbundene Drohung zu der Duldung eines unehelichen Beiſchlafs nöthigt, wird mit ſechs- bis zehnjähriger Zuchthausſtrafe erſten Grades belegt.

Digitized by Google

1) Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 257. — Mitth. S. 569 fg. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 642. — Mitth. S. 3790.

2) Entwurf. Art. 149.

In ſelbigem hieß es: „Leben und Geſundheit".

3) Im Geſetze v. 8. Febr. 1834 ſtanden die Worte: „für Leben und Geſundheit derſelben", welches letzte Wort im gegenwärtigen Entwurfe weggeblieben iſt. Dadurch hat der Begriff der Nothzucht eine Ausdehnung erhalten, welche in der Norwegiſchen Geſetzgebung Cap. XVIII. §. 1 durch die Worte: „Für Jemandes Leben oder Geſundheit" poſitiv ausgedrückt wird.

Da aber der pſychologiſche Zwang bei der Nothzucht allerdings eben ſo hoch in Anſchlag zu bringen iſt, als der directe körperliche gegen die angegriffene Perſon, eine gleiche Anſicht auch zu Art. 69 ausgeſprochen iſt, ſo empfahl man die Annahme der Faſſung des vorliegenden Artikels. (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 102.)

4) Die Ausnahme von der Regel, daß Unterſuchungen fleiſchlicher Vergehungen vor den Gerichtsſtand des Wohnorts gehören, auch wenn eine höhere als dreimonatliche Gefängnißſtrafe droht, iſt nur von den eigentlichen, im 16. Kapitel namhaft gemachten fleiſchlichen Vergehen zu verſtehen, nicht aber auf die in dieſem Kapitel aufgeführten fleiſchlichen Verbrechen, bei welchen die Verletzung der perſönlichen Freiheit hauptſächlich in Frage kommt, zu erſtrecken. Bei dieſen iſt durchgängig der Gerichtsſtand des begangenen Verbrechens der competente.

Art. 158.

Gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, welcher unter Anwendung ſolcher Gewalt oder Drohung eine Frauens= oder Mannsperſon zur naturwidrigen Befriedigung des Geſchlechtstriebes mißbraucht.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 582. II. Abthl. 1. Bd. S. 257. 2. Bd. S. 437. — Mitth. S. 570, 4362. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 642. — Mitth. S. 3790.

2) **Entwurf.** Art. 150.

Wer eine Perſon männlichen Geſchlechts auf die vorſtehend beſchriebene Weiſe zu widernatürlicher Befriedigung der Wolluſt braucht, iſt mit drei= bis fünfjährigem Zuchthauſe erſten Grades zu beſtrafen.

Vergl. §. 3 des Geſetzes v. 8. Febr. 1834.

3) Die Deputation der II. Kammer machte in ihrem Berichte (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 102 fg.) folgende Bemerkungen: Der Artikel handelt nur von widernatürlicher gewaltſamer Unzucht mit einer Mannsperſon. Gleichwohl iſt es nicht zu bezweifeln, daß auch eine Frauensperſon auf widernatürliche Weiſe zur Nothzucht gemißbraucht werden kann. Wendet man dagegen ein, daß der letztere Fall unter Art. 149. [Art. 157 des Geſ.=Bchs.] ſubſumirt werden müſſe, indem Nothzucht an einer Frauensperſon immer Nothzucht bleibe, ſie geſchehe gleich auf natürliche oder widernatürliche Weiſe, ſo ſcheint dieſer Annahme doch die Faſſung des Art. 149 nicht günſtig zu ſeyn. Wenn nämlich dort von Duldung unehelichen Beiſchlafs die Rede iſt, ſo kann man dabei nicht füglich an eine naturwidrige Befriedigung des Geſchlechtstriebes denken. Der Begriff des ehelichen Beiſchlafs führt niemals etwas Naturwidriges mit ſich, und dadurch, daß man von unehelichem Beiſchlafe ſpricht, verändert ſich das Weſen des Begriffs vom Beiſchlafe ſelbſt nicht, ſondern man iſt genöthigt, ſich darunter dieſelbe Handlung, nur außer der Ehe, zu denken, welche in der Ehe „Beiſchlaf" heißt. Sonach müßte entweder die Faſſung des Art. 149 eine Veränderung erleiden, oder man würde zu einer authentiſchen Interpretation ſeine Zuflucht nehmen müſſen. Beides erſcheint nicht angemeſſen.

In Bezug auf die Strafbarkeit der Handlung nämlich kann ſich die Deputation nicht überzeugen, weder, daß die weibliche Jugend mehr Recht auf Beſchützung habe, als die männliche, noch daß jene durch die Nothzucht immer größeren Schaden erleide als dieſe. Im Gegentheil kann, namentlich für Geſundheit und Sittlichkeit, der Schade bei einem Jünglinge oft weit bedeutender ſeyn, als bei einem Mädchen, und daß die Abſcheulichkeit der Handlung noch

Digitized by Google

größer ſey, wenn ein Jüngling genothzüchtigt wird, wird kaum bezweifelt werden.

Art. 159.

Wenn Mehrere die gewaltſame Zunöthigung gemeinſchaftlich ausüben, ſo wird die durch das Verbrechen, wenn es von einem Einzelnen begangen worden wäre, nach Art. 157, 158 verwirkte Strafe für jeden gleichen Theilnehmer um Ein bis Vier Jahre erhöht.

Hat bei einer von Einem oder Mehrern verübten Nothzucht die gemißhandelte Perſon einen bleibenden Nachtheil an ihrer Geſundheit erlitten, oder iſt der Tod derſelben durch die verübte Nothzucht verurſacht worden, ſo iſt die Zuchthausſtrafe verhältnißmäßig zu verlängern, und kann im letztern Falle bis zu Zwanzig Jahren geſteigert werden.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 582. II. Abthl. 1. Bd. S. 257. — Mitth. S. 570. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 642. — Mitth. S. 3790.

2) **Entwurf.** Art. 151.

In ſelbigem war im erſten Satze nur auf Art. 149. [Art. 157 des Geſ.-Bchs.] Bezug genommen.

Vergl. §. 3. des Geſetzes v. 8. Febr. 1834.

3) Ueber den von Wächter Abhandlungen aus dem Strafrechte (Leipz. 1835), Bd. 1. S. 291 fg. in Anſehung der in obigen Artikel im Weſentlichen aufgenommenen Diſpoſition des §. 3. des Geſetzes v. 8. Februar 1834 eregten Zweifel, ob unter der von mehreren gleichen Theilnehmern gemeinſchaftlich ausgeübten gewaltſamen Zunöthigung auch der Fall gemeint ſey, wenn nur Einer der Theilnehmer den phyſiſchen Act der Nothzucht ausgeübt, hat ſich die ſtändiſche Berathung nicht erſtreckt, dagegen aber der Verfaſſer des Entwurfs des Criminalgeſetzbuchs (I. Abthl. S. 145) erklärt, es ſey anzunehmen, daß die erhöhte Strafe auch in dem Falle eintrete, wenn nur Einer der Theilnehmer zur Vollziehung des Acts der Nothzucht ſich der Beihülfe

der Andern bedient hat, da durch die Beihülfe Mehrerer der Widerſtand der gemißhandelten Perſon gegen die gewaltſame Zunöthigung mit weniger Schwierigkeit zu überwinden ſey, mithin ſchon um dieſes Umſtandes Willen eine Schärfung der geſetzlichen Strafe gerechtfertiget erſcheine. (Vergl. a. Schwarze in d. Jahrb. f. Sächſ. Strafrecht. I. Bd. S. 73. Anmerk. 44.)

Art. 160.

Unzucht mit Perſonen im bewußtloſen Zuſtande.

Wer eine Frauensperſon, die ſich in einem bewußtloſen Zuſtande befindet, zur Befriedigung der Wolluſt mißbraucht, iſt mit Zuchthausſtrafe zweiten Grades von Einem bis zu Zwei Jahren zu belegen. Hat der Verbrecher den bewußtloſen Zuſtand abſichtlich zu Erreichung dieſes Endzwecks herbeigeführt, ſo findet zwei= bis fünfjährige Zuchthausſtrafe erſten Grades ſtatt.

Treten die im vorhergehenden Artikel erwähnten Schärfungsgründe ein, ſo kann die Strafe auf ſechs= bis zehnjährige Zuchthausſtrafe erſten Grades erhöht werden.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 582. II. Abthl. 1. Bd. S. 258. — Mitth. S. 570. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 642. — Mitth. S. 3790.

2) **Entwurf.** Art. 152.

In ſelbigem war das Minimum der zuerſt gedachten Strafe auf Sechs Monat feſtgeſetzt.

Dieſe Angabe beruhte auf einem bloßen Schreibfehler. Vergl. §. 4. des Geſetzes v. 8. Febr. 1834.

3) Da der Artikel einen bewußtloſen Zuſtand, d. i. völligen Mangel an Willensfreiheit, vorausſetzt, ſo leidet derſelbe keine Anwendung, wenn Jemand eine durch geiſtige Getränke berauſchte Frauensperſon, die ſich aber nicht in bewußtloſem Zuſtande befindet, zur Unzucht mißbraucht. (Groſſ Anmerk. z. Criminalgeſetzbuche. 1. Abthl. S. 145.)

Digitized by Google

Art. 161.

Unzucht mit Kindern unter Vierzehn Jahren.

Diejenigen, welche Kinder unter Zwölf Jahren zum Beiſchlafe mißbrauchen, oder zu Aufreizung oder Befriedigung des Geſchlechtstriebes andere unzüchtige Handlungen mit ihnen vornehmen, ſind mit ein= bis dreijähriger Zuchthausſtrafe zweiten Grades zu belegen. Iſt dadurch ein bleibender Nachtheil für die Geſundheit des Kindes entſtanden, ſo tritt vier= bis achtjährige Zuchthausſtrafe erſten Grades ein; hat die Mißhandlung den Tod des Kindes zur Folge gehabt, ſo iſt die Strafe auf zehn= bis funfzehnjähriges Zuchthaus erſten Grades zu erhöhen.

Wer mit einer Frauensperſon über Zwölf, jedoch unter Vierzehn Jahren alt Unzucht treibt, wird mit vier= bis ſechsmonatlicher Gefängnißſtrafe belegt. Hat die gemißbrauchte Perſon dadurch einen bleibenden Nachtheil an ihrer Geſundheit erlitten, ſo tritt Arbeitshausſtrafe bis zu Drei Jahren ein; iſt dadurch der Tod der Gemißbrauchten verurſacht worden, ſo kann die Strafe bis auf Vier Jahre Zuchthaus zweiten Grades geſteigert werden.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 582 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 258, 2. Bd. S. 437 fg., 754. — Mitth. S. 570, 4362 fg., 5665 fg. — Land.=Act III. Abthl. 2. Bd. S. 642. 3. Bd. S. 538. — Mitth. S. 3790, 5538.

2) **Entwurf.** Art. 153.

Der Anfang lautete: „Diejenigen, welche Kinder unter Zwölf Jahren zum Beiſchlafe oder zur widernatürlichen Befriedigung des Geſchlechtstriebes mißbrauchen, oder andere unzüchtige ꝛc.“

Am Schluſſe hieß es: „— erlitten, oder iſt dadurch deren Tod verurſacht worden, tritt Arbeitshausſtrafe bis zu Zwei Jahren ein.“

3) Die Deputation der I. Kammer bemerkte in ihrem Berichte (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 105):

Hier ſind die Worte: „oder andere unzüchtige Handlun=

gen mit ihnen vornehmen", welche in §. 5 des Geſetzes v. 8. Febr. 1834 fehlen, eingeſchaltet worden, und zwar gewiß mit Recht, indem es manche dergleichen Handlungen giebt, die ſich weder unter die Worte jenes Geſetzes ſubſumiren, noch ſelbſt als Verſuch der in demſelben erwähnten Vergehen füglich betrachten laſſen, gleichwohl nicht ungeſtraft bleiben können. Die Deputation glaubt nur, daß, da bei jenen Handlungen das im Art. 154 (Art. 162 des Geſetzbuches) erwähnte Requiſit nicht ſtattfindet, der Thatbeſtand hier etwas näher beſtimmt werden möchte. Sie ſchlägt daher unter Zuſtimmung der Königlichen Commiſſarien vor, ſtatt der erwähnten Worte zu ſetzen: „oder ſonſt zu Aufreizung oder Befriedigung des Geſchlechtstriebes unzüchtige Handlungen mit ihnen vornehmen."

Auch der Deputation der II. Kammer ſchien der gedachte Zuſatz zu allgemein gefaßt. Sie bemerkt deshalb: Der Begriff unzüchtiger Handlungen iſt ſehr relativ, und richtet ſich gar ſehr nach dem Schicklichkeitsgefühl und der Bildungsſtufe der verſchiedenen Klaſſen und Individuen der Geſellſchaft, wohl ſelbſt nach dem Alter und der nähern Befreundung oder Verwandtſchaft der betreffenden Perſonen. Will man nicht, daß am Ende bloße Liebkoſungen — ob ſchickliche oder unſchickliche? darauf kommt hier nichts an — als contrectationes libidinosae, als unzüchtige Handlungen, unter die Strafandrohung des Artikels fallen ſollen, ſo bedarf es einer nähern Beſtimmung der unzüchtigen Handlungen. Und dieſe glaubt die Deputation in dem Zwecke derſelben ſuchen zu dürfen. Iſt dieſer, nach den Umſtänden und Verhältniſſen, unzweifelhaft Aufreizung oder Befriedigung des Geſchlechtstriebes, ſo daß ſich die Handlung mindeſtens als Conat der Unzucht herausſtellt, ſo fällt ſie unter die Strafandrohung des Artikels, außerdem nicht. Ob die Befriedigung des Geſchlechtstriebes dabei auf natürliche oder widernatürliche Weiſe beabſichtigt, ob ſie auf der einen oder der andern Seite eingetreten iſt, darauf dürfte nichts ankommen. (Land.-Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 103 fg.)

4) Man nahm an, daß bei Kindern unter Zwölf Jahren keine Willensfreiheit ſtattfinde, welche bei einem Mädchen von Zwölf bis Vierzehn Jahren eher anzunehmen ſey. Die

Einwilligung des Mädchens wird natürlich vorausgeſetzt, denn von Nothzucht iſt hier nicht die Rede. (Mitth. S. 4362.)

Das App.=Ger. zu Zwickau (vergl. Zeitſchr. f. Rechtspflege und Verwaltung f. d. K. S. II. Bd. S. 71 fg.) hat in dieſer Beziehung ſich dahin ausgeſprochen, daß eine an einem Kinde unter 12 Jahren verübte gewaltſame Unzucht nicht nach Art. 157, ſondern nach Art. 161 zu beſtrafen ſey. Als Gründe giebt es an:

a) Das Criminalgeſetzbuch betrachtet das Verbrechen der Nothzucht als eine beſonders ausgezeichnete Art der Gewalt. Dieſe Auszeichnung hat darin ihren Grund, daß die fremde Perſönlichkeit als Mittel der Befriedigung eines thieriſchen Triebes, als Sache behandelt, die Freiheit der gemißbrauchten Perſon einem fremden, an und für ſich unſittlichen Willen dienſtbar gemacht, und dadurch das Selbſtgefühl, auf welchem der ſittliche Werth des Menſchen beruht, aufs Höchſte verletzt, ja, wenigſtens für die Dauer des Verbrechens, völlig vernichtet wird. Dieſer Charakter erſcheint bei der gewaltſamen Unzucht nur dann völlig ausgeprägt, wenn ſie an erwachſenen Menſchen verübt wird, denn Kinder unter Zwölf Jahren haben keine volle Perſönlichkeit, keine Selbſtſtändigkeit des Willens.

b) Die bei einer erwachſenen Perſon angewendete Gewalthandlung wird ihrer Beſchaffenheit wegen häufig Strafloſigkeit begründen, während ſie, gegen ein Kind angewendet, als Nothzucht betrachtet werden muß.

c) Art. 157 und 158 ſprechen von Frauens= und Mannsperſonen, als Gegenſtände der Nothzucht. Darunter ſind dem Sprachgebrauche zufolge nur erwachſene Individuen zu verſtehen, welchen Sprachgebrauch auch das Geſetz ſelbſt anerkennt, indem es im 161. Art. die Kinder den Frauensperſonen (über Zwölf Jahre) entgegenſetzt.

d) Der Art. 161 ſchließt den Fall gebrauchter Gewalt nicht aus. Es ſind Fälle ausdrücklich mitbegriffen, die ſich ohne Gewalt nicht wohl denken laſſen, z. B. wo ein bleibender Nachtheil an der Geſundheit oder gar der Tod des Kindes bewirkt worden. Auch iſt im erſten Abſchnitte von

„Mißhandlung" des Kindes die Rede, im zweiten nur vom „Mißbrauche".

Zur Unterſtützung der hier ausgeſprochenen Anſicht wird in den Jahrb. f. Sächſ. Strafr. I. Bd. 1. Hft. S. 93 annoch angeführt, daß Unzucht mit Kindern offenbar minder ſtrafbar erſcheine, als eigentliche Nothzucht, indem, wenn auch erſtere dieſelbe, ja vielleicht eine noch größere ſittliche Verworfenheit vorausſetze, als Nothzucht mit einer Erwachſenen, dennoch der Geſetzgeber ſeine Strafen nicht nach dem rein ſittlichen Werthe oder Unwerthe der Handlungen, ſondern zugleich und hauptſächlich nach der Wichtigkeit der Störung, welche dadurch in dem öffentlichen Rechtszuſtande hervorgebracht wird, abzuwägen habe. (Vergl. a. **Krug** ebendaſ. I. Bd. 2. Hft. S. 246 fg.)

5) Hatte der Stuprator davon, daß die Frauensperſon ihr vierzehntes Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, keine Kenntniß, und waren die Umſtände (z. B. frühzeitige phyſiſche Ausbildung, freches, vielleicht gar die Unzüchtigkeiten ſelbſt veranlaſſendes Benehmen ꝛc.) ſo beſchaffen, daß er wohl annehmen konnte, ſie ſey mannbar, ſo kann auch der vorſtehende Artikel keine Anwendung finden. In dieſer Weiſe hat das App.-Ger. z. Leipzig im J. 1839 entſchieden.

Art. 162.

Conſummation der fleiſchlichen Verbrechen.

Die in den Artikeln 157, 158, 159 und 160 aufgeführten Verbrechen, ſo wie alle andere fleiſchliche Verbrechen, ſind für vollendet zu achten, ſobald die körperliche Vereinigung erfolgt iſt.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 583. II. Abthl. 1. Bd. S. 258, 2. Bd. S. 438. — Mitth. S. 570, 4363. — Land.Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 642. — Mitth. S. 3790.

2) **Entwurf.** Art. 154.

Zur Conſummation der in den Artikeln 149, 150, 151, 152 und 153 aufgeführten Verbrechen, ſo wie aller andern fleiſchlichen Verbrechen iſt die körperliche Vereinigung hinreichend.

Vergl. §. 24 des Geſetzes v. 8. Febr. 1834.

Digitized by Google

Art. 163.

Raub.

Diejenigen, welche, um ſich fremdes bewegliches Gut zuzueignen, oder um ſich, wenn ſie bei Verübung eines Diebſtahls betroffen werden, in dem Beſitz des geſtohlnen Gutes zu behaupten, gegen Perſonen Gewalt ausüben, oder ſolche mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben bedrohen, oder ſich der Ausführung eines ſolchen Verbrechens nach Art. 33 theilhaftig machen, ſind nach folgenden Beſtimmungen zu beſtrafen:

1) mit dem Tode, wenn Jemand dabei getödtet, oder lebensgefährlich verwundet, oder verſtümmelt, oder durch die verübte Gewalt in eine Krankheit des Geiſtes oder Körpers verſetzt worden iſt, bei welcher keine gegründete Hoffnung zu ſeiner Wiederherſtellung vorhanden iſt, oder um die Entdeckung verborgener Habſeligkeiten zu erzwingen, körperlich gepeinigt worden iſt;
2) mit lebenslänglicher Zuchthausſtrafe erſten Grades, wenn Jemand dabei in eine ſchwere, jedoch heilbare Krankheit des Geiſtes oder Körpers verſetzt, oder wenn der Raub von einer Bande von wenigſtens Drei Perſonen verübt worden iſt;
3) mit Zuchthausſtrafe erſten Grades von Acht bis zu Zwanzig Jahren, wenn die Räuber zu Vollbringung des Raubes ſich mit Waffen verſehen haben, oder wenn ſie dabei in eine Wohnung eingeſtiegen, oder eingebrochen, oder zur Nachtzeit eingedrungen ſind;
4) bei dem Nichtvorhandenſeyn der vorangegebenen erſchwerenden Umſtände mit fünf- bis zehnjähriger Zuchthausſtrafe erſten Grades.

Erläuterung.

Zu der Vollendung des Verbrechens des Raubes iſt nicht erforderlich, daß der Räuber fremdes Eigenthum wirklich an ſich genommen habe.

1) Land.=Act. v. J. 1836 fg. I. Abthl. 3. Bd. S. 583 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 260 fg. 2. Bd. S. 438 fg. — Mitth. S. 571 fg., 4363 fg. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 645 fg. 3. Bd. S. 538. — Mitth. S. 3792 fg., 5539.

Land.=Act. v. J. 1839 fg. I. Abthl. 2. Bd. S. 247. — II. Abthl. 1. Bd. S. 39, 252. Mitth. I. S. 65. 498. — III. Abthl. 1. Bd. S. 324 fg. Mitth. II. S. 707 fg.

2) **Entwurf.** Art. 155.

Diejenigen, welche, um ſich oder Andern fremdes bewegliches Gut zuzueignen, gegen Perſonen Gewalt ausüben, oder ſolche mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben bedrohen, oder an Perſonen thätlich Hand anlegen, um das ſich zugeeignete Gut in Sicherheit zu bringen, oder an der Ausführung eines ſolchen Verbrechens unmittelbar Theil nehmen, ſind nach folgenden Beſtimmungen zu beſtrafen:

1) mit dem Tode, wenn Jemand dabei getödtet, oder lebensgefährlich verwundet, oder verſtümmelt, oder durch die verübte Gewalt in eine gewiß oder wahrſcheinlich unheilbare Geiſteszerrüttung oder Krankheit des Körpers verſetzt, oder, um die Entdeckung verborgener Habſeligkeiten zu erzwingen, körperlich gepeinigt worden iſt;
2) mit lebenslänglicher Zuchthausſtrafe erſten Grades, wenn der Raub von einer Bande von wenigſtens Drei Perſonen verübt worden iſt;
3) mit Zuchthausſtrafe erſten Grades von Zehn bis Zwanzig Jahren, wenn die Räuber zu Vollbringung des Raubes ſich mit Waffen verſehen haben;
4) bei dem Nichtvorhandenſeyn der vorangegebenen erſchwerenden Umſtände mit fünf= bis zehnjährigem Zuchthauſe erſten Grades.

Entwurf zur Erläuterung.

Zu der Vollendung des Verbrechens des Raubes iſt nur die verübte Gewalt, nicht auch die wirklich erfolgte Zueignung fremden Eigenthums erforderlich.

3) **Motiven** zu Art. 155 des Entwurfs. (Land.=Act. v. J. 1836 fg. I. Abthl. 1. Bd. S. 99.)

Bei dem Art. 155 unter 3 iſt eine beſondere Strafbeſtim=

mung für den Fall gegeben, wenn die Räuber zu Vollbringung des Raubes ſich mit Waffen verſehen haben. Es ſind hier unter Waffen alle ſolche Werkzeuge verſtanden, mit welchen nach ihrer gewöhnlichen Wirkung lebensgefährliche Verletzungen zugefügt werden können, und es unterliegen dieſer Strafbeſtimmung mithin auch diejenigen Räuber, welche, um das Verbrechen auszuführen, ſich mit Beilen, ſtarken Knitteln und ähnlichen zu tödtlichen Verletzungen geeigneten Inſtrumenten bewaffnet haben. Daß übrigens auch diejenigen, welche bloß Wache geſtanden haben, mit gleicher Strafe zu belegen ſind, folgt aus der allgemeinen Beſtimmung über gleiche Theilnahme im Artikel 32 [vergl. oben Art. 33].

4) **Motiven zur geſetzlichen Erläuterung.** (Land.=Act. v. J. 1839 fg. I. Abthl. 1. Bd. S. 281 fg.) Nach den Grundſätzen des ältern Sächſiſchen Criminalrechts war zur Conſummation des Raubes die wirkliche Entwendung fremden Eigenthums erforderlich. Dieſer Grundſatz wurde jedoch nach dem Beiſpiele mehrerer fremder Geſetzgebungen (Oeſterreichiſches Geſetzbuch über Verbrechen, §. 169, 172. — Strafgeſetzbuch für das Königreich Baiern vom Jahre 1813, Art. 233) ſchon bei Abfaſſung des im Jahre 1824 zur ſtändiſchen Berathung vorgelegten Entwurfs eines Criminalgeſetzbuchs verlaſſen, wo im §. 496 ausdrücklich feſtgeſetzt iſt, daß die Vollbringung eines Raubes von der wirklichen Entwendung einer Sache nicht abhängt, indem vielmehr die Verübung von Gewalt gegen Perſonen in gewinnſüchtiger Abſicht als das eigentliche Criterium des Verbrechens des Raubes angeſehen wurde, und von derſelben Anſicht ging der in dieſer Anſicht unverändert gebliebene Entwurf des Criminalgeſetzbuchs bei der Beſtimmung aus, daß die Strafen des Raubes gegen diejenigen eintreten ſollen, welche, um ſich fremdes bewegliches Gut zuzueignen, gegen Perſonen Gewalt ausüben.

5) Die Deputation der I. Kammer hat in ihrem Berichte (Land.=Act. v. J. 1836 fg. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 106 fg.) nachſtehende Bemerkungen zu dieſem Artikel gemacht:

Digitized by Google

a) Vergleicht man vorliegenden Artikel mit Artikel 222 [Art. 233 des Geſ.=Bchs.], ſo findet man, daß der Unterſchied zwiſchen dem Raube und dem dort erwähnten gewaltthätigen Diebſtahle in gewiſſen Fällen bloß darin beſteht, daß bei letzterem die Gewalt bloß zum Schutze der Perſon des Diebes, bei erſterem aber zur Sicherung des geraubten Gutes angewendet wird.

Die Deputation beſorgt, daß die Worte beider §§. in der Anwendung zu manchen Zweifeln Veranlaſſung geben möchten, und dies um ſo mehr, als nach dem Wortlaute des Art. 155 nach vollbrachter Entwendung bloß Gewalthandlungen, nicht auch gefährliche Drohungen den Begriff des Raubes zu conſtituiren ſcheinen, wozu kein ausreichender Grund vorhanden ſeyn dürfte.

Die Deputation iſt daher mit den Königlichen Commiſſarien dahin übereingekommen, den Wegfall der Worte: „oder an Perſonen — bringen", zu beantragen, indem es wohl ohnehin keinem Zweifel unterliegen möchte, daß es gleichgültig ſey, ob die Gewalt oder die Drohungen bevor oder nachdem ſich der Räuber des Gegenſtandes bemächtiget hat, angewendet worden ſind, wenn nur der Zweck die Zueignung fremden Eigenthums war.

b) Das Wort: „unmittelbar" vor „Theil nehmen" möchte in Wegfall kommen, da in Gemäßheit des Deputationsvorſchlags bei Art. 32 [vergl. oben Art. 33] auch gleiche Theilnehmer denkbar ſind, welche bei der Hauptthat unmittelbar nicht Theil nahmen. Dagegen möchte zur Beſeitigung aller Zweifel, daß hier nur von gleichen Theilnehmern die Rede ſey, und die Beſtimmung Art. 32 und 34 [Art. 33 und 35 des Geſ.=Bchs.] in vollem Maaſe Anwendung leide, nach „Theil nehmen" das Citat (Art. 32, [d. i. Art. 33 des Geſ.=Bchs.]) eingeſchaltet werden.

c) Bekanntlich ſtand bisher auf dem Raube bei uns unbedingt Todesſtrafe. Der Entwurf, der richtigen Anſicht folgend, die Todesſtrafe bei denjenigen Verbrechen in Wegfall zu bringen, deren vorherrſchender Charakter bloße Verletzung des Eigenthums iſt, hat dieſelbe bei dem Raube auf diejenigen Fälle beſchränkt, wo eine grobe Verletzung der Perſon vorliegt.

18

Die Mehrheit der Deputation iſt jedoch der Anſicht, daß der Fall, wenn der Räuber Jemand, um die Entdeckung verborgener Habſeligkeiten zu erpreſſen, körperlich gepeinigt hat, nicht mit dem Tode, ſondern bloß mit lebenslänglicher Zuchthausſtrafe geahndet werden möchte; indem hier keine lebensgefährliche Verletzung vorliegt und der Begriff „körperlich peinigen" ein etwas ſchwankender iſt und viele Grade zuläßt, deren niedrigſter wohl kaum die Todesſtrafe rechtfertigen dürfte. Nach Antrag der Mehrheit würden daher aus Punkt 1 die Worte: „oder um die Entdeckung — gepeinigt" in Wegfall kommen, dagegen im Punkte 2 nach „verübt" einzuſchalten ſeyn: „oder, um die Entdeckung verborgener Habſeligkeiten zu erzwingen, Jemand dabei körperlich gepeinigt worden iſt". [Vergl. a. Mitth. S. 573 fg.]

d) Unter dem Worte „Bande" verſtehen die meiſten fremden Geſetzgebungen, ſo wie die Compendien des Criminalrechts, eine dauernde Verbindung Mehrerer zur Ausübung einer gewiſſen Art von Verbrechen in unbeſtimmter Zahl. Die Sächſiſche Dikaſterialpraxis verſtand jedoch darunter, inſonderheit bei Räubern, auch eine Verbindung Mehrerer zur Verübung einer einzigen That. Dieſen Sinn ſoll das Wort, gegebener Auskunft nach, an dieſer Stelle gleichfalls haben. Die Deputation, hiermit einverſtanden, glaubt, zur Beſeitigung künftiger Zweifel, dieſe Erklärung in ihrem Berichte niederlegen zu müſſen.

6) Gegen den Inhalt und die Faſſung des Entwurfs kam in der Deputation der II. Kammer zuvörderſt in Erinnerung, daß die im Anfange befindlichen Worte: „oder Andern", völlig müßig ſeyen. Bei allen Entwendungen, alſo auch bei der gewaltſamen, ſey es überflüſſig, in der Definition eines Dritten, zu deſſen Gunſten oder in deſſen Auftrage die Entwendung geſchieht, zu gedenken; denn wer raube oder ſtehle, um einen Andern zu beſchenken, eigne ſich, eben dieſes Zwecks wegen, für den Augenblick die Sache zu, und wer im Auftrage eines Andern ſtehle oder raube, ſey phyſiſcher Urheber des Verbrechens.

Ein zweites Bedenken erhob ſich gegen den Satz: „oder an Perſonen thätlich ꝛc.", indem ſich die Deputation nicht zu

bergen vermochte, daß, wenn man den Begriff des Raubes ſo weit ausdehne, als durch den Satz geſchehe, derſelbe mit dem bewaffneten Diebſtahle und namentlich mit dem Inhalte des Art. 222 [Art. 233 des Geſ.-Bchs.] im Weſentlichen zuſammenfallen würde. Dieß müßte aber nicht nur dem Richter die Subſumtion der That unter das Geſetz äußerſt erſchweren, ſondern es würde auch bei der großen Verſchiedenheit der Strafbeſtimmungen im Art. 155 und 222 die ſeltſame Folge haben, daß eine und dieſelbe verbrecheriſche Handlung, je nachdem ſie von verſchiedenen Richtern als Raub oder als bewaffneter Diebſtahl angeſehen würde, bald mit ſchwerer Zuchthausſtrafe erſten Grades, bald mit Arbeitshausſtrafe weniger Monate geahndet würde. Die Deputation ſchlug daher unter commiſſariſcher Zuſtimmung vor, die Worte: „oder Andern", ingleichen die Worte: „oder an Perſonen thätlich Hand anlegen, um das ſich zugeeignete Gut in Sicherheit zu bringen," wegzulaſſen.

Auch fand die Deputation wegen des mehrern Schutzes der häuslichen Sicherheit folgenden Zuſatz zu Num. 3 nothwendig: „oder wenn ſie zugleich in eine Wohnung eingeſtiegen, oder eingebrochen, oder zur Nachtzeit eingedrungen ſind." (Land.-Act. v. J. 1836 fg. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 106 fg.)

7) Im Falle unter 2 iſt es ganz gleich, ob die Räuber mit Waffen ſich verſehen gehabt, oder nicht. Es wird hier nur entweder das daſelbſt erwähnte Uebel, oder eine Mehrzahl von Räubern vorausgeſetzt; im Falle unter 3 dagegen iſt nothwendig, daß der Räuber Waffen geführt hat. Wird der Raub von mehr als zwei Perſonen ausgeführt, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß nicht Num. 3, ſondern Num. 2 in Anwendung kommt. (Mitth. S. 578.)

8) Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß zum Eintritte der Todesſtrafe auch bei den unter Num. 1 zuerſt gedachten Fällen der Tödtung, lebensgefährlichen Verwundung und Verſtümmelung erforderlich, daß die verübte Gewalt die Urſache iſt.

9) Derjenige, welcher nach vorausgegangener gemeinſchaftlicher Beſchließung des Raubes dabei Wache gehalten, iſt als glei-

Digitized by Google

cher Theilnehmer, und daher ebenfalls mit derſelben Strafe zu belegen. (Land.-Act. v. J. 1836 fg. Beil. z. III. Abthl. 2. Samml. S. 753.) Sollte jedoch die Vereinigung deſſen, der den Diebſtahl ausführte, und des Wacheſtehenden nur die Verübung des Diebſtahls bezweckt, der Erſtere aber, weil er Widerſtand befürchtet, ohne des Letztern Wiſſen, vorher oder an Ort und Stelle ſich bewaffnet, oder überhaupt bei Ausübung der That Gewalthandlungen verübt haben, ſo können dieſe erſchwerenden Umſtände dem Wacheſtehenden mit Rückſicht auf Art. 35 bei Abmeſſung der Strafe deſſelben nicht angerechnet werden.

10) Rückſichtlich der Verleitung iſt zu bemerken, daß die im Art. 36 enthaltene allgemeine Beſtimmung, es ſey dem Verleiter jedes nicht ausdrücklich ausgenommene Verbrechen, welches als Mittel zu der Ausführung der That nothwendig war, und jedes Verbrechen, welches als unvermeidliche Folge aus derſelben entſtanden iſt, zuzurechnen, bei dem Verbrechen des Raubes dahin zu beſchränken iſt, daß den Anſtiftern dieſes Verbrechens diejenigen zur Vollführung des Raubes gebrauchten Mittel bei Beſtimmung der Strafe nicht anzurechnen ſind, welche den Umſtänden nach ganz außerhalb ihrer, der Anſtifter Abſicht gelegen haben. (Land.-Act. v. J. 1836 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 280.)

11) Durch die Allegation des Art. 33 iſt die Anwendung der übrigen, in den folgenden Artikeln enthaltenen Beſtimmungen über Theilnahme nicht ausgeſchloſſen. (Vergl. Schwarze in d. Jahrb. f. Sächſ. Strafr. I. Bd. 2. Hft. S. 226 fg.)

12) Das Wort „zueignen", welches zu Anfange des Artikels gebraucht worden, heißt hier ſo viel, als „Beſitz ergreifen". Darauf, ob der Räuber die Sache als Eigenthum für ſich oder für Andere benutzen will, kommt etwas nicht an, weil es ſich nur um die bei der Zueignung angewendete Gewalt handelt. (Mitth. S. 3916.)

13) Wenn auch zur Vollendung des Raubes die Apprehenſion des fremden Eigenthums nicht erforderlich iſt, ſo wird dadurch doch keineswegs ausgeſchloſſen, daß bei dem Factum der Gewalt die gewinnſüchtige Abſicht zum Grunde liegen muß. (Mitth. v. J. 1839 fg. II. S. 709.)

Im Uebrigen verſteht es ſich von ſelbſt, daß das Verbrechen des Raubes dennoch als conſumirt erſcheint, wenn auch dem Diebe, ſeines Widerſtandes ungeachtet, die Sache wiederum abgenommen worden.

14) In Anſehung des Ausdrucks: „Verſtümmelung" iſt man mit vollem Rechte darin einverſtanden, daß darunter in der juriſtiſchen Terminologie nicht bloß die Verſtümmelung von Gliedmaßen, der ſogenannten Extremitäten, ſondern überhaupt der Verluſt jedes weſentlichen Beſtandtheils des Körpers (mithin namentlich auch der Verluſt eines Auges) begriffen. (Jahrb. f. Sächſ. Strafr. I. Bd. S. 119 fg.) Ober-App.-Ger., App.-Ger. zu Leipzig und Zwickau.

15) Das App.-Ger. zu Zwickau hat die Frage, was hier unter „lebensgefährlicher Verwundung" zu verſtehen ſey, folgendergeſtalt beantwortet: Das Wort „Verwundung" iſt, dem Sinne des Artikels nach, nicht in der engern, ſondern in der weitern Bedeutung, wo es mit „Verletzung" ſynonym iſt, genommen. „Lebensgefährlich" aber iſt jede Verletzung, welche das Leben in Gefahr bringt, d. h., welche in der Regel den Tod zur Folge hat, wenn die Heilung lediglich der Natur (ohne daß dieſer die Kunſt zur Hülfe kommt) überlaſſen bleibt. Denn in allen ſolchen Fällen liegt die Möglichkeit des Todes nahe, da der Eintritt der Kunſthülfe mehr oder weniger immer nur vom Zufalle abhängt, und es eben ſo, dem Dritten gegenüber, nur Sache des Zufalls iſt, wenn der tödtliche Ausgang in Folge einer beſonders kräftigen Körperconſtitution verhindert wird. Der Begriff „lebensgefährlich" hat durch das Geſetzbuch eine beſondere rechtliche Bedeutung erhalten, und daß der Geſetzgeber dieſen Begriff nicht mit dem der „Tödlichkeit" für gleichlautend genommen habe, geht daraus hervor, daß von der Tödtung beim Raube, alſo von einer vorausgegangenen tödtlichen Verletzung, geſprochen und dieſe als ein beſonderer Grund für die angedrohte Strafe angeführt wurde.

Das Ob.-Appell.-Ger. ſchien mit dem aufgeſtellten Begriffe der Lebensgefährlichkeit nicht einverſtanden zu ſeyn, ſah wenigſtens davon ganz ab, und hielt ſich lediglich an das Factiſche (der Räuber hatte durch einen Schlag die Seh-

kraft des einen Auges des Beraubten gänzlich und für immer zerſtört), da der Beraubte in einen Krankheitszuſtand des Körpers verſetzt worden war, von dem keine Rettung erwartet werden konnte. (Jahrb. f. Sächſ. Strafr. I. Bd. S. 117 fg.)

16) Ueber den Unterſchied des Raubes und gewaltſamen Diebſtahls vergl. Art. 233, ingleichen Schwarze Bemerkungen zu der Lehre vom Raube (in d. angef. Jahrb. I. Bd. S. 51 fg.)

Art. 164.

Hat der Räuber in den Fällen des vorhergehenden Artikels unter 4 nur eine unbedeutende körperliche Gewalt oder bloße Drohungen angewendet, ſo kann auf Zuchthausſtrafe zweiten Grades bis zu Zehn Jahren erkannt werden.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 584 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 265. — Mitth. S. 581. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 652. — Mitth. S. 3819.

2) **Entwurf.** Art. 156.

Hat der Räuber nur eine unbedeutende körperliche Gewalt, oder bloße Drohungen ohne den Gebrauch von Waffen angewendet, ſo kann ſtatt Zuchthaus erſten Grades auf Zuchthaus zweiten Grades erkannt werden.

3) Die im Artikel ausgeſprochene Beziehung auf Num. 4 des vorſtehenden Artikels zeigt deutlich an, daß, wenn einer der daſelbſt unter Num. 1 bis mit 3 angeführten Fälle vorhanden, der obige Artikel, ſelbſt bei der unbedeutendſten Gewalt, nicht zur Anwendung gebracht werden kann. (Land.-Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 108. — Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 108.)

Art. 165.

Rückfall.

Macht ſich Jemand, welcher bereits Einmal wegen Raubes beſtraft worden iſt, eines Raubes ſchuldig, der nach Art. 163 unter 3 zu beſtrafen ſeyn würde, ſo kann die Strafe bis auf lebenslängliches Zuchthaus erſten Grades ſteigen.

Räubereien, welche nach Art. 163 unter 4 oder Art. 164 zu beſtrafen wären, können, wenn der Thäter bereits zweimal wegen Raubes beſtraft worden, ebenfalls mit lebenslänglichem Zuchthauſe erſten oder, im letztern Falle, zweiten Grades geahndet werden.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 585. II. Abthl. 1. Bd. S. 265. 2. Bd. S. 754 fg. — Mitth. S. 581, 5666. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 652 fg. 3. Bd. S. 538 fg. — Mitth. S. 3819 fg., 5539.

2) **Entwurf.**

In ſelbigem war vorſtehender Artikel nicht enthalten.

3) Es iſt eine ſehr richtige Bemerkung, daß es kaum ein für die öffentliche Sicherheit gefährlicheres Verbrechen gebe, als den Raub, und daß man, wolle man für daſſelbe in gewiſſen Fällen zeitige Freiheitsſtrafe einführen, anderer Seits nach Garantie ſich umſehen müſſe, damit die wieder in Freiheit geſetzten Verbrecher den öffentlichen Rechtszuſtand nicht gefährden können. Es iſt dieß um ſo nöthiger, da der Art. 60 des Entwurfs (den ſogenannten „Anhang" enthaltend) in Wegfall gekommen iſt.

Daher haben denn auch mehrere fremde Geſetzgebungen die rückfälligen Räuber mit beſonders ſchwerer Strafe bedroht, und es iſt nicht zu leugnen, daß dieſelben die Präſumtion gegen ſich haben, daß ſie den Raub gewerbmäßig betreiben. Für ſolche Fälle dürfte ſich daher lebenslängliche Zuchthausſtrafe beſonders eignen. (Land.-Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 108.)

Art. 166.

Erpreſſung.

Wer, außer dem Fall des Raubes, Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlaſſung nöthigt, um ſich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verſchaffen, iſt

1) mit den in den Art. 163, 164 angedrohten Strafen zu belegen, wenn zum Behuf der Erpreſſung körperliche Gewalt oder Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben angewendet worden iſt;

2) mit den auf den einfachen Diebſtahl (Art. 223) geſetzten Strafen nach dem Verhältniſſe des erlangten oder beabſichtigten Vortheils, wenn die Erpreſſung durch Bedrohung mit Klagen, Denunciationen, künftigen Mißhandlungen oder andern Nachtheilen verübt worden iſt. Ward mit Mord oder Brandſtiftung gedroht, ſo iſt mindeſtens auf Zwei Jahre Arbeitshausſtrafe zu erkennen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 586. II. Abthl. 1. Bd. S. 265. 2 Bd. S. 439. — Mitth. S. 581 fg. 4364. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 653 fg. — Mitth. S. 3820 fg.

2) **Entwurf.** Art. 157.

Mit den in den Artikeln 155, 156 angedrohten Strafen ſind auch Diejenigen zu belegen, welche, um ſich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verſchaffen, Jemanden durch körperliche Gewalt oder durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben zu einer Handlung, Duldung oder Unterlaſſung nöthigen.

3) Das in dieſem Artikel charakteriſirte Verbrechen iſt in Rückſicht der angewandten Mittel dem Raube gleich, und unterſcheidet ſich von demſelben nur in Betreff des Zweckes, indem beim Raube (widerrechtliche) Zueignung einer beweglichen Sache, bei der Erpreſſung Erzwingung irgend eines andern rechtswidrigen Vortheils als beabſichtigt gedacht wird. (Vergl. Mitth. S. 582 fg.)

Von der im Artikel 168 erwähnten Nöthigung unterſcheidet ſich dagegen die Erpreſſung durch Zweck und Mittel, indem zu Erſterer bloß der gegen einen Andern ausgeübte Zwang zu einer Duldung, Handlung oder Unterlaſſung wider ſeinen Willen erfordert wird, und auch geringe Zwangsmittel ſchon ihren Begriff conſtituiren.

Die Deputation der I. Kammer erinnerte, daß hier offenbar ein Fall in der Mitte liege, wenn nämlich der Zweck der im Art. 157 des Entwurfs erwähnte ſey, die angewandten Mittel jedoch geringer wären. Für dieſen Fall würde die Strafe des Raubes eine zu ſtrenge, die Strafe der Nöthigung aber (6 Monate Gefängniß) eine zu geringe ſeyn.

Es möchte vielmehr derſelbe ganz den einfachen Verbrechen gegen das Eigenthum gleichgeſtellt und mit der im Art. 214 [Art. 223 des Geſ.=Bchs.] beſtimmten Strafe bedroht werden. (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 109.) Ueber den Unterſchied zwiſchen Erpreſſung und Nöthigung vergl. a. Schwarze in d. Jahrb. f. Sächſ. Strafr. I. Bd. 2. Hft. S. 223 fg.

Hiermit übereinſtimmend bemerkte auch die Deputation der II. Kammer in ihrem Berichte (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 109 fg.):

„Das Verbrechen der Erpreſſung kann nicht bloß, wie der Raub, durch Anwendung körperlicher Gewalt, oder durch Drohung auf Leib und Leben, ſondern auch dadurch begangen werden, daß man Jemanden durch Androhung künftiger Mißhandlungen oder Beſchädigungen, Verleumdungen, Denunciationen oder unbegründeter Klagen in Furcht ſetzt. Im erſtern Falle ſteht das Verbrechen dem des Raubes vollkommen gleich, wie es denn auch in dem Norwegiſchen Geſetzbuche Cap. XX. §. 1 ſchon in dem Begriff des Raubes mit aufgenommen worden iſt. Gelinder aber iſt die Erpreſſung im zweiten Falle zu ſtrafen, weil ſich der Bedrohte gegen künftige Nachtheile durch Anrufung richterlicher oder polizeilicher Hülfe oder durch andere Mittel leichter zu ſchützen vermag, das gewählte Mittel einer ſolchen Erpreſſung daher hier weniger gefährlich iſt, als beim Raube. Nur die Bedrohung mit Mord und Brandlegung macht wegen ihrer Gefährlichkeit und leichteren Ausführung, und weil es ſich dabei um den Verluſt des Lebens und den oft eben ſo unerſetzlichen des ganzen Hab' und Vermögens handelt, wogegen richterlicher und polizeilicher Schutz und andere Mittel ſelten ausreichend ſeyn dürften, eine Ausnahme, und es iſt daher ſelbſt dann, wenn Jemand auch nur mit Bedrohung künftiger Ermordung oder Brandlegung in Furcht geſetzt worden iſt, die dadurch verübte Erpreſſung dem Raube gleich zu ſtellen."

Art. 167.

Wenn in der Abſicht einer Erpreſſung die Bewohner einer ganzen Ortſchaft durch aufgeſteckte Brandzeichen, aus=

geworfene oder ausgeſendete Brand= oder Drohbriefe mit Mord, Raub oder Brandſtiftung bedroht werden, ſo iſt der Verbrecher mit zehn= bis funfzehnjährigem Zuchthauſe erſten Grades zu beſtrafen.

1) Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 266. — Mitth. S. 583. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 654. — Mitth. S. 3822.

2) **Entwurf.** Art. 158. Gleichlautend.

Art. 168.

Nöthigung.

Wer ohne Recht oder mit Ueberſchreitung der Grenzen ſeines Rechts körperliche Gewalt oder Drohungen anwendet, um Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlaſſung zu nöthigen, iſt, inſofern die That nicht nach Art. 166 in ein ſchwereres Verbrechen übergeht, auf Anzeige des Genöthigten mit Gefängniß bis zu Sechs Monaten zu beſtrafen. Insbeſondere trifft dieſe Strafe Aeltern, Pflegeältern und Vormünder, welche ihre Kinder, Pflegekinder oder Mündel durch thätlichen Zwang oder Drohungen zu Schließung einer aus dieſem Grunde geſetzlich ungültigen Ehe genöthigt haben.

1) Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 266 fg. — Mitth. S. 583 fg. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 654. — Mitth. S. 3822.

2) **Entwurf.** Art. 159. Gleichlautend.

Art. 169.

Störung der Ausübung öffentlicher Rechte.

Wer einen Staatsbürger an der Ausübung ſeiner ſtaats= oder gemeindebürgerlichen Wahlrechte oder ein Mitglied der Ständeverſammlung an der Ausübung ſeiner verfaſſungsmäßigen Funktionen durch Gewalt oder Drohungen zu verhindern ſucht, ſoll mit Gefängnißſtrafe bis zu Einem Jahre belegt werden.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 386. II. Abthl. 1. Bd. S. 217. 2. Bd. S. 435. — Mitth. S. 499, 4361. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 615. 3. Bd. S. 538. — Mitth. S. 3724, 5537.

2) **Entwurf.**

In ſelbigem war vorſtehender Artikel nicht enthalten.

3) Die Deputation der II. Kammer ſchlug den vorſtehenden Artikel als Zuſatzartikel 114 e. vor, und bemerkte dabei:

„Die Aufnahme dieſes Artikels dürfte ſich durch unſern heutigen Staatsorganismus, durch die Wichtigkeit, welche man auf die Freiheit der Wahlen und auf die Unabhängigkeit der Ständeverſammlung zu legen hat, und die Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde §. 84 und des Wahlgeſetzes, wie der Städteordnung, hinlänglich rechtfertigen.

Die in dem Artikel zum Begriffe gezogenen „Drohungen" als gefährliche zu prädiciren, ſcheint darum nicht nöthig, da durch das Wort: „Gewalt" ſich von ſelbſt ergiebt, daß keine andre, als unerlaubte und ſolche, quae in virum constantem cadunt, gemeint ſeyn können.

Uebrigens ſchließt die Faſſung des Artikels die Concurrenz ſchwererer Verbrechen nicht aus, ſo wie es ſich auch von ſelbſt verſteht, daß der Artikel weder den Fall begreift, wo die Zuſammenrottung Mehrerer und die verſchiedene Abſicht Landfriedensbruch oder Aufruhr erblicken laſſen, noch dann zur Anwendung kommen wird, wenn es ſich von einem Angriffe auf die Ständeverſammlung zum Umſturze der Verfaſſung handelt." (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 90.)

Art. 170.

Bedrohung.

Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen außer den Art. 166, 167 gedachten Fällen, iſt unter Berückſichtigung der angedrohten Uebel und der Verhältniſſe des Bedrohers und Bedrohten mit Gefängnißſtrafe von Sechs Tagen bis zu Einem Jahre, oder Arbeitshausſtrafe bis zu Vier Jahren zu ahnden. Ueberſteigt die Gefängnißſtrafe nicht Drei Wochen, ſo iſt auch Geldſtrafe zuläſſig.

Erläuterung.

Wegen Bedrohung mit ſolchen widerrechtlichen Handlungen, welche nur auf den Antrag des Verletzten oder einer ſonſt dazu geſetzlich berechtigten Perſon zur Unterſuchung und Beſtrafung zu ziehen ſind, kann eine Unterſuchung ebenfalls nur auf Antrag der erwähnten Perſonen angeſtellt werden.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 587. II. Abthl. 1. Bd. S. 268. 2. Bd. S. 439, 755. — Mitth. S. 586 fg., 4364, 5666. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 654 fg. 3. Bd. S. 539. — Mitth. S. 3822, 5540.

Land.-Act. v. J. 1839 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 39. — Mitth. I. S. 65. — III. Abthl. 1. Bd. S. 325. — Mitth. II. S. 709 fg.

2) **Entwurf.** Art. 160.

Der Anfang lautete: „Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen iſt auf Anzeige des Bedrohten unter Berückſichtigung ꝛc.“

Bei der angedrohten Strafe folgten nach: „Jahre“ die Worte: „oder Arbeitshaus- oder Zuchthausſtrafe zweiten Grades bis zu zwei Jahren zu belegen.“

3) **Motiven** zur geſetzlichen Erläuterung. [Land.-Act. v. J. 1839 fg. I. Abthl. 1. Bd. S. 282.] Da nach Art. 170 wegen des Verbrechens der Bedrohung von Amtswegen die Unterſuchung angeſtellt werden kann, ſo würde der Richter auch eine Unterſuchung wegen Bedrohung mit Ehrenverletzungen oder andern widerrechtlichen Handlungen anzuſtellen befugt ſeyn, welche nicht von Amtswegen, ſondern nur auf Antrag eines Betheiligten zu beſtrafen ſind.

Die hierin liegende Inconvenienz wird durch den vorgeſchlagenen Zuſatz zu dieſem Artikel beſeitigt.

4) Das in obigem Artikel erwähnte Verbrechen unterſcheidet ſich von der Nöthigung darin, daß die Drohung bei demſelben auf eine widerrechtliche Handlung gehen muß; wohingegen der im 168 Art. erforderte Zweck zum Begriff deſſelben nicht nöthig iſt. Drohungen mit dem Zwecke der Erpreſſung fallen unter den Begriff dieſer letztern. Art. 166. (Land.-Act. v. J. 1836 fg. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml.

S. 110.) Inſonderheit wird vorausgeſetzt, daß durch die Drohung nicht ein rechtswidriger Vortheil beabſichtigt worden iſt, ſondern entweder Rachſucht, Haß, Muthwille oder die Abſicht, einen an ſich rechtmäßigen Vortheil dadurch zu erreichen, zum Grunde lag.

5) Der vorſtehende Artikel iſt nicht auf Bedrohungen zu beſchränken, welche gegen Privatperſonen ausgeſtoßen werden, ſondern auch auf Bedrohungen obrigkeitlicher Behörden anzuwenden. (Mitth. S. 3693.)

Siebentes Kapitel.

Von gemeingefährlichen Handlungen.

Art. 171.

Brandſtiftung.

Wer eine Feuersbrunſt in bewohnten oder andern Gebäuden erregt, wo ſich gewöhnlich oder wenigſtens zu der Zeit, wenn dieſelbe ausbrechen ſoll, Menſchen aufhalten, und zwar ohne Unterſchied, ob die dazu angewendete Materie an dieſen ſelbſt angebracht worden iſt, oder an andern Gegenſtänden, durch welche das Feuer dahin fortgepflanzt werden können, ſoll mit dem Tode beſtraft werden:

1) wenn durch das entſtandene Feuer ein Menſch getödtet oder lebensgefährlich beſchädigt worden iſt, und dieſer Erfolg unter den im vorliegenden Falle vorhandenen Umſtänden von dem Verbrecher vorausgeſehen werden konnte;

2) wenn von dem Verbrecher allein oder von Mehrern auf vorgängige Verabredung an verſchiedenen Orten einer Stadt oder eines Dorfes zugleich Feuer angelegt worden, und dieſes wenigſtens an einem Orte zum Ausbruche gekommen iſt;

3) wenn der ausgebrochene Brand in der Abſicht angeſtiftet worden, um unter deſſen Begünſtigung Raub oder Mord auszuführen;

4) wenn Drei oder mehrere Perſonen ſich zuſammengerottet haben, um das Verbrechen mit offener Gewalt auszuführen;

5) wenn der Verbrecher, um die Löſchung zu verhüten, die Löſchmittel entfernt, oder unbrauchbar gemacht hat.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 587 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 272 fg., 297 fg. 2. Bd. S. 439. — Mitth. S. 599 fg., 673 fg., 4364. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 655 fg. 3. Bd. S. 539 fg. — Mitth. S. 3823 fg., 5540 fg.

2) **Entwurf.** Art. 161.

Wer eine Feuersbrunſt in menſchlichen Wohnungen erregt, ohne Unterſchied, ob die dazu angewendete Materie an dieſen ſelbſt angebracht worden iſt, oder an andern Gegenſtänden, durch welche das Feuer dahin fortgepflanzt werden können, ſoll mit dem Tode beſtraft werden:

1) wenn durch die entſtandene Feuersbrunſt ein Bewohner der in Brand gerathenen Gebäude um das Leben gekommen, oder lebensgefährlich verwundet, oder verſtümmelt worden iſt, und dieſer Erfolg vorausgeſehen werden konnte;

2) wenn der Verbrecher in Städten oder Dörfern an verſchiedenen Orten zugleich Feuer angelegt hat, und dieſes wenigſtens an Einem Orte zum Ausbruch gekommen iſt;

3) wenn der ausgebrochene Brand in der Abſicht angeſtiftet wurde, um unter deſſen Begünſtigung ein mit Todesſtrafe bedrohtes Verbrechen auszuführen;

4) wenn ſich mehrere Perſonen zu der Ausführung des Verbrechens zuſammenrottirt haben;

5) wenn der Verbrecher, um die Löſchung zu verhüten, die Löſchmittel entfernt oder unbrauchbar gemacht hat.

3) Bericht der Deputation der I. Kammer (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 111.)

Die in dieſem Kapitel erwähnten Verbrechen haben das Eigenthümliche, daß mit den verbrecheriſchen Handlungen allemal eine Gefahr, deren Größe ſich nicht beſtimmen läßt, für Leben, Geſundheit oder Eigenthum verbunden iſt. Es wird

bei denſelben, mit Ausnahme des Falles Art. 170 (Art. 181 des Geſ.=Bchs.), bei der Begriffsbeſtimmung nichts auf den wirklich erfolgten Schaden geſetzt, ſondern der Erfolg liegt in der eingetretenen Gefahr. Es muß daher, damit das Verbrechen als dolos betrachtet werden könne, entweder die Verurſachung dieſer Gefahr in der Abſicht des Verbrechers gelegen haben, oder eine ſolche Abſichtlichkeit, mindeſtens nach analoger Anwendung des Art. 30 (Art. 31 des Geſ.=Bchs.) präſumirt werden können, indem der Thäter den Eintritt der Gefahr nach den vorhandenen Umſtänden vorausſehen mußte. In dieſem Sinne ſind die Worte in den Artikeln des Entwurfs, und zwar in Art. 161: „durch welche das Feuer dahin fortgepflanzt werden konnte,“ ingleichen in den Art. 164, 165, 168 und 169 die Worte: „ohne ꝛc.“ „oder ꝛc.“ beziehendlich „mit Gefahr“ zu verſtehen.

Was inſonderheit den Art. 161 des Entwurfs anlangt, ſo hat die Deputation bemerkt:

a) Neben den menſchlichen Wohnungen dürfte auch ſolcher Gebäude zu gedenken ſeyn, in welchen ſich Menſchen aufzuhalten pflegen, z. B. Schauſpielhäuſer, indem der Hauptgrund der harten Ahndung der eigentlichen Brandſtiftung in der Gefahr für Perſonen beſteht. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß ſolche Gebäude den menſchlichen Wohnungen dann nicht gleich geachtet werden können, wenn der Verbrecher eine Zeit wählt, wo er wußte, daß das Gebäude leer ſtehe.

Dem gemäß ſchlägt die Deputation unter commiſſariſcher Zuſtimmung vor, im Eingange nach: „Wohnungen“ einzuſchalten: „oder andre Gebäude, in denen ſich Menſchen aufzuhalten pflegen.“

b) Von der Beſtrafung der Brandſtiftung mit dem Tode gilt beinahe daſſelbe wie vom Raube. Auch hier dürften bloß diejenigen Fälle als todeswürdig zu betrachten ſeyn, deren Hauptcharakter in der Gefahr für die Perſon zu ſuchen iſt, wo alſo entweder aus den Umſtänden der That eine beſondere Gefährlichkeit in dieſer Rückſicht ſich ergiebt, oder die Abſicht der Thäter nicht auf bloße Beſchädigung des Eigen=

Digitized by Google

thums ging. Daß hier im erſtern Falle etwas auf den Erfolg geſetzt werden muß, dürfte ſich aus den allgemeinen hierüber aufgeſtellten Grundſätzen ergeben.

Prüft man hiernach die einzelnen Punkte des Art. 161 genauer, ſo ſcheint

α) bei **1** zweifelhaft, ob der Thäter in jedem Falle, wo von ihm die Möglichkeit des eingetretenen lebensgefährlichen Erfolgs vorausgeſehen werden konnte (alſo bei jeder Brandſtiftung an Wohngebäuden), oder bloß dann mit dem Tode beſtraft werden ſoll, wenn der erwähnte Erfolg nach den vorhandenen Umſtänden wahrſcheinlich war und von ihm als wahrſcheinlich erkannt werden konnte.

Letzteres, welches nach der gegebenen Erläuterung die Abſicht des Entwurfs iſt, dürfte durch folgende Faſſung des letzten Satzes von den Worten: „der Erfolg“ an, deutlicher auszudrücken ſeyn: „und dieſer Erfolg, unter den vorhandenen beſondern Umſtänden, von dem Thäter mit Wahrſcheinlichkeit vorausgeſehen werden konnte.“

Ueberdieß ſchlägt man bei dieſem Punkte, unter commiſſariſcher Zuſtimmung, vor, ſtatt „Bewohner“ zu ſetzen: „ein Menſch, der ſich in dem in Brand gerathenen Gebäude aufgehalten hat,“ — da es am Tage liegt, daß es nicht gerade darauf ankommt, ob der Verunglückte ein Bewohner des in Brand geſteckten Gebäudes war; wobei zu bemerken, daß durch dieſe Faſſung ſolche Perſonen ausgeſchloſſen ſeyn ſollen, welche in dem Gebäude ſich vorher nicht befanden, ſondern bei ſpäterem Hinzukommen, z. B. beim Löſchen, verunglückt ſind, weil in dieſem Falle der Verbrecher die beſondere Gefahr für ſie nicht ermeſſen konnte.

β) Was die Punkte unter 2 und 5 betrifft, ſo begründen die hier erwähnten Umſtände an ſich eine ſolche Gefliſſenheit des Verbrechers und Gefährlichkeit der That, daß ſie die Todesſtrafe rechtfertigen.

Ein Mitglied der Deputation wollte den Fall unter 5 dahin eingeſchränkt wiſſen, wenn der Verbrecher in den Städten oder Dörfern Feuer angelegt und damit das Umſichgreifen der Flamme nicht gehemmt werden könne, die Löſchmittel ꝛc.“

Digitized by Google

γ) Bei dem Punkte unter 3 dürfte es zweifelhaft ſeyn, ob bei beabſichtigtem Raube in jedem Falle, oder bloß, wenn ein Raub erſten Grades begangen werden ſollte, Todesſtrafe eintrete; da jedoch Letzteres ſich ſelten mit Beſtimmtheit nachweiſen laſſen dürfte, ſo iſt unſtreitig das Erſte gemeint. Um dieß deutlicher auszudrücken, dürfte ſtatt „ein mit — Verbrechen" zu ſetzen ſeyn: „Raub oder Mord", indem bei andern todeswürdigen Verbrechen dieſe Beſtimmung ohnehin nicht leicht Anwendung leiden kann, oder, wie beim Hochverrath, durch die Beſtimmung des Art. 79 überflüſſig wird.

δ) Der Fall unter 4 ſcheint unter keinen der eben angedeuteten Geſichtspunkte zu paſſen, und es glaubt die Deputation, daß derſelbe um ſo mehr in den 162. Art. [Art. 172 des Geſ.=Bchs.] verſetzt werden möchte, als auch der Raub, von Mehrern gemeinſchaftlich verübt, nur mit lebenslänglichem Zuchthaus beſtraft wird, während doch bei letzterm Verbrechen, der eintretenden körperlichen Uebermacht wegen, durch die Zahl der Verbrecher die Gefährlichkeit mehr zu wachſen ſcheint, als bei der Brandſtiftung, und man auch weit öfter von Räubereien als von Brandſtiftungen in Banden hört.

ε) Ganz den hier erwähnten Fällen gleich zu achten, und wegen ſeiner großen Gefährlichkeit beſonders zu erwähnen dürfte der Fall ſeyn: wenn Pulvervorräthe mit Gefahr für menſchliche Aufenthaltsorte in Brand geſteckt werden. Entzündung von Pulvervorräthen mit Gefahr für Menſchenleben allein, dürfte ſich dagegen als verſuchter oder ausgeführter Mord darſtellen. In dieſem Betracht ſchlägt die Deputation die Einſchaltung folgenden Punktes vor:

„Wenn der Thäter an oder in der Nähe von Pulvervorräthen Feuer angelegt hat, in der Abſicht, dieſelben zu entzünden, inſofern dadurch Gebäude in Gefahr kommen, in welchen Menſchen ſich aufhalten."

4) Bericht der Deputation der II. Kammer (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 111):

Der im Eingange gebrauchte Ausdruck: „in menſchlichen Wohnungen" iſt zu eng. Kirchen, Theater, Stallgebäude

u. ſ. w. ſind keine menſchlichen Wohnungen, obwohl in erſteren ſich oft Menſchen aufhalten und in letzteren, beſonders auf dem Lande, häufig ſchlafen.

Ein andres Bedenken hat die Deputation gegen die Faſſung des Artikels bei Num. 1: „wenn durch — gekommen ꝛc." Der Ausdruck: „ein Bewohner ꝛc." iſt ebenfalls zu eng und paßt auf die Menſchen, welche ſich z. B. in Theatern und Kirchen zur Zeit als dieſe angezündet werden aufhalten, eben ſo wenig, als auf diejenigen Perſonen, welche ſich in angezündeten Häuſern zufällig, z. B. als Gäſte, Beſuchende, in Amtsgeſchäften Anweſende ꝛc. befinden.

Der gegen die (von der Deputation vorgeſchlagene und ins Geſetzbuch aufgenommene) Faſſung gemachte Einwurf, daß man unterſcheiden müſſe, ob ein im Hauſe ſich aufhaltender Menſch, oder ob Jemand von der herbeigeeilten Löſchmannſchaft um das Leben gekommen, oder lebensgefährlich beſchädigt oder verſtümmelt worden ſey, erſcheint nicht praktiſch, da ſich kaum der Fall wird denken laſſen, daß der Brandſtifter habe vorherſehen können, es werde Jemand von der herbeieilenden Löſchmannſchaft an Leib oder Leben beſchädigt werden, und da, wenn dieß gleichwohl der Fall wäre, auch kein Grund vorliegen würde, für dieſen Fall eine geringere Strafe eintreten zu laſſen. (Vergl. a. Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 274.)

5) „Wer eine Feuersbrunſt ꝛc. erregt." Daß hier nur vom vorſätzlichen Feueranlegen die Rede iſt, im Gegenſatze von fahrläſſiger Brandſtiftung, iſt nicht zu bezweifeln. Art. 182 handelt von letzterer. Allein der Art. 171 und fg. begreift nicht bloß die Fälle des beſtimmten Vorſatzes, ſondern auch diejenigen, wo der Thäter bei der von ihm vorſätzlich unternommenen Handlung mit Wahrſcheinlichkeit den Erfolg vorausſehen konnte und mußte. Vergl. Art. 31. In der Regel, und ſo lange nicht der Verbrecher das Gegentheil darthut, iſt anzunehmen, er habe den Erfolg als wahrſcheinlich vorausgeſehen. (Roux Zeitſchrift f. Rechtspflege und Verwaltung f. d. K. Sachſen. II. Bd. S. 200.)

6) Daß unter „bewohnten Gebäuden" (vergl. Art. 171, 172 und 173) nicht alle zur Wohnung beſtimmte Gebäude

(nicht jedes Wohngebäude), ſondern nur wirklich bewohnte Gebäude zu verſtehen, lehrt der Sprachgebrauch, und außerdem der Gegenſatz in Art. 175, welcher von unbewohnten Gebäuden handelt. Ein leer ſtehendes (ein unbewohntes) Wohngebäude kann man nicht ein bewohntes Gebäude nennen. (Ob.-Appell.-Ger. 1839.)

Eben ſo wenig iſt ein Wohngebäude, das zur Zeit der Brandſtiftung lediglich von der Perſon des Brandſtifters bewohnt wird, ein „bewohntes Gebäude" im Sinne des Geſetzes, weil es in der Natur der Sache liegt, daß der Brandſtifter ſelbſt nicht unter diejenigen Perſonen gehört, welche der Geſetzgeber vor Augen hatte, wenn er von Hausbewohnern und der denſelben drohenden Gefahr handelte. (Ob.-Appell.-Ger. 1839.)

7) Die Begriffe „Stadt" und „Dorf" ſind nicht in der engſten Bedeutung zu nehmen, vielmehr auch auf mehrere außerhalb einer Stadt oder eines Dorfes gelegene Gebäude, die jedoch verſchiedene Gehöfte bilden, wie z. B. Vorwerks- und abgebaute Rittergutsgebäude, zu erſtrecken, indem auch hier Gefahr für mehrere menſchliche Wohnungen vorhanden iſt. Darauf, ob dieſe verſchiedenen Gehöfte einem oder mehreren Eigenthümern gehören, kommt etwas nicht an. (Mitth. S. 611 und 617.)

8) Es dürfte zweifelhaft ſeyn, ob die Todesſtrafe auch dann anzuwenden, wenn ein Verbrecher in zwei verſchiedenen, aber neben einander gelegenen Gebäuden zugleich Feuer angelegt hat. Bei der Berathung in der I. Kammer (Mitth. S. 604) wurde desfalls vom Referenten nur erwähnt, daß man nicht den Fall, wo mehrere Gebäude, die zu einem Gehöfte gehören, zugleich angezündet worden, ſondern vielmehr den Fall im Sinne gehabt habe, wo ein ganzer Ort an verſchiedenen Stellen in Gefahr geſetzt werde.

Den Worten nach fällt der gedachte Fall allerdings unter die Beſtimmung obigen Artikels, ſchwerlich aber nach der Abſicht des Geſetzgebers, welcher unter den Worten: „an verſchiedenen Orten" offenbar von einander entlegene Orte, und die durch die Entfernung wegen der noth-

Digitized by Google

wendigen Theilung der Rettungsanſtalten vorhandene größere Gefahr im Sinne gehabt hat.

9) Bei dem unter 4 gedachten Falle tritt die Todesſtrafe nur ein, wenn Mehrere ſich zuſammengerottet haben, um die Brandſtiftung mit offener Gewalt zu verüben (z. B. um Aufruhr, oder eine dieſem gleich zu achtende öffentliche Gewalt herbeizuführen), nicht aber, wenn zwar von einer Bande, jedoch ohne offene Gewalt, und ohne andere, die Todesſtrafe nach ſich ziehende Umſtände Feuer angelegt worden iſt. (Mitth. S. 608, 673 fg., 3827 fg.)

10) Unter den Löſchmitteln ſind bloße Rettungsmittel, d. i. ſolche Maſchinen und Vorkehrungen, welche nur die Rettung von Menſchen oder Eigenthum bezwecken (nicht auch die Tilgung der Feuersbrunſt), nicht mit begriffen, weil dergleichen Rettungsmittel nicht zu denjenigen Gegenſtänden gehören, die bei dem Ausbruche eines Feuers in allen Fällen nothwendig gebraucht werden, deren Gebrauch vielmehr von zufälligen Umſtänden abhängt. Bei der Vernichtung ſolcher Rettungsmittel hat man zu unterſcheiden, ob deshalb Jemand um das Leben gekommen iſt, oder nicht. Im erſtern Falle liegt, wenn die Abſicht des Verbrechers darauf gerichtet war, ein Mord vor, und kann dieſe Abſicht nicht nachgewieſen werden, ſo findet die Beſtimmung des erſten Punktes des Artikels Anwendung. Wenn dagegen Niemand das Leben verloren hat, ſo waren die Rettungsmittel nicht nöthig, und es kommen nun bei Beurtheilung des Verbrechens und der Strafe die Beſtimmungen über die Brandſtiftung überhaupt und rückſichtlich des dabei verſuchten Mordes in Anwendung. (Mitth. S. 610.)

11) Unter dem Worte „Verbrecher“ iſt ſowohl der Urheber, als jeder mittelbare oder unmittelbare Theilnehmer begriffen. (Mitth. S. 602.)

12) Krug Studien ꝛc. Abhandl. XIX. Von der Brandſtiftung. (II. Abthl. S. 65 fg.)

Art. 172.

Das Verbrechen der Brandſtiftung an den im Art. 171 bezeichneten Gegenſtänden iſt mit lebenslänglichem Zuchthauſe erſten Grades zu beſtrafen:

1) wenn der Brand in Städten oder Dörfern angeſtiftet, und dadurch wenigſtens ein Wohngebäude niedergebrannt iſt;

2) bei wiederholter Brandſtiftung, es mag die frühere ſchon beſtraft ſeyn, oder zugleich zur Beſtrafung gelangen;

3) wenn das Feuer an Gebäuden angelegt wird, in welchen ſich eben eine große Anzahl von Menſchen verſammelt befindet.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 588 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 279, 298, 2. Bd. S. 440. — Mitth. S. 611, 4364. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 659. — Mitth. S. 3829 fg.

2) **Entwurf.** Art. 162.

Die Erregung einer Feuersbrunſt in menſchlichen Wohnungen iſt mit ꝛc.

Anſtatt „niedergebrannt iſt" ſtanden die Worte: „in Aſche gelegt worden iſt."

Num. 3 fehlte im Entwurfe ganz.

3) Der Fall unter 3 iſt wegen des großen Schreckens, den er verbreitet, und der Gefahr, die er verurſacht, aufgenommen worden. (Land.-Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 114.)

4) In Anſehung des Ausdrucks „in Städten oder Dörfern" iſt Anmerk. 7 zu Art. 171 zu vergleichen.

5) Das Wort: „niedergebrannt" ſchließt zwar die Anwendung der vollen Strafe aus, wenn das Gebäude nur zum Theil abgebrannt iſt, vielmehr kommt dann der nachſtehende Artikel zur Anwendung, allein der Umſtand allein, daß das Mauerwerk vom Feuer nicht zerſtört worden iſt, ändert in der Sache nichts, und ſchließt den Art. 172 nicht aus. (Mitth. S. 611.)

Der Behauptung, daß die Anwendbarkeit des Artikels unter Num. 1 von dem Umſtande abhänge, ob das Gebäude durch den Brand zur menſchlichen Wohnung untauglich geworden ſey, oder nicht (Krug Studien ꝛc. II. Abthl. S. 75), kann deshalb nicht beigepflichtet werden, weil die bemerkte Untauglichkeit auch ohne ein Niederbrennen eintreten kann.

6) Bei Num. 2 wird vorausgeſetzt, daß die frühere Brandſtiftung ebenfalls eine vorſätzliche, und nicht etwa bloß eine fahrläſſige geweſen iſt.

Die ganze Dispoſition iſt eine Ausnahme von der im 58. Artikel ausgeſprochenen Regel, daß der Rückfall nur dann als ein die Strafe erhöhender Grund erſcheint, wenn der Verbrecher wegen des früheren Verbrechens die Strafe bereits verbüßt hat.

Art. 173.

Iſt die Brandſtiftung an einem der Art. 171 bezeichneten Gegenſtände ohne Hinzutritt eines der in den Art. 171, 172 gedachten erſchwerenden Umſtände verübt worden, ſo tritt gegen den Brandſtifter funfzehn= bis zwanzigjährige Zuchthausſtrafe erſten Grades ein.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 589. II. Abthl. 1. Bd. S. 279 fg. 2. Bd. S. 440. — Mitth. S. 611, 4364. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 659. 3. Bd. S. 540. — Mitth. S. 3830, 5541.

2) **Entwurf.** Art. 163.

Iſt die an menſchlichen Wohnungen erregte Brandſtiftung ohne einen der in den Art. 161, 162 gedachten erſchwerenden Umſtände zum Ausbruch gekommen, ſo tritt ꝛc.

3) Die im 36. Artikel enthaltene allgemeine Beſtimmung, daß dem Verleiter jedes nicht ausdrücklich ausgenommene Verbrechen, welches als Mittel zu der Ausführung der That nothwendig war, und jedes Verbrechen, welches als unvermeidliche Folge aus derſelben entſtanden iſt, zuzurechnen, iſt bei dem Verbrechen der Brandſtiftung dahin zu beſchränken, daß den Anſtiftern dieſes Verbrechens diejenigen zur Vollführung der Brandſtiftung gebrauchten Mittel bei Beſtimmung der Strafe nicht anzurechnen ſind, welche den Umſtänden nach ganz außerhalb ihrer, der Anſtifter, Abſicht gelegen haben. (Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 280.)

Art. 174.

Hat jedoch Jemand ein ihm eigenthümlich gehöriges Wohngebäude ohne Gefahr für Perſonen oder fremde Ge=

bäude in irgend einer rechtswidrigen Abſicht angezündet, ſo iſt er nur mit ein= bis ſechsjähriger Zuchthausſtrafe zweiten Grades zu belegen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 589. II. Abthl. 1. Bd. S. 280. 2. Bd. S. 440, 755. — Mitth. S. 612, 4364, 5667. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 659 fg. 3. Bd. S. 540. — Mitth. S. 3830 fg., 5541.

2) **Entwurf.** Art. 164.

Hat jedoch Jemand nur ſein eignes Gebäude ohne Gefahr für Perſonen und fremde Gebäude in irgend einer rechtswidrigen Abſicht angezündet, ſo iſt er mit zwei= bis zehnjähriger Zuchthausſtrafe erſten Grades zu belegen.

3) **Motiven.** (Land.=Act. I. Abthl. 1. Bd. S. 99 fg.)

Zu der Anwendung der im Art. 164 enthaltenen Strafandrohung iſt erforderlich, daß bei dem Anzünden eigner Gebäude, inſofern nicht dabei Gefahr für Perſonen oder fremde Gebäude vorhanden war, in welchem Falle die Vorſchriften Art. 161—163 in Anwendung kommen würden, irgend eine rechtswidrige Abſicht vorliegt, z. B. um die Brandverſicherungsanſtalt zu bevortheilen, oder die Gläubiger um ein Executionsobject zu bringen. Hier iſt eine weitere Minderung der Strafe gegen die zeitherige um ſo weniger rathſam, je häufiger in neuerer Zeit Brandſtiftungen zur Benachtheiligung der Brandverſicherungsanſtalt ſich gezeigt haben. Findet aber weder die eine noch die andere Vorausſetzung ſtatt, ſo fällt ein ſolches Unternehmen lediglich der Polizei=Strafgeſetzgebung anheim, und es iſt hier eine Strafbeſtimmung dießhalb nicht aufzunehmen geweſen.

4) Daß mit dem Worte: „Wohngebäude" ein „bewohntes Gebäude" hat bezeichnet werden ſollen, ergiebt ſich aus dem Gegenſatze im 175. Artikel und daraus, daß außerdem eine Verſchiedenheit anzunehmen wäre zwiſchen dem Anzünden fremder und eigener Wohngebäude, und zwar zum Nachtheile deſſen, der ſein eigenes Wohngebäude in Brand ſetzt. (Vergl. Mitth. S. 5541. — Ob.=Appell.=Ger. 1839.)

5) Die bloße Möglichkeit, daß die Handlung für Perſonen oder fremde Gebäude hätte Gefahr bringen können, ſchließt die Anwendung des Artikels nicht aus. Nur bei einer wirklich begründeten Gefahr iſt ſolches der Fall. (Vergl. Roux in d. Zeitſchr. f. Rechtspfl. u. Verwaltung f. d. K. S. II. Bd. S. 207.)

Art. 175.

Die Brandſtiftung an fremden unbewohnten Gebäuden oder andern Bauwerken, Waldungen, Fruchtfeldern, Holzvorräthen, Getreidefeimen und ähnlichen Gegenſtänden iſt nach Verhältniß des verurſachten Schadens und der möglichen Gefahr durch Verbreitung des Feuers mit Arbeitshaus von Einem bis zu Drei Jahren, oder Zuchthaus zweiten Grades bis zu Zehn Jahren zu beſtrafen.

Wer eigene ſolche Gegenſtände in rechtswidriger Abſicht in Brand ſteckt, iſt mit Arbeitshausſtrafe bis zu Drei Jahren zu belegen.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 589 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 280 fg. 2. Bd. S. 440, 755. — Mitth. S. 612 fg., 4364, 5667. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 660 fg. 3. Bd. S. 540. — Mitth. S. 3881 fg., 5541.

2) **Entwurf.** Art. 165.

Die Anſteckung von unbewohnten Gebäuden ꝛc., Gegenſtänden ohne Gefahr für Menſchen und deren Wohnungen iſt nach Verhältniß des verurſachten Schadens und der Gefahr für Eigenthum durch Verbreitung des Feuers mit Arbeitshaus von Drei Jahren bis zu Zuchthaus erſten Grades von Zehn Jahren zu beſtrafen.

3) Man erinnerte mit Recht gegen den Entwurf, daß derſelbe keinen Unterſchied mache, ob der entzündete Gegenſtand ein eigener oder ein fremder ſey, daß aber die Vernichtung eigener Gegenſtände, wenn ſie auch durch das Feuer geſchieht, an ſich eine geſetzlich gleichgültige Handlung ſey, und nur dann ſtrafbar werde, wenn dadurch fremdes Eigenthum in Gefahr kommt, oder eine widerrechtliche Abſicht, z. B. der Betrug an einer Aſſecuranzanſtalt, vorliegt.

Auch iſt der Bemerkung beizupflichten, daß, was die Gefahr für fremdes Eigenthum betrifft, letzteres, damit die That unter die Beſtimmungen dieſes Artikels fallen kann, ſelbſt einer der hier erwähnten Gegenſtände ſeyn müſſe, indem die Höhe der Strafe durch die bei den daſelbſt aufgeführten Fällen eintretende unbeſtimmte Größe der Gefahr bedingt wird. Im umgekehrten Falle würde die Strafe abſichtlicher, oder es würden die rechtlichen Folgen fahrläſſiger Beſchädigungen eintreten. (Land.-Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 114 fg. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 113.)

4) Unter die allgemeine Klauſel: „und ähnlichen Gegenſtänden" gehört z. B. auch das Torfmoor. (Mitth. S. 613.)

Ob auch Wachthütten und die Hütten der Obſthändler in dieſen Bereich zu ziehen, iſt zwar von der Staatsregierung bezweifelt worden (Mitth. S. 618), allein in der Praxis werden ſie allerdings mit darunter begriffen. (Appell. z. Leipzig u. Ob.-Appell.-Ger.)

Bei Beantwortung der Frage, welche Gegenſtände zu den im Artikel erwähnten „ähnlichen" gehören, hat man hauptſächlich auf die Gemeingefährlichkeit der Handlung zu ſehen. (Roux in d. Zeitſchr. f. Rechtspfl. u. Verw. f. d. K. S. II. Bd. S. 203 fg.)

5) Wenn auch im Falle der Anzündung eigener Gegenſtände der im Artikel benannten Art eine Criminalſtrafe nur bei vorhandener widerrechtlicher Abſicht oder Gefahr für andere Perſonen oder Gegenſtände eintreten ſoll, ſo iſt damit doch keineswegs die polizeiliche Ahndung ausgeſchloſſen. (Land.-Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 280 fg. — Mitth. S. 612.)

6) Hat, was das Anzünden einer eigenen Sache anlangt, das Feuer fremdes Eigenthum ergriffen, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß, je nachdem dies mit Wahrſcheinlichkeit vorauszuſehen war, oder nicht, die Strafen der vorſätzlichen oder fahrläſſigen Brandſtiftung zur Anwendung kommen. (Groſſ Anmerk. z. Criminalgeſetzbuche. I. Abthl. S. 147. — Roux a. a. O. S. 202.)

7) Es iſt in Bezug auf die Worte: „nach Verhältniß — der möglichen Gefahr durch Verbreitung des Feuers"

Digitized by Google

die Frage aufgeworfen worden (vergl. Roux a. a. O. S. 204 fg.), ob diese Worte nur auf eine Gefahr für anderes Eigenthum, außer Wohngebäuden, zu beziehen, dann aber, wenn Menschen oder fremde Wohngebäude dadurch gefährdet wurden, die Strafbeſtimmungen der vorhergehenden Artikel anzuwenden ſeyen, und nur dann, wenn durch die Handlung ein Menſch oder ein Wohngebäude beſchädigt wurde, je nachdem der Urheber dies wollte, oder als wahrſcheinlich vorausſah, oder nicht, die Strafen der in den vorhergehenden Artikeln genannten ſchwerern Verbrechen oder der Fahrläſſigkeit einzutreten haben.

Für die ſtrengere Anſicht hat man ſich theils auf den im 174. Art. enthaltenen Beiſatz: „ohne Gefahr für Perſonen oder fremde Gebäude (nämlich Wohngebäude)", theils auf die Landtagsverhandlungen bezogen, und insbeſondere erwähnt, der Entwurf habe einen Unterſchied darauf geſetzt, ob die im Artikel genannten Gegenſtände eigene oder fremde ſeyen, Drei Jahr Arbeitshaus bis Zehn Jahr Zuchthaus erſten Grades angedroht, und den Beiſatz enthalten: „ohne Gefahr für Menſchen und deren Wohnungen", um zu bezeichnen, daß bei dem Vorhandenſeyn einer ſolchen Gefahr die ſtrengeren Vorſchriften der vorhergehenden Artikel anzuwenden wären. Von den Ständen ſey, obwohl man Herabſetzung der Strafandrohungen, Scheidung des Vergehens an eigenen und fremden Gegenſtänden, und Beſchränkung der Strafbarkeit bei eigenen Gebäuden auf Ausführung einer rechtswidrigen Abſicht beantragt und erlangt habe, doch gegen den erwähnten Beiſatz nicht das Geringſte erinnert, vielmehr das Einverſtändniß damit erklärt worden. Es ſcheine daher daraus, daß bei der definitiven Redaction des Geſetzes der fragliche Beiſatz weggelaſſen worden, weiter etwas nicht gefolgert werden zu können, als daß man ihn, als von ſelbſt ſich verſtehend, für überflüſſig erachtet habe.

Für die mildere Anſicht hat man angeführt, daß man bei Auslegung eines Geſetzes, deſſen Wortfaſſung an ſich deutlich, nur an das ſich zu halten habe, was die Worte des Geſetzes ausdrücklich beſagen, und die ausdehnende Erklärung einer den Worten nach klaren Strafbeſtimmung nicht ſtatthaft ſey. Nun ſeyen aber die Worte: „nach Ver-

hältniß der möglichen Gefahr durch Verbreitung des Feuers" ganz deutlich und beſtimmt im Allgemeinen auf die Veranlaſſung von Gefahr, mithin eben ſo für Perſonen und Wohngebäude, wie für unbewohnte Gebäude und ſonſtige Gegenſtände gerichtet. Dieſe Meinung werde auch durch die Hinweglaſſung der im 174. Artikel befindlichen Worte: „ohne Gefahr ꝛc.", zumal da der Entwurf zum 175. Artikel einen gleichen Beiſatz enthalten, weſentlich unterſtützt. Dazu komme, daß bei der endlichen Redaction des Criminalgeſetzbuchs materielle Veränderungen nicht ausgeſchloſſen geweſen Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 527), die Strafandrohung nicht unbedeutend ſey, und daß durch die bei der endlichen Redaction erfolgte Einſchiebung des Wortes: „möglichen" dem Artikel eine ſehr weite Ausdehnung gegeben werden könne.

Dieſe letztere Anſicht iſt offenbar die richtigere.

8) Die Abmeſſung der Strafe richtet ſich, wenn keine Gefahr der Weiterverbreitung vorhanden, bei fremden Gegenſtänden hauptſächlich nach der Größe des dem Eigenthümer ſolcher Gegenſtände zugefügten Schadens (vergl. Mitth. S. 3831), bei eigenen nach der rechtswidrigen Abſicht.

Art. 176.

Den Gebäuden ſind im Sinne der Art. 171 bis 175 Schiffe und Schiffmühlen, Pulvermühlen, Pulvermagazine und Pulverwagen gleich zu achten.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 390. II. Abthl. 1. Bd. S. 278, 281. 2. Bd. S. 440. — Mitth. S. 609, 618, 4364. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 661. 3. Bd. S. 540. — Mitth. S. 3832 fg., 5541.

2) **Entwurf.**

Darin war obiger Artikel nicht enthalten.

3) Vergl. oben die Art. 171 Anmerk. 3 unter ε gemachte Bemerkung der Deputation der I. Kammer.

4) Die Anſicht, daß, wenn Pulvervorräthe mit Gefahr für Menſchenleben allein in Brand geſteckt würden, dieſe That als verſuchter oder ausgeführter Mord erſcheine, iſt nur

dann richtig, wenn die Brandſtiftung lediglich das Mittel zum Zwecke des Mordes, d. i. wenn die Tödtung eines Menſchen mit Vorbedacht beſchloſſen oder mit Ueberlegung ausgeführt worden iſt. Dagegen iſt durch das Anzünden eines Pulvervorraths an ſich das Verbrechen der Brandſtiftung ſchon vollbracht, und es hat nur auf die Größe der Strafe Einfluß, ob Gefahr für menſchliche Wohnungen, für Leib und Leben der Menſchen vorhanden war, oder nicht. (Mitth. S. 609 fg.)

5) Ueber die Beſtrafung der Entzündung von Pulvervorräthen bei dem Nichtvorhandenſeyn der in Art. 171 und 172 erwähnten erſchwerenden Umſtände vergl. Krug Studien ꝛc II. Abthl. S. 73.

Art. 177.

Conſummation des Verbrechens der Brandſtiftung.

Das Verbrechen der Brandſtiftung iſt für vollbracht zu achten, ſobald der von dem Verbrecher gebrauchte Brennſtoff den Gegenſtand, an welchem die Brandſtiftung verübt werden ſoll, oder welcher geeignet iſt, das Feuer dahin zu verbreiten, ergriffen hat.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 590. II. Abthl. 1. Bd. S. 281 fg. — Mitth. S. 613 fg. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 661. — Mitth. S. 3833.

2) **Entwurf.** Art. 166.

Das Verbrechen der Brandſtiftung iſt für vollbracht zu achten, ſobald der von dem Verbrecher angelegte Brandſtoff andere Gegenſtände ergriffen hat.

3) **Motiven.** (Land.-Act. I. Abthl. 1. Bd. S. 100.)

In dieſem Artikel iſt die früher über die Conſummation der Brandſtiftung in dem Mandate, die Beſtrafung des vorſetzlichen Feueranlegens betreffend, vom 16. November 1741. §. 2 gegebene Beſtimmung, wonach das Verbrechen für gänzlich vollbracht zu halten, wenn nur die zum Brennen bequeme Materie angelegt und angezündet, obgleich die Glut nicht ausgebrochen, abgeändert worden, da der angelegte Brennſtoff nur als Mittel zur Ausführung des Ver-

brechens, nicht aber als Gegenſtand deſſelben betrachtet werden kann, und mithin durch die Anzündung des Brennſtoffs allein das Verbrechen ſelbſt noch nicht zur Vollendung kam. Es iſt aber nothwendig, eine in den Entwürfen für Hannover und Würtemberg ganz übergangene Beſtimmung hierüber ausdrücklich aufzunehmen, um einer künftigen Anwendung des frühern geſetzlichen Grundſatzes vorzubeugen.

4) Es iſt daher das Verbrechen noch nicht vollbracht, wenn nur der Brandſtoff verbrannt iſt, oder derſelbe nur einen Gegenſtand ergriffen gehabt, wodurch die Verbreitung des Feuers nicht zu befürchten ſtand. (Mitth. S. 616.)

5) Daß der von dem Verbrecher angelegte Brandſtoff zur wirklichen Flamme ausgebrochen ſey, und dieſe Flamme den fraglichen Gegenſtand ergriffen habe, iſt nicht nothwendig. (Mitth. S. 613 fg.)

6) Wenn auch im Artikel des Brennſtoffs als Mittel zur Verübung der Brandſtiftung gedacht wird, ſo kann doch kein Zweifel obwalten, daß der Artikel auch auf den Fall Anwendung leidet, wo es keines eigentlichen Brandſtoffs bedurfte, z. B. wenn der Gegenſtand durch ein Brennglas unmittelbar angezündet worden iſt, wo mithin das letztere die Stelle des Brennſtoffs vertrat. (Mitth. S. 617.)

Art. 178.

Wirkung thätlicher Reue.

Hat der Thäter das ausgebrochene Feuer auf der Stelle und ohne daß es weitern Schaden verurſacht hat, ſelbſt wieder gelöſcht, ſo iſt in den Art. 171, 172, 173 angegebenen Fällen auf Arbeitshausſtrafe von Sechs Monaten bis zu Einem Jahre, in den Fällen Art. 174, 175 auf Gefängnißſtrafe von Vier bis zu Acht Wochen zu erkennen.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 591. II. Abthl. 1. Bd. S. 283. — Mitth. S. 617. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 661. — Mitth. S. 3833.

2) **Entwurf.** Art. 167.

Hat — Gefängnißſtrafe von Einem bis zu Drei Monaten zu erkennen.

3) Der Artikel ſetzt, wie ſchon deſſen Ueberſchrift anzeigt, voraus, daß der Thäter aus Reue das Feuer wieder ausgelöſcht hat. Wenn ihn daher Jemand bei der That betrifft, und Beide unterdrücken die Verbreitung des Feuers, ohne daß es weitern Schaden verurſacht, ſo kann von einer wirklichen Reue nicht die Rede ſeyn. Ja es würde ſelbſt dann eine ſolche nicht anzunehmen ſeyn, wenn der Thäter, durch den Andern entdeckt, das Feuer ſofort gelöſcht hätte. Daß jedoch in einem derartigen Falle die relative Strafe innerhalb des Strafmaaſes herabzuſetzen, bedarf keiner weitern Erwähnung.

4) Die Worte: „auf der Stelle" hat das Ob.-App.-Ger. (nach dem Zeugniſſe von Groſſ Anmerk. z. Criminalgeſetzbuche, II. Abthl. S. 27) dergeſtalt ausgelegt, daß die Löſchung erfolgen müſſe, ſobald der Verbrecher die Wirkung des Brandſtoffs wahrnimmt, ohne daß die fortdauernde Gegenwart des Thäters an dem Orte der Brandſtiftung erfordert wird.

5) Die Worte: „ohne daß es weitern Schaden verurſacht hat", zeigen von ſelbſt, daß der durch das bereits ausgebrochene Feuer verurſachte geringe Schade hierunter nicht begriffen iſt.

Art. 179.

Andere gemeingefährliche Handlungen.

Die Vergiftung öffentlich verkäuflicher Waaren oder anderer zum öffentlichen Gebrauch dienender Gegenſtände mit Gefahr für das Leben oder die Geſundheit einer unbeſtimmten Anzahl von Perſonen ſoll, inſofern nicht dabei ein ſchwereres Verbrechen vorliegt, mit Zuchthausſtrafe erſten Grades von Zwei bis zu Zehn Jahren geahndet werden.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 137, 591. II. Abthl. 1. Bd. S. 283. 2. Bd. S. 927 fg. — Mitth. S. 619 fg., 6170. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 661. 3. Bd. S. 819. — Mitth. S. 3833, 6365.

2) Entwurf. Art. 168.

Die Vergiftung von öffentlich verkäuflichen Waaren oder andern Gegenſtänden mit Gefahr für das Leben oder die Geſundheit anderer Perſonen ſoll, inſofern ꝛc.

3) Daß der wiſſentliche Vertrieb vergifteter Waaren gegen den Vertreiber ſtrafbar ſey, der Letztere mag die Waaren ſelbſt vergiftet haben oder nicht, iſt nicht zweifelhaft. (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 115. — Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 113 fg.) Die Staatsregierung erklärte in dieſer Beziehung in dem Decrete an die Stände (Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 137): „Bei den in dieſem Artikel mit Strafe bedrohten Verbrechen muß die Abſicht bei der Vergiftung gegen das Leben und die Geſundheit anderer Perſonen gerichtet ſeyn, und es kann alſo keinem Zweifel unterliegen, daß Derjenige, welcher dergleichen Waaren mit der Abſicht vertreibt, als Mitſchuldiger anzuſehen iſt. Es bedarf mithin des Zuſatzes, „oder der Vertrieb ſolcher vergifteter Waaren", keineswegs, vielmehr könnte dieſe Einſchaltung zu der Mißdeutung Veranlaſſung geben, als ob unter dieſem Artikel auch der Fall begriffen ſey, wo ein ſolcher Vertrieb nur aus eigennützigen Abſichten geſchieht, welcher Fall jedoch durch Art. 242 (Art. 255 des Geſ.=Bchs.) betroffen wird."

Dagegen kann der Vertrieb einer vergifteten Waare, wenn der Vertreiber von deren Vergiftung gar nichts weiß, keiner Criminalſtrafe unterliegen. (Mitth. S. 619.)

4) Zu den „andern Gegenſtänden" gehören insbeſondere auch Brunnen. (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 115. — Mitth. S. 3833.)

5) Werden Lebensmittel und andere verkäufliche Waaren nicht in der Abſicht einer Vergiftung, ſondern bloß des Gewinnſtes wegen mit ſchädlichen Ingredienzen verſetzt und ſolchergeſtalt verkauft, ſo findet nicht dieſer, ſondern Art. 255 Anwendung. (Vergl. oben Anmerk. 3 und Mitth. S. 3833.)

Art. 180.

Wer Ueberſchwemmungen mit Gefahr für Menſchen oder deren Wohnungen verurſacht, oder Brücken, Kunſtſtraßen oder andere zum öffentlichen Gebrauch dienende Bauwerke

auf eine Weiſe beſchädigt, wodurch das Leben oder die Geſundheit anderer Perſonen in Gefahr geſetzt wird, iſt, inſofern nicht dabei ein ſchwereres Verbrechen vorliegt, mit Zuchthaus erſten Grades von Zwei bis zu Zehn Jahen zu beſtrafen.

1) Land. = Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 591. II. Abthl. 1. Bd. S. 283. — Mitth. S. 620. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 661. — Mitth. S. 3833 fg.

2) **Entwurf.** Art. 169.

Anſtatt der im Eingange befindlichen beiden „oder“ ſtand „und“, und anſtatt „Zwei“ ſtand die Zahl „Fünf“.

3) Wegen der Eiſenbahnen vergl. Art. 289. Anmerk.

Art. 181.

Die Verbreitung von Viehſeuchen, oder die Vergiftung von Weiden, um fremdes Vieh zu beſchädigen, oder zu tödten, iſt nach Verhältniß des verurſachten Schadens, mit Arbeitshausſtrafe von Einem Jahre bis Zuchthausſtrafe zweiten Grades von Drei Jahren zu belegen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 591. II. Abthl. 1. Bd. S. 283 fg. 2. Bd. S. 440. — Mitth. S. 620, 4364. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 661. — Mitth. S. 3834.

2) **Entwurf.** Art. 170.

Die Verbreitung von Viehſeuchen durch Vergiftung der Weiden oder auf andere Weiſe iſt nach Verhältniß ꝛc.

3) Weil die Verbreitung von Viehſeuchen und die Vergiftung der Weiden zwei Verbrechen ſind, welche nicht immer in einem cauſalen Verhältniſſe ſtehen, indem jenes ohne dieſes bewirkt werden und dieſes zum Zweck und Folge haben kann, bloß einzelnes Vieh zu beſchädigen oder zu tödten, ſo beantragten die Deputationen der Kammern eine in dieſem Sinne veränderte Faſſung des Entwurfs.

Auch die Vergiftung einer Privatweide, wenn ſie lediglich in der Abſicht geſchieht, das Vieh eines Einzelnen zu beſchädigen oder zu tödten, gehört, weil ſie in ihren nicht zu berechnenden Folgen allgemein gefährlich, unter gegenwärtigen Artikel. (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 116. — Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 114.)

Im Uebrigen erklärte die Staatsregierung zu Beſeitigung von Mißverſtändniſſen, daß man nicht ein beſtimmtes Stück Vieh darunter zu verſtehen habe, ſondern das Verbrechen auf der Weide geſchehen müſſe, wo die Zahl unbeſtimmt ſey, und die Größe des Schadens im Voraus nicht mit Zuverläſſigkeit überſehen werden könne. (Land.-Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 284, u. Mitth. S. 620.)

Art. 182.

Aus Fahrläſſigkeit begangene gemeingefährliche Handlungen.

Wenn die in den Art. 171 bis 181 angegebenen Verbrechen aus Fahrläſſigkeit verübt worden ſind, ſo iſt der Thäter nach dem Verhältniſſe der größern oder geringern Fahrläſſigkeit und des dadurch verurſachten Schadens mit Gefängnißſtrafe von Acht Tagen bis zu Zwei Jahren, oder Arbeitshausſtrafe von Sechs Monaten bis zu Vier Jahren, oder, inſofern die Gefängnißſtrafe die Dauer von Sechs Wochen nicht überſteigt, mit verhältnißmäßiger Geldſtrafe zu belegen.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 592. II. Abthl. 1. Bd. S. 284. — Mitth. S. 620 fg. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 661 fg. — Mitth. S. 3834.

2) **Entwurf.** Art. 171.

Die Worte: „der größern oder geringern Fahrläſſigkeit und" enthielt der Entwurf nicht, und anſtatt „Acht Tagen" ſtand „Drei Wochen."

3) **Motiven.** (Land.-Act. I. Abthl. 1. Bd. S. 100.)

Die im Art. 171 angedrohten Strafen treten ein, wenn die begangenen Fahrläſſigkeiten die im Artikel 161—170 erwähnten Ereigniſſe zur Folge gehabt haben, dahingegen bei Fahrläſſigkeiten ohne nachtheiligen Erfolg nur die vorhandenen polizeilichen Vorſchriften in Anwendung zu bringen ſind. Eben ſo fallen der Polizeigeſetzgebung die bei außerordentlichen Ereigniſſen, z. B. bei herannahender Peſt, Cholera, oder andern anſteckenden Krankheiten zu treffenden Sicher-

heitsmaßregeln und damit verbundenen Strafandrohungen anheim, da ſolche der Natur der Sache nach nur temporär, und nach den jedesmaligen beſondern Umſtänden einzurichten ſind.

Achtes Kapitel.

Von Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion.

Art. 183.

Meineid.

Wer in eignen oder fremden Angelegenheiten vor einer öffentlichen Behörde wiſſentlich etwas Unwahres eidlich verſichert, oder unter Beziehung auf einen bereits geleiſteten Eid unwahre Behauptungen für wahr ausgiebt, iſt mit Arbeitshaus von Sechs Monaten bis Zuchthaus zweiten Grades von Zwei Jahren zu beſtrafen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 592. II. Abthl. 1. Bd. S. 298 fg. 2. Bd. S. 440. — Mitth. S. 674 fg., 4364. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 662. — Mitth. S. 3834.

2) **Entwurf.** Art. 172.

Derſelbe enthielt nach: „Behauptungen" annoch das Wort „wiſſentlich".

Anſtatt „bis Zuchthaus — zu beſtrafen", ſtand im Entwurfe: „bis zu einem Jahre zu beſtrafen."

3) Es ſchien der Deputation der I. Kammer zweifelhaft, ob unter dem Falle, wenn Jemand unwahre Behauptungen in Beziehung auf einen bereits geleiſteten Eid als wahr ausgiebt, auch der begriffen werden ſolle, wenn ſolches mit Bezug auf einen ein für allemal geleiſteten Eid, z. B. bei öffentlich verpflichteten Taxatoren, erfolgt ſey. Sie erhielt jedoch Seiten der Königlichen Commiſſarien die Auskunft, daß hier nur die Beeidigung für einen vorliegenden ſpeciellen Fall, wenn der Eid ſelbſt der gerichtlichen Ausſage vorausgeht, gemeint ſey, indem jener andere Fall mehr unter

die Kategorie einer Pflichtverletzung falle. (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 116.)

4) Ueber die Beſtrafung des Falles, wo Jemand gegen ſeine Ueberzeugung eine wahre Thatſache beeidet hat, ſ. Art. 187. Anmerk. 3.

5) Da nicht angenommen werden kann, der Geſetzgeber habe einen durch Meineid verübten Betrug gelinder beſtrafen wollen, als einen andern, wo der Betrüger nicht zugleich einen Meineid geleiſtet, ſo ergiebt es ſich von ſelbſt, daß im Falle ſtattgefundenen Betrugs neben der Strafe des Meineides zugleich auch die Strafe des Betrugs zu berückſichtigen, und nach Art. 48 die ſchwerſte der verſchiedenen Strafen, nach richterlichem Ermeſſen unter Schärfung derſelben, in Anwendung zu bringen iſt.

Art. 184.

Iſt aber in einer Unterſuchung über ein Verbrechen meineidig geſchworen worden, um einen Unſchuldigen in Strafe, oder einen Schuldigen in eine ſchwerere Strafe, als er verwirkt hat, zu bringen, ſo treten folgende Strafen ein:

1) wenn die Strafe des fälſchlich angeſchuldigten Verbrechens wenigſtens in Arbeitshaus beſteht, Arbeitshaus von Zwei bis zu Vier Jahren;

2) beſteht ſie in einem zeitlichen Zuchthauſe erſten oder zweiten Grades, Zuchthaus deſſelben Grades von Vier bis zu Sechs Jahren;

3) iſt das angeſchuldigte Verbrechen mit lebenslänglichen Zuchthauſe oder Todesſtrafe bedroht, Zuchthaus erſten Grades von Sechs bis zu Zehn Jahren.

1) Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 301 2. Bd. S. 440 fg., 755. — Mitth. S. 682 fg., 4364 fg., 5667. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 662. 3. Bd. S. 540. — Mitth. S. 3834, 5541.

2) Entwurf. Art. 173. Gleichlautend.

Art. 185.

Hat derjenige, gegen welchen in den im vorſtehenden Artikel erwähnten Fällen meineidig geſchworen worden iſt, in Folge dieſes Meineides Strafe erlitten, ſo iſt im Falle unter 1 auf Arbeitshausſtrafe von Vier bis Zuchthaus zweiten Grades von Sechs Jahren, im Falle unter 2 auf Zuchthaus erſten oder zweiten Grades von Sechs bis zu Zwanzig Jahren, und im Falle unter 3 auf zehnjährige bis lebenslängliche Zuchthausſtrafe erſten oder zweiten Grades zu erkennen.

Iſt an einem Unſchuldigen in Folge des meineidigen, in der Abſicht, ihm die Todesſtrafe zuzuziehen, abgelegten Zeugniſſes die Strafe wirklich vollſtreckt worden, ſo findet Todesſtrafe ſtatt.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 592. II. Abthl. 1. Bd. S. 301. 2. Bd. S. 441, 755. — Mitth. S. 682 fg., 4365, 5667. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 663. 3. Bd. S. 540. — Mitth. S. 3834, 5541.

2) **Entwurf.** Art. 174.

Hat — auf Arbeitshausſtrafe von Vier bis Acht Jahren, im Falle unter 2 auf Zuchthausſtrafe deſſelben Grades von Sechs bis Zwölf Jahren, und im Falle unter 3 auf lebenslängliche Zuchthausſtrafe zu erkennen.

Iſt — Todesſtrafe ſtatt.

3) Bei Abmeſſung der Strafe iſt vorzugsweiſe auf die Dauer der dem Unſchuldigen zugezogenen Freiheitsberaubung Rückſicht zu nehmen. (Groſſ Anmerk. z. Criminalgeſetzbuche. I. Abthl. S. 149.)

4) In Anſehung des letzten Satzes des Artikels vergl. Groſſ a. a. O.

Art. 186.

Die an Eidesſtatt gebrauchten Betheurungsformeln der Anhänger ſolcher Religionsſecten, welchen die Ablegung eines förmlichen Eides nicht geſtattet iſt, ſo wie andere Verſiche=

rungen an Eidesſtatt, inſoweit ſolche nach den Geſetzen ſtatt wirklicher Eide zuläſſig ſind, werden rückſichtlich der Strafen des Meineides dem Eide ſelbſt gleich geachtet.

1) Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 301. — Mitth. S. 683. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 663. — Mitth. S. 3835.

2) **Entwurf.** Art. 175. Gleichlautend.

3) Zu den im Artikel erwähnten Geſetzen gehört inſonderheit die in §. 27 und 29 des Geſetzes, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Civilanſprüche betr., vom 16. Mai 1839, enthaltene Vorſchrift, daß in ganz geringfügigen Rechtsſtreitigkeiten die Zeugen, nach vorgängiger Eröffnung, wie eine wahrheitswidrige Verſicherung an Eidesſtatt die Strafe des Meineids nach ſich ziehen würde, die Wahrheit ihrer Ausſagen nur mittelſt Handſchlags an Eidesſtatt zu bekräftigen haben, ingleichen daß Sachverſtändige, dafern ſie nicht ſchon einen allgemeinen Verpflichtungseid geleiſtet, nur durch Handſchlag an Eidesſtatt zur gewiſſenhaften Angabe ihres Gutachtens zu verpflichten ſind.

Art. 187.

Leichtſinniger Eid.

Wer nur aus Mangel der pflichtmäßigen Beſonnenheit und Ueberlegung bei einer eidlichen Ausſage vor Gericht eine wahrheitswidrige Behauptung ſich zu Schulden gebracht hat, iſt mit Gefängniß von Drei Wochen bis zu Einem Jahre, oder, inſofern die Strafe Sechs Wochen nicht überſteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu belegen.

1) Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 301 fg., 321 fg. — Mitth. S. 683 fg., 752 fg. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 663. 3. Bd. S. 540. — Mitth. S. 3835, 5542.

2) **Entwurf.** Art. 176.

Wer nur aus Mangel der pflichtmäßigen Beſonnenheit und Ueberlegung eine unrichtige Behauptung vor Gericht eidlich erhärtet hat, iſt mit ꝛc.

3) Es wurde bei der Berathung dieſes Artikels in der I. Kammer die Frage aufgeworfen, ob nicht auch ein ſolcher Fall mit Strafe zu belegen ſey, wo Jemand über eine wahre Thatſache, deren Wahrheit er aber nicht gekannt, einen Eid geleiſtet, d. i., wenn er gegen ſeine Ueberzeugung eine wahre Thatſache beeidigt habe? Die Deputation der I. Kammer ſchlug deshalb folgenden Zuſatzartikel vor: „Wenn Jemand eine wahre Behauptung, die er für falſch hält, oder von deren Richtigkeit er keine Kenntniß haben konnte, vor Gericht eidlich erhärtet, ſo iſt derſelbe mit der Hälfte der auf den Meineid geſetzten Strafe zu belegen."

Obſchon dagegen erwähnt wurde, daß es beſſer ſey, wenn bei einem derartigen Falle, der in den leichtſinnigen Eid hinüberſpiele, mit Bezug auf Art. 1 die Entſcheidung dem richterlichen Ermeſſen anheim geſtellt werde, und daß in vielen derartigen Fällen nur eine Gewiſſenloſigkeit, nicht aber eine eigentliche Rechtsverletzung vorhanden ſey, ſo nahm die I. Kammer den obgedachten Zuſatzartikel dennoch an. (Mitth. S. 683 fg., 752 fg.) Da aber die II. Kammer dieſen Eid als einen leichtſinnigen betrachtet wiſſen wollte, ſo wurde ein desfallſiger Zuſatz von beiden Kammern gänzlich aufgegeben. Als Grund wurde angeführt, daß, wenn Jemand die Wiſſenſchaft einer Thatſache, die er nicht für wahr hält, eidlich erhärte, ein Meineid, im umgekehrten Falle aber nur eine Art des Verſuchs zum Meineide vorliege. (Mitth. S. 5667.)

Art. 188.

Widerruf.

Wenn derjenige, welcher ſich eines Meineides oder leichtſinnigen Eides ſchuldig gemacht hat, aus eignem Antriebe und ehe noch ein Rechtsnachtheil für einen Andern daraus entſtanden iſt, ſeine unwahren Angaben widerruft, ſo iſt bei dem Meineide auf Arbeitshausſtrafe bis zu Sechs Monaten, bei dem leichtſinnigen Eide auf Gefängnißſtrafe bis zu Sechs Wochen, oder verhältnißmäßige Geldſtrafe zu erkennen.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 593. II. Abthl. 1. Bd. S. 302 fg. 2. Bd. S. 441 fg., 755. — Mitth. S. 686 fg.,

4365 fg., 5667. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 663. 3. Bd. S. 540. — Mitth. S. 3835 fg., 5542.

2) **Entwurf.** Art. 177.

Wenn — widerruft, ſo iſt nur auf die Hälfte der in den Artikeln 172, 173 beſtimmten Strafen, und in den Fällen, wo nur Gefängnißſtrafe eintritt, alternativ auf verhältnißmäßige Geldſtrafe zu erkennen.

3) Die veränderte Faſſung wurde in Folge des von der Deputation der II. Kammer gethanen Vorſchlags aufgenommen. Dieſelbe gab in ihrem Berichte (Land.-Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 115 fg.) als Grund an: Da der Meineid an ſich ſtets ein ſelbſtſtändiges Verbrechen in religiöſer Beziehung, dann aber, wegen der dabei concurrirenden Rechtsverletzungen, als Betrug oder Fälſchung anzuſehen iſt, ſo folgt daraus, daß durch den Widerruf desſelben, bevor noch ein Rechtsnachtheil für einen Andern daraus entſtanden iſt, das Verbrechen in religiöſer Hinſicht nicht getilgt iſt, alſo auch nicht ſtraflos bleiben kann. Da es jedoch die geſetzgebende Klugheit erheiſchen dürfte, die Zurücknahme falſcher Eide durch eine milde Strafe für dieſen Fall ſo viel als möglich zu begünſtigen, um dadurch die Staatsbürger vor drohenden Rechtsverletzungen zu bewahren, hierbei auch der Unterſchied zwiſchen einem wirklichen (doloſen) Meineide und einem leichtſinnigen (culpoſen) Eide nicht aus den Augen gelaſſen werden darf, ſo iſt die Faſſung des Entwurfs (in der obgedachten Maaſe) zu verändern.

Uebrigens iſt die Deputation der Meinung, daß der Widerruf eines geleiſteten wahren Eides in böslicher Abſicht unter die Strafbeſtimmung des Art. 232 [Art. 245 des Geſ.-Bchs.] fallen würde.

4) Es darf durchaus ein Rechtsnachtheil, ſey es für eine Privatperſon, oder auch nur im Allgemeinen für den Staat, nicht entſtanden, oder es muß doch dieſer Nachtheil wieder abzuändern ſeyn. (Mitth. S. 689.)

5) Es war bei der Berathung in der I. Kammer vorgeſchlagen und angenommen worden, daß bei der in Betreff des leichtſinnigen Eides zugelaſſenen Geldſtrafe die Worte „nach Befinden" eingeſchaltet werden ſollten, damit der Richter auch auf abſolute Gefängnißſtrafe erkennen könne, allein die II.

Digitized by Google

Kammer trat nicht bei, und ſo ging die erſte von ihrem Beſchluſſe wieder ab. (Mitth. S. 5667.)

6) Dadurch allein, daß ein auf einen falſchen Eid gegründetes Erkenntniß Rechtskraft erlangt hat, wird die Anwendung des obigen Artikels nicht ausgeſchloſſen, ſondern erſt dann, wenn durch deſſen Vollziehung ein wirklicher Rechtsnachtheil eingetreten iſt. (Groſſ Anmerk. z. Criminalgeſetzbuche. I. Abthl. S. 149 fg.)

Art. 189.

Gotteslästerung.

Wer die der Religion ſchuldige Ehrerbietung durch Gotteslästerung öffentlich verletzt, ſoll mit Gefängnißſtrafe von Vier Wochen bis zu Einem Jahre, oder Arbeitshausſtrafe von Zwei Monaten bis zu Zwei Jahren belegt werden.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 593. II. Abthl. 1. Bd. S. 303 fg. — Mitth. S. 689 fg. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 668. — Mitth. S. 3837.

2) **Entwurf.** Art. 178.

Wer die der Religion ſchuldige Ehrerbietung durch öffentlich ausgeſtoßene Gotteslästerungen verletzt, ſoll ꝛc.

3) Weil der Ausdruck: „öffentlich ausgeſtoßene Gotteslästerungen" zu eng, und namentlich diejenigen nicht umfaßt, welche durch Schrift oder Bild geſchehen, ſo wurde die ins Geſetzbuch aufgenommene Faſſung vorgeſchlagen. (Land.-Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 119. — Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 116.)

4) Der Behauptung (Groſſ Anmerk. z. Criminalgeſetzbuche. I. Abthl. S. 150), daß nicht bloß abſichtliche Gotteslästerungen, ſondern auch leichtſinnige Handlungen oder Aeußerungen unter die Strafbeſtimmung dieſes Artikels fallen, inſofern dadurch ein öffentliches Aergerniß gegeben werde, kann in dieſer Allgemeinheit nicht beigepflichtet werden, weil durch das ganze Geſetzbuch hindurch die Anſicht conſequent durchgeführt iſt, daß Handlungen, bei welchen die Abſicht, eine Geſetzwidrigkeit zu begehen, gänzlich fehlt, im Allgemeinen gar nicht, ſondern nur in den im Geſetzbuche namentlich aufgeführten Fällen zur Strafe zu ziehen ſind.(Art. 32).

Art. 190.

Störung gottesdienſtlicher Handlungen.

Wer in eine Kirche oder in einen andern von der Regierung geſtatteten religiöſen Verſammlungsort zur Zeit des Gottesdienſtes gewaltthätig einfällt, um den Gottesdienſt zu ſtören, ſoll mit Arbeitshaus von einem Jahre bis zu Vier Jahren beſtraft werden.

Wird ein Geiſtlicher während ſeiner Amtsverrichtungen thätlich mißhandelt, ſo tritt Zuchthausſtrafe zweiten Grades von Zwei bis zu Vier Jahren ein.

1) Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 304. — Mitth. S. 691. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 668. — Mitth. S. 3837.

2) **Entwurf.** 179. Gleichlautend.

Art. 191.

Ungebührliche, jedoch nicht mit Gewaltthätigkeiten verknüpfte Handlungen, wodurch die Ruhe und Ordnung einer religiöſen Verſammlung geſtört wird, gottesdienſtliche Handlungen unterbrochen, oder Geiſtliche während ihrer Amtsverrichtungen beleidigt werden, ſind mit Gefängniß= oder Arbeitshausſtrafe bis zu Einem Jahre zu ahnden.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 593. II. Abthl. 1. Bd. S. 304. 2. Bd. S. 442. — Mitth. S. 691, 4366 fg. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 668. — Mitth. S. 3837.

2) **Entwurf.** Art. 180.

Ungebührliche, — ſind mit Gefängnißſtrafe bis zu Vier Monaten oder Arbeitshausſtrafe von Sechs Monaten bis zu Einem Jahre zu ahnden.

Art. 192.

Die Verhinderung gottesdienſtlicher Verſammlungen oder Verrichtungen durch Gewalt oder Drohungen iſt mit Gefängniß von Zwei Monaten bis zu Einem Jahre, und an

den Anſtiftern und Anführern mit Arbeitshaus von Vier Monaten bis zu Zwei Jahren zu beſtrafen.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 593. II. Abthl. 1. Bd. S. 305. — Mitth. S. 692. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 668. — Mitth. S. 3837.

2) **Entwurf.** Art. 181.

Anſtatt „bis zu Einem Jahre" ſtand im Entwurfe: „bis zu Sechs Monaten".

3) Es wurde zwar rückſichtlich der in vorſtehenden Artikeln angeführten Verbrechen eine Erhöhung der ordentlichen Strafe für ſolche Fälle beantragt, in denen die Störung von Mehreren gemeinſchaftlich, in Folge vorhergegangener Verabredung, verübt worden war, allein es fand die Erhöhung des Maximum keinen Anklang, obſchon man anerkannte, daß der fragliche Umſtand das Verbrechen vergrößere, mithin letzteres innerhalb des Strafmaaſes härter zu ahnden ſey. (Mitth. S. 691 fg.)

Art. 193.

Oeffentliche Herabſetzung der Religion.

Die öffentliche Herabwürdigung von Gegenſtänden der Verehrung einer im Staate anerkannten Religion iſt mit Gefängnißſtrafe von Einem Monate bis zu Sechs Monaten zu ahnden.

1) Land.-Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 305. — Mitth. S. 692. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 669. — Mitth. S. 3837.

2) **Entwurf.** Art. 182. Gleichlautend.

3) Die Deputation der I. Kammer machte ſich Anfangs den Zweifel, ob der hier aufgeſtellte Begriff nicht zu eng ſey, indem z. B. die gottesdienſtlichen Gefäße nicht eigentlich Gegenſtände der Verehrung ſeyen, gleichwohl ihre öffentliche Herabwürdigung Ahndung verdienen würde. Die Königlichen Commiſſarien ertheilten jedoch hierüber die Auskunft, daß man unter dem hier erwähnten Verbrechen alle Aeußerungen der Rohheit in Wort und That über religiöſe Ge-

genſtände habe begreifen wollen. (Land.-Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 119.)

Neuntes Kapitel.

Von Verletzungen der Ehre.

Art. 194.

Verleumdung.

Wer durch üble Nachrede oder heimliche Verbreitung mündlich oder ſchriftlich oder auf irgend eine andre Art einem Andern ein Verbrechen oder eine Handlung, welche ihn in den Augen ſeiner Mitbürger herabzuſetzen geeignet iſt, fälſchlicher Weiſe beimißt, iſt mit Gefängniß bis zu Sechs Monaten, oder, inſofern die Strafe Sechs Wochen Gefängniß nicht überſteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu beſtrafen. Dieſe Strafe kann in den Fällen, wenn die Verleumdung ein geſetzlich mindeſtens mit Arbeitshausſtrafe bedrohtes Verbrechen betrifft, oder wenn ein oder mehrere der Art. 201 erwähnten erſchwerenden Rückſichten eintreten, auf Arbeitshausſtrafe bis zu Zwei Jahren erhöht werden. Geſchieht die Verleumdung in der Art. 197 bezeichneten Abſicht, ſo treten die dort beſtimmten Strafen ein.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 593 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 322 fg. 2. Bd. S. 442. — Mitth. S. 754 fg., 4366 fg. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 669. — Mitth. S. 3837 fg.

2) **Entwurf. Art. 183.**

Wer fälſchlicher Weiſe einem Andern ein Verbrechen, oder eine Handlung, welche ihn in den Augen ſeiner Mitbürger herabzuſetzen geeignet iſt, durch mündliche oder ſchriftliche Aeußerungen oder auf andre Art beimißt, iſt mit Gefängniß von Einem bis zu Sechs Monaten, oder, inſofern die Strafe Sechs Wochen Gefängniß nicht überſteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße, oder Arbeitshaus von Drei Monaten bis zu Zwei Jahren zu beſtrafen. Geſchieht die Verleumdung ꝛc.

3) Die Deputation der I. Kammer ſchlug die Herabſetzung des Minimums der Gefängnißſtrafe vor, indem häufig Fälle vorkommen, wo Jemand bloß deshalb als Verleumder beſtraft werden muß, weil er den Beweis der Wahrheit ſeiner Ausſagen nicht zu führen vermag, indeß Jedermann die moraliſche Ueberzeugung hat, daß er wahr geſprochen. Für ſolche Fälle hielt man Einen Monat Gefängniß für zu ſtreng. (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 119 fg.)

Auch die Deputation der II. Kammer beantragte, um dem erkennenden Richter für die geringfügigſten Fälle der Verleumdung, wo dieſe mit der geringen Injurie ſonſt zuſammenfällt, genugſamen Spielraum in der Strafe zu laſſen, die Weglaſſung des Minimums, und fügte annoch die ſehr richtige Bemerkung bei, wie es unzweifelhaft ſey, daß die Niederträchtigkeit der Verleumdung, die empfindlichen nachtheiligen Folgen derſelben für Ruf und Ehre des Verleumdeten und für ſeine Stellung unter ſeinen Mitbürgern, diejenigen Momente ſeyen, nach welchen ſich die Strafe der Verleumdung zunächſt beſtimme. Daher ſey es nothwendig, in dem Artikel die Strafbarkeit der Verleumdung nach dem doppelten Grundſatze zu bezeichnen, einmal nach der bürgerlichen Strafbarkeit der angedichteten Thatſache, und dann nach den Umſtänden, welche auch eine Ehrenkränkung erſchweren. (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 117.)

4) Der Fall, wo Jemand einem Andern eine herabſetzende Thatſache ins Geſicht ſagt, iſt nicht unter obigen Artikel zu ſubſumiren, ſondern unter Art. 198, weil er eine Ehrenkränkung, keine eigentliche Verleumdung enthält. (Mitth. S. 754.)

Art. 195.

Die Verbreitung eines ſolchen, der Ehre eines Andern nachtheiligen Gerüchts, ohne Kenntniß von deſſen Unwahrheit, iſt mit Gefängniß bis zu Drei Wochen oder verhältnißmäßiger Geldſtrafe zu ahnden; es iſt jedoch die Mittheilung

eines ſolchen Gerüchts an dabei betheiligte Perſonen in deren Intereſſe nicht ſtrafbar.

1) Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 323. — Mitth. S. 755. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 669. — Mitth. S. 3838.

2) **Entwurf.** Art. 184.

Anſtatt: „eines Andern" ſtanden im Entwurfe die Worte: „eines Dritten".

Art. 196.

Die Erzählung einer wahren Thatſache, wenn ſie auch der Ehre eines Andern nachtheilig iſt, iſt ſtraflos, wenn ſie nicht auf eine Art geſchieht, die an ſich eine Ehrenkränkung für den Andern enthält.

1) Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 323. 2. Bd. S. 444. — Mitth. S. 755 fg., 4395. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 669. 3. Bd. S. 540. — Mitth. S. 3838 fg., 5542.

2) **Entwurf.** Art. 185.

Anſtatt „für den Andern" ſtand im Entwurfe: „für den Dritten".

3) Die Deputation der II. Kammer erwähnt in ihrem Berichte (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 117 fg.):

Die Frage über den Einfluß der Wahrheit der Jemandem vorgeworfenen nachtheiligen Thatſache wird heutzutage ziemlich allgemein dahin beantwortet, daß die bewieſene Einrede der Wahrheit zwar gegen die Strafe der Verleumdung, aber nicht gegen die der Injurie ſchütze, oder mit andern Worten, daß das Recht, die Wahrheit zu ſagen, dann nicht von Strafe befreie, wenn es in einer an ſich beleidigenden Form ausgeübt worden iſt. Dies iſt auch die Meinung des Entwurfs.

Allein eine andere Frage iſt die, ob die bewieſene Einrede der Wahrheit nicht auch in dem zuletzt gedachten Falle eine Milderung der Strafe der Ehrenkränkung herbeizuführen vermöge? Bedenkt man, daß eine befleckte Ehre, in dem Punkte, worin ſie gerade befleckt worden, weder dieſelbe

zarte Rückſicht von der Welt, noch auch denſelben Schaden von der Kränkung zu erwarten hat, als die unbefleckte Ehre, ſo findet man ſich geneigt, der bejahenden Beantwortung der Frage beizutreten, eine Anſicht, welche übrigens von der allgemeinen Meinung von jeher getheilt worden iſt. Auch iſt es nicht immer ganz leicht, ſelbſt im concreten Falle, die Grenze zu beſtimmen, wo die einfache Erzählung oder der Vorwurf hätte aufhören ſollen, und wo und in wie weit die ehrenkränkende Form hinzugetreten iſt.

Theils der Wunſch, für dieſe Grenze dem Richter eine etwas ſchärfere Beſtimmung zu geben, theils die, der bejahenden Meinung von dem mildernden Einfluſſe der Wahrheit in allen Fällen beipflichtende Anſicht der Deputation, beſtimmen dieſelbe, anſtatt des Satzes: „wenn ſie nicht auf eine Art geſchieht, die an ſich eine Ehrenkränkung für den Dritten enthält", folgenden vorzuſchlagen:

„War aber das Vorbringen einer ſolchen Thatſache nach Art des Ausdrucks oder der Bekanntmachung, nach Zeit- oder Ortsverhältniſſen, ehrenkränkend, ſo findet wegen ſolcher Ueberſchreitung des Rechts, Wahrheit zu ſagen, die geſetzliche Strafe der Ehrenkränkung, jedoch in verringertem Maaſe, ſtatt."

Die Deputation der I. Kammer rieth an, nicht beizutreten, weil eine unwahre Erzählung in ehrenkränkender Form zur Verleumdung unter erſchwerenden Umſtänden werde; eine wahre Erzählung bei gleichen Verhältniſſen alſo auch nur eine einfache Ehrenkränkung ſey, und dieſer Umſtand an ſich daher keine Milderung begründen könne (Land-. Act. Beil. z. II. Abthl. 3. Samml. S. 281), welcher Anſicht auch die Kammer einſtimmig beitrat. (Mitth. S. 4395.)

Art. 197.

Falſche Denunciation.

Wer gegen Jemanden, deſſen Unſchuld ihm bekannt iſt, eine ſtrafbare Handlung bei der Obrigkeit anzeigt, in der Abſicht, eine Unterſuchung gegen ſelbigen zu veranlaſſen, iſt zu beſtrafen:

1) wenn das fälſchlich angeſchuldigte Vergehen mit Arbeitshaus oder einer geringern Strafe bedroht iſt, mit Gefängniß von Einem bis zu Sechs Monaten, oder Arbeitshaus bis zu Einem Jahre;

2) wenn die Strafe in zeitlichem Zuchthauſe erſten oder zweiten Grades beſteht, mit Arbeitshaus von Einem bis zu Zwei Jahren;

3) bei einem Verbrechen, worauf Todes= oder lebenslängliche Zuchthausſtrafe ſteht, mit Zuchthaus zweiten Grades von Zwei bis zu Vier Jahren.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 594. II. Abthl. 1. Bd. S. 323. — Mitth. S. 757. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 669. — Mitth. S. 3839.

2) **Entwurf.** Art. 186.

Anſtatt des im Eingange gebrauchten Wortes: „anzeigt" ſtand im Entwurfe das Wort: „angiebt", und unter Num. 1 war die Strafe im Minimum mit „Zwei" Monaten Gefängniß feſtgeſetzt.

3) Ueber die Erforderniſſe der falſchen Denunciation und deren Unterſchied von der Verleumdung hat das Ob.=Appell.=Ger. Mon. Mai 1840 ſich dahin ausgeſprochen: Das Verbrechen falſcher Denunciation iſt nach Art. 197 des Criminalgeſetzbuchs dann vorhanden, wenn Jemand gegen einen Andern, deſſen Unſchuld ihm bekannt iſt, eine ſtrafbare Handlung bei der Obrigkeit in der Abſicht anzeigt, eine Unterſuchung gegen ſelbigen zu veranlaſſen. Daſſelbe unterſcheidet ſich von dem im 194. Artikel erwähnten Vergehen der Verleumdung dadurch, daß bei letzterem eines Theils nicht gerade die Ueberzeugung von dem Ungrunde des dem Andern fälſchlicher Weiſe beigemeſſenen Verbrechens erfordert wird (daher dem richterlichen Ermeſſen ein Strafmaas von einem Tage Gefängniß bis zu Zwei Jahren Arbeitshausſtrafe angewieſen iſt), andern Theils dabei nicht die Abſicht, eine Unterſuchung gegen den Verleumdeten zu veranlaſſen, anzunehmen iſt. Jede falſche Denunciation begreift ſtets zugleich eine Verleumdung in ſich, nicht aber umgekehrt. Geſchieht die Verleumdung in der Art. 197

bezeichneten Abſicht, ſo treten, wie Art. 194 am Schluſſe ausdrücklich vorgeſchrieben, auch die Art. 197 beſtimmten Strafen ein. Hierbei iſt jedoch noch ein zwiſchen beiden Verbrechen in Beziehung auf den Umfang der Gewalt des Unterſuchungsrichters ſtattfindender weſentlicher Unterſchied zu beachten. Das Verbrechen der falſchen Denunciation iſt nämlich Amtswegen zu unterſuchen, wogegen Verleumdungen nach der ausdrücklichen Beſtimmung im 203. Artikel nur auf Antrag der dabei betheiligten Perſon zu ahnden ſind. Da im 203. Artikel dieſe Bedingung der Unterſuchung nur mit der daſelbſt ſpeciell erwähnten Ausnahme vorgeſchrieben iſt, ſo muß es, zumal bei der Größe der in Artikel 197 angedrohten Strafe bedenklich fallen, anzunehmen, es trete dieſe Bedingung dann nicht ein, wenn der Verleumdung die Artikel 194 am Schluſſe bezeichnete Abſicht unterliegt. Denn theils beweiſt die Aufnahme der im 203. Artikel ausdrücklich erwähnten Ausnahme, daß man die Verſchiedenheit der Fälle im Auge gehabt habe, theils findet, formell betrachtet, immer noch ein Unterſchied zwiſchen dem Art. 194 am Ende, und dem Art. 197 bezeichneten Falle ſtatt, indem der falſche Denunciant, wo nicht unmittelbar, doch mittelbar ſich ſelbſt an die Obrigkeit wendet, und dieſe auffordert, eine Unterſuchung einzuleiten, wogegen der Verleumder, wenn er auch zugleich die Artikel 197 bezeichnete Abſicht hat, wenigſtens den Schein eines Denuncianten zu vermeiden ſucht.

Art. 198.

Beleidigung.

Wer gegen einen Andern Handlungen oder Aeußerungen ſich erlaubt, die an ſich oder nach der gemeinen Meinung Verachtung ausdrücken, oder eine Ehrenkränkung enthalten, ingleichen wer abſichtlich falſche Nachrichten über eines Andern perſönliche Verhältniſſe verbreitet, iſt

a) bei ſich zu Schulden gebrachten Thätlichkeiten mit Gefängniß bis zu Zwei Jahren;

b) in andern Fällen bis zu Gefängniß von Drei Monaten

zu beſtrafen. Im Fall unter b kann unbeſchränkt, im Fall unter a bei einer Gefängnißſtrafe nicht über Sechs Wochen auf verhältnißmäßige Geldſtrafe erkannt werden.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 594 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 324 fg. 2. Bd. S. 445, 755. — Mitth. S. 757 fg., 4395 fg., 5667. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 670 fg. 3. Bd. S. 540. — Mitth. S. 3839 fg., 5542.

2) **Entwurf.** Art. 187.

Wer — ausdrücken, oder Ehrenbezeigungen, auf welche derſelbe ein Recht hat, mit Abſicht einer Beleidigung unterläßt, iſt

a) bei ſich zu Schulden gebrachten Thätlichkeiten bis zu Gefängniß von Einem Jahre oder Arbeitshaus von Zwei Jahren,

b) in ꝛc.

3) Der Entwurf befaßte unter dem Begriffe der Ehrenkränkungen auch den Fall, wenn Jemand gegen einen Andern Ehrenbezeigungen, auf welche derſelbe ein Recht hat, mit Abſicht einer Beleidigung unterläßt. Die Deputation der II. Kammer ſagt in dieſer Beziehung in ihrem Berichte (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 118 fg.): „Dieſe Begriffsausdehnung ſcheint zu weit zu führen; die einzigen, der Deputation einleuchtenden Fälle, wo jenes Recht außer Zweifel und die Abſicht leicht zu ermitteln iſt, kommen nur in beſondern Verhältniſſen, z. B. bei Ausübung der richterlichen oder polizeilichen oder einer andern amtlichen Gewalt, ferner zwiſchen Vorgeſetzten und Untergebenen und zwiſchen Herrſchaften und Geſinde vor. Zum Theil ſubſumiren ſich dieſe Fälle von ſelbſt unter den Begriff der Injurien, wenn man mit der allgemeinen Definition des obigen Artikels die Erläuterungen des Art. 190 (Art. 201 des Geſetzbuchs) in Verbindung ſetzt, zum Theil braucht man nicht auf das Criminalgeſetzbuch zurückzugehen, da es andere Correctivmaasregeln dießfalls giebt. Zu einer Aufnahme in die allgemeine Definition der Ehrenkränkung eignet ſich aber dieſer Satz um ſo weniger, je mehr er der Mißdeutung und des Mißbrauchs fähig iſt, daher auch die Deputation deſſen Wegfall beantragt."

Es leidet jedoch keinen Zweifel, daß auch Unterlaſſungen als Injurien erſcheinen können, ſobald die Abſicht einer Beleidigung vorliegt. (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 3. Samml. S. 281. — Mitth. S. 484, 4395 fg.)

Alles, was nach der gemeinen Meinung eine Verachtung ausdrückt, oder eine Ehrenkränkung enthält, möge es in einer Aeußerung, Handlung oder Unterlaſſung beſtehen, unterliegt der Strafe. Daß darunter eine bloße Unachtſamkeit nicht gemeint ſey, verſteht ſich von ſelbſt, denn dieſe enthält nur eine culpoſe Ehrenverletzung, keinen animus injuriandi, der ſtets Abſichtlichkeit vorausſetzt, iſt daher auch nicht ſtrafbar. (Land.=Act. II. Abthl. 2. Bd. S. 445.)

Als ein Beiſpiel, wo die Entziehung der ſchuldigen Höflichkeit zugleich eine Beleidigung enthält, wurde der Fall angeführt, wenn ein Unterthan mit dem Hute auf dem Kopfe in die Gerichtsſtube tritt. (Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 591.)

4) Beide Deputationen waren darin einverſtanden, daß die Verbreitung falſcher Nachrichten über die perſönlichen Verhältniſſe eines Andern mit in den Artikel aufzunehmen ſey. Als ein derartiges Beiſpiel wurde namentlich aufgeführt, wenn man von Jemandem fälſchlich bekannt mache, daß er verlobt ſey. (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 120.)

5) Bei der Strafbeſtimmung fand die Deputation der II. Kammer nicht angemeſſen, daß in dem Falle unter a. auf Arbeitshaus übergegangen werden könne, ſofern es ſich bloß von Injurien unter Privatperſonen handle. Sie glaubte, **daß ſogenannte trockene Ohrfeigen, Rippenſtöße und dergleichen, wovon es ſich doch eigentlich hier nur handle, mit Gefängnißſtrafe bis zu 2 Jahren in den ſchlimmſten Fällen hinlänglich gebüßt würden. (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 119.)**

Iſt Blut gefloſſen, oder hat ſonſt eine Verletzung ſtattgefunden, welche mehr als Hautritzen heißt, ſo fällt die Handlung unter den Begriff der körperlichen Verletzungen, und iſt daher nach Art. 132 zu beſtrafen. (Mitth. S. 3840.)

Digitized by Google

6) Es wurde in der I. Kammer beantragt, nach den Worten: „perſönliche" annoch einzuſchalten: „oder Vermögens-", ingleichen den Artikel folgendermaßen zu faſſen: „Wer gegen einen Andern Handlungen oder Aeußerungen ſich erlaubt, die an ſich oder nach der gemeinen Meinung Verachtung ausdrücken, oder Ehrenbezeigungen, auf welche derſelbe ein Recht hat, mit Abſicht einer Beleidigung unterläßt, ingleichen wer aus Muthwillen oder Schadenfreude einen Andern in Unruhe verſetzt, lächerlich macht, falſche Nachrichten über deſſen perſönliche Verhältniſſe verbreitet, oder auch ihm körperlich unangenehme Empfindungen zuzieht, iſt, in ſo weit dieſe Handlungen nicht in ſchwerere Verbrechen übergehen, a) bei ſich ꝛc." (Mitth. S. 757.)

Nach einer langen Debatte erklärte die Staatsregierung, daß ſie unter den perſönlichen Verhältniſſen auch die Vermögensverhältniſſe mit verſtanden habe, und auf die vorgeſchlagene veränderte Faſſung des ganzen Artikels, daß der Antrag in ſo weit mit der Anſicht der Staatsregierung zuſammenfalle, als er auch die Verbreitung fälſchlicher Nachrichten über perſönliche Verhältniſſe mit aufgenommen wiſſen wolle. Wenn er ferner den Fall mit enthalte, wo Jemand einen Andern lächerlich mache, ſo liege auch dieß mit im Entwurfe, weil eine ſolche Handlung Verachtung gegen Jemanden ausdrücke. Nicht ſo ſey es mit dem Falle, wenn Jemand einem Andern unangenehme Gefühle verurſache, oder ihn in Unruhe verſetze. Dieſer Fall könne nicht mit aufgenommen werden, weil es ſehr ſchwer fallen würde, hier eine Grenze feſt zu ſtellen. (Mitth. a. a. O.)

Art. 199.

Die Vorhaltung einer beigemeſſenen ſtrafbaren Handlung iſt ſtraflos, wenn derjenige, der ſie gethan, entweder durch ſeine Stellung zu dem Beſchuldigten dazu berechtigt war, oder nach den vorliegenden Verhältniſſen eine beleidigende Abſicht nicht angenommen werden konnte, und nicht ſchon die Form der Vorhaltung eine Ehrenverletzung für den Beſchuldigten enthielt.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 595. II. Abthl. 1. Bd. S. 330. 2. Bd. S. 446. — Mitth. S. 768 fg., 4397. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 671. — Mitth. S. 3843.

2) **Entwurf.** Art. 188.

Die Vorhaltung einer beigemeſſenen ſtrafbaren Handlung an den Beſchuldigten iſt ſtraflos, wenn derjenige, der ſie gethan, durch ſeine Verhältniſſe zu dem Beſchuldigten dazu berechtigt war, und nicht ꝛc.

3) Eine beleidigende Abſicht würde z. B. nicht anzunehmen ſeyn, wenn ein Freund den andern ermahnt. (Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 595.)

Art. 200.

Pasquille.

Wenn Verleumdungen oder Beleidigungen ohne Namen oder unter falſchem Namen ſchriftlich oder durch den Druck oder durch bildliche Darſtellungen verbreitet werden, ſo ſind die nach Art. 194 oder 198 dadurch verwirkten Strafen zu erhöhen, welche Erhöhung bis zur Verdoppelung geſteigert werden kann.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 595 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 330. 2. Bd. S. 446. — Mitth. S. 769, 4397. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 671. — Mitth. S. 3843 fg.

2) **Entwurf.** Art. 189.

Wenn Verleumdungen oder Beleidigungen anonym ſchriftlich oder durch den Druck verbreitet werden, ſind die nach Art. ꝛc.

Art. 201.

Beſtimmungen über die Zumeſſung der Strafe.

Außer den allgemeinen Rückſichten, welche bei Zumeſſung der Strafen zu nehmen ſind (Art. 42), iſt die Strafbarkeit der Ehrenverletzungen insbeſondere zu beurtheilen:

nach der Stellung des Beleidigten in öffentlichen oder bürgerlichen Verhältniſſen, insbeſondere inſofern ihm die

Beleidigung während ſeiner Amtsverrichtungen oder in Bezug auf ſelbige zugefügt worden iſt;
nach den Folgen, die für des Beleidigten Geſchäftsbetrieb oder Fortkommen daraus entſtehen können;
nach dem Verhältniſſe des Beleidigten zu dem Beleidiger, inſofern dieſer dem erſtern beſondere Achtung und Ehrerbietung ſchuldig iſt;
nach der Ausdehnung der Beleidigung auf einen ganzen Stand, eine religiöſe oder politiſche Corporation;
nach der Beſchaffenheit der Beleidigung ſelbſt in Hinſicht auf Zeit und Ort, wo ſie zugefügt worden iſt, auf die ihr gegebene mehrere oder mindere Publicität, auf ihre Vervielfältigung durch Druckſchriften oder Bilder;
nach dem Umſtande, ob eine und welche wahre Thatſache der Beleidigung zum Grunde gelegen oder ſie hervorgerufen hat.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 596. II. Abthl. 1. Bd. S. 331. 2 Bd. S. 755. — Mitth. S. 769, 5667. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 671. 3. Bd. S. 541. — Mitth. S. 3844, 5542.

2) **Entwurf.** Art. 190.

Den Schluß des erſten Satzes: „insbeſondere — zugefügt worden iſt", ſo wie den ganzen letzten Satz: „nach dem Umſtande — hervorgerufen hat", enthielt der Entwurf nicht.

Der zweite Satz fing mit den Worten an: „nach den rechtlichen Folgen, die für ꝛc."

3) **Motiven.** (Land.=Act. I. Abthl. 1. Bd. S. 100 fg.)

Auch die ältere Sächſiſche Criminalgeſetzgebung hat erkannt, daß bei Beſtimmung der Strafen wegen Injurien dem Richter ein großer Spielraum gegönnt werden muß, um jedesmal für den einzelnen Fall das geeignete Strafmaas zu finden; und es hat dießhalb ſchon die Polizeiordnung vom Jahre 1661 Tit. V. §. 6 vorgeſchrieben, daß die Injurianten nach richterlichem Ermeſſen, nach Gelegenheit der Perſon, der Zeit, Oerter und anderer Umſtände mit Geldbuße, Gefängniß, zeitlicher oder ewiger Verweiſung

Digitized by Google

mit Staupenſchlag, beſtraft werden ſollen. Dieſe Anſicht erſcheint ſehr richtig, wenn man erwägt, wie höchſt verſchiedenartig die insgeſammt unter dem Begriff der Ehrenverletzungen zu ſubſumirenden Handlungen ſich geſtalten können, und wie viel bei einer ſolchen Handlung von der Zeit und dem Orte der Verübung, und dem Verhältniſſe der dabei concurrirenden Perſonen zu einander abhängt, um ſie mehr oder minder ſtrafbar darzuſtellen, ſo daß zuweilen für ganz gleichartige Handlungen nach den beſondern ſie begleitenden Umſtänden höchſt verſchiedenartige Strafübel angemeſſen erſcheinen müſſen. Es iſt mithin auch in dem gegenwärtigen Entwurfe dem erkennenden Richter ein hinreichender Umfang, wiewohl im Verhältniſſe zu der frühern Geſetzgebung mit einiger Beſchränkung, für die Beſtimmung des im jedesmal vorliegenden Falle geeigneten Strafmaaſes gelaſſen worden, und es ſind nur im Art. 190 die vorzüglichſten Rückſichten angegeben, welche bei dieſer Beſtimmung von dem Richter genommen werden ſollen.

Art. 202.

Privatgenugthuung des Beleidigten.

Der Verletzte erhält in allen Fällen eine auf Koſten des Verleumders oder Beleidigers zu fertigende beglaubte Abſchrift des Straferkenntniſſes. Iſt derſelbe aber durch Verleumdung oder Beleidigung öffentlich beſchimpft worden, ſo iſt auf ſein Verlangen die erkannte Strafe durch Anſchlag an einem geeigneten Orte oder durch den Druck, insbeſondere, wenn die Beſchimpfung durch eine Zeitſchrift geſchehen iſt, wo möglich in derſelben Zeitſchrift, auf Koſten des Beleidigers durch den Richter öffentlich bekannt zu machen, und darauf das Erkenntniß ausdrücklich mit zu richten.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 596 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 331. 2. Bd. S. 446, 755 fg. — Mitth. S. 769, 4397, 5667 fg. — Land.=Act. 2. Bd. S. 671 fg. 3. Bd. S. 541. — Mitth. S. 3844 fg., 5542 fg.

2) **Entwurf.** Art. 191.

Der Beleidigte erhält eine auf Koſten des Beleidigers zu

fertigende beglaubte Abſchrift des Straferkenntniſſes, und es iſt ihm geſtattet, ſolche öffentlich, auch durch den Druck bekannt zu machen. In geeigneten Fällen, beſonders bei Verbreitung der Beleidigung durch öffentliche Blätter, iſt das Straferkenntniß zugleich auf öffentliche Bekanntmachung deſſelben in angemeſſener Weiſe zu richten, und dieſe ſodann von dem Gericht ſelbſt auf Koſten des Beleidigers zu bewerkſtelligen, inſofern nicht der Beleidigte ſolche ablehnt. Abbitte, Ehrenerklärung und Widerruf findet nicht ſtatt.

3) **Motiven.** (Land.-Act. I. Abthl. 1. Bd. S. 101.)

Die Unzweckmäßigkeit der bisher in Fällen der Ehrenverletzung geſetzlich vorgeſchriebenen Art der Privatgenugthuung durch eine perſönlich vor Gericht zu leiſtende Abbitte und Ehrenerklärung hat ſich ſchon längſt gezeigt. Es iſt aber nothwendig erſchienen, im Geſetz ausdrücklich auszuſprechen, daß Abbitte und Ehrenerklärung künftig wegfallen ſoll, da verſchiedene Anſichten darüber obwalten, ob dieſe Privatgenugthuung als ein Zubehör der Strafe anzuſehen iſt, oder ein Civilanſpruch darauf ſtatt hat, in welchem letztern Falle ſelbige durch die Uebergehung in dem Criminalgeſetzbuche nicht für ausgeſchloſſen geachtet werden dürfte.

Dagegen erſcheint die öffentliche Bekanntmachung des ergangenen Strafurthels, worauf auch jetzt ſchon in geeigneten Fällen auf den Antrag des Beleidigten öfters erkannt worden iſt, als die angemeſſenſte Genugthuung für denſelben, inſofern er nämlich ſolche ſeinem Intereſſe gemäß findet.

4) Rückſichtlich der im Entwurfe ausgeſprochenen öffentlichen Bekanntmachung, als Surrogat der Privatgenugthuung, machte die Deputation der II. Kammer folgende Bemerkung in ihrem Berichte (Land.-Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 120 fg.): Dieſes Surrogat erſcheint in vielen Fällen über den Zweck hinausgehend, und dürfte oft gerade den nicht lobenswerthen Genuß der Demüthigung des Gegners, welche man vermeiden will, in verſtärktem Grade herbeiführen. Wenn die Gerechtigkeit auch in geeigneten Fällen zulaſſen und ſelbſt fordern kann, daß die Bekanntmachung des Urthels erfolge, ſo kann man doch dieſe letztere

Digitized by Google

nicht füglich dem Verletzten dergeſtalt überlaſſen, daß er durch Privatwillkühr bei der Art der Bekanntmachung ſein Rachegefühl befriedigen mag. Vielmehr darf, wie es ſcheint, die öffentliche Bekanntmachung nur bei öffentlichen (oder öffentlich verbreiteten) Verleumdungen oder Beſchimpfungen, und auch dann nur durch den Richter, in der Würde der genugthuenden Gerechtigkeit, erfolgen. Dieſe Grundſätze, welche, den Motiven nach, wohl auch dem Entwurfe inwohnen ſollten, ſind ausdrücklich in den neuern fremden Geſetzgebungsarbeiten anerkannt. Dagegen kann dem Verletzten eine beglaubte Abſchrift des Straferkenntniſſes wohl in keinem Falle, auch bei nicht öffentlichen Beleidigungen und Verleumdungen, verſagt werden. Von ſelbſt verſteht ſich dabei, daß, wenn derſelbe davon einen Gebrauch machen ſollte, der, in ſeiner Art und Oeffentlichkeit, über die Sphäre der zugefügten Injurie oder Verleumdung hinausgeht, dadurch eine neue ſtrafbare Ehrenkränkung involvirt werden würde.

Aber auch in dem im Eingange des Artikels gedachten Falle ſteht es dem Verletzten frei, das Straferkenntniß auf ſeine Koſten öffentlich bekannt zu machen, denn es iſt die im Entwurfe enthaltene Beſtimmung nur des möglichen Mißbrauchs wegen, und weil ſich die Grenzen nicht füglich im Geſetze beſtimmen laſſen, in welchen die Bekanntmachung erfolgen darf, ohne ſelbſt zur Injurie zu werden, weggelaſſen worden. (Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 597. — Mitth. S. 5542 und 5667 fg.)

5) Als öffentliche Verleumdung oder Beleidigung erſcheint nicht bloß diejenige, welche öffentlich erfolgt iſt, ſondern auch die, welche öffentlich verbreitet worden iſt. (Mitth. S. 3844 fg. Vergl. a. d. vorſtehende Anmerk.)

6) **Obſchon die Worte des Entwurfs: „Abbitte, Ehrenerklärung und Widerruf finden nicht ſtatt", in das Geſetzbuch nicht aufgenommen worden ſind, ſo verſteht ſich doch der Wegfall dieſer Art von Genugthuung, eben weil ſie nicht im Criminalgeſetzbuche enthalten iſt, von ſelbſt. (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 120. — Groſſ Anmerk. z. Criminalgeſetzbuche I. Abthl. S. 154 fg.)**

Art. 203.

Bedingungen der Unterſuchung.

Die in den Art. 194, 195, 198 und 200 erwähnten Verleumdungen und Beleidigungen, mit Ausnahme der gegen Verwandte in aufſteigender Linie verübten Thätlichkeiten, ſind nur auf den Antrag dabei betheiligter Perſonen zur Unterſuchung und Strafe zu ziehen, mit Vorbehalt des Verfahrens von Amtswegen gegen die etwa dabei zugleich vorgefallenen Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung.

Zu einem ſolchen Antrage ſind bei Ehrenverletzungen gegen Eheweiber, Kinder, im öffentlichen Dienſte angeſtellte Perſonen und öffentliche Behörden, auch die Ehemänner, Väter und die amtlichen Vorgeſetzten, bei Ehrenverletzungen gegen ganze Stände und Corporationen jedes Mitglied derſelben, und bei Injurien gegen Verſtorbene die Ehegatten, Verwandten und Verſchwägerten in gerader Linie, ſo wie in der Seitenlinie bis zum dritten Grade einſchließlich, ingleichen ohne Rückſicht auf Verwandtſchaft die Erben berechtigt.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 597 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 331 fg. 2. Bd. S. 446, 756. — Mitth. S. 769 fg., 4397, 5668. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 674. 3. Bd. S. 541. — Mitth. S. 3851, 5543.

2) **Entwurf.** Art. 193.

Von Amtswegen werden nur ſolche Ehrenverletzungen unterſucht, welche die Störung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe, oder Ordnung, oder an Verwandten in aufſteigender Linie verübt worden ſind; andere Ehrenverletzungen ſind nur auf den Antrag dabei betheiligter Perſonen in Unterſuchung zu ziehen.

Zu einem — Kinder, Unmündige, im öffentl. ꝛc. — Väter, Vormünder und die ꝛc. — Verwandten und Verſchwägerten in gerader Linie, Seitenverwandten bis zum vierten Grade einſchließlich und Erben derſelben berechtigt.

Dieſem Artikel ging im Entwurfe noch ein anderer als

Art. 192 voran, folgenden Inhalts: „Abwehrung von Thätlichkeiten". „Die Abwehrung von Thätlichkeiten, inſofern dabei nicht das Maas der Vertheidigung überſchritten wird, iſt nicht für ſtrafbar zu achten."

3) Der Art. 192 des Entwurfs iſt, weil er in den Beſtimmungen über die Nothwehr (Art. 70) bereits enthalten, als überflüſſig weggelaſſen worden. (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 120.)

4) Es iſt nicht zu bezweifeln, daß bei vorgefallenen Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ruhe oder Ordnung nur dieſe, nicht auch zugleich die dabei ſtattgefundenen, von den Betheiligten unangezeigt gebliebenen Ehrenkränkungen Gegenſtand der amtlichen Unterſuchung ſind. (Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 597 fg. — Mitth. S. 770.)

5) Was die Competenz der Juſtiz= und Verwaltungsbehörde in Anſehung der Unterſuchung und Beſtrafung von Ruheſtörungen, Exceſſen und Thätlichkeiten anlangt, ſo iſt die Verordnung v. 31. Juli 1839 (Geſ. und Verordn. Bl. v. J. 1839. S. 203 fg.) unter III. zu vergleichen.

6) Die Worte: „Unmündige und Vormünder" ſind deshalb ausgeworfen worden, weil man nicht annehmen zu können glaubte, daß Vormünder ſich durch die ihren Mündeln zugefügten Injurien in ihrer Perſon ſelbſt für beleidigt halten könnten, daß aber übrigens kein Zweifel darüber ſey, daß ihnen vermöge civilrechtlicher Vertretung ihrer Mündel als Vormünder das Befugniß zuſtehe, dergleichen Injurien zur Anzeige zu bringen. Der Grund, warum die in dieſem Artikel aufgeführten Perſonen ꝛc. genannt, beruht lediglich auf dem Umſtande, daß es ſich in allen dieſen Fällen nicht von der Vertretungsverbindlichkeit, ſondern davon handelt, daß bei Beleidigungen der Eheweiber der Ehemann, bei denen der Kinder der Vater ꝛc. ſich für beleidigt halten muß. Dieſer Grund tritt bei dem Unmündigen nicht ein; der Vormund kann ſich nicht durch die Injurien beleidigt glauben, welche ſeinen Mündeln zugefügt werden. In dieſem Sinne war es zweckmäßig, die gedachten Worte wegzulaſſen, obſchon dadurch nicht aufgehoben wird, daß die Vormünder die Injurien, welche gegen ihre Mündel begangen worden, ebenfalls zu rügen befugt ſind. (Mitth. S. 5343.)

Digitized by Google

7) Die Denunciation einer Mutter wegen einer ihren Kindern zugefügten Beleidigung iſt, da der Mutter das Recht zur Denunciation nicht ausdrücklich ertheilt, unzuläſſig, es wäre denn, daß ſie zugleich Vormünderin wäre und als ſolche im Namen des beleidigten Kindes denuncirte; denn letztern Falls iſt nicht die mittelbare, ſondern die unmittelbare Injurie in Frage.

8) Unter den Verwandten in aufſteigender Linie ſind auch die Schwiegerältern mit begriffen. (Groſſ Anmerk. z. Criminalgeſetzbuche. II. Abthl. S. 27.)

9) Sollte auch in dem Falle, wo eine in öffentlichem Dienſte ſtehende Perſon beleidigt worden iſt, dieſe die ihr zugefügte Beleidigung ungerügt laſſen wollen, ſo ſind dennoch die amtlichen Vorgeſetzten im Intereſſe des Staatsdienſtes berechtigt, die Unterſuchung zu beantragen. (S. Art. 326.)

Zehntes Kapitel.

Von der Selbſthülfe und dem Zweikampfe.

Art. 204.

Selbſthülfe.

Wer mit Uebergehung der richterlichen Hülfe ein wirkliches oder vermeintliches Recht in denjenigen Fällen eigenmächtig verfolgt, wo ſolches nach geſetzlichen Vorſchriften nur mittelſt derſelben geſchehen ſoll, iſt, inſofern nicht die Handlung in ein ſchwereres Verbrechen übergeht, bis zu Gefängniß von Sechs Wochen oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu beſtrafen.

1) Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 332 fg. — Mitth. S. 773. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 680 fg. — Mitth. S. 3877 fg.

2) **Entwurf.** Art. 194. Gleichlautend.

3) Weil die Faſſung des Artikels die Privatrache, welche ebenfalls eine Art von unerlaubter Selbſthülfe iſt, nicht mit zu begreifen ſcheint, ſchlug die Deputation der II. Kammer vor, nach den Worten: „geſchehen ſoll" einzuſchalten: „oder für eine vermeintliche oder wirkliche Beleidigung ſich ſelbſt

Recht verſchafft.“ (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 123.) Allein die Kammer lehnte dieſen Zuſatz ab, nachdem der Regierungscommiſſar dagegen erinnert hatte, daß derſelbe unnöthig ſey, weil in der Regel Jeder, der wegen einer erlittenen Beleidigung ſich ſelbſt Recht verſchaffe, eines Vergehens ſich ſchuldig mache, eine widerrechtliche Handlung aber jedesmal unter eine Beſtimmung des Geſetzbuchs fallen werde, im Uebrigen der Zuſatz auf die Ausnahmsfälle, wo Jemand, ohne eine widerrechtliche Handlung zu begehen, ſich ſelbſt Recht verſchaffe, mithin ſtraflos ſey, gar nicht paſſe. (Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 680.)

Art. 205.

Die Entziehung einer eignen beweglichen Sache aus dem rechtsbegründeten Beſitze eines Andern iſt nach dem Verhältniſſe der Widerrechtlichkeit der dazu angewendeten Mittel und des dem Beſitzer durch die Entſetzung aus dem Beſitze verurſachten Schadens mit Gefängniß bis zu Drei Monaten zu beſtrafen.

1) Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 333 fg. 2. Bd. S. 446. — Mitth. S. 773 fg., 4397. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 681. — Mitth. S. 3879.

2) **Entwurf.** Art. 195. Gleichlautend.

3) Die Deputation der II. Kammer warf ſich die Frage auf, ob es nicht nothwendig ſeyn möchte, die Worte: „inſofern die Handlung nicht in ein ſchwereres Verbrechen übergeht“ einzuſchalten. Sie behielt jedoch die Faſſung bei, weil die hier gemeinte Handlung, z. B. die Wegnahme der Pfänder aus dem Gewahrſam des Pfandgläubigers, in ein ſchwereres Verbrechen nicht ſowohl übergehen, als letzteres damit concurriren könne, — hierüber aber es einer beſondern Beſtimmung nicht bedürfe, weil im allgemeinen Theile Art. 46 und 47 [Art. 48 und 49 des Geſ.=Bchs.] dießfalls ausreichende Vorſchrift vorhanden ſey.

4) Es entſtand in der I. Kammer eine ausführliche Discuſſion darüber, ob nicht auch die Entziehung einer eigenen „unbeweglichen“ Sache zu beſtrafen ſey. Die Kammer war allerdings dieſer Anſicht, und ſchied daher das Wort „be=

weglichen" aus dem Artikel aus, um dadurch anzudeuten, daß auch die unbewegliche Sache nicht ausgeſchloſſen ſey. (Mitth. S. 774 fg.) Allein dieſe Anſicht wurde ſpäter wieder verlaſſen, weil die Entziehung des ruhigen Beſitzes einer unbeweglichen Sache ſchon im vorſtehenden Artikel getroffen, in den ſchwereren Fällen aber zum Landfriedensbruche (vergl. Art. 118) werde. (Beil. z. III. Abthl. 2. Samml. S. 799. — Beil. z. II. Abthl. 3. Samml. S. 285. — Mitth. S. 3879 und 4397.)

Art. 206.

Zweikampf.

Wer einen Andern zu einem Zweikampfe mit Waffen herausfordert, und wer auf eine ſolche Herausforderung ſich ſtellt, wird, wenn der Zweikampf wirklich vor ſich gegangen iſt, beſtraft:

1) mit Gefängniß von Fünf bis zu Zwanzig Jahren, wenn unter beiden Theilen verabredet wurde, daß der Zweikampf bis zu der Tödtung des einen Theils fortgeſetzt werden ſolle, und die Tödtung erfolgte;

2) mit Gefängniß von Drei bis zu Sechs Jahren, wenn ohne ſolche Verabredung ein Theil getödtet wurde;

3) mit Gefängniß von Einem bis zu Drei Jahren, wenn ein Theil oder beide Theile lebensgefährlich oder mit bleibendem Nachtheil für die Geſundheit beſchädigt wurden;

4) mit Gefängniß von Zwei Monaten bis zu Einem Jahre, wenn eine geringere oder gar keine Beſchädigung erfolgte.

1) Land.-Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 334 fg., 348 fg. 2. Bd. S. 446 fg — Mitth. S. 775 fg., 4397. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 681 fg. 3. Bd. S. 541. — Mitth. S. 3879 fg., 5543.

2) **Entwurf.** Art. 196. Gleichlautend.

3) Die Deputation der II. Kammer bemerkte in ihrem Berichte (Land.-Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 123 fg.):

Eine Folgerung aus dem Grundſatze, daß das Duell dann härter zu beſtrafen ſey, wenn dabei verabredet worden iſt, daß es bis zur Tödtung des einen Theils fortgeſetzt werden ſolle, iſt unberückſichtigt geblieben. Eine Verabredung auf Leben und Tod kann nicht nur ausdrücklich, ſondern auch ſtillſchweigend erfolgen, und ſie darf angenommen werden, wenn eine ſolche Art des Duells verabredet worden iſt, wobei der Tod des Einen nach höchſter Wahrſcheinlichkeit erfolgen muß. Conſequent dürfte es daher ſeyn, ein ſolches Duell ausdrücklich unter die Fälle zu ſetzen, welche mit der ſchweren Strafe bedroht ſind.

Die Deputation ſchlug daher vor, unter Num. 1 nach den Worten: „werden ſolle" einzuſchalten:

„oder wenn der Zweikampf unter ſolchen Bedingungen verabredet und unter ſolchen Umſtänden vollzogen worden, daß der Tod eines Theils nach der höchſten Wahrſcheinlichkeit erfolgen mußte und in beiden Fällen die Tödtung erfolgte."

Die Deputation bemerkte ferner:

Da die mildere Strafe der Tödtung im Duell weſentlich von der Ueberzeugung abhängt, es habe dabei kein hinterliſtiger Anfall auf das Leben, kein Meuchelmord ſtattgefunden, und ein Duell ohne Secundanten und Zeugen keine Gewährleiſtung für jene Ueberzeugung giebt; da die Secundanten hiernächſt die Verpflichtung haben, die Sühne zu verſuchen, und wo nicht den Zweikampf ſelbſt, doch deſſen Gefährlichkeit möglichſt abzuwenden, und endlich darüber zu wachen, daß nicht von einer oder der andern Seite über die conventionellen Grenzen des Zweikampfes gegangen werde, ſo folgt daraus, daß ein Duell ohne Secundanten und Zeugen härter zu beſtrafen ſeyn wird. Die Deputation ſchlug daher zu Num. 2 nach den Worten: „ein Theil getödtet" den Zuſatz vor: „oder das Duell ohne Secundanten und Zeugen vorgenommen wurde".

Gegebener Erläuterung zufolge iſt das ſogenannte Rencontre, nach der Anſicht des Geſetzgebers, unter der in obigem Artikel erwähnten Definition mit enthalten, da bei demſelben immer eine ſtillſchweigende Herausforderung ſtattfindet. (Vergl. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 124 fg.)

Digitized by Google

Jn Anſehung des erſten Vorſchlags wurde erinnert, daß Alles darauf ankomme, ob eine Tödtung beabſichtigt worden ſey, oder nicht. Wo, wie in dem beantragten Falle, eine derartige Abſicht nicht vorliege, trete auch die unter 1 erwähnte Strafe nicht ein. Hierdurch iſt zugleich die Frage verneinend beantwortet, ob das Geſetz unter dem Worte: „verabredet" zugleich auch die ſtillſchweigende Verabredung mit begriffen wiſſen wolle. (Vergl. Mitth. S. 3880 und 777.)

Gegen den zweiten Vorſchlag der Deputation hatte man vorzüglich das Bedenken, daß derſelbe mit der Beſtrafung der Secundanten ſich nicht vertrage. (Mitth. S. 780.)

Art. 207.

Jnnerhalb der Grenzen dieſer Strafbeſtimmungen iſt derjenige Theil, welcher erweislich durch die Beſchaffenheit der Beleidigung oder durch leichtſinnige oder boshafte Herausforderung den Zweikampf herbeigeführt hat, als Urheber mit höherer Strafe zu belegen, als der andere Theil.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 598 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 343 fg. 2. Bd. S. 447 fg., 756. — Mitth. S. 807 fg., 4398 fg., 5668. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 685 fg. 3. Bd. S. 541. — Mitth. S. 3887, 5543.

2) **Entwurf.** Art. 197.

Jnnerhalb der Grenzen dieſer Strafbeſtimmungen iſt in der Regel der Herausforderer höher zu ſtrafen, als der Geforderte. Geht jedoch aus der Art der Beleidigung oder dem ſonſtigen Benehmen des Geforderten hervor, daß er es darauf angelegt hatte, dem Andern eine Herausforderung abzunöthigen, ſo iſt jener als Herausforderer anzuſehen und zu beſtrafen.

3) Die Deputation der I. Kammer bemerkte in ihrem Berichte (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 123 fg.):

Es ſcheint gerathen zu ſeyn, dahin zu ſtreben, nicht die Jnjurie an ſich beſonders ſtreng zu ahnden, ſondern den eigentlichen Urheber des Duells, den erſten Veranlaſſer dazu, aufzuſuchen und ſtrenger als den Andern zu beſtrafen. Der Entwurf hat deshalb in Bezug auf Zumeſſung der

Digitized by Google

Strafe den Grundſatz feſtgeſtellt, daß in der Regel der Herausforderer ſtrenger zu beſtrafen ſey, als der Herausgeforderte, und nur in dem Falle, wenn Letzterer es ausdrücklich auf ein Duell angelegt habe, das Umgekehrte eintreten ſolle.

Die Deputation iſt der Anſicht, daß man in keiner Weiſe behaupten könne, der Herausforderer ſey in der Regel auch der erſte Veranlaſſer des Zweikampfes, daß vielmehr mindeſtens in eben ſo vielen Fällen ein ſolches von dem Herausgeforderten, der doch meiſtens der Beleidiger iſt, anzunehmen ſey, als von dem Herausforderer.

Sie glaubt daher, daß bei Zumeſſung der Duellsſtrafe der Grundſatz an die Spitze zu ſtellen ſey, daß Derjenige am ſtrafbarſten iſt, der das Duell durch ſeine Schuld herbeigeführt hat. Da jedoch hierbei verſchiedene Grade der Schuld denkbar ſind, ſo iſt die ganze Handlungsweiſe des Schuldigen bei Zumeſſung der Strafe ins Auge zu faſſen.

Indeß wird es immer viel Fälle geben, wo die Ermittelung des eigentlichen erſten Urhebers unmöglich wird, oder doch höchſt ungewiß bleibt; in ſolchen Fällen kann ſich das Geſetz nur an das äußere Factum halten, und muß allerdings den Herausforderer, der den erſten Schritt zum Duelle gethan hat, für den Schuldigſten erklären.

Die Deputation ſchlug daher in dem gedachten Sinne eine veränderte Faſſung des Artikels vor.

4) Dieſelbe Deputation beantragte in einem beſondern Zuſatzartikel in Anſehung der ſogenannten Raufbolde oder Krakeler, d. i. ſolcher Leute, bei denen das Händelſuchen zur Gewohnheit geworden, und welche ungereizt durch Beleidigungen Duelle gefliſſentlich herbeiführen, das Eintreten einer härtern Strafe, und zwar der Zuchthausſtrafe, für den Fall, daß ein ſolcher Raufbold wegen geſuchten Duells bereits zweimal Strafe erlitten. Beide Kammern nahmen dieſen Zuſatzartikel an, und ließen ihn nur deshalb wieder fallen, weil ſich die Staatsregierung dagegen ausſprach. (Mitth. S. 5544 und 5668.) Zu deſſen Begründung war insbeſondere auch angeführt worden, daß das Criminalgeſetzbuch auf das Motiv der Ehre, welches bei dem Duell vorwalte, keine die Strafe mildernde Rückſicht nehme; allein weil man auf eine Handlung, welche das Reſultat

des Ehrgefühls ſey, keine entehrende Strafe ſetzen dürfe, ſo fänden dieſe Rückſichten in dem Falle nicht ſtatt, wenn die Handlung nicht aus Ehrgefühl geſchehe, z. B. wenn Abentheurer, Spieler und andre Glücksritter in Bädern, Reſidenzen und andern Orten herumziehen und mit vermögenden Leuten Krakel anfangen, um dieſe zu veranlaſſen, durch eine Summe Geldes von dem Duell ſich loszukaufen. Darauf erwiderte die Staatsregierung: Entweder liege eine Erpreſſung vor, und ſey dann als ſolche zu beſtrafen, oder es habe ein Duell ſtattgefunden, und dann werde man, wenn die Abſicht der Erpreſſung nicht klar vorliege, nicht annehmen können, es ſey die Provocation in der Abſicht einer Erpreſſung geſchehen. Auch ſey derjenige, welcher ſich oftmals duellirt, keineswegs immer ein muthwilliger Raufbold. (Mitth. S. 3888.)

Daß Raufbolde, d. i. ſolche, welche Händel ſuchen, allerdings härter zu beſtrafen ſind, und in Wiederholungsfällen die Strafe noch härter werden kann, liegt in der Beſtimmung des allgemeinen Theils über den Rückfall. (Mitth. S. 3892.)

5) Innerhalb des Strafmaaſes iſt derjenige, welcher das Duell angeſtiftet hat, härter zu beſtrafen. Als ſolcher erſcheint präſumtiv der Herausforderer, weil er das Verbrechen anfängt. Wenn aber der Geforderte es darauf angelegt hatte, jenen zum Duell zu nöthigen, ſo iſt der Geforderte der Anſtifter des Duells, und daher dieſer härter zu beſtrafen. (Mitth. S. 4399.)

Die Deputation der I. Kammer hatte folgende Faſſung vorgeſchlagen: „Innerhalb der Grenzen dieſer Strafbeſtimmungen iſt im Allgemeinen derjenige Theil, welcher den Zweikampf durch ſeine Schuld herbeigeführt hat, höher, und zwar in dem Grade höher zu beſtrafen, als ſeine ganze Handlungsweiſe dabei tadelnswerther geweſen iſt. Im Zweifelsfalle iſt der Herausforderer für ſtrafbarer, als der Herausgeforderte, zu achten.“ Auf das dazu geſtellte Amendement, nach den Worten: „im Allgemeinen“ die Worte einzuſchalten: „nicht ſtets der Herausforderer, ſondern“, den Schlußſatz: „Im Zweifelsfalle ꝛc.“ aber ganz wegzulaſſen, erwiderte dieſelbe, es habe ihr zweckmäßiger geſchienen, den

Grundſatz an die Spitze zu ſtellen, daß der Veranlaſſer am ſtrengſten zu beſtrafen ſey. Im Uebrigen ſey keineswegs ausgeſprochen, daß allemal Einer von Beiden ſtrenger beſtraft werden müſſe.

Die Regierungscommiſſarien waren damit nicht allenthalben einverſtanden, und erklärten vielmehr, daß es ſich hier nicht um die Strafe der Beleidigung handle, ſondern um die Verletzung des Strafgeſetzes, welche Verletzung in der Regel von Seiten des Herausforderers ausgehe, und daher ſcheine dieſer einer höhern Strafe unterliegen zu müſſen, als der Geforderte, dafern nicht der Letztere erwieſenermaßen es abſichtlich darauf angelegt gehabt, den Andern zu einer Herausforderung zu reizen.

Nach der Beſtimmung der Deputation würde die höhere Strafe jederzeit Denjenigen treffen, welcher durch ſeine Schuld das Duell veranlaßt hätte; allein dem ſtehe entgegen, daß Jemand auf eine Beleidigung eine Herausforderung erlaſſen könne, wo der Beleidiger gar nicht daran gedacht, noch denken können, daß ſeine Handlung eine Herausforderung zur Folge haben werde, daß mithin die unbedeutendſte Veranlaſſung die härteſte Strafe des Duells nach ſich ziehen könnte. Wenn nun auch der Beleidiger ſelbſt in dieſem Falle, wo der Beleidigte ſtatt andere Wege einzuſchlagen, Genugthuung zu erlangen, den Beleidiger ohne Weiteres zum Duell gefordert, nicht von aller Schuld freizuſprechen ſey, ſo könne ihm doch eigentlich eine Schuld an dem Duelle nicht beigemeſſen werden. Wenn es übrigens nach den vorliegenden Umſtänden zweifelhaft, wer als der eigentliche Herausforderer anzuſehen, ſo werde kein Bedenken vorhanden ſein, Beide mit gleicher Strafe zu belegen. (Mitth. S. 807 fg.)

Art. 208.

Gehülfen bei dem Zweikampfe.

Diejenigen, welche als Secundanten oder beſtellte Zeugen einem Zweikampfe beiwohnen, ſind mit Gefängnißſtrafe bis zu Acht Wochen zu belegen.

Hat jedoch die im Art. 206 unter 1 erwähnte Verab=

redung ſtattgefunden, und ſind die vorgenannten Perſonen davon unterrichtet geweſen, ſo ſind ſie mit Gefängniß von Drei bis zu Sechs Monaten zu beſtrafen. Gegen die zu dem Zweikampfe zugezogenen ärztlichen Beiſtände tritt keine Beſtrafung ein. Ingleichen ſind Secundanten mit aller Strafe zu verſchonen, welche bei einem Zweikampfe auf Leben und Tod (Art. 206 unter 1) die wirkliche Tödtung durch ihre Bemühung gehindert haben.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 599. II. Abthl. 1. Bd. S. 347 fg. — Mitth. S. 816 fg. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 687 fg. — Mitth. S. 3892 fg.

2) Entwurf. Art. 198.

Diejenigen, — mit Gefängnißſtrafe von Vierzehn Tagen bis zu Drei Monaten zu belegen.

Den Satz „Ingleichen ſind 2c." enthielt der Entwurf nicht.

3) Die Deputation der II. Kammer ſchlug in ihrem Berichte (Land.-Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 124) gänzliche Strafloſigkeit der Secundanten vor, wenn ſich ergebe, daß ſie das Duell zu verhindern, oder den ſchädlichen Erfolg deſſelben abzuwenden oder zu mindern, ernſtlich bemüht geweſen, allein dieſer Vorſchlag hat in dieſer Allgemeinheit keine Annahme gefunden.

Aus der allgemeinen Beſtimmung, daß die Strafe innerhalb des Minimums und Maximums nach der größern Geſetzwidrigkeit des Willens bemeſſen werden ſoll, folgt jedoch, daß die Bemühung eines Secundanten, ein Duell zu hinterziehen und die Ausführung zu bewirken, auch auf die Zumeſſung der Strafe deſſelben von Einfluß iſt. Strafloſigkeit tritt aber nur dann ein, wenn das Duell wirklich nicht ſtattgefunden hat. (Mitth. S. 821.)

4) Nach obigem Artikel wird zwar der Arzt wegen ſeiner Theilnahme an dem Duelle als Arzt nicht beſtraft, auch braucht er nicht zu denunciren; wenn er jedoch über ſeine Wiſſenſchaft befragt wird, muß er die Fragen des Gerichts gehörig beantworten, und darf er ſelbſt die dem letzteren noch unbekannten Perſonen, dafern ſie ihm bekannt,

Digitized by Google

auf Nachfrage nicht verſchweigen. (Vergl. Art. 325.) Dem ſteht auch nicht entgegen, daß dem Arzte die Pflicht obliegt, verſchwiegen zu ſeyn, denn dieſe Art von Verſchwiegenheit bezieht ſich nur auf die Krankheit, keineswegs aber auf Verbrechen. (Appell.=Ger. z. Leipzig. 1840.)

Art. 209.

Ausforderung.

Mit Gefängniß von Einem bis zu Drei Monaten werden diejenigen, welche Jemanden zum Zweikampfe herausfordern, und diejenigen, welche eine ſolche Herausforderung annehmen, beſtraft, wenn der Zweikampf wegen äußerer Hinderniſſe nicht vor ſich gegangen iſt. Secundanten und Zeugen ſind in dieſem Falle mit Gefängnißſtrafe bis zu Vierzehn Tagen zu belegen. Sind die Partheien aus eigner Bewegung von dem Kampfe vor dem Beginnen deſſelben abgeſtanden, ſo tritt ſowohl für ſelbige, als für die übrigen dabei concurrirenden Perſonen Strafloſigkeit ein.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 599 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 349. — Mitth. S. 820 fg. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 688. — Mitth. S. 3893.

2) Entwurf. Art. 199.

Anſtatt „herausfordern" und „annehmen" ſtand im Entwurfe: „herausgefordert haben" nnd „angenommen haben". Ingleichen ſtanden nach „Gefängnißſtrafe" die Worte: „von Acht bis Vierzehn Tagen ꝛc."

Art. 210.

Anreizung zur Herausforderung.

Die Anreizung Andrer zum Zweikampfe mit dritten Perſonen oder zu deſſen Fortſetzung iſt mit Gefängniß von Vier Wochen bis zu Einem Jahre zu beſtrafen.

Mit Gefängnißſtrafe von Vierzehn Tagen bis zu Drei Monaten ſind Diejenigen zu belegen, welche einem Betheiligten wegen Ablehnung oder Beilegung eines Zweikampfes,

Unterlaſſung oder Anzeige einer Herausforderung Verachtung bezeigen.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 600. II. Abthl. 1. Bd. S. 349 fg. 2. Bd. S. 448. — Mitth. S. 821 fg., 4399. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 688. — Mitth. S. 3893.

2) **Entwurf.** Art. 200.

Die Anreizung Andrer zur Herausforderung dritter Perſonen iſt mit Gefängniß von Vier Wochen bis zu Sechs Monaten zu beſtrafen. Mit Gefängnißſtrafe von Vierzehn Tagen bis zu Drei Monaten ſind diejenigen zu belegen, welche einem Herausgeforderten im Falle der Ablehnung des Zweikampfes Verachtung bezeigen.

3) Wenn die Anreizung zum Duell ſo weit gegangen ſeyn ſollte, daß ſie der Beſtimmungsgrund war, weshalb das Duell erfolgte, ſo ſind die Anreizer als Miturheber zu betrachten und mit den im Artikel 206 angedrohten Strafen zu belegen. Eine beſondere Dispoſition hierüber in den Artikel aufzunehmen, erſchien aber überflüſſig, weil Artikel 36 des allgemeinen Theils in ſolchen Fällen ohnehin zur Anwendung kommt. (Land.-Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 125.)

Eilftes Kapitel.

Von Verletzungen der ehelichen Treue.

Art. 211.

Einfacher Ehebruch.

Verletzt eine in einer nach geſetzlicher Form vollzogenen und durch die competente Behörde noch nicht für getrennt oder nichtig erklärten Ehe lebende Perſon die dem andern Ehegatten ſchuldige Treue durch außerehelichen Beiſchlaf, ſo iſt ſie mit Gefängnißſtrafe von Einem Monate bis zu Zwei Monaten, ſo wie die unverehelichte Perſon, welche des Beiſchlafs mit einer verehelichten Perſon ſich ſchuldig macht, mit zwei- bis vierwöchentlicher Gefängnißſtrafe zu belegen.

1) Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 350. — Mitth. S. 822. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 688. — Mitth. S. 3893.

2) **Entwurf.** Art. 201. Gleichlautend.
Vergl. §. 12 des Geſetzes v. 8. Febr. 1834.

3) Die oft ausgeſprochene und durch mehrfache Gründe unterſtützte Behauptung, daß die Rechtsverletzung größer ſey, wenn eine verheyrathete Frau einen Ehebruch begeht, als wenn dieß von einem Ehemanne geſchieht, kann einem gegründeten Zweifel nicht unterliegen, allein da das Geſetz nicht unterſcheidet, ſo darf es auch der Richter nicht.

Art. 212.

Doppelter Ehebruch.

Sind beide Perſonen, welche ſich mit einander des Ehebruchs ſchuldig machen, verehelicht, ſo tritt für eine jede zwei- bis dreimonatliche Gefängnißſtrafe ein.

1) Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 350. — Mitth. S. 822. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 688. — Mitth. S. 3893.

2) **Entwurf.** Art. 202. Gleichlautend.
Vergl. §. 13 des Geſetzes v. 8. Febr. 1834.

Art. 213.

Milderungsgründe.

Wenn der Ehegatte, welcher ſich des Ehebruchs ſchuldig macht, vom Tiſch und Bette geſchieden, oder von ſeinem Ehegatten verlaſſen worden iſt, ſo iſt die von ihm verwirkte Strafe auf die Hälfte herabzuſetzen.

1) Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 350. — Mitth. S. 822. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 688. — Mitth. S. 3893.

2) **Entwurf.** Art. 203. Gleichlautend.
Vergl. §. 14. des Geſetzes v. 8. Febr. 1834.

Art. 214.

Bedingungen der Unterſuchung.

Wegen einfachen und doppelten Ehebruchs iſt nicht von Amtswegen, ſondern nur auf den Antrag einer durch ein ſol-

ches Vergehen in ihren Rechten verletzten Perſon mit der Unterſuchung zu verfahren.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 600. II. Abthl. 1. Bd. S. 350. — Mitth. S. 822 fg. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 688. — Mitth. S. 3893 fg.

2) Entwurf. Art. 204.

Derſelbe enthielt noch den Zuſatz: „Wird der Antrag im Laufe der Unterſuchung zurückgenommen, ſo wird ſelbige nicht weiter fortgeſtellt, und es muß der Denunciant alle bis dahin aufgelaufene Unkoſten übernehmen."

Vergl. §. 23 des Geſetzes v. 8. Febr. 1834. Dieſem Artikel folgte im Entwurfe der als beſonderes Geſetz v. 3. April 1838. (Geſ. u. Verordn. Bl. v. J. 1838. S. 220) publicirte Art. 1.

3) Die Beibehaltung des letzten Satzes des Entwurfs, daß der Denunciant, wenn er die Anzeige zurücknimmt, die aufgelaufenen Unkoſten zu übernehmen habe, ſchien bedenklich, theils mit Rückſicht auf die von der Staatsregierung bei Art. 75 (vergl. oben Art. 75 Anmerk. 3) gegebene Erläuterung, theils weil man aus derſelben an dieſer Stelle ſchließen könnte, daß bei andern bloß auf Antrag des Betheiligten zu unterſuchenden Vergehen das Gegentheil ſtattfinden ſolle. (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 126.)

4) In dem Falle, wo öffentliches Aergerniß ſtattfindet, z. B. beim Concubinat, welches öffentliches Aergerniß giebt und ehebrecheriſch zugleich iſt, iſt das Verfahren ex officio nicht ausgeſchloſſen. (Mitth. S. 823.)

5) Die Unterſuchung iſt, wenn ſie auch nur gegen den einen Theil beantragt worden, dennoch auf die übrigen Mitſchuldigen zugleich mit zu erſtrecken.

Art. 215.

Bei dem einfachen Ehebruche iſt eine Unterſuchung ſelbſt nicht auf Anzeige des unſchuldigen Ehegatten zu verhängen, auch eine bereits begonnene nicht fortzuſtellen, wenn nachgewieſen wird, daß der unſchuldige Ehegatte ausdrücklich oder ſtillſchweigend verziehen hat.

Bei dem doppelten Ehebruche kann aber die Verzeihung des einen Ehegatten die Unterſuchung nicht hindern, wenn der Ehegatte des mitſchuldigen Theils ſolche verlangt.

1) Land.-Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 351. — Mitth. S. 823. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 689. — Mitth. S. 3894 fg.

2) **Entwurf.** Art. 206. Gleichlautend.

Den zweiten Satz enthielt das ältere Geſetz nicht. §. 23 des Geſetzes v. 8. Febr. 1834.

3) Dem unſchuldigen Ehegatten ſteht das Recht zu, das weitere Verfahren in der gegen den ſchuldigen Theil eingeleiteten Unterſuchung zu hemmen, wenn er dieſem verzeiht. (Geſetz v. 3. April 1838. Geſ. u. Verordn. Bl. v. J. 1838. S. 220.) Dieſe Verzeihung hat zugleich die Wirkung, daß, ſelbſt gegen den Willen des unſchuldigen Theils, zugleich die Unterſuchung gegen die Mitſchuldigen ſiſtirt wird. Die bloß gegen die Mitſchuldigen ausgeſprochene Verzeihung, unter Vorbehalt der Fortſtellung der Unterſuchung gegen den ſchuldigen Ehegatten, iſt wirkungslos.

4) Auf die Anfrage: Ob unter die Fälle der ſtillſchweigenden Verzeihung auch der zu ſubſumiren ſey, wenn der unſchuldige Ehegatte während der gegen den Schuldigen anhängig gemachten Unterſuchung ſtirbt? erklärte die Staatsregierung, wie es keineswegs in den Beſtimmungen des jetzt geltenden Geſetzes liege, daß durch den Tod des verletzten Ehegatten die Unterſuchung wegen Ehebruchs gehemmt werde, vielmehr, wenn der Verletzte ſterbe, ehe eine wirkliche Ausſöhnung erfolgt ſey, der Staat, der rückſichtlich der Erhaltung der Sittlichkeit und Heilighaltung des Ehebandes ſehr weſentlich intereſſirt ſey, die Rechtsverletzung beſtrafen müſſe, da man dem unſchuldigen Ehegatten das Recht zur Zurücknahme der Anklage nur deshalb ertheilt habe, um die Wiederausſöhnung und Fortſetzung der Ehe zu erleichtern, welcher Grund natürlich durch den Tod des unſchuldigen Theils wegfalle. (Mitth. S. 3894.)

Art. 216.

Bösliche Verlaſſung eines Ehegatten.

Wer ſeinen Ehegatten wider deſſen Willen und in der **Abſicht eigenmächtig verläßt, die Ehe mit demſelben nicht**

fortzuſetzen, und entweder ſeinen Aufenthaltsort verheimlicht, oder ſich in das Ausland begiebt, iſt auf Antrag des verlaſſenen Theils mit Gefängniß von Vier Wochen bis zu Zwei Monaten zu beſtrafen.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 601. II. Abthl. 1. Bd. S. 351. 2. Bd. S. 448 fg., 756. — Mitth. S. 823 fg., 4399 fg., 5668. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 689 fg. 3. Bd. S. 541. — Mitth. S. 3895 fg., 5544.

2) Entwurf. Art. 207.

Die Worte: „auf Antrag des verlaſſenen Theils" enthielt der Entwurf nicht.

3) Eine bei dem Ehegericht angebrachte Klage auf Trennung der Ehe wegen böslicher Verlaſſung von Seiten des andern Ehegatten iſt zugleich als ein Antrag auf Beſtrafung des ſchuldigen Theils anzuſehen, und es kann dieſer Antrag ohne gleichzeitige Renunciation auf die Eheſcheidungsklage und auch nach erfolgter Eheſcheidung nicht zurückgenommen werden. (Geſetz v. 3. April 1838 (Geſ. u. Verordn. Bl. v. J. 1838. S. 220.)

Daraus folgt von ſelbſt, daß der bösliche Verlaſſer, wenn er nach Sachſen zurückkehrt, auch nach bereits erfolgter Eheſcheidung von Amtswegen in Unterſuchung zu ziehen iſt, und der im obigen Artikel angedrohten Strafe verfällt.

Art. 217.

Dieſe Strafe kann bis auf Sechs Monate Gefängniß geſteigert werden, wenn ein Ehemann ſeine Frau und Kinder in einem mittelloſen und hülfsbedürftigen Zuſtande zurückläßt.

1) Land.-Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 352 fg. 2. Bd. S. 449. — Mitth. S. 824, 4400. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 691. — Mitth. S. 3898 fg.

2) Entwurf. Art. 208.

Frau oder Kinder ꝛc.

3) Der Entwurf, mithin auch das Wort „oder", iſt von beiden Kammern angenommen worden. (Land.-Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 352 fg. — III. Abthl. 2. Bd. S. 691.) Das in das Geſetzbuch zwiſchen: „Frau und Kinder" aufgenommene „und" ſoll keineswegs andeuten, daß die Strafe nur

dann nach dieſem Artikel zu beurtheilen ſey, wenn der Ehemann Frau und Kinder zugleich in einer hülfsbedürftigen Lage zurückgelaſſen hat, wodurch er bei einer kinderloſen Ehe, oder wenn die Kinder nicht mehr im älterlichen Hauſe, völlig ausgeſchloſſen ſeyn würde, ſondern es leidet, wie aus der von beiden Kammern erfolgten Annahme des Entwurfs (vergl. a. Mitth. S. 824 und 3898) hervorgeht, der Artikel auch dann Anwendung, wenn der Ehemann lediglich ſeine Ehefrau in dem fraglichen Zuſtande zurückläßt.

Dagegen iſt der in der I. Kammer geſtellte Antrag, dieſen Artikel auch in dem Falle zur Anwendung zu bringen, wenn ein Vater, ohne Rückſicht darauf, ob er verehelicht oder nicht, ſeine Kinder in einem hülfsbedürftigen Zuſtande zurückläßt, dem die Kammer beiſtimmte (Mitth. S. 823 fg.), auf die Entgegnung der II. Kammer, daß man dann ebenſo die Mutter, Pflegeältern u. ſ. w., welche ihre Kinder verlaſſen, aufnehmen müſſe (Mitth. S. 3898) wieder aufgegeben worden.

Art. 218.

Bigamie.

Ein in einer nach geſetzlicher Form vollzogenen und durch die competente Behörde noch nicht für getrennt oder nichtig erklärten Ehe lebender Ehegatte, welcher ſich anderweit verehelicht, wird mit ein= bis zweijähriger Zuchthausſtrafe zweiten Grades belegt.

1) Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 352. — Mitth. S. 824. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 695. — Mitth. S. 3913.

2) **Entwurf.** Art. 209. Gleichlautend.
Vergl. §. 15. des Geſetzes v. 8. Febr. 1834.

3) Die im Art. 222 enthaltene Beſtimmung läßt keinen Zweifel übrig, daß zum Eintritte der vollen geſetzlichen Strafe die Ausübung des Beiſchlafs bei der anderweiten Verehelichung erforderlich iſt. Daraus folgt zugleich, daß es nicht der Wille des Geſetzgebers geweſen, das mit dem Verbrechen der Bigamie concurrirende Verbrechen des Ehebruchs noch beſonders zu beſtrafen, und der wegen Bigamie feſtgeſetzten Strafe zuzurechnen.

Digitized by Google

Dagegen kann der Umſtand, daß in der erſten Ehe die eheliche Beiwohnung noch nicht ſtattgefunden, nur innerhalb des Strafmaaſes berückſichtiget werden.

Art. 219.

Die Perſon, welche mit einer bereits verheyratheten Perſon eine eheliche Verbindung eingegangen iſt, wird mit drei= bis ſechsmonatlichem Gefängniſſe beſtraft.

1) Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 352. — Mitth. S. 824. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 695. — Mitth. S. 3913.

2) **Entwurf.** Art. 210. Gleichlautend.

Vergl. §. 16 des Geſetzes v. 8. Febr. 1834.

Art. 220.

Leben beide Perſonen, welche ſich des Verbrechens der doppelten Ehe ſchuldig machen, ſchon in ehelicher Verbindung, ſo tritt gegen jede zwei= bis dreijährige Zuchthausſtrafe zweiten Grades ein.

1) Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 352. — Mitth. S. 824. — Land.=Act III. Abthl. 2. Bd. S. 695. — Mitth. S. 3913.

2) **Entwurf.** Art. 211. Gleichlautend.

Vergl. §. 17 des Geſetzes v. 8. Febr. 1834.

Art. 221.

Ein Ehemann, welcher unter dem Vorgeben, daß er unverheyrathet ſey, eine Frauensperſon zu einer ehelichen Verbindung mit ihm verleitet, iſt mit drei bis vierjähriger Zuchthausſtrafe zweiten Grades zu belegen.

1) Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 352. — Mitth. S. 824. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 695. — Mitth. S. 3913.

2) **Entwurf.** Art. 212. Gleichlautend.

Vergl. §. 18 des Geſetzes v. 8. Febr. 1834.

Art. 222.

Milderungsgründe.

Iſt die erſte Verehelichung rückſichtlich des ſchuldigen Ehegatten als null und nichtig anzuſehen, oder war eine Son=

derung der Ehegatten vom Tiſch und Bette für beſtändig, oder wenigſtens auf unbeſtimmte Zeit ſchon vor der zweiten Verehelichung rechtlich eingetreten, oder iſt der erſte Ehegatte des ſchuldigen Theils abweſend, und das bereits erfolgte Ableben deſſelben bei Eingehung der zweiten Verbindung aus wahrſcheinlichen Gründen vorauszuſetzen geweſen, oder iſt bei der zweiten Verehelichung die eheliche Beiwohnung nicht erfolgt, ſo ſind die Art. 218, 219, 221 vorgeſchriebenen Strafen bei dem ſchuldigen Ehegatten auf ſechsmonatliches bis zweijähriges Gefängniß, und bei der mitſchuldigen Perſon auf ein= bis zweimonatliches Gefängniß herabzuſetzen, in dem Art. 220 bemerkten Falle aber nur die Strafen der einfachen Bigamie in Anwendung zu bringen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 601 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 352. 2. Bd. S. 449. — Mitth. S. 824, 4400. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 695. — Mitth. S. 3913.

2) **Entwurf.** Art. 213. Gleichlautend.

Die Worte am Schluſſe des Artikels: „und bei der mitſchuldigen Perſon auf ein= bis zweimonatliches Gefängniß", welche auch das Geſetz v. 8. Febr. 1834 §. 19 enthielt, ſind nach der Erklärung der Königlichen Commiſſarien nur aus Verſehen im Entwurfe weggelaſſen worden. (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 127 und Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 126.)

Zwölftes Kapitel.

Von Diebſtahl und Veruntrauung.

Art. 223.

Einfacher Diebſtahl.

Wer eine fremde bewegliche Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers oder Inhabers, jedoch ohne Gewalt an einer Perſon, mit der Abſicht an ſich nimmt, ſich dieſelbe zuzueignen, und dadurch ſich oder einem Andern einen unrechtmäßigen Gewinn zu verſchaffen, iſt, wenn der Diebſtahl ohne

die Art. 227 bis 234 angegebenen erſchwerenden Umſtände begangen worden, folgendermaaſen zu beſtrafen:

1) bei einem Betrage des Diebſtahls bis mit Fünf Thalern mit Gefängniß bis zu Sechs Wochen;

2) bei einem Betrage des Diebſtahls über Fünf Thaler bis mit Zehn Thalern mit Gefängniß von Vier bis zu Acht Wochen, oder Arbeitshaus bis zu Drei Monaten;

3) bei einem Betrage des Diebſtahls über Zehn Thaler bis mit Funfzig Thalern mit Arbeitshaus bis zu Zwei Jahren;

4) bei einem Betrage des Diebſtahls über Funfzig Thaler mit Arbeitshaus von Einem bis zu Sechs Jahren.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 137 fg., 602 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 357 fg., 2. Bd. S. 449, 756, 927 fg. — Mitth. S. 842 fg., 4400 fg., 5668, 6170 fg. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 695 fg. 3. Bd. S. 542, 819. — Mitth. S. 3914 fg., 5544, 6365.

2) **Entwurf.** Art. 214.

Wer wiſſentlich eine fremde bewegliche Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers oder Inhabers ohne Gewalt an einer Perſon an ſich nimmt, um dieſelbe für ſich oder andre zu gewinnen, iſt, wenn der Diebſtahl ohne die Art. 216—223 angegebenen erſchwerenden Umſtände begangen worden, folgendergeſtalt zu beſtrafen:

1) bei einem Betrage des Diebſtahls bis mit Zehn Thalern mit Gefängniß bis zu Drei Monaten;

2) bei einem Betrage des Diebſtahls über Zehn Thaler bis mit Funfzig Thalern mit Gefängniß von Zwei bis Drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu Zwei Jahren;

3) bei einem Betrage des Diebſtahls über Funfzig Thaler mit Arbeitshaus von Einem bis zu Sechs Jahren.

3) **Motiven.** (Land.-Act. I. Abthl. 1. Bd. S. 102 fg.)

Es iſt nicht zu verkennen, daß durch die Abmeſſung der Strafen nach dem Werthe der von dem Verbrecher ſich angeeigneten Sache die Strafbeſtimmung öfters von einem ſehr zufälligen Umſtande abhängig gemacht wird; indeß iſt gerade

bei dieſem Verbrechen die Berückſichtigung des Betrags nicht gänzlich auszuſchließen; es wird aber auch durch die Einführung relativer Strafen und die bei deren Feſtſetzung zu nehmenden Rückſichten der bisherigen höchſt auffälligen und unverhältnißmäßigen Abſtufung der Strafen lediglich nach dem oft nur um wenige Groſchen verſchiedenen Betrage des Diebſtahls hinreichend vorgebeugt.

Hiernächſt iſt durch die Faſſung des Artikels 214 der von Carpzov aufgeſtellte, und in die Praxis der Sächſiſchen Dikaſterien übergegangene Grundſatz für unzuläſſig erklärt worden, daß ein Diebſtahl nur dann für vollendet zu achten ſey, wenn der Dieb die von ihm entwendete Sache in ſeinen Gewahrſam gebracht habe. Die jetzt gegebene Beſtimmung, daß der Diebſtahl ſchon durch die Aneignung des Gegenſtandes vollbracht werde, iſt in allen neuern Geſetzgebungen ausdrücklich anerkannt.

4) Die Deputation der II. Kammer (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 126 fg.) erklärte ſich mit der in die Definition aufgenommenen Faſſung des Zweckes des Diebſtahls: „um die Sache für ſich oder Andere zu gewinnen“ nicht einverſtanden, weil das Wort: „gewinnen“ auf den animus lucri faciendi zu deuten ſcheine, während doch nur animus rem sibi habendi zum Diebſtahle erfordert werde. Auch ſey der Zuſatz: „für Andre“ völlig überflüſſig.

Bei der Berathung wurde in dieſer Beziehung inſonderheit bemerkt: Das Wort „Gewinn“ ſey im weitern Sinne zu nehmen, und darunter jeder Vortheil begriffen. (Mitth. S. 847.)

Die Worte: „für ſich zu gewinnen“ ſeyen mit: „als Eigenthümer zu benutzen“ hier gleich bedeutend. (Mitth. S. 3915.)

Die Staatsregierung ſey von dem Grundſatze ausgegangen, daß die Abſicht, einen Vortheil, einen Gewinn zu erlangen, ſchlechterdings mit dem Begriffe des Diebſtahls verbunden ſey, und das Weſen des Diebſtahls nicht bloß in der Zueignung liege. Die „rechtswidrige Zueignung“, dafern ſie nicht „ein rechtswidriges Anſichbringen als Eigenthum“ enthalte, begründe an ſich noch keinen Diebſtahl. Z. B. habe ein Mann, der aus einem Vorzimmer einen

Regenſchirm an ſich genommen, lediglich in der Abſicht, während des eingetretenen Regens trocken nach Hauſe zu gehen, den Schirm zwar widerrechtlich an ſich genommen, aber keineswegs einen Diebſtahl verübt. (Dieſer Fall gehört unter Art. 287.) Eben ſo ſey es kein Diebſtahl, wenn Jemand Etwas weggenommen habe, lediglich in der Abſicht, es zu vernichten. (Dieſer Fall gehört unter Art. 288.) (Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 137. — Mitth. S. 3915.)

Der Richter werde immer aus der Beſchaffenheit der Handluug und den concurrirenden Umſtänden, ſo wie aus der Individualität des Verbrechers beurtheilen können, ob ein Diebſtahl oder eine (bloße Benutzung oder) muthwillige Beſchädigung des fremden Eigenthums vorliege. (Mitth. S. 3920.)

5) Der Umſtand, daß Jemand die bei der Anſichnahme gehabte Abſicht der Aneignung nachher wieder aufgiebt, ändert die Natur des Verbrechens des Diebſtahls nicht, weil der Diebſtahl bereits vollbracht iſt. Daß die Abſicht der Aneignung beſonders bewieſen werde, iſt nicht erforderlich, es iſt vielmehr dieſelbe ſo lange, bis eine andere Abſicht (z. B. bloße Benutzung, Schadenfreude, Beſchädigung) vorliegt, zu präſumiren. (Mitth. S. 847.)

6) Iſt der in Frage ſtehende Diebſtahl ſo gering, oder von ſo viel Milderungsgründen begleitet, um jede andre Strafart unangemeſſen erſcheinen zu laſſen, ſo kann in dem unter Num. 1 erwähnten Falle der Richter bis auf Verweis herabgehen. (Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 717. — Mitth. S. 3946.)

7) Da ein Diebſtahl im eigentlichen Sinne nur an einer in fremdem Beſitze befindlichen fremden Sache begangen werden kann, ſo folgt daraus, daß das Wörtchen: „oder" zwiſchen „Eigenthümers" und „Inhabers" für „und" ſteht, indem es offenbar kein Diebſtahl, wenn Jemand eine bewegliche Sache mit Einwilligung des Eigenthümers derſelben einem Dritten wegnimmt. (Schüler Beitr. z. Beurthl. d. Criminalgeſetzbuchs. S. 74 fg.)

Art. 224.

Iſt ein Diebſtahl an einer Sache begangen worden, woran dem Entwender ein Miteigenthum oder ein Miterbrecht

zuſteht, ſo iſt bei der Strafbeſtimmung nur derjenige Betrag zu berückſichtigen, welcher nach Abzug des dem Diebe zuſtehenden Theils übrig bleibt.

1) Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 363. — Mitth. S. 859. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 699. — Mitth. S. 3921.

2) **Entwurf.** Art. 215. Gleichlautend.

3) Die Bemerkung von Groſſ (Anmerk. z. Criminalgeſetzbuche I. Abthl. S. 158 fg.), daß, wenn in einem ſolchen Falle der Dieb den Gegenſtand, welcher zum Theil ihm eigenthümlich zuſtand, aus dem rechtsbegründeten Beſitze eines Andern entwendete, in Hinſicht auf den ihm zugehörigen Antheil die Strafbeſtimmung im Art. 205, und mithin bei Zumeſſung der Strafe die Vorſchrift über die Concurrenz der Verbrechen in Anwendung zu bringen ſey, iſt nur ſo zu verſtehen, daß nach Art. 48 die ſchwerſte der verſchiedenen Strafen, nach richterlichem Ermeſſen unter Schärfung derſelben, in Anwendung zu bringen iſt.

Art. 225.

Conſummation des Diebſtahls.

Der Diebſtahl iſt vollbracht, ſobald der Dieb die Sache an ſich genommen hat.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 603. II. Abthl. 1. Bd. S. 363 fg. — Mitth. S. 859 fg. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 699. — Mitth. S. 3921.

2) Der vorſtehende Artikel war im **Entwurfe** nicht enthalten.

3) Das Bringen des geſtohlnen Gutes in Gewahrſam iſt demnach nicht mehr ein Criterium des vollendeten Verbrechens des Diebſtahls. (Vergl. Art. 223 Anmerk. 3.)

Es würde aber offenbar zu weit gehen, wenn man z. B. einen Diebſtahl auch dann für vollbracht anſehen wollte, wo ein Dieb die Sachen, welche er mitzunehmen beabſichtiget, aus dem Behältniſſe, in dem ſie ſich befunden, zwar herausgenommen, aber, um nach andern Gegenſtänden zu ſuchen, einſtweilen hingelegt hat, dabei aber ertappt wird. Das hier ſtattgefundene Anſichnehmen iſt von dem im Artikel ge=

dachten verſchieden, und das Verbrechen nur als Verſuch zu beſtrafen.

Art. 226.

Als ein beſondrer Erſchwerungsgrund innerhalb des Strafmaaſes iſt es zu betrachten, wenn der Diebſtahl an Vieh auf der Weide, im Pferch oder im Triebe, an Bienenſtöcken, an landwirthſchaftlichen Geräthſchaften im Freien, an Hof-, Garten- oder andern Befriedigungen, an Bleichſtücken, Feld- oder Gartenfrüchten, an den in den Gruben anſtehenden oder bereits gewonnenen, oder in herrenloſem oder unverliehenem Felde aufgefundenen Kobalterzen und andern Gegenſtänden, welche ohne beſondre Verwahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden müſſen, begangen worden iſt. Auf dergleichen Diebſtähle leidet insbeſondre die im Art. 12 unter 2 enthaltene Beſtimmung wegen Schärfung der Gefängnißſtrafe Anwendung.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 605. II. Abthl. 1. Bd. S. 371 fg. 2. Bd. S. 450, 757. — Mitth. S. 867 fg., 4401, 5673. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 702 fg. 3. Bd. S. 542. — Mitth. S. 3924, 5545.

2) Den vorſtehenden Artikel enthielt der **Entwurf** nicht.

3) Obigen Artikel brachte die Deputation der II. Kammer in Vorſchlag, weil die Objecte dieſes Diebſtahls von der Art, daß ihre ſichere Verwahrung nicht möglich ſey, ſelbige vielmehr der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden müßten. Ein Bruch dieſer Sicherheit ſey eine Täuſchung des öffentlichen Vertrauens, und könne ſchon darum nicht mit der geringen Strafe des einfachen Diebſtahls ohne beſondere Beſtimmung belegt werden. Hierzu komme, daß viele der fraglichen Gegenſtände einen äußerſt geringen Werth hätten, und doch ſchwer und koſtſpielig wieder anzuſchaffen oder zu erſetzen ſeyen. (Land.-Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 129 fg.)

4) Die Bemerkung, daß unter der allgemeinen Klauſel: „und andern Gegenſtänden" auch Floßholz mit begriffen ſey

(Mitth. S. 870), kann nicht auf das in verſchloſſenen und unter die Aufſicht beſondrer Wächter geſtellten Holzhöfen befindliche erſtreckt werden.

Ueberhaupt findet der obige Artikel keine Anwendung, wenn die darin genannten Gegenſtände in beſonderer Verwahrung, z. B. die Bleichſtücke in einem wohlverwahrten Garten waren. (Groſſ Anmerk. z. Criminalgeſetzbuche II. Abthl. S. 30.)

5) Unter den Gartenfrüchten ſind hier nur diejenigen zu verſtehen, welche in Gärten ſich befinden, die gar keine, oder doch nur eine ſolche Befriedigung haben, welche man mit Leichtigkeit überſteigen oder beſeitigen kann. (Mitth. S. 3926. — Vergl. a. vorſtehende Anmerk.)

Art. 227.

Ausgezeichnete Diebſtähle.

Wenn eine zu kirchlichem Gebrauch bei der Ausübung des Gottesdienſtes in Anwendung befindliche Sache aus einem dem Gottesdienſte gewidmeten Gebäude entwendet wird, ſo iſt auf Arbeitshausſtrafe von Einem Jahre bis Zuchthausſtrafe zweiten Grades von Sechs Jahren zu erkennen; bei Entwendung andrer Gegenſtände aus dergleichen Gebäuden iſt die Strafe des einfachen Diebſtahls um die Hälfte zu erhöhen, und wenn die verwirkte Gefängnißſtrafe die Dauer von Acht Wochen überſteigt, ſtatt derſelben auf Arbeitshausſtrafe zu erkennen.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 603. II. Abthl. 1. Bd. S. 368 fg. 2. Bd. S. 449, 756. — Mitth. S. 862 fg., 4401, 5668 fg. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 699 fg. 3. Bd. S. 542. — Mitth. S. 3921 fg., 5544 fg.

2) **Entwurf.** Art. 216.

Wenn — entwendet wird, iſt auf Zuchthausſtrafe zweiten Grades von Einem bis zu Sechs Jahren, bei Entwendungen andrer Gegenſtände aus dergleichen Gebäuden aber ſtatt des Gefängniſſes auf Arbeitshaus nicht unter Zwei Monaten zu erkennen, und verwirkte Arbeitshausſtrafe um die Hälfte zu erhöhen.

3) Die Deputation der II. Kammer (Land.-Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 127 fg.) konnte ſich mit der Faſſung des Entwurfs nicht vereinigen, fand vielmehr den Begriff des Kirchendiebſtahls zu eng, weil er den Fall nicht treffe, wenn das in der Kirche verwahrte Vermögen derſelben aus ſelbiger entwendet wird, ein Fall, der immer als Kirchendiebſtahl betrachtet worden ſey.

Der Regierungscommiſſar erklärte in der fraglichen Beziehung: Man habe bei der Faſſung des Artikels den Grundſatz der bisherigen Geſetzgebung feſthalten zu müſſen geglaubt, daß zu dem eigentlichen Kirchenraube nicht allein eine mittelſt Gewalt ausgeführte Entwendung aus einer Kirche, ſondern auch als Gegenſtand eine zur unmittelbaren Ausübung des Gottesdienſtes beſtimmte Sache gehöre. Aus dieſem Grunde ſey im Geſetzentwurfe die Strafe für 2 Fälle unterſchieden worden, inſoweit eine res profana aus der Kirche entwendet werde (z. B. aufbewahrtes Geld; alte, nicht mehr gebrauchte Gefäße ꝛc.), oder der Diebſtahl eine zur Ausübung des Gottesdienſtes unmittelbar dienende Sache betreffe. Für den letztern Fall habe man eine höhere Schärfung eintreten laſſen, da das Vergreifen an ſolchen zu heiligem Gebrauch beſtimmten Gegenſtänden eine größere Böswilligkeit und Rohheit der Geſinnung vorausſetze. (Mitth. S. 862 und 3922.)

Was den Unterſchied zwiſchen Kirchenraub und Kirchendiebſtahl anlange, ſo werde erſterer, da in der Regel in der Kirche keine Perſon ſich befinde, an welcher eine Gewalt verübt werden könne, eigentlich nie ſtatt finden, ein, ſelbſt mit der größten Gewalt gegen das Gebäude der Kirche und die darin befindlichen Behältniſſe ausgeübter Diebſtahl aber nicht unter den Begriff des Raubes falle. (Mitth. S. 3922.)

Art. 228.

Bei der Entwendung von Sachen aus Gräbern oder Grabſtätten findet Arbeitshausſtrafe von wenigſtens Drei Monaten ſtatt, inſofern nicht der Betrag des Geſtohlenen eine höhere Strafe mit ſich bringt.

Die Entwendung von Leichnamen aus den Gräbern iſt mit drei= bis ſechsmonatlichem, und wenn ſie von Todtengräbern oder andern dabei beſtellten Aufſehern verübt worden, mit ſechsmonatlichem bis einjährigem Arbeitshauſe zu beſtrafen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 603 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 369 fg. 2. Bd. S. 449, 757. — Mitth. S. 863 fg., 4401, 5569. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 701. 3. Bd. S. 542. — Mitth. S. 3923, 5545.

2) **Entwurf.** Art. 217.

Die Worte im erſten Satze: „inſofern — bringt" enthielt der Entwurf nicht.

3) Der Artikel handelt nur von der Entwendung von Sachen und Leichnamen aus Gräbern und Grabſtätten, den Fall der Entwendung eines noch nicht beerdigten Leichnams läßt er unberührt. Auf ihn kann daher auch der Artikel keine Anwendung leiden, dafern man nicht Artikel 1 zu Hülfe ziehen will.

Art. 229.

Bei allen Entwendungen, welche zu der Zeit dringender Gefahren, wodurch die ſichere Verwahrung des Eigenthums erſchwert wird, verübt worden, iſt in den Fällen des Artikels 223 unter 1, 2, 3 die Strafe zu verdoppeln, hierbei jedoch rückſichtlich der Gefängnißſtrafe die Art. 54 gegebene Vorſchrift zu beobachten, im Fall unter 4 aber ſtatt des Arbeitshauſes auf Zuchthausſtrafe zweiten Grades von gleicher Dauer zu erkennen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 604. II. Abthl. 1. Bd. S. 370. 2. Bd. S. 449, 757. — Mitth. S. 864, 4401, 5669. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 701. 3. Bd. S. 542. — Mitth. S. 3923, 5545.

2) **Entwurf.** Art. 218.

Nicht weniger tritt ſtatt des Gefängniſſes Arbeitshausſtrafe nicht unter Drei Monaten, und ſtatt der Arbeitshausſtrafe Zuchthausſtrafe zweiten Grades bei allen Entwendungen ein, welche zu der Zeit dringender Gefahren, wodurch

die ſichere Verwahrung des Eigenthums erſchwert wird, verübt werden.

Art. 230.

Jede Entwendung, welche durch Eröffnung verſchloſſener Gebäude oder Behältniſſe mit Diebsinſtrumenten, oder durch gewaltſames Erbrechen derſelben, oder durch nächtliches Einſteigen in Gebäude, oder dadurch ausgeführt worden iſt, daß der Dieb, um zur Nachtzeit zu ſtehlen, ſich in bewohnte Gebäude eingeſchlichen hatte, oder hatte einſchließen laſſen, iſt bei einem Betrage bis mit Zehn Thalern mit Arbeitshaus von Zwei Monaten bis zu Einem Jahre, bei einem Betrage über Zehn Thaler bis mit Funfzig Thalern mit Arbeitshaus von Acht Monaten bis Zuchthaus zweiten Grades von Zwei Jahren, und bei einem Betrage über Funfzig Thaler mit Zuchthaus zweiten Grades von Einem bis zu Sechs Jahren zu beſtrafen.

1) Land.=Act. v. J. 1836 fg. I. Abthl. 3. Bd. S. 604 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 370 fg. 2. Bd. S. 449, 757. — Mitth. S. 864 fg., 4401, 5669. — Land.=Act. III. Abthl. 2 Bd. S. 701 fg. 3. Bd. S. 542. — Mitth. S. 3923 fg., 5545.
Land.=Act. v. J. 1839 fg. I. Abthl. 2. Bd. S. 247 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 252 fg., 361 fg. — Mitth. I. S. 39 fg., 498 fg., 748 fg. — Land.=Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 325 fg. — Mitth. II. S. 710 fg., 1145 fg.

2) **Entwurf.** Art. 219.
Jede Entwendung, die durch Eröffnung verſchloſſener Gebäude oder Behältniſſe mit Diebsinſtrumenten oder durch gewaltſames Erbrechen derſelben ausgeführt wird, iſt bei einem Betrage bis zu Zehn Thalern mit Arbeitshaus von Zwei Monaten bis zu Einem Jahre, bei einem Betrage über Zehn Thaler bis mit Funfzig Thalern mit Arbeitshaus von Acht Monaten bis zu Drei Jahren, und bei einem Betrage über Funfzig Thaler mit Zuchthaus zweiten Grades von Zwei bis zu Sechs Jahren zu beſtrafen.

3) Motiven zur vorgeſchlagenen Erläuterung. (Land.=Act. v. J. 1836 fg. I. Abthl. 1. Bd. S. 282.) Die in dieſem Artikel

enthaltene Beſtimmung, wonach auch diejenigen Diebſtähle den ausgezeichneten beigezählt werden, welche durch nächtliches Einſteigen in Gebäude, oder dadurch ausgeführt worden, daß der Dieb, um zur Nachtzeit zu ſtehlen, ſich in bewohnte Gebäude eingeſchlichen hatte, oder hatte einſchließen laſſen, hat zu einer Differenz der erkennenden Behörden Veranlaſſung gegeben, indem die Worte „zur Nachtzeit" theils auf die Zeit der unbezweifelt eingetretenen Dunkelheit, welche den Hausbewohnern den Schutz ihres Eigenthums erſchwerte, und die der Dieb dadurch, daß er in der Abſicht zu ſtehlen ſich eingeſchlichen hatte, benutzte, theils nur auf die Zeit, zu welcher die Wohnungen verſchloſſen zu werden und die Hausbewohner zur Ruhe ſich zu begeben pflegen, bezogen worden ſind.

4) Die Deputation der II. Kammer erklärte in ihrem Berichte (Land.=Act. v. J. 1836 fg. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 128 fg.):

Faſt in allen Geſetzgebungsarbeiten neuerer Zeit iſt mit dem Diebſtahle durch Einbruch auf gleiche Linie geſtellt worden derjenige, welcher durch nächtliches Einſteigen oder dadurch begangen wird, daß der Dieb ſich in bewohnte Gebäude eingeſchlichen oder darin hat einſchließen laſſen, um bei Nachtzeit zu ſtehlen.

Wenn es übrigens zweifelhaft wäre, ob das Einbrechen, Einſteigen, ſich Einſchleichen, und Einſchließen laſſen, um zu ſtehlen, in dem Falle, daß der Diebſtahl aus irgend einem Grunde nicht verübt wurde, als Verſuch des Diebſtahls [Art. 24 des Entwurfs und Art. 26 des Geſ.=Bchs.] oder nur als vorbereitende Handlung dazu [Art. 27 des Entw. und Art. 29 des Geſ.=Bchs.] zu betrachten ſey, ſo würde die Deputation ſich bewogen finden müſſen, einen Zuſatzartikel zu beantragen, durch welchen das bloße Einbrechen, Einſteigen, ſich Einſchleichen und Einſchließen laſſen, als ein ſelbſtſtändiges Vergehen aufgeſtellt, und mit einer Strafe bedroht würde, welche von der in obigem Artikel angedrohten zweimonatlichen bis einjährigen Arbeitshausſtrafe die Hälfte bis zu Zwei Drittheilen umfaßt. Da aber die Deputation der Meinung, daß jene Handlungen, wenn nur die Abſicht zu ſtehlen außer Zweifel, einen verſuchten Dieb=

Digitized by Google

ſtahl conſtituiren, wofür die allgemeine Beſtimmung des Art. 24 [Art. 26 des Geſ.=Bchs.] genügende Strafen ausſpricht, ſo iſt ſie von der Erinnerung wieder abgegangen.

5) Die bei der Berathung in der I. Kammer zwar aufgeworfene, aber nicht beantwortete Frage, ob derjenige, welcher am Tage ſich eingeſchlichen, um des Nachts zu ſtehlen, in dem Falle, wo er bereits am Tage Gelegenheit gefunden, ſeine Abſicht zu erreichen, und ſich entfernt hat, mit der Strafe des ausgezeichneten oder einfachen Diebſtahls zu belegen ſey, iſt unbedenklich dahin zu entſcheiden, daß die Strafe des einfachen Diebſtahls eintreten müſſe, weil die Ausführung des Diebſtahls nicht zur Nachtzeit erfolgt iſt, und nur dieſer Umſtand, verbunden mit dem Einſchleichen die härtere Strafe bedingt. (Mitth. S. 865.) Daß aber bei Abmeſſung der Strafe innerhalb des Strafmaaſes darauf Rückſicht genommen werden müſſe, iſt eben ſo wenig zu bezweifeln. (Appell.=Ger. z. Leipzig. 1840.)

6) Das Einſchleichen zur Nachtzeit, um am Tage zu ſtehlen, deutet zwar auf eine größere Böswilligkeit des Verbrechers hin, allein der von ihm ſolchergeſtalt vollbrachte Diebſtahl fällt nicht unter dieſen, ſondern unter Artikel 223. (Appell. Ger. z. Leipzig. 1840.)

7) Es iſt nicht ohne Zweifel, ob nach den Worten des Art. 230 das bloße Einſchleichen zur Nachtzeit und die Verübung des Diebſtahls zu dieſer Zeit ſchon an ſich den letzteren zu einem ausgezeichneten macht. Das Ober=Appell. Ger. erklärt jeden Diebſtahl, der des Nachts mittelſt Einſchleichens in ein bewohntes Gebäude verübt worden, für einen ausgezeichneten, weil darauf, ob der Dieb in der Abſicht, zur Nachtzeit zu ſtehlen, ſchon am Tage oder erſt des Nachts ſich eingeſchlichen habe, weder nach den Worten des Art. 230, noch nach den bei Abfaſſung deſſelben ſtattgefundenen ſtändiſchen Berathungen Etwas ankomme, indem vielmehr aus letzteren (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 128 fg. — Mitth. S. 864 fg.) ſich ergebe, daß man bei Faſſung jener Vorſchrift den abſichtlich zur Nachtzeit mittelſt Einſchleichens in bewohnte Gebäude verübten Diebſtahl vor Augen gehabt, und davon den Fall,

Digitized by Google

wenn Jemand, der zufällig oder in andrer Abſicht in ein bewohntes Gebäude kommt, und die ihm dabei ſich darbietende Gelegenheit, zur Nachtzeit zu ſtehlen, benutzt, auszuſchließen beabſichtigt habe.

8) Hat der Dieb durch irgend Jemand aus dem Hauſe in letzteres ſich Eingang verſchafft, ſo kann von einem Einſchleichen nicht die Rede ſeyn, mithin auch der vorſtehende Artikel, geſetzt auch daß jenes nur in der Abſicht geſchehen, um zur Nachtzeit zu ſtehlen, nicht in Anwendung kommen.

9) Bei dem nächtlichen Einſteigen kommt darauf, ob die Gebäude bewohnt, oder nicht, etwas nicht an, wie ſchon aus der Faſſung des Artikels hervorgeht, indem erſt von dem Erbrechen verſchloſſener Gebäude und dem nächtlichen Einſteigen in Gebäude die Rede iſt, und ſpäter annoch das Einſchleichen in bewohnte Gebäude als Auszeichnungsgrund aufgeführt wird. (Ob.-Appell.-Ger. 1840.)

10) Die Verübung eines Diebſtahls mittelſt nächtlichen Einſteigens in einen, wenn gleich durch ſteinerne, oder hölzerne, Einfriedigungen eingeſchloſſenen Garten, oder andern freien Platz, iſt an und für ſich als ein im 230. Artikel beſonders verpönter ausgezeichneter Diebſtahl nicht zu betrachten, weil dies keine durch Einſteigen in Gebäude bewirkte Entwendung genannt werden kann. Wenn dagegen der fragliche Platz als Hofraum erſcheint, ſo iſt das nächtliche Einſteigen in dergleichen verſchloſſene Räume dem nächtlichen Einſteigen in Gebäude gleich zu achten, weil der Grund der Strafbeſtimmung für beide Fälle derſelbe iſt. (Ob.-Appell.-Ger. 1839 und 1840.)

11) Dem Antrage, die durch nächtliches Einſteigen und Einſchleichen (um bei Nachtzeit zu ſtehlen) verübten Diebſtähle als ausgezeichnete zu beſtrafen, hat nicht die Abſicht zum Grunde gelegen, ſie mit ſolchen Diebſtählen, welche durch Einbruch verübt worden, unbedingt auf gleiche Stufe zu ſtellen. Innerhalb des Strafmaaſes muß als Zumeſſungsgrund nicht nur der Betrag des Entwendeten, ſondern auch die Gefährlichkeit der Handlung gelten; daß nun aber ein eigentlicher Einbruch gefährlicher, (auch von größerer Frechheit zeigt) als das bloße Einſchleichen, liegt in der Natur der Sache ſelbſt, weshalb denn im Allgemeinen der durch

Digitized by Google

Einſchleichen und Einſteigen verübte Diebſtahl innerhalb des Strafmaaſes immer milder zu beſtrafen iſt, als der durch Einbruch. (Mitth. S. 865 und 3924.) Dies geht auch ſchon daraus hervor, daß im Allgemeinen diejenigen Arten des Diebſtahls für ſchwerer erachtet werden, bei welchen mehr Hinderniſſe zu beſiegen ſind, und die daher eine größere Feſtigkeit des geſetzwidrigen Willens vorausſetzen.

12) Wer am Tage aus einem offen ſtehenden Zimmer eine verſchloſſene Kiſte, ohne ſie ſofort zu öffnen oder zu erbrechen, ganz an ſich nimmt, begeht nur einen einfachen, wer dagegen dieſelbe erbricht, und die Sachen herausnimmt, er mag die erbrochene Kiſte ebenfalls an ſich nehmen, oder nicht, begeht einen ausgezeichneten Diebſtahl. (Appell.-Ger. z. Leipzig. 1840.)

13) Hat der Dieb ein verſchloſſenes Behältniß dergeſtalt eröffnet, daß er blos mit der Hand am Schloſſe gezogen, oder hat er einen Ballen Waare aufgeſchnitten, ſo grenzt ein ſolcher Diebſtahl zwar nahe an den im Art. 230 erwähnten, er iſt aber nach Art. 223 zu beſtrafen. (Appell.-Ger. z. Leipzig u. Ob.-Appell.-Ger.) Dagegen iſt der durch Eindrücken eines Fenſters, ſelbſt wenn in ſelbigem ein Sprung befindlich, als ein gewaltſamer zu betrachten, es wäre denn daß das Fenſter dergeſtalt zerbrochen, daß der Dieb mit der Hand hindurch reichen konnte, in welchem Falle, geſetzt auch, es ſey die Oeffnung mit Papier verklebt geweſen, und letzteres vom Diebe durchſtoßen worden, der Diebſtahl nur als ein einfacher ſich darſtellt. (Appell.-Ger. z. Leipzig.)

14) Die Staats-Regierung hatte zu obigem Artikel folgende Erläuterung in Vorſchlag gebracht:

Die im Artikel 230 beſtimmte Strafe für Diebſtähle, welche durch nächtliches Einſteigen in Gebäude, oder dadurch ausgeführt worden ſind, daß der Dieb, um zur Nachtzeit zu ſtehlen, ſich in bewohnte Gebäude eingeſchlichen hatte, oder hatte einſchließen laſſen, tritt nur dann ein, wenn der Dieb in Gebäude zu der Zeit der gewöhnlichen Ruhe eingeſtiegen iſt, oder ſich in bewohnte Gebäude eingeſchlichen hatte, oder hatte einſchließen laſſen, um während dieſer Zeit zu ſtehlen.

Da jedoch die Stände mit der Staatsregierung darüber, ob unter dem Ausdrucke „zur Nachtzeit“ die nächtliche Ruhe

oder das nächtliche Dunkel zu verſtehen ſey, ſich nicht vereinigen konnten, unterblieb das Erſcheinen einer geſetzlichen Erläuterung. Der obgedachte Entwurf zur Erläuterung gab zu ausführlichen DebattenVeranlaſſung. Sowohl die Deputationen in ſich, als die beiden Kammern waren verſchiedener Meinung. Ein Theil verſtand unter dem Ausdrucke: „zur Nachtzeit“ die Zeit der gewöhnlichen nächtlichen Ruhe, ein andrer die Zeit der nächtlichen Dunkelheit.

A. Für die Zeit der gewöhnlichen nächtlichen Ruhe erklärte ſich gleich anfänglich die Majorität der Deputation der II. Kammer. Dieſelbe ſagte deshalb in ihrem Berichte (Land.=Act. v. J. 1839 fg. Beil. z. III. Abthl. 2. Samml. S. 29 fg.): „Dieſe Anſicht hat die in den Motiven enthaltenen Gründe und einen allgemeinen Sprachgebrauch für ſich. Wenn nämlich letzterer zwiſchen Sonnenaufgang und dem gewohnten Schlafengehen noch eine Zeit von, freilich unbeſtimmter Länge ſtatuirt, welche man Abend nennt, ſo ſcheint es hiernach auch ein ſprachlicher Widerſpruch zu ſeyn, wenn man einen in der Abendzeit begangenen Diebſtahl einen nächtlichen nennen will. Hierzu kommt, daß die Gefahr für Perſonen und Sachen im Allgemeinen größer iſt zu einer Zeit, wo Alles im tiefen Schlafe liegt, als am Tage und ſelbſt am Abende, und daß, abgeſehen von Wächtern und Riegeln, in dieſer Zeit auch gewiſſermaßen das öffentliche Vertrauen über dem Eigenthume waltet; denn die Nacht ſoll größern Fried haben, denn der Tag. —“

Weil jedoch die Vorlage im Schluſſe einen Zweifel darüber zu involviren ſchien, ob der Dieb, der zur Nachtzeit ſtehlen will, ſich ebenfalls zur Nachtzeit eingeſchlichen haben müſſe, oder ſich ebenfalls während der Nachtzeit habe müſſen einſchließen laſſen, was nicht die Meinung des Artikels, und nach der gegebenen commiſſariſchen Erklärung auch nicht die Abſicht der Novelle, ſo hielt die Deputation eine andre Faſſung für nothwendig.

Dagegen wurde bei den Verhandlungen erwähnt, daß über die Worte: „zu der Zeit der gewöhnlichen nächtlichen Ruhe“ eben ſo verſchiedene Anſichten ſich bilden könnten, als über den Ausdruck „zur Nachtzeit.“

Ein dieſe Ungewißheit zum Theil hebender Vorſchlag,

Digitized by Google

eine beſtimmte Zeit, und zwar in den Städten die zehnte, auf dem Lande die neunte Abendſtunde feſtzuſetzen, wurde nicht angenommen, weil hierdurch der Anfangs-, nicht auch der Endpunkt beſtimmt werde, dieſer vielmehr nach der Sonne ſich richte; man ſprach aber dabei die Ueberzeugung aus, daß die Behörden auf die Verſchiedenheit zwiſchen Land und Stadt Rückſicht nehmen würden, namentlich auch darauf, daß man auf dem Lande im Winter länger ſchlafe, als im Sommer, im Allgemeinen aber eher aufſtehe, als in der Stadt. (Mitth. v. J. 1839 fg. I. S. 67. — II. S. 712.) Ferner bemerkte man, daß, da die Zeit des Eintritts der nächtlichen Ruhe in den Städten die zehnte, auf dem Lande die neunte Stunde ſey, ein ſpäter verübter Diebſtahl präſumtiv ein nächtlicher ſey. Sollten jedoch in einem einzelnen Falle die Umſtände von der Art ſeyn, daß zu der Nachtzeit, wo ein Diebſtahl verübt wurde, im ganzen Hauſe noch Leben und Thätigkeit geherrſcht habe, z. B. wenn in dem Hauſe ein Ball gehalten werde, ſo ſey dies ein beſondrer Fall, deſſen Umſtände von dem Unterſuchungsrichter ermittelt und in den Acten bemerkt werden müßten, damit der entſcheidende Richter ſie zu berückſichtigen im Stande. (Mitth. v. J. 1839 fg I. S. 750.)

Hiermit nicht im Widerſpruche (denn in dem angegebenen Beiſpiele iſt nicht gewöhnliche Ruhe, ſondern ungewöhnliche Unruhe vorhanden) erklärte die Staatsregierung, wie es keineswegs in der Erläuterung liege, daß der Begriff der nächtlichen Ruhe in jedem concreten Falle nach dem beſondern Verhältniſſe bemeſſen werden, und die erkennende Behörde auf die in dem einzelnen Falle eingetretene nächtliche Ruhe der Hausbewohner Rückſicht nehmen ſolle. Es heiße: „die Zeit der gewöhnlichen nächtlichen Ruhe,“ worunter die Zeit zu verſtehen ſey, wo nach allgemeiner Gewohnheit die Bewohner eines Orts der nächtlichen Ruhe pflegten. (Mitth. v. J. 1839 fg. II. S. 714.) Darauf, ob zufällig ein Kranker nicht geſchlafen, ein Nachtlicht gebrannt habe, komme nichts an, es bleibe immer die Zeit der gewöhnlichen nächtlichen Ruhe. (Mitth. I. S. 753. Vergl. a. I. S. 65 fg.)

B. Für die Zeit der nächtlichen Dunkelheit, welche die Minorität der Deputation der II. Kammer ausgeſpro-

Digitized by Google

chen wiſſen wollte, und welcher die Kammer beipflichtete, giebt der Bericht derſelben (Land.=Act. v. J. 1839 fg. Beil. z. III. Abthl. 2. Samml. S. 30) folgende Gründe an: „Bei dem Begriffe eines durch nächtliches Einſteigen in Gebäude verübten Diebſtahls ſcheint Alles darauf anzukommen, daß ſchon die eingetretene Dunkelheit dem Diebe eine größere Sicherheit bei Ausführung des Verbrechens darbietet, und die Sicherheit des Eigenthums einer größern Gefahr ausſetzt. Darum iſt zwiſchen Abend und Nacht ein Unterſchied nicht zu machen, um ſo weniger als namentlich auf dem Lande während der Abendzeit wegen der zu dieſer Zeit nöthigen Wirthſchaftsgeſchäfte häufig eine größere Gefahr fürs Eigenthum vorhanden iſt, als in ſpäterer Nachtzeit, wo theils der erfolgte Verſchluß durch Schloß und Riegel einige Sicherheit gewährt, theils die nächtliche Stille bald jedes außerordentliche Geräuſch vernehmen läßt. Endlich iſt der Eintritt der nächtlichen Dunkelheit und deren Dauer etwas in die Sinne Fallendes, von Jedermann ohne Hülfe des Kalenders oder andrer Nachforſchungen Erkennbares, und eignet ſich deshalb vorzugsweiſe zu einem Criterium in Straffällen.“

Nach dieſer Anſicht kommt darauf, wenn die Bewohner des Hauſes, wo geſtohlen wird, oder überhaupt des ganzen Ortes ſich zur Ruhe begeben, und wieder aufſtehen, etwas nicht an, ſondern es hängt Alles lediglich davon ab, ob das nächtliche Dunkel eingetreten und noch vorhanden war. (Mitth. v. J. 1839 fg. II. S. 713 fg.)

Um jedoch den Zweifel auszuſchließen, ob die Dämmerung, welche unmittelbar nach dem Untergange und vor dem Aufgange der Sonne eintritt, zum nächtlichen Dunkel gehöre, oder nicht, wurde vorgeſchlagen, die Zeit feſtzuſtellen, und zwar „von Ablauf einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu Sonnenaufgang.“

Art. 231.

Markt= und Taſchendiebe ſind, wenn auch der Betrag des Geſtohlnen die Summe von Zehn Thalern nicht überſteigt, mit Arbeitshausſtrafe bis zu Vier Monaten zu belegen.

1) Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 371. — Mitth. S. 867. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 702. — Mitth. S. 3924.

2) **Entwurf.** Art. 220. Gleichlautend.

3) Unter Markt= und Taſchendieben ſind nur ſolche zu verſtehen, welche auf Märkten oder ſonſt unter einer verſammelten Menge im Gedränge Entwendungen gewerbmäßig betreiben. (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 131. — Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 129.)

Das Oberappellationsgericht zu Jena hält ſich ſtreng an die Worte des Geſetzes, und da im Artikel nicht ausdrücklich ausgeſprochen, daß zu dem Begriffe eines Markt= oder Taſchendiebſtahls nothwendig die gewerbmäßige Betreibung erforderlich ſey, ſo verlangt es auch nicht, daß der Verbrecher daraus ein Gewerbe mache. (Schüler Beiträge zur Beurthl. d. Criminalgeſetzbuchs. S. 80.)

4) Da im Artikel nur von ſolchen Markt= und Taſchendiebſtählen die Rede iſt, deren Betrag die Summe von 10 Thalern nicht überſteigt, ſo ſind ſtreng genommen nur dieſe, nicht auch dergleichen Diebſtähle von höherem Betrage als ausgezeichnet zu betrachten. Dies kann jedoch, abgeſehen von den ſonderbaren Reſultaten, zu welchen eine derartige Annahme führen würde, nicht in der Abſicht des Geſetzgebers gelegen haben, es iſt vielmehr mit Rückſicht theils auf die Ueberſchrift: „Ausgezeichnete Diebſtähle“, theils auf das im Artikel gebrauchte Wort: „auch“ anzunehmen, der Geſetzgeber habe, gleich wie im Art. 232, bei geſetzlich höher anſteigenden Strafen den fraglichen Umſtand als einen beſondern Erſchwerungsgrund innerhalb des Strafmaaſes betrachtet wiſſen wollen.

Dagegen iſt nicht zu leugnen, daß nach der Wortfaſſung des Art. 231 an ſich Markt= und Taſchendiebſtähle im Betrage über 10 Thlr. nicht ausgezeichnete Diebſtähle ſind. (Schüler a. a. O. S. 53.)

Art. 232.

Haben ſich mehrere Perſonen zu gemeinſchaftlicher gewerbmäßiger Betreibung des Diebſtahls vereinigt, ſo iſt in jedem Falle mindeſtens auf Drei Monate Arbeitshaus zu erkennen, bei geſetzlich höher anſteigenden Strafen aber dieſer

Umſtand als ein beſondrer Erſchwerungsgrund innerhalb des Strafmaaſes zu betrachten.

1) Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 373. 2. Bd. S. 450, 757. — Mitth. S. 872, 4401, 5669. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 705. 3. Bd. S. 542. — Mitth. S. 3929, 5545.

2) **Entwurf.** Art. 221.
Mit Ausnahme der Wortſtellung gleichlautend.

3) Die Worte: „gewerbmäßiger Betreibung" ſind nicht ſo zu verſtehen, als ſey es nothwendig, daß die Diebe aus der Betreibung des Diebſtahls allein ihren Unterhalt ſich verſchaffen, daß es ihr ausſchließliches Gewerbe, ſondern es findet der Artikel auch in dem Falle Anwendung, wenn ſich Mehrere vereinigt haben, gemeinſchaftlich Diebſtähle zu verüben, und in Folge dieſer Vereinigung gemeinſchaftlich auf Diebereien ausgehen.

Art. 233.

Wenn ein auf der That betroffener Dieb ſich ſeiner Feſtnehmung mit Gewalt oder lebensgefährlichen Drohungen widerſetzt, ſo iſt ſtatt der Gefängnißſtrafe auf Arbeitshausſtrafe nicht unter Drei Monaten und ſtatt der Arbeitshausſtrafe auf Zuchthausſtrafe zweiten Grades zu erkennen.

Erläuterung.

Wenn bei einem nach Art. 233 zu beurtheilenden Diebſtahle, zufolge der übrigen dabei ſtattfindenden Verhältniſſe der Verbrecher, nur mit Arbeitshausſtrafe von kürzerer Friſt, als nach Art. 17 für Zuchthausſtrafe zweiten Grades zuläſſig iſt, zu belegen ſeyn würde, ſo iſt zwar nur auf Arbeitshausſtrafe, jedoch in verdoppelter Dauer zu erkennen.

1) Land.=Act. v. J. 1836 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 373. 2. Bd. S. 450, 757. — Mitth. S. 872, 4401, 5669. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 705 fg. 3. Bd. S. 542. — Mitth. S. 3929 fg., 5545 fg.
Land.=Act. v. J. 1839 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 40 fg.

— Mitth. I. S. 67. — Land.=Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 327. — Mitth. II. S. 722.

2) **Entwurf.** Art. 222.

Wenn der Dieb bei Verübung des Diebſtahls oder bei der Fortſchaffung der entwendeten Gegenſtände betroffen wird, und ſich gegen diejenigen, welche ihn anhalten wollen, mit Gewalt oder lebensgefährlichen Drohungen zur Wehre ſetzt, ſo iſt ꝛc.

3) **Motiven** zur geſetzlichen Erläuterung. (Land.=Act. v. J. 1839 fg. I. Abthl. 1. Bd. S. 282 fg.) Die Anwendung der Beſtimmung des Art. 233, daß bei dieſem ausgezeichneten Diebſtahle ſtatt der Arbeitshausſtrafe auf Zuchthausſtrafe erkannt werden ſoll, hat inſofern einige Schwierigkeit dargeboten, als bei einem ſolchen Diebſtahle an ſich und ohne Berückſichtigung der gedachten Auszeichnung nur eine Arbeitshausſtrafe von kürzerer Dauer angemeſſen ſeyn kann, dieſe aber in Hinſicht auf die Vorſchrift des Art. 17 nicht in Zuchthausſtrafe von gleicher Friſt zu verwandeln iſt, wogegen die ſofortige Zuerkennung auch nur des Minimum der Zuchthausſtrafe zweiten Grades unverhältnißmäßig zu dem Verbrechen erſcheinen würde.

4) In vorliegendem Artikel tritt die verübte Gewaltthätigkeit in den Vordergrund, auch wird ſolche nur zur Vertheidigung der Perſon, nicht zur Sicherung des geraubten Gutes angewendet. (Land.=Act. v. J. 1836 fg. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 132. — Mitth. v. J. 1836 fg. S. 3929.)

Wenn ſich Jemand in dem Beſitze der geſtohlnen Sachen mit Gewalt vertheidigt, mag dieſe Vertheidigung bei Verübung des Diebſtahls ſelbſt, oder zwar nach vollbrachtem Diebſtahle, jedoch ſofort auf friſcher That geſchehen, ſo begeht er einen Raub. (Mitth. v. J. 1836 fg. S. 3930 und 5666. — Mitth. v. J. 1839 fg. I. S. 585.) Der Unterſchied zwiſchen Raub (Art. 163) und gewaltſamem Diebſtahle (Art. 233) beſteht alſo darin, daß bei erſterem der Dieb um den Beſitz der geſtohlnen Sache kämpft, bei letzterem dagegen nur um ſeine Perſon.

Daher erklärte denn auch rückſichtlich der Frage, ob in dem Falle, wo der Dieb den Diebſtahl ohne alle Gewalt

verübt hat, bei ſeiner Entfernung aber entdeckt wird, und ſich mit Gewalt im Beſitze der Sache behauptet, dieſe Handlung als Raub anzuſehen ſey, ingleichen wie die Drohungen beſchaffen ſeyn müßten, der Regierungscommiſſar: Es komme bei dem Verbrechen des Raubes nicht darauf an, ob der Räuber dasjenige Gut, welches er ſich zueignet, vor oder nach ausgeführter Gewalt gegen die Perſon an ſich genommen habe, ſobald die Gewalt als Mittel zum Zwecke erſcheine. — Unter den lebensgefährlichen Drohungen ſeyen ſolche zu verſtehen, welche mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben des Bedrohten verbunden ſeyen. (Mitth. S. 3931.)

Daher ſind denn die Worte: „auf der That betroffener" nicht bloß von dem Falle zu verſtehen, wenn der Thäter unmittelbar bei der Ausführung betroffen wird, ſondern auch von ſeiner Ergreifung bei der unmittelbaren Verfolgung.

5) Im Sinne des 233. Artikels treffen die darin beſtimmten Strafen auch denjenigen, welcher als Theilnehmer an dem Diebſtahle der Feſtnehmung ſeiner bei der That betroffenen Gehülfen mit Gewalt oder lebensgefährlichen Drohungen ſich widerſetzt, oder auf dieſe Art den bereits feſtgenommenen Gehülfen wiederum befreit, wenn er gleich nicht ſelbſt bei der That ergriffen worden iſt, ſondern nur etwa durch Wacheſtehen an dem Verbrechen Theil genommen hat. (Ob.-Appell.-Ger. 1840. — App.-Ger. z. Leipzig. 1839.)

6) Das Ober-Appell.-Ger. hat ſich in einer Sache im Juli 1840 dahin ausgeſprochen: Die Vorſchrift des 233. Artikels enthält in ſo weit die Androhung einer abſoluten Strafe, als in dem daſelbſt bezeichneten Falle, wenn wegen des Diebſtahls an ſich nur Gefängnißſtrafe, ſie ſey noch ſo gering, oder erreiche das höchſte Maas von Acht und bezüglich (wegen Rückfalls nach Art. 58) Sechszehn Wochen, ſtatt der Gefängnißſtrafe auf Arbeitshausſtrafe nicht unter Drei Monaten erkannt werden ſoll. Hieraus folgt, daß in dieſem Falle, wo nach der Beſchaffenheit des Diebſtahls nur Gefängnißſtrafe verwirkt ſeyn würde, in der Regel nicht höher, als auf Drei Monate Arbeitshaus erkannt werden kann, weil, wenn man die entgegengeſetzte Anſicht annehmen wollte, es an der Feſtſetzung eines höchſten Strafmaaſes, welches hier

nicht aus Art. 17 abgeleitet werden kann, mangeln würde. Jene abſolute Strafe von Drei Monaten Arbeitshaus kann nur dann überſchritten werden, wenn die von einem auf der That betroffenen Diebe ſeiner Feſtnehmung entgegengeſetzte Gewalt oder lebensgefährliche Drohung nach Art. 132 Num. 3 oder nach Art. 170 für ſich allein betrachtet eine höhere Strafe als Drei Monate Arbeitshaus nach ſich zieht. Dann tritt der in Art. 48 erwähnte Fall ein, und es iſt die ſchwerſte der verſchiedenen Strafen in Anwendung zu bringen.

Dieſer Anſicht dürfte jedoch nicht beizupflichten ſeyn. Der Artikel 233 ſagt weiter nichts, als daß der Dieb ſtatt der Gefängnißſtrafe, mit welcher derſelbe wegen des ohne die Widerſetzung verübten Diebſtahls belegt worden ſeyn würde, Arbeitshausſtrafe, ſtatt der letztern, wenn dieſe ihm bevorgeſtanden, Zuchthausſtrafe erhalten ſoll, und zwar was erſtere anlangt im Minimum nicht unter Drei Monaten, in Betreff der Zuchthausſtrafe nach der in der Erläuterung gegebenen Beſtimmung. Das Maximum iſt, wie überall, ſo auch hier nach Art. 17 zu beſtimmen, und richtet ſich insbeſondere nach der Größe der angewendeten Gewalt und Drohung. Die Behauptung, daß der Art. 17 hier keine Anwendung leide, iſt eine petitio principii, die um ſo weniger gerechtfertiget werden kann, als ſie gegen eine allgemeine Vorſchrift ſtreitet. Hätte der Geſetzgeber hiervon eine Ausnahme machen, und die bei geringfügigen Diebſtählen ſtattgefundenen ſchweren Gewaltthätigkeiten und Drohungen nach Art. 132 und 170 beurtheilt wiſſen wollen, ſo würde er, wie überall, ſo auch hier dies ausdrücklich beſtimmt haben.

Art. 234.

Hat ſich der Dieb bei der Verübung des Diebſtahls mit Waffen in der Abſicht verſehen, um damit nöthigen Falls ſich zur Wehre zu ſetzen, ſo tritt Zuchthausſtrafe zweiten Grades von Einem bis zu Acht Jahren ein; hat er von den Waffen gegen diejenigen, welche ihn feſtnehmen wollen, wirklich Gebrauch gemacht, ſo iſt, inſofern nicht dabei ein

größeres Verbrechen vorliegt, auf zwei= bis achtjährige Zuchthausſtrafe erſten Grades zu erkennen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 606. II. Abthl. 1. Bd. S. 373. 2. Bd. S. 450. — Mitth. S. 872 fg., 4401. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 710. 3. Bd. S. 542. — Mitth. S. 3934, 5546.

2) **Entwurf.** Art. 223.

Anſtatt „Acht“ ſtand im Entwurfe „Sechs“, anſtatt „feſtnehmen“ hieß es: „auf der Flucht ergreifen“, und anſtatt „zwei= bis achtjährige“: „ein= bis ſechsjährige“.

3) Zu den „Waffen“ können nach Befinden auch Taſchenmeſſer gerechnet werden. (Ob.=Appell.=Ger. 1840.)

Art. 235.

Concurrenz auszeichnender Umſtände.

Treffen bei einem Diebſtahle mehrere der Art. 227 bis 234 angegebenen Umſtände zuſammen, weßhalb der Diebſtahl als ausgezeichnet zu betrachten iſt, ſo kommt die Strafe der ſchwerſten Auszeichnung zur Anwendung, und die Concurrenz der übrigen Auszeichnungen iſt als ein beſondrer Erſchwerungsgrund zu berückſichtigen.

1) Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 373. — Mitth. S. 873. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 710. — Mitth. S. 3934.

2) **Entwurf.** Art. 224. Gleichlautend.

3) „Erſchwerungsgrund“, d. i. innerhalb des Strafmaaſes.

Art. 236.

Rückſichtlich der Forſtdiebſtähle bewendet es bei den Beſtimmungen der beſondern Geſetze.

1) Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 373 fg. — Mitth. S. 873. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 711. — Mitth. S. 3936. —

2) **Entwurf.** Art. 225. Gleichlautend.

3) Das hierhergehörige Geſetz iſt: Geſetz, die Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtverbrechen betreffend, vom 2. April

1838. (Geſ. u. Verordn. Bl. v. J. 1838. St. 6. No. 33. S. 202 fg.)

Art. 237.

Diebſtahl unter nahen Verwandten.

Entwendungen, welche zwiſchen Ehegatten, Blutsverwandten und Verſchwägerten in auf- und abſteigender Linie, Seitenverwandten und Verſchwägerten bis mit dem vierten Grade, ſo wie Adoptiv- und Pflegeältern und Kindern begangen werden, ſind mit Ausnahme des in Art. 234 angegebenen Falls nur auf die Anzeige des beſchädigten Theils in Unterſuchung zu ziehen, und nur mit Gefängnißſtrafe bis zu Acht Wochen oder Arbeitshausſtrafe bis zu Einem Jahre zu ahnden.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 606. II. Abthl. 1. Bd. S. 374. 2. Bd. S. 450. — Mitth. S. 873 fg., 4402. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 711 fg. 3. Bd. S. 543. — Mitth. S. 3936 fg., 5546.

2) **Entwurf.** Art. 226.

Es waren die „Verſchwägerten" in der Seitenlinie nicht mit aufgeführt, und anſtatt „Acht Wochen" war eine Gefängnißſtrafe von „Drei Monaten" feſtgeſetzt.

3) Gleiche fremde Theilnehmer ſind nicht nach dieſem Artikel zu behandeln, ſondern es tritt bei dieſen die gewöhnliche Strafe ein, dagegen iſt der ungleiche fremde Theilnehmer nur nach dem Vergehen des Hauptthäters zu beurtheilen, und daher ebenfalls milder zu beſtrafen. (Mitth. S. 3937.)

4) Unter dieſen Artikel gehören auch Stiefältern und Stiefkinder. (Beil. z. II. Abthl. 3. Samml. S. 295. — Mitth. S. 3938.)

5) Bei der Wiederholung tritt auch bei den unter dieſen Artikel gehörigen Perſonen die Strafe des Rückfalls ein. (Mitth. S. 873 fg.)

6) Es iſt der Fall vorgekommen, daß eine Perſon ihre Mutter beſtohlen, und das Geſtohlne verkauft hatte, die Mutter

aber alsbald von dem Käufer die Ausantwortung des geſtohlnen Gutes, nicht aber die Einleitung der Unterſuchung gegen die Tochter (die den erhaltenen Kaufpreis zu reſtituiren nicht im Stande war) verlangte. Hieraus ergiebt ſich die Nothwendigkeit, daß der Richter in dergleichen Fällen zu erörtern hat, ob nicht ein Betrug vorliege.

7) Zweifelhaft iſt es, ob der Artikel auch in dem Falle zur Anwendung zu bringen, wenn der Thäter weiß, daß der Gegenſtand, den er ſich angemaaßt, nicht dem Verwandten, ſondern einer dritten Perſon gehört. Groſſ (Anmerk. z. Criminalgeſetzbuche II. Abthl. S. 32) iſt der Anſicht, daß ein ſolcher Fall nicht nach dem vorſtehenden Artikel zu beurtheilen ſey.

8) Da nur der im 234. Artikel angegebene Fall ausgenommen worden iſt, ſo bedürfen alle und jede Diebſtähle, außer dem gedachten Falle, mithin auch die unter den im 230. Artikel erwähnten Umſtänden verübten, der Anzeige. (Mitth. v. J. 1839 fg. I. S. 1172.)

9) Die Frage, ob es ſchon als Anzeige, als Antrag auf Beſtrafung angeſehen werden kann, wenn die Sache auf andern Wegen als durch die Benachrichtigung von Seiten des Verletzten zur Kenntniß des Gerichts gekommen iſt, und der Verletzte wegen des Vergehens ſich abhören laſſen, ohne ausdrücklich zu widerſprechen und zu erklären, daß er die Unterſuchung nicht beantragt haben wolle? — iſt offenbar verneinend zu beantworten. Der Verletzte muß der Ladung von Seiten des Gerichts Folge leiſten und eben ſo auf die an ihn gerichteten Fragen der Wahrheit gemäß antworten. Von einer Vermuthung für die beabſichtigte Beſtrafung (weil der Verletzte nicht widerſprochen, ſey es ſeine Abſicht, daß der Thäter beſtraft werde) kann [abgeſehen, daß die entgegengeſetzte Annahme (weil er die Unterſuchung nicht beantragt, Strafe nicht verlangt, wolle er Strafloſigkeit), mindeſtens eben ſo folgerecht, als jene, ja noch richtiger begründet erſcheint, indem ſie mit dem Geſetze, das einen Antrag vorausſetzt, weit mehr im Einklange ſteht,] hier, wo es ſich von einer darauf zu gründenden Strafe handelt, wie es ſich von ſelbſt verſteht, nicht die Rede ſeyn. Im Uebrigen ge-

hört es auch, wenige durch beſondere Umſtände gebotene Fälle abgerechnet, keineswegs zur Pflicht des Richters, überall, wo ihm ein derartiges Vergehen zu Ohren kommt, den Verletzten Amtshalber zu befragen, ob er deshalb die Unterſuchung gegen den Thäter eingeleitet wiſſen wolle, ſondern er hat deſſen Antrag abzuwarten.

Art. 238.

Entwendungen von Victualien.

Entwendungen von Eß- und Trinkwaaren, welche zu bloßer Befriedigung der Lüſternheit zum unmittelbaren Genuß und ohne die in den Artikeln 233, 234 angegebenen erſchwerenden Umſtände begangen werden, ſind nur auf Anzeige des Beſtohlnen und nur nach den im vorhergehenden Artikel enthaltenen Beſtimmungen zu beſtrafen.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 606 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 374 fg. 2. Bd. S. 451, 758. — Mitth. S. 874 fg., 4402, 5670. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 713 fg., 3. Bd. S. 543. — Mitth. S. 3939 fg., 5547.

2) **Entwurf.** Art. 227.

Entwendungen von Eß- und Trinkwaaren, welche zu bloßer Befriedigung der Lüſternheit begangen werden, ſind auch in den Art. 214 unter Num. 2 und 3 gedachten Fällen nur mit Gefängniß bis zu Drei Monaten zu beſtrafen. Treten die Art. 219 erwähnten Verhältniſſe ein, ſo kann die Strafe bis zu Einem Jahre Arbeitshausſtrafe geſteigert werden.

3) Die Worte: „zum unmittelbaren Genuß“ ſind eingeſchaltet worden, um dadurch den Fall auszuſchließen, wenn Jemand dergleichen Eßwaaren entwendet, um ſie aufzubewahren und dann zu genießen, ein Fall, in welchem nicht nur der Betrag größer ſeyn kann, ſondern auch mehr Gefliſſenheit vorliegt. (Land.-Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 136. — Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 131.)

4) Wie überhaupt, tritt auch bei Entwendungen der obigen Art im Falle ſtattgefundener Wiederholuug die Rückfallsſtrafe ein. (Mitth. S. 875.)

5) Bei ganz geringen Obſtdeuben kann die Strafe in einem bloßen Verweiſe beſtehen. (Mitth. S. 3946.)

6) Da in obigem Artikel nur die in Art. 233 und 234 erwähnten erſchwerenden Umſtände die Anwendung der mildern Beſtimmungen ausſchließen, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß Entwendungen von Victualien zur bloßen Befriedigung der Lüſternheit, wenn ſie auch unter den in Artikel 230 gedachten Umſtänden verübt worden, dennoch der Anzeige bedürfen, und milder zu ahnden ſind. (Mitth. v. J. 1839 fg. I. S. 1172.)

Art. 239.

Parthiererei und Hehlerei in Beziehung auf das Verbrechen gegen das Eigenthum.

Diejenigen, welche fremde von den Beſitzern auf widerrechtliche Weiſe erlangte Gegenſtände wiſſentlich als ſolche bei ſich aufnehmen, verbergen, an ſich bringen, zu deren Abſatz an Andre mitwirken, oder auf einige Weiſe Nutzen davon ziehen, ſind als Begünſtiger des verübten Verbrechens, zugleich unter Berückſichtigung des erlangten Gewinns, nach den Beſtimmungen des Art. 46 zu beſtrafen. Bei Eheweibern und Kindern der Verbrecher iſt jedoch das Empfangen des nöthigen Unterhalts für einen unerlaubten Gewinn nicht zu achten.

Wer wiſſentlich Dieben oder Räubern Auflage bei ſich verſtattet, oder aus dem Vertriebe geſtohlner oder geraubter Sachen ein Gewerbe macht, iſt mit Arbeitshausſtrafe von Einem Jahre bis zu ſechsjähriger Zuchthausſtrafe zweiten Grades zu belegen.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 607. II. Abthl. 1. Bd. S. 381. — Mitth. S. 898. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 718. — Mitth. S. 3947 fg.

2) **Entwurf. Art. 228.**

Die Worte des letzten Satzes: „oder aus — Gewerbe macht" enthielt der Entwurf nicht, und ſtatt „ſechsjähriger" ſtand: „vierjähriger".

3) Die Worte: „zugleich unter Berückſichtigung des gezogenen Gewinns" erregten den Zweifel, nach welcher Summe die Strafe des Parthierers zu berechnen ſey. Darauf wurde die Auskunft ertheilt, daß dabei nicht der Betrag der ganzen entwendeten Summe, ſondern nur derjenigen Gegenſtände zum Grunde zu legen ſey, welche von dem Parthierer verparthiert worden ſind, wobei dann der ſeiner Seits erlangte Gewinn innerhalb des geſetzlichen Strafſpielraums als Zumeſſungsgrund gelten ſolle. (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 137.)

4) Iſt das Verbrechen ein geſetzlich ausgezeichnetes, ſo hat dieſer Umſtand bei der Zumeſſung der Strafe des Parthierers nur dann Einfluß, wenn letzterer, ehe er ſich einer Parthiererei ſchuldig gemacht, von der Art und Weiſe der Ausführung des Verbrechens Kenntniß erlangt; außerdem iſt die Strafe ſo zu beſtimmen, als ſey das Verbrechen ein einfaches.

Art. 240.

Rückfall.

Auf rückfällige Diebe iſt die Beſtimmung Art. 58 anzuwenden. Iſt jedoch Jemand bereits wenigſtens zweimal wegen Diebſtahls, Hehlerei oder Parthiererei geſtohlner Sachen beſtraft worden, und wird derſelbe auf das Neue rückfällig, ſo iſt der Richter ermächtigt, außer der im Art. 58 vorgeſchriebenen Verlängerung der Dauer der Strafe und ſtatt der, oder auch neben den ebendaſelbſt beſtimmten Schärfungen, die verwirkte Strafe in der zunächſt folgenden höhern Strafart verbüßen zu laſſen.

Erläuterung.

Die Verurtheilung in die höhere Strafart kann auch dann eintreten, wenn wegen der frühern Verbrechen eine Verdoppelung des Strafmaaſes noch nicht ſtattgefunden hat.

1) Land.=Act. v. J. 1836 fg. I. Abthl. 3. Bd. S. 607. II. Abthl. 1. Bd. S. 373. 2. Bd. S. 450, 757. — Mitth. S. 873, 4401 fg., 5669 fg. — Land.=Act. III. Abthl.

2. Bd. S. 710 fg. 3. Bd. S. 542 fg. — Mitth. S. 3935 fg., 5546.

Land.=Act. v. J. 1839 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 40. — Mitth. I. S. 67 fg. — Land.=Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 327 fg. — Mitth. II. S. 722 fg.

2) Dieſer Artikel war im **Entwurfe** nicht enthalten.

3) Motiven zur geſetzlichen Erläuterung. (Land.=Act. v. J. 1839 fg. I. Abthl. 1. Bd S. 283) Mehrere erkennende Behörden haben aus den Eingangsworten des Artikels „auf rückfällige Diebe iſt die Beſtimmung Art. 58 anzuwenden", die Folgerung gezogen, daß bei einem wiederholten Rückfalle der Richter erſt dann ermächtigt ſey, in die höhere Strafart überzugehen, wenn der Angeſchuldigte wegen der frühern Verbrechen ſchon eine der Dauer nach verdoppelte Strafe erlitten hatte. Wie ſich aus den ſtändiſchen Verhandlungen über dieſen Artikel ergiebt, wurde jedoch nicht nur überhaupt bei dem mehrfachen Rückfall wegen Diebſtahls, Hehlerei und Parthiererei eine Verſchärfung der im Allgemeinen bei andern Verbrechen eintretenden Rückfallsſtrafe zweckmäßig gefunden, ſondern auch insbeſondere beabſichtigt, daß die in dieſer Hinſicht als unverbeſſerlich erſcheinenden Verbrecher nicht mit der nicht entehrenden Strafe des Arbeitshauſes belegt werden ſollten, und dieshalb der Uebergang in die höhere Strafart, namentlich vom Arbeitshauſe zum Zuchthauſe geſtattet. Auch iſt die dem Richter gegebene Ermächtigung keineswegs ausdrücklich an die Bedingung geknüpft, daß in den frühern Rückfällen ſchon eine Verdoppelung der ordentlichen Strafe ſtattgefunden habe, und eben ſo wenig iſt dieſe Bedingung durch die Beziehung auf den Art. 58 ſtillſchweigend feſtgeſtellt worden.

4) Wenn der Fall eintritt, daß entweder durch die Verlängerung das geſetzlich niedrigſte Maas der höhern Strafart nicht erreicht wird, wie, wenn die Strafe in Drei Monaten Arbeitshaus oder Einem Jahre Zuchthaus zweiten Grades beſteht, oder mindeſtens bei der vorgeſchriebenen Verwandlung das richterliche Ermeſſen zu ſehr beſchränkt, ja eine abſolut beſtimmte Strafe eintreten würde, muß der Richter bei der urſprünglichen Strafart verbleiben. (Land.=Act. v. J. 1836 fg. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 134.)

Digitized by Google

5) So lange der Richter nach Artikel 58 noch Spielraum in der Strafdauer hat, d. h. ſo lange er nicht die doppelte Strafe zur Anwendung gebracht hat, ſo wird er nicht auf den Art. 240 zurückgehen; weil im erſtern Artikel Spielraum genug liegt, um das neue Verbrechen mit höherer Strafe zu treffen. Erſt dann, wenn dieſes Maas erſchöpft, oder der Diebſtahl bedeutend ſchwer, erſcheint der Uebergang zu einer höhern Strafart angemeſſen. (Mitth. v. J. 1836 fg. S. 3936.)

Namentlich wird in Fällen, wo die früher erkannten Strafen nur in geringen Gefängnißſtrafen beſtanden, der wiederholte Rückfall zwar ebenfalls die Strafe des neuen Verbrechens erhöhen, allein nicht unbedingt eine Verwandlung der Strafart herbeiführen, insbeſondere die Verwandlung der Arbeitshausſtrafe in Zuchthausſtrafe nicht angemeſſen ſeyn. (Mitth. v. J. 1836 fg. S. 4401 fg.)

Der Hauptzweck dieſes Artikels beſteht vorzüglich darin, bei gewerbmäßig und öfters wiederholten, beſonders von Banden verübten Diebſtählen auf Zuchthausſtrafe übergehen zu können, weil dieſe Ermächtigung in Art. 58 im Allgemeinen dem Richter nicht gegeben iſt. (Land.=Act. v. J. 1836 fg. Beil. z. III. Abthl. 2. Samml. S. 835.)

In obiger Beziehung erklärte denn auch die Staatsregierung bei der gegebenen Erläuterung, wie ſie nicht beabſichtige, daß jeder rückfällige Dieb, wenn er vielleicht zweimal wegen Holzdeuben oder andrer geringer Entwendungen beſtraft worden, ſofort wegen des dritten Diebſtahls ins Arbeitshaus gebracht werden ſolle, und überzeugt ſey, daß die erkennenden Behörden bei ihren Erkenntniſſen eine ſolche Anſicht nicht faſſen würden. Es ſey jedoch dringend zu wünſchen, daß nicht ganz ſchlechte und verdorbene Subjecte, bei welchen eine mehrmalige Zuchthausſtrafe keine Beſſerung hervorgebracht, ſpäter in dem Arbeitshauſe detinirt, ſondern mit der härtern und entehrenden Strafe des Zuchthauſes belegt würden. (Mitth. v. J. 1839 fg. II. S. 725.)

Aus dem Erwähnten folgt denn, daß der Richter, gleichwie es in ſeinem Ermeſſen ſteht, nach Erwägung aller actenkundigen ſubjectiven und objectiven Rückſichten (Art. 42), im Falle des erſten oder mehrfachen Rückfalls die wegen

des letzten Verbrechens an ſich verwirkte Strafe bloß zu erhöhen oder zu verdoppeln, nur *ermächtigt*, nicht verbunden iſt, bei mehrfachem Rückfalle die Strafe in der zunächſt folgenden höhern Strafart verbüßen zu laſſen. In jenem wie in dieſem Falle iſt aber nicht die Wiederholung allein, ſondern vielmehr die dadurch, ſo wie die bei der Verübung *ſämmtlicher Verbrechen* gezeigte *Böswilligkeit* bei Beſtimmung der Strafe zum Grunde zu legen. Ganz gegen den Sinn des Geſetzes würde es aber ſeyn, wie aus dem Worte „wenigſtens“ deutlich hervorgeht, bei jedem zweiten Rückfalle, und hätte der Verbrecher wegen der früheren Diebſtähle auch mehrjährige Arbeitshausſtrafe verbüßt, unbedingt in die höhere Strafart überzugehen.

6) Zuſammenſtellung der verſchiedenen Strafen des einfachen und des in Art. 230 erwähnten ausgezeichneten Diebſtahls, ſo wie der Rückfälle.

A. *Einfacher Diebſtahl.* (Art. 223.)

I. *Erſter Diebſtahl.*

Bei einem Betrage

bis mit 5 Thlr.	mit 1 Tag bis 6 Wochen Gefängniß,
über 5 Thlr. = = 10 =	mit Gefängniß von 4 bis zu 8 Wochen oder Arbeitshaus bis zu 3 Monaten,
= 10 = = = 50 =	mit Arbeitshaus bis zu 2 Jahren,
= 50 =	mit Arbeitshaus von 1 bis zu 6 Jahren.

II. *Erſter Rückfall.* (Art. 223 und 58.)

Bei einem Betrage

bis mit 5 Thlr.	**mit 1 Tag bis zu 12 Wochen Gefängniß,**
über 5 Thlr. = = 10 =	**mit Gefängniß von 4 Wochen bis zu 3 Monat, oder Arbeitshaus von 2 bis zu 6 Monat,**
= 10 = = = 50 =	**mit 2 Monat bis zu 4 Jahr Arbeitshaus**
= 50 =	**mit 1 bis zu 10 Jahren Arbeitshaus.**

III. Zweiter und mehrfacher Rückfall. (Art. 223, 58, 240, 12, 8.)

Bei einem Betrage

bis mit 5 Thlr.	1) mit 1 Tag bis zu 12 Wochen Gefängniß, 2) desgleichen, unter Hinzufügung der Schärfungen in Art. 12, 3) mit 2 bis zu 3 Monat Arbeitshaus, 4) desgleichen, nebſt Schärfungen des Art. 12;
über 5 Thlr. bis mit 10 Thlr.	1) mit Gefängniß von 4 Wochen bis zu 3 Monaten, 2) desgleichen, nebſt Schärfungen in Art. 12, 3) mit Arbeitshaus von 2 bis zu 6 Monaten, 4) desgleichen, nebſt Schärfungen in Art. 12;
über 10 Thlr. bis zu 50 Thlr.	1) mit Arbeitshaus von 2 Monaten bis zu 4 Jahren, 2) desgleichen, nebſt Schärfungen in Art. 12, 3) mit Zuchthaus zweiten Grades von 1 bis zu 4 Jahren, 4) desgleichen, nebſt Schärfungen in Art. 8;
über 50 Thlr.	1) mit Arbeitshaus von 1 bis zu 10 Jahren, 2) desgleichen, nebſt Schärfungen in Art 12, 3) mit Zuchthaus zweiten Grades von 1 bis zu 10 Jahren, 4) desgleichen, nebſt Schärfungen in Art. 8.

B. Ausgezeichneter Diebſtahl. (Art. 230.)

I. Erſter Diebſtahl. (Art. 230.)

Bei einem Betrage

bis mit 10 Thlr.	mit Arbeitshaus von 2 Monaten bis zu 1 Jahre,
= = 50 =	1) mit Arbeitshaus von 8 Monaten bis zu 2 Jahren, 2) mit Zuchthaus zweiten Grades von 1 bis zu 2 Jahren,
über 50 Thlr.	mit Zuchthaus zweiten Grades von 1 bis zu 6 Jahren.

II. Erſter Rückfall. (Art. 230, 58.)

Bei einem Betrage

bis mit 10 Thlr.	mit Arbeitshaus von 2 Monaten bis zu 2 Jahren,
= = 50 =	1) mit Arbeitshaus von 8 Monaten bis zu 2 Jahren, 2) mit Zuchthaus zweiten Grades von 1 bis zu 4 Jahren,
über 50 Thlr.	mit Zuchthaus zweiten Grades von 1 bis zu 12 Jahren.

III. Zweiter und mehrfacher Rückfall. (Art. 230, 58, 240, 12, 8.)

Bei einem Betrage

bis mit 10 Thlr.	1) mit Arbeitshaus von 2 Monaten bis zu 2 Jahren, 2) desgleichen, nebſt Schärfungen in Art. 12, 3) mit Zuchthaus zweiten Grades von 1 bis zu 2 Jahren, 4) desgleichen, nebſt Schärfungen in Art. 8;
bis mit 50 Thlr.	1) mit Arbeitshaus von 8 Monaten bis zu 2 Jahren, 2) desgleichen, nebſt Schärfungen in Art. 12, 3) mit Zuchthaus zweiten Grades von 1 bis zu 4 Jahren, 4) desgleichen, nebſt Schärfungen in Art. 8. 5) mit Zuchthaus erſten Grades von 2 bis zu 4 Jahren, 6) desgleichen, nebſt Schärfungen in Art. 8;

über 50 Thlr. 1) mit Zuchthaus zweiten Grades von 1 bis zu 12 Jahren,
2) desgleichen, nebſt Schärfungen in Art. 8,
3) mit Zuchthaus erſten Grades von 2 bis zu 12 Jahren,
4) desgleichen, nebſt Schärfungen in Art. 8.

7) Sowohl die Stellung als auch die Eingangsworte dieſes Artikels zeigen deutlich, daß derſelbe nur auf den Diebſtahl, nicht auch auf die mit demſelben nach Art. 59 als gleichartig benannten Verbrechen ſich bezieht. (Appell.-Ger. z. Leipzig.)

Art. 241.

Vorenthaltung des Gefundenen.

Die Vorenthaltung einer gefundenen fremden Sache iſt mit der Hälfte der auf den einfachen Diebſtahl geſetzten Strafen zu belegen, wenn derjenige, welcher ſie verloren hat, entweder dem Finder zur Zeit der Auffindung bekannt war, oder ihm ſpäter zu einer Zeit, wo er die Sache noch im Beſitze hatte, bekannt wurde, oder der Finder zu derſelben Zeit eine öffentliche Aufforderung zur Zurückgabe unbefolgt ließ. Hat der Finder einer verlornen Sache, ohne daß ihm der Eigenthümer oder die Aufforderung zu der Zurückgabe bekannt wurde, derſelben ſich angemaßt, oder binnen Vier Wochen, von Zeit der Auffindung an, den Fund weder der Obrigkeit angezeigt, noch in einem, nach den Verhältniſſen geeigneten öffentlichen Blatte bekannt gemacht, oder nach Ablauf von Vier Wochen, von Zeit ſeiner Bekanntmachung an, die Sache nicht an die Obrigkeit abgeliefert, ſo iſt er, wenn der Werth der Sache über Einen Thaler beträgt, mit Gefängniß bis zu Acht Wochen, oder, dafern dieſes nicht über Drei Wochen anſteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu beſtrafen.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 608 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 381. 2. Bd. S. 451. — Mitth. S. 898 fg., 4402. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 718. — Mitth. S. 3948.

2) **Entwurf.** Art. 229.

Die Vorenthaltung — zur Zeit des Findens bekannt war, oder dieſer nachher zu einer Zeit, wo er die Sache noch im Beſitz hatte, von ſelbigem in Kenntniß geſetzt wurde, oder zu derſelben Zeit ꝛc. — angezeigt, noch in einem öffentlichen Blatte bekannt gemacht, oder nach Ablauf der in der Bekanntmachung geſetzten Friſt die Sache nicht an die Obrigkeit abgeliefert, ſo iſt er, wenn der Werth der Sache über Einen Thaler beträgt, mit Gefängniß bis zu Acht Wochen zu beſtrafen.

3) Sollte der Finder nachweiſen können, daß die verſpätete Ablieferung lediglich aus Vergeſſenheit oder Sorgloſigkeit, keineswegs aus eigennütziger Abſicht erfolgt ſey, ſo kann auch in einem ſolchen Falle die Diebſtahlsſtrafe nicht in Anwendung kommen, obſchon der Finder die (als Folge ſeiner Nachläſſigkeit) erwachſenen Koſten zu bezahlen hat. [Vergl. Schüler Beitr. z. Beurthl. des Criminalgeſetzbuchs. S. 81 fg.]

4) Wenn ein Fremder in einem Gaſthofe, ſelbſt wenn ein Gaſt in einer Tabagie einen Gegenſtand liegen läßt, ſo kann man nicht ſagen, derſelbe habe den fraglichen Gegenſtand verloren. Derſelbe bleibt im Gewahrſam des Wirthes. Nimmt nun Jemand dieſen Gegenſtand in der Abſicht an ſich, um ihn ſich zuzueignen, ſo begeht er, er mag davon, daß die Sache einem Fremden gehörte, unterrichtet geweſen ſeyn, oder nicht, einen wirklichen Diebſtahl.

Art. 242.

Veruntrauung.

Wer eine fremde bewegliche Sache in ſeinem Beſitz oder Gewahrſam, oder zu verwalten hat, und irgend eine Handlung vornimmt, woraus die rechtswidrige Aneignung der Sache entweder an ſich oder nach den übernommenen beſondern Verpflichtungen ſich ergiebt, iſt nach Verhältniß des Werths derſelben mit den Strafen des einfachen Diebſtahls zu belegen. (Art. 223.)

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 609. II. Abthl. 1. Bd. S. 381 fg. 2. Bd. S. 451, 758. — Mitth. S. 899 fg., 4402, 5670. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 718. 3. Bd. S. 543. — Mitth. S. 3948 fg., 5547.

2) **Entwurf.** Art. 230.

Anſtatt der Worte „woraus — ſich ergiebt" ſtanden im Entwurfe die Worte: „welche die Abſicht zu erkennen giebt, eine ſolche Sache rechtswidrig ſich zuzueignen."

3) Das Wort „Veruntrauung" begreift im weitern Sinne zugleich die „Unterſchlagung" in ſich. Letztere wird mit der erſtern im engern Sinne gleich geahndet. (Vergl. die Erklärung der Staatsregierung Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 142 und Art. 50. Anmerk. 3.)

4) Der bloße rechtswidrige Gebrauch einer fremden Sache begründet an ſich noch keine Veruntrauung, wohl aber der rechtswidrige Verbrauch und die Abſicht, die Sache ſich zuzueignen. (Mitth. S. 899 fg.) Der erſtere wird nach= Art. 287 milder geahndet.

5) Die Veruntrauung unterſcheidet ſich vom Diebſtahle weſentlich dadurch, daß bei erſterer die Sache in den Händen desjenigen iſt, der ſie ſich unrechtmäßiger Weiſe aneignen will, bei letzterem aber der Dieb dieſen Beſitz ſich erſt durch ſeine verbrecheriſche Handlung verſchafft. Die Abſicht iſt bei beiden gleich, und geht dahin, die Sache rechtswidrig ſich zuzueignen. Es iſt bei erſterer ſchwieriger, die eigentliche Handlung, welche das Verbrechen conſtituirt, zu beſtimmen, und muß hier immer Vieles der Beurtheilung im concreten Falle überlaſſen werden. (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 138. — Mitth. S. 3915.)

Die Veruntrauung iſt deshalb mit dem Diebſtahle als gleich ſtrafbar angeſehen worden, weil, obſchon bei ſelbiger die Wegnahme aus fremdem Beſitze mangelt, doch an deren Statt eine Verletzung des Vertrauens tritt. (Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 719.) Dieſer Grund iſt jedoch nicht durchgängig richtig, da zu dem Begriffe der Veruntrauung nach Art. 242 keineswegs gehört, daß die fragliche Sache dem Veruntrauenden in gutem Glauben anvertraut worden iſt, es vielmehr auch dann als eine Veruntrauung erſcheint,

wenn Jemand auf irgend eine andre Art, außer der eigenmächtigen gewinnſüchtigen Abſicht und des Fundes in den Beſitz der Sache gekommen iſt (z. B. wenn Jemand eine Sache in der vielleicht ſehr entſchuldbaren Ueberzeugung, ſie gehöre ihm, an ſich genommen, gleichwohl aber, nachdem er erfahren, daß ſie fremdes Gut ſey, behalten und in ſeinen Nutzen verwendet hat). Es liegt daher in der Natur der Sache, daß eine Veruntrauung, bei welcher ein Mißbrauch des Vertrauens nicht ſtattgefunden hat, an ſich als eine minder böswillige, mithin weniger ſtrafbare Handlung ſich darſtellt. Man hat daher mit Recht auf die Inconſequenz aufmerkſam gemacht (Schüler Beitr. z. Beurthl. d. Criminalgeſetzbuchs, S. 83), daß derjenige, welcher wiſſentlich und im Einverſtändniſſe mit dem Diebe eine geſtohlne Sache von dem Diebe bekommt, und aus Gewinnſucht behält, nach Art. 46 und 239 höchſtens mit einem Drittheile der Diebſtahlsſtrafe belegt werden ſoll, während derjenige, welcher zufällig oder auf rechtmäßige Art in den Beſitz einer fremden Sache kommt, aber ſich dieſelbe aus Gewinnſucht aneignet, nach Art. 242 von der vollen Diebſtahlsſtrafe getroffen wird.

6) Als Veruntrauung, und nicht als einen Mißbrauch amtlicher Eigenſchaften (Art. 254) hat man den Fall angeſehen, wo ein Schulgelder-Einnehmer von den Contribuenten zu viel erhoben, und das, was er zu viel erhoben, an die Schulkaſſe nicht abgeliefert hatte; eben ſo den Fall, wo Jemand einem Andern eine Sache zum Verkauf übergeben, letzterer aber dieſe Sache an einen Dritten verpfändet, ſelbigem aber zuvor geſagt hatte, daß die fragliche Sache nicht ſein Eigenthum, vielmehr nur ihm zum Verkaufe übergeben worden ſey.

Art. 243.

Gegen Staatsdiener, Gemeindebeamte, Patrimonialgerichtsverwalter, Advocaten und Notare, Vormünder, und überhaupt gegen alle Perſonen, welche zu dem Geſchäft, in Anſehung deſſen ſie ſich einer Veruntrauung ſchuldig gemacht haben, von einer öffentlichen Behörde beſonders verpflichtet

worden ſind, treten nach gleichem Verhältniß die im Art. 230 beſtimmten Strafen ein.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 609. II. Abthl. 1. Bd. S. 383. 2. Bd. S. 451, 758. — Mitth. S. 901 fg., 4402, 5670. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 718. 3. Bd. S. 543. — Mitth. S. 3949, 5547.

2) **Entwurf.** Art. 231. Gleichlautend.

3) **Motiven.** (Land.-Act. I. Abthl. 1. Bd. S. 104.)

Zu der Anwendung der wegen der qualificirten Veruntrauung angedrohten Strafen iſt nunmehr nur eine allgemeine Verpflichtung zu dem Geſchäft, bei welchem der Verbrecher das unterſchlagene Gut in ſeine Hände bekommt, nicht aber eine ſpecielle Verpflichtung auf das dieſe Strafen beſtimmende Geſetz erforderlich, und die Abſchaffung dieſer zeither vorgeſchriebenen beſondern Verpflichtung iſt um ſo unbedenklicher, als das Angelöbniß, eine an ſich geſetzwidrige Handlung zu unterlaſſen, bei der Veruntrauung wohl eben ſo wenig als bei andern Verbrechen nothwendig iſt, um der geſetzlichen Strafe zu verfallen.

4) Auf die Anfrage, ob eine eidliche Verpflichtung nothwendig ſey, oder auch eine Verſicherung an Eidesſtatt genüge, ob überhaupt eine beſondere Verpflichtung erforderlich, oder nur eine allgemeine, ingleichen ob die geſetzliche Dispoſition auch auf Privatdiener zu erſtrecken ſey? erklärte die Staatsregierung, daß ſie beabſichtige, promiſſoriſche Eide möglichſt zu vermeiden. Um die Veruntrauung als ausgezeichnet zu betrachten, genüge es, daß die zur Verwaltung fremder Sachen angeſtellte Perſon von einer öffentlichen Behörde beſonders dazu verpflichtet worden ſey, gleichviel ob die Verpflichtung eidlich geſchehen, oder nicht. Eben ſo falle auch derjenige Privatdiener unter dieſen Artikel, der auf Antrag einer Privatperſon zu beſondern Geſchäften verpflichtet worden ſey. (Land.-Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 383. — Mitth. S. 901 fg.)

Hiermit im Einklange ſteht die Verordnung v. 15. October 1838 (Geſ. u. Verordn. Bl. v. J. 1838. S. 425 fg.), den Wegfall der Verpflichtung auf das Mandat vom anvertrauten Gute ꝛc. betreffend.

Digitized by Google

Art. 244.

Veruntrauungen unter den Art. 237, 238 erwähnten Verhältniſſen ſind nach den ebendaſelbſt aufgeführten Beſtimmungen zu beurtheilen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 609 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 383. 2. Bd. S. 451, 758. — Mitth. S. 902, 4402, 5670. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 718 fg. 3. Bd. S. 543. — Mitth. S. 3949 fg., 5547.

2) Dieſer Artikel war im Entwurfe nicht enthalten.

3) Veruntrauung unter nahen Verwandten (Art. 237) und Veruntrauungen von Victualien (Art. 238).

Dreizehntes Kapitel.

Von betrügeriſchen Handlungen.

Art. 245.

Einfacher Betrug.

Wer wiſſentlich falſche Thatſachen für wahre ausgiebt, oder wahre Thatſachen unter Verhältniſſen, wo er die Wahrheit zu ſagen rechtlich verpflichtet war, verſchweigt, oder unterdrückt, oder wer ſolche Handlungen Andrer wiſſentlich benutzt, und dadurch Jemanden in Schaden gebracht, oder ſich oder Andern einen unerlaubten Vortheil verſchafft hat, iſt, inſofern der Gegenſtand eine Schätzung zuläßt, mit den Strafen des einfachen Diebſtahls, wenn aber eine Schätzung nicht eintreten kann, mit Gefängnißſtrafe bis zu Acht Wochen, oder Arbeitshausſtrafe bis zu Sechs Jahren zu belegen. In Fällen, wo keine gewinnſüchtige Abſicht vorliegt, iſt dem Richter geſtattet, ſtatt der Gefängnißſtrafe auf verhältnißmäßige Geldbuße zu erkennen.

Erläuterung.

Einfacher Betrug und Fälſchung, inſoweit dadurch nur die Art. 237 bezeichneten Perſonen betroffen werden, inglei=

chen einfacher Betrug unter den Art. 238 bemerkten Verhältniſſen, ſind nur auf Anzeige des verletzten Theils in Unterſuchung zu ziehen und nur mit den daſelbſt bemerkten Strafen zu belegen.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 610. II. Abthl. 1. Bd. S. 383 fg. 2. Bd. S. 451, 758. — Mitth. S. 902, 4402, 5670. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 723 fg. 3. Bd. S. 543. — Mitth. S. 3974 fg., 5547.

2) **Entwurf.** Art. 232.

Wer in der Abſicht, Jemanden an ſeinem Vermögen oder an andern Rechten zu benachtheiligen, oder ſich, oder Andern einen unerlaubten Vortheil zu verſchaffen, wiſſentlich falſche Thatſachen für wahre ausgiebt, oder wahre Thatſachen mit Verletzung der Pflicht, die Wahrheit zu ſagen, verſchweigt, oder unterdrückt, oder wer ſolche Handlungen Andrer wiſſentlich benutzt, iſt, inſofern der Gegenſtand eine Schätzung zuläßt, mit den Strafen des einfachen Diebſtahls, wenn aber eine Schätzung nicht eintreten kann, mit einer willkührlichen Strafe zu belegen, welche bis zu ſechsjährigem Arbeitshauſe geſteigert werden kann.

3) **Motiven.** (Land.-Act. I. Abthl. 1. Bd. S. 104.) Die Gleichſtellung des einfachen Betrugs mit dem einfachen Diebſtahle rechtfertigt ſich dadurch, daß die bei dem Diebſtahle vorhandene heimliche Aneignung durch die von dem Betrüger angewendete Liſt und die Täuſchung des Vertrauens bei dem Betrogenen aufgewogen wird.

4) Eine bloße moraliſche Pflicht, die Wahrheit zu ſagen, genügt nicht, um das Stillſchweigen zu einem betrügeriſchen zu machen. (Land.-Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 139 fg.)

5) Da der Betrug nicht ſchon durch die vollbrachte Täuſchung, ſondern erſt dann als vollendet ſich darſtellt, wenn der Zweck erreicht, d. h. Schaden geſtiftet oder der Vortheil erlangt worden iſt, der Artikel aber, wie er im Entwurfe enthalten war, eine andre Auslegung geſtattete, ſo wurde, um dies zu vermeiden, die veränderte Faſſung gewählt. (Land.-Act. Beil. z. III. Abthl. 2. Samml. S. 845 fg. — III. Abthl. 2. Bd. S. 723 fg.)

25*

Die Sätze dieſes Artikels ſind daher folgendermaßen zuſammen zu faſſen:

a) „Wer — — benutzt,"

b) „und dadurch — — verſchafft hat,"

c) „iſt — — zu belegen;"

keineswegs aber, wie es die Wortſtellung allerdings zulaſſen würde:

a) „Wer — — unterdrückt"

b) „oder wer — — verſchafft hat,"

c) „iſt — — zu belegen."

6) Vergl. Krug Studien ꝛc. II. Abthl. S. 120 fg. Abhdl. XXIII vom Betruge.

7) Es wurde in der I. Kammer bei Gelegenheit der Verhandlungen über einige Erläuterungen der Antrag geſtellt, zu obigem Artikel folgenden Zuſatz aufzunehmen:

„Betrügeriſche Handlungen unter den Art. 237 und 238 erwähnten Verhältniſſen ſind nach den eben daſelbſt aufgeführten Beſtimmungen zu beurtheilen." (Land.-Act. v. J. 1839 fg. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 95 fg.)

Die Staatsregierung ſchlug folgende Faſſung vor:

„Einfacher Betrug gegen die Art. 237 bezeichneten verwandten Perſonen, inſoweit hierdurch nur die Rechte dieſer Perſonen verletzt worden, ingleichen unter den Art. 238 bemerkten Verhältniſſen iſt nur ꝛc."

Um jedoch auch die Fälſchung in dem Falle, wo Niemand weiter, als ein Verwandter betheiligt iſt, zu treffen, wurde obige Faſſung vorgezogen.

Es wird vorausgeſetzt, daß die Fälſchung nur auf den Fall ſich bezieht, wo Urkunden verfälſcht worden ſind, die von verwandten Perſonen ausgeſtellt ſind, oder wo dergleichen in deren Namen gemacht worden. Bei Fälſchung von Urkunden dritter Perſonen, insbeſondre öffentlicher Behörden wenn ſie auch zum Behuf des Betrugs der Verwandten geſchieht, muß immer die Unterſuchung von Amtswegen eintreten. (Mitth. v. J. 1839 fg. I. S. 1172.)

In Bezug auf Art. 238 hat man von Aufnahme der Fälſchung abſehen zu müſſen geglaubt, indem, wenn der Fall überhaupt denkbar, hier eine ſo große Befliſſenheit vor-

liegt, daß man eine Ausnahme nicht füglich geſtatten kann. (Mitth. a. a. O.)

Eine Beſtimmung wegen des Vorenthaltenen hat nicht nöthig geſchienen, weil das Verbrechen entweder zum Diebſtahle oder zur Veruntrauung gerechnet werden muß, und in beiden Fällen die obgedachte Beſtimmung ohnehin Anwendung findet. (Mitth. a. a. O.)

Art. 246.

Beſchränkung dieſer Vorſchrift bei Verträgen.

Der Betrug außer Verträgen iſt allezeit, bei Verträgen aber alsdann ſtrafbar:

1) wenn bei einem zweiſeitigen, auf gegentheiligen Vortheil gerichteten Vertrage die Täuſchung oder Benutzung des Irrthums des Andern auf weſentliche Gegenſtände des Vertrags ſich bezieht, und in Folge deſſelben rechtswidriger Vortheil gezogen oder Schaden geſtiftet worden iſt;

2) wenn bei einſeitigen Verträgen der Eine den Andern durch Täuſchung zu Eingehung des Vertrags verleitet, und dadurch in Schaden gebracht hat.

Es iſt jedoch bei Vertragsverhältniſſen eine Unterſuchung wegen Betrugs nur auf Antrag des Beſchädigten anzuſtellen.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 611. II. Abthl. 1. Bd. S. 386 fg. 2. Bd. S. 451. — Mitth. S. 908, 4402. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 727 fg. — Mitth. S. 3982 fg.

2) **Entwurf.** Art. 233.

Den letzten Satz: „Es iſt jedoch ꝛc.“ enthielt der Entwurf nicht.

3) Die Deputation der I. Kammer war der Anſicht, daß eine Beſchränkung der criminellen Behandlung des Betrugs in Verträgen erforderlich ſey. Es ſchien ihr, daß die hier erwähnten beiden Beſtimmungen in der Hauptſache auf daſſelbe hinausliefen, da der Betrug nur dann geſtraft werden

ſolle, wenn er als causam dans zu betrachten, der Vertrag folglich nach civilrechtlichen Grundſätzen nichtig ſey, was ſowohl dann eintrete, wenn er weſentliche Gegenſtände (essentialia pacti) betrifft, als wenn er überhaupt auf Verleitung zur Eingehung des Vertrags gegangen. Die Deputation hielt es bedenklich, durch einen ſolchen doppelten Ausdruck den Richter auf einen Unterſchied zu führen, der eigentlich nicht vorhanden ſey, dagegen für beſſer, in einem Falle, wie der vorliegende, an einen bereits vorhandenen juridiſchen Begriff ſich zu halten, und ſchlug daher, unter commiſſariſcher Zuſtimmung vor: den Betrug bei Verträgen nur dann für ſtrafbar zu erklären, wenn er nach civilrechtlichen Grundſätzen die Aufhebung des Vertrags bewirken würde. (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 140.)

Die Kammer gab dem Vorſchlage ihrer Deputation Beifall (Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 387), allein die Deputation der II. Kammer ſprach ſich für den Entwurf aus, und beantragte nur den Zuſatz, daß die Unterſuchung bloß auf Anzeige des Beſchädigten anzuſtellen ſey (Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 135), und die II. Kammer ſtimmte in beider Hinſicht ihrer Deputation bei (III. Abthl. 2. Bd. S. 727), obſchon der Regierungscommiſſar erklärte, daß die Regierung zwar mit dem Zuſatze einverſtanden, dagegen der Faſſung der I. Kammer beigetreten ſey, weil ſie, obſchon ſie im Ganzen daſſelbe als der Entwurf enthalte, doch inſofern vorzüglich ſey, als durch dieſe allgemeinen Grundſätze mancher Zweifel entfernt, und die Gelegenheit zu Denunciationen beſchränkt würde, und daß, was den Einwurf anlange, wie die beregte Faſſung doppelte Proceſſe verlange, indem der Unterſuchung immer erſt ein Civilproceß vorausgehen müſſe, ſelbigem entgegenſtehe, daß, dafern nur überhaupt das Factum ſich klar herausſtelle, der Unterſuchungsrichter zu prüfen habe, ob der Betrug ein ſolcher geweſen, welcher eine Reſciſſion bewirken könne. (III. Abthl. 2. Bd. S. 727.)

Mit Grund ſtimmt daher der Verfaſſer des Entwurfs des Criminalgeſetzbuchs (in den Anmerk. I. Abthl. S. 163) der vom Ordinarius der Juriſtenfacultät in der I. Kammer ausgeſprochenen Anſicht (vergl. Mitth. S. 908) bei, daß bei zweiſeitigen Verträgen nur eine weſentliche, von dem ei=

Digitized by Google

nen Contrahenten herbeigeführte Täuſchung hinſichtlich des Gegenſtandes des Vertrags, ſo wie bei einem einſeitigen die durch abſichtliche Täuſchung bewirkte Verleitung des Andern zu Eingehung eines Vertrags Veranlaſſung darbieten können, eine Unterſuchung und Beſtrafung gegen denjenigen, der ſich der Täuſchung des Andern ſchuldig gemacht hat, eintreten zu laſſen, daß aber dazu keine im Handel und Wandel gewöhnlichen Anpreißungen oder Aeußerungen in Beziehung auf unweſentliche Nebenſachen hinreichend ſind.

4) Nach der Stellung des obigen Artikels verſteht es ſich von ſelbſt, daß der ausgezeichnete Betrug, ohne Rückſicht auf Vertragsverhältniſſe, ſtets von Amtswegen zu unterſuchen und zu beſtrafen iſt.

Art. 247.

Ausgezeichneter Betrug.

1. Fälſchung.

Wer unter dem Namen einer öffentlichen Behörde eine falſche Urkunde ausſtellt, oder eine ächte von einer ſolchen Behörde ausgeſtellte oder beglaubigte Urkunde verfälſcht, um ſich oder Andern damit einen Vortheil zu verſchaffen, oder Jemanden in Schaden zu bringen, oder wer eine gültige öffentliche oder Privaturkunde zum Nachtheil der Rechte eines Andern rechtswidrig verheimlicht, vernichtet oder unbrauchbar macht, iſt mit Gefängnißſtrafe bis zu Sechs Monaten oder Arbeitshausſtrafe bis zu Zwei Jahren zu belegen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 611. II. Abthl. 1. Bd. S. 387 2. Bd. S. 451. — Mitth. S. 909 fg. 4402. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 728. — Mitth. S. 3984.

2) Entwurf. Art. 234.

Die Worte: „oder Jemanden in Schaden zu bringen" enthielt der Entwurf nicht, und anſtatt: „öffentliche oder Privaturkunde" ſtand in ſelbigem nur: „Urkunde."

Art. 248.

Iſt der beabſichtigte Erfolg bereits erreicht worden, ſo iſt bei einem Betrage des verurſachten Nachtheils bis mit

Funfzig Thalern auf Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu Vier Jahren, bei einem Betrage deſſelben über Funfzig Thaler auf Arbeitshaus oder Zuchthaus zweiten Grades bis zu Sechs Jahren, wenn aber keine Schätzung eintreten kann, auf Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu Acht Jahren zu erkennen.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 611 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 387. 2. Bd. S. 451, 758. — Mitth. S. 910 fg., 4402, 5670. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 728. 3. Bd. S. 543. — Mitth. S. 3984, 5548.

2) **Entwurf.** Art. 235.

Iſt von einer ſolchen falſchen oder verfälſchten Urkunde bereits mit Erfolg Gebrauch gemacht worden, kann die Strafe nach Verhältniß des durch die Fälſchung verurſachten Nachtheils bis zu vierjähriger Zuchthausarbeit zweiten Grades geſteigert werden.

3) Auf den Vorſchlag, daß vor dem Worte „Urkunde" annoch das Wort: „öffentlichen" eingeſchaltet werde, (Land.-Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 135 fg.) erklärte die Staatsregierung ſolches für nicht nöthig, denn Art. 247 unterſcheide Zwei Fälle, einmal Fälſchung der Urkunden, was ſich bloß auf die öffentlichen beziehe, ſodann Vernichtung der Urkunden, wo zwiſchen öffentlichen und Privaturkunden kein Unterſchied gemacht worden ſey. Wenn nun im 248. Artikel fortgefahren werde: „Iſt von einer ſolchen ꝛc. — bereits mit Erfolg Gebrauch gemacht worden," ſo ſey klar, daß nur von falſchen, und nicht von vernichteten Urkunden die Rede ſey, da von den letztern ein Gebrauch nicht mehr gemacht werden könne. Der vorliegende Artikel handle nur von falſchen und verfälſchten öffentlichen Urkunden, nicht auch von vernichteten öffentlichen oder Privaturkunden. (Mitth. S. 911.)

4) Die Strafe iſt nach dem Erfolge zu bemeſſen. (Mitth. S. 5548.)

Art. 249.

Die unbefugte Ausſtellung von Privaturkunden unter dem Namen dritter Perſonen, oder die Verfälſchung ächter

Digitized by Google

Privaturkunden in rechtswidriger Abſicht, iſt mit Gefängniß bis zu Sechs Monaten, oder Arbeitshaus bis zu Einem Jahre zu beſtrafen.

Iſt der beabſichtigte Erfolg bereits erreicht, ſo iſt bei einem Betrage des verurſachten Nachtheils bis mit Funfzig Thalern auf Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu Drei Jahren, bei einem Betrage über Funfzig Thaler auf Arbeitshaus oder Zuchthaus zweiten Grades bis zu Vier Jahren, und wenn keine Schätzung eintreten kann, auf Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu Sechs Jahren zu erkennen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 612. II. Abthl. 1. Bd. S. 388. 2. Bd. S. 451, 758. — Mitth. S. 911 fg., 4402, 5670 fg. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 728, 3. Bd. S. 543. — Mitth. S. 3984, 5548.

2) **Entwurf.** Art. 236.
Die unbefugte Ausſtellung von Privaturkunden unter dem Namen dritter Perſonen, oder die Verfälſchung ächter Privaturkunden iſt mit Gefängniß bis zu Sechs Monaten oder Arbeitshausſtrafe bis zu Einem Jahre zu belegen. Iſt durch den Gebrauch einer ſolchen falſchen oder verfälſchten Urkunde der beabſichtigte Vortheil bereits erreicht, ſo kann Zuchthausſtrafe zweiten Grades bis zu Drei Jahren eintreten.

3) Weil durch den Gebrauch falſcher oder verfälſchter Urkunden nicht bloß ein Vortheil für den Betrüger, ſondern auch ausſchließlich eine Benachtheiligung des Andern beabſichtigt worden ſeyn kann, der letztere Zweck aber in dem zweiten Satze des Artikels im Entwurfe nicht getroffen wurde, ſo ſchlug die Deputation der II. Kammer vor, anſtatt des Wortes „Vortheil" das Wort „Endzweck" zu ſetzen. (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 136.)

Art. 250.

Iſt jedoch die Fälſchung an Reiſepäſſen, Wanderbüchern, Dienſt=, Geburts= oder andern Zeugniſſen nur zu dem Zwecke eines erleichterten Fortkommens oder Unterkommens

verübt worden, ſo findet nur Gefängnißſtrafe bis zu Acht Wochen ſtatt.

1) **Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 612. II. Abthl. 1. Bd.** S. 388. — Mitth. S. 912. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 728 — Mitth. S. 3984.

2) **Entwurf.** Art. 237.

Iſt ꝛc. — Gefängnißſtrafe von Vierzehn Tagen bis zu Drei Monaten ſtatt.

3) Weil dergleichen Fälſchungen oft ſo unbedeutend ſeyn können, daß eine Strafe von Vierzehn Tagen völlig außer Verhältniß ſtehen würde, ſchlugen die Deputationen den gänzlichen Wegfall einer Beſtimmung des Minimums vor. (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 141. — Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 136.)

Im Uebrigen war die Deputation der II. Kammer zugleich der Anſicht, daß Fälſchungen der vorliegenden Art, um die Criminalgerichte nicht übermäßig zu belaſten, nur polizeilich unterſucht und beſtraft werden ſollten.

Dem letztgedachten Vorſchlage hat auch die Staatsregierung in ſo weit entſprochen, als ſie durch die Verordnung v. 27. April 1838 Num. IV. (Geſ. u. Verordn. Bl. v. J. 1838 S. 376) angeordnet hat, daß das in obigem Artikel bezeichnete Vergehen, wenn es zum erſten Male verübt, und von der Polizeibehörde entdeckt wird, und andre vor die Gerichtsbehörden gehörige Verbrechen nicht concurriren, auch fernerhin von den Polizeibehörden zu unterſuchen und zu beſtrafen ſei.

Art. 251.

Die Fertigung oder der Gebrauch von falſchen oder der Mißbrauch von ächten öffentlichen oder Privatſiegeln oder Stempeln zu Erlangung eines unerlaubten Vortheils oder zu Benachtheiligung eines Andern iſt, inſofern nicht zugleich wegen Fälſchung der damit bezeichneten Urkunden oder wegen eines dadurch verübten Betrugs eine höhere Strafe eintritt, mit Gefängnißſtrafe bis zu Acht Wochen, oder Arbeitshausſtrafe bis zu Sechs Monaten zu ahnden.

Digitized by Google

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 613. II. Abthl. 1. Bd. S. 389. 2. Bd. S. 451, 758. — Mitth. S. 912 fg., 4402, 5671. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 728. 3. Bd. S. 543. — Mitth. S. 3984 fg., 5548.

2) **Entwurf.** Art. 238.

Die Fertigung oder der Gebrauch von falſchen öffentlichen oder Privat=Siegeln oder Stempeln zu Erlangung eines unerlaubten Vortheils iſt, inſofern nicht zugleich wegen Fälſchung der damit bezeichneten Urkunden eine höhere Strafe eintritt, mit Arbeitshausſtrafe von Sechs Monaten bis zu Zwei Jahren zu ahnden.

3) Es kommt hier nur der Fall der Fälſchung oder Verfertigung der Siegel oder Stempel ohne ſchweren Mißbrauch in Frage. (Mitth. S. 5548.) Concurrirt zugleich ein Betrug, ſo leiden die Grundſätze über das Zuſammentreffen mehrerer Verbrechen durch eine Handlung Anwendung, und es iſt ſodann auf die ſchwerſte der verſchiedenen Strafen, nach richterlichem Ermeſſen unter Schärfung derſelben, zu erkennen. (Art. 48.)

4) Auch bei dieſem Artikel iſt rückſichtlich der Feſtſtellung der Strafe hauptſächlich darauf zu ſehen, ob der Zweck erreicht worden iſt, oder nicht.

Art. 252.

Wer Stempel oder beſondere Kennzeichen, womit Waaren oder Fabrikate eines beſtimmten Handelshauſes oder einer beſtimmten Fabrik bezeichnet zu werden pflegen, nachmacht, und ſolche oder auch die Etikette eines Handelshauſes oder einer Fabrik zu Täuſchungen im Handel mißbraucht, iſt mit Gefängnißſtrafe bis zu Zwei Monaten oder verhältnißmäßiger Geldſtrafe zu belegen; es iſt jedoch eine Unterſuchung deshalb nur auf den Antrag einer dabei betheiligten Perſon anzuſtellen.

1) Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 389 fg. — Mitth. S. 913. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 728 fg. — Mitth. S. 3985 fg.

2) **Entwurf.** Art. 239. Gleichlautend.

3) Es liegt eine doppelte Rechtsverletzung vor, die des Käufers, und die des Handelshauſes oder der Fabrik. (Mitth. S. 3985.)

4) Der Umſtand, ob das Handelshaus oder die Fabrik im In- oder Auslande gelegen, hat auf die Strafbarkeit der Handlung keinen Einfluß. (Mitth. S. 3985.)

5) Auf den Antrag, die Geldſtrafe aus dieſem Artikel ganz zu verbannen, weil ein Mißverhältniß zwiſchen der Höhe der Strafe und der des gezogenen Gewinnes ſich herausſtellen könne, und die Strafe oft weiter nichts, als eine Abgabe vom gezogenen Gewinne ſeyn würde, erklärte der Regierungscommiſſar, daß nach Befinden die Strafe des Betrugs eintreten könne. In der Regel ſey aber in den hierher gehörigen Fällen der Gewinn gar nicht zu berechnen, er beruhe ganz auf Zufälligkeiten, und oft täuſche ſich der Thäter ſelbſt in der Idee, dadurch einen Gewinn zu erlangen; auch kämen Fälle vor, wo ſolche Etiketten auf eine Art abgefaßt würden, daß allerdings eine gewiſſe Täuſchung des Publicums dadurch hervorgebracht werde, ohne daß man die Handlung geradezu eine Fälſchung nennen könne, und es würde hart ſeyn, wenn man in allen dieſen Fällen unbedingt Gefängnißſtrafe eintreten ließe. Im Uebrigen müſſe der Richter nicht nothwendig auf Geldſtrafe erkennen, vielmehr ſtehe es ihm frei, unter geeigneten Verhältniſſen auch Gefängnißſtrafe auszuſprechen. (Mitth. S. 913.)

Art. 253.

2. Mißbrauch der Religion.

Wenn die Religion, eine religiöſe Handlung oder eine durch die Religion geheiligte Sache zu Ausführung eines Betrugs gedient hat, ſo iſt auf Arbeitshausſtrafe von wenigſtens Drei Monaten zu erkennen, welche bis zu vierjähriger Zuchthausſtrafe zweiten Grades geſteigert werden kann.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 613. II. Abthl. 1. Bd. S. 390. 2. Bd. S. 452, 758. — Mitth. S. 913, 4402, 5671. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 729. 3. Bd. S. 543. — Mitth. S. 3987, 5548.

2) **Entwurf.** Art. 240.

Anſtatt „Drei Monaten“ ſtand im Entwurfe: „Vier Monaten.“

Art. 254.

3. Mißbrauch amtlicher Eigenſchaften.

Wenn ein Betrug durch fälſchlich angenommene Amtstitel oder ſich beigelegte amtliche Eigenſchaften ausgeführt worden iſt, ſo iſt dieſes als ein erſchwerender Umſtand zu betrachten, wodurch die Strafe des Betrugs innerhalb des Art. 245 und 223 beſtimmten Strafmaaſes geſteigert wird.

Wenn aber öffentlich angeſtellte Perſonen ihre Amtsverhältniſſe zu dem Zwecke eines Betrugs gemißbraucht haben, ſo iſt der Richter ermächtigt, bei der zuzuerkennenden Strafe auf die jedesmal folgende höhere Strafart in gleicher Strafdauer überzugehen, oder ſtatt deſſen die verwirkte Gefängniß- oder Arbeitshausſtrafe um die Hälfte zu erhöhen.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 613 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 390 2. Bd. S. 452. — Mitth. S. 913, 4402. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 729. 3. Bd. S. 543. — Mitth. S. 3987 fg., 5548.

2) **Entwurf.** Art. 241.

Wenn öffentlich angeſtellte Perſonen ihre Amtsverhältniſſe zu dem Zwecke eines Betrugs gemißbraucht haben, oder von andern Perſonen ein Betrug durch fälſchlich angenommene Amtstitel, oder ſich beigelegte amtliche Eigenſchaften ausgeführt worden iſt, ſo iſt auf Gefängnißſtrafe von Drei Monaten bis zu Einem Jahre, Arbeitshausſtrafe bis zu Zwei Jahren, oder Zuchthausſtrafe zweiten Grades bis zu Vier Jahren zu erkennen.

3) Der im Artikel ausgeſprochene Grundſatz, daß ein Beamter, der ſeine Amtsverhältniſſe zu Ausführung eines Betrugs gemißbraucht, in höhere Strafe zu nehmen ſey, rechtfertiget ſich um ſo mehr, als ein ſolcher Beamter Eid und Pflicht verletzt, und es in der Regel ſehr ſchwer iſt, gegen dergleichen Betrügereien ſich zu ſchützen. (Land.-Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 138 fg.)

4) Unter den hier genannten „öffentlich angeſtellten Perſonen“ ſind nicht nur wirkliche Staatsbeamte, ſondern auch ſtän-

diſche, ſtädtiſche und andre Communbeamte und Diener, desgleichen Kirchen= und Schuldiener u. ſ. w. begriffen. (Land.=Act. a. a. O. S. 139.)

Art. 255.

4. Gefährdung des Lebens oder der Geſundheit andrer Perſonen.

Iſt durch eine unternommene betrügliche Handlung das Leben oder die Geſundheit andrer Perſonen in Gefahr geſetzt worden, ſo iſt, inſofern nicht der von andern Perſonen wirklich erlittene Nachtheil ſchon eine ſchwerere Strafe nach ſich zieht, jedenfalls auf Arbeitshausſtrafe von Vier Monaten bis zu Zwei Jahren zu erkennen.

1) Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 436. — Mitth. S. 1045. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 729. — Mitth. S. 3988.

2) **Entwurf.** Art. 242. Gleichlautend.

3) **Motiven.** (Land.=Act. I. Abthl. 1. Bd. S. 104.)
Bei dieſem Artikel iſt zu erwähnen, daß hier nicht, wie bei Artikel 168 (des Entwurfs, Art. 179 des Geſ.=Bchs.) eine boshafte Abſicht gegen das Leben oder die Geſundheit andrer Perſonen vorausgeſetzt wird, ſondern daß der Verbrecher nur einen durch die betrügliche Handlung zu erlangenden Gewinn bezweckt, ohne Beachtung der gefährlichen Folgen, welche für Andre daraus entſtehen können.

4) Zu den in dieſem Artikel bezeichneten gefährlichen Betrügereien gehören namentlich diejenigen, welche Kaufleute, Krämer, Bäcker, Weinhändler, Brantweinbrenner, Brauer und dergleichen Perſonen dadurch begehen, daß ſie die bei ihnen käuflichen Victualien durch ſchädliche Dinge verfälſchen. (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 139.)

Art. 256.

Leichtſinniger Bankerott.

Wer ſich durch übermäßigen Aufwand, unordentlichen Haushalt, gewagte, mit ſeinem Vermögen in keinem

Verhältniſſe ſtehende Unternehmungen oder andre ähnliche Handlungen in Ueberſchuldung gebracht und in Concurs verſetzt hat, iſt mit Gefängnißſtrafe von Einem bis zu Sechs Monaten zu belegen.

Art. 257.

Hat insbeſondre ein in gerichtlichen Concurs verfallener Schuldner, welcher kaufmänniſche Geſchäfte betreibt,

1) in der geſetzlich vorgeſchriebenen Zeit vor Ausbruch der Inſolvenz die Inventur ſeines Vermögens oder den Betrag ſeines Activ= und Paſſivzuſtandes nicht aufgenommen, oder

2) ſeine Zahlungsunfähigkeit zu der geſetzlich beſtimmten Zeit bei der betreffenden Behörde nicht angezeigt, oder

3) die zu ſeinem Geſchäft nach der Handelsſitte oder den Geſetzen erforderlichen Bücher gar nicht oder in ſolcher Unordnung geführt, daß daraus ſein Activ= und Paſſivzuſtand nicht erſehen werden kann, oder

4) zu einer Zeit, wo er ſeine Zahlungsunfähigkeit kannte, annoch Darlehne oder Waaren auf Credit aufgenommen, oder andre Schuldverbindlichkeiten eingegangen, ſo trifft ihn achtwöchentliche bis einjährige Gefängnißſtrafe.

Art. 258.

Betrügeriſcher Bankerott.

Wer bei bevorſtehendem oder ausgebrochenem Concurſe durch betrügeriſche Handlungen einzelne Gläubiger vor andern begünſtigt, oder, um ſeine Gläubiger zu verkürzen, Geld oder geldeswerthe Sachen heimlich zurückbehält oder auf die Seite ſchafft, Activforderungen verſchweigt, oder deren Bezahlung heimlich annimmt oder erläßt, oder durch irgend eine andre betrügliche Handlung ſeine Zahlungsunfähigkeit vergrößert, ingleichen wer bei Angabe ſeines Vermögenszuſtandes in betrüglicher Abſicht Ausgaben, Verluſte und Unglücksfälle er=

dichtet, oder erdichtete Activ- oder Paſſivſchulden aufführt, oder flüchtig wird, und zu ſeiner Concursmaſſe gehörige Gelder oder Effecten mit ſich nimmt, iſt mit Arbeitshausſtrafe von Sechs Monaten bis Zuchthaus zweiten Grades von Sechs Jahren zu belegen.

Art. 259.

Ein Schuldner, welcher kaufmänniſche Geſchäfte betreibt, und bei bevorſtehendem Concurſe vorräthige Waaren oder Creditpapiere unter dem Preiſe verſchleudert, vor oder nach Ausbruch des Concurſes ſeine Handelsbücher oder andre bei der Regulirung ſeines Geſchäfts weſentlich nothwendige Papiere verheimlicht, vernichtet oder verfälſcht, oder die ihm in Handelsſachen von Andern zur Verwahrung anvertrauten Waaren, Gelder oder Papiere für ſich verwendet hat, iſt mit Arbeitshaus von Einem Jahre bis Zuchthaus zweiten Grades von Sechs Jahren zu beſtrafen.

Art. 260.

Den im vorigen Artikel erwähnten Vergehungen iſt es gleichzuachten, wenn Jemand, der kaufmänniſche Geſchäfte betreibt, in der Abſicht, ſeine Gläubiger durch einen Accord zu verkürzen, ſich fälſchlich für zahlungsunfähig ausgegeben hat; es iſt jedoch eine Unterſuchung dieshalb nur auf Anzeige eines betheiligten Gläubigers anzuſtellen.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 138, 614 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 436. fg. 2. Bd. S. 452, 758 fg., 927 fg. — Mitth. S. 1045 fg., 4402 fg., 5671 fg., 6171. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 729 fg. 3. Bd. S. 544 fg., 819. — Mitth. S. 3988 fg., 5548 fg., 6365.

2) **Entwurf.** Art. 243, 244, 245.

Art. 243. (Täuſchung des Credits.) Wer zu einer Zeit, wo er ſeine Zahlungsunfähigkeit kannte, annoch Darlehne oder Waaren auf Credit aufnimmt, ingleichen wer durch einen verhältnißmäßig zu großen Aufwand ſeine Zahlungsun-

fähigkeit herbeiführt, oder durch Unternehmungen, welche ſeine Mittel überſteigen und deren Erfolg ſehr zweifelhaft iſt, ſich in inſolventen Zuſtand verſetzt, iſt mit Gefängnißſtrafe von Acht Wochen bis zu Sechs Monaten zu belegen.

Art. 244. Hat ein zahlungsunfähiger Schuldner, der kaufmänniſche Geſchäfte betreibt, in den letzten Zwei Jahren, von dem Ausbruche der Inſolvenz an zurückgerechnet, keine Inventur ſeines Vermögens und Vergleichung ſeines Activ= und Paſſivzuſtandes aufgenommen, oder ſeine vorhandene Zahlungsunfähigkeit nicht ſpäteſtens Vier Wochen vor dem Anfange der nächſtfolgenden Leipziger Oſter= oder Michael=Meßwoche gerichtlich angezeigt, ſo findet dreimonatliche bis einjährige Gefängnißſtrafe ſtatt.

Art. 245. Wer wiſſentlich bei bevorſtehendem Concurſe vorräthige Waaren für unverhältnißmäßig niedrige Preiſe veräußert, ſeinen Schuldnern Forderungen erläßt, oder auf irgend eine andre Art ſeine Zahlungsunfähigkeit vergrößert, ingleichen wer bei ausbrechendem Concurſe einen Theil ſeines Vermögens verheimlicht oder auf die Seite ſchafft, oder bei Angabe ſeines Vermögenszuſtandes erdichtete Activ=Forderungen aufführt, iſt mit Arbeitshaus von Sechs Monaten bis zu Vier Jahren zu beſtrafen. Wenn ein Schuldner, der kaufmänniſche Geſchäfte betreibt, bei dem Ausbruche ſeiner Zahlungsunfähigkeit ſeine Handelsbücher, oder andre bei der Regulirung ſeiner Geſchäfte weſentlich nothwendige Papiere verheimlicht, vernichtet, oder verfälſcht, oder wenn er flüchtig wird und zu ſeiner Concursmaſſe gehörige Gelder oder Effecten mit ſich nimmt, findet gegen ihn Zuchthausſtrafe zweiten Grades von Einem bis zu Vier Jahren ſtatt.

3) Bericht der Deputation der I. Kammer. (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 142 fg.)

Bei Art. 243 des Entwurfs ſchlug die Deputation, weil das darin erwähnte Vergehen dem Falle öfter ſehr nahe ſtehe, wo ein Schuldner ganz ſtraffrei bleibe, da es hier lediglich auf die Beurtheilung der zuweilen ſchwer zu beantwortenden Frage ankomme, ob dem in Concurs Verfallenen wirklich eine grobe Verſchuldung zur Laſt falle, vor, das Minimum auf Vier Wochen herabzuſetzen.

Digitized by Google

Bei Art. 245 des Entwurfs erinnerte die Deputation, daß die in dieſem Artikel aufgeführten betrügeriſchen Handlungen nur ſolche ſeyen, welche zum Nachtheile der Maſſe und zum Vortheile des Bankerotteurs gereichen, daß aber auch viele betrügeriſche Handlungen vorkämen, durch welche die Begünſtigung eines Gläubigers vor dem andern, z. B. der Ehefrau, der Kinder, gegen dritte Perſonen bezweckt werde. Um dieſen Fall zu treffen, ſchlug die Deputation unter commiſſariſcher Zuſtimmung vor, nach „vergrößert" einzuſchalten: „oder durch betrügeriſche Handlungen einzelne Gläubiger vor den andern begünſtigt."

4) Bericht der Deputation der II. Kammer. (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 139 fg.)

Zu Art. 243, 244 und 245.

„In dieſen Artikeln ſind die verſchiedenen Strafbeſtimmungen gegen leichtſinnige Schuldenmacher und Bankerottirer enthalten. Die Deputation, nach mehrfachen Conferenzen mit den Regierungscommiſſarien, ſieht ſich zu dem Bekenntniſſe genöthigt, daß ihr der vorliegende Entwurf hierin weder hinſichtlich der Anordnung, noch auch materiell genüge.

In Bezug auf die formelle Einordnung der Materien bemerkt die Deputation beiſpielsweiſe, daß

a) die Ueberſchrift des Art. 243 nur auf den darin aufgeführten erſten Fall, nicht aber auf die folgenden Fälle paſſen dürfte, daß

b) dasjenige Vergehen, welches der Hannoverſche und Würtembergſche Entwurf mit gutem Grunde, nach dem Stande des in Concurs Gerathenen, in leichtſinniges Schuldenmachen und leichtſinnigen Bankerott (bei Handelsleuten) theilen, und mit verſchiedenen Strafen bedrohen, hier unter eine Strafbeſtimmung gefaßt, und nur der Art. 244. beſonders hervorgehobene Fall mit erhöhter Strafe bedroht iſt, daß

c) überhaupt ſcharfe Scheidung der nur für Kaufleute und der allgemein gültigen Beſtimmungen nirgends hervortritt. Denn ſo iſt der Art. 243 gemeingültig, der Art. 244 und die zweite Hälfte des Art. 245 nur auf Kaufleute berechnet. Ob der erſte Theil des Art. 245 auch gemeingültig

ſey, läßt mindeſtens der im Eingange dieſes Theils gebrauchte Ausdruck: „vorräthige Waaren“ ſehr in Zweifel, und der erkennende Richter wird, nach der Faſſung, kaum einen betrügeriſchen Bankerott dann annehmen, wenn ein Nichtkaufmann wiſſentlich bei bevorſtehendem Concurſe ſeine Vorräthe, oder auf größeren Landgütern, ſeine Inventarien verſchleudert hat.

Was aber die Vollſtändigkeit anlangt, ſo vermißt die Deputation unter den Fällen, welche beim Schuldenweſen überhaupt und beim betrügeriſchen und leichtſinnigen Bankerotte der Kaufleute insbeſondere vorkommen können, unter andern folgende:

a) wenn der Bankerottirer Commiſſions- oder nur anvertraute Waaren in ſeinen Nutzen verwendet hat;

b) wenn er ſeine Gläubiger durch falſche oder verkleidete Geſchäfte verkürzt hat;

c) wenn er Ausgaben oder erlittene Verluſte fälſchlich vorgegeben hat;

d) wenn er falſche Paſſivſchulden angegeben hat;

e) wenn er einzelne Gläubiger vor Andern begünſtigt hat;

f) wenn er Activforderungen verſchwiegen oder nach Ausbruch der Inſolvenz noch Forderungen, Waaren oder andre zur Maſſe gehörige Sachen betrüglich an ſich gezogen hat;

g) wenn er zu der Zeit, wo er ſchon überſchuldet war, Creditpapiere verſchleudert hat;

h) wenn er zu derſelben Zeit noch ungewöhnliche Einkäufe auf Borg gemacht, oder ohne genügende Veranlaſſung beträchtliche Anleihen aufgenommen hat (welche ſein Betriebskapital um die Hälfte überſteigen);

i) wenn er Wechſel und Creditpapiere über den doppelten Belauf ſeiner damaligen Bilanz ausgeſtellt hat;

k) wenn er die letzten Sechs Monate vor Einſtellung der Zahlungen beträchtliche Summen an Geld oder Waaren eingenommen hat, und deren Verwendung nicht nachweiſen kann;

l) wenn er ſich betrüglich für zahlungsunfähig ausgegeben hat, um einen vortheilhaften Accord zu erlangen;

m) wenn ein Kaufmann gar keine oder unordentliche

Digitized by Google

Bücher geführt hat, aus denen man den Vermögensſtand nicht erſehen kann;

n) die Art. 243 gedachten Fälle bei kaufmänniſchen Geſchäften.

Nun kann man zwar zugeben, daß mehrere dieſer Fälle unter einige allgemeine Ausdrücke des Entwurfs oder unter gemeinen Betrug oder Veruntrauung ſich ſubſumiren laſſen, allein theils wird dies nicht immer ohne eine extenſive oder gezwungene Auslegung angehen, theils iſt es gewiß im Berufe des Geſetzgebers gegründet, ſo deutlich zu ſeyn, als möglich, und insbeſondere auf Koſten der Anwendbarkeit und Klarheit der Entſcheidungsnormen, mithin auf Koſten der Sicherheit und Gleichförmigkeit der Rechtsanwendung, niemals zu generaliſiren.

Gegen die Anſicht der Deputation und zu Vertheidigung des Entwurfs iſt hauptſächlich eingewendet worden, daß der letztere vornehmlich nur die bei allen Bankerotten anwendbaren gemeingültigen Beſtimmungen habe aufnehmen wollen, während die ſpeciellen nur für Kaufleute gültigen, einer künftigen Fallitenordnung vorbehalten bleiben ſollten, und daß man überhaupt beim Entwurfe gerade von der Anſicht ausgegangen ſey, das Specialiſiren der Fälle möglichſt zu vermeiden. Allein dieſe Gründe können die Deputation nicht überzeugen. Nach ihrem Dafürhalten gab es nur zwei Wege, die Sache zu behandeln, entweder alle Definitionen und Beiſpiele wegzulaſſen und einfach zu ſagen: der leichtſinnige Bankerott wird ſo — der betrügeriſche ſo —. beſtraft; dieſen Weg hat der Code pénal befolgt und die Aufzählung der Fälle, wo leichtſinniger oder betrügeriſcher Bankerott vorhanden, dem Code du Commerce überlaſſen; oder man mußte dieſe Fälle durch Aufzählung, oder unzweideutige Generaliſation, ſämmtlich treffen, dabei zwiſchen Kaufleuten und Nichtkaufleuten durchgehends unterſcheiden, und der Civilgeſetzgebung oder Fallitenordnung nichts als die eigentlich civilrechtlichen Beſtimmungen, insbeſondere über die den Kaufleuten aufzulegenden Verpflichtungen und die Formen des Verfahrens in jedem Stadio des Creditweſens überlaſſen. Dieſen Weg haben der Würtembergſche und Hannoverſche Entwurf betreten. Der vorliegende Entwurf verſucht einen

dritten, eine Art von Mittelweg. Ohne zwiſchen Kaufleuten und Nichtkaufleuten durchgehends zu unterſcheiden, ohne die Fälle des leichtſinnigen und betrügeriſchen Bankerotts ſorgfältig und anſchaulich genug zu ſondern, überläßt er es dem erkennenden Richter, die oben unter a—n aufgeführten Fälle entweder unter einige allgemeine Ausdrücke des Art. 245 oder unter die über den gemeinen Betrug und Veruntrauung vorhandenen Beſtimmungen zu ſubſumiren, oder auch im Mangel einer Fallitenordnung ſtraflos zu laſſen, während er dagegen andererſeits im Art. 244 zwei Beſtimmungen aus dem Bankerottirmandate von 1766 aufnimmt, die mit Ausnahme der Strafandrohung offenbar ins Civilrecht und in die Fallitenordnung gehören."

Aus den eben erwähnten Gründen ſchlug die Deputation anſtatt der Art. 243—245 andre, auf einer genauen Vergleichung und Benutzung der franzöſiſchen, würtembergſchen und hannoverſchen Geſetzgebung und des vorliegenden Entwurfs beruhende, in der Form der Anordnung aber zunächſt an den würtembergſchen Entwurf ſich anſchließende Beſtimmungen vor, welche auch, obſchon in veränderter Faſſung, zum größten Theile ins Geſetzbuch aufgenommen worden ſind.

5) Der in Art. 256 gebrauchte Ausdruck: „unordentlicher Haushalt" kann nicht ſo ausgelegt werden, als verfalle Jeder, der ſeinen Haushalt nicht in aller Beziehung regelmäßig und vorbedächtig geführt hat, unter den obigen Artikel, ſondern es iſt erforderlich, daß die Ueberſchuldung in Folge wirklich bewieſener grober Fährläſſigkeit bei Führung, des Haushaltes entſtanden iſt. (Vergl. Schüler Beitr. z. Beurthl. des Criminalgeſetzbuchs S. 89.)

6) Durch die Worte des Art. 257: „welcher kaufmänniſche Geſchäfte treibt", iſt angedeutet worden, daß die Dispoſitionen dieſes Artikels keineswegs bloß auf wirkliche ſogenannte gelernte Kaufleute, oder ſolche, welche die Kaufmannſchaft innungsmäßig erlernt haben, ſondern auch auf alle diejenigen Perſonen ſich beziehen ſollen, welche, ohne ſogenannte gelernte Kaufleute zu ſeyn, gewerbmäßig Handel mit irgend einer Gattung Waare öffentlich treiben, mögen ſie nun

dieſe Waare ſelbſt verfertigen, oder von Andern erkaufen, weil außerdem ſtatt obgedachter Worte das Wort: „Kaufmann“ würde gebraucht worden ſeyn. (Ob.=Appell.=Ger. 1839.) — Aus dieſem Grunde rechnete das Ob.=Appell.=Ger. einen Tuchmacher, der mit ſelbſt gefertigten Tuchen auswärtige Jahrmärkte bezog, zu denjenigen, die kaufmänniſche Geſchäfte treiben, und zwar mit Recht, denn nicht Jeder, der dergleichen Geſchäfte betreibt, iſt Kaufmann im eigentlichen, engern Sinne. (Mitth. S. 1057.)

7) Die im Art. 257 gebrauchten Worte: „in der geſetzlich vorgeſchriebenen Zeit“, — und: „zu der geſetzlich beſtimmten Zeit,“ ſind in dem unter 1 enthaltenen Falle von einem zweijährigen Zeitraume, in dem unter 2 aufgeführten dagegen von dem der nächſten Leipziger Oſter= oder Michaelis=Meſſe vorausgegangenen Zeitraume von wenigſtens Vier Wochen zu verſtehen, weil in §§. 3 und 4 des geſchärften Mandats wider die Banqueroutirer, v. 20. Dec. 1766 (Cod. Aug. 1. Fortſ. I. Thl. S. 921), welches Geſetz, in ſo weit es nicht durch das Criminalgeſetzbuch abgeändert worden, noch jetzt Gültigkeit hat, die von einem Handelsmanne innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren vor Ausbruch des zu ſeinem Vermögen entſtandenen Creditweſens unterlaſſene Fertigung einer richtigen Inventur ſeines Vermögens und einer Balance ſeines status activi et passivi, ingleichen die von einem dergleichen Gemeinſchuldner weniger als Vier Wochen vor der nächſten Oſter= oder Michaelismeſſe unterlaſſene Anzeige ſeiner Inſolvenz bei der betreffenden Behörde mit zum Theil ſehr harten Strafen bedroht ſind. (Ob.=Appell.=Ger. 1839. — Verordnung, die Publication des Criminalgeſetzbuchs betr. v. 30. März 1838. Art. III.)

8) Mit dem Vorſchlage, daß im Art. 244 des Entwurfs hinter dem Worte: „gerichtlich“ eingeſchaltet werden möge: „oder mindeſtens ſeinen Gläubigern privatim“, indem auch eine an die Gläubiger privatim erfolgte Anzeige gnüge, die Strafe abzuwenden, erklärte die Staatsregierung ſich nicht einverſtanden, indem ſie anführte: Die in den Geſetzentwurf aufgenommene Beſtimmung ſey aus älte=

ren Anordnungen, namentlich aus dem Banqueroutirmandate v. J. 1766 hergenommen, wo auch der Grund derſelben angegeben, nämlich die Abwendung der Nachtheile, welche den Gläubigern durch eine ſpätere Inſolvenzerklärung, als innerhalb der Vier Wochen vor der Leipziger Meſſe, zugezogen werden. Durch eine außergerichtliche Privatanzeige an die Gläubiger würden die zu befürchtenden Nachtheile nicht abgewendet. Der Schuldner werde bei der Einleitung einer Privatvermittelung mit den Gläubigern in der freien Verfügung über ſein Vermögen nicht verhindert, und könne daher immer den Gläubigern nachtheilige Dispoſitionen treffen und einzelne derſelben begünſtigen, wogegen bei der gerichtlichen Anzeige der Gemeinſchuldner die Verwaltung der Creditmaſſe dem Gericht überlaſſen müſſe. Dazu komme, daß, wenn der Schulder erſt in der Meſſe, oder doch nicht Vier Wochen vorher, ſeine zahlungsunfähigen Umſtände ſeinen Gläubigern mittheilte, und dieſe auf den Accord eingingen, dennoch ein böswilliger Gläubiger ſich bewogen fühlen könnte, den Fall durch eine Anzeige zur Kenntniß des Gerichts zu bringen, ſo daß der Schuldner demungeachtet noch der Strafe unterworfen ſeyn würde. (Mitth. S 1048 fg.)

Dabei erklärte jedoch die Staatsregierung, wie es nicht in ihrer Abſicht liege, das außergerichtliche Liquidationsgeſchäft zu beſchränken, oder ihm Hinderniſſe in den Weg zu legen. (Mitth. S. 1051.)

9) Der im 257. Artikel unter 4 erwähnte Fall des leichtſinnigen Bankerotts ſpricht nur von Kaufleuten. Bei Nichtkaufleuten kommt dieſe Dispoſition nicht in Anwendung. (Mitth. S. 5671.)

10) Wenn Jemand in inſolventem Zuſtande die zur Beſtreitung ſeines täglichen Bedarfs erforderlichen Lebensmittel oder andre Waaren auf Credit ausnimmt, ſo vergrößert er zwar ſeine Inſolvenz, allein es iſt dieſe Handlung an ſich nicht ſtrafbar. Sollte er jedoch theure Weine oder andre entbehrliche Luxusartikel in großen Quantitäten zur eigenen Conſumtion oder Materialien zur Verarbeitung in bedeutendern Maſſen auf Credit entnehmen, ſo würde er allerdings zu

denjenigen gehören, welche durch übermäßigen Aufwand ſich in Ueberſchuldung gebracht haben. (Art. 256.) Dabei hat der Richter jedesmal zu ermeſſen, ob und wie weit das vorliegende Factum ſtrafbar, oder nicht. (Land.-Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 436 fg.)

11) Die Worte: „in betrüglicher Abſicht" (in Art. 258) ſind vor „Ausgaben" deshalb eingeſchalten worden, weil es geſchehen kann, daß ein Bankerottirer Unglücksfälle angiebt, die er nicht gehabt hat, ohne daß er deswegen für einen betrügeriſchen Bankerottirer gelten kann, dafern es nicht in betrüglicher Abſicht, ſondern nur z. B. zu dem Zwecke geſchehen iſt, um das beneficium cessionis bonorum, oder eine mildere Beurtheilung zu erlangen. (Mitth. S. 5549.)

12) Rückſichtlich der im Art. 258 erwähnten Begünſtigung eines einzelnen Gläubigers durch Zahlung bei bevorſtehendem Concurſe hat das Ob.-Appell.-Ger. (nach dem Zeugniſſe von Groſſ Anmerk. z. Criminalgeſetzbuche II. Abthl. S. 39) angenommen, daß ſolche an und für ſich und ohne eine hinzukommende betrügeriſche Handlung nicht ſtrafbar ſey.

13) „Anvertraute" Gelder und Papiere (Art. 259) ſind auch diejenigen, welche dem Kaufmanne nicht geradezu zur Verwahrung im eigentlichen Sinne, ſondern zu irgend einem andern Zwecke übergeben (d. i. hier anvertraut) worden ſind. (Mitth. S. 5671 fg.)

14) Es war beantragt worden, daß auch derjenige Kaufmann, welcher gar keine Handelsbücher, oder ſolche abſichtlich ſo geführt, daß daraus kein Activ- und Paſſivzuſtand erſehen werden kann, mit der in Art. 259 angedrohten Strafe zu belegen ſey; es erwiderte aber darauf die Staatsregierung, daß, da es keine geſetzlichen Beſtimmungen über die Verbindlichkeit zur Führung von Handelsbüchern überhaupt, und insbeſondere in Betreff der Einrichtung derſelben gebe, auch die unterlaſſene oder mangelhaft erfolgte Fuhrung von dergleichen Büchern nicht ſtrafbar ſeyn könne. (Mitth. S. 1056.)

15) Bei dem in Art. 260 erwähnten Falle wird vorausgeſetzt, daß nicht einzelne betrügeriſche Handlungen untergelaufen

Digitized by Google

ſind, ſondern nur die Zahlungsunfähigkeit an ſich betrüglicher Weiſe vorgegeben worden iſt. (Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 617.)

16) Bei Nichtkaufleuten kommen in Betreff des in Art. 260 gedachten Falles die allgemeinen Vorſchriften wegen Betrugs zur Anwendung. (Groſſ Anmerk. z. Criminalgeſetzbuche. I. Abthl. S. 164 fg.)

17) Da zufolge der Publicationsverordnung Art. I. nur die bisher beſtandenen geſetzlichen Beſtimmungen über Beſtrafung von Verbrechen aufgehoben ſind, nicht aber die darauf ſich beziehenden Geſetze ſelbſt, ſo folgt daraus, daß die nicht ausdrücklich aufgehobene Beſtimmung in dem Mandate wider die Bankerottirer vom 20. Dec. 1766. §. 5 (Cod. Aug. 1. Fortſ. 1. Thl. S. 928), daß ein in Concurs verfallener Schuldner zu öffentlichen Bedienungen in Raths- und Gerichtsſtühlen nicht gezogen, auch weder Handlungsdeputirter noch Kramermeiſter werden, ſowohl derer dießfalls bereits aufhabenden Functionen ſofort verluſtig ſeyn ſoll, annoch fortwährende Gültigkeit hat.

Art. 261.

Betrug in Hinſicht auf perſönliche Verhältniſſe.

Die Erdichtung eines eignen perſönlichen Verhältniſſes in widerrechtlicher Abſicht iſt, inſofern die Handlung nicht in ein ſchwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängnißſtrafe bis zu Drei Monaten zu ahnden.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 617 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 441. 2. Bd. S. 452, 759. — Mitth. S. 1058, 4403, 5672. — Land.-Act. 2. Bd. S. 736 fg. 3. Bd. S. 544. — Mitth. S. 4015 fg., 5550.

2) Entwurf. Art. 246. (Betrug in Hinſicht auf Familienrechte.

Die Worte: „in widerrechtlicher Abſicht" waren im Entwurfe nicht enthalten, und anſtatt „Drei Monaten" ſtanden die Worte: „Einem Jahre".

3) Die im Artikel erwähnten perſönlichen Verhältniſſe brauchen nicht allemal Familienrechte zu ſeyn. Es kann ein ſol-

cher Betrug z. B. zur Erlangung des Bürger= oder Heimathsrechts geſpielt werden. (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 143.)

4) Die Worte: „in widerrechtlicher Abſicht" ſind eingeſchaltet worden, weil die Erdichtung eines eigenen perſönlichen Verhältniſſes auch aus Scherz oder in andrer unſchuldiger Abſicht denkbar iſt. (Land.=Act. a. a. O.)

Art. 262.

Wer durch widerrechtliche Handlungen die Familienrechte eines Menſchen zu deſſen Nachtheil unterdrückt oder verändert, wer ein Kind in dieſer Abſicht denjenigen, welchen es angehört, vorenthält, oder andern Perſonen ein fremdes Kind als ihnen angehörig unterſchiebt, iſt mit Arbeitshausſtrafe von Einem bis zu Vier Jahren zu belegen.

1) Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 441. 2. Bd. S. 452. — Mitth. S. 1058, 4403. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 737. Mitth. S. 4016.

2) **Entwurf.** Art. 247. Gleichlautend.

Art. 263.

Wer eine Perſon, die unter älterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt ſteht, verleitet, daß ſie ſich der Aufſicht ihrer Aeltern oder Vormünder durch die Flucht entzieht, oder ihr dazu behülflich iſt, oder wer eine ſolche Perſon, nachdem ſie ſich der älterlichen oder vormundſchaftlichen Aufſicht durch die Flucht entzogen hat, verſteckt oder verheimlicht, iſt auf Anzeige der Aeltern oder Vormünder mit Gefängniß bis zu Drei Monaten zu beſtrafen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 618. II. Abthl. 2. Bd. S. 452. — Mitth. S. 4403. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 737. — Mitth. S. 4016 fg.

2) Der vorſtehende Artikel iſt im **Entwurfe** nicht enthalten, ſondern auf Antrag der Deputation der II. Kammer (Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 145 fg.) aufgenommen wor=

den. Dieſelbe bemerkte dabei, daß es ſich in dieſem Artikel um Verletzung des Rechts der väterlichen und vormundſchaftlichen Gewalt, alſo um Beeinträchtigung deſſelben Familienrechts, das der Art. 247 des Entwurfs in andern Fällen zu ſchützen beabſichtige, handle, daß dagegen die übrigen Fälle der Verführung, wo nicht ein Correat an Verbrechen nach Art. 32 bis mit 37 (Art. 33 bis mit 38 des Geſ.-Bchs.) eintrete, nur Uebertretungen des Sittengeſetzes ſeyen.

Art. 264.

Wer mit einem Menſchen, welcher über das Seinige nicht frei verfügen kann, ohne Einwilligung ſeines Vaters oder Vormundes ein demſelben nachtheiliges Geſchäft eingeht, unterliegt auf Anzeige des Vaters oder Vormundes einer Gefängnißſtrafe bis zu Drei Monaten.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 618 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 441 fg. 2. Bd. S. 452. — Mitth. S. 1058, 4403. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 737 (aus Verſehen im Protokolle übergangen) 3. Bd. S. 544. — Mitth. S. 4017, 5550.

2) **Entwurf.** Art. 248. Wer wiſſentlich mit einem Menſchen ꝛc.

3) Das Wort: „wiſſentlich" iſt weggefallen, weil nach Art. 68 die Wiſſenſchaft des Verbrechers ohnehin vorausgeſetzt wird, und die ausdrückliche Aufnahme an dieſem Orte, und Weglaſſung am andern zu Mißverſtändniſſen Veranlaſſung geben kann. (Land.-Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 143.)

4) Die I. Kammer ſtimmte der Anſicht bei, daß der Anfang obigen Artikels ſo gefaßt werden möge: „Wer, um ſich dadurch einen Vortheil zu verſchaffen oder Andern einen Nachtheil zuzufügen, mit einem Menſchen ꝛc." Zur Unterſtützung wurde der Fall erwähnt, wo Jemand einem armen jungen Manne in der beſten Abſicht 200 Thlr. zur Loskaufung vom Militair vorſtreckt, in der Hoffnung, ſolche von ihm ſpäterhin wieder zu erlangen. Dieſen Fall könne man,

unbeſchadet der civilrechtlichen Ungültigkeit des Darlehnsgeſchäfts, als ſtraflos nicht betrachten. Die Staatsregierung entgegnete jedoch, daß ein Dritter, der auf die gedachte Weiſe den Sohn loskaufe, eines unbefugten Eingriffs in die Rechte des Vaters ſich ſchuldig mache, und deshalb allerdings zu beſtrafen ſey. (Mitth. S. 1058 fg.) Die II. Kammer ſprach ſich nur dahin aus, daß, da Alles darauf ankomme, ob das Geſchäft als ein nachtheiliges anzuſehen ſey, oder nicht, durch obige Faſſung der Anwendbarkeit des Artikels geſchadet werden könne. (Mitth. S. 4017.)

Art. 265.

Wer eine Perſon durch Betrug, wozu auch die Verſchweigung der ihm bekannten geſetzlichen Ehehinderniſſe zu rechnen, zu einer ungültigen Ehe mit ſich oder einem Dritten verleitet, iſt, inſofern nicht die Strafe der Bigamie eintritt, auf Anzeige des Betrogenen oder deſſen Aeltern, welche dieſe Anzeige auch wider ſeinen Willen anbringen können, mit Gefängnißſtrafe bis zu Einem Jahre zu belegen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 319. II. Abthl. 1. Bd. S. 442. 2. Bd. S. 452. — Mitth. S. 1059, 4403. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 737 (in Protokolle aus Verſehen übergangen). — Mitth. S. 4017.

2) **Entwurf.** Art. 249.
In ſelbigem war der Zwiſchenſatz: „inſofern — eintritt" nicht enthalten.

Art. 266.

Verführung zur Unzucht.

Wenn Jemand, um ſeine Lüſte zu befriedigen, unbeſcholtene Perſonen durch Betrug oder Argliſt zur Unzucht verleitet, ſo findet gegen den Verführer einmonatliche bis einjährige Gefängnißſtrafe ſtatt.

Mit gleicher Strafe ſind diejenigen zu belegen, welche eine unbeſcholtene Perſon unter dem Verſprechen der Ehe zum Beiſchlafe verführen, und nachher die Erfüllung des

Digitized by Google

Verſprechens ohne hinreichende Urſache verweigern, oder die bereits vorher vorhandenen, ihnen bekannten Ehehinderniſſe bei dem Verſprechen betrüglich verſchwiegen oder abgeleugnet haben. Es iſt jedoch bei den in dieſem Artikel erwähnten Vergehungen eine Unterſuchung nur auf Anzeige der Verführten oder ihrer Aeltern oder Pflegeältern, welche dieſe auch gegen deren Willen zu erheben berechtiget ſind, anzuſtellen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 631. II. Abthl. 1. Bd. S. 483. 2. Bd. S. 455 fg. — Mitth. S. 1119, 4405. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 787 fg. — Mitth. S. 4134 fg.

2) **Entwurf.** Art. 301.

Anſtatt des im Eingange des zweiten Satzes befindlichen Wortes: „unbeſcholtene" war im Entwurfe „unverheyrathete" gebraucht, und die Worte: „oder Pflegeältern" enthielt derſelbe gar nicht.

3) Die Deputation der II. Kammer erklärte in ihrem Berichte (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 167 fg.): Es entſpricht der erſte und der letzte Satz des Artikels dem §. 22. Num. 2 und dem §. 23. Num. 1 des Geſetzes v. 8. Febr. 1834 in der Hauptſache, es iſt jedoch das Maximum der Strafbeſtimmung im erſten Satze von Sechs Monaten bis auf Ein Jahr erhöht worden. Da unter die Kategorie argliſtigen Betrugs allerdings auch ſehr ſchwere Fälle geſtellt werden können, z. B. der Fall, wenn Jemand ein unbeſcholtenes Mädchen durch eine vorgeſpiegelte falſche Trauung in den Irrthum verſetzt, daß ſie den Beiſchlaf für ehelich und ſich für dazu verpflichtet hält, ein Fall, welcher der im Art. 249 [Art. 265 des Geſ.=Bchs.] aufgeſtellten Kategorie bis auf den verſchiedenen Begriff einer ungültigen und einer nur vermeintlichen falſchen Ehe völlig gleichſteht, ſo machte die Deputation hiergegen keine Erinnerung.

Bedenklicher aber erſchien ihr die Aufnahme des zweiten Satzes, welcher in dem ältern Geſetze nicht enthalten iſt. Zur Begründung dieſes Bedenkens führt ſie an: „Wer in früherer Zeit eine unverheyrathete Perſon unter dem Ver=

ſprechen der Ehe ſchwächte, wurde, wenn er die Ehevollziehung weigerte, mit der Strafe des einfachen stupri belegt, und war civilrechtlich verbunden, die Geſchwächte zu ehelichen oder auszuſtatten. Durch das Geſetz vom 8. Februar 1834 wurde die Beſtrafung des einfachen stupri abgeſchafft, vorbehältlich des Falles der Verführung durch beſondern Betrug oder Argliſt, die Civilverbindlichkeit aber blieb ſtehen. Durch das Geſetz endlich vom 28. Januar 1835, die privilegirten Gerichtsſtände betreffend, §. 52, wurde die Civilverbindlichkeit zur Ehevollziehung in allen Fällen, ſelbſt wenn ein förmliches Eheverlöbniß vorangegangen, gänzlich aufgehoben. Jetzt nun, nachdem einem Eheverſprechen, es geſchehe auch in der bündigſten Form von der Welt, die civilrechtliche Verbindlichkeit abgeſprochen iſt, ſoll die Nichtvollziehung eines ganz formloſen, aber mit dem Beiſchlafe verbundenen Eheverſprechens criminell unterſucht und mit Gefängnißſtrafe bis zu einem Jahre gebüßt werden. Da die Erfahrung vor Erlaſſung des Geſetzes von 1834 ſattſam dargethan hat, daß unter 100 zur Unterſuchung gekommenen Schwächungsfällen vielleicht 90 mit einem Eheverſprechen begleitet geweſen ſind, ſo heißt den zweiten Satz des Artikels ins Criminalgeſetzbuch aufnehmen, wohl nichts Anders, als die Strafen des einfachen stupri verſchärfter gegen vorhin, jedoch nur für den Stuprator, wieder einführen. Und wie früher der Stuprator, wenn er die Geſchwächte ehelichen zu wollen erklärte, „zu Ehren des heiligen Eheſtandes“ nur mit Vier Tagen Gefängniß oder um Einen Thaler 16 Gr. beſtraft wurde, ſo wird nun im gleichen Falle künftig zwar Losſprechung von der Strafe, aber Verurtheilung in die Koſten erfolgen, es alſo gegen früher ziemlich auf Eins hinauskommen. Wie ſoll ferner der Criminalrichter beurtheilen, ob die Urſache der Eheverweigerung hinreichend iſt, nachdem die Civilgeſetzgebung ſchon den bloßen Willen für genügend erklärt hat? Auch kann man fragen, ob durch Aufnahme des zweiten Satzes die für den Fall des Rücktritts nach geſchehenem Aufgebote in dem Reſcripte vom 27. October 1808 feſtgeſetzte, in der Verordnung vom 31. März 1835 (Geſ. und Verordn. Bl. v. J. 1835. Num. 40) §. 2 neuerdings eingeſchärfte Strafe, von

der allgemeinern des Entwurfs ausgeſchloſſen werden, oder ob beide eintretenden Falls neben einander beſtehen, und die Frage nach Art. 46 [Art. 48 des Geſ.-Bchs.] entſchieden werden ſolle? Der Entwurf der Publicationsverordnung ad II. Lit. f. ſcheint für eine der beiden letztern Anſichten zu ſprechen.

Endlich ſcheint der Fall des zweiten Satzes, dafern bei dem Eheverſprechen ein beſondrer Betrug oder Argliſt (insignis calliditas) ſtattgefunden, mit dem des erſten Satzes zu coincidiren, und deſſen ſpecielle Erwähnung dann, und ſo weit unnöthig, als man nicht durch den zweiten Satz jeden Fall eines mit einem Eheverſprechen begleiteten unehelichen Beiſchlafes treffen will. Dabei iſt nicht zu überſehen, daß im erſten Satze nur von „unbeſcholtenen", im zweiten Satze von „unverheyratheten" Perſonen überhaupt die Rede iſt.

Hierauf wurde bei der Berathung ergegnet,

a) daß die im Reſcripte v. J. 1808 angedrohte Strafe wegen der an den Tag gelegten Nichtachtung der chriſtlichen Kirche und Gemeinde, ohne Rückſicht darauf, ob die Manns- oder die Frauensperſon die Ehe verweigere, eintrete, und mit der im gegenwärtigen Artikel beſtimmten Strafe concurrire (Mitth. S. 4136), und

b) daß es keineswegs die Abſicht ſey, die abgeſchaffte Strafe des Stuprums wieder einzuführen, vielmehr in dem Artikel nur der Fall der Verführung, namentlich durch das bloße Verſprechen der Ehe, mit Strafe belegt werden ſolle. (Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 787.)

4) Darauf, ob das Eheverſprechen ein ſogenanntes öffentliches oder heimliches, kommt an ſich etwas nicht an, weil nicht die Form des Eheverſprechens, ſondern die durch letzteres bewirkte Verführung in Betracht zu ziehen iſt.

5) Bei Beurtheilung der Frage, ob hinreichende Gründe zur Verweigerung der Ehe vorhanden ſind, iſt nur auf die Verhältniſſe der Geſchwächten Rückſicht zu nehmen, und es hat daher derjenige, welcher das Eheverſprechen geleiſtet, Urſachen anzugeben, die aus jenen Verhältniſſen hergenommen ſind. (Mitth. S. 4136.)

Art. 267.

Anmaßung öffentlicher Dienſte.

Die Ausübung eines öffentlichen Dienſtes, insbeſondere der Verrichtungen eines Sachwalters, Notars, Mäklers, Arztes, Wundarztes, oder einer Hebamme, ohne die dazu erforderliche Berechtigung durch die Staatsbehörde, iſt mit Gefängniß bis zu Drei Monaten, oder, insofern die Gefängnißſtrafe nicht die Dauer von Sechs Wochen überſteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu ahnden.

1) Land.-Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 442. — Mitth. S. 1059. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 737 fg. — Mitth. S. 4017 fg.

2) **Entwurf.** Art. 250. Gleichlautend.

3) **Motiven** (Land.-Act. I. Abthl. 1. Bd. S. 104 fg.)

Die gedachten Vergehungen haben, obſchon bei ſelbigen eine Täuſchung der Perſonen, für welche die genannten öffentlichen Dienſte verrichtet werden, und inſofern ein Betrug nicht ſtattfindet, deshalb in dem gegenwärtigen Kapitel ihre Stellung gefunden, weil durch die unbefugte Ausübung eines ſolchen Geſchäfts die Erlangung eines unrechtlichen Gewinnes beabſichtigt, und in der Regel Nachtheil für die Intereſſenten herbeigeführt wird.

4) Unter den im Artikel genannten Mäklern ſind nur Mäkler (Senſale) auf einem Handelsplatze, die einer Conceſſion bedürfen, oder angeſtellt und verpflichtet ſind, zu verſtehen. (Mitth. S. 4017.)

5) Es iſt an ſich Niemand verpflichtet, im Falle der Entbindung eine Hebamme holen zu laſſen. Dieſe Unterlaſſung an ſich iſt nicht ſtrafbar. Eben ſo unterliegt, wenn eine Hebamme nicht zu erlangen geweſen, der von einer Freundin geleiſtete Beiſtand keiner Strafe. (Mitth. S. 4017.)

6) Was die Competenz der Juſtiz- und Verwaltungsbehörden in Anſehung der Unterſuchung und Beſtrafung der in dem obigen Artikel enthaltenen und dahin einſchlagenden Vergehen anlangt, ſo enthält hierüber das Nähere die Verordnung v. 31. Jul. 1839. (Geſ. u. Verordn. Bl. v. J. 1839. S. 203.)

Vierzehntes Kapitel.
Von Münzverbrechen.

Art. 268.
Falſchmünzen.

Wer inländiſches oder ausländiſches Metall= oder Papiergeld nachmacht, in der Abſicht, es als Geld auszugeben, iſt mit Zuchthausſtrafe zweiten Grades bis zu Acht Jahren zu belegen, hat er aber ſolches nachgemachtes Geld wirklich ausgegeben, ſo iſt auf Zuchthausſtrafe deſſelben Grades von Zwei bis zu Zehn Jahren zu erkennen.

Art. 269.
Verfälſchung ächten Geldes.

Wer durch Veränderung des Stempels oder der Bezeichnung ächtem Metall= oder Papiergelde einen höhern Werth beilegt, in der Abſicht, es für denſelben auszugeben, iſt mit Arbeitshaus von Einem Jahre bis Zuchthaus zweiten Grades von Drei Jahren zu belegen, bei wirklich erfolgter Ausgabe des verfälſchten Geldes iſt auf Zuchthausſtrafe deſſelben Grades von Einem bis zu Sechs Jahren zu erkennen.

Art. 270.
Vollendung der Ausgabe.

Die Ausgabe iſt als vollendet anzuſehen, wenn auch die Empfänger des falſchen oder verfälſchten Geldes daſſelbe als ſolches erkennen.

Art. 271.
Verringerung des Werths ächter Münzen.

Wer den Werth ächter Gold= oder Silbermünzen durch Beſchneiden oder Abfeilen oder auf irgend eine andre Weiſe in betrüglicher Abſicht verringert, iſt, inſofern nicht nach Art. 245 eine höhere Strafe eintritt, mit ein= bis ſechsmonatlicher Gefängnißſtrafe zu belegen.

Art. 272.

Wiſſentliche Ausgabe falſchen Geldes.

Wer, ohne Einverſtändniß mit dem Falſchmünzer oder Münzfälſcher, falſches oder verfälſchtes Metall- oder Papiergeld wiſſentlich an ſich bringt und ſolches als ächt wieder ausgiebt, iſt mit den Strafen des einfachen Betrugs zu belegen.

Art. 273.

Wer falſches oder verfälſchtes Metall- oder Papiergeld, was er als ächt erhalten und nachher als unächt erkannt hat, als ächt wieder ausgiebt, iſt mit einer Gefängnißſtrafe bis zu Drei Monaten oder verhältnißmäßiger Geldſtrafe zu belegen.

Art. 274.

Auf den Inhaber lautende in- oder ausländiſche Staatsſchuldſcheine, nicht minder dergleichen Creditpapiere, welche unter öffentlicher Autorität von Privatperſonen, Corporationen oder beſtätigten Credit- oder Actienvereinen ausgeſtellt worden, ſind in Bezug auf die Beſtimmungen dieſes Kapitels dem Metall- und Papiergelde gleich zu achten.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 619 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 442 fg. 2. Bd. S. 452 fg., 759. — Mitth. S. 1059 fg. 4403, 5672. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 738 fg. 3. Bd. S. 544 fg. — Mitth. S. 4018 fg., 5550 fg.

2) Entwurf. Art. 251—257.

Art. 251. (Verfertigung falſchen Geldes.) Wer inländiſches oder ausländiſches Metall- oder Papiergeld verfertigt, und für ächtes ausgiebt, iſt nach Verhältniß der Höhe der gefertigten und ausgegebenen Summe mit zwei- bis zehnjähriger Zuchthausſtrafe zweiten Grades zu belegen.

Art. 252. (Verfälſchung ächten Geldes.) Wer durch Veränderung des Stempels oder der Bezeichnung ächtem Metall- oder Papiergelde einen höhern Werth beilegt, und ſelbiges für dieſen höhern Werth ausgiebt, iſt nach dem

Betrage des erhöhten Werths mit ein= bis fünfjähriger Zuchthausſtrafe zweiter Claſſe zu belegen.

Art. 253. (Vollendung der Ausgabe.) Die Ausgabe iſt als vollendet anzuſehen, wenn auch die Empfänger des falſchen oder verfälſchten Geldes daſſelbe als unächt erkennen.

Art. 254. Iſt das falſche oder verfälſchte Geld ganz oder theilweiſe noch nicht ausgegeben, ſo iſt wegen des noch nicht ausgegebenen Geldes nur auf die Hälfte der Art. 251 und 252 beſtimmten Strafen zu erkennen.

Art. 255. (Verringerung des Werths ächter Münzen.) Wer den Werth ächter Gold= und Silbermünzen durch Beſchneiden oder Abfeilen, oder auf irgend eine andre Weiſe verringert, iſt nach dem Verhältniſſe des dadurch gezogenen Gewinns mit ein= bis ſechsmonatlicher Gefängnißſtrafe zu belegen.

Art. 256. (Wiſſentliche Ausgabe falſchen Geldes.) Wer falſches oder verfälſchtes Metall= oder Papiergeld wiſſentlich an ſich bringt, und ſolches als ächt wieder ausgiebt, iſt mit den Strafen des einfachen Betrugs zu belegen.

Art. 257. Wer falſches oder verfälſchtes Metall= oder Papiergeld, was er als ächt erhalten, und nachher als unächt erkannt hat, als ächt wieder ausgiebt, iſt unter Berückſichtigung der Größe des dadurch gezogenen Gewinns mit einer Gefängnißſtrafe bis zu Drei Monaten oder verhältnißmäßiger Geldſtrafe zu belegen.

3) Der Bericht der Deputation der I. Kammer [Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 143 fg.] enthält hierzu inſonderheit folgende Bemerkungen:

Zu Art. 256 des Entwurfs. Gegebener Auskunft gemäß leidet dieſer Artikel auf den Fall nicht Anwendung, wenn Jemand die Ausgabe falſchen Geldes im Einverſtändniſſe mit dem Münzfälſcher betreibt, indem derſelbe ſolchen Falls nach den allgemeinen Grundſätzen über die Theilnahme und Begünſtigung Kap. V. des erſten Theils zu beurtheilen iſt.

Zu Art. 274 des Geſetzbuchs. Die fremden Geſetzgebungen ſetzen die Nachmachung und Verfälſchung öffentlicher Creditpapiere mit dem Münzverbrechen auf gleiche Linie. Eine ſolche Dispoſition ſcheint ganz angemeſſen, weil

der Hauptgeſichtspunkt, der bei den Münzverbrechen aufge=faßt zu werden verdient, die Erſchütterung des öffentlichen Credits, bei den oben erwähnten Verbrechen gleichfalls ein=tritt, und weil, wenn einer Seits die Schwierigkeit, derglei=chen falſche Papiere in Cours zu bringen, größer iſt, als beim Gelde, andrer Seits auch wieder die Summen viel be=deutender ſind, um welche es ſich handelt. Die Deputation glaubt jedoch, um hier nicht zu weit zu gehen, bloß die Gleichſtellung der öffentlichen Creditpapiere mit dem Metall= und Papiergelde beantragen zu müſſen.

Schwieriger iſt die Frage, welche Creditpapiere hierher zu rechnen ſind. Zunächſt paßt der oben bemerkte Geſichts=punkt überhaupt nur auf ſolche, die auf den Inhaber ge=ſtellt ſind. Im entgegengeſetzten Falle treten die Beſtim=mungen wegen Urkundenfälſchung, Art. 234—236 (Art. 247 fg. des Geſ.=Bchs.) ein. Ferner iſt es unzweifelhaft, daß in= und ausländiſche Staatspapiere hierher gehören. Aber auch gewiſſe Privatcreditpapiere, z. B. Rentenbriefe, Actienſcheine ꝛc. dürften bei der großen Wichtigkeit, die die=ſelben jetzt im Verkehre erlangt haben, hier nicht auszuſchlie=ßen ſeyn. Vorauszuſetzen iſt jedoch hierbei, daß dieſelben unter öffentlicher Autorität erlaſſen ſeyn müſſen. Im um=gekehrten Falle können ſie nicht für öffentlich als Tauſchmit=tel anerkannte Werthzeichen gelten, und man würde, wollte man keine ſolche Beſchränkung einführen, auch jede Verfäl=ſchung eines Wechſels au porteur hierher rechnen müſſen.

4) In dem Berichte der Deputation der II. Kammer (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 146 fg.) iſt erwähnt:

a) Zu Artikel 251—256 des Entwurfs. Gegen den Inhalt und die Faſſung dieſer Artikel ſind der Deputation mehrere Bedenken beigegangen, welche ſie durch die mit den Regierungscommiſſarien deshalb ſtattgefundenen Conferen=zen nicht als erledigt erkennen kann.

Bei dem Verbrechen des Falſchmünzens iſt die Fabrika=tion ſelbſt, in der Abſicht die falſchen Münzen auszugeben, die Hauptſache und conſtituirt für ſich allein ſchon den Be=griff des Verbrechens, wie die Ueberſchrift des Art. 251 ſelbſt beſtätigt. Die Ausgabe des falſchen Geldes iſt Nebenſache und nur ein die Strafe erhöhender beſchwerender Umſtand.

Digitized by Google

Daß dieſe Anſicht die richtige und die Erogation nicht in den Begriff aufzunehmen iſt, beſtätigt der Entwurf ſelbſt. Denn, gehörte die Erogation zum Begriffe, ſo wäre das Verbrechen nichts als ein ausgezeichneter Betrug und hätte dort ſeine Stelle finden müſſen; ſo hätte ferner der Art. 253 keinen Sinn, da hier ausdrücklich die Ausgabe für vollendet erklärt wird, wenn ſie auch nur verſucht, mithin der Betrug nicht vollführt worden iſt. Es ſcheint ſonach der Deputation nothwendig, aus dem Begriffe des Verbrechens des Falſchmünzens die Erogation hinwegzulaſſen, und jenes für ſich mit einer beſtimmten Strafe zu belegen. Der Art. 254 erfüllt dieſen Zweck nicht, denn er enthält eine ganz unbeſtimmte, durch Subtraction einer unbekannten Größe, ohne Vermittelung irgend eines bekannten Verhältniſſes, zu conſtruirende, mithin unfindbare Größe als Strafbeſtimmung, welche den erkennenden Richter nur in Verlegenheit ſetzen kann. Das Geſagte gilt zum Theil auch von dem Art. 252 aufgeführten geringeren Verbrechen. Auch hier iſt die Erogation mit in den Begriff gezogen und die bloße Fälſchung ohne Ausgabe Art. 254 mit einer unfindbaren Strafe bedroht. Die Strafbeſtimmung des Art. 252 leidet aber noch an einem zweiten Gebrechen. Die ein- bis fünfjährige Zuchthausſtrafe nämlich ſoll abgemeſſen werden „nach dem Betrage des erhöheten Werthes", nicht auch zugleich nach dem des gezogenen Gewinnes und der Menge der verfälſchten Münzſtücke. Dieß würde zu der Seltſamkeit führen, daß in dem Falle, wo Jemand eine große Anzahl Stücke einer Münzſorte, ein Andrer aber nur ein Stück verfälſchte, jedoch dadurch denſelben Gewinn zöge, als der Erſtere, der Letztere weit höher beſtraft werden müſſe, obſchon der Gewinn Beider gleich, und Jener eine größere Beharrlichkeit im Verbrechen bewieſen.

Dagegen iſt bei der im Art. 255 bezeichneten Verringerung des Werths ächter Münzen die Ausgabe die Hauptſache, die Fälſchung nur das nothwendige Mittel der Ausführung des Betrugs. Hier gehört die Ausgabe weſentlich in den Begriff, und mit Recht will der Entwurf die Strafe nach dem Verhältniſſe des dadurch gezogenen Gewinns beſtimmt wiſſen. Da ſich die That jedoch nur zu oft der Entdeckung entzieht, während die Sache ſelbſt im Schwange

geht, ſo iſt auf alle Fälle ein nicht zu geringes Minimum feſtzuſetzen. Sollte es aber im Laufe einer Unterſuchung ſich herausſtellen, daß der Münzverfälſcher auf die im Art. 255 angegebene Art, nach und nach oder auf einmal, einen unerlaubten Gewinn von mehr als 50 Thaler gezogen, ſo iſt endlich kein Grund erſichtlich, warum jener nicht mindeſtens als gemeiner Betrüger mit der Art. 214 Num. 3. (vergl. Art. 223) beſtimmten Strafe zu belegen ſeyn dürfte.

Das letzte Bedenken, welches der Deputation bei obigen Artikeln beigegangen iſt, bezieht ſich darauf, daß bei dem Münzverbrechen in- und ausländiſches Geld ohne weitere Beſchränkung unter Eine Strafbeſtimmung gebracht worden iſt. Abgeſehen davon, daß die durch Falſchmünzen ꝛc. begangene Verletzung des Münzregals bei inländiſchen Münzen mindeſtens einen Erſchwerungsgrund abgiebt, ſo unterſcheiden auch faſt alle Geſetzgebungen zwiſchen in- und ausländiſchem Gelde. Erſt die neuere Zeit, welche den Verkehr erweitert hat, hat angefangen, das ausländiſche im Inlande Cours habende Geld diesfalls einander gleichzuſtellen. Noch weiter zu gehen, und unbedingt alles ausländiſche Geld mit in den Begriff zu ziehen, dazu dürfte um ſo weniger ein haltbarer Grund aufzufinden ſeyn, als bei der Verfertigung und Fälſchung ausländiſchen, im Lande nicht Cours habenden Geldes jeder Grund wegfällt, der die Geſetzgebungen bewogen hat, das Falſchmünzen aus der Kategorie des Betrugs hinwegzunehmen, und bald unter die Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben, bald als eigenthümliche Verbrechen ohne weitere Beſtimmung hinzuſtellen; als endlich das Verbrechen der Nachmachung oder Fälſchung dergleichen Geldes, ſofern es in betrüglicher Abſicht geſchieht, keinen Falls unbeſtraft bleibt, ſondern nach den über den Betrug getroffenen Feſtſetzungen zur Strafe gezogen wird. Dieſer Anſicht ſind auch die Baieriſche, Hannoverſche und Würtembergiſche Geſetzgebung gefolgt. Auf dieſe Auseinanderſetzung gründete die Deputation eine Veränderung der Artikel 251—256 des Entwurfs, und fügte annoch folgende Bemerkungen bei.

α) Es ſey nothwendig die Beſtimmung aufzunehmen, daß die Nachmachung inländiſchen oder ausländiſchen Geldes

„unbefugter Weiſe" geſchehen, um die erlaubte, z. B. im Auftrage des Staates ſelbſt erfolgte Nachprägung von dem Begriffe des Verbrechens zu trennen.

β) Bei der Beſtrafung des Falſchmünzers ſey zugleich auf den durch die Erogation vollzogenen Betrug des Publicums auf angemeſſene Weiſe Rückſicht zu nehmen.

γ) Es ſey zweckmäßig, in einem beſondern Artikel die eigenthümlichen Rückſichten für die Zumeſſung der Strafen aufzuſtellen, weil es ſämmtlich Umſtände betrifft, die aus dem allgemeinen Theile gar nicht, oder doch nicht ſo klar hervorgehen, daß dem Richter hinlängliches Anhalten für die Zumeſſung der Strafe bei den vorliegenden Verbrechen gewährt würde, und weil ſie meiſt nur gerade dieſen Verbrechen eigen ſind. Bei Zumeſſung der auf die Verfertigung falſchen ſo wie die Verfälſchung ächten Geldes geſetzten Strafen würde beſonders auf die etwa vorhandene Verbindung Mehrerer zu Begehung des Verbrechens, auf die Menge der verfertigten oder verfälſchten Stücke, auf die innere Güte der falſchen Münzen, auf den mehrern oder mindern Schein der Aechtheit, auf den größern oder geringern Nennwerth der verfertigten oder verfälſchten Stücke, und wie viel davon bereits in Umlauf geſetzt worden, Rückſicht zu nehmen ſeyn.

δ) Der Wegfall der Worte im Art. 255: „nach dem Verhältniſſe des dadurch gezogenen Gewinns" rechtfertige ſich dadurch, daß nach dem Deputationsvorſchlage die, auch in dem Entwurfe ſtillſchweigend enthaltene Erogation ausdrücklich ausgeſprochen und zur Vollendung erforderlich ſey, theils dadurch, daß auf die Strafen des Betrugs verwieſen worden ſey, bei deren Zumeſſung das Verhältniß des gezogenen Gewinns die Hauptrückſicht bilde.

ε) Derjenige, welcher ausländiſches im Lande nicht curſirendes Metall- oder Papiergeld nachmacht oder verfälſcht und daſſelbe ausgiebt, ſey mit den Strafen des einfachen Betrugs zu belegen.

b) Zu Art. 257 des Entwurfs. Da bei dem hier erwähnten Falle nicht von einem gezogenen Gewinne die Rede ſeyn kann, ſondern nur von Abwendung des Schadens und Verluſtes, den der erleidet, welcher falſches oder verfälſchtes

Geld als ächt empfangen hat, ſo müſſen die Worte: „unter Berückſichtigung der Größe des gezogenen Gewinns“ aus dem Artikel nothwendig ausfallen, und es wird ſonach dem Richter überlaſſen bleiben, nach allgemeinen Grundſätzen und unter Zuziehung der oben unter γ. aufgeſtellten anwendbaren Rückſichten die Strafe abzumeſſen.

Darüber, daß unter dem in dieſem Artikel genannten „verfälſchten Gelde“ beſchnittene und abgefeilte ächte Münzen nicht zu verſtehen ſind, waren die Deputation und Regierungscommiſſarien einverſtanden.

Endlich beantragte die Deputation noch einen Zuſatzartikel, worin ausgeſprochen, daß neben der Strafe vorbemerkter Verbrechen zugleich die Confiscation der zu Verübung derſelben dienenden Werkzeuge und Materialien, ſo wie der vorräthigen falſchen und verfälſchten Münzſorten ſtatt finde.

5) Die Staatsregierung erklärte, daß ſie bei Abfaſſung des 251. Artikels (268. Art. des Geſ.-Bchs.) von der Anſicht ausgegangen ſey, wie das unbefugte Nachahmen des Geldes in der Abſicht, Andre dadurch zu täuſchen, das Verbrechen der Münzfälſchung bezeichne. (Mitth. S. 1061.)

6) Als unächtes Geld iſt nicht bloß dasjenige zu betrachten, welches aus unedlem Metalle, ſondern auch ſolches, das aus edlem Metalle gefertigt iſt, und ſogar den vollen Gehalt des Geldſtücks hat, ſobald nur die Münze von einem Nichtberechtigten unter öffentlichem Stempel gefertigt worden iſt. (Mitth. S. 1060 fg.)

7) Das Nachmachen ſeltener, nicht courſirender Münzen als Antiquität, und der Verkauf derſelben an Münzſammler als ächt iſt zwar ein Betrug, und als ſolcher zu beſtrafen, nicht aber ein Münzverbrechen. (Mitth. S. 4026.)

8) An die Stelle des 254. Artikels des Entwurfs beſchloß man anfänglich einen andern Artikel zu ſubſtituiren, nach welchem bei Abmeſſung der im Art. 268 fg. beſtimmten Strafen beſonders auf die etwa vorhandene Verbindung Mehrerer zu Begehung des Verbrechens, auf die Menge der verfertigten oder verfälſchten Stücke, auf die innere Güte ſolcher Münzen, auf den mehreren oder mindern Schein der Aechtheit, auf den größern oder geringern Nennwerth der

verfertigten oder verfälſchten Stücke, und wie viel davon bereits in Umlauf geſetzt worden, nicht minder auf den beabſichtigten oder gezogenen Gewinn Rückſicht genommen werden ſollte. (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 3. Samml. S. 312 fg.)

Da jedoch über die Zumeſſungsgründe keine Vereinigung zu Stande kam, ſo ließ man dieſen Artikel wieder fallen, und zwar mit der Bemerkung, daß der Richter nach den allgemeinen Beſtimmungen über die Zumeſſung jene Gründe allein auffinden werde. (Mitth. S. 5672.)

9) Die Handlung, wodurch Jemand von ächtem Gelde bloß die Werthsbezeichnung weggeſchabt, an deren Statt aber eine andere nicht aufgedrückt hat, iſt, wenn er auch Erſteres in der Abſicht vorgenommen, das Geld zu einem höheren Werthe auszugeben, nicht als ein nach Artikel 269 vollendetes Münzverbrechen anzuſehen. Zu letzterem gehört, daß die höhere Werthsbezeichnung auf dem veränderten Gelde ſich befindet. Daher wurde in einem Falle, wo Jemand von Königlich Sächſiſchen Hellern und Pfennigen die Seite, wo die Werthsbezeichnung befindlich, beſchabt, und dadurch letztere unkenntlich gemacht, das Wappen gelaſſen und das Ganze mit Queckſilber verſilbert hatte, in der Abſicht, dieſe Stücke als Achtpfennigſtücke auszugeben, der Thäter nur mit der Strafe des Verſuchs belegt.

10) Als ausgegeben iſt nach Art. 270 eine Münze ſchon dann zu betrachten, wenn ſie als Zahlung angegeben iſt, gleichviel ob ſie der Empfänger bereits angenommen hat, ob ſie bloß aufgezählt, oder Jemandem durch die Poſt zugeſendet worden iſt. (Mitth. S. 4029.)

11) Bei dem im Art. 271 erwähnten Verbrechen genügt zum Eintritte der vollen Strafe die bloße Verringerung in betrüglicher Abſicht, ohne daß es der Ausgabe der verringerten Münzen bedarf. (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 3 Samml. S. 313.)

12) Zu Art. 274 erinnerte die Staatsregierung mit Recht, daß die Verfälſchung oder Verfertigung derartiger Papiere nicht als ein Münzverbrechen ſich darſtelle, ſondern genau ge=

nommen in das vorhergehende Kapitel, wo von Fälſchung der Urkunden die Rede ſey, gehöre. (Mitth. S. 1059 fg.)

13) Rückſichtlich des am Schluſſe des Deputationsberichts der II. Kammer geſtellten, auch von der I. Kammer angenommenen Antrags (vergl. oben Anmerk. 4. am Ende) erklärte die Staatsregierung, daß die Confiscation des falſchen Geldes und der Werkzeuge, die zur Verfertigung gedient, ſich von ſelbſt verſtehe, und ſolche daher eben ſo wenig ausgeſprochen zu werden brauche, als die Confiscation der Dietriche und falſchen Schlüſſel beim Diebſtahle. (Mitth. S. 1063.)

14) Da nach Art. I. der Publicationsverordnung nur die bisher beſtandenen geſetzlichen Beſtimmungen über Beſtrafung von Verbrechen und Vergehungen, nicht aber die betreffenden Geſetze ſelbſt aufgehoben worden ſind, ſo leidet es keinen Zweifel, daß die nicht ausdrücklich aufgehobene Beſtimmung in §. 20 unter 10 des Edicts vom 1. October 1818 (Geſ. Samml. v. J. 1818. St. 16. Nr. 31. S. 107) enthaltene Beſtimmung, „wie bei Unterſuchungen die Unächtheit oder Verfälſchung von Caſſenbillets in Richtigkeit zu ſetzen iſt,“ in Kraft verblieben iſt.

Funfzehntes Kapitel.

Von andern Beeinträchtigungen fremden Eigenthums.

Art. 275.

Beeinträchtigung fremder Jagdgerechtigkeit.

Wer auf einem fremden Jagdreviere, ohne Erlaubniß desjenigen, dem auf demſelben die Jagdgerechtigkeit zuſteht, oder der die Aufſicht darüber hat, eine Flinte oder Büchſe führt, von welcher das Schloß nicht abgeſchraubt iſt, iſt mit Acht bis Vierzehn Tagen Gefängniß, oder verhältnißmäßiger Geldbuße, und hierüber mit dem Verluſte des Gewehrs zu beſtrafen. Es iſt aber dieſe Vorſchrift nicht anzuwenden auf Jagdberechtigte, welche den Weg auf ihr eignes Revier über eine fremde Wildbahn nehmen müſſen, und dabei das Schloß

Digitized by Google

verbunden halten, Reiſende, welche nicht von der gewöhnlichen Straße abweichen, ſo wie Militairperſonen, Gensd'armen und andre zum öffentlichen Dienſt bewaffnete Perſonen bei Ausübung deſſelben wegen der zu ihrer Ausrüſtung gehörigen Gewehre.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 621. II. Abthl. 1. Bd. S. 449 fg. — Mitth. S. 1072 fg. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 749 fg. — Mitth. S. 4042 fg.

2) **Entwurf.** Art. 258.

Die Worte: „und dabei das Schloß verbunden halten," ingleichen: „und andre zum öffentlichen Dienſt bewaffnete Perſonen bei Ausübung deſſelben" enthielt der Entwurf nicht.

3) Der letztre Zuſatz wurde, mit Hinweiſung auf die Zollofficianten, die Communalgarde und ſelbſt die Mitglieder der Schützengilden, inſofern ſie zum öffentlichen Dienſt, z. B. wegen Transport von Gefangenen, bewaffnet ſind, von den Deputationen beider Kammern, unter commiſſariſcher Zuſtimmung beantragt. (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 145. — Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 153.)

4) Von der Vorſchrift, das Schloß zu verbinden, ſind in dem fraglichen Falle auch die königlichen Forſtofficianten nicht befreit. (Mitth. S. 4044.)

5) Es iſt an und für ſich das Betreten fremden Jagdreviers mit einem Gewehre, deſſen Schloß nicht abgeſchraubt oder verbunden, ſtrafbar. Von der Präſumtion der Abſicht einer Entwendung dabei kann nicht die Rede ſeyn, weil ſonſt, wenn dieſe vorhanden, wegen des beabſichtigten Wilddiebſtahls eine beſondre Strafe eintreten würde. (Mitth. S. 4045.)

6) Nicht bloß Schießgewehre, ſondern überhaupt jede Art Werkzeug, womit der Diebſtahl verübt worden iſt, oder verübt werden ſoll, unterliegt der Confiscation. (Mitth. S. 1077 fg.)

7) Das Gewehr ꝛc. fällt demjenigen anheim, welcher den Contravenienten anhält. (Mitth. S. 4045.) **Dieſe in §. 1 des Mandats vom 17. September 1810 (Cod. Aug. III. Fortſ. I. Thl. S. 245) enthaltene Beſtimmung hat, da nach**

der Publicationsverordnung Art. I. nur die bisher beſtandenen geſetzlichen Beſtimmungen über Beſtrafung von Verbrechen und Vergehungen, nicht aber die betreffenden Geſetze ſelbſt aufgehoben worden ſind, fortwährende Gültigkeit behalten.

Art. 276.

Diejenigen, welche die Gewehre, mit denen ſie auf fremden Wildbahnen von den Jagdberechtigten oder Revieraufſehern oder Polizeibeamten betroffen werden, auf deren Verlangen nicht vorzeigen, oder nicht niederlegen, oder ſich weigern, das Gewehr abzugeben, oder dem Anhaltenden an Gerichtsſtelle zu folgen, ſind mit Gefängnißſtrafe bis zu Drei Monaten zu belegen.

Wenn ſie aber gegen die zu ihrer Anhaltung berechtigten Perſonen

1) lebensgefährliche Drohungen ausgeſtoßen, oder Thätlichkeiten verübt, oder

2) die Gewehre auf ſie angeſchlagen oder nach ihnen geſchoſſen haben,

ſo ſind ſie, inſofern ihnen nicht in Folge der verübten Widerſetzlichkeit ein ſchwereres Verbrechen zur Laſt fällt, im Fall unter 1 mit Arbeitshaus von Sechs Monaten bis zu Vier Jahren, und im Fall unter 2 mit Zuchthaus zweiten Grades von Zwei bis zu Vier Jahren zu beſtrafen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 621 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 450. 2. Bd. S. 453. — Mitth. S. 1075, 4403. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 751. 3. Bd. S. 545. — Mitth. S. 4046, 5551.

2) **Entwurf.** Art. 259.

Diejenigen, ꝛc. — zur Laſt fällt, mit Arbeitshaus von Sechs Monaten bis zu Zwei Jahren oder mit Zuchthaus ꝛc.

Art. 277.

Wer in einem fremden Jagdbezirke, ohne dazu berechtigt zu ſeyn, Wild erlegt, oder einfängt und an ſich nimmt,

iſt mit der Strafe des einfachen Diebſtahls zu belegen. (Art. 223.) Hat ſich der Dieb hierzu eines nach Art. 275 auf fremder Wildbahn zu führen verbotenen Gewehrs bedient; ſo iſt die Strafe nicht unter Drei Wochen Gefängniß feſtzuſetzen. Die Erlegung oder Einfangung des in Wildgärten oder ſonſt eingeſchloſſenen Räumen befindlichen Wildes iſt mit Arbeitshaus von Zwei Monaten bis zu Sechs Jahren zu ahnden.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 622. II. Abthl. 1. Bd. S. 450 fg. 2. Bd. S. 453. — Mitth. S. 1075 fg., 4403. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 751 fg. 3. Bd. S. 545. — Mitth. S. 4046 fg., 5551.

2) **Entwurf.** Art. 260.

Die Worte: „und an ſich nimmt“ waren im Entwurfe nicht enthalten, und ſtatt der Schlußworte: „iſt mit Arbeitshaus ꝛc.“ ſtanden im Entwurfe die: „iſt dem durch Erbrechung begangenen Diebſtahle gleich zu achten.“

3) Beide Veränderungen ſind in Folge eines Antrags der Deputation der II. Kammer erfolgt, weil, wenn die Strafe des einfachen Diebſtahls auf den Wilddiebſtahl angewendet werden ſoll, es nothwendig, auch die bei dem Diebſtahle erforderliche Anmaßung der Sache in den Begriff aufzunehmen, und weil ſelbſt in den höchſten Fällen des Wilddiebſtahls die Zuchthausſtrafe als unpaſſend erſcheint. (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 154.)

Es iſt daher bei dem Wilddiebſtahle dieſelbe Begriffsbeſtimmung beibehalten worden, welche der gemeine Diebſtahl hat, mithin treten auch dieſelben Bedingungen rückſichtlich der Vollendung ein. (Mitth. S. 4047.)

4) Die im Artikel 275 erwähnte Confiscation des Gewehrs (oder überhaupt der Werkzeuge, womit der Wilddiebſtahl verübt worden iſt,) findet auch hier ſtatt, und iſt, wenn auch nicht ausdrücklich, doch dadurch im Artikel 277 ausgeſprochen worden, daß der Dieb, wenn er eines nach Art. 275 verbotenen Gewehrs ſich bedient, mit einer Strafe nicht unter Drei Wochen belegt werden ſoll, indem er ſchon wegen Führung des Gewehrs mit Vierzehn Tagen Gefängniß zu beſtrafen. Daher erklärte denn auch die Staatsregierung

auf vorgängige Anfrage, wie ihr bei der Erwähnung des 275. Artikels nicht nothwendig geſchienen, auch die darin angedrohte Confiscation wiederholt auszuſprechen, indem ſie angenommen habe, daß bei dem Zuſammentreffen der im 277. Artikel verbotenen Handlungen mit den im 275. Art. verpönten kein Zweifel vorhanden ſeyn werde, auch die auf den Verluſt des Gewehrs ſich beziehende Beſtimmung jenes Artikels in Anwendung zu bringen. (Mitth. S. 1078.) Daß aber nicht neben der Strafe des Wilddiebſtahls noch die Strafe wegen Führung des Gewehrs erkannt werden kann, verſteht ſich nach Artikel 48 von ſelbſt.

5) Es unterliegt keinem Zweifel, daß auch in dem Falle, wenn Jemand auf ſeinem Reviere, oder überhaupt von einem Orte aus, wo ſein Daſeyn mit einer Flinte nicht ſtrafbar iſt, auf ein fremdes Revier hinüber geſchoſſen hat, und das getroffene Wild durch Hunde hat holen laſſen, mit der Strafe des Wilddiebſtahls zu belegen iſt (Mitth. S. 1078); allein da der Wilddieb in dieſem Falle das fremde Revier mit dem Gewehre gar nicht betreten hat, ſo fragt es ſich, ob auch die Confiscation des letzteren eintreten kann.

6) Wenn Jemand aus bloßer Schadenfreude, und weder um ſeiner eigenen Jagdluſt zu genügen (Art. 281), noch um das Wild ſich zuzueignen (Art. 277), ein Stück Wild auf fremdem Reviere tödtet oder durch Andre tödten läßt, ſo iſt derſelbe nach Art. 288 zu beſtrafen. (Mitth. S. 4048.)

7) Weil der Wilddiebſtahl in der gemeinen Meinung nicht als ein entehrendes Verbrechen angeſehen wird, ſo können Wilddiebe in das Landesgefängniß eingeliefert werden. (Land.-Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 453. — Mitth. S. 1078.)

Art. 278.

Die Strafe des einfachen Diebſtahls tritt auch gegen diejenigen Grundſtücksbeſitzer ein, welche das bei erlaubter Abwehrung oder Vertreibung des Wildes zufällig erlegte oder eingefangene Wild nicht dem zur Jagd Berechtigten binnen Zwölf Stunden zur Abholung anzeigen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 622. II. Abthl. 1. Bd. S. 450 fg. 2 Bd. S. 453. — Mitth. S. 1076 fg., 4403. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 753. 3. Bd. S. 545. — Mitth. S. 4050 fg., 5551 fg.

2) **Entwurf.** Art. 261.

Die Strafe des einfachen Diebſtahls tritt auch gegen diejenigen Grundſtücksbeſitzer ein, welche das bei Abwehrung oder Vertreibung des Wildes von ihren beſäeten, oder mit Frucht beſtellten Grundſtücken zufällig erlegte oder eingefangene Wild nicht an den daſelbſt zur Jagd Berechtigten binnen Vier und Zwanzig Stunden abliefern.

3) Zu den „Grundſtücksbeſitzern" werden auch die Pächter und Nutznießer gerechnet. (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. S. 155.)

4) Die im Entwurfe gebrauchten Worte: „von ihren beſäeten, oder mit Frucht beſtellten Grundſtücken" wurden zu enge befunden, weil man darunter Gärten, Holzpflanzungen, Weinberge ꝛc., ohne eine extenſive Interpretation nicht füglich verſtehen kann. (Land.=Act. a. a. O. S. 155.)

5) Es wird in obigem Artikel ausdrücklich vorausgeſetzt, daß das Wild zufällig getödtet worden iſt; denn ſobald eine abſichtliche Tödtung vorhanden und erwieſen, tritt die Strafe des Wilddiebſtahls ein. (Mitth. S. 1077.) Präſumtiv iſt ein durch einen Schuß getödtetes Stück Wild nicht als „zufällig" erlegt anzuſehen. (Mitth. S. 4057.)

6) Als eine „erlaubte Abwehrung und Vertreibung" iſt die durch Schießgewehr und Schlingen ausgeführte nicht anzuſehen, denn beides iſt zur Vertreibung nicht nothwendig. (Mitth. S. 1077 und 4057.) — Es wurde zwar bei der Berathung ein Amendement, daß die Art. 275 und 278 angedrohten Strafen dann nicht eintreten ſollten, wenn von einem Schießgewehre vorſichtiger Gebrauch gemacht werde, um Feld= und Baumfrüchte gegen Beſchädigungen von Vögelgattungen, die nicht zum Wilde (im engern Sinne) gehören, zu ſchützen, von der II. Kammer angenommen, allein ſpäter wieder aufgegeben. (Mitth. S. 4051, 4058 und 5552.) Hierdurch wird aber nicht ausgeſchloſſen, daß

Digitized by Google

Jemand, um ſein Feld oder ſeinen Wald vor Dieben zu ſchützen, ein Gewehr bei ſich führen dürfe. (Mitth. S. 5552.)

7) Die Anzeige erfolgt nicht auf Koſten des Jagdberechtigten. (Mitth. S. 4057 fg.)

8) Nach der allgemeinen Faſſung des Artikels könnte es ſcheinen, als ob derjenige, welcher nicht binnen Zwölf Stunden Anzeige macht, mit der einfachen Diebſtahlsſtrafe belegt, mithin als Dieb beſtraft werden müſſe, geſetzt auch, daß er das Wild gar nicht an ſich genommen, ſondern liegen gelaſſen. Allein dem iſt nicht ſo. Es fehlt das Hauptcriterium des Diebſtahls, die widerrechtliche Anſichnahme aus Gewinnſucht. Auch ſteht der 278. Artikel mit dem vorhergehenden, worin der Anſichnahme ausdrücklich gedacht iſt, in der engſten Verbindung.

Art. 279.

Iſt der Wilddiebſtahl gewerbmäßig betrieben worden, ſo iſt die Vorſchrift des Art. 232 in Anwendung zu bringen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 623. II. Abthl. 1. Bd. S. 454. — Mitth. S. 1081. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 755. — Mitth. S. 4058 fg.

2) **Entwurf.** Art. 262.

Iſt der Wilddiebſtahl gewerbmäßig betrieben worden, oder haben ſich mehrere Perſonen zu Ausführung von dergleichen Diebſtählen vereinigt, ſo iſt ꝛc.

3) Die Königlichen Commiſſarien haben, weil die Worte des Artikels: „oder haben ſich — vereinigt“ zu dem Zweifel Veranlaſſung geben, ob hier jeder Fall getroffen werden ſolle, wo mehrere Perſonen gemeinſchaftlich auf Wilddiebſtahl, ſey es auch nur ein einziges Mal, ausgegangen, der Deputation der I. Kammer die Auskunft ertheilt, daß man durch das Wort „dergleichen“ habe andeuten wollen, wie auch hier das Ausgehen auf gewerbmäßigen Wilddiebſtahl vorausgeſetzt werde. (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 146.)

Art. 280.

Jagdberechtigte, welche auf ihrem eignen Reviere ſolches Wild ſich anmaßen, welches zu der ihnen zuſtehenden

Jagd nicht gehört, ſind mit der Strafe des einfachen Diebſtahls zu belegen.

1) Land.=Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 454 fg. 2. Bd. S. 453. — Mitth. S. 1081 fg., 4404. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 755. — Mitth. S. 4059 fg.

2) **Entwurf.** Art. 263. Gleichlautend.

3) Unter dem „ſich anmaßen" iſt nicht das bloße unbefugte Schießen eines Stückes Wild, ſondern die unterlaſſene Ablieferung an den Jagdberechtigten, überhaupt die Handlung zu verſtehen, wodurch Jemand die Abſicht zu erkennen giebt, das Wild für ſich zu behalten. Nur dieſe fällt unter den vorliegenden Artikel, das bloße unbefugte Schießen dagegen im vorliegenden Falle unter Art. 281. (Mitth. S. 4059.)

4) In dem Falle, wo Jemand einem Dritten erlaubt, auf des Erſtern Reviere auf die Jagd zu gehen, und dieſer ſchießt ein Stück Wild, was von demſelben nicht geſchoſſen werden durfte, ſo iſt der Dritte, weil er durch die ihm ertheilte Erlaubniß zur Jagd als jagdberechtigt erſcheint, und die Berechtigung überſchritten hat, der Strafe des obigen Artikels verfallen. (Mitth. S. 4060.)

Art. 281.

Die unbefugte Ausübung der Jagd in einem fremden Reviere oder die Ueberſchreitung des Jagdbefugniſſes auf eignem Revier, ohne Anmaßung des erlegten oder eingefangenen Wildes, iſt auf Anzeige des Jagdberechtigten mit Geldſtrafe bis zu Funfzig Thalern zu ahnden.

1) Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 455. — Mitth. S. 1082. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 756. — Mitth. S. 4060 fg.

2) **Entwurf.** Art. 264. Gleichlautend.

3) Auf die Anfrage, ob hier jedes Jagen auf fremdem Reviere ohne Anmaßung des erlegten Wildes, oder nur der Fall gemeint ſey, wo ein Jagdberechtigter von ſeiner Liebe zur Jagd ſich hat verleiten laſſen, die Grenzen ſeines Reviers oder Rechts zu überſchreiten, wurde die Erläuterung gege-

ben, daß beide Fälle gemeint ſeyen, und das charakteriſtiſche Kennzeichen des hier vorliegenden Vergehens bloß darin beſtehe, daß der Jagende das erlegte Wild ſich nicht anmaße. Ob er ſelbſt ein Revier habe, oder nicht, ſey ganz gleich. (Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 455. — Mitth. S. 4061.)

Dabei verſteht es ſich von ſelbſt, daß die in Art. 275 enthaltene Beſtimmung in Betreff der Confiscation des Gewehrs ebenfalls zur Anwendung kommt.

4) Das Schießen von Wild zur geſchloſſenen Zeit iſt, auch wenn es von einem Jagdberechtigten geſchieht, an ſich ein rein polizeiliches Vergehen, (Mitth. S. 1082.) Es erhöht aber offenbar die Strafe innerhalb des Strafmaaſes, wenn ein Wilddiebſtahl oder eine unbefugte Ausübung der Jagd in fremdem Jagdreviere während der geſchloſſenen Zeit erfolgt iſt.

Art. 282.

Beeinträchtigung der Fiſchereigerechtigkeit.

Wer in Flüſſen, Bächen oder andern Gewäſſern unbefugter Weiſe Fiſche oder Krebſe fängt, iſt mit der Strafe des einfachen Diebſtahls zu belegen. Iſt aber die Entwendung mittelſt Eröffnung verſchloſſener Fiſchkaſten oder Behälter oder mittelſt Ablaſſung von Teichen begangen worden, ſo findet die Strafe des Diebſtahls durch Erbrechung ſtatt.

1) Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 455. 2. Bd. S. 453. — Mitth. S. 1082, 4404. — Land.=Act III. Abthl. 2. Bd. S. 759. — Mitth. S. 4074 fg.

2) **Entwurf.** Art. 265.

Die Worte: „oder mittelſt Ablaſſung von Teichen“ waren im Entwurfe nicht enthalten.

3) Die Deputation der II. Kammer bemerkt in ihrem Berichte (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 155) ſie ſey mit den Regierungscommiſſarien darüber einverſtanden, daß man unter „Gewäſſern“ namentlich auch: „Teiche“, und unter dem „Fangen“ der Fiſche auch das „Schießen“ derſelben zu verſtehen, ſo wie daß man das Wort: „verſchloſſener“ auch auf „Behälter“ zu beziehen habe.

Der allgemeine Ausdruck: „fängt" bezeichnet übrigens jede Art des Fangens, mag es mit der Hand, der Angel oder andern Geräthſchaften erfolgen. (Mitth. S. 4074 fg.)

Art. 283.

Das unbefugte Aufſuchen von Perlenmuſcheln in öffentlichen Flüſſen iſt nach dem Verhältniſſe des angerichteten Schadens mit Gefängniß bis zu Zwei Jahren zu beſtrafen.

1) Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 455. — Mitth. S. 1082. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 759. — Mitth. S. 4076.

2) **Entwurf.** Art. 266. Gleichlautend.

3) Die Allgemeinheit des Artikels erregte das Bedenken, ob Jemand auch dann der Strafe unterliege, wenn er in einem Fluſſe, wo er zur Fiſcherei berechtigt iſt, und in dem noch nie Perlenmuſcheln gefunden worden ſind, nachſucht, ob dergleichen vorhanden ſeyen; allein die Staatsregierung erklärte hierauf, daß, da in Sachſen nur in der Elſter Perlenmuſcheln exiſtirten, und man durch die Beſtimmung des Artikels nur das Regale in der bisherigen Maaſe habe ſchützen wollen, es unnöthig ſey, eine Beſchränkung auf den gedachten Fluß eintreten zu laſſen. (Mitth. S. 4076.)

Art. 284.

Verletzung eines Grenzzeichens.

Wer Grenzſteine oder andre zur Bezeichnung von Privatgrenzen oder des Waſſerſtandes beſtimmte Merkmale wegnimmt, vernichtet, verrückt oder eigenmächtig ſetzt, iſt mit Gefängniß von Vier Wochen bis zu Drei Monaten, oder, wenn es nicht in gewinnſüchtiger Abſicht geſchah und die Strafe Sechs Wochen nicht überſteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu beſtrafen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 623. II. Abthl. 1. Bd. S. 456. 2. Bd. S. 453, 759. — Mitth. S. 1082 fg., 4404, 5672. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 759 fg. 3. Bd. S. 545. — Mitth. S. 4076 fg., 5552.

2) **Entwurf.** Art. 267.

Wer ein zur Scheidung der Grenzen von Privatgrundſtücken errichtetes Grenzzeichen vernichtet oder verrückt, iſt mit Gefängniß von Vier Wochen bis zu Drei Monaten zu beſtrafen.

3) Inſofern die fraglichen Grenzzeichen nur das fiscaliſche Eigenthum von anderm Privateigenthume ſcheiden, ſind ſie nur Privatgrenzzeichen, und es leidet daher auch der obige Artikel, in dem Falle dagegen, wenn ſie zugleich als Landesgrenzzeichen dienen, der folgende Artikel Anwendung. (Mitth. S. 4077.)

4) Der Artikel umfaßt ſowohl die Fälle, wo eine betrügliche oder gewinnſüchtige Abſicht, als auch die, wo nur Muthwille vorhanden iſt. (Mitth. S. 1082 fg.)

5) Die Bemerkung von Groſſ (Anmerk. z. Criminalgeſetzbuche I. Abthl. S. 166), daß in dem Falle, wo der Thäter zugleich Eigenthümer desjenigen Grundſtücks, zu deſſen Gunſten die Veränderung des Grenzzeichens erfolgt, in der Regel die gewinnſüchtige Abſicht zu vermuthen ſey, mithin die Auferlegung einer Geldſtrafe als unzuläſſig erſcheine, iſt zwar richtig, allein der Behauptung, daß dieſe Vermuthung und demnach der Wegfall der Geldſtrafe auch in Anſehung derjenigen Perſonen eintrete, welche der Eigenthümer zu einer ſolchen Veränderung in ſeinem Intereſſe gebraucht, ſelbſt wenn ſie die Handlung, ohne eigenen Gewinn für ſich zu beabſichtigen, begangen haben, kann in dieſer Allgemeinheit nicht beigepflichtet werden.

6) Wenn durch Fahrläſſigkeit oder Zufall ein Grenzzeichen verrückt wird, ſo kann nur eine Civilklage ſtattfinden, um den Schaden wieder gut zu machen, weil das Criminalgeſetzbuch zum Eintritte einer Strafe überall die Abſicht des Thäters vorausſetzt, und culpoſe Handlungen nur in ſpeciell benannten Fällen beſtraft. (Mitth. S. 4077.)

Art. 285.

Bei gleichen Handlungen an einem Landesgrenzzeichen kann die Strafe bis zu Sechs Monaten Gefängniß geſteigert werden.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 623. II. Abthl. 1. Bd. S. 456. 2. Bd. S. 453. — Mitth. S. 1083, 4404. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 760. — Mitth. S. 4078.

2) Entwurf. Art. 268.

Bei Vernichtung oder Verrückung eines Landesgrenzzeichens kann ꝛc.

Art. 286.

Ungebührliche Anmaßung fremden Grundeigenthums.

Wer die Grenzen ſeines Grundſtücks zur Benachtheiligung der benachbarten Grundſtücke erweitert, und ſich eines Theils der letztern durch Abackerung oder auf andere Weiſe ungebührlich anmaßt, iſt nach Verhältniß des Werths des Entzogenen mit Gefängniß bis zu Sechs Monaten zu beſtrafen.

1) Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 456. — Mitth. S. 1083. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 760. — Mitth. S. 4078.

2) Entwurf. Art. 269. Gleichlautend.

Art. 287.

Widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache.

Die widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache wider den Willen des Eigenthümers oder Beſitzers iſt auf Anzeige deſſelben, inſoweit ſie nicht in ein andres Verbrechen ausgeartet iſt, bis zu Gefängniß von Vier Wochen, oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu beſtrafen.

1) Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 456. — Mitth. S. 1083. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 760. — Mitth. S. 4078.

2) Entwurf. Art. 270. Gleichlautend.

3) Die widerrechtliche Benutzung der fremden Sache darf jedoch, ſoll ſie unter obigen Artikel fallen, nicht in einem Verbrauche der Sache, ſondern nur in einem Gebrauche derſelben, welcher keine Aneignung enthält, beſtehen. (Mitth. S. 899 fg. — Ob.=Appell.=Ger. 1839.)

Dieſer Gebrauch muß überhaupt ein ſolcher ſeyn, welcher von dem fraglichen Gegenſtande ſeiner Beſchaffenheit nach gemacht wird. Z. B. wenn Jemand eine Uhr zum Aufheben oder Ausbeſſern übergeben erhalten, und er trägt ſolche bei ſich, oder ein Kleidungsſtück, und er zieht es an, nicht aber, wenn er die Uhr oder das Kleidungsſtück verſetzt, oder andern zum Gebrauche überlaſſen hat. (Ob.-Appell.-Ger. 1840.)

4) Das Appel.-Ger. z. Leipzig hat obigen Artikel mehrmals analog auch auf den Fall angewendet, wo ein Dienſtknecht ſeinem Herrn ohne deſſen Wiſſen und Willen Hafer ꝛc. weggenommen, und damit die Pferde ꝛc. (über die gewöhnliche Ration) gefüttert hat.

Art. 288.

Beſchädigung fremden Eigenthums.

Die Beſchädigung oder Zerſtörung fremden Eigenthums, ſo wie die Beſchädigung oder Tödtung fremden Viehes aus Bosheit oder Muthwillen iſt, unter Berückſichtigung der Beweggründe zur That und des angerichteten Schadens, mit Gefängnißſtrafe bis zu Einem Jahre oder Arbeitshausſtrafe bis zu Sechs Jahren zu ahnden.

Inſofern die Gefängnißſtrafe die Dauer von Zwei Monaten nicht überſteigt, iſt dem Richter geſtattet, auf verhältnißmäßige Geldbuße zu erkennen.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 623. fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 456. 2. Bd. S. 453, 759. — Mitth. S. 1084, 4404, 5672 fg. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 760 fg. 3. Bd. S. 545. — Mitth. S. 4078 fg., 5552.

2) **Entwurf.** Art. 271.

Die Beſchädigung oder Zerſtörung fremden Eigenthums aus Bosheit oder Muthwillen iſt mit Gefängnißſtrafe von Sechs Tagen bis zu Einem Jahre oder ꝛc.

3) **Motiven.** (Land.-Act. I. Abthl. 1. Bd. S. 105.)

Bei den Strafbeſtimmungen im Art. 271, 272 hat dem erkennenden Richter nothwendig ein ſehr großer Umfang für

ſein Ermeſſen gelaſſen werden müſſen, da bei dem Verbrechen der Beſchädigung fremden Eigenthums aus Bosheit oder Muthwillen nach dem Gegenſtande, an welchem es begangen worden iſt, nach der Beziehung, in welcher der Thäter zu dem Beſitzer deſſelben ſteht, nach der Größe der erfolgten Beſchädigung, und nach dem dabei offenbarten böſen Willen eine unendliche Verſchiedenheit der Verhältniſſe vorwalten kann, welche bald eine ſehr gelinde Ahndung zulaſſen, bald eine ſehr ſtrenge Beſtrafung erheiſchen. Auch iſt hierbei bedenklich gefallen, nach dem Vorgange einiger neuern Geſetzentwürfe beſtimmte Abſtufungen der Strafe nach dem Geldwerthe des beſchädigten oder zerſtörten Objects feſtzuſetzen, indem dieſer Werth zwar bei Beſtimmung der Strafe mit berückſichtigt werden muß, doch aber bei dieſem Verbrechen nicht unter allen Verhältniſſen von ſolcher Wichtigkeit iſt, um gerade hiernach eine beſondre Abſtufung eintreten zu laſſen.

4) Gegen dieſen Artikel ſind der Deputation der II. Kammer erhebliche Bedenken beigegangen. Sie bemerkte in ihrem Berichte (Land.=Act. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 156 fg.) Folgendes:

„Zuvörderſt iſt darin dem Richter ein ſo großer Spielraum in Zumeſſung der Strafe, ohne Angabe irgend eines vermittelnden Kriteriums, nachgelaſſen, daß er nicht im Stande ſeyn wird, aus der Latitude von Sechs Tagen Gefängniß oder Vier Thalern Geldſtrafe bis zu ſechsjährigem Arbeitshauſe die angemeſſene Strafe herauszufinden, wenn ihn nicht der Betrag des angerichteten Schadens als Hauptrückſicht der Zumeſſung dabei leitet. Denn der Grad der Bosheit oder des Muthwillens — und ein andres Motiv der That iſt hier ausdrücklich ausgeſchloſſen — entzieht, als Seelenzuſtand, ſich dem richterlichen Auge, und iſt nur in ſeiner Wirkung, mithin in dem Falle des gegenwärtigen Artikels hauptſächlich immer nur in der Größe des angerichteten Schadens erkennbar. Laſſen dabei die Umſtände, von welchen die That begleitet iſt, die perſönlichen Verhältniſſe des Thäters und des Beſchädigten, und beider zu einander, und vielleicht die größere Seltenheit der Sache und die größere Unerſetzlichkeit des Schadens ꝛc. auf einen ver-

muthlich vorhandenen größern Grad der Bosheit zurückſchließen, ſo dient dies als erſchwerender Umſtand innerhalb des Strafmaaſes, und wird nicht unberückſichtigt bleiben. Daß aber die Zerſtörung einer koſtbaren, an 1000 Thalern werthen Maſchine, bei dem anzunehmenden geringſten Grade der Bosheit, mit Sechs Tagen Gefängniß oder mit Vier Thalern Geldſtrafe abzubüßen ſey, wird eben ſo wenig Jemand behaupten, als daß das Erſchießen eines Paares höchſt ſeltener, unerſetzlicher Tauben, bei dem anzunehmenden höchſten Grade der Bosheit, mit ſechsjährigem Arbeitshauſe beſtraft werden dürfe. — Sonach wird man auch bei vorliegendem Verbrechen, wie bei dem Diebſtahle und Betruge, wo ſich oftmals auch alle Grade der Bosheit herausſtellen, auf eine Scala zurückkommen müſſen, die hier die des angerichteten Schadens iſt.

Ohne Rückſicht auf die Größe des bereits geſtifteten Schadens kann der Richter nur dann eine ſchwerere Strafe eintreten laſſen, wenn durch die Handlung ein bedeutender Nachtheil für das gemeine Weſen, Leben oder Geſundheit der Menſchen oder für das Eigenthum herbeigeführt werden konnte, weil das Vergehen ſich dann den im 7. Kap. abgehandelten gemeingefährlichen Handlungen nähert, wegen deren ſich der Thäter eintretenden Falls nach Art. 30 [Art. 31 des Geſ.-Bchs.] einen dolum alternativum oder mindeſtens eine culpam dolo determinatam würde haben zurechnen laſſen müſſen. Dies iſt nach der Anſicht der Deputation der einzige von der Scala auszunehmende Fall.

Dagegen glaubte die Deputation auf den Unterſchied: ob die vorſätzliche Beſchädigung aus Bosheit oder nur aus Muthwillen geſchehen ſey, ein großes Gewicht nicht legen zu dürfen. Denn der Muthwille älterer Perſonen, welcher aus bloßer Schadenfreude entſpringt, iſt nicht zu begünſtigen, und für die Milderung der Strafe junger Leute, welche ſich leichter zu muthwilligen Handlungen, bloß um Aufſehen zu erregen oder ihre Kräfte zu üben, hinreißen laſſen, hat ſchon der allgemeine Theil geſorgt. Jedenfalls wird der Richter bei Abmeſſung der Strafe innerhalb der vorgeſchlagenen Grenzen darauf Rückſicht nehmen, ob die Beſchädigung in einer bloßen Anwandlung von Muthwillen

oder in einem Hange zu ſolchem verübt worden, oder ob der Thäter durch ein ſtrafbareres Motiv zu dem Verbrechen veranlaßt worden iſt.

Eine zweite Erinnerung betrifft eine Beſchränkung des richterlichen Einſchreitens in Fällen gemeiner Beſchädigung auf die Klage der Beſchädigten. Dem Staate kann nichts daran gelegen ſeyn, alle Vergehungen zur Unterſuchung zu ziehen, welche die Beſchädigten ſelbſt ignoriren wollen, ſofern jene nur nicht in die Kategorie ſchwererer Verbrechen gehören, oder an ſich gemeingefährlich ſind oder werden konnten.

Endlich iſt noch der Tödtung fremden Viehes Erwähnung zu thun, weil die Faſſung des Artikels nicht darauf paßt.

Die Deputation ſchlug daher folgende Faſſung vor: Die Beſchädigung oder Zerſtörung fremden Eigenthums, ſo wie die Beſchädigung oder Tödtung fremden Viehes, aus Bosheit oder Muthwillen, iſt unter Berückſichtigung der Beweggründe zur That und des geleiſteten oder überhaupt möglichen Erſatzes:

1) bei einem angerichteten Schaden bis zu 10 Thalern, oder wenn der Schaden ſeiner Geringfügigkeit halber eine Schätzung nicht zuläßt, mit Gefängnißſtrafe bis zu Einem Jahre;

2) bei einem Schaden über 10 bis mit 50 Thalern mit Gefängnißſtrafe von Drei Monaten bis zu Arbeitshausſtrafe von Zwei Jahren;

3) bei einem Schaden, welcher über 50 Thaler anſteigt, oder wenn der Gegenſtand ſeiner Koſtbarkeit wegen eine Schätzung nicht zuläßt, mit Arbeitshausſtrafe von Einem bis zu Sechs Jahren zu ahnden.

Inſofern ꝛc.“

Daß bei dem vorliegenden Verbrechen der Richter auf die Höhe des angerichteten Schadens angemeſſene Rückſicht zu nehmen hat, iſt nicht zu bezweifeln (Mitth. S. 5552), daß es jedoch nicht allein auf dieſen Schaden ankommt, ſondern gerade die Bosheit, aus der die Beſchädigung erfolgt iſt, einen Abmeſſungsgrund für die Größe der Strafe abgeben muß, liegt ſchon darin, daß der Schade nicht aus gewinnſüchtiger Abſicht geſchehen iſt, vielmehr das Verbrechen haupt-

ſächlich in der Bosheit und im Muthwillen ſeine Motive hat. Auch wird in vielen Fällen der Affectionswerth zugleich berückſichtigt werden müſſen, weil, wenn der Beſchädiger den Werth, den der Beſitzer auf einen ſolchen Gegenſtand legt, kennt und, um ihm wehe zu thun, den Gegenſtand vernichtet, offenbar ein höherer Grad von Bosheit vorwaltet. (Mitth. S. 4078 und 4080.)

Art. 289.

Iſt eine ſolche Beſchädigung an Kirchen oder Bethäuſern, zum öffentlichen Gebrauch dienenden Bauwerken, öffentlichen Denkmälern, öffentlichen Sammlungen für Wiſſenſchaft oder Kunſt, Friedhöfen, Gräbern oder Grabmälern verübt worden, ſo iſt, wenn die That aus bloßem Muthwillen begangen wurde, auf Gefängniß bis zu Zwei Jahren oder Arbeitshaus bis zu Sechs Jahren, wurde ſie aber aus Bosheit verübt, auf Arbeitshaus oder Zuchthaus zweiten Grades bis zu Sechs Jahren zu erkennen.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 624. II. Abthl. 1. Bd. S. 456 fg. 2. Bd. S. 453. — Mitth. S. 1084, 4404. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 762 fg. 3. Bd. S. 545. — Mitth. S. 4082 fg., 5552.

2) **Entwurf.** Art. 272.

Iſt eine ſolche Beſchädigung an Kirchen oder Bethäuſern, öffentlichen Bauwerken, öffentlichen Denkmälern, Friedhöfen, Gräbern oder Grabmälern verübt worden; ſo kann die Strafe bis auf zweijähriges Gefängniß oder Zuchthaus zweiten Grades bis zu Sechs Jahren geſteigert werden.

3) Eine beſonders ſchwere Ahndung verdient es, wenn durch die im Art. 288 und 289 erwähnten Beſchädigungen ein bedeutender Nachtheil für das gemeine Weſen oder das Leben und die Geſundheit der Menſchen, oder für das Eigenthum herbeigeführt werden konnte, und der Thäter wegen der Gemeingefährlichkeit ſeiner Handlung oder wegen des wirklich eingetretenen Schadens nicht ſchon einer härtern Beſtrafung unterliegt. (Land.-Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 158 fg.)

4) Es war beantragt worden, die „Eiſenbahnen“ in dieſem Artikel namentlich aufzuführen. Die Staatsregierung und die I. Kammer hielt dies jedoch für unangemeſſen, da ſie unter den im Artikel erwähnten „öffentlichen Bauwerken“ mit begriffen ſeyen, indem man unter dem letzteren Ausdrucke überhaupt zu öffentlichen Zwecken, zum öffentlichen allgemeinen Nutzen beſtimmte Bauwerke zu verſtehen habe, zu welchen auch die Eiſenbahnen gehörten, (Land.-Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 457. — Mitth. S. 1084 fg.) womit auch die II. Kammer übereinſtimmte. (Mitth. S. 5552.)

Sollte durch die Beſchädigung der Eiſenbahn zugleich Gefahr für Menſchenleben entſtanden ſeyn, ſo gehört dieſer Fall nicht hierher, ſondern unter Art. 180. (Mitth. S. 1087 fg.)

Unter den öffentlichen Bauwerken ſind auch die Chauſſeen mit begriffen. (Mitth. S. 4083.)

Art. 290.

Als ein beſondrer Erſchwerungsgrund der gemeinen Beſchädigung (Art. 288) iſt es zu betrachten, wenn dieſelbe an den Art. 226 genannten Gegenſtänden begangen worden iſt. Auf dergleichen Beſchädigungen leidet insbeſondre die Beſtimmung Art. 12 unter 2 wegen Schärfung der Gefängnißſtrafe Anwendung.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 624. II. Abthl. 2. Bd. S. 453. — Mitth. S. 4404. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 763. 3. Bd. S. 546. — Mitth. S. 4084, 5552.

2) Im **Entwurfe** war vorſtehender Artikel nicht enthalten.

3) „Erſchwerungsgrund“, d. i. innerhalb des Strafmaaßes, wie auch in dem angezogenen Art. 226 ausdrücklich beſtimmt iſt.

Art. 291.

Baumfrevel.

Diejenigen, welche aus Bosheit oder Muthwillen Frucht- oder andre Bäume, Weinſtöcke, Sträucher oder Holzpflan-

zungen beſchädigen oder zerſtören, oder die bei Bäumen, Weinſtöcken und Anpflanzungen angebrachten Pfähle und andre Befeſtigungs= und Sicherungsmittel umreißen, oder ſonſt beſchädigen, ſind gleichfalls nach der Größe des angerichteten Schadens und der gezeigten Böswilligkeit mit Gefängniß bis zu Arbeitshaus von Zwei Jahren zu beſtrafen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 625. — II. Abthl. 1. Bd. S. 458 fg. — Mitth. S. 1089. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 763. — Mitth. S. 4084.

2) **Entwurf.** Art. 273.
In ſelbigem waren Sechs Tage Gefängniß als Minimum der Strafe angegeben.

3) Auf die Erinnerung, daß hier, weil auch andere als Fruchtbäume erwähnt worden, ein Theil des durch ein beſondres Geſetz geahndeten Forſtdiebſtahls in Betracht gezogen werde, wurde mit Recht entgegnet, daß in obigem Artikel nicht vom Diebſtahle, ſondern von dem ohne gewinnſüchtige Abſicht unternommenen Frevel die Rede ſey. (Mitth. S. 1089.)

Art. 292.

Belohnung der Anzeige eines Baumfrevels.

Wer den Thäter eines Baumfrevels anzeigt, ſoll, im Fall auf dieſe Anzeige die Beſtrafung erfolgt, nach dem Ermeſſen des Richters, aus dem Vermögen des Thäters eine Belohnung von Fünf bis Zehn Thalern erhalten.

1) Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 459. — Mitth. S. 1089 fg. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 763 fg. — Mitth. S. 4084 fg.

2) **Entwurf.** Art. 274. Gleichlautend.

Art. 293.

Wucher.

Wer wegen einer aus einem Darlehns= oder andern Contracte herrührenden Forderung von dem Schuldner höhere, als die geſetzlich geſtatteten Zinſen oder andre den Be=

trag dieſer Zinſen überſteigende, zu Geld zu veranſchlagende Vortheile ſich verſprechen oder leiſten läßt, iſt um den zehnfachen Betrag des zu viel Bedungenen oder Erhobenen zu beſtrafen.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 625. II. Abthl. 1. Bd. S. 467 fg. 2. Bd. S. 453, 759. — Mitth. S. 1095 fg., 4404, 5673. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 765 fg. 770 fg., 774 fg. — 3. Bd. S. 546. — Mitth. S. 4090, 4110, 5552 fg.

2) **Entwurf.** Art. 275.

Wer — dieſer Zinſen überſteigende Vortheile ſich verſprechen läßt, oder ungefordert annimmt, iſt um den zehnfachen Betrag der die geſetzliche Höhe überſchreitenden Zinſen, oder, im Fall ſich dieſer Betrag nicht beſtimmen läßt, mit einer Geldbuße zu belegen, welche bis zu der Summe von Zwei Hundert Thalern anſteigen kann.

3) Das Wort: „leiſten“ iſt aufgenommen worden, um damit das ſtillſchweigende Verbrechen zu treffen. In dieſem Ausdrucke ſoll liegen, daß die Leiſtung als eine ſtillſchweigende Bedingung des Contracts angeſehen worden ſey.

4) Wenn der Erborger dem Darleiher aus eigenem freien Antriebe ein Geſchenk macht, ſo kann dieſe Handlung, obſchon durch das Geſchenk, wollte man es als eine Erhöhung der Zinſen betrachten, der geſetzliche Zinsfuß überſchritten würde, nicht als Wucher betrachtet werden. (Mitth. S. 4113.)

5) Wegen des Anatocismus vergl. Art. 294. Anmerk. 4.

Art. 294.

Nicht minder ſind diejenigen Gläubiger, welche von ihren Schuldnern ſich größere Summen oder beſſere Münzſorten verſprechen laſſen, als ſie zu fordern befugt ſind, oder für die Geſtundung einer Forderung ſich mehr als den Betrag oder Werth der geſetzlich geſtatteten Zinſen geben oder leiſten laſſen, um den zehnfachen Betrag des Erhobenen oder auch nur Verſprochenen zu beſtrafen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 625 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 468. 2. Bd. S. 453. — Mitth. S. 1099 fg., 4404. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 765 fg., 770 fg., 776. 3. Bd. S. 546. — Mitth. S. 4090 fg., 4113 fg. 5553.

2) **Entwurf.** Art. 276.

Anſtatt der Worte: „mehr als — Zinſen" ſtand im Entwurfe nur das Wort: „etwas".

3) Auf Anfrage gaben die Königlichen Commiſſarien bei dieſem Artikel die Auskunft, daß in allen hier erwähnten Fällen zum Eintritt der Straffälligkeit vorausgeſetzt werde, daß das, was der Gläubiger ſich ausbedungen habe, den Betrag der geſetzlich erlaubten Zinſen im Werthe überſteige, während ein Gleiches bei dem folgenden Artikel nicht erfordert werde. (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 149.)

Die Staatsregierung hielt jedoch für bedenklich, dies ins Geſetz aufzunehmen, indem ſie erklärte: Es ſey ausdrücklich geſagt, daß für die Geſtundung der Forderung Etwas nicht gegeben oder geleiſtet werden, und die Annahme eines Vortheils dafür ſtrafbar ſeyn ſolle. Bei einer Vereinigung über eine Geſtundung der Forderung könne man nicht ſagen, daß durch die Forterhaltung der Zinſen Etwas für die Geſtundung der Zinſen gegeben werde, ſondern es liege in der urſprünglichen Verbindlichkeit, daß die Zinſen bis zu der Bezahlung fort entrichtet würden. Durch die Aufnahme jenes Satzes könnte ein Mißverſtändniß herbeigeführt und geglaubt werden, es ſey geſtattet, außer den fortlaufenden Zinſen noch Etwas für die Geſtundung beſonders anzunehmen, inſofern es den Betrag der geſetzlichen Zinſen überſteige. (Mitth. S. 1100.)

Auf den Einwand, daß ſolchergeſtalt mit dem Ausdrucke „Geſtundung" ein andrer Sinn verbunden werde, als der gewöhnliche, und die Frage, was in Betreff der Verzugszinſen, wegen deren kein Contract beſtehe, gelten ſolle, erwiderte die Staatsregierung: Unter „Geſtundung geben" könne nur das zu verſtehen ſeyn, wenn der Termin zur Zurückzahlung eingetreten ſey, der Schuldner aber das Darlehn annoch auf längere Zeit zu behalten wünſche.

Würden hier andre Bedingungen nicht gemacht, ſo bleibe das frühere Schuldverhältniß unverändert, und der Darleiher müſſe die Zinſen auch noch ferner bis zu dem Eintritte des neuen Zahlungstermins erhalten. Verzugszinſen könnten nur dann eintreten, wenn der Schuldner nicht zur feſtgeſetzten Zeit das Kapital zurückzahle, und ſpäter deshalb belangt werde; habe ihm aber der Gläubiger ausdrücklich Geſtundung ertheilt, ſo könnten auch keine Verzugszinſen gefordert werden, weil kein Verzug vorhanden ſey. (Mitth. S. 1100.)

4) Es war die Einſchaltung beantragt worden: „oder Zinſen von Zinſen nehmen, ohne daß ſolche in ein neues werbendes Kapital verwandelt worden ſind;" allein die Staatsregierung erklärte, daß die früheren geſetzlichen Vorſchriften über den Anatocismus ziemlich außer Gebrauch gekommen ſeyen, übrigens die Strafbarkeit ſo ſchwer zu beurtheilen und das Geſetz ſo leicht zu umgehen ſey, daß die Regierung für angemeſſen gehalten habe, die Erhebung der Zinſen von Zinſen nicht zu erwähnen, ſondern dem Ermeſſen des Richters anheim zu geben, inwiefern in einzelnen Fällen dabei eine eigentlich wucherliche Handlung vorliege. (Mitth. S. 1099 fg.)

5) Dem Gläubiger bleibt jedoch unverwehrt, den Schaden, welchen er erweislich dadurch erlitten, daß der Schuldner das Kapital nicht zu rechter Zeit zurückgezahlt hat, auch wenn dieſer Schade die geſetzlichen Zinſen überſteigt, beſonders einzuklagen. (Mitth. S. 4114.)

Art. 295.

In eine Geldbuße bis zu Ein Hundert Thalern ſind diejenigen zu verurtheilen, welche bei Ausleihung von Darlehnen den Schuldnern ſtatt baaren Geldes Sachen aushändigen.

1) Land.-Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 468 fg. — Mitth. S. 1101 fg. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 765 fg., 770 fg., 776. — Mitth. S. 4090 fg., 4115.

Digitized by Google

2) **Entwurf.** Art. 277. Gleichlautend.

3) Vergl. vorſtehenden Artikel Anmerk. 3.

4) Der Antrag, anſtatt des Wortes „Sachen“ zu ſetzen: „andre Sachen, als Staatspapiere nach Cours,“ da dieſe nicht baares Geld, ſondern auch Sachen ſeyen, blieb erfolglos, weil dann auch Wechſel und andre Creditpapiere aufzunehmen wären, und, wenn man nicht allein Staatspapiere, ſondern Creditpapiere überhaupt ausnehmen wolle, der Fall ausgeſchloſſen würde, wo Jemand dem Schuldner ſchlechte Wechſel, oder außer Cours ſtehende Papiere aufgedrungen habe, weil es mithin zweckmäßiger ſey, Alles dem Ermeſſen des Richters zu überlaſſen, welcher Staatspapiere, Actien, ſolide Wechſel ꝛc., welche im Courſe ſind, und dem baaren Gelde gleichſtehen, unter dem Ausdrucke „Sachen“ nicht mit begreifen werde. (Mitth. S. 1101.)

Art. 296.

Diejenigen, welche bei dergleichen wucherlichen Geſchäften als Unterhändler concurriren, ſind außer dem Verluſte des Mäklerlohns mit einer Geldſtrafe bis zu Funfzig Thalern zu belegen.

1) Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 469. Mitth. S. 1102 fg. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 765 fg., 770 fg., 276. — Mitth. S. 4109., 4115.

2) **Entwurf.** Art. 278. Gleichlautend.

Art. 297.

Betrüglicher Wucher.

Hat ein Gläubiger, um den Schuldner zu täuſchen, den wucherlichen Contract ſo eingekleidet, daß der Schuldner daraus das wahre Verhältniß der Zinſen oder der ſtatt derſelben bedungenen Vortheile zu dem Kapital nicht erkennen konnte, ſo ſind gegen den Gläubiger die Strafen des einfachen Betrugs in Anwendung zu bringen.

1) Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 469. — Mitth. S. 1103. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 776 fg. — Mitth. S. 4115.

2) **Entwurf.** Art. 279. Gleichlautend.

3) Streng genommen kann das wahre Verhältniß der Zinſen zum Kapital auf mathematiſchem Wege immer ermittelt werden. Auf Anfrage daher, wie man ſich den hier erwähnten Fall gedacht habe, eröffneten die Königlichen Commiſſarien, daß man z. B. den Fall vor Augen gehabt, wo das Verhältniß nur durch eine ſchwierige mathematiſche Berechnung, die der Schuldner nach ſeiner Individualität nicht zu überſehen im Stande ſey, ermittelt werden könne. (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 149.)

Art. 298.

Rückfall.

Wenn Jemand bereits wegen wucherlicher Handlungen beſtraft worden iſt, und ſich eines ſolchen Vergehens wiederholt ſchuldig macht, ſo iſt außer der Geldbuße wegen des Rückfalls auf Gefängnißſtrafe bis zu Drei Monaten zu erkennen.

1) Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 469. — Mitth. S. 1103. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 777. — Mitth. S. 4115.

2) **Entwurf.** Art. 280.
Wenn — außer der Geldbuße auch auf verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe zu erkennen.

Art. 299.

Gewerbmäßiger Wucher.

Perſonen, welche den Wucher gewerbmäßig betreiben, ſind außer der Geldbuße mit Gefängniß bis zu Zwei Jahren zu beſtrafen.

Bei dem Rückfall kann die Strafe auf Arbeitshaus bis zu Zwei Jahren geſteigert werden.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 626. II. Abthl. 1. Bd. S. 469. 2. Bd. S. 453. — Mitth. S. 1103, 4403. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 777. — 3. Bd. S. 546. — Mitth. S. 4118 fg., 5553.

Digitized by Google

2) **Entwurf.** Art. 281.

Anſtatt: „Bei dem Rückfalle“ ſtand im Entwurfe: „Im Wiederholungsfalle.“

3) Die Deputation der I. Kammer bemerkte, daß, da der gewerbmäßige Wucher ohnehin mehrere wiederholte Handlungen vorausſetze, der im Entwurfe gedachte „Wiederholungsfall“ ein Rückfall nach erlittener Strafe ſeyn müſſe, womit auch die Regierungscommiſſarien einverſtanden waren. (Land. = Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 149.)

Die Gewerbmäßigkeit des Wuchers kann nicht gerade aus einer öftern Beſtrafung gefolgert werden. Als gewerbmäßiger Wucherer iſt derjenige anzuſehen, der den Wucher gewiſſermaßen als ein öffentliches Gewerbe treibt. Dies wird z. B. der Fall ſeyn, wenn von mehreren Seiten her auf einmal Anzeigen kommen, daß eine beſtimmte Perſon wucheriſch gehandelt, oder es allgemein bekannt iſt, daß von einer Perſon von Jedermann gegen Pfand und übermäßige Zinſen Geld erlangt werden kann. Dagegen kann in dem Falle, wo gegen Jemand ein einzelnes wucheriſches Geſchäft zur Anzeige kommt, und ſpäter wieder ein einzelnes, daraus allein auf gewerbmäßige Betreibung des Wuchers nicht geſchloſſen werden. (Mitth. S. 4116.)

4) Die in dieſem Artikel erwähnte erhöhte Strafe des Rückfalls iſt nur von dem Rückfalle bei gewerbmäßig betriebenem Wucher zu verſtehen, ſo daß der Wucherer wegen gewerbmäßigen Wuchers bereits früher Strafe erlitten hat. (Mitth. S. 4116.)

Art. 300.

Beſtimmung über die Ungültigkeit wucherlicher Geſchäfte.

Ein wucherliches Geſchäft iſt nur in Bezug auf die dabei feſtgeſetzten wucherlichen Bedingungen ungültig; eine Confiscation wucherlich ausgeliehener Summen findet nicht ſtatt.

1) Land. = Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 469 — Mitth. S. 1103. — Land. = Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 777. — Mitth. S. 4116.

2) **Entwurf.** Art. 282. Gleichlautend.

3) **Motiven.** (Land.=Act. I. Abthl. 1. Bd. S. 105.)

Jn dieſem Artikel iſt die eigentlich in das Civilrecht gehörige Beſtimmung erforderlich, um die unpaſſenden und in der Anwendung oft ſehr ſchwierigen Vorſchriften des Mandats wider die Bankerottirer vom 20. Decbr. 1766 auszuſchließen.

Art. 301.

Unanwendbarkeit der Vorſchriften wegen des Wuchers auf kaufmänniſche Geſchäfte.

Die Strafbeſtimmungen wegen des Wuchers leiden auf eigentlich kaufmänniſche, dieſem Gewerbsbetriebe eigenthümliche Geſchäfte keine Anwendung.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 626. II. Abthl. 1. Bd. S. 470. — Mitth. S. 1103. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 777. — Mitth. S. 4116 fg.

2) **Entwurf.** Art. 283.

Die Strafbeſtimmungen gegen den Wucher leiden auf kaufmänniſche Geſchäfte keine Anwendung.

3) **Motiven.** (Land.=Act. I. Abthl. 1. Bd. S. 105.)

Durch die Vorſchrift in dieſem Artikel ſind nicht die Kaufleute unbedingt von den Strafen des Wuchers, wenn ſie ſich deſſen ſchuldig machen, ausgenommen, ſondern es iſt nur die Unanwendbarkeit der Strafbeſtimmungen gegen den Wucher auf eigentlich kaufmänniſche, dieſem Gewerbsbetriebe eigenthümliche Geſchäfte ausgeſprochen worden; und es muß dem Richter in jedem concreten Falle das Ermeſſen über die Beſchaffenheit der zu ſeiner Kenntniß gebrachten Handlung überlaſſen bleiben.

4) Die Deputation der I. Kammer erhielt auf ihre Anfrage, ob das Wort „kaufmänniſch“ auf die Natur des Geſchäfts an ſich oder auf die Qualität der das Geſchäft abſchließenden Perſonen Bezug habe, oder ob beides zugleich erfordert werde, um ein kaufmänniſches Geſchäft zu conſtituiren, von den Regierungscommiſſarien die Auskunft, daß es hier lediglich auf die Qualität des Geſchäfts ankomme, ob daſſelbe nämlich auf kaufmänniſche Weiſe abgemacht

29 *

werde oder nicht, es mögen nun beide Theilnehmer oder nur einer von ihnen dem Kaufmannsſtande angehören. (Land.-Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 149 fg.)

Um deutlicher zu bezeichnen, daß es hier auf die eigenthümliche Natur des Geſchäfts ankomme, ſind die Worte: „dieſem Gewerbsbetriebe eigenthümliche" eingeſchaltet worden. (Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 626.)

Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß auch Kaufleute wucherliche Geſchäfte eingehen können, ſobald dieſe Geſchäfte keine kaufmänniſchen ſind, z. B. die Ausleihung eines Darlehns gegen hohe Zinſen an einen Handwerker (Mitth. S. 1095), oder wenn ein Kaufmann einem Privatmanne Waaren creditirt (Mitth. S. 4118), denn es kommt Alles auf die Art des Geſchäfts, nicht auf die Perſonen an. (Mitth. S. 1103), obſchon nicht nothwendig iſt, daß beide Contrahenten wirkliche Kaufleute ſind. (Mitth. S. 4119.)

Es wurde insbeſondere dabei erinnert, daß das Geld außer der allgemeinen Bedeutung eines conventionellen Tauſchmittels noch eine doppelte Geltung habe, einmal, inſoweit es bei den Privaten ein Kapitalvermögen repräſentire, und inſoweit ſolle es billigen, taxmäßig zu normirenden Zins gewähren, dann, inſoweit es reine Waare abgebe, wie für den Kaufmann und Fabrikanten. Letzterer, der auf Credit verkaufe, der z. B. bei Disconto die Dauer der Verfallzeit der girirten Papiere, die zufällig mehr oder minder eintretende Nachfrage nach Papieren des betreffenden Wechſelplatzes, endlich die in den Perſonen der Ausſteller und Bezogenen liegende Gewähr berückſichtige, der nach allgemeiner kaufmänniſcher Uſance bei halbjährigem Rechnungsſchluſſe den Zins zum Kapitale werfe, verlange ſchlechterdings eine Ausnahme. (Land.-Act. III. Abthl. 2 Bd. S. 778.)

Sechszehntes Kapitel.

Von Verletzungen der Sittlichkeit.

Art. 302.

Inceſt.

Diejenigen, welche Verwandte in abſteigender Linie zum Beiſchlafe mißbrauchen, ſind mit ein- bis dreijähriger Zucht-

hausſtrafe zweiten Grades, ſo wie die Deſcendenten, welche ſich dazu hingeben, mit ein= bis ſechsmonatlicher Gefängnißſtrafe zu belegen.

1) Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 483. — Mitth. S. 1119. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 786. — Mitth. S. 4134.

2) **Entwurf.** Art. 298. Gleichlautend.
Vergl. § 20 des Geſetzes v. 8. Febr. 1834.

Art. 303.

Leibliche und Stiefgeſchwiſter, Schwiegerältern und Schwiegerkinder, welche mit einander Unzucht treiben, ingleichen Stiefältern, welche mit ihren Stiefkindern dieſes Verbrechens ſich ſchuldig machen, werden, und zwar, was die Stiefältern anlangt, inſofern nicht die Beſtimmung Art. 304 auf ſie anzuwenden iſt, mit Drei bis Sechs Monaten Gefängniß beſtraft; Stiefkinder aber, welche ſich ihren Stiefältern zur Unzucht hingeben, ſind mit ein= bis ſechsmonatlicher Gefängnißſtrafe zu belegen.

1) Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 483. — Mitth. S. 1119. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 786. — Mitth. S. 4134.

2) **Entwurf.** Art. 299. Mit Ausnahme eines Druckfehlers des citirten Artikels völlig gleichlautend. Vergl. §. 21 des Geſetzes v. 8. Febr. 1834.

Art. 304.

Mißbrauch zur Unzucht.

Pflegeältern, Erzieher und Vormünder, welche ihre Pflegbefohlnen zur Unzucht mißbrauchen, ingleichen richterliche und polizeiliche Beamte, Gefangenwärter und Aufſeher in Strafanſtalten, welche mit den ihnen untergebenen Gefangenen Unzucht treiben, werden nach dem Verhältniſſe des Mißbrauchs der anvertrauten Gewalt mit Gefängniß von Drei Monaten bis zu Einem Jahre, oder Arbeitshaus von Sechs Monaten bis zu Drei Jahren beſtraft.

1) Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 483. — Mitth. S. 1119. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 786. — Mitth. S. 4134.

2) Entwurf. Art. 300. Gleichlautend.
Vergl. Geſetz v. 8. Febr. 1834. §. 22. unter 1.

Art. 305.

Unzucht als Gewerbe.

Weibsperſonen, welche die Unzucht als Gewerbe betreiben, ſind mit drei= bis ſechswöchentlicher Gefängnißſtrafe zu belegen.

Iſt eine ſolche Weibsperſon zu der Zeit des Beiſchlafs wiſſentlich mit der Luſtſeuche behaftet geweſen, ſo findet ſechsmonatliche bis einjährige Arbeitshausſtrafe ſtatt.

1) Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 483. — Mitth. S. 1120. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 788. — Mitth. S. 4143.

2) Entwurf. Art. 302. Gleichlautend.
Vergl. §. 25 des Geſetzes v. 8. Febr. 1834.

Art. 306.

Kuppelei.

Wer Weibsperſonen, welche ſich für Lohn zur Unzucht brauchen laſſen, Andern zuführt, oder ihnen das unzüchtige Gewerbe in ſeiner Wohnung verſtattet, iſt mit drei= bis ſechswöchentlicher Gefängnißſtrafe zu belegen. Dieſe Strafe ſteigt auf drei= bis ſechsmonatliches Gefängniß, wenn die Weibsperſonen mit der Luſtſeuche behaftet geweſen ſind, oder die Kuppelei gewerbmäßig betrieben wird, und in den beiden letztern Fällen bei dem Rückfall auf ſechsmonatliche bis einjährige Arbeitshausſtrafe.

1) Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 483. — Mitth. S. 1120. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 788. — Mitth. S. 4143.

2) Entwurf. Art. 303.

Anſtatt: „bei dem Rückfall" ſtand im Entwurfe: „bei der Wiederholung."

Vergl. §. 26 des Geſetzes v. 8. Febr. 1834.

Art. 307.

Die Verleitung unbeſcholtener Perſonen zu fleiſchlichen Vergehungen mit Andern wird mit drei= bis ſechsmonatlichem Gefängniſſe beſtraft. Sind hierzu Kinder unter Vierzehn Jahren oder eigne oder fremde Ehefrauen oder Verwandte in abſteigender Linie oder Geſchwiſter oder zur Erziehung anvertraute Perſonen verführt worden, ſo findet Arbeitshausſtrafe von Sechs Monaten bis zu Vier Jahren ſtatt.

1) Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 483. — Mitth. S. 1120. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 788. — Mitth. S. 4143.

2) **Entwurf.** Art. 304. Gleichlautend.

Vergl. §. 27 des Geſetzes v. 8. Febr. 1834, worin der Kinder unter Vierzehn Jahren keine Erwähnung geſchehen, was auch der Grund ſeyn mag, weshalb die Dauer der Strafe erhöht worden.

3) Bei Unterſuchungen, welche wegen an Kindern verübter Unzüchtigkeiten geführt werden, hat die Unterſuchungsbehörde bei Befragung der Kinder ſtets die Schonung, welche das jugendliche Alter und die Sittlichkeit erheiſchen, im Auge zu behalten, und Details unberührt zu laſſen, welche die Unſchuld verletzen und ohne weſentlichen Einfluß auf die Unterſuchung ſelbſt und die nachherige Strafbeſtimmung ſind.

Art. 308.

Widernatürliche Unzucht.

Die widernatürliche Befriedigung des Geſchlechtstriebes zieht Gefängnißſtrafe bis zu Einem Jahre nach ſich.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 631 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 484. — Mitth. S. 1121. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 788 fg. — Mitth. S. 4143.

2) **Entwurf.** Art. 306. Gleichlautend.

Vergl. §. 28 des Geſetzes v. 8. Febr. 1834.

Art. 309.

Zum öffentlichen Aergerniß gereichende Handlungen.

Die Verletzung der Sittlichkeit durch unzüchtige, zum öffentlichen Aergerniß gereichende Handlungen, Verbreitung unzüchtiger Schriften oder bildlicher Darſtellungen iſt mit Gefängniß bis zu Einem Jahre zu beſtrafen.

1) Land.-Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 483 fg. — Mitth. S. 1120 fg. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 788. — Mitth. S. 4143.

2) **Entwurf.** Art. 305. Gleichlautend.

3) Auf den Antrag, in dieſem Artikel auch das Concubinat mit Strafe zu belegen, erklärte die Staatsregierung, daß das Concubinat keineswegs geduldet werden ſolle, wie bereits in dem Geſetze v. 8. Febr. 1834. §. 34 ausgeſprochen worden ſey, wo ausdrücklich erwähnt, daß den Polizeibehörden obliege, dergleichen geſetzwidrige und regelwidrige Verbindungen nicht zu geſtatten. Das Concubinat könne nicht beſtraft werden, weil es weiter nichts, als eine fortgeſetzte einfache Unzucht, letztere aber einer Strafe nicht unterworfen ſey; auch könne man nicht ſagen, daß daſſelbe zum öffentlichen Aergerniſſe gereiche. (Mitth. S. 1120.)

Art. 310.

Thierquälerei.

Boshaftes oder muthwilliges Quälen von Thieren iſt mit Gefängnißſtrafe bis zu Vier Wochen oder verhältnißmäßiger Geldbuße zu beſtrafen.

1) Land.-Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 489 fg. — Mitth. S. 1134 fg. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 789. — Mitth. S. 4143.

2) Dieſer Artikel war im Entwurfe nicht enthalten.

3) Die in übermäßiger Anſtrengung der Thiere bei deren Gebrauche beſtehende Quälerei gehört nicht unter dieſen Artikel, ſondern iſt ein Polizeivergehen. (Mitth. S. 1134.) Vergl. a. Verordnung v. 31. Juli 1839. Art. V. (Geſ. u. Ver-

ordn. Bl. v. J. 1839. S. 205), wo ausdrücklich ausgeſprochen, daß die Beſtrafung des Exceſſes in der an ſich erlaubten Benutzung der Thiere den Polizeibehörden zuſtehe.

Siebzehntes Kapitel.

Von Pflichtverletzungen in beſondern Verhältniſſen.

Art. 311.

Vernachläſſigung der Amtspflicht.

Staatsdiener und andre in Pflicht ſtehende öffentliche Beamte, welche die ihnen nach den erhaltenen Inſtructionen oder ſonſt obliegenden Amtspflichten verletzen oder vernachläſſigen, ſind, inſoweit nicht dabei ein ſchwereres Verbrechen vorliegt, oder durch ſpecielle Anordnungen beſondre Strafen vorgeſchrieben ſind, mit Verweis oder mit einer Geldſtrafe bis zu Funfzig Thalern zu belegen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 626. II. Abthl. 1. Bd. S. 471 fg., 482. — Mitth. S. 1106 fg., 1118 fg. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 781. — Mitth. S. 4121 fg.

2) Entwurf. Art. 284.

Staatsdiener ꝛc. —, welche der ihnen ertheilten Inſtruction zuwider ihre Amtspflichten verletzen oder vernachläſſigen, ſind ꝛc.

3) Die Motiven (Land.=Act. I. Abthl. 1. Bd. S. 94) enthalten folgende allgemeine Bemerkung: Im Gegenſatz zu den mehrſten neuern Entwürfen hat man ein beſondres Kapitel über die Pflichtverletzungen der Staatsdiener nicht für nothwendig gehalten, vielmehr bei ſolchen Verbrechen, welche eben ſowohl von andern Perſonen begangen werden können, und bei welchen die amtliche Eigenſchaft nur als ein beſondrer Erſchwerungsgrund erſcheint, wie z. B. Veruntrauung, Fälſchung, Freiheitsberaubung, in den betreffenden Kapiteln dieſen erſchwerenden Umſtand erwähnt, und dagegen nur diejenigen Handlungen, welche, um als Vergehungen betrachtet zu werden, ein eigenthümliches Pflichtverhältniß vorausſetzen, jedoch ohne Beſchränkung auf die Staatsdiener in ei=

nem beſondern Kapitel behandelt. Es wird auf dieſe Weiſe nicht nur die bei der Trennung ſo gleichartiger Gegenſtände eintretende öftere Wiederholung vermieden, ſondern man hat auch um ſo mehr Bedenken tragen müſſen, die Pflichtverletzungen der Staatsdiener als eine eigenthümliche Art von Verbrechen zu behandeln, da unter die in dem Entwurfe angedrohten Strafübel die Amts- und Dienſtentſetzung nicht mit aufzunehmen war. Die Verfügung derſelben iſt richtiger nur als Folge eines verübten Vergehens, nicht aber als Strafe ſelbſt zu betrachten und gehört, wie auch die Geſetze, die Verhältniſſe der Civilſtaatsdiener und die höhern Juſtizbehörden betr. anerkennen, nicht vor das Richteramt, ſondern vor die Verwaltung.

4) Die Deputation der I. Kammer bemerkte zu dieſem Kapitel im Allgemeinen, daß, da an mehrern Stellen die Strafe des ſchwerern Verbrechens, wenn die Verletzung der Amts- oder ſonſtigen beſondern Pflicht in ein ſolches übergehe, ausdrücklich vorbehalten, es zweifelhaft ſeyn könne, ob demgemäß bloß jene ſtrengere Strafe eintreten ſolle, oder nach Art. 46 [Art. 48 des Geſ.-Bchs.] wegen der concurrirender Pflichtverletzung auch eine Schärfung eintreten könne. Die Regierungscommiſſarien erklärten darauf, daß das Letztere die Abſicht des Entwurfs ſey. (Land.-Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 151.)

5) Die Deputationen beider Kammern erinnerten bei vorſtehendem Artikel, daß, — da nicht alle öffentliche Diener Amtsinſtruction hätten, auch nicht alle Dienſtobliegenheiten in den vorhandenen Inſtructionen vorgeſchrieben ſeyen, überhaupt ein Staatsdiener oder andrer öffentlicher Beamter theils die allgemeinen Pflichten öffentlicher Beamten, theils die beſondern in der Natur ſeines Amtes liegenden, theils endlich die durch eine Inſtruction ihm vorgeſchriebenen Pflichten verletzen oder vernachläſſigen und dadurch ſtrafbar werden könne, — die im Artikel enthaltenen Worte: „der ihnen ertheilten Inſtruction zuwider“ zu eng ſeyen, und, da der Richter ſtets nach allgemeinen Grundſätzen, nach der Natur des Amts und nach der etwanigen Inſtruction zu beurtheilen habe, ob eine Amtspflichtverletzung vorliege oder nicht, entweder ganz weggelaſſen werden könnten

Digitized by Google

oder mit folgenden zu vertauſchen ſeyen: „die ihm, nach der ihm ertheilten Inſtruction oder ſonſt obliegenden Amtspflichten ꝛc.“ (Land.-Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 151. — Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 162 fg.)

Art. 312.

Pflichtwidrige Annahme von Geſchenken.

Wenn Staatsdiener oder andre in Pflicht ſtehende öffentliche Beamte ihre amtliche Stellung benutzen, um von Jemandem etwas zu fordern, oder ſich verſprechen zu laſſen, oder ungefordert anzunehmen, wozu weder ein Geſetz, noch eine Inſtruction, noch die ausdrückliche Erlaubniß der ihnen vorgeſetzten Behörde ſie berechtigt, ſo ſind ſie mit Gefängnißſtrafe bis zu Drei Monaten zu belegen.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 626. II. Abthl. 1. Bd. S. 472 fg. 2. Bd. S. 453 fg. — Mitth. S. 1108 fg., 4404. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 781. — Mitth. S. 4122.

2) **Entwurf.** Art. 285.
Nach dem Worte „Jemandem“ folgten im Entwurfe die Worte: „unter irgend einem Vorwande.“

3) Dieſer Zwiſchenſatz iſt weggelaſſen worden, weil er überflüſſig, und das Merkmal, wodurch ſich das in dieſem Artikel bezeichnete Verbrechen von dem, im Art. 254 enthaltenen Betruge unter dem Deckmantel der Amtsgewalt unterſcheidet, darin beſteht, daß hier keine Täuſchung des Schenkenden oder Verſprechenden vorausgeſetzt wird, die obgedachten Worte aber auf eine beabſichtigte Täuſchung zu deuten ſcheinen. (Land.-Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 151. — Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 163.)

4) In dem vorliegenden Artikel iſt beſonders auf die öffentliche Stellung der Perſonen und auf ihr Verhältniß zu den übrigen Staatsbürgern Rückſicht genommen. (Mitth. S. 1108.) Daher erklärte die Staatsregierung auf den Antrag, die Beſtimmung dieſes Artikels auch auf ſolche Perſonen zu erſtrecken, welche nicht öffentliche Beamte ſeyen, aber doch Dienſtpflicht auf ſich hätten, daß ſie bei den gegebenen

Strafbeſtimmungen vorzüglich die öffentliche Qualität der Perſonen ins Auge gefaßt und berückſichtigt habe, daß die vom Staate aufgelegte Pflicht verletzt worden ſey, und ſolche Perſonen die durch die Verfaſſung ihrer Stellung gegebene Autorität ſtrafbarer Weiſe gemißbraucht hätten. Dieſes Verhältniß trete nicht bei Perſonen in Privatdienſten ein, und eine durch dieſe an ihren Dienſtherren vorgenommene Benachtheiligung werde durch andre Artikel des Criminalgeſetzbuchs getroffen. (Mitth. S. 1108.)

Aus dieſem Grunde ſind Privatſecretaire, Verwalter und andere Privatdiener, auch wenn ſie auf Antrag ihres Herrn von einer öffentlichen Behörde beſonders verpflichtet worden, nicht mit unter dieſem Artikel begriffen. (Mitth. S. 4122.)

Dagegen ſind ſtädtiſche Beamte ebenfalls öffentliche Beamte, und mithin den Strafbeſtimmungen dieſes Artikels unterworfen. (Mitth. S. 1108.)

5) Der Sinn der Worte: „amtliche Stellung benutzen" iſt nicht zu weit auszudehnen, es ſoll vielmehr nur dadurch angedeutet werden, daß Niemand aus ſeiner amtlichen Stellung Gelegenheit nimmt, ſich einen unerlaubten Vortheil zu verſchaffen. Es muß der Wille bei dem Staatsdiener vorhanden ſeyn, ſich einen unerlaubten Vortheil zu verſchaffen, und Diejenigen, mit denen er in amtlicher Verbindung ſteht, zu vermögen, ihm einen Vortheil zukommen zu laſſen, was ſie nicht würden gethan haben, wenn er nicht in einer amtlichen Stellung zu ihnen ſich befunden hätte. (Mitth. S. 1109 fg.)

Die Annahme von Geſchenken von Seiten eines Staatsdieners iſt an ſich kein Vergehen, ſie wird aber ein ſolches, wenn Jemand ſeine amtliche Stellung auf die eben bezeichnete Art dabei benutzt. (Mitth. S. 1110.)

Art. 313.

Beſtechung.

Staatsdiener und andre öffentliche Beamte, welche Geſchenke oder andre Vortheile annehmen, oder ſich verſprechen laſſen, um ihren öffentlichen Pflichten entgegen Etwas zu

thun oder zu unterlaſſen, ſind mit Gefängnißſtrafe von Einem bis zu Vier Monaten zu belegen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 627. II. Abthl. 1. Bd. S. 473 fg. 2. Bd. S. 453. — Mitth. S. 1110, 4404. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 782. — Mitth. S. 4122.

2) **Entwurf.** Art. 286.

Staatsdiener ꝛc. —, welche Geſchenke annehmen, die ihnen mit dem Anſinnen gegeben werden, ihren öffentlichen Pflichten ꝛc.

3) Die Deputation der I. Kammer bemerkte zu dieſem und den folgenden Artikeln im Allgemeinen, daß darin überall zu dem Thatbeſtande das Annehmen oder Anbieten eines unerlaubten Vortheils gehöre, es möge derſelbe nun ſchon wirklich gegeben, oder nur verſprochen worden ſeyn, er möge in einem Geſchenke oder einer andern Leiſtung beſtehen, ſo wie daß der Unterſchied nur in dem Zwecke liege, zu welchem das Geſchenk oder die Leiſtung dienen ſolle, und ob es ſich von dem Gebenden oder Empfangenden handle. (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 151.)

Art. 314.

Haben ſie in Folge des Empfangenen oder Verſprochenen ſich wirklich eine Verletzung der ihnen obliegenden Amtspflichten zu Schulden gebracht, ſo kann nach Verhältniß der begangenen Pflichtwidrigkeit, inſofern dieſe nicht an und für ſich eine höhere Strafe nach ſich zieht, die Strafe bis zu Sechs Monaten Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu Einem Jahre geſteigert werden.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 627. II. Abthl. 1. Bd. S. 474. — Mitth. S. 1110 fg. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 782. — Mitth. S. 4122.

2) **Entwurf.** Art. 287.

Haben ſie in Folge der empfangenen Geſchenke ſich wirklich ꝛc.

Art. 315.

Die in den vorſtehenden Drei Artikeln beſtimmten Strafen treten auch dann ein, wenn dergleichen Perſonen ihren Eheweibern, Kindern oder andern Angehörigen die Annahme ſolcher Geſchenke oder Leiſtungen zulaſſen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 627. II. Abthl. 1. Bd. S. 474. — Mitth. S. 1111. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 782. — Mitth. S. 4122 fg.

2) Entwurf. Art. 288.
Die Worte: „oder Leiſtungen" fehlten im Entwurfe. Vergl. deshalb Art. 313. Anmerk. 3.

Art. 316.

Die Staatsdiener und öffentlichen Beamten haben die ihnen unter den Art. 312, 313, 315 bemerkten Verhältniſſen ungefordert zugekommenen Geſchenke, bei Vermeidung der angedrohten Strafen binnen Acht Tagen zurückzugeben, oder darüber bei der ihnen vorgeſetzten Behörde oder bei der Obrigkeit des Schenkenden Anzeige zu erſtatten.

1) Land.=Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 474. 2. Bd. S. 453 fg. — Mitth. S. 1111, 4404. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 782. — Mitth. S. 4123.

2) Entwurf. Art. 289.
Das Wort: „ungefordert" enthielt der Entwurf nicht.

Art. 317.

Diejenigen, welche durch Geſchenke, Leiſtungen oder Verſprechungen einen Staatsdiener oder andern öffentlichen Beamten zu einer ſeiner Amts= oder Dienſtpflicht entgegenlaufenden Handlung oder Unterlaſſung verleiten, ſind, inſofern nicht nach Beſchaffenheit der letztern die Strafe eines ſchwerern Verbrechens eintritt, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre zu beſtrafen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 627. II. Abthl. 1. Bd. S. 474. 2. Bd. S. 453 fg., 760. — Mitth. S. 1111,

4404, 5673. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 782. 3. Bd. S. 546. — Mitth. S. 4123 fg., 5553.

2) **Entwurf.** Art. 290.

Diejenigen, welche in der Abſicht, einen Staatsdiener oder andern öffentlichen Beamten zu einer ſeiner Amts= oder Dienſtpflicht entgegenlaufenden Handlung oder Unterlaſſung zu bewegen, demſelben Geſchenke geben oder verſprechen, oder irgend einen Vortheil zukommen laſſen, ſind mit Gefängnißſtrafen von Vierzehn Tagen bis zu Drei Monaten zu belegen. Iſt die beabſichtigte pflichtwidrige Handlung oder Unterlaſſung wirklich erfolgt, ſo kann, inſofern nicht nach der Beſchaffenheit derſelben die Strafe eines ſchwereren Verbrechens eintritt, die Strafe bis zu einjährigem Gefängniß geſteigert werden.

3) Die Deputation der II. Kammer bemerkt in ihrem Berichte: „Der hauptſächlichſte Grund, warum nach dieſem Artikel auch diejenigen Perſonen zur Strafe gezogen werden ſollen, welche einen Beamten beſtechen, dürfte darin liegen, weil ſie ſich dadurch des Verbrechens des Beamten, wenn auch im mindern Grade, theilhaft machen. Dafern aber der Beamte das Anerbieten ſofort zurückweiſt, ſo iſt kein Verbrechen vorhanden und kann ſonach auf keiner Seite beſtraft werden. Aeußerſten Falles kann der Verſuch, einen Beamten ſeiner Pflicht untreu zu machen, nicht anders angeſehen werden, als der Verſuch, Jemanden auf irgend eine Weiſe zur Begehung eines andern Verbrechens, z. E. zur Brandlegung, zu Mißhandlung eines Dritten, zum Diebſtahl ꝛc. zu beſtimmen, vorausgeſetzt, daß der Andre die Verſuchung zurückweiſt und das Verbrechen gänzlich unterbleibt. Jedenfalls gehört daher die Annahme des Angebotenen Seiten des Beamten in den Begriff des im obigen Artikel aufgeſtellten Verbrechens, wenn anders man den Verſuch der Beſtechung nicht der vollbrachten Beſtechung gleichſtellen will." [Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 163 fg.]

Art. 318.

Staatsdiener und andre öffentliche Beamte, ſo wie überhaupt alle Staatsbürger, welche bei Beſetzung der von

ihnen zu vergebenden Aemter, oder bei der Ausübung ihres Stimm= und Wahlrechts Geſchenke oder Leiſtungen annehmen, oder Vortheile ſich ausbedingen, ſind um den vierfachen Werth des Empfangenen oder Ausbedungenen, oder, dafern daſſelbe nicht zu Geld angeſchlagen werden kann, um Zehn bis Einhundert Thaler und bei erſchwerenden Umſtänden mit Gefängniß bis zu Drei Monaten zu beſtrafen.

Ebenſo ſind diejenigen, welche zu Erlangung von Aemtern oder Anſtellungen ſich Beſtechungen zu Schulden kommen laſſen, um den vierfachen Werth des Gegebenen oder Verſprochenen oder, wenn eine Schätzung deſſelben nicht ſtattfinden kann, um Zehn bis Einhundert Thaler zu beſtrafen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 138 fg., 627 fg. II. Abthl. 1. Bd. S. 477 fg. 2. Bd. S. 454, 760, 927 fg. — Mitth. S. 1111 fg., 4405, 5673, 6171 fg. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 782 fg. 3. Bd. S. 546, 819. — Mitth. S. 4124 fg., 5554, 6365.

2) **Entwurf.** Art. 291.

Die Worte im erſten Satze: „oder Leiſtungen", ingleichen „oder Ausbedungenen", ſo wie „und bei erſchwerenden ꝛc. — Drei Monaten" enthielt der Entwurf nicht. Dem zweiten Satze war annoch folgende Beſtimmung beigefügt: Auch bleibt dem betreffenden Miniſterium vorbehalten, die Einziehung oder Suspenſion des Beſetzungsrechts, oder des Stimm= und Wahlrechts, ſo wie die Entſetzung von der durch Beſtechung erlangten Anſtellung zu verfügen, inſofern dieſes nicht bereits geſetzlich angeordnet iſt.

3) Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die ausgeſprochene Einziehung und Suspenſion des Beſetzungsrechts, wenn daſſelbe ein Realrecht, nur auf die Lebens= oder Beſitzzeit des Schuldigen ſich beziehen kann. (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 152 fg. — Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 165.)

4) **Die Deputation der II. Kammer hatte in ihrem Berichte bemerkt (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 164 fg.), daß die Einziehung oder Suspenſion des Be=**

Digitized by Google

ſetzungsrechts, oder des Stimm= und Wahlrechts eine zweite, auf das im erſten Satze des Artikels bezeichnete Verbrechen geſetzte wirkliche Strafe ſey, deren Zufügung daher nur durch Urthel und Recht erfolgen, und keineswegs in die Hand der Miniſterien gelegt werden, den letzteren vielmehr bloß die Caſſation der durch Beſtechung erlangten Anſtellung überlaſſen bleiben könne, da ſich dieſelbe civilrechtlich eigentlich von ſelbſt verſtehe. Die I. Kammer ſtimmte dieſer Anſicht ebenfalls bei. (Mitth. S. 1113 fg.)

Die Staatsregierung erklärte jedoch (Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 138 fg.): „Mit dem Satze: daß die Gerichte in den bemerkten Fällen und nach den Umſtänden über Einziehung oder Suspenſion des Beſetzungsrechts oder des Stimm= und Wahlrechts erkennen ſollen — hat ſich die Regierung nicht einverſtehen können. Dieſer Satz würde die Conſequenz des Criminalgeſetzbuchs ſtören, indem die Entziehung einer Function oder politiſchen Rechts nirgends darin als Strafart aufgeführt iſt, ſondern nur als unmittelbare und nothwendige Folge beſtimmter Strafen vorkommt, im Uebrigen aber den politiſchen Geſetzen und Disciplinarvorſchriften überlaſſen worden iſt. Er würde aber auch ferner mit andern Geſetzen im Widerſpruche ſtehen, deren Aufhebung oder Abänderung die Stände wohl nicht im Sinne gehabt haben werden. Denn ſo würde es nach §. 74 der Verfaſſungsurkunde und §. 5 des Wahlgeſetzes einer Wahlverſammlung freiſtehen müſſen, einem Wahlmanne wegen Verkaufs ſeiner Stimme das Wahl= und Stimmrecht zu entziehen. Gleiche geſetzliche Beſtimmungen liegen den Ständen dermalen in Beziehung auf Gemeindewahlen vor. Dieſes Befugniß würde mit Annahme des von den Ständen beantragten Zuſatzes ſofort vernichtet. Ja in dem Staatsdienergeſetze vom Jahre 1835 iſt, obgleich die Beſtechung die Entziehung des Amtes zur nothwendigen Folge haben ſoll, §. 24 ausdrücklich vorgeſchrieben, daß die Gerichte das Erkenntniß hierauf nicht zu richten haben, die Entſetzung vielmehr von der Anſtellungsbehörde zu verfügen ſey. Iſt es übrigens nicht die Abſicht des Entwurfs geweſen, hierin etwas Neues vorzuſchreiben, oder den Adminiſtrativbehörden eine größere Ermächtigung einzuräumen, ſo

Digitized by Google

iſt es für angemeſſen erachtet worden, eben ſowohl den von den Ständen diesfalls beantragten Zuſatz als den Schlußſatz des früheren Entwurfs wegzulaſſen."

Auf dieſe Erklärung traten beide Kammern der Regierung bei. (Mitth. S. 6171 fg. u. 6367.)

5) So lange die jetzige Einrichtung in Betreff der Anſtellung der Gerichtsverwalter von Seiten der Gerichtsherren beſteht, kann es als ſtrafbar nicht angeſehen werden, wenn letzterer bei des Gerichtsverwalters Beſtallung einen Vortheil, z. B. die unentgeltliche Führung ſeiner Rechtsſachen u. dergl. m. ſich ausbedingt. Dagegen würde der Artikel zur Anwendung kommen, wenn ein Kirchenpatron einem Pfarrer die Stelle unter einer ähnlichen Bedingung, z. B. gegen unentgeltlichen Unterricht ſeiner Kinder, übertrüge. Hier würde, weil der Patron nicht das Recht hat, den Gehalt des Pfarrers zu beſtimmen, und ihn nicht aus ſeinen Mitteln bezahlt, ſondern der Gehalt aus dem Kirchenvermögen gegeben wird, ſowohl der Patron als auch der Pfarrer, dafern erſterer nicht etwa den Gehalt unter der fraglichen Bedingung angemeſſen ſelbſt verbeſſert, ſtrafbar ſeyn. (Mitth. S. 1114 fg.)

Art. 319.

Ueberdem fällt Alles, was unter den Artikel 312 bis 318 bemerkten Verhältniſſen als Geſchenk gegeben worden iſt, der Armenkaſſe des Wohnorts des Empfängers anheim. Iſt ſolches in Natur nicht mehr vorhanden, ſo hat der Empfänger, oder, wenn die Zurückgabe erfolgt iſt, der Geber den Werth deſſelben zu erſetzen.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 628. II. Abthl. 1. Bd. S. 479 fg. — Mitth. S. 1115. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 784. — Mitth. S. 4129.

2) **Entwurf.** Art. 292.

Ueberdem fällt alles, was zum Behuf einer Beſtechung oder ſonſt als Geſchenk gegeben worden iſt, der Armenhaus-Hauptkaſſe anheim. Iſt ſolches in Natur nicht mehr vorhanden, ſo hat der Beſtochene, oder, wenn ꝛc.

Art. 320.

Mißbrauch der Amtsgewalt.

Mit Geldſtrafen von Zehn bis zu Einhundert Thalern und nach Befinden mit Gefängnißſtrafe bis zu Zwei Jahren ſind, inſofern nicht ein ſchwereres Verbrechen dabei eintritt, Staatsdiener und öffentliche Beamte zu belegen, welche Jemanden zu einer Handlung oder Unterlaſſung, wozu dieſer rechtlich nicht verbunden iſt, unter dem erdichteten Vorwande eines amtlichen Befugniſſes nöthigen, oder die an ſie gelangten Verordnungen höherer Behörden, oder rechtliche Erkenntniſſe, oder andre ihnen in ihrer amtlichen Eigenſchaft zugekommene Schriften unterdrücken, oder Jemanden widerrechtlich verhaften oder gefangen halten, oder ihre amtlichen Verhältniſſe auf irgend eine Weiſe zur Bedrückung, Mißhandlung oder widerrechtlicher Begünſtigung einer Perſon mißbrauchen.

Haben dieſelben ſich ſolche Handlungen um der Erlangung eines eignen Vortheils willen zu Schulden gebracht, ſo iſt, inſofern die Handlung nicht an ſich eine höhere Strafe nach ſich zieht, unbedingt auf Gefängnißſtrafe von Einem Monate bis zu Zwei Jahren zu erkennen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 629. II. Abthl. 1. Bd. S. 480. 2. Bd. S. 454. — Mitth. S. 1115, 4405. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 784. — Mitth. S. 4129 fg.

2) **Entwurf.** Art. 293.

Die Worte: „inſofern nicht ein ſchwereres Verbrechen dabei eintritt", ingleichen: „oder Jemanden widerrechtlich verhaften, oder gefangen halten" waren im Entwurfe nicht enthalten.

3) **Motiven.** (Land.=Act. I. Abthl. 1. Bd. S. 105 fg.) Es kann nicht zweifelhaft ſeyn, daß die Strafbeſtimmung im Art. 293 auch auf ſolche richterliche Beamte Anwendung leidet, welche bei den ihnen übertragenen Geſchäften Miß=

handlungen gegen die in Unterſuchung befindlichen Angeklagten, oder gegen die unter ihrer Aufſicht ſtehenden Gefangenen ſich erlauben, oder ſonſt in ſolcher Beziehung die ihnen zukommende amtliche Gewalt mißbrauchen.

Die Deputation der II. Kammer hatte vorgeſchlagen, daß, da dem Motive des Eigennutzes die der Rachſucht oder Bosheit mindeſtens gleichſtänden nach den Worten: „Vortheils willen" hinzuzufügen: „oder aus Rachſucht oder Bosheit (Land.-Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 166), allein die Kammer ſtimmte nicht bei, nachdem der Regierungscommiſſar dagegen erinnert hatte, daß dieſe Motiven ſehr ſchwierig zu erkennen ſeyen, und es ſchwer fallen werde, zu beurtheilen, ob eine ſolche widerrechtliche Handlung aus Rache und Bosheit, oder aus Unüberlegtheit, Unwiſſenheit, oder einer falſchen Anſicht der Sache hervorgegangen ſey. Auch ſey ja der Richter nach allgemeinen Grundſätzen verbunden, in Fällen, wo eine gewinnſüchtige Abſicht vorliegt, nicht auf Geld- ſondern nur auf Gefängnißſtrafe zu erkennen. (Mitth. S. 4130.)

Art. 321.

Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens.

Mit gleichen Geld- und Gefängnißſtrafen ſind Geiſtliche, Advocaten, Notare, Aerzte, Hebammen, Vormünder und andre öffentlich beſtellte Perſonen zu belegen, welche die ihnen in Folge dieſer Stellung obliegenden Pflichten verletzen.

1) Land.-Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 480. — Mitth. S. 1115. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 785. — Mitth. S. 4130.

2) **Entwurf.** Art. 294. Wörtlich übereinſtimmend.

3) **Motiven.** (Land.-Act. I. Abthl. 1. Bd. S. 106.)

Es iſt bei der allgemeinen Faſſung dieſes Artikels nicht erforderlich, die frühern geſetzlichen Vorſchriften gegen diejenigen Sachwalter, welche ſich einer Prävarication ſchuldig machen, oder bei den von ihnen übernommenen Proceſſen ſich ein Palmarium oder eine Quota litis ausbedingen, ausdrücklich zu wiederholen, da durch ſolche Handlungen die den

Sachwaltern nach ihrer Verpflichtung obliegenden beſondern Pflichten verletzt werden, und ſie mithin in dieſem Falle der im Artikel enthaltenen Strafbeſtimmung unterliegen.

4) Unter den in dieſem Artikel mit dem Ausdrucke: „und andre öffentlich beſtellte Perſonen“ bezeichneten Perſonen ſind insbeſondere auch die Schullehrer, die Senſale u. ſ. w. gemeint. (Land.-Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 166.)

Art. 322.

Verletzung der Dienſtpflicht.

Haus- oder Wirthſchaftsbeamte, oder andre Privatdiener, welche in ihren Dienſtverhältniſſen ihre Dienſtherrſchaften vorſetzlich benachtheiligen, um ſich oder Andern einen Vortheil zu verſchaffen, ſind, inſofern nicht ein ſchwereres Verbrechen dabei vorliegt, mit Gefängniß bis zu Sechs Monaten zu beſtrafen.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 629. II. Abthl. 2. Bd. S. 760. — Mitth. S. 5673. -- Land.-Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 546. — Mitth. S. 5553 fg.

2) Im Entwurfe war vorſtehender Artikel nicht enthalten.

Art. 323.

Verletzung pflichtmäßiger Verſchwiegenheit.

Staatsdiener und andre öffentlich oder in Privatdienſten angeſtellte, oder als Arbeiter in Fabriken oder für Fabrikverleger, oder in andern gewerblichen Unternehmungen beſchäftigte Perſonen, welche dasjenige, was ihnen vermöge ihres Amtes, ihrer Stellung oder ihres Dienſtes bekannt oder anvertraut worden iſt, und deſſen Geheimhaltung ihnen obliegt, Andern mittheilen, ſind eben ſo, wie diejenigen, welche ſolche Perſonen zu dergleichen Mittheilungen verleiten, mit Gefängnißſtrafe bis zu Vier Monaten oder verhältnißmäßiger Geldſtrafe zu belegen.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 629 fg. II. Abthl. 1. Bd.

S. 480. 2. Bd. S. 454. — Mitth. S. 1115 fg., 4405. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 785 fg. 3. Bd. S. 546. — Mitth. S. 4130 fg., 5554.

2) **Entwurf.** Art. 295.

Die Worte: „oder als Arbeiter — beſchäftigte", ingleichen: „oder anvertraut" enthielt der Entwurf nicht, anſtatt des Wortes: „Geheimhaltung" ſtand: „Verſchwiegenheit" und nach „Gefängnißſtrafe" ſtanden die Worte: „von Vierzehn Tagen".

3) Unter den „in Privatdienſt angeſtellten Perſonen" ſind auch Handlungsdiener mit begriffen [Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 1. Samml. S. 153], wie auch die bei einem Handwerker arbeitenden Perſonen. (Mitth. S. 4132 fg.)

Art. 324.

Unbefugtes Eindringen in fremde Geheimniſſe.

Gleichergeſtalt iſt das Eindringen in fremde Geheimniſſe auf unerlaubte Weiſe mit Gefängnißſtrafe bis zu Vier Monaten oder verhältnißmäßiger Geldſtrafe zu ahnden.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 630. II. Abthl. 1. Bd. S. 480. 2. Bd. S. 454. — Mitth. S. 1116, 4405. — Land.=Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 786. — Mitth. S. 4134.

2) Der vorſtehende Artikel war im Entwurfe nicht enthalten.

3) Die Beantwortung der Frage: Welche „Weiſe" iſt als „unerlaubt" und criminell ſtrafbar anzuſehen? iſt unentſchieden geblieben, und unterliegt daher deſſen Beantwortung lediglich dem richterlichen Ermeſſen. Es würde aber offenbar zu weit führen, wollte man Jeden, der ſeine Neugierde, wenn auch auf eine ſchlaue, liſtige (moraliſch nicht zu billigende) Weiſe befriedigt hat, ſofort ins Gefängniß ſperren. Wenn Jemand weiß, daß Zwei Perſonen ein Geheimniß abhandeln, und er horcht in dem Nebenzimmer, oder wenn er dem Beſitzer des Geheimniſſes durch geſchickte Fragen das Geheimniß ablockt, u. dergl. m., ſo mag dies nicht allenthalben gebilligt werden, allein criminell ſtrafbar iſt es

gewiß nicht. (Vergl. Schüler Beitr. z. Beurthl. d. Criminalgeſetzbuchs. S. 95.)

Dagegen gehört das Erbrechen eines fremden Briefes allerdings unter obigen Artikel, ſelbſt dann, wenn in demſelben für den Erbrecher „ein Geheimniß“ gar nicht enthalten iſt.

Art. 325.

Wahrheitswidrige Ausſage.

Wer in einer, ihn nicht ſelbſt betreffenden Angelegenheit von einer öffentlichen Behörde zur Angabe der ihm davon beiwohnenden Kenntniß aufgefordert wird, und bei der hierüber erſtatteten Ausſage entweder wiſſentlich unwahre Thatſachen für wahre ausgiebt, oder wahre Thatſachen verſchweigt, iſt, inſofern er nicht dieſe Ausſage eidlich beſtärkt hat, und dießhalb oder nach andern geſetzlichen Beſtimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit Gefängniß bis zu Sechs Wochen oder verhältnißmäßiger Geldſtrafe zu belegen.

1) Land.-Act. II. Abthl. 1. Bd. S. 480 fg. — Mitth. S. 1116 fg. — Land.-Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 786. — Mitth. S. 4134.

2) **Entwurf.** Art. 296.

Wer ꝛc. und dieshalb oder nach der Beſtimmung Art. 183 wegen Verläumdung eine höhere ꝛc.

3) Der Antrag, daß die im 41. Artikel genannten Perſonen ausgenommen werden möchten, fand keinen Anklang. Die Staatsregierung erklärte vielmehr, daß ein großer Unterſchied zwiſchen dem Denunciren, das immer freiwillig geſchehen müſſe, und der Verpflichtung, in Hinſicht auf dasjenige, worüber man von einer öffentlichen Behörde befragt werde, die Wahrheit auszuſagen. Dem Antrage, jenen Perſonen zu geſtatten, die Wahrheit in den gedachten Fällen zu verſchweigen, oder unwahre Thatſachen vorzubringen, ſtänden große Bedenken entgegen. (Mitth. S. 1116.)

Art. 326.

Vorſchrift wegen Anſtellung der Unterſuchung.

Bei allen in dieſem Kapitel erwähnten Verbrechen ſoll eine Unterſuchung nur auf Antrag der dabei Betheiligten,

und bei den in öffentlichen Pflichten ſtehenden Perſonen außerdem auch auf Antrag der Dienſt- oder Aufſichtsbehörde ſtattfinden. Iſt in dem letzteren Falle die in Frage kommende widerrechtliche Handlung nur mit Geldſtrafe oder einer die Dauer von Acht Wochen nicht überſteigenden Gefängnißſtrafe bedroht, ſo iſt die Dienſtbehörde ermächtigt, die Unterſuchung ſelbſt zu führen und darin zu erkennen.

1) Land.-Act. v. J. 1836 fg. I. Abthl. 3. Bd. S. 630 fg. II. Abthl. 1 Bd. S. 481 fg. 2. Bd. S. 454, 760. — Mitth. S. 1117 fg., 4405, 5673. — Land.Act. III. Abthl. 2. Bd. S. 786. 3. Bd. S. 546. — Mitth. S. 4134, 5554.

2) **Entwurf.** Art. 297.

Bei ꝛc. Betheiligten, oder in Anſehung der in öffentlichen Pflichten ſtehenden Perſonen, auf Antrag der Dienſt- oder ꝛc.

Die Schlußworte: „und darin zu erkennen" enthielt der Entwurf nicht.

3) **Motiven.** (Land.-Act. v. J. 1836 fg. I. Abthl. 1. Bd. S. 106.)

Es iſt angemeſſen, den Antrag auf Anſtellung einer Unterſuchung wegen der in dieſem Kapitel aufgeführten Vergehungen, in ſo weit ſolcher nicht von einer dadurch in ihren Privatintereſſen verletzten Perſon ausgeht, der Dienſt- oder rückſichtlich andrer Perſonen als der Staatsdiener, der Aufſichtsbehörde zu überlaſſen, da dieſe vorzüglich geeignet iſt, zu beurtheilen, ob hinlängliche Veranlaſſung vorhanden, wegen einer zu ihrer Kenntniß gelangten Handlung einer in öffentlichen Pflichten ſtehenden Perſon eine Unterſuchung anzuſtellen.

4) Die Staatsregierung gab bei Gelegenheit der von ihr für nöthig befundenen Erläuterungen zu vorliegendem Artikel folgende:

„Zu den Betheiligten, auf deren Antrag die Unterſuchung wegen der im Art. 326 erwähnten Verbrechen angeſtellt werden kann, iſt in Beziehung auf das Art. 325 bezeichnete Vergehen auch die öffentliche Behörde zu rechnen, vor welcher die wahrheitswidrige Ausſage erſtattet worden iſt."

In den Motiven zu dieſer Erläuterung ſagt dieſelbe:

[Land.=Act. v. J. 1839 fg. I. Abthl. 1. Bd. S. 283 fg.] „In mehreren Fällen des Art. 325 bezeichneten Vergehens iſt die Behörde ſelbſt, vor welcher die wahrheitswidrige Ausſage erſtattet worden iſt, als durch dieſes Vergehen verletzt zu betrachten, und daher ihr auch nach Art. 326 das Recht nicht abzuſprechen, nach Verſchiedenheit der Verhältniſſe entweder ſelbſt die Unterſuchung zu eröffnen oder auf Anſtellung derſelben bei dem competenten Gericht anzutragen. Da jedoch ein Zweifel erhoben werden könnte, ob unter den im Art. 326 gedachten Betheiligten auch die Behörde ſelbſt zu verſtehen ſey, ſo iſt demſelben durch die vorgeſchlagene Erläuterung vorzubeugen."

Die Stände konnten ſich jedoch mit dieſer Erläuterung nicht allenthalben einverſtanden erklären.

Man erwähnte dagegen, daß die Behörde nicht in allen Fällen competent ſey. In den Fällen aber, wo der Staat durch eine unwahre Ausſage ſelbſt als verletzt erſcheine, und durch ſeine Organe eine ſolche Verletzung zu rügen die Berechtigung habe, ſeyen die betreffenden Behörden als Betheiligte nach Art. 326 von ſelbſt legitimirt. Eine Aufzählung dieſer Fälle ſey nicht möglich, und es müſſe daher die Frage: Wenn die abhörende Behörde durch das in Art. 325 bezeichnete Vergehen als verletzt, und mithin als betheiligt im Sinne des Art. 326 anzuſehen und zur Anzeige berechtigt ſey? in jedem einzelnen Falle dem, durch die Faſſung des Art. 326 nicht ausgeſchloſſenen Ermeſſen des Richters überlaſſen bleiben. (Land.=Act. v. J. 1839 fg. Beil. z. III. Abthl. 2. Samml. S. 36 fg. — Ebendaſ. I. Abthl. 2. Bd. S. 248.)

Die Staatsregierung ſtimmte der Weglaſſung der Erläuterung nur unter der Bedingung bei, daß erklärt werde, wie die Behörde, vor welcher die unwahre Aeußerung ſtattgefunden, nicht als ausgeſchloſſen von dem Rechte, eine Unterſuchung zu veranlaſſen, angeſehen werden ſolle, und daß, wo die Behörde ein Recht auf Wahrheit habe, ſie auch Betheiligte ſeyn könne.

Im Uebrigen ſeyen unbezweifelt die Staatsbehörden berechtigt, in allen Fällen von den Staatsbürgern, welche ſie in den Grenzen ihres amtlichen Wirkungskreiſes zu befragen

haben, die Wahrheit zu verlangen, und zu erwarten, daß ſie nicht durch Unwahrheiten hintergangen würden. (Mitth. v. J. 1839 fg. II. S. 730.)

Vergl. in Anſehung der vorgeſchlagenen Erläuterung Land.=Act. v. J. 1839 fg. I. Abthl. 2. Bd. S. 248. — II. Abthl. 1. Bd. S. 40 fg., 254 fg. — Mitth. I. S. 68, 503 fg. — Land.=Act. III. Abthl. 1. Bd. S. 329. — Mitth. II. S. 729 fg.

5) Durch die Verordnung v. 27. April 1838. Art V. (Geſ. u. Verordn. Bl. v. J. 1838. S. 377) ſind, um die im Artikel den Dienſtbehörden zugeſtandene Wirkſamkeit nicht zu beſchränken, ſämmtliche Criminalgerichte angewieſen worden, alle wegen der erwähnten Vergehungen an ſie gelangende Anzeigen gegen Perſonen, welche im Staatsdienſte angeſtellt ſind, zunächſt an die dem Staatsdiener vorgeſetzte Dienſtbehörde abzugeben und deren Entſchließung über die Führung der Unterſuchung zu erwarten.

II.

Geſetz,

Erläuterungen zu einigen Artikeln des Criminalgeſetzbuchs betreffend;

vom 16. Juni 1840.*)

(Geſ. u. Verordn. Bl. v. J. 1840. St. 9. No. 39. S. 102 fg.)

Wir, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden König von Sachſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.
finden für nöthig, zu den nachbenannten Artikeln des am 30. März 1838 publicirten Criminalgeſetzbuchs, unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, folgende Erläuterungen zu geben.

Zu Art. 7, 8 und 12.

Wenn nach Art. 7, 8 und 12 hartes Lager oder Entziehung warmer Koſt gegen den Verbrecher in Anwendung gebracht werden, ſo ſind in die für dieſe Strafübel beſtimmte Zeit, inſofern ſolche nicht die ganze Dauer der Strafe umfaßt, die Tage, an welchen dieſelben ausgeſetzt werden, nicht mit einzurechnen.

Zu Art. 14.

Unter den im Art. 14 angegebenen Verhältniſſen kann die Handarbeitsſtrafe in allen Fällen in Anwendung gebracht werden, wo auf eine die Dauer von Drei Monaten nicht überſteigende Gefängnißſtrafe erkannt wird.

---

*) Anm. Die zu dieſen Erläuterungen gehörigen Stellen der Landtagsacten und Mittheilungen ſind, der beſſern Ueberſicht wegen, bei den betreffenden Artikeln des Criminalgeſetzbuchs, nebſt den Erläuterungen ſelbſt, eingeſchaltet worden.

Zu Art. 20, 21.

In allen Fällen, wo neben der Geldſtrafe auch Gefängniß- oder Handarbeitsſtrafe zuläſſig iſt, aber allein auf Geldſtrafe erkannt wird, hat der erkennende Richter in den Entſcheidungsgründen das Maas der Gefängniß- oder Handarbeitsſtrafe, ſtatt deren die Geldſtrafe eintritt, auszudrücken, und es iſt bei einer nach Art. 21 ſtattfindenden Verwandlung der Geldſtrafe auf dieſes Maas zurückzugehen.

Zu Art. 50.

In dem Fall, wenn ſolche Eigenthumsverbrechen zuſammentreffen, wobei die Strafe zwar auch nach dem Betrage, jedoch nicht nach gleichen Grundſätzen abgemeſſen wird, iſt zwar bei Beſtimmung der Strafe zunächſt jedes Verbrechen für ſich zu beurtheilen. Es kann jedoch für dieſelben zuſammengenommen niemals eine höhere Strafe erkannt werden, als ausfallen würde, wenn ſie insgeſammt gleichartige Verbrechen der ſchwereren Art wären und mithin den Geldbeträgen nach zuſammengerechnet werden könnten.

Zu Art. 57.

In den Fällen, auf welche die Vorſchrift des Art. 57 ſich bezieht, iſt ohne Berückſichtigung des Art. 17 beſtimmten Minimum der verſchiedenen Freiheitsſtrafen die geringere in die ſchwerere, nach dem Verhältniſſe der Art. 53 feſtgeſetzten Geltung, jedoch unter Beobachtung der Vorſchrift am Schluſſe dieſes letztern Artikels zu verwandeln.

Zu Art. 163.

Zu der Vollendung des Verbrechens des Raubes iſt nicht erforderlich, daß der Räuber fremdes Eigenthum wirklich an ſich genommen habe.

Zu Art. 170.

Wegen Bedrohung mit ſolchen widerrechtlichen Handlungen, welche nur auf den Antrag des Verletzten oder einer

ſonſt dazu geſetzlich berechtigten Perſon zur Unterſuchung und Beſtrafung zu ziehen ſind, kann eine Unterſuchung ebenfalls nur auf Antrag der erwähnten Perſonen angeſtellt werden.

Zu Art. 233.

Wenn bei einem nach Art. 233 zu beurtheilenden Diebſtahle, zufolge der übrigen dabei ſtattfindenden Verhältniſſe der Verbrecher, nur mit Arbeitshausſtrafe von kürzerer Friſt, als nach Art. 17 für Zuchthausſtrafe zweiten Grades zuläſſig iſt, zu belegen ſeyn würde, ſo iſt zwar nur auf Arbeitshausſtrafe, jedoch in verdoppelter Dauer zu erkennen.

Zu Art. 240.

Die Verurtheilung in die höhere Strafart kann auch dann eintreten, wenn wegen der frühern Verbrechen eine Verdoppelung des Strafmaaſes noch nicht ſtattgefunden hat.

Zu Art. 245.

Einfacher Betrug und Fälſchung, inſoweit dadurch nur die Art. 237 bezeichneten Perſonen betroffen werden, ingleichen einfacher Betrug unter den Art. 238 bemerkten Verhältniſſen, ſind nur auf Anzeige des verletzten Theils in Unterſuchung zu ziehen und nur mit den daſelbſt bemerkten Strafen zu belegen.

Dresden, den 16. Juni 1840.

Friedrich Auguſt.

(L. S.) Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

Digitized by Google

III.

Verordnung,

die Publication des Criminalgeſetzbuchs betreffend;

vom 30. März 1838.

(Geſ. u. Verordn. Bl. v. J. 1838. St. 6. No. 31. S. 110 fg.)

Wir, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden König von Sachſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.
thun hiermit kund und zu wiſſen:

Zu Beſeitigung von Mißverhältniſſen und Ungleichheiten, welche bisher bei Ausübung der Strafrechtspflege durch die Anwendung der gegenwärtig beſtehenden einzelnen, zu verſchiedenen Zeiten ergangenen, zum Theil mit dem dermaligen Stande der Rechtswiſſenſchaft und den Fortſchritten der Cultur nicht mehr im Einklang ſtehenden Strafgeſetze zu bemerken geweſen ſind, haben Wir ein Criminalgeſetzbuch zu erlaſſen beſchloſſen. Unter Zuſtimmung Unſrer getreuen Stände bringen Wir daſſelbe als ein allgemeines Landesgeſetz hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und beſtimmen zugleich über deſſen Anwendung Folgendes:

I.

Das Criminalgeſetzbuch tritt mit der Publication durch das Geſetz- und Verordnungsblatt in Kraft, und alle bisher beſtandene geſetzliche Beſtimmungen über Beſtrafung von Verbrechen oder Vergehungen werden hiermit für aufgehoben und ungültig erklärt, inſofern nicht zufolge der nachſtehenden Anordnungen eine Ausnahme ſtattfindet.

1) Die dieſe Verordnung betreffenden Stellen der Landtags-acten und Mittheilungen ſind enthalten: Land.-Act. v. J. 1836 fg. I. Abthl. 1. Bd. S. 81. — II. Abthl. 1. Bd. S. 491. 2. Bd. S. 918, 1043. — Mitth. v. J. 1836 fg. S. 1135, 6141, 6399. — Land.-Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 675, 821. — Mitth. S. 5978, 8367.

2) Entwurf des I. Art. „Das Criminalgeſetzbuch tritt ſofort mit ꝛc.“

3) In dem Geſetze, die Bekanntmachung der Geſetze und Verordnungen betreffend, v. 6. Septbr. 1834 (Samml. d. Geſ. u. Verordn. v. J. 1834. S. 189 fg.) heißt es §. 5: „Jedem Stück des Geſetz- und Verordnungsblattes wird der Tag, an welchem die letzte Abſendung deſſelben Seiten der Redaction erfolgen kann, aufgedruckt, und es ſoll mit Anfang des funfzehnten Tages von dem ſolchergeſtalt bemerkten Tage an, dieſen nicht mit gerechnet, jedes, in dem ausgegebenen Stücke enthaltene Geſetz oder Verordnung für in dem ganzen Lande publicirt, erachtet werden.“

Damit es nun nicht ſcheinen möge, als ob die in dieſem Geſetze angenommene Friſt von der letzten Abſendung an hier nicht ſtatt finden ſollte, iſt das Wort „ſofort“ weggelaſſen worden.

Aus dem Obigen folgt, daß, da die letzte Abſendung vom 20. April 1838 datirt iſt, bei Abmeſſung der Strafe aller bis zum 5. Mai 1838 verübten Verbrechen und Vergehungen zugleich das frühere Recht mit zu berückſichtigen iſt. (Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 632. — Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 170.)

4) Durch obige Anordnung ſind bloß die bisherigen geſetzlichen Beſtimmungen über Beſtrafung von Verbrechen oder Vergehungen, nicht aber die darauf ſich beziehenden Geſetze ſelbſt aufgehoben worden. (Groſſ Anmerk. z. Criminalgeſetzbuche I. Abthl. S. 103.)

II.

Neben dem Criminalgeſetzbuche verbleiben zur Zeit noch ferner in Kraft:

a) das Militärſtrafgeſetzbuch;

b) die Geſetze gegen die Vergehungen der Studirenden auf der Univerſität Leipzig;

c) die das Verlagsrecht der Buchhändler, die Cenſur und den Nachdruck betreffenden geſetzlichen Beſtimmungen;

d) die wegen Steuer- und Zollcontraventionen, ſo wie wegen Hinterziehung andrer öffentlicher Abgaben oder Beeinträchtigung der Regalien angedrohten Strafen;

e) alle wegen polizeilicher Vergehungen vorhandene Strafbeſtimmungen;

f) die in den verſchiedenen Zweigen der Staats- und Kirchenverwaltung, ſo wie für beſondre öffentliche Anſtalten zu Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin durch Geſetze, Verordnungen oder Inſtructionen angedrohten Ordnungs- und Zwangsſtrafen.

1) Zu c) Man hat dieſe Beſtimmungen aufgenommen, weil eine allgemeine deutſche Geſetzgebung über dieſen Gegenſtand vorbereitet wird, und man für bedenklich hielt, dieſer durch eine Abänderung der beſtehenden Verordnungen vorzugreifen. (Land.-Act. I. Abthl. 1. Bd. S. 96.)

2) Zu d) Gemeine Verbrechen, welche an Regalien begangen werden, unterliegen den im Criminalgeſetzbuche enthaltenen Beſtimmungen. (Land.-Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 170.)

3) Zu e) Man hat alle wegen polizeilicher Vergehungen vorhandene Strafbeſtimmungen beſtehen laſſen, und dieshalb im Allgemeinen, ſo viel möglich, alle Vorſchriften, welche nur der Polizeigeſetzgebung angehören, z. B. die Vorſchriften wegen der Glücksſpiele, aus dem Criminalgeſetzbuche ausgeſchloſſen, obwohl es nicht immer zu vermeiden geweſer iſt, wegen der nahen Verbindung mancher Gegenſtände unter einander auch mehreres aufzunehmen, was, ſtreng genommen, der Polizeigeſetzgebung anheimfallen würde.

Im Uebrigen wird künftig der Umfang des gegenwärtigen Criminalgeſetzbuchs zugleich und ohne Rückſicht auf die Größe der Strafe die Grenzlinie zwiſchen der Strafgewalt

der Juſtiz= und Adminiſtrativ=Behörden bilden, ſo weit nicht (wie Art. 326 d. Crim. Geſ.=B.) eine beſondre Vorſchrift etwas Andres beſtimmt. (Land.=Act. I. Abthl. 1. Bd. S. 96.)

4) Zu f) Auch die bei Verwaltung der Gemeinden und dem bürgerlichen Inſtitute der Communalgarde beſtimmten Ordnungs= und Zwangsſtrafen dauern neben dem Criminalgeſetzbuche fort. Man hielt eine ausdrückliche Erwähnung derſelben nicht nöthig, weil jene Inſtitutionen als zu den verſchiedenen Zweigen der Staatsverwaltung gehörig angeſehen werden müſſen. (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 171.) Auch verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Zucht= und Arbeitshaus=Ordnung die Anwendung der beſtehenden disciplinellen Strafmittel vorbehalten bleibt. (Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 535.)

III.

Auch verbleibt es bei den in einzelnen, bisher gültigen Strafgeſetzen enthaltenen civilrechtlichen Beſtimmungen, inſofern nicht dieſelben durch ſpecielle Vorſchriften dieſes Geſetzbuchs aufgehoben oder abgeändert ſind.

IV.

Die Vorſchriften des Criminalgeſetzbuchs ſind auch auf die vor der Publication deſſelben begangenen Verbrechen anzuwenden, jedoch mit Ausnahme ſolcher Verbrechen, welche früher mit gelindern Strafen bedroht waren.

V.

Nicht weniger ſind dieſe Vorſchriften bei den zur Zeit der Publication des Geſetzbuchs bereits anhängigen Unterſuchungen in Anwendung zu bringen, inſofern nicht darin das letzte, ein Rechtsmittel weiter nicht zulaſſende Erkenntniß bereits geſprochen iſt, oder der Angeſchuldigte einer frühern Entſcheidung unbedingt ſich unterworfen hat. Iſt eins oder

das andre der Fall, ſo hat es bei dieſer Entſcheidung ſein Bewenden, und es kann eine Abänderung nur auf dem Wege der Begnadigung erfolgen.

1) Vergl. Verordnung, einige tranſitoriſche Beſtimmungen über die Anwendung des Criminalgeſetzbuchs ꝛc. betreffend, v. 31. März 1838. (Geſ. u. Verordn. Bl. v. J. 1838. S. 215.)

VI.

Sind bei Publication dieſes Geſetzbuchs Unterſuchungen anhängig, welche nach den Vorſchriften deſſelben von dem Richter nicht von Amtswegen, ſondern nur auf den Antrag einer bei dem begangenen Verbrechen betheiligten Perſon oder Behörde angeſtellt werden können; ſo hat, inſofern ein ſolcher Antrag nicht bereits in den Acten vorliegt, der Richter vor Fortſtellung der Unterſuchung die berechtigte Perſon oder Behörde zu einer Erklärung deßhalb zu veranlaſſen, und im Fall dieſe nicht binnen einer Sächſiſchen Friſt, von Zeit der Aufforderung an, auf Fortſtellung der Unterſuchung anträgt, dieſe beizulegen. Die Angeſchuldigten haben ſolchenfalls die bis dahin aufgelaufenen Unkoſten abzuſtatten. Iſt aber die Verbindlichkeit zu der Koſtenabſtattung nach der Lage der Unterſuchung zweifelhaft, ſo ſind die Koſten von Staatswegen zu übertragen.

Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung eigenhändig unterſchrieben und Unſer Königliches Siegel beidrucken laſſen.

Dresden, den 30. März 1838.

Friedrich August.

(L. S.) Julius Traugott Jacob von Koenneritz.

1) **Entwurf.** Der Schlußſatz hieß: „Iſt aber die Verbindlichkeit zu der Koſtenabſtattung nach der Lage der Unterſuchung zweifelhaft, ſo hat der Richter über den Koſtenpunkt einen Beſcheid abzufaſſen oder rechtlich erkennen zu laſſen.“

Dieſer Satz iſt jedoch verändert worden, damit nicht durch eine Maasregel, welche bloß im Intereſſe des Staats erfolgt, den Gerichtsinhabern neue Koſten aufgebürdet, und überhaupt, wenn die Sache zweifelhaft iſt, Streitigkeiten veranlaßt werden. (Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 632. — Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 171 fg.

2) Vergl. Verordnung, einige tranſitoriſche Beſtimmungen über die Anwendung des Criminalgeſetzbuchs ꝛc. betreffend, v. 31. März 1838. §. 1—10 u. 12 (Geſ. u. Verordn. Bl. v. J. 1838. S. 215 fg.)

IV.

Geſetz,

einige Abänderungen in dem Verfahren in Unterſuchungsſachen betreffend;

vom 30ſten März 1838.

(Geſ. u. Verordn. Bl. v. J. 1838, St. 6. No. 32. S. 197 fg.)

Wir, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden König von Sachſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.
haben unter Zuſtimmung Unſrer getreuen Stände für nothwendig erachtet, gleichzeitig mit der Einführung des unter dem heutigen Tage bekannt gemachten Criminalgeſetzbuchs und unerwartet einer allgemeinen Criminalgerichtsordnung die nachſtehenden Abänderungen in dem bisherigen Verfahren in Unterſuchungsſachen eintreten zu laſſen.

I.

Die Beſtimmung in den Verordnungen, den Gerichtsſtand in Criminalſachen betreffend, vom 7ten Februar 1820 und 20ſten März 1822, §. 7 unter B 4, daß in Criminalſachen der Gerichtsſtand des begangenen Verbrechens bei ſolchen Vergehungen nicht eintritt, zu deren Erörterung nach §. 1 des Generale vom 30ſten April 1783 die Beſetzung der Gerichtsbank in der daſelbſt angeordneten Maaſe nicht erforderlich iſt, wird dahin abgeändert, daß wegen aller Vergehungen, auf welche im höchſten Maaſe eine, die Dauer von Drei Monaten Gefängniß nicht überſteigende Strafe geſetzt iſt, der Richter, in deſſen Bezirk der Angeſchuldigte ſich aufhält oder ergriffen worden iſt, die Unterſuchung zu führen

hat, inſofern nicht dabei nach beſondern geſetzlichen Vorſchriften der Gerichtsſtand des begangenen Verbrechens ſtattfindet.

1) Die das vorliegende Geſetz betreffenden Stellen der Landtags-Acten und Mittheilungen ſind enthalten: Land.-Act. v. J. 1836 fg. I. Abthl. 2. Bd. S. 581 (Decret an die Stände v. 27. Juni 1837). — Ebendaſ. S. 582 fg. (Motiven zum Geſetze). — Land.-Act. Beil. z. II. Abthl. 3. Samml. S. 167 fg. (Bericht der I. Kammer). — II. Abthl. 2. Bd. S. 393 fg. (Protokoll der I. Kammer.) — Mitth. S. 4147 fg. — Land.-Act. Beil. z. III. Abthl. 4. Samml. S. 221 fg. (Bericht der II. Kammer.) — III. Abthl. 3. Bd. S. 644 fg. (Protokoll der II. Kammer.) — Mitth. S. 5894 fg. — Land.-Act. Beil. z. II. Abthl. 3. Samml. S. 829 fg. (Anderw. Bericht d. I. Kammer.) II. Abthl. 2. Bd. S. 957. (Protokoll der I. Kammer.) — Mitth. S. 6239. — Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 511 fg. (Ständiſche Schrift und Beilage dazu.)

2) Zu Art. 1. Vergl. Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 512. — II. Abthl. 2. Bd. S. 393 fg., 958. — Mitth. S. 4147 fg., 6239 fg. Land.-Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 645 fg. — Mitth. S. 5895 fg.

3) **Entwurf** Art. II. Anſtatt der Worte: „auf welche — geſetzt iſt,“ ſtanden im Entwurfe die Worte: „wegen deren dem Angeſchuldigten eine die Dauer von Drei Monaten Gefängniß nicht überſteigende Strafe bevorſteht.“

4) **Motiven.** (Land.-Act. I. Abthl. 2. Bd. S. 586.)

Bei der fortdauernden Gültigkeit der Verordnungen der vormaligen Landesregierung vom 7. Febr. 1820 und der vormaligen Oberamtsregierung vom 20. März 1822 über den Gerichtsſtand in Criminalſachen bis zu dem Erſcheinen eines neuen Geſetzes über das Criminalverfahren bedarf wenigſtens die §. 7. unter B. 4. darin enthaltene Vorſchrift einer näheren Beſtimmung, daß der Gerichtsſtand des begangenen Verbrechens überhaupt bei allen Vergehungen ausgeſchloſſen bleiben ſoll, zu deren Erörterung die Beſetzung der Gerichtsbank in der §. 1. des Generale vom 30. April 1783 angeordneten Weiſe verlangt wird. Wenn man den hiernach in den genannten Verordnungen anerkannten

Digitized by Google

allgemeinen Grundſatz aufrecht erhält, daß der Gerichtsſtand des Wohnorts oder der Ergreifung des Angeſchuldigten, außer bei den §. 7. unter B. 1. 2. 3. ſpeciell angegebenen Verbrechen, überhaupt bei leichteren Vergehungen ſtattfindet, ſo ſcheint mit der bisherigen Anwendung dieſes Grundſatzes die Vorſchrift in Uebereinſtimmung zu ſtehen, daß der Gerichtsſtand des Wohnorts oder der Ergreifung als Regel bei denjenigen Vergehungen angenommen wird, bei welchen der Angeſchuldigte mit einer die Dauer von Drei Monaten Gefängniß nicht überſteigenden Strafe belegt wird. Es ſind hiervon jedoch diejenigen Vergehungen auszunehmen, bei welchen nach beſondern geſetzlichen Vorſchriften jederzeit der Ort der begangenen That über den Gerichtsſtand entſcheidet, wie es z. B. in Anſehung der Forſtverbrechen nach §. 31. des Mandats über die Beſtrafung der Holzdiebſtähle und Baumfrevel vom 27. November 1822 der Fall iſt.

5) Da der Richter gleich beim Anfange der Unterſuchung über ſeine Competenz im Klaren ſeyn muß, der Betrag der Strafe in hypothesi jedoch erſt im ſpätern Verlauf des Verfahrens ſich beurtheilen läßt, ſo erſchien es ſachgemäßer, die Grenzlinie hier nach der Strafe in thesi zu beſtimmen. (Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 512.) Dabei verſteht es ſich jedoch von ſelbſt, daß die beſondern Umſtände des Verbrechens ebenfalls berückſichtiget werden müſſen, weil außerdem (wie Groſſ Anmerk. z. vorl. Geſ. II. Abthl. S. 41 ſehr richtig bemerkt) der geringſte Diebſtahl, die unbedeutendſte Körperverletzung vor den Gerichtsſtand der begangenen That gezogen werden müßte, was keineswegs die Abſicht des Geſetzgebers geweſen iſt.

6) Nach obigem Artikel iſt daher der Gerichtsſtand des begangenen Verbrechens bei dem Zuſammentreffen mehrerer Verbrechen nur dann entſcheidend, wenn von den mehreren Verbrechen wenigſtens eins für ſich mit einer mehr als dreimonatlichen Gefängnißſtrafe bedroht iſt, dagegen tritt bei einer Concurrenz bloßer geringerer Vergehen, wenn auch dieſelben durch Zuſammenrechnung eine härtere Strafe begründen könnten, lediglich der Gerichtsſtand des Wohnorts oder der Ergreifung ein.

Digitized by Google

7) Nach dem Zeugniſſe von Groſſ (a. a. O.) hat das Juſtizminiſterium rückſichtlich des erhobenen Zweifels, ob nicht bei der Concurrenz der Gerichtsſtände das Forum des Wohnorts jederzeit prävalire, und der Gerichtsſtand der Ergreifung nur gegen ſolche Perſonen eintrete, welche innerhalb Landes keinen ordentlichen Wohnſitz haben, angenommen, daß die früher in Anſehung der concurrirenden Gerichtsſtände für die Competenz entſcheidende Prävention durch die Verordnung vom 7. Febr. 1820 nur in Bezug auf das forum delicti commissi, nicht aber in Beziehung auf die andern beiden Criminalgerichtsſtände aufgehoben werden ſollen, und daher auch jetzt noch die Ergreifung eines Verbrechers in einem Gerichtsbezirke den Gerichtsſtand begründe ohne Unterſchied, ob er in einem andern Gerichtsbezirke einen ordentlichen Wohnſitz habe oder nicht, ingleichen daß es, um den Gerichtsſtand der Ergreifung zu begründen, keineswegs der richterlichen Mitwirkung und Anordnung für den beabſichtigten Zweck bedürfe, ſondern hierzu ſchon die von einer Polizeibehörde bewirkte Ergreifung des Verbrechers genüge, wenn auch die Veranlaſſung dazu von der betreffenden Gerichtsbehörde nicht ausgegangen.

8) Vergl. §. 14. d. Verordnung v. 31. März 1838 wegen der Abgabe der zur Zeit des Erſcheinens des Criminalgeſetzbuchs bereits anhängigen Sachen.

II.

Die in dem Generale wegen des Verfahrens in Unterſuchungsſachen vom 30ſten April 1783 vorgeſchriebene Beſetzung der Gerichtsbank iſt nur bei ſolchen Unterſuchungen ein nothwendiges Erforderniß, in welchen gegen den Angeſchuldigten unter den vorliegenden ſpeciellen Umſtänden wenigſtens auf eine die Dauer von Drei Monaten Gefängniß überſteigende Strafe zn erkennen iſt.

1) **Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 512. — II. Abthl. 2. Bd. S. 393 fg., 957 fg. — Mitth. S. 4147 fg., 6239 fg. — Land.-Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 645 fg. — Mitth. S. 5895 fg.**

Digitized by Google

2) **Entwurf** Art. I. Hinter 1783 ſtand: „§. 1.“ — Die Worte: „unter den vorliegenden ſpeciellen Umſtänden“ waren im Entwurfe nicht enthalten.

3) **Motiven.** (Land.-Act. I. Abthl. 2 Bd. S. 585 fg.)

Die bereits in der Generalverordnung wegen des Verfahrens in Unterſuchungsſachen vom 27. October 1770 gegebene und in dem Generale vom 30. April 1783 §. 1. wiederholte Vorſchrift wegen der Beſetzung der Gerichtsbank in Unterſuchungsfällen iſt in der Beſcheidung der Dicaſterien rückſichtlich mehrerer über die Auslegung des Generale vom Jahre 1770 geſtellten Anfragen vom 27. Mai 1783 dahin erläutert worden, daß auch in den Fällen, wo nur auf Zuchthausſtrafe zu erkennen iſt, bei ſolchen gerichtlichen Handlungen, auf welche die Beſtrafung des Beſchuldigten hauptſächlich ſich gründet, die Gerichtsbank gehörig beſetzt ſeyn muß. Demungeachtet hat noch bis in die neueſte Zeit der Gerichtsgebrauch darüber geſchwankt, ob nicht auch bei Gefängnißſtrafen, welche ſtatt zeitlicher Landesverweiſung zuerkannt werden, ingleichen bei längern Gefängnißſtrafen, wie ſie z. B. in Gemäßheit des Mandats wider die Selbſtrache vom 2. Juli 1712 ſtattfinden, die Beſetzung der Gerichtsbank in der in dem Generale vorgeſchriebenen Maaſe eine nothwendige Formalität ſey. Ueberdem wird eine feſte Beſtimmung hierüber um deswillen erforderlich, weil durch das neue Criminalgeſetzbuch eine der bisherigen Geſetzgebung unbekannte Strafart, das Arbeitshaus, eingeführt wird. Es ſcheint am meiſten in Uebereinſtimmung mit den bis jetzt angenommenen Grundſätzen, wenn die vorſchriftmäßige Beſetzung der Gerichtsbank als nothwendige Formalität in allen den Fällen erfordert wird, wo im Urthel gegen den Angeſchuldigten wenigſtens auf eine höhere Strafe als Drei Monate Gefängniß erkannt wird.

4) Auf den von der Deputation der I. Kammer (Land.-Act. Beil. z. II. Abthl. 3. Samml. S. 168) angeregten Zweifel, ob hier die Strafe in thesi oder in hypothesi, d. i. die auf das Verbrechen an ſich geſetzte, oder diejenige Strafe zu verſtehen ſey, welche unter den vorwaltenden ſpeciellen Umſtänden eintreten würde, ertheilte der Regierungscommiſſar die Antwort, daß letzteres beabſichtiget werde. Um nun ſol-

ches deutlicher zu bezeichnen, hat man die in der 2. Anmerk. zu leſenden Worte ins Geſetz aufgenommen. (Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 512.)

Um unnöthige Interlocute zu vermeiden, iſt es rathſam, daß der Richter den Fall genau erwägt, und die vorgeſchriebenen Formalitäten beobachtet, ſobald es nicht klar am Tage liegt, das Strafmaas von Drei Monaten Gefängniß werde nicht überſchritten werden. (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 3. Samml. S. 168.)

5) Nach obiger Vorſchrift dürfte es kaum zu beſtreiten ſeyn, daß in ſolchen Fällen, wo die Unterlaſſung der Beſetzung der Gerichtsbank durchaus einem Zweifel nicht unterliegen kann, ein Anſatz für die Aſſeſſoren als unzuläſſig erſcheint.

6) Die Vorſchrift §. 1 des obgedachten Generale iſt ferner dahin erläutert worden, daß die Gerichtsbank für ausreichend beſetzt zu achten, wenn außer dem mit dem Richtereide belegten Actuar oder Viceactuar Drei Gerichtsbeiſitzer gegenwärtig ſind; wogegen in dem Falle, wenn der Actuar mit dem Richtereide nicht belegt iſt, es rückſichtlich der Patrimonialgerichte auf dem Lande bei der Verordnung vom 13ten December 1838 bewendet. (Verordnung v. 15. Febr. 1840. Geſ. u. Verordn. Bl. v. J. 1840, S. 15.) Die Verordnung vom 13ten December 1838 (Geſ. u. Verordn. Bl. v. J. 1838, S. 488 fg.) beſtimmt aber, daß bei Patrimonialgerichten auf dem Lande die Gerichtsbank für ausreichend beſetzt erachtet werden ſoll, wenn außer dem mit dem Richtereide nicht belegten Actuar oder verpflichteten Protokollanten der Dorfrichter und Zwei Schöppen dazu gezogen worden ſind.

Wegen des Einfluſſes der Vernachläſſigung einer ſolchen Formalität iſt unten Art. IX zu vergleichen.

III.

Bei den Verbrechen gegen das Eigenthum bedarf es zu der Gewißheit des Thatbeſtandes an ſich weder der eidlichen Verſicherung des Eigenthums an dem Gegenſtande, an welchem das Verbrechen begangen worden iſt, noch der eidlichen

Beſtärkung der Thatſache der Eigenthumsverletzung von Seiten des Verletzten.

1) Land.=Act. II. Abthl. 2. Bd. S. 398. — Mitth. S. 4156 fg. — Land.=Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 646. — Mitth. S. 5902.

2) **Entwurf** Art. III.: „der Thatſache der Entwendung.“

3) **Motiven.** (Land.=Act. I. Abthl. 2. Bd. S. 586 fg.)

Zufolge eines ſeit langer Zeit beſtehenden, durch ſpätere geſetzliche Vorſchriften (Generalverordnung wegen des Verfahrens in Unterſuchungsſachen vom 27. October 1770. §. 1. — Generale wegen des Verfahrens in Unterſuchungsſagen vom 30. April 1783. §. 1. — Beſcheidung der Dicaſterien zu §. 1. der Generalverordnung vom Jahre 1770. — Mandat über die Beſtrafung der Holzdiebſtähle und Baumfrevel vom 27. November 1822. §. 19) ausdrücklich anerkannten Gerichtsgebrauchs wird zur Feſtſtellung des Thatbeſtandes bei Verbrechen gegen das Eigenthum, insbeſondre bei dem Diebſtahle, wenigſtens inſofern dergleichen Verbrechen mit Zuchthausſtrafe bedroht ſind, die eidliche Beſtärkung nicht nur des Eigenthums an dem entwendeten oder ſonſt abhanden gekommenen Gegenſtande, ſondern auch der Thatſache, daß ein dergleichen Verbrechen wirklich verübt worden, von Seiten des Eigenthümers oder Beſitzers erfordert, ohne Berückſichtigung, ob der Angeſchuldigte das Verbrechen einräumt oder ins Leugnen ſtellt, oder ob ſonſt Zweifel gegen die von dem Verletzten angegebenen Thatumſtände vorhanden ſind, oder nicht. — Es iſt nicht zu verkennen, daß ſowohl in Fällen, wo das Geſtändniß des Verbrechers mit der Ausſage des Verletzten völlig übereinſtimmt, eine ſolche eidliche Beſtärkung als eine unnöthige Formalität erſcheint, als auch öfters, wenn der Ablegung des Eides von Seiten des Verletzten Hinderniſſe in den Weg treten, z. B. wenn derſelbe die eidliche Beſtärkung verweigert, oder ganz unbekannt iſt, entweder durch ein interlocutoriſches Erkenntniß ein nachtheiliger Aufenthalt der Unterſuchung veranlaßt wird, oder ein unverhältnißmäßig gelindes Erkenntniß gegen den Verbrecher erfolgt.

Es wird dieshalb faſt in allen neuern Geſetzgebungen dieſe eidliche Beſtärkung zu Herſtellung des Thatbeſtandes nicht weiter erfordert, und es hat unbedenklich geſchienen, dieſelbe zugleich mit der Einführung der durch das Geſetzbuch beſtimmten mildern Strafen in allen Fällen abzuſchaffen, wo ſie nur als bloße Formalität in Anwendung gebracht wird.

Dagegen wird durch die gegebene geſetzliche Beſtimmung die Zuläſſigkeit der eidlichen Beſtärkung des Verletzten keineswegs unter Verhältniſſen ausgeſchloſſen, wo dieſelbe zu Ueberführung des Verbrechers oder ſonſt zu Ermittelung eines Umſtandes, welcher bei der Entſcheidung der Sache von Einfluß iſt, für nothwendig erachtet werden dürfte.

4) Die in Art. 51 des Criminalgeſetzbuchs enthaltene Vorſchrift, daß in dem Falle, wo die geſtohlne ꝛc. Sache nicht, oder nicht in unverändertem Zuſtande vorhanden, die Werthsermittelung an Eidesſtatt, nicht aber eidlich erfolgen ſolle, kann auf den Fall, wo der Verletzte die Verübung des Verbrechens ganz oder zum Theil in Abrede ſtellt, wo mithin die Ausſage des Verletzten einer Zeugenausſage gleicht, nicht bezogen werden. Die im Artikel gebrauchten Worte: „an ſich" zeigen übrigens deutlich, daß die eidliche Verſicherung in allen Fällen, wo ſie zur Erlangung rechtlicher Gewißheit erforderlich, ſtattfinden, außerdem aber unterbleiben ſoll.

IV.

Die in dem Generale wegen des Verfahrens in Unterſuchungsſachen, vom 30ſten April 1783, §. 4 und 5 vorgeſchriebenen Admonitionen der Angeſchuldigten bei der Vernehmung ſind künftig nicht weiter in Anwendung zu bringen. Der Richter hat bei der erſten Vernehmung eines Angeſchuldigten denſelben im Allgemeinen auf die Pflicht, die Ausſagen vor Gericht durchaus der Wahrheit gemäß abzuſtatten, aufmerkſam zu machen, und ſo oft er es für angemeſſen findet, bei ſpätern Vernehmungen dieſe Admonition zu wiederholen.

1) Land.=Act. II. Abthl. 2. Bd. S. 398. — Mitth. S. 4156 fg. — Land.=Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 646. — Mitth. S. 5902.

2) **Entwurf** Art. IV. Gleichlautend.

3) **Motiven.** (Land.=Act. I. Abthl. 2. Bd. S. 588.)

Die Unzweckmäßigkeit der in dem Generale vom 30. April 1783 §. 4 und 5 vorgeſchriebenen Admonitionen iſt ſchon längſt allgemein anerkannt. Theils enthalten ſie an ſich ungegründete Vorhaltungen, wie z. B. daß der Angeſchuldigte durch Zurückhaltung des Geſtändniſſes ſich eine härtere Strafe zuziehen werde, theils ſind ſie, beſonders inſofern ſie ſich bei Verbrechen gegen das Eigenthum auf die Wirkungen des geleiſteten Erſatzes beziehen, mit den in dem Criminalgeſetzbuche angenommenen Principien nicht weiter vereinbar. Ueberhaupt aber bedarf es einer beſondern, als eine nicht zu unterlaſſende Förmlichkeit, vorgeſchriebenen Anermahnung zum Geſtändniſſe der Wahrheit keineswegs, vielmehr iſt eine Erinnerung an die allgemeine Verpflichtung, vor Gericht die Wahrheit auszuſagen, völlig hinreichend. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß dem Unterſuchungsrichter durch die Abſchaffung der bisherigen geſetzlichen Admonition nicht das Befugniß entzogen wird, unverſtändige und ungebildete Perſonen, bei welchen er ein Hinterhalten der Wahrheit wahrnimmt, auf die Folgen des muthwilligen Ableugnens nach den beſondern Verhältniſſen, z. B. Verlängerung der Haft, Häufung der Unkoſten, Confrontation mit andern Perſonen, aufmerkſam zu machen.

V.

Auch bei denjenigen Verbrechen, welche nach den Vorſchriften des Criminalgeſetzbuchs noch mit Todesſtrafe bedroht ſind, ſoll eine förmliche ſogenannte Specialinquiſition über beſonders abgefaßte Artikel weiter nicht ſtattfinden; vielmehr iſt ſtatt derſelben nach beendigter Inſtruction der Sache und vor Vorlegung der Acten an den Vertheidiger ein Schlußverhör mit dem Inculpaten anzuſtellen. Der Richter hat hierzu die weſentlichen Momente der geführten Unterſuchung, welche auf die Entſcheidung des Capitalverbrechens von Einfluß ſind, ohne ſolche in directe Fragen einzukleiden unter gewiſſen Nummern zuſammenzuſtellen, dieſen Aufſatz zu den Acten zu

bringen, bei dem Schlußverhöre die aufgeſetzten Punkte dem Angeſchuldigten vorzuhalten, und es ſind deſſen Auslaſſungen hierüber mit ſeinen eignen Worten niederzuſchreiben.

Für die Aufſetzung der Fragepunkte iſt nach der Umfänglichkeit der Sache Ein bis Drei Thaler und für das Schlußverhör ſelbſt ebenſoviel, als für eine ſummariſche Vernehmung von gleichem Umfange zu liquidiren.

1) Land.=Act. II. Abthl. 2. Bd. S. 398. — Mitth. S. 4156 fg. — Land.=Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 646. — Mitth. S. 5902.

2) **Entwurf** Art. V. Gleichlautend.

3) **Motiven.** (Land.=Act. I. Abthl. 2. Bd. S. 588 fg.)

Um die zweckloſe Formalität (der Inquiſitionalartikel) wenigſtens in den ſeit dem Jahre 1825 ſehr häufig vorgekommenen Unterſuchungen wegen Brandſtiftung abzuſchaffen, wurde durch das Mandat vom 28. September 1829, §. 10 hierbei die Specialinquiſition aufgehoben, und ſtatt derſelben die Anſtellung eines beſondern Schlußverhörs nach beendigter Inſtruction der Sache angeordnet. Man hat jedoch wahrzunehmen gehabt, daß in den meiſten Unterſuchungsfällen wegen Brandſtiftung die in Beziehung auf ein ſolches Schlußverhör gegebenen Anweiſungen mißverſtanden und unrichtig angewendet worden, indem die vorher aufgeſetzten Fragepunkte nur durch dieſe Benennung von den vormaligen Inquiſitionalartikeln unterſchieden ſind, übrigens aber ganz auf die gleiche Weiſe und mit unnöthiger Weitläufigkeit abgefaßt, auch auf die perſönlichen Verhältniſſe des Inquiſiten, die frühern Ereigniſſe ſeines Lebens, und auf andre, bei der Entſcheidung über das Capitalverbrechen unweſentliche und einflußloſe Gegenſtände erſtreckt werden.

Da nun die Abhaltung eines gehörig eingerichteten Schlußverhörs bei Verbrechen, weßhalb dem Angeſchuldigten die Todesſtrafe bevorſteht, ſehr zweckmäßig iſt, um eine klare Ueberſicht der geſammten Reſultate der Unterſuchung, der in den Acten zerſtreuten Geſtändniſſe und Ableugnungen des Angeſchuldigten, ſeiner Auslaſſungen über die ihm entgegenſtehenden Zeugenausſagen, und desjenigen, was er in An=

Digitized by Google

ſehung jedes einzelnen ihn gravirenden Umſtandes zu ſeiner Rechtfertigung oder Entſchuldigung anzuführen vermag, zu gewinnen, ſo iſt es angemeſſen erſchienen, nicht nur die Anwendung des Schlußverhörs auch auf die Unterſuchungen aller Verbrechen auszudehnen, welche gegenwärtig außer der Brandſtiftung noch mit Todesſtrafe bedroht ſind, ſondern auch zugleich den Unterſuchungsrichtern eine Anleitung zu der ſachgemäßen Form dieſes Schlußverhörs zu geben, um die bisherigen Mißverſtändniſſe zu vermeiden. Es bedarf übrigens keiner beſondern Beſtimmung, daß ein Widerruf früherer glaubwürdig abgelegter Geſtändniſſe bei dem Schlußverhöre eben ſo wenig, als gegenwärtig (früher) bei der Vernehmung über Inquiſitionalartikel zu beachten iſt (war).

4) Dem Richter ſteht es aber nicht bloß frei, die für das Schlußverhör aufgezeichneten Punkte noch während der Befragung des Inquiſiten zu vermehren, wenn es die Vervollſtändigung der Sache erheiſcht, ſondern es iſt ſogar ſeine Pflicht. (Land.=Act. II. Abthl. 2. Bd. S. 398. — Mitth. S. 5902.)

5) Das Schlußverhör iſt, es mag eine Brandſtiftung oder ein andres Verbrechen vorliegen, nur noch da als eine nothwendige Form der Unterſuchung zu betrachten, wo die Todesſtrafe erkannt wird. (Apell.=Ger. z. Leipzig und Budiſſin.)

VI.

Angeſchuldigte, welche während der Dauer der Unterſuchung gegen Handgelöbniß entlaſſen werden, ſind zu bedeuten, daß ſie ſich der Unterſuchung durch die Flucht zu entziehen nicht verſuchen, und insbeſondre von dem ihnen angewieſenen Aufenthaltsorte ohne Genehmigung des Unterſuchungsrichters ſich nicht entfernen ſollen; bei Verletzung dieſes Handgelöbniſſes iſt auf eine Verlängerung der außerdem ihnen aufzuerlegenden Strafe zu erkennen, welche jedoch nur bis zur Verdoppelung und in keinem Falle über Ein Jahr anſteigen kann; wird der Angeſchuldigte im Uebrigen losgeſprochen, ſo tritt wegen Brechung des Handgelöbniſſes Gefängnißſtrafe von Vier bis Sechs Wochen oder verhältnißmäßige Geldſtrafe ein.

Digitized by Google

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 517 fg. — II. Abthl. 2. Bd. S. 399. — Mitth. S. 4160. — Land.=Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 656. — Mitth. S. 5930.

2) Obiger Artikel war im Entwurfe nicht enthalten, iſt vielmehr von der Deputation der I. Kammer in Vorſchlag gebracht worden. (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 3. Samml. S. 176 fg.)

3) Damit nicht ein Bruch des Handgelöbniſſes dann möge angenommen werden, wenn der Angeſchuldigte keineswegs um die Flucht zu ergreifen oder der Unterſuchung ſich zu entziehen, ſondern um Unterhalt und Verdienſt zu finden, um Verwandte zu beſuchen, oder in ſonſtigen Privatangelegenheiten, auf längere oder auf kürzere Zeit aus dem Gerichtsbezirke oder von ſeinem Wohnorte ſich entfernt, und die Entfernung der Gerichtsſtelle die Anmeldung bei ſelbiger erſchwert, erſchien der Deputation der II. Kammer für ſachgemäß, zu beantragen, daß durch Verordnung beſtimmt werde, daß dann, wenn das Gericht am Wohnorte desjenigen, der auf Handgelöbniß entlaſſen worden, ſich nicht befindet, es auch ausreichend ſey, wenn der Angeſchuldigte dem Ortsrichter anzeigt, daß und wohin er ſich entferne, und dieſer kein Bedenken dabei finde. (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 4. Samml. S. 237.) Dieſem Antrage iſt auch von Seiten der Staatsregierung entſprochen worden. Verordnung v. 4. April 1838 am Ende. (Geſ. u. Verordn. Bl. v. J. 1838. S. 221.)

VII.

Die Vorſchrift des Generale wegen des Verfahrens in Unterſuchungsſachen vom 30ſten April 1783, §. 13 wird dahin erläutert, daß in allen Unterſuchungen, welche unter den vorliegenden beſondern Umſtänden wenigſtens Arbeitshausſtrafe, oder eine die Dauer von Drei Monaten überſteigende Gefängnißſtrafe nach ſich ziehen können, dem Angeſchuldigten auch ohne ſein Verlangen vor Verſendung der Acten zum Verſpruch eine förmliche ſchriftliche Vertheidigung zu geſtatten, und ihm dazu ein von ihm ſelbſt zu ernennender oder

Amtswegen zu beſtellender Defenſor anzuordnen iſt; dagegen hat in Unterſuchungen, welche gegen den Angeſchuldigten nur eine Geldſtrafe oder eine die Dauer von Drei Monaten nicht überſteigende Gefängnißſtrafe nach ſich ziehen können, der Richter nach beendigter Inſtruction der Sache den Angeſchuldigten über dasjenige zu befragen, was er zu ſeiner Vertheidigung oder Entſchuldigung anzuführen vermag, auch ihm dabei auf Verlangen zu geſtatten, binnen der geſetzlichen Friſt mit einer ſchriftlichen Vorſtellung einzukommen; es iſt aber weder von Amtswegen ein Vertheidiger zu Fertigung einer ſchriftlichen Defenſion zu beſtellen, noch der Verfaſſer einer ſolchen Vorſtellung berechtigt, die Bezahlung dafür, mit Ausnahme der Verläge, von dem Gericht zu verlangen. Daſſelbe findet ſtatt, wenn in den letzterwähnten Unterſuchungen der Angeſchuldigte bei der erfolgten erſten Entſcheidung ſich nicht beruhigt.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 515 fg. — II. Abthl. 2. Bd. S. 398, 961. — Mitth. S. 4158 fg., 6246. — Land.=Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 652 fg. — Mitth. S. 5917 fg.

2) **Entwurf** Art. VIII. Die Worte im Eingange: „welche unter den vorliegenden beſondern Umſtänden,“ und „oder eine die Dauer von Drei Monaten überſteigende Gefängnißſtrafe,“ ſo wie am Schluſſe: „mit Ausnahme der Verläge“ enthielt der Entwurf nicht, und ſtatt der in der Mitte gebrauchten Worte: „welche gegen den Angeſchuldigten ꝛc. — nach ſich ziehen können,“ ſtanden die Worte: „bei welchen dem Angeſchuldigten ꝛc. — bevorſteht.“

3) **Motiven.** (Land.=Act. I. Abthl. 2. Bd. S. 592 fg.)

In Beziehung auf die Vorſchrift des Generale vom 30. April 1783 §. 13, daß in allen Unterſuchungen, welche eine Lebens= oder Leibesſtrafe nach ſich ziehen können, für den Beſchuldigten vor Abfaſſung des Erkenntniſſes eine ſchriftliche Vertheidigung zu den Acten gebracht werden ſoll, bedarf es einer Erläuterung, welche Strafen nach den Beſtimmungen des Criminalgeſetzbuchs den Leibesſtrafen gleich zu achten ſind, und es iſt in dieſer Hinſicht angemeſſen, auch

die Arbeitshausſtrafen, welche in vielen Fällen an die Stelle der Zuchthausſtrafen treten, darunter mit zu begreifen; dagegen iſt es auf der andern Seite ſehr wünſchenswerth, dem häufigen, zu einer großen Beläſtigung ſowohl der Staatskoſten, als derjenigen, welchen die ſubſidiariſche Uebertragung der Unterſuchungskoſten obliegt, gereichenden Mißbrauche ſchriftlicher, oft ſehr weitſchichtiger Defenſionen in Unterſuchungsſachen möglichſt zu begegnen, welche nur mit geringfügiger Strafe bedrohte Vergehungen betreffen. Eine Beſchränkung dieſes Mißbrauchs wird zum Theil durch die in dem Geſetz gegebene Beſtimmung erreicht und dadurch das wahre Intereſſe der Angeſchuldigten keineswegs gefährdet werden, indem ihnen Gelegenheit gegeben iſt, Alles was ſie zu ihrer Rechtfertigung vorzubringen vermögen, actenkundig zu machen, und ſowohl nach den allgemeinen Regeln des Criminalrechts, als nach ausdrücklicher Vorſchrift §. 13 des erwähnten Generale jeder Richter verpflichtet iſt, das, was zu des Angeſchuldigten Vertheidigung gereichen kann, eben ſo ſorgfältig, als was zu ſeiner Ueberführung dient, zu erörtern. Auch iſt in ſolchen Unterſuchungen, wenn der Angeſchuldigte bei der durch die erſte Entſcheidung ihm auferlegten geringfügigen Strafe ſich nicht beruhigen will, eine ſchriftliche Vertheidigung nicht nothwendig, indem ihm zwar nicht zu verſagen iſt, durch ein eingewendetes Rechtsmittel auf die Entſcheidung der zweiten Inſtanz zu provociren, dieſes aber nicht durch eine ſchriftliche Vertheidigung zu geſchehen braucht. Im Uebrigen erleiden durch die gegebene Beſtimmung die beſondern Vorſchriften in manchen Unterſuchungsſachen, z. B. in Beziehung auf das Verfahren bei den Forſtrügengerichten, keine Abänderung.

4) Die Worte: „unter den vorliegenden beſondern Umſtänden" beweiſen, daß auch hier die Strafe in hypothesi entſcheidet. (Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 515.)

5) Die in §. 13 des Generale v. 30. April 1783 ſo wie im §. 11, 12 und 17 des Mandats vom 10. September 1829 enthaltenen Beſtimmungen über die Friſt zur Defenſion und Abfaſſung der Erkenntniſſe ſind nirgends aufgehoben, vielmehr durch die in obigem Artikel gebrauchten Worte: „binnen der geſetzlichen Friſt" zum Theil anerkannt worden. (Nour

32

in der Zeitſchrift f. Rechtspfl. u. Verw. f. d. K. Sachſ. II. Bd. S. 213 fg.)

6) In den Fällen, wo eine förmliche Vertheidigungsſchrift geſetzlich angeordnet, kann letztere niemals von dem Inculpaten ſelbſt erfolgen, ſondern es iſt ſtets eine von einem zur juriſtiſchen Praxis admittirten Advocaten abgefaßte Vertheidigung, ſelbſt in dem Falle, wo der Inculpat ſelbſt ein Sachwalter, erforderlich. (Ob. Appell. Ger. — Groſſ Anmerk. z. ob. Geſ. II. Abthl. S. 47 fg.)

7) Die am Schluſſe des Artikels erwähnten „Verläge" ſind nur auf die unumgänglich nothwendigen Verläge einzuſchränken, namentlich erſcheinen Reiſekoſten des Vertheidigers nur dann als zuläſſig, wenn der Fall dringend, und am Orte des Gerichts, wo der Inculpat verhaftet, ein fähiges Subject nicht zu erlangen iſt. (Mitth. S. 5921.)

VIII.

Die Beſtimmung in dem Geſetz, die höhern Juſtizbehörden und den Inſtanzenzug in Juſtizſachen betreffend, vom 28ſten Januar 1835, §. 38 unter 1 wird dahin abgeändert, daß wegen Verbrechen, welche unter den vorliegenden beſondern Umſtänden Todes-, Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder eine die Dauer von Drei Monaten überſteigende Gefängnißſtrafe nach ſich ziehen können, das Bezirksappellationsgericht das erſte Urthel abzufaſſen hat.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 517. — II. Abthl. 2. Bd. S. 399. — Mitth. S. 4159. — Land.-Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 655 fg. — Mitth. S. 5927 fg.

2) Den obigen Artikel enthielt der Entwurf nicht, er iſt vielmehr auf Vorſchlag von Seiten der Deputation der I. Kammer aufgenommen worden. (Land.-Act. Beil. z. II. Abthl. 3. Samml. S. 176 fg.)

3) In Unterſuchungen wegen ſolcher Verbrechen, die lediglich mit Geldſtrafen bedroht ſind, gehört die Abfaſſung des erſten Erkenntniſſes auch dann vor das Untergericht, wenn dieſe Geldſtrafe eine ſolche Höhe erreicht, daß die bei vorhandenem Unvermögen der Beſtraften zu deren Erlegung an ihre

Stelle zu ſubſtituirende Strafe die Dauer von Drei Monaten Gefängniß überſteigen würde.

4) Aus den Worten: „unter den vorliegenden beſondern Umſtänden" folgt:

a) daß der Unterrichter oder die Juriſtenfacultät, an welche die Sache zum Verſpruch eingeſendet worden, auch in ſolchen Fällen, wo in thesi eine höhere, als dreimonatliche Gefängnißſtrafe bevorſteht, nach Lage der Sache aber eine geringere auszuſprechen iſt, das erſte Erkenntniß abfaſſen kann. Sendet jedoch der Unterrichter die Acten ſofort an das Appellationsgericht, ſo kann ſich letzteres nicht entbrechen, die erſte Entſcheidung zu fällen. Ferner

b) daß in den Fällen, wo zwar wegen des Verbrechens an ſich in thesi eine geringere, als dreimonatliche Gefängnißſtrafe angedroht, dieſelbe aber, z. B. wegen Rückfalls, bis über drei Monate Gefängniß zu erhöhen iſt, das betreffende Appellationsgericht als competente Spruchbehörde erſter Inſtanz zu betrachten iſt.

5) In ſolchen Unterſuchungen, wo das fragliche Verbrechen in dem Criminalgeſetzbuche mit einer höhern als dreimonatlichen Gefängnißſtrafe bedroht iſt, können in erſter Inſtanz losſprechende Erkenntniſſe nur von den Bezirksappellationsgerichten erfolgen. (Mitth. S. 5928 fg.)

6) Faßt der Richter das Erkenntniß, wo ihm ſolches zuſteht, d. i. in Unterſuchungsſachen, in welchen nur auf eine Geldſtrafe, oder auf eine die Höhe von Drei Monaten nicht überſteigende Gefängnißſtrafe zu erkennen iſt, ſelbſt ab, ſo iſt für einen ſolchen Beſcheid nach den Verhältniſſen und dem Umfange der Unterſuchung ein Anſatz bis zu der Höhe von Drei Thalern zuläſſig. Verordnung v. 24. Januar 1839. (Geſ. u. Verordn. Bl. v. J. 1839. S. 15.)

7) In minder wichtigen Criminalſachen, in welchen zufolge der Beſtimmung des Geſetzes über die höhern Juſtizbehörden vom 28ſten Januar 1835, §. 38 unter 2 in Verbindung mit oberwähntem Art. VIII. das zweite Erkenntniß von dem Bezirksappellationsgericht abzufaſſen iſt, iſt gegen das Verfahren des Unterſuchungsrichters eine Appellation an das Oberappellationsgericht nicht zuläſſig. Verord-

Digitized by Google

nung v. 7. März 1839. (Geſ. u. Verord. Bl. v. J. 1839. S. 139 fg.)

8) Vergl. Verordnung v. 31. März 1838, §. 15, wegen der zur Zeit der Publication des Criminalgeſetzbuchs bereits anhängigen Sachen.

IX.

Wenn bei einer zu Entſcheidung einer Unterſuchung nothwendigen gerichtlichen Handlung eine vorgeſchriebene Formalität verabſäumt worden iſt, und dieſem Mangel weder durch Wiederholung der Handlung, noch auf andre geſetzlich geſtattete Weiſe abgeholfen werden kann, ſo hat der erkennende Richter bei der Entſcheidung den Einfluß der Verletzung der Form auf die Glaubwürdigkeit der Handlung ſelbſt zu prüfen, und das Erkenntniß mit dieſer Berückſichtigung abzufaſſen, jedoch kann bei dem Mangel einer unter der Strafe der Nichtigkeit vorgeſchriebenen Formalität niemals auf Todesſtrafe erkannt werden. Vielmehr tritt ſtatt derſelben lebenslängliches Zuchthaus erſten oder zweiten Grades ein.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 515. — II. Abthl. 2. Bd. S. 398. — Mitth. S. 4158. — Land.=Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 652. — Mitth. S. 5917.

2) **Entwurf.** Art. VII. Hinter dem im Eingange befindlichen Worte „Handlung" ſtanden die Worte: „eine unter Strafe der Nichtigkeit vorgeſchriebene". Nach dem Worte „abzufaſſen" ſchloß der Entwurf mit den Worten: „jedoch kann in einem ſolchen Falle niemals auf Todesſtrafe erkannt werden."

Die Worte „unter Strafe der Nichtigkeit" ſind ausgefallen, weil der Nachſatz beweiſt, daß hier von einer eigentlichen Nullität nicht die Rede ſeyn ſoll. (Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 515.)

3) **Motiven.** (Land.=Act. I. Abthl. 2. Bd. S. 591 fg.)

Nach den Vorſchriften der Generalien wegen des Verfahrens in Unterſuchungsſachen vom 27. October 1770 und

30. April 1783 iſt bei Unterſuchungen ſolcher Verbrechen, wo es zu einer Lebens- oder Leibesſtrafe kommen kann, in Hinſicht auf alle Handlungen, worauf nach Beſchaffenheit der Umſtände und des Verbrechens das Endurthel ſich gründen muß, die gehörige Beſetzung der Gerichtsbank als eine nothwendige Formalität anzuſehen, und es iſt in der Beſcheidung der Dicaſterien vom Jahre 1783 angeordnet, daß auch in den Fällen, wo nur auf Zuchthausſtrafe zu erkennen iſt, bei ſolchen gerichtlichen Handlungen, auf welche ſich die Beſtrafung des Beſchuldigten hauptſächlich gründet, die Gerichtsbank gehörig beſetzt ſeyn muß, und daher, wenn hieran ein Mangel zu verſpüren, darauf, daß ſolchem gehörig abgeholfen werde, zuvörderſt zu interloquiren iſt. Es fehlt aber in der bisherigen Geſetzgebung an einer ausdrücklichen Beſtimmung über die Folgen des Mangels an einer ſolchen Formalität, wenn denſelben durch Wiederholung der Handlung oder auf andere geſetzlich zuläſſige Weiſe nicht abgeholfen werden kann, und es iſt nur aus dem in der gedachten Beſcheidung gebrauchten Ausdrucke, daß bei einer gerichtlichen Handlung, auf welche eine Lebensſtrafe gegründet werden ſoll, an Beobachtung der vorgeſchriebenen Formalien überall kein Mangel ſeyn darf, zu folgern, daß, im Fall einem dergleichen Mangel durch ein interlocutoriſches Erkenntniß nicht abzuhelfen iſt, nur die Lebensſtrafen, nicht aber die nicht erwähnten Leibesſtrafen ausgeſchloſſen bleiben. Dieſen Grundſatz hat auch der Gerichtsgebrauch ſtets befolgt, und es iſt in ſolchen Fällen nicht auf die ordentliche, ſondern auf eine geringere außerordentliche Strafe erkannt worden. Bei dem Eintritte der in dem Criminalgeſetzbuche aufgeſtellten neuen Principien, beſonders in Hinſicht auf die Relativität der Strafen, und die Abſchaffung der außerordentlichen Strafen, ſo wie der Aſſervation bei ermangelndem Geſtändniſſe iſt eine ausdrückliche Beſtimmung für einen ſolchen Fall nothwendig, und es ſteht mit dem bisherigen Gerichtsgebrauche in Conformität, wenn der Einfluß des Mangels an einer Formalität auf die Entſcheidung dem Ermeſſen des erkennenden Richters überlaſſen bleibt, mit der alleinigen Beſchränkung, daß in einem ſolchen Falle nicht auf Todesſtrafe geſprochen werden kann.

Digitized by Google

4) Die Worte: „den Einfluß der Verletzung der Form“ ergeben deutlich, daß nur von Mängeln rückſichtlich der Form die Rede iſt.

X.

Außerordentliche Strafen finden nicht ſtatt. Auch wird die Vorſchrift der Criminalinſtruction vom Jahre 1770, §. 3 und 5, und vom Jahre 1783, §. 11,

„das Erkenntniß in Unterſuchungen wegen ſehr harter Verbrechen, wenn der Angeſchuldigte leugnet, und gleichwohl halber oder mehr als halber Beweis wider ihn vorhanden iſt, darauf zu richten, daß der Angeſchuldigte entweder auf Lebenszeit oder eine beſtimmte Zeitfriſt in ein Zuchthaus gebracht werde, mit dem Vorbehalte, ſeine Unſchuld oder den gebrauchten Vorwand auszuführen“,

hiermit aufgehoben, vielmehr ſoll in allen Fällen, wo aus den nach den Acten ſich ergebenden Thatſachen der erkennende Richter die volle Ueberzeugung entnimmt, daß das in Frage befangene Verbrechen wirklich verübt, und von dem Angeſchuldigten begangen worden ſey, auch bei ermangelndem Geſtändniſſe deſſelben die ordentliche geſetzliche Strafe eintreten. Nur bei den mit Todesſtrafe bedrohten Verbrechen iſt der Richter ſolchenfalls ermächtigt, ſtatt derſelben lebenslängliche Zuchthausſtrafe erſten oder zweiten Grades zu erkennen. Gegen ein bei nicht vorhandenem gerichtlichen Geſtändniſſe auf Todesſtrafe gerichtetes Erkenntniß iſt jedoch der Angeſchuldigte mit einer dritten Defenſion zu hören, über welche das Oberappellationsgericht in voller Sitzung zu entſcheiden hat.

In Unterſuchungen wegen Vergehen gegen die Geſetze und Verordnungen über indirecte Staatsabgaben hat es bei der Vorſchrift §. 112 des Geſetzes vom 27. December 1833 ſein Bewenden.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 512 fg. — II. Abthl. 2. Bd. S. 398, 958 fg. — Mitth. S. 4157 fg., 6241 fg. —

Land.=Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 647 fg. — Mitth. S. 5909 fg.

2) **Entwurf.** Art. VI. Anſtatt: „— entnimmt, — begangen worden ſey" hieß es: „entnimmt, daß der Angeſchuldigte das ihm beigemeſſene Verbrechen begangen habe." Anſtatt mit den Worten: „Nur ꝛc. — ſein Bewenden", ſchloß der Entwurf ſofort mit dem Satze: „Nur bei den mit Todesſtrafe bedrohten Verbrechen iſt der Richter ermächtiget, ſtatt derſelben auf lebenslängliche Zuchthausſtrafe zu erkennen."

3) **Motiven.** (Land.=Act. I. Abthl. 2. Bd. S. 589 fg.)

Seitdem durch die unter dem 2. December 1770 an die Dicaſterien ergangene Inſtruction §. 1. die Tortur abgeſchafft worden iſt, hat ſich theils in Folge der fernern, in dieſer und der ſpätern Inſtruction vom Jahre 1783 gegebenen Vorſchriften, theils durch den Gerichtsgebrauch das Princip der außerordentlichen Strafen bei ermangelndem Geſtändniſſe ausgebildet, und es iſt gegenwärtig von den erkennenden Behörden wohl allgemein der Grundſatz angenommen, daß, wenn der Angeſchuldigte des Verbrechens nicht geſtändig, oder deſſen nicht durch die mit dem ganzen Zuſammenhange der Umſtände übereinſtimmende Ausſage wenigſtens zweier glaubwürdiger Zeugen völlig überführt iſt, welcher letztere Fall freilich höchſt ſelten ſtattfinden kann, da faſt immer das Verbrechen im Verborgenen verübt wird, nicht die geſetzlich angedrohte, ſondern nur eine außerordentliche geringere Strafe eintreten könne, wobei freilich die in der Inſtruction vom Jahre 1770, §. 2 bei dem Fall der Ueberführung durch Zeugen noch hinzugefügten Worte „oder ſonſt" zu wenig berückſichtiget werden. Außerdem iſt durch die gedachten Inſtructionen beſonders bei Capitalverbrechen die lebenslängliche, zehnjährige oder fünfjährige Aſſervation im Zuchthauſe bis zu Ablehnung des Verdachts eingeführt, welche an die Stelle der vormaligen Tortur getreten iſt. Nun iſt es aber nicht nur eine offenbare Inconſequenz, einem überführten und dennoch hartnäckig leugnenden Verbrecher allein um deßwillen eine gelindere Strafe als die geſetzliche zuzuerkennen, und auf dieſe Weiſe die Verſchonung mit der ordentlichen Strafe von der mehrern oder mindern Freiheit des Angeſchuldigten abhängig zu machen;

ſondern es ſind auch in Beziehung auf die Aſſervation bei Capitalverbrechen öfters Zweifel erhoben worden, ob eine ſolche Aſſervation, beſonders die auf eine gewiſſe Zeitfriſt beſchränkte, nach deren Ablauf der Verdacht als abgelehnt anzuſehen iſt, einer wirklichen Strafe gleichgeachtet werden könne, eine Frage, die vorzüglich dann von Wichtigkeit iſt, wenn entweder ſpäter von dem Angeſchuldigten ein Geſtändniß abgelegt wird, oder mit dem Capitalverbrechen noch andre Verbrechen concurriren.

Auch iſt faſt in allen neuern Geſetzgebungen der Grundſatz angenommen worden, daß bei vollkommenem gegen den Angeſchuldigten vorliegenden Beweiſe durch den Mangel des Geſtändniſſes die ordentliche geſetzliche Strafe nicht ausgeſchloſſen werde.

In einigen dieſer Geſetzgebungen wird ausnahmsweiſe zu einem Erkenntniſſe auf Todesſtrafe das Geſtändniß des Angeſchuldigten erfordert, in deſſen Ermangelung nur die Verurtheilung in eine Freiheitsſtrafe erfolgen kann; man hat jedoch in dem gegenwärtigen Geſetzentwurfe dieſe Beſtimmung dahin beſchränkt, daß zwar der erkennende Richter ermächtigt iſt, ſtatt der Todesſtrafe auf lebenswierige Freiheitsſtrafe zu erkennen, es hat aber dabei ein Erkenntniß auf Todesſtrafe nicht unbedingt ausgeſchloſſen werden ſollen. Einerſeits wird zwar zu der Ausſprechung der einen ſo wie der andern Strafe die volle Ueberzeugung des Richters von der Schuld des Angeklagten erfordert, allein man hat doch Bedenken getragen, in einem Falle, wo vielleicht dem Richter die Idee der Möglichkeit eines Beweiſes der Schuldloſigkeit noch vorſchwebt, denſelben in die Alternative zu verſetzen, den Angeſchuldigten entweder zur Todesſtrafe zu verurtheilen, oder gänzlich freizuſprechen; dagegen iſt es auf der andern Seite nicht weniger bedenklich, dem Richter auch dann die Anwendung der Todesſtrafe nicht zu geſtatten, wenn der vorliegende Beweis der Schuld die Möglichkeit der Unſchuldsausführung gänzlich ausſchließt. Hier würde beſonders in Fällen, wo mehrere Mitſchuldige concurriren, durch die Vollziehung der Todesſtrafe gegen den geſtändigen, vielleicht verleiteten und minder ſtrafbaren Verbrecher, und durch die Verſchonung des Andern mit der Todesſtrafe bloß wegen ſeines

frevelhaften Leugnens das Rechtsgefühl des Volks außerordentlich verletzt werden.

4) Die Deputation der I. Kammer hat in ihrem Berichte folgende Bemerkungen niedergelegt (Land.-Act. Beil. z. II. Abthl. 3. Samml. S. 170 fg.):

Fragt man ſich, worin die Anforderungen eines vollkommenen Criminalbeweiſes beruhen, ſo wird man finden, daß es bei denſelben nicht auf Erlangung abſoluter, ſondern nur hiſtoriſcher Gewißheit ankommt. (Mittermaier, vom Beweiſe im Strafproceß §. 7.) Dieſe Gewißheit kann aber eben ſo gut durch Anzeigen, Urkunden ꝛc., als durch Zeugen und durch das Geſtändniß des Angeſchuldigten erlangt werden, ſo daß es ſich hierbei weniger um die Art der Beweismittel, als um die aus denſelben hervorgehende Ueberzeugung handelt.

Nächſtdem unterſcheidet ſich aber der Criminalbeweis von dem Beweiſe in Civilſachen dadurch, daß jener rein nach materieller Gewißheit ſtrebt und ſich nie mit der formellen Gewißheit begnügt, bei welcher ſich dieſer beruhigt, indem er ein Einverſtändniß der Betheiligten fingirt.

Jede Beweisvorſchrift für den Criminalrichter kann daher nur negativer Natur ſeyn. Der Geſetzgeber kann nur beſtimmen, daß der Richter beim Mangel gewiſſer Erforderniſſe nicht condemniren dürfe, keineswegs kann er ihm vorſchreiben, unter irgend einer Bedingung gegen ſeine Ueberzeugung die Verurtheilung des Angeſchuldigten auszuſprechen.

Die Deputation konnte ſich nicht bergen, daß ins Detail gehende Beweisvorſchriften nicht nur bei der unendlichen Mannichfaltigkeit der Fälle an ſich ſehr ſchwer zu geben, ſondern auch bei der interimiſtiſchen Natur des gegenwärtigen Geſetzes keinesfalls am rechten Orte ſeyn würden. Gleichwohl konnte ſie ſich von dem Wunſche nicht trennen, dem Richter mindeſtens einigen Anhalt zu gewähren. Unter den vorwaltenden Umſtänden erſchien ihr am beſten, möglichſt auf die beſtehende Vorſchrift zu verweiſen; denn geben unſre bisherigen Geſetze auch keine vollſtändige Beweisvorſchrift, ſo enthalten ſie doch mancherlei einzelne durch die Praxis ergänzte Beſtimmungen, die immerhin einiges An-

halten gewähren. So z. B. dürfte das, was man bisher unter halbem oder mehr als halbem Beweiſe verſtand, wohl für praktiſche Criminaliſten im concreten Falle ſich mit einiger Sicherheit beſtimmen laſſen.

Nach dieſer Anſicht würde es zunächſt bei allen jenen Beſtimmungen ſein Bewenden haben, nach welchen bisher, ſey es ausdrücklichen Geſetzen, ſey es dem Gerichtsgebrauche gemäß, es zur ordentlichen Strafe kommen konnte, z. B. bei der Ueberführung durch zwei Zeugen; bei andern Beweismitteln in Rügenſachen ꝛc. Dieſe Fälle bedürfen aber einer beſondern Erwähnung nicht, da es überhaupt, wo das Geſetz keine Aenderung bewirkt, bei dem bisher Beſtandenen bewendet.

Was nun aber die übrigen Fälle betrifft, ſo würden als Minimum der Anforderung eines vollſtändig geführten Beweiſes diejenigen Bedingungen anzunehmen ſeyn, die man bisher als zu einer poena extraordinaria oder der ſogenannten Detention bis zur Unſchuldsausführung für genügend gehalten hat, vorausgeſetzt nämlich, daß der Richter hierbei aus den aus den Acten ſich ergebenden Thatſachen die volle Ueberzeugung der Schuld des Inculpaten entnimmt.

Die beiden Hauptgegenſtände des Criminalbeweiſes ſind einmal das Vorhandenſeyn des Verbrechens an ſich, der ſogenannte objective Thatbeſtand, und dann der Urheber des Verbrechens. Der Geſetzentwurf erwähnt ausdrücklich nur das letztere. Nun iſt die Deputation weit entfernt, den Anſichten der ältern Criminaliſten zu huldigen, welche für den Thatbeſtand andre und ſtärkere Beweismittel verlangten, als für den Urheber, und eben ſo wenig verkennt ſie, daß der Beweis für beide Proceßobjecte öfters zuſammenfließt. Gleichwohl ſcheint es nicht unzweckmäßig, denſelben mindeſtens in der Idee getrennt zu halten und dem Richter darüber einen Wink zu geben, daß er zunächſt das Vorhandenſeyn des Verbrechens an ſich genommen zu prüfen habe. Die Deputation ſchlug daher die zu Anfang der 2. Anmerk. erſichtliche veränderte Faſſung vor. (Vergl. a. Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 512 fg.)

5) Die Deputation der II. Kammer hatte vorgeſchlagen, und die gedachte Kammer angenommen, daß im Falle eines bloßen Indicienbeweiſes niemals auf Todesſtrafe erkannt werden könne; hiergegen ſprach ſich jedoch der Regierungscommiſſar aus, obſchon er bemerkte, daß es keineswegs der Wunſch des Miniſterii ſey, in den Fällen, wo das Geſtändniß ermangele, die Todesſtrafe eintreten zu ſehen, und daß auch die Richter ſie nicht leicht wählen würden. (Land.-Act. II. Abthl. 2. Bd. S. 959.)

6) Vergl. Verordnung v. 31. März 1838. §. 16.

7) Ueber die Zuverläſſigkeit der richterlichen Ueberzeugung vergl. v. Watzdorf in d. Jahrb. f. Sächſ. Strafr. I. Bd. 1. Hft. S. 17 fg.

XI.

Auf den Reinigungseid kann nur in ſolchen Unterſuchungen erkannt werden, welche

1) Real- oder Verbalinjurien, oder Verleumdungen, oder

2) ſolche Vergehungen betreffen, welche auch in den höhern Graden nicht mit Arbeitshausſtrafe oder einer höhern Strafart bedroht ſind, wenn in dem vorliegenden Falle nach den beſondern Umſtänden nur eine Geldſtrafe oder eine die Dauer von Drei Monaten nicht überſteigende Gefängnißſtrafe eintreten würde. Ob und in welcher Maaſe derjenige, welchem die Leiſtung eines Reinigungseides auferlegt wird, im Fall der Ablegung deſſelben die durch die Unterſuchung erwachſenen Koſten zu tragen verbunden iſt, hat der erkennende Richter zu ermeſſen.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 514 fg. III. Abthl. 3. Bd. S. 646 fg. — Mitth. S. 5903 fg. — Land.-Act. II. Abthl. 2. Bd. S. 958. — Mitth. S. 6240 fg.

2) Der obige Artikel war im Entwurfe nicht enthalten, iſt vielmehr von der Deputation der II. Kammer in Vorſchlag gebracht worden. (Land.-Act. Beil. z. III. Abthl. 4. Samml. S. 226 fg.)

Digitized by Google

3) Es iſt von mehreren Untergerichten obiger Artikel inſofern mißverſtanden worden, als ſie auch bei Diebſtählen, welche die Summe von Fünf Thalern nicht überſteigen, weil in Art. 223 unter 1 die höchſte Strafe nur 6 Wochen Gefängniß beträgt, auf den Reinigungseid erkannt haben. Das Unrichtige dieſer Anſicht leuchtet von ſelbſt ein, da der Diebſtahl in den höhern Graden mit Arbeitshausſtrafe bedroht iſt. Groſſ Anmerk. z. d. Geſ. II. Abthl. S. 57.

4) Vergl. Verordnung v. 31. März 1838. §. 16.

XII.

Die Ableiſtung des Urphedens nach beendigter Unterſuchung findet nicht weiter ſtatt.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 517. II. Abthl. 2. Bd. S. 399. — Mitth. S. 4159. — Land.=Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 656. — Mitth. S. 5930.

2) Dieſen Artikel, welchen der Entwurf nicht enthielt, hat die Deputation der I. Kammer in Vorſchlag gebracht. Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 3. Samml. S. 176 fg.)

XIII.

Die in dem Generale, die Uebertragung der Unterſuchungskoſten betreffend, vom 30. April 1783, §. II. unter 1, 2 enthaltenen Verordnungen werden dahin abgeändert, daß die Gerichtsunterthanen, wenn ſie zu der ſubſidiariſchen Uebertragung der peinlichen Unkoſten verbunden ſind, ſelbige auch in den Fällen zu entrichten haben, wo in dem letzten Urthel wenigſtens auf eine zweijährige Arbeitshausſtrafe oder eine höhere Strafart gegen den Angeſchuldigten erkannt wird, dagegen bei der Verpflichtung der Gerichtsunterthanen zu der Uebertragung der Unterſuchungskoſten überhaupt dieſe Verbindlichkeit ſodann eintritt, wenn in dem letzten Urthel wenigſtens auf eine über Drei Monate Gefängniß anſteigende Strafe geſprochen iſt. Sind aber die Gerichtsunterthanen weder zur Uebertragung der peinlichen Koſten, noch der Unterſuchungskoſten überhaupt verpflichtet,

jedoch in gewiſſen, nach der Strafe normirten Fällen zu ſolcher Uebertragung verbunden, z. B. wenn auf eine Strafe von mindeſtens Drei Jahren Zuchthaus erkannt wird, ſo hat das betreffende Bezirksappellationsgericht die Verpflichtung der Gerichtsunterthanen zu Uebertragung der Unterſuchungskoſten auf Antrag des Gerichtsinhabers oder der Gerichtsunterthanen dergeſtalt zu reguliren, daß es nach den oben gegebenen Normen dieſe Verpflichtung mit den durch das Criminalgeſetzbuch hervorgerufenen veränderten Verhältniſſen thunlichſt in Einklang bringt, und ſolche auf die entſprechenden mildern Strafen überträgt. Gegen die Entſcheidung des Bezirksappellationsgerichts ſteht den Betheiligten der Recurs an das Juſtizminiſterium offen, gegen deſſen Entſcheidung aber findet ein weiteres Rechtsmittel nicht ſtatt.

In der Oberlauſitz bewendet es bei den durch das Criminalcaſſenregulativ vom 16. Februar 1784 und ſonſt getroffenen Beſtimmungen.

Dieſe Vorſchriften treten mit den Beſtimmungen des allgemeinen Criminalgeſetzbuchs zugleich in Wirkſamkeit.

Urkundlich haben Wir dieſes Geſetz eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken laſſen.

Gegeben zu Dresden, den 30. März 1838.

Friedrich August.

(L. S.) Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 516 fg. — II. Abthl. 2. Bd. S. 398, 961. — Mitth. S. 4159, 6246. — Land.-Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 655. — Mitth. S. 5927.

2) **Entwurf** Art. IX. Den Schluß des erſten Satzes: „Sind aber die Gerichtsunterthanen — Rechtsmittel nicht ſtatt" enthielt der Entwurf nicht.

3) **Motiven.** (Land.-Act. I. Abthl. 2. Bd. S. 593 fg.)

In dem Generale, die Uebertragung der Unterſuchungskoſten betreffend, vom 30. April 1783. §. II. No. 1, 2, iſt

vorgeſchrieben, daß die Unterſuchungskoſten, dafern ſie von den Verbrechern ſelbſt oder andern zu deren Bezahlung geſetzlich verpflichteten Perſonen nicht erlangt werden können, von den Unterthanen, wenn ſelbige nur zu Uebertragung der peinlichen Unkoſten verbunden ſind, auch in den Fällen einzubringen ſind, wo auf vier- oder mehrjährige Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe, oder auf des Beſchuldigten Enthaltung in einem Zuchthauſe ſo lange, bis er ſeine Unſchuld oder den zu ſeiner Entſchuldigung angegebenen Vorwand ausgeführt, oder auch auf Vier oder mehrere Jahre Zuchthausſtrafe mit Vorbehalt vorgedachter Ausführung erkannt iſt, nicht minder die Unterthanen, im Fall ſie die Unterſuchungskoſten überhaupt zu tragen verbunden ſind, ſelbige auch dann zu entrichten haben, wenn wenigſtens auf ſechs- und achtwöchentliches Gefängniß ſtatt Landesverweiſung geſprochen wird. Mit dem Eintritt der neuen Criminalgeſetzgebung bedürfen beide Beſtimmungen nothwendig einer Abänderung, da die bisherige Aſſervation bis zu Ausführung der Unſchuld oder des gebrauchten Vorwandes gänzlich aufgehoben wird, die meiſten der zeither mit Vier Jahren Zuchthaus verpönten Verbrechen künftig mit einer gelindern Strafe belegt werden, und Erkenntniſſe auf Gefängnißſtrafe ſtatt Landesverweiſung gar nicht mehr ſtattfinden, auch die Beziehung auf eine nun ganz veraltete Geſetzgebung nicht füglich fortdauern kann. Wenn es nun der Billigkeit gemäß iſt, bei den nöthigen Abänderungen darauf Rückſicht zu nehmen, daß künftig die Verbindlichkeit der Gerichtsunterthanen zu der ſubſidiariſchen Uebertragung der Unkoſten weder öfter noch ſeltner als bisher eintrete, und mithin, ſo viel möglich, weder die Gerichtsinhaber noch die Gerichtsunterthanen gegen das zeitherige Verhältniß gravirt werden, ſo hat es eben ſo gerecht als angemeſſen geſchienen, die Verbindlichkeit der Gerichtsunterthanen dergeſtalt zu normiren, daß die Verpflichtung zu Uebertragung der peinlichen Unkoſten ohngefähr auf dieſelben Fälle erſtreckt wird, in welchen gegenwärtig auf vierjährige Zuchthausſtrafe erkannt zu werden pflegt. Schwieriger iſt es, ein Verhältniß für diejenigen Fälle zu finden, in welchen früher auf zeitliche Landesverweiſung zu erkennen war. Hier hat man nur eine

Digitized by Google

beſtimmte Größe des Strafübels als Maaßſtab vorſchlagen können, welcher eine approximative Ausgleichung zwiſchen den Fällen herſtellt, wo zeither auf ſechs- und achtwöchentliches Gefängniß ſtatt Landesverweiſung erkannt wurde, und denjenigen, wo gleiche und längere Gefängnißſtrafen ohne dieſen Zuſatz auferlegt wurden.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß durch die neuen geſetzlichen Beſtimmungen die außerdem in dem erwähnten Generale enthaltenen Vorſchriften nicht abgeändert werden, und mithin, eben ſowohl die Verpflichtung der Gerichtsunterthanen nur nach der durch das rechtliche Erkenntniß der letzten Inſtanz beſtimmten Strafe zu beurtheilen iſt, als die auf beſondern Rechtstiteln beruhenden Modalitäten dieſer Verbindlichkeit aufrecht erhalten werden.

V.

Geſetz,

die Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtverbrechen betreffend;

vom 2. April 1838.

(Geſ. u. Verordn. Bl. v. J. 1838. St. 6. No. 33. S. 202 fg.)

Wir Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden König von Sachſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.
haben Uns bewogen gefunden, unter Zuſtimmung Unſrer getreuen Stände die zeitherigen geſetzlichen Vorſchriften wegen Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtverbrechen (Forſtentwendungen und Forſtpolizeivergehen), insbeſondre das Mandat wegen Beſtrafung der Holzdiebſtähle und Baumfrevel vom 27. November 1822 und die §§. 13, 14, 27 und 34 des Mandats, die Waldnebennutzungen betreffend, vom 30. Juli 1813 aufzuheben und für die Zukunft folgende Beſtimmungen eintreten zu laſſen.

I. Forſtentwendungen.

§. 1. Wer Holz, Harz, Moos, Streu aller Art oder Gras aus fremden Waldungen oder Gehölzen entwendet, oder einer Entwendung an einzeln ſtehenden Bäumen oder Gebüſchen ſich ſchuldig macht, wird bei einem Geldwerthe des Entwendeten bis mit Zwei Groſchen Zwei Tage, über Zwei Groſchen bis mit Vier Groſchen Vier Tage, über Vier Groſchen bis mit Acht Groſchen Sechs Tage, über Acht Groſchen bis mit Zwölf Groſchen Acht Tage, über Zwölf Groſchen bis mit Einem Thaler Vierzehn Tage, über

Einen Thaler bis mit Einem Thaler Zwölf Groſchen Drei Wochen lang mit Gefängniß, und zwar in allen dieſen Fällen ohne Berückſichtigung des etwa geleiſteten Erſatzes, beſtraft; bei einem höhern Betrage des Entwendeten treten die allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen über Beſtrafung des Diebſtahls nach Art. 226 des Criminalgeſetzbuchs ein; jedoch kann ſolchenfalls nicht unter Drei Wochen Gefängniß erkannt werden.

Unter den Art. 14, 19, 20 des Criminalgeſetzbuchs angegebenen Beſtimmungen kann ſtatt der Gefängnißſtrafe Handarbeit auferlegt, auch können Gefängnißſtrafen in gewiſſen Fällen (§. 32) in Geldſtrafen verwandelt werden.

1) Die zu dieſem Geſetze gehörigen Schriften und Landtagsverhandlungen ſind enthalten: Decret an die Stände vom 28. September 1837. Land.=Act. v. J. 1836 fg. I. Abthl. 2. Bd. S. 687. — Geſetzentwurf, ebendaſ. S. 688 fg. Motiven dazu, S. 701 fg. — Bericht der I. Kammer, Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 3. Samml. S. 869 fg. — Protokoll der I. Kammer, II. Abthl. 2. Bd. S. 977 fg., 1054 fg. — Mitth. S. 6253 fg., 6279 fg., 6432 fg. — Bericht der II. Kammer, Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 4. Bd. S. 243 fg. Protokoll der II. Kammer, Land.=Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 683 fg., 845, 850 fg. — Mitth. S. 5983 fg., 6438. — Ständiſche Schrift vom 2. December 1837, nebſt Beilage. Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 519 fg.

2) Zu §. 1. Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 520. — II. Abthl. 2. Bd. S. 985 fg., 1054 fg. — Mitth. S. 6279 fg., 6432. — Land.=Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 687 fg., 850. — Mitth. S. 5999 fg., 6438.

3) **Entwurf.** Die im Eingange zu leſenden Worte: „aller Art", ingleichen die Worte: „und zwar in allen dieſen Fällen ohne Berückſichtigung des etwa geleiſteten Erſatzes", ſo wie den Schluß des erſten Satzes: „jedoch ꝛc." enthielt der Entwurf nicht. Die Strafe war bei dem geringern Werthe etwas niedriger feſtgeſetzt, und anſtatt auf Art. 226, auf

Digitized by Google

die allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen über Beſtrafung des gemeinen Diebſtahls verwieſen.

4) Die Ausnahme von der Regel, überall nur relative Strafbeſtimmungen zu geben, wird bei geringen Holzdeuben durch die ungemeine Schwierigkeit, die Strafe in jedem einzelnen Falle nach den im Criminalgeſetzbuche bezeichneten Verhältniſſen abzumeſſen, gerechtfertigt. Dieſe Verhältniſſe ſind beſonders herausgehoben worden. (Motiven. Land.-Act. I. Abthl. 2. Bd. S. 701.)

5) Man war zweifelhaft, ob unter den hier bezeichneten Gehölzen auch lebendige Zäune oder andre Vermachungen mit begriffen ſeyen? Der Königliche Commiſſar erklärte desfalls, daß lebendige Zäune mit unter die Büſche zu rechnen ſeyen, inſofern Holz davon entwendet worden, und daß bei deren gänzlicher Zerſtörung und Entwendung die Beſtimmungen des Criminalgeſetzbuchs über Entwendung, Vernichtung oder Zerſtörung von Befeſtigungs- und Schutzmitteln zur Anwendung kämen. (Land.-Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 687 fg.)

6) Die dem Worte „Streu" beigefügten Worte: „aller Art" ſollen bezeichnen, daß unter Streu nicht bloß Laub und Nadeln, ſondern Alles zu verſtehen, was zur Einſtreu in den Ställen gebraucht, und aus dem Walde zu dieſem Zwecke erholt wird. (Land.-Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 688. — Mitth. S. 6006.)

Wenn jedoch Jemand im Walde grüne Aeſte abgeſchnitten, um ſolche als Schnödelſtreu zu verwenden, ſo hat er einen Holzdiebſtahl verübt. (Mitth. S. 6003 fg.)

7) Auf die Frage: Welche Taxe ſich die Deputation der II. Kammer bei Beſtimmung des Werths geſtohlnen Holzes gedacht habe, ob in allen Fällen die Brennholztaxe, oder auch bei beſonders nutzbaren Stücken die Nutzholztaxe? ertheilte der Referent die Auskunft, daß es hinſichtlich der Taxe immer darauf ankomme, was der entwendete Gegenſtand werth ſey, nicht darauf, welchen Werth er hätte für den Eigenthümer noch erlangen können, und daß, wenn Jemand Holz entwendet habe, was er zu Nutzholz hätte gebrauchen wollen, oder vom Eigenthümer dazu beſtimmt geweſen, auch bei der Taxe werde darauf Rückſicht zu neh-

men ſeyn. Hiermit übereinſtimmend äußerte ſich auch der Königliche Commiſſar dahin, daß man eine beſondere Beſtimmung über die Taxe in das Geſetz nicht aufnehmen wollen, ſolche vielmehr, wie bisher, nach dem jedesmaligen Werthe des Entwendeten zur Zeit des Diebſtahls ſich richten, und bei Entwendung von Nutzholz die Taxe auf den Werth gerichtet werden ſolle, welchen daſſelbe als ſolches habe. (Land.-Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 687 fg.)

8) Nur bei Holzdeuben im Betrage bis mit Einem Thaler Zwölf Groſchen iſt der Erſatz wegen der abſolut angedrohten Strafe ohne Einfluß. Dahingegen verſteht es ſich von ſelbſt, daß bei einem höheren Betrage, wo die relativen Strafbeſtimmungen des Criminalgeſetzbuchs zur Anwendung kommen, der geleiſtete Erſatz innerhalb des Strafmaaſes nach Befinden eben ſo Berückſichtigung verdient (Land.-Act. Beil. z. III. Abthl. 4. Samml. S. 244), als ein nach Art. 65 geleiſteter völliger Erſatz bei großen und kleinen Holzdeuben Strafloſigkeit zur Folge hat. (Groſſ Anmerk. z. Criminalgeſetzbuche, II. Abthl. S. 62.)

9) Gegen Militairperſonen iſt, wenn ſie während der Beurlaubung vor Civilgerichten in Unterſuchung gezogen werden, mit Rückſicht auf die Vorſchrift des Geſetzes über privilegirte Gerichtsſtände v. 28. Januar 1835, §. 37 unter 2, und das Militairſtrafgeſetzbuch v. 5. April 1838, §. 6 fg., niemals auf Handarbeitsſtrafe zu erkennen. (Groſſ a. a. O. S. 63.)

10) Es wurde bei der Berathung des Falles gedacht, wo Jemand unterwegs an ſeinem Wagen ein Rad oder eine Achſe zerbricht, und, um ſich fortzuhelfen, aus einem fremden Holze eigenmächtig ſich etwas angeeignet hat. Der Königliche Commiſſar bemerkte jedoch in dieſer Beziehung, daß in einem ſolchen Falle immer eine Entwendung vorhanden ſey, die aber nach Lage der Sache, und unter Berückſichtigung der Milderungsgründe zu beurtheilen ſey, und wobei ſogar nach den Beſtimmungen des Criminalgeſetzbuchs wegen einer im Zuſtande der Noth begangenen rechtswidrigen Handlung nach Befinden gänzliche Strafloſigkeit eintreten könne. (Land.-Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 689.)

Digitized by Google

§. 2. Das Abſtreifeln von Laub, das Abbrechen oder Abſchneiden von Wipfeln, namentlich auch zu Maien oder Weihnachtsbäumen, ferner das Entwenden ſtehender junger Bäume zu Peitſchenſtöcken, Rechenſtielen, Bohnenſtangen und dergleichen, das Kienaushauen aus ſtehenden Hölzern, das Anreißen von Stämmen, um Harz daraus zu gewinnen, das Rinden= oder Baſtſchälen in ſchwarzem oder lebendigem Holze, das Ausbrechen der Wurzeln noch ſtehender Bäume, das Ruthenſchneiden an ſtehenden Hölzern, das Saftabzapfen von den Birken, ſo wie das Ausziehen von Holzpflanzen mit der Wurzel wird nach Verhältniß des dem Eigenthümer dadurch verurſachten Schadens und der von dem Thäter gezeigten Böswilligkeit mit Gefängniß von Einem Tage bis zu Drei Monaten, wofür nach den Beſtimmungen in §. 1 auch Handarbeit oder Geldſtrafe eintreten kann, beſtraft, inſofern nicht nach dem Geldbetrage oder wegen erſchwerender Umſtände eine höhere Strafe eintritt.

Hiernächſt ſind auch die zu der Verübung von Forſtentwendungen, ſo wie von den §. 17 unter 1, 2, 4 und 13, erwähnten Forſtpolizeivergehen gebrauchten Werkzeuge, welche den auf der That betroffenen Forſtfrevlern abgenommen worden ſind, zu confiſciren. **Dieſe Confiscation findet auch im Fall der Siſtirung der Unterſuchung nach §. 32 ſtatt.**

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 520. — II. Abthl. 2. Bd. S. 988 fg. — Mitth. S. 6283 fg. — Land.=Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 690 fg., 851. — Mitth. S. 6006 fg., 6438.

2) **Entwurf.** Die Worte im Anfange des Artikels: „ferner das — und dergleichen," und den letzten Satz: „Hiernächſt ꝛc. enthielt der Entwurf gar nicht, und anſtatt der Worte: „Ruthenſchneiden an ſtehenden Hölzern" ſtanden die Worte: „Ruthenſchneiden außer dem Holzſchlage".

3) Die in §. 2 aufgeführten Handlungen ſind eben ſo gut Entwendungen, als die in §. 1 genannten; ſie ſind aber

Digitized by Google

beſonders erwähnt worden, weil hier in der Regel der eigentliche Werth des Entwendeten ſehr geringfügig iſt, und den Thäter hiernach eine im Verhältniß zu dem oft ſehr bedeutenden Schaden zu geringe Strafe treffen würde. (Mitth. S. 6007.)

4) Durch den Ausdruck: „und dergleichen" ſoll unter andern auch das in §. 34 des Mandats vom 31. Juli 1813 namentlich aufgeführte Abſchneiden von Eichen zu Wagenflechten, Abhauen der Reif- und Zaunſtöcke getroffen werden. (Land.-Act. Beil. z. III. Abthl. 4. Samml. S. 245.)

5) Das „Rinden- oder Baſtſchälen" begreift auch das „Lohſchälen mit in ſich. (Land.-Act. Beil. z. III. Abthl. 4. Samml. S. 245.)

6) Es war beantragt worden, vor „Wipfeln" das Wort „Aeſten" einzuſchalten. Man that es jedoch nicht, weil bei bloßen Aeſten die Rückſicht, welche den Beſtimmungen dieſer Paragraphe zum Grunde liegt (vergl. oben Anmerk. 3) nicht eintritt. (Land.-Act. Beil. z. II. Abthl. 3. Samml. S. 870 fg.)

7) Das Ausbrechen der Wurzeln nicht mehr ſtehender Bäume, ingleichen das Ruthenabſchneiden in Holzſchlägen iſt, da ſolches in §. 2 nicht namentlich aufgeführt, unter die gemeinen Holzdiebſtähle zu rechnen. (Mitth. S. 6007.)

8) Wenn große Bäume entwendet werden, um als Maien und Weihnachtsbäume zu dienen, ſo liegt ein gewöhnlicher Holzdiebſtahl vor, weil in §. 2 nur ſolche Forſtdiebſtähle vorausgeſetzt ſind, bei welchen der Schaden mehr zu berückſichtigen iſt, als der eigentliche Holzwerth. (Mitth. S. 6284.)

9) Nur die von dem Forſtdiebe beim Roden, Fällen oder Beſchädigen angewendeten Werkzeuge, nicht aber die zu dem Transport gebrauchten Gegenſtände, als Körbe, Schubkarren, Wagen, Schlitten, unterliegen der Confiscation. (Mitth. S. 6284 fg.)

10) Aus den Worten: „welche den auf der That betroffenen Forſtfrevlern abgenommen worden ſind," folgt von ſelbſt, daß ſpäter die Confiscation der gebrauchten Werkzeuge nicht eintreten kann.

§. 3. Alle in vorſtehenden Paragraphen angegebene Entwendungen ſind für vollbracht zu achten, ſobald der Dieb den Gegenſtand derſelben an ſich genommen, oder wenigſtens ſo beſchädigt hat, daß das Fortwachſen deſſelben zurückgehalten oder verhindert wird. Insbeſondre iſt Harz, Moos, Gras und Streu für entwendet zu achten, wenn es auch von dem Angeſchuldigten nur erſt abgekratzt, abgeſchnitten, ab- oder zuſammengerecht iſt.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 520. II. Abthl. 2. Bd. S. 989 fg. — Mitth. S. 6014 fg. — Land.-Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 692, 851. — Mitth. S. 6285 fg. 6438.

2) Der **Entwurf** ſchloß mit dem erſten Satze, und zwar: „deſſelben verhindert wird".

3) Die obige Beſtimmung iſt aufgenommen worden, weil außerdem nicht nur Zweifel über die vollendete Aneignung des geſtohlnen Holzes entſtehen würden, ſondern auch ſelbſt dann, wenn der Dieb noch verhindert wird, den Gegenſtand der Entwendung an ſich zu nehmen, doch ſchon durch die unternommene Beſchädigung dem Eigenthümer jedenfalls ein Nachtheil zugezogen worden iſt, welcher häufig mit dem Werthe des eigentlich geſtohlnen Gegenſtandes in gar keinem Verhältniſſe ſteht. (Motiven. Land.-Act. I. Abthl. 2. Bd. S. 702.)

4) Hat der Dieb einen grünen Aſt eines Baumes angeſägt, ſo kann nur der Werth dieſes Aſtes, nicht des ganzen Baumes, bei Abmeſſung der Strafe zum Grunde gelegt werden. (Groſſ Anmerk. z. Criminalgeſetzbuche, II. Abthl. S. 65.)

5) Die Entwendung eines dürren Baumes iſt nach §. 1 zu beſtrafen, und erſt nach der Anſichnahme (welche vorhanden, wenn der Baum abgeſägt oder gefällt iſt) vollendet. Dagegen fällt das Anhauen oder Anſägen (die Beſchädigung) eines grünen Baumes, geſetzt auch, daß das Fortwachſen deſſelben nur geſtört, nicht aber ganz verhindert wird, was mit dem Ausdrucke: „zurückgehalten" bezeichnet werden ſoll, unter §. 3. (Land.-Act. II. Abthl. 2. Bd. S. 989 fg. — Mitth. S. 6286 fg.)

Digitized by Google

§. 4. Wenn diejenigen, welche das Recht oder die Erlaubniß haben, dürres, in den Waldungen liegendes Holz nebſt ſolchen dürren Aeſten, welche ohne Schaden der Stämme abgebrochen werden können (Leſeholz), zu erholen, zu dieſem Zweck Bäume beſteigen, oder eiſerne Werkzeuge anwenden, oder die ihnen hierbei ſonſt in Hinſicht auf Zeit, Ort oder Maas der Erholung auferlegte Beſchränkung überſchreiten, ſo werden ſie mit Einem bis Vier Tagen Gefängniß oder Handarbeit beſtraft, wofür nach §. 32 auch Geldſtrafe eintreten kann.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 520. fg. — II. Abthl. 2. Bd. S. 990. — Mitth. S. 6287. — Land.=Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 692 fg. 851. — Mitth. S. 6015 fg., 6438.

2) Der **Entwurf** enthielt die Worte im Anhange: „das Recht oder" nicht, und die Strafe war im Maximum auf Zwei Tage Gefängniß feſtgeſetzt.

3) Obige Paragraphe kommt nur dann zur Anwendung, wenn die darin erwähnten Handlungen nicht ſchon in wirkliche Entwendungen übergegangen ſind, in welchem Falle die Beſtimmungen der §§. 1 und 2 Platz ergreifen. (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 3. Samml. S. 871.)

4) Da bei den in §. 4 namhaft gemachten Fällen der Confiscation der zu obigem Zwecke gebrauchten Werkzeuge nicht Erwähnung geſchehen, und in §. 2 dieſelbe nur in Anſehung eigentlicher Forſtentwendungen und einiger Forſtpolizeivergehen ausgeſprochen iſt, auch die in §. 18 enthaltene Beſtimmung auf obigen Fall ſich nicht erſtreckt, ſo kann hier die Confiscation der Werkzeuge nicht ſtattfinden.

§. 5. Treffen Forſtverbrechen, bei welchen das Maas der Strafe nach dem Geldbetrage des Entwendeten ſich richtet, mit andern, im Art. 50 des Criminalgeſetzbuchs erwähnten Verbrechen zuſammen, welche in Hinſicht auf die Abmeſſung der Strafe nach dem Betrage nach gleichen Grundſätzen zu beurtheilen ſind, ſo iſt die Vorſchrift dieſes Artikels, in

Digitized by Google

andern Fällen aber die Beſtimmung des Art. 49 in Anwendung zu bringen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 521. — II. Abthl. 2. Bd. S. 990. — Mitth. S. 6287. — Land.=Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 693, 851. — Mitth. S. 6016, 6438.

2) **Entwurf.** Für die Worte: „das Maas" (der Strafe) ſtanden die Worte: „die Größe", und die Worte: „welche — zu beurtheilen ſind", fehlten ganz.

3) Es laſſen daher nur einfache Forſtverbrechen mit einfachen andern Eigenthumsverbrechen eine Zuſammenrechnung zu. (Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 521. — Beil. z. II. Abthl. 3. Samml. S. 871.)

§. 6. Die Dauer der Gefängnißſtrafe wegen der §. 1 erwähnten Forſtentwendungen wird verlängert:

1. um die Hälfte,

a) wenn der Dieb bei der Entwendung ſich einer Säge bedient hat;

b) wenn die Entwendung an einem Sonntage, Feſttage oder Bußtage begangen worden iſt;

c) wenn ſich Drei oder mehrere Perſonen zu gemeinſchaftlicher Begehung eines Holzdiebſtahls verabredet haben, und ſolchen ausführen;

2. bis auf das Doppelte,

a) wenn bereits gefällte Hölzer entwendet worden ſind;

b) wenn der Diebſtahl vor Aufgang oder nach Untergang der Sonne verübt worden iſt;

c) wenn der Dieb zur Fortſchaffung des Geſtohlenen ſich eines Spannfuhrwerks bedient hat;

3. nach richterlichem Ermeſſen von der Hälfte bis zu dem Vierfachen,

a) wenn der Dieb die fraglichen Gegenſtände zum Verkauf geſtohlen hat;

b) wenn er, dafern er von dem Eigenthümer oder den zum Forſtſchutz verpflichteten oder beauftragten Per=

ſonen auf der That betroffen wird, auf deren Geheiß nicht ſtehen geblieben iſt, oder ſich einen falſchen Namen gegeben, oder ſonſt ſich unkenntlich zu machen geſucht hat;

c) wenn der Diebſtahl an Frucht- oder Zierbäumen aus Alleen, Gärten oder Baumſchulen begangen worden iſt.

Treffen jedoch mehrere dieſer erſchwerenden Umſtände bei Einem Diebſtahle zuſammen, ſo wird nur Einer derſelben, und zwar derjenige berückſichtigt, welcher die höchſte Schärfung nach ſich zieht.

Erreichen in ſolchen Fällen die verwirkten Gefängnißſtrafen die Dauer von wenigſtens Vier Monaten, ſo ſind dieſelben unter Verkürzung auf die Hälfte der Dauer in Arbeitshausſtrafe zu verwandeln. Eine zwiſchen Drei und Vier Monaten betragende Gefängnißſtrafe iſt im Gerichtsgefängniſſe zu verbüßen.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 521. — II. Abthl. 2. Bd. S. 991 fg. — Mitth. S. 6287 fg. — III. Abthl. 3. Bd. S. 693, 851. — Mitth. S. 6016, 6438.

2) **Entwurf.** Den Satz unter 1. c), 3. c), ſo wie den Schlußſatz: „Eine — verbüßen" enthielt der Entwurf nicht, und der Satz unter 3. a) war dergeſtalt gefaßt: „wenn der Dieb mit dem Geſtohlenen Handel getrieben."

3) Zu 1. c) — Der Umſtand allein, daß mehrere Perſonen gleichzeitig an einem Orte eine Holzentwendung verübt haben, begründet die Anwendung der Vorſchrift in §. 6 unter 1. c) noch nicht, dafern nicht erwieſen iſt, daß die mehreren Perſonen nach vorgängiger Verabredung in den Wald ſich begeben haben, um Holz zu ſtehlen. Eben ſo wenig kann die daſelbſt erwähnte höhere Strafe ſtattfinden, wenn zwar eine Verabredung vorausgegangen, allein die Diebe an verſchiedenen, von einander entfernten Orten die Entwendung verübt haben, mithin der Grund der Straferhöhung, die gegenſeitige Unterſtützung der Forſtfrevler gegen das Einſchreiten des Eigenthümers oder Auſſehers des Wal-

des, nicht vorhanden iſt. Darauf aber, ob bei dem Stehlen des Holzes Alle gemeinſchaftlich gehandelt haben, oder nur Jeder für ſich allein eine Quantität Holz geſtohlen hat, kommt zwar bei Beſtimmung des Betrags, der einem Jeden anzurechnen iſt, etwas an (vergl. §. 14. Anmerk. 3.), nicht aber rückſichtlich der Anwendung der Beſtimmung unter 1. c.

4) Zu 3. a. — Daß der Dieb mit dem geſtohlnen Holze förmlichen Handel getrieben, iſt nicht nothwendig. (Vergl. Anmerk. 2. a. E.)

Die erwähnte Schärfung kann nur bei einer auf den Diebſtahl folgenden Handlung des Verbrechers eintreten, aus welcher die Abſicht des Verkaufs hervorgeht. (Groſſ Anmerk. z. Criminalgeſetzbuche, II. Abthl. S. 69.)

§. 7. Wenn der Dieb, dafern er auf der That betroffen wird, der Pfändung oder Abnahme des Geſtohlenen oder Verhaftung mit Gewalt oder lebensgefährlichen Drohungen ſich widerſetzt, oder bei Begehung der That Waffen oder gefährliche zum Fällen des Holzes nicht erforderliche Werkzeuge bei ſich geführt, oder von dergleichen Waffen oder auch von den zum Fällen des Holzes mitgebrachten Werkzeugen gegen diejenigen, welche ihn anhalten wollen, wirklich Gebrauch gemacht hat; ſo ſind die Vorſchriften Art. 233, 234 des Criminalgeſetzbuchs in Anwendung zu bringen.

Haben ſich aber Drei oder mehrere Perſonen zu gemeinſchaftlicher Verübung eines Forſtdiebſtahls vereinigt, und ſodann der Pfändung oder Verhaftung oder Abnahme des Geſtohlenen mit Gewalt oder Drohungen widerſetzt; ſo iſt gegen jede derſelben mindeſtens auf einjährige, gegen die Anführer und Anſtifter mindeſtens auf zweijährige Zuchthausſtrafe zweiten Grades zu erkennen.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 521 fg. — II. Abthl. 2. Bd. S. 992. — Mitth. S. 6289. — Land.-Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 693, 851. — Mitth. S. 6016 fg., 6438.

2) **Entwurf.** §. 7. Die Worte: „oder Abnahme des Geſtoh-

lenen," und „oder auch von den zum Fällen des Holzes mitgebrachten Werkzeugen" enthielt der Entwurf nicht.

Entwurf. §. 13. Wenn ſich Drei ꝛc. — oder Verhaftung mit Gewalt oder Drohungen widerſetzt haben, ſo iſt, dafern der Werth des Entwendeten oder die Gewaltthätigkeit an ſich nicht eine härtere Strafe nach ſich zieht, auf einjährige, gegen den Anführer und Anſtifter auf zweijährige ꝛc.

3) Die Deputation der II. Kammer beabſichtigte, hinter den Worten: „auf der That" annoch einzuſchalten: „oder bei Fortſchaffung des Entwendeten", begnügte ſich aber damit, daß die Erklärung der Regierungscommiſſarien: Letzteres ſey unter dem Erſteren mit verſtanden und durch die Praxis bereits anerkannt, in dem Berichte niedergelegt werde. (Land.-Act. Beil. z. III. Abthl. 4. Samml. S. 247.)

§. 8. Wenn Jemand wegen eines der in §. 1 benannten Forſtverbrechen bereits in Gefängniß- oder Handarbeitsſtrafe verurtheilt worden iſt, dieſe Strafe wenigſtens theilweiſe verbüßt hat, und innerhalb Jahresfriſt, von beendigter Verbüßung an gerechnet, anderweit eins der gedachten mit Gefängniß bedrohten Forſtverbrechen verübt; ſo wird die Dauer der verwirkten Gefängnißſtrafen im erſten Falle um die Hälfte, in ſpätern Wiederholungsfällen aber nach dem Ermeſſen des Richters, jedoch nicht über das Dreifache verlängert. Auch in dieſem Falle ſind die, wenigſtens die Dauer von Vier Monaten erreichenden Gefängnißſtrafen nach Vorſchrift des Artikels 54 des Criminalgeſetzbuchs in Arbeitshausſtrafen zu verwandeln.

1) Land.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 522. — II. Abthl. 2. Bd. S. 992, 1055 fg. — Mitth. S. 6289 fg., 6432 fg. — Land.-Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 693, 851. — Mitth. S. 6017, 6438.

2) Der Entwurf enthielt hinter: „theilweiſe" noch die Worte: „oder durch erfolgte Begnadigung eine geringere Strafe," und anſtatt der im Anfange zu leſenden Worte: „Gefängniß- oder Handarbeitsſtrafe" bloß das Wort: „Strafe", ſo wie die Worte: „mit Gefängniß bedrohten" gar nicht.

3) Forſtdiebſtähle verjähren in derſelben Zeit, als andre Diebſtähle und ſind daher ganz nach den in dem Criminalgeſetzbuche in Betreff der Verjährung aufgeſtellten allgemeinen Vorſchriften zu beurtheilen. Nur wegen der Rückfallsſtrafe findet eine Ausnahme ſtatt, dergeſtalt daß ſolche nicht eintritt, wenn das frühere Verbrechen bereits vor einem Jahre verübt worden. (Mitth. S. 6433.) Dieſe Ausnahme hat ihren Grund darin, daß bei der Maſſe der Forſtdeuben die Ermittelung der in früherer Zeit begangenen ähnlichen Verbrechen kaum möglich. (Land.=Act. II. Abthl. 2. Bd. S. 992.)

§. 9. Treten bei einem wiederholten Diebſtahle erſchwerende Umſtände ein, ſo ſind bei Beſtimmung der Strafe, außer der Strafe der Wiederholung, auch die erſchwerenden Umſtände, in Gemäßheit der Vorſchriften §. 6 zu berückſichtigen; es iſt jedoch die daſelbſt vorgeſchriebene Verlängerung der Strafe nur nach dem §. 1 angegebenen Strafmaaſe für den einfachen Diebſtahl, nicht aber nach der durch die Wiederholung bedingten Höhe der Strafe feſtzuſtellen.

1) Land.=Act. II. Abthl. 2. Bd. S. 992. — Mitth. S. 6290. — Land.=Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 693. — Mitth. S. 6017.

2) **Entwurf.** Gleichlautend.

3) Wenn daher z. B. der Werth des Holzes Einen Thaler beträgt, das Holz zum Verkaufe geſtohlen worden iſt, und der erſte Rückfall vorliegt, ſo iſt die Strafe folgendermaßen feſtzuſtellen: Nach §. 1 treten 14 Tage Gefängniß ein, welches nach §. 6 unter 3 c. von der Hälfte bis zum Vierfachen, alſo hier bis zu 8 Wochen Gefängniß erhöht werden kann (wobei zu berückſichtigen, ob mehrere der §. 6 erwähnten erſchwerenden Umſtände vorhanden). Dazu kommt die Strafe des Rückfalls, welche nach dem in §. 1 feſtgeſetzten Strafmaaſe zu bemeſſen iſt, und nach §. 8 die Hälfte dieſer Strafe, mithin in vorliegendem Falle Eine Woche Gefängniß beträgt.

§. 10. Bei den §. 2 und 4 erwähnten Forſtverbrechen iſt, wenn einer der §. 6 und 8 erwähnten erſchwerenden

Umſtände hinzutritt, die Strafe nach richterlichem Ermeſſen zu verlängern.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 522. — II. Abthl. 2. Bd. S. 992. — Mitth. S. 6290. — Land.=Act. III. Abthl. 3 Bd. S. 693. — Mitth. S. 6017.

2) Entwurf. Gleichlautend.

§. 11. Wenn mehrere zu verſchiedener Zeit verübte Forſtdiebſtähle zugleich zur Unterſuchung kommen, ſo wird der Geldwerth des in allen einzelnen Fällen Entwendeten zuſammengerechnet, und hiernach die Strafe beſtimmt; es bleibt jedoch dem Richter überlaſſen, wegen der etwa darunter befindlichen, unter den §. 6 bezeichneten erſchwerenden Umſtänden begangenen Entwendungen nach pflichtmäßigem Erachten eine angemeſſene Erhöhung der Strafe eintreten zu laſſen.

1) Land.=Act. II. Abthl. 2. Bd. S. 993. — Mitth. S. 6290. — Land.=Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 693. — Mitth. S. 6017.

2) Entwurf. Gleichlautend.

3) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die nach §. 7 zu beurtheilenden Forſtverbrechen beſonders in Anſchlag zu bringen ſind.

§. 12. In Fällen, wo nach allgemeinen Geſetzen Arbeitshaus= oder Zuchthausſtrafe ſtattfindet, kann wegen hinzutretender erſchwerender Umſtände (§. 6.) auf eine verhältnißmäßige Verlängerung derſelben erkannt werden; auch iſt in dergleichen Fällen den allgemeinen Vorſchriften des Criminalgeſetzbuchs über Beſtrafung des Rückfalls nachzugehen.

1) Land.=Act. II. Abthl. 2. Bd. S. 993. — Mitth. S. 6290. — Land.=Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 693. — Mitth. S. 6017.

2) Der Entwurf enthielt den Schlußſatz: „auch — nachzugehen" nicht.

3) Mithin kommen in dergleichen Fällen die in Art. 76 fg. des Criminalgeſetzbuchs enthaltenen Beſtimmungen zur Anwendung.

§. 13. Jeder, welcher ſich einer Forſtentwendung ſchuldig macht, hat neben der Verbüßung der feſtgeſetzten Strafe dem Beſtohlenen den Werth des Entwendeten und den ſonſt durch die That zugezogenen Schaden zu erſetzen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 522. — II. Abthl. 2. Bd. S. 993. — Mitth. S. 6290. — Land.=Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 693. — Mitth. S. 6018.

2) Im **Entwurfe** nicht enthalten.

3) Dieſe Beſtimmung gehört lediglich dem Civilrechte an.

§. 14. Wenn Mehrere eine Forſtentwendung gemeinſchaftlich verüben, ſo iſt gegen jeden Theilnehmer die Strafe nach dem Geſammtbetrage des Diebſtahls zu erkennen. Gleiche Beſtrafung hat derjenige zu erwarten, welcher andre Perſonen zu der Verübung der That durch ertheilten Auftrag oder auf ſonſtige Weiſe (Art. 36 des Criminalgeſetzbuchs) verleitet hat. Nicht weniger ſind Alle, welche die Gegenſtände einer begangenen Forſtentwendung wiſſentlich als ſolche bei ſich aufnehmen, verbergen, an ſich bringen, zu deren Abſatz an Andre mitwirken, oder auf irgend eine Weiſe Nutzen davon ziehen, mit einer wegen der ſich zu Schulden gebrachten Begünſtigung nach der Beſtimmung Art. 239 des Criminalgeſetzbuchs feſtzuſetzenden Strafe zu belegen; auch ſind dergleichen Parthierer und Hehler, jedoch nur in Beziehung auf den von ihnen genommenen Antheil, ebenſo wie andre Theilnehmer an einem Forſtdiebſtahle mit dem Forſtdiebe zugleich, und zwar Einer für Alle und Alle für Einen (in solidum) zum Erſatz des Schadens verpflichtet.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 522. — II. Abthl. 3. Bd. S. 993. — Mitth. S. 6290. — Land.=Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 693, 852. — Mitth. S. 6017 fg., 6438.

2) **Entwurf** §. 14. Parthierer und Hehler bei einem Forſtdiebſtahle ſind nach Verhältniß des genommenen Antheils mit dem Forſtdiebe zugleich, und zwar Einer für Alle und

Alle für Einen (in solidum) zum Erſatz des Schadens verpflichtet.

3) Bei Berechnung des Werths des Entwendeten in Fällen gemeinſchaftlicher Verübung von Holzdiebſtählen, gelangen die Art 33 und 34 des Criminalgeſetzbuchs zur Anwendung. Haben ſich daher mehrere Perſonen zu gemeinſchaftlicher Verübung eines Forſtdiebſtahls vereinigt, und dieſen zu gemeinſchaftlichem Vortheile ausgeführt, ſo wird jedem Theilhaber des Verbrechens der ganze Betrag des Entwendeten anzurechnen ſeyn; haben ſich dagegen nur Mehrere beredet, etwa zu gleicher Zeit in den Wald zu gehen, und hat dann Jeder auf eigne Hand geſtohlen, ſo kann Jedem nur der Betrag ſeines Diebſtahls angerechnet werden. (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 4. Samml. S. 248.)

4) Zur Erläuterung der Worte: „jedoch nur in Beziehung auf den von ihnen genommenen Antheil“ wurde als Beiſpiel angeführt: Stiehlt Jemand Zwei Klaftern Holz, und ein Andrer verparthiert oder verhehlt davon eine halbe Klafter, ſo iſt der Parthierer oder Hehler, mit dem Diebe zugleich, zum Erſatze einer halben Klafter in solidum verpflichtet. (Land.=Act. a. a. O. S. 249.)

§. 15. Wenn Eheweiber, Kinder in väterlicher Gewalt, Pflegekinder oder Lehrlinge, ohne Wiſſen und Willen ihrer Ehemänner, Aeltern, Erzieher oder Lehrherren, eine Forſtdeube begehen, und das Geſtohlene in der Letztern Nutzen verwendet wird, ſo ſind die letztgedachten Perſonen zu Leiſtung des Schadenerſatzes verbunden.

1) Land.=Act. II. Abthl. 2. Bd. S. 993. — Mitth. S. 6290. — Land.=Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 694. — Mitth. S. 6018.

2) **Entwurf.** Gleichlautend.

§. 16. Dienſtherrſchaften und Hauswirthe ſind in Anſehung der ohne ihr Wiſſen und Geheiß von ihren Dienſtboten und Hausgenoſſen verübten Forſtdeuben, inſofern das Geſtohlene in ihren Nutzen verwendet worden, nur dann zu

dem Schadenerſatze verpflichtet, wenn dieſer von den Dieben ſelbſt nicht zu erlangen iſt.

1) Land.=Act. II. Abthl. 2. Bd. S. 993. — Mitth. S. 6290. — Land.=Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 694. — Mitth. S. 6018.

2) **Entwurf.** Gleichlautend.

3) Erfolgt dagegen die Verwendung des Geſtohlenen mit Wiſſen der Dienſtherrſchaften oder der Hauswirthe, ſo ſind dieſe Parthierer, mithin nach §. 14 zum Schadenerſatze verbunden.

II. Forſtpolizeivergehen.

	Tage: Gefängniß oder Handarbeit.	Geld. Rtl.	Geld. Gr.
§. 17. 1) Wer mit einem zum Fällen, Roden oder Beſchädigen des Holzes dienenden Werkzeuge in einem fremden Walde außerhalb eines geſtatteten Wegs ſich betreffen läßt, ohne einen erlaubten Zweck nachzuweiſen, wird beſtraft mit	1		
2) Wer in gleicher Maaſe mit einer Säge betroffen wird, mit	2		
3) Wer aus fremder Waldung erholte Streu, zu deren Entnehmung er nur für ſeinen Wirthſchaftsbedarf berechtigt iſt, an Andre verkauft, oder ſeine Anweiſung zur Streuerholung an Andre abtritt, mit		—	20
bis		2	12
4) Wer ſich bei dem Streurechen eiſerner Werkzeuge bedient, mit		—	20
5) Wer unbefugter Weiſe mit Pferden oder Rindvieh in fremder Waldung hütet, wird für jedes eingehütete Stück beſtraft			
a) zur Nachtzeit, mit		—	10
b) am Tage			
α) in Schonungen mit		—	10
β) außerhalb derſelben mit		—	5

	Tage: Gefängniß oder Handarbeit.	Geld. Rt.	Geld. Gr.
6) Wer in gleicher Maaſe mit Schweinen oder Schafen hütet, für jedes Stück			
a) zur Nachtzeit mit	—	—	4
b) am Tage			
α) in Schonungen mit	—	—	4
β) außerhalb derſelben mit	—	—	2
7) Wer unbebefugter Weiſe Gänſe einhütet, nach Maasgabe der Größe der Heerde, mit		—	5
bis		—	20
8) Wer mit Ziegen in einer fremden Waldung hütet, für jedes Stück mit		—	20
9) Der Hutungsberechtigte, welcher zugleich mit ſeiner eignen Heerde fremdes Vieh eintreibt, wird für jedes Stück nach den unter 5, 6, 7 enthaltenen Beſtimmungen beſtraft.			
10) Jeder Hirt, der eines Hutungsvergehens ſich ſchuldig oder theilhaftig macht, mit	1—5		
11) Wer ohne Erlaubniß der Forſtverwaltung im Walde oder in Gefahr bringender Nähe deſſelben ein Feuer anmacht, oder ein mit Erlaubniß angemachtes unausgelöſcht verläßt, wird beſtraft			
a) in den Monaten November bis mit dem März, mit		—	10
b) in den übrigen Monaten mit		—	20
Iſt durch eine ſolche Unvorſichtigkeit ein wirklicher Schade geſchehen, ſo tritt die Beſtimmung Art. 182 des Criminalgeſetzbuchs ein.			
12) Wer in fremder Waldung auf nicht erlaubten Wegen oder durch Culturen oder durch Schonungen, mit Wagen fährt, Culturvermachungen, Hege= oder Entwäſſerungsgräben einreißt oder beſchädigt, oder Hegezeichen irgend einer Art, Abtheilungsnummern, Diſtrictsſteine			

	Tage: Gefängniß oder Handarbeit.	Geld. Rth.	Gr.
und dergleichen umwirft oder wegnimmt, oder andre Ungebührniſſe ähnlicher Art begeht, nach Maasgabe des Schadens mit		—	5
bis		—	20
Geſchicht dieſes in böſer Abſicht, ſo treten die Strafen des Criminalgeſetzbuchs Art. 288 ein.			
13) Wer an ſtehendem oder gefälltem Holze das Waldzeichen, Nummern oder ſonſtige Bezeichnungen aushaut, wegnimmt, oder auf irgend eine Weiſe unkenntlich macht, mit . . .		—	5
bis		—	20
14) Wer aufgeſetzte Klaftern, Haufen oder Schocke abſichtlich einreißt oder umwirft, mit		—	5
bis		—	20

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 522 fg. — II. Abthl. 2. Bd. S. 999 fg. — Mitth. S. 6308. — Land.=Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 694 fg. — Mitth. S. 6018 fg.

2) **Entwurf.** Die Sätze unter 5 a. und 6 a., ſo wie der Schlußſatz unter 12: „Geſchieht — ein" fehlten, und der Schlußſatz unter 11 war ſo gefaßt: „Iſt — geſchehen, tritt nach Verhältniß der Größe deſſelben Gefängnißſtrafe bis zu 8 Wochen oder verhältnißmäßige Geldſtrafe ein. Feueranlegen im Walde in böslicher Abſicht wird als gemeines Verbrechen beſtraft."

Unter 5. a. *α.* hieß es: „5. a. in eingehegten Diſtricten."

3) Unter dem Ausdrucke „Schonungen" (5. a. *α.* und 6. a. *α.*) ſind ſowohl wirklich eingehegte, als auch ſolche Diſtricte zu verſtehen, welche ohne beſondere Vermachung mit Hegewiſchen und andern Hegezeichen verſehen ſind. (Land.=Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 694. — Mitth. S. 6019.)

§. 18. Andre mit einer Entwendung nicht verbundene Vergehungen wider allgemeine oder örtliche Verbote, welche

den Forſtſchutz, die Ordnung des Forſthaushaltes oder die Beförderung der Forſtcultur zum Zweck haben, werden nach dem Ermeſſen des Richters mit thunlichſter Beachtung der in §. 17 beſtimmten Strafverhältniſſe mit Gefängniß, Handarbeit oder Geldbuße, eintretenden Falls zugleich unter Confiscation der abgenommenen Werkzeuge geahndet.

1) Land.=Act. II. Abthl. 2. Bd. S. 1000. — Mitth. S. 6309. — Land.=Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 695. — Mitth. S. 6021.

2) Im **Entwurfe** ſtanden die Worte: „eintretenden Falls zugleich unter Confiscation der abgenommenen Werkzeuge" nicht.

3) Der Umſtand, daß in einem ſolchen Verbote eine Strafe nicht ausdrücklich angedroht iſt, ſteht der Auferlegung einer Strafe nach §. 18 nicht entgegen. (Groſſ Anmerk. z. Criminalgeſetzbuche, II. Abthl. S. 77.)

§. 19. Rückſichtlich der im §. 17 und 18 erwähnten Forſtpolizeivergehen kann bei dem Hinzutritte der §. 6 unter 1 b, 2 b oder 3 b angegebenen erſchwerenden Umſtände oder in Wiederholungsfällen, dafern nicht nach Verbüßung der Strafe wegen des frühern Vergehens bereits ein Jahr verfloſſen iſt, nach den vorwaltenden Umſtänden die Strafe angemeſſen erhöht, auch ſtatt der vorgeſchriebenen Geldſtrafe auf Gefängnißſtrafe erkannt werden, und iſt letztern Falls eine Geldbuße von Fünf Groſchen Einem Tage Gefängniß gleich zu achten.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 523. — II. Abthl. 2. Bd. S. 1000. — Mitth. S. 6309. — Land.=Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 695. — Mitth. S. 6021.

2) Im **Entwurfe** waren die Worte: „dafern — verfloſſen iſt" — und der Schluß: „und iſt zu achten" nicht enthalten.

§. 20. Dafern die nach §. 17 bis mit 19 verwirkten Geldſtrafen wegen Unvermögens des Forſtfrevlers nicht einzubringen ſind, ſo ſind ſie in Gefängniß oder Handarbeit zu

verwandeln, und iſt auch dießfalls Ein Tag Gefängniß oder Handarbeit einer Geldbuße von Fünf Groſchen gleich zu achten.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 523. — II. Abthl. 2. Bd. S. 1000. — Mitth. S. 6309. — Land.=Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 695. — Mitth. S. 6021.

2) Im **Entwurfe** nicht enthalten.

§. 21. Hat derjenige, welcher bei Verübung eines Forſtpolizeivergehens auf der That betroffen wird, der Pfändung oder Verhaftung mit Gewalt oder lebensgefährlichen Drohungen ſich widerſetzt, oder bei Begehung der That Waffen oder gefährliche, zu dem beabſichtigten Geſchäft nicht erforderliche Werkzeuge bei ſich geführt, oder von dergleichen Waffen, oder auch andern mitgebrachten gefährlichen Werkzeugen gegen diejenigen, welche ihn anhalten wollen, wirklich Gebrauch gemacht, ſo ſind die Vorſchriften Art. 233, 234 des Criminalgeſetzbuchs in Anwendung zu bringen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 523. — II. Abthl. 2. Bd. S. 1000. — Mitth. S. 6309. — Land.=Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 695. — Mitth. S. 6021.

2) **Entwurf** §. 20. In ſelbigem waren die Worte: „oder auch andern mitgebrachten gefährlichen Werkzeugen“ nicht enthalten.

§. 22. Zuſammenrottungen zu gewaltthätiger Verübung von Forſtpolizeivergehen ſind mit vier= bis achtwöchentlicher Gefängnißſtrafe zu ahnden; bei wirklich ausgeübten Gewaltthätigkeiten aber treten die Beſtimmungen des Criminalgeſetzbuchs Art. 118 ein, wonach die Strafe, nach den dort ausgedrückten verſchiedenen Abſtufungen bis auf Acht Jahre Zuchthaus zweiten Grades ſteigen kann.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 524. II. Abthl. 2. Bd. S. 1000. — Mitth. S. 6309. — Land.=Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 695. — Mitth. S. 6021.

2) **Entwurf.** §. 21. Zuſammenrottungen — Gefängnißſtrafe, bei wirklich ausgeübten Gewaltthätigkeiten gegen Perſonen aber, inſofern dieſe nicht an ſich eine höhere Strafe nach ſich ziehen, mit Arbeitshausſtrafe bis zu Zwei Jahren zu ahnden.

§. 23. Jeder, welcher ſich eines Forſtpolizeivergehens ſchuldig macht, hat neben der Verbüßung der Strafe auch den verurſachten Schaden dem Eigenthümer zu erſetzen; auch iſt derjenige, welcher einen Andern zu der Verübung eines Forſtpolizeivergehens beauftragt, oder verleitet hat (Art. 36 das Criminalgeſetzbuchs), neben der verwirkten Strafe mit dem Thäter zugleich ſolidariſch zum Schadenerſatze verpflichtet.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 524. — II. Abthl. 2. Bd. S. 1000. — Mitth. S. 6309. — Land.=Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 695. — Mitth. S. 6021.

2) **Entwurf.** §. 22. Derjenige, welcher einen Andern zu der Verübung eines Forſtpolizeivergehens beauftragt hat, iſt mit dem Thäter ſolidariſch zum Schadenerſatze verpflichtet.

3) Da nach allgemeinen Grundſätzen derjenige, welcher einen Andern zu einer ſtrafbaren Handlung beauftragt, Miturheber der letzteren, und als ſolcher dem Thäter gleichzuſtellen iſt, ſo betrachtete man die im §. 22 des Entwurfs enthaltene Beſtimmung um ſo mehr für unnöthig, als für den eigentlichen Holzdiebſtahl eine gleiche Beſtimmung nicht getroffen worden, ſchlug jedoch, mit Rückſicht auf §. 13, die in das Geſetz aufgenommene Paragraphe vor. (Land.=Act. Beil. z. III. Abthl. 4. Samml. S. 251.)

III. Verfahren bei Unterſuchungen wegen Forſtentwendungen und Forſtpolizeivergehen.

§. 24. Die Unterſuchung der in dieſem Geſetz verpönten Vergehungen iſt ohne Unterſchied hinſichtlich der Größe der Strafe vor dem Gerichtsſtande des begangenen Verbrechens zu führen.

1) Land.=Act. II. Abthl. 2. Bd. S. 1001. — Mitth. S. 6310. — Land.=Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 699. — Mitth. S. 6023.

2) **Entwurf.** Gleichlautend.

3) In einem Falle, wo ein Untergericht auf Veranlaſſung der Auffindung anſcheinend geſtohlnen Holzes bei der Ausſuchung in der Wohnung eines Gerichtsuntergebenen an das Juſtizminiſterium die Anfrage geſtellt hatte, ob eine Ladung in Gemäßheit des §. 28 zu erlaſſen, oder erſt das forum delicti commissi zu erörtern, und was erſtern Falls mit dem erlegten Taxwerthe des Schadens vorzunehmen, letztern Falls aber ob bei fortdauernder Ungewißheit des fori delicti der Richter des Wohnorts zu entſcheiden, oder die Sache einſtweilen unentſchieden zu laſſen habe, — hat das Juſtizminiſterium (nach dem Zeugniſſe von Groſſ, Anmerk. z. Criminalgeſetzbuche, II. Abthl. S. 79) dem betreffenden Appellationsgericht die Beſcheidung des Gerichts überlaſſen, dabei aber bemerkt, es ſey in dem §. 28 des Geſetzes der Fall vorausgeſetzt, daß das in Frage kommende Forſtverbrechen bei dem Gerichtsſtande der begangenen That zur Entdeckung und Anzeige gelange, es verſtehe ſich mithin von ſelbſt, daß, wenn bei einer Ausſuchung anſcheinend geſtohlnes Holz aufgefunden worden, ohne daß ſofort habe ermittelt werden können, ob es wirklich und an welchem Orte es geſtohlen, nicht eine Vorladung, wie ſie §. 28 vorſchreibt, zu erlaſſen ſey, ſondern der Richter des Wohnorts durch Vernehmung des Angeſchuldigten und ſonſt die vorläufigen Erörterungen anzuſtellen, und bei erfolgter Ermittelung des Orts des begangenen Verbrechens dem dortigen Richter die Unterſuchung zu überlaſſen, außerdem aber ſolche ſelbſt fortzuſtellen, und zur Entſcheidung zu bringen habe.

§. 25. Bei der Concurrenz mehrerer unter verſchiedener Gerichtsbarkeit verübten Forſtverbrechen oder bei dem Zuſammentreffen derſelben mit andern Verbrechen treten die allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften ein.

1) Land.=Act. II. Abthl. 2. Bd. S. 1001. — Mitth. S.

6310. — Land.=Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 699. — Mitth. S. 6023.

2) **Entwurf.** Gleichlautend.

§. 26. Alle Forſtverbrechen ſind hinſichtlich des Unterſuchungsverfahrens in drei Klaſſen zu theilen.

Es gehören

a) zu der erſten Klaſſe alle Vergehen, welche mit keiner höhern Strafe als dreiwöchentlichem Gefängniſſe oder Handarbeit von gleicher Dauer oder gleichſtehender Geldbuße geahndet werden;

b) zu der zweiten Klaſſe alle Vergehen, welche mit höherer, als der vorbemerkten Gefängniß-, Handarbeits- oder Geldſtrafe zu belegen ſind;

c) zu der dritten Klaſſe alle Vergehen, welche Arbeitshaus- oder Zuchthausſtrafe nach ſich ziehen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 524. — II. Abthl. 2. Bd. S. 1001. — Mitth. S. 6310. — Land.=Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 699, 852. — Mitth. S. 6023, 6438.

2) Im **Entwurfe** ſtanden in dem Satze unter a hinter dem Worte „welche“ die Worte: „in thesi“. Dieſe Worte ſind als müßig in Wegfall gekommen. (Land.=Act. Beil. z. II. Abthl. 3. Samml. S. 874.)

3) So wenig der Grundſatz, daß bei Diebſtählen nicht auf Geldſtrafe zu erkennen, im Allgemeinen zu beſtreiten, ſo iſt doch zu erwägen, daß die geringern Forſtdeuben am häufigſten durch wirkliche Noth und augenblickliches Bedürfniß veranlaßt werden, und daß die Vollziehung einer Gefängniß- oder Handarbeitsſtrafe an Perſonen, welche nur von dem täglichen Erwerbe ihrer Hände ſich und ihre Familie zu unterhalten haben, dergleichen Individuen in den größten Nothſtand verſetzen muß, was oft die ſchleunige Execution verhindert. Aus dieſem Grunde iſt auch der Geldbetrag in einem geringern Maasſtabe angenommen worden. (Motiven. Land.=Act. I. Abthl. 2. Bd. S. 703.)

§. 27. Zu der Ausmittelung des Werths des Entwendeten oder des durch ein Forſtverbrechen verurſachten Schadens iſt das Geſtändniß des Thäters rückſichtlich des Werths oder die auf eigner Wahrnehmung beruhende Angabe eines verpflichteten Forſtbedienten oder die an Eidesſtatt abgelegte Verſicherung des Eigenthümers oder deſſen, dem die Beaufſichtigung des Forſts übertragen war, hinreichend.

1) Land.=Act. II. Abthl. 2. Bd. S. 1001. — Mitth. S. 6310. — Land.=Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 699. — Mitth. S. 6023.

2) **Entwurf.** Gleichlautend.

3) Auch bei großen Forſtdiebſtählen bedarf es keiner beſondern Abſchätzung, wenn der Dieb den Holzwerth zugeſteht. (Weiske Handbuch des Criminalproceſſes. §. 389. S. 288.)

§. 28. Bei den Forſtrügen erſter Klaſſe erfolgt die Vorladung des Forſtfrevlers, inſofern derſelbe nicht über der That betroffen, und ſofort vor Gericht geſtellt worden iſt, ſchriftlich, jedoch ſtempelfrei, nach dem beigelegten Schema unter A unter der Verwarnung, daß derſelbe im Fall des Außenbleibens der Rüge für geſtändig und überführt geachtet werden ſoll, und unter Angabe der Taxe des Entwendeten oder des verurſachten Schadens, des Betrags der Geldſtrafe und der Unkoſten, und iſt dem Angeſchuldigten wenigſtens Acht Tage vor dem Termine in geſetzlicher Maaſe zu behändigen; erſcheint der Angeſchuldigte, und geſteht das Vergehen ein, oder bleibt er ohne hinreichende Entſchuldigung außen, ſo iſt derſelbe durch einen ſofort abzufaſſenden Beſcheid in die geſetzliche Strafe zu verurtheilen, auch die Strafe ohne vorgängige Anberaumung eines beſondern Publicationstermins ungeſäumt zu vollſtrecken, inſofern der Außengebliebene nicht geſetzliche Entſchuldigungsurſachen ſeines Außenbleibens hinreichend beſcheinigt. Im Fall der Angeſchuldigte bei der Vernehmung leugnet, tritt das gewöhnliche Verfahren ein,

es findet jedoch ſchriftliche Vertheidigung nicht ſtatt, und die Beſcheide ſind ſtets von dem Richter ſelbſt abzufaſſen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 525. — II. Abthl. 2. Bd. S. 1001 fg., 1056 — Mitth. S. 6310 fg., 6434. — Land.=Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 699, 852. — Mitth. S. 6023 fg., 6438.

2) Im **Entwurfe** waren die Worte im Anfange des §.: „inſofern — geſtellt worden iſt" nicht enthalten.

3) Man hat das Verfahren bei Forſtrügen erſter Klaſſe dadurch ſehr vereinfacht, daß bei der erſten Vorladung dem Angeſchuldigten das beigemeſſene Vergehen bezeichnet, ihm der Betrag der Geldſtrafe, ſo wie des zu erſetzenden Werthes und der Unkoſten ſofort bekannt gemacht, und ihm verſtattet wird, durch ſofortige Erlegung dieſes Betrags von der perſönlichen Geſtellung und Vernehmung ſich zu befreien, und die Unterſuchung zu beendigen, ohne daß die Koſten noch weiter anſteigen. (Motiven. Land.=Act. I. Abthl. 2. Bd. S. 704.)

4) Das Juſtizminiſterium hat (nach dem Zeugniſſe von Groſſ Anmerk. z. Criminalgeſetzbuche, II. Abthl. S. 82) mehrere Forſtämter dahin beſchieden, daß die Beſtimmung des vorliegenden Geſetzes wegen Aufhebung der bisherigen Vorſchriften über die Unterſuchung der Forſtverbrechen auf die adminiſtrative, lediglich die Forſtämter angehende Verfügung in Betreff der Abhaltung der bisherigen Forſtrügengerichte nicht zu beziehen ſey, auch daß die rückſichtlich der Unterſuchung bei den Forſtrügen erſter Klaſſe ſtattgefundene tabellariſche Form unbedenklich beibehalten werden könne, dafern nur die Beobachtung der §. 28 des Geſetzes gegebenen Vorſchriften unzweifelhaft daraus zu erkennen ſey.

§. 29. Bei den Forſtrügen zweiter Klaſſe findet das bei Verbrechen, welche eine die Dauer von Drei Monaten überſteigende Gefängnißſtrafe nicht nach ſich ziehen, übliche Unterſuchungsverfahren ſtatt; es hat jedoch der Richter dem Angeſchuldigten nur bei dem Leugnen des beigemeſſenen Ver=

gehens, und auch dann nur auf deſſen ausdrückliches Verlangen eine ſchriftliche Vertheidigung zu geſtatten.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 525. — II. Abthl. 2. Bd. S. 1002. — Mitth. S. 6312. — Land.=Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 699. — Mitth. S. 6024.

2) **Entwurf.** „— Verbrechen, welche nicht wenigſtens eine ꝛc."

3) Vergl. Geſetz v. 30. März 1838. Art. VII.

§. 30. Forſtverbrechen dritter Klaſſe ſind wie andre Unterſuchungen, bei welchen dem Angeſchuldigten wenigſtens eine die Dauer von Drei Monaten überſteigende Gefängnißſtrafe bevorſteht, zu behandeln.

1) Land.=Act. II. Abthl. 2. Bd. S. 1002. — Mitth. S. 6312. — Land.=Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 699. — Mitth. S. 6024.

2) **Entwurf.** Gleichlautend.

§. 31. Den auf eigne Wahrnehmung gegründeten Anzeigen der bei der Forſtverwaltung angeſtellten, beſonders dazu nach dem Schema unter B verpflichteten Perſonen iſt im Leugnungsfalle, dafern dem Richter dießfalls nicht beſondre Bedenken beigehen, ſo lange Beweiskraft beizulegen, als ſolche nicht von dem Angeſchuldigten durch Ausführung des Gegentheils entkräftet werden.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 525. — II. Abthl. 2. Bd. S. 1003. — Mitth. S. 6312. — Land.=Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 699, 852. — Mitth. S. 6024, 6438.

2) Im **Entwurfe** waren die Worte im Eingange: „auf eigne Wahrnehmung gegründeten" nicht enthalten.

§. 32. Bei den Forſtrügen erſten Klaſſe iſt es dem Angeſchuldigten geſtattet, durch Erlegung des Werthes, der Geldſtrafe und der Unkoſten, nach dem auf der Vorladung befindlichen Verzeichniſſe, vor dem Eintritte des Vernehmungstermins oder in dieſem ſelbſt die weitere Unterſuchung abzuwenden. Ein Tag Gefängniß oder Handarbeit iſt hierbei einer Geldbuße von Fünf Groſchen gleich zu achten.

Nach Ablauf des Vernehmungstermins findet eine Verwandlung der im Geſetz angedrohten Gefängniß= oder Handarbeitsſtrafe in Geldſtrafe weiter nicht ſtatt.

1) Land.=Act. II. Abthl. 2. Bd. S. 1003. — Mitth. S. 6312. — Land.=Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 699. — Mitth. S. 6024.

2) Im **Entwurfe** waren anſtatt „abzuwenden" die Worte: „zu ſiſtiren" gebraucht, und am Schluſſe fehlten die Worte: „im Geſetz angedrohten".

3) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß auch der auf der That betroffene und ſofort vor Gericht geſtellte Holzdieb auf die in §. 32 gedachte Weiſe die Unterſuchung abwenden kann.

§. 33. Bei Vollſtreckung der Gefängniß= oder Handarbeitsſtrafen hat der Richter Folgendes zu beobachten.

a) Die Gefängnißſtrafe iſt in der Regel ſogleich nach Bekanntmachung des Strafbeſcheids mittelſt Abführung in das Gefängniß zur Vollziehung zu bringen.

b) Im Fall auferlegter Handarbeit können die Sträfer zu jeder ihren Kräften und Fertigkeiten angemeſſenen Handarbeit angehalten werden, ſobald nur die unnachſichtliche und vollſtändige Verbüßung derſelben entweder durch Aufſicht verpflichteter Officianten oder ſonſt dem Richter mit voller Gewißheit verbürgt wird.

c) Forſtſträfer haben während der Verrichtung der ihnen auferlegten Handarbeit keinen Anſpruch auf einen Beitrag zu ihrem Unterhalte.

d) Die Forſtſträfer haben ihre Arbeit in derſelben Art und Weiſe zu verrichten, wie dies freien Lohnarbeitern in der Regel obliegt.

e) Kommt ein Forſtſträfer der vorſtehenden Beſtimmung nicht gehörig nach, oder begeht er vor völliger Verbüßung der ihm auferlegten Handarbeitsſtrafe abermals ein Forſtverbrechen, ſo iſt ſowohl in beiden Fällen die noch nicht verbüßte

Handarbeitsſtrafe durch Gefängniß zu vollſtrecken, als auch im letztern Falle wegen des neuen Verbrechens nicht auf Handarbeit, ſondern auf Gefängnißſtrafe zu erkennen. Eine ſolche Gefängnißſtrafe iſt jedenfalls durch Beſchränkung der Koſt in Gemäßheit Art. 12 des Criminalgeſetzbuchs zu verſchärfen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 525. — II. Abthl. 2. Bd. S. 1003. — Mitth. S. 6312. — Land.=Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 699 fg., 852. — Mitth. S. 6024, 6438.

2) **Entwurf.** Im Eingange ſtand anſtatt „Gefängniß= oder Handarbeitsſtrafen" bloß „Strafen". Der Satz unter e) lautete folgendermaßen: Begeht ein Forſtfrevler, welcher die ihm auferlegte Handarbeitsſtrafe noch nicht völlig verbüßt hat, abermals ein Forſtverbrechen, ſo iſt er nicht mit Handarbeitsſtrafe, ſondern mit Gefängnißſtrafe zu belegen, und auch die noch nicht verbüßte Handarbeitsſtrafe durch Gefängniß zu vollſtrecken. Bei Vollziehung einer ſolchen Gefängnißſtrafe iſt jedenfalls der Vorſchrift des Artikels des Criminalgeſetzbuchs wegen Beſchränkung der Koſt nachzugehen.

3) Es kann gar keinen Zweifeln unterliegen, daß es Forſtſträfern nicht verſtattet iſt, die ihnen als Strafe auferlegte Handarbeit durch Geſtellung dritter Perſonen verbüßen zu laſſen. (Land.=Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 700.)

§. 34. Wenn ein zu Verbüßung einer Handarbeitsſtrafe gehörig beſtellter Forſtſträfer ohne gnügende Entſchuldigung ausbleibt, ſo wird er dieſes beſondern Vergehens halber folgendermaßen beſtraft:

a) bei dem erſten Außenbleiben mit Einem Tag Gefängniß, welches ohne beſondre Gründe nicht in Handarbeit verwandelt, und zu deſſen Verbüßung der Säumige ohne weitere Vorladung durch ſofortige Arretirung ſiſtirt werden ſoll;

b) bleibt er auf wiederholte Beſtellung das zweite Mal aus, mit Vier Tagen Gefängniß;

c) findet er ſich auch auf die dritte Beſtellung zu der Verrichtung der auferlegten Arbeit nicht ein, ſo iſt er ſofort

an Gerichtsſtelle zu bringen, zu vernehmen, und mit einer verſchärften Gefängnißſtrafe bis zu Vier Wochen zu belegen.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 525. — II. Abthl. 2. Bd. S. 1003. — Mitth. S. 6312. — Länd.=Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 700. Mitth. S. 6024 fg.

2) **Entwurf.** Der Satz unter b ſchloß mit den Worten: „Gefängniß oder Handarbeit".

IV. Anwendung der gemeinen criminalgeſetzlichen Beſtimmungen.

§. 35. Inſofern nicht in den vorſtehenden Paragraphen beſondre Beſtimmungen in Anſehung der Forſtentwendungen und Forſtpolizeivergehen, ſowie des Verfahrens in dergleichen Unterſuchungen getroffen ſind, treten die allgemeinen und beſondern Beſtimmungen des Criminalgeſetzbuchs, ingleichen die Vorſchriften des Criminalproceſſes, insbeſondre auch des Geſetzes, einige Abänderungen des Verfahrens in Unterſuchungsſachen betreffend, vom 30. März 1838 ein.

Namentlich können unter den im Criminalgeſetzbuche beſtimmten Vorausſetzungen und Beſchränkungen auferlegte Gefängnißſtrafen nach Vorſchrift des Art. 12 des Criminalgeſetzbuchs durch hartes Lager oder Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod geſchärft, ſowie verwirkte Gefängniß= oder Handarbeitsſtrafen nach Vorſchrift des Art. 22 des Criminalgeſetzbuchs bei Vagabunden und Bettlern männlichen Geſchlechts, bei männlichen Perſonen unter Achtzehn Jahren, und bei männlichen Verbrechern, welche bereits zweimal Freiheitsſtrafen erlitten haben, in körperliche Züchtigung verwandelt werden.

In Hinſicht auf Kinder unter Zwölf Jahren tritt die Vorſchrift des Criminalgeſetzbuchs Art. 66 ein.

1) Land.=Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 524. — II. Abthl. 2. Bd. S. 1000 fg. — Mitth. S. 6309. — Land.=Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 695 fg., 852. — Mitth. S. 6021, 6438.

2) **Entwurf** §. 23. Inſofern nicht in den vorſtehenden §§ beſondere Beſtimmungen in Anſehung der Forſtentwendungen und Forſtpolizeivergehen getroffen worden ſind, finden die allgemeinen Beſtimmungen des Criminalgeſetzbuchs, insbeſondere auch die im Art. 11 und 20 deſſelben enthaltenen, bei dieſen Vergehungen gleichfalls Anwendung.

§. 36. Die Gebühren der Amts= und Gerichtsfrohne bei Vollſtreckung der wegen Forſtverbrechen verwirkten Gefängnißſtrafen werden mit Aufhebung der dießfallſigen Vorſchriften in den beſtehenden Taxordnungen in der Maaſe beſtimmt, wie ſie in der Beilage unter C angegeben ſind, und ſind ſolche bei Vermeidung ernſter Ahndung weder durch höhere Anſätze noch durch Forderungen für darin nicht benannte Verrichtungen, inſofern letztere nicht dem Frohn vom Gericht beſonders aufgetragen worden, zu überſchreiten.

Urkundlich haben Wir dieſes Geſetz eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken laſſen.

So geſchehen zu Dresden, den 2. April 1838.

Friedrich Auguſt.

(L. S.) Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

1) Land.=Act. II. Abthl. 2. Bd. S. 1003. — Mitth. S. 6312. — Land.=Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 700. — Mitth. S. 6025.

2) **Entwurf**. §. 35. Gleichlautend.

3) Rückſichtlich der Gerichtskoſten bewendet es bei den zeitherigen Anſätzen. (Land.=Act. III. Abthl. 3. Bd. S. 700.)

Es iſt jedoch (nach dem Zeugniſſe von Groſſ, Anmerk. z. Criminalgeſetzbuche, II. Abthl. S. 89) durch eine Generalverordnung des Juſtizminiſteriums an die Juſtizämter und Königlichen Gerichte vom 7. December 1838 feſtgeſetzt worden, daß bei Vorladungen wegen Forſtrügen erſter Klaſſe, inſofern lediglich die Anzeige des begangenen Verbrechens vorliegt, und keine weitern gerichtlichen Verhandlungen vorausgegangen ſind, auch die Denunciaten noch vor dem Ein=

Digitized by Google

tritte des Vernehmungstermins oder in dieſem ſelbſt durch Erlegung des Werths, der Geldſtrafe und der Koſten die Fortſtellung der Unterſuchung abwenden, an Gerichtskoſten überhaupt Drei Groſchen liquidirt, und von den Denunciaten erhoben werden ſollen.

Beilagen zu vorſtehendem Geſetze.

A.

N. N.

aus . . . .

iſt beſchuldigt, am (Zeit, Ort und Gegenſtand) . . . Thlr. . . . gr. . . . pf. nach der Taxe verübt zu haben. Derſelbe wird daher vorgeladen, den (Datum, Tageszeit und Stunde) an Amts= (Gerichts=) ſtelle zur Vernehmung zu erſcheinen.

Im Fall des nicht entſchuldigten Außenbleibens ſoll der Angeſchuldigte nach Vorſchrift des Geſetzes, die Beſtrafung der Forſtverbrechen betreffend, vom 2. April 1838, des gerügten Vergehens für geſtändig und überführt gehalten, ſofort ein Erkenntniß gegen ihn geſprochen und für publicirt geachtet, und ſodann, wenn nicht binnen den nächſten Vierzehn Tagen das ungehorſamliche Außenbleiben annoch genügend abgelehnt wird, unnachſichtlich vollſtreckt werden.

Ort und Datum.

(L. S.) Unterſchrift des Richters.

Anmerkungen.

1) Der Ueberbringer erhält Zwei Groſchen Inſinuationsgebühren.
2) Gegenwärtige Vorladung iſt im künftigen Termine mitzubringen.
3) Die Anzeige iſt geſchehen von dem . . . . .
4) Wenn die Beſchuldigung zugeſtanden, und die Taxe, Strafe und Unkoſten noch vor Ablauf des Termins erlegt werden, ſo ſind überhaupt zu bezahlen:

. . Thlr.	. . gr.	. . pf.	Taxe des Forſtverbrechens,
=	=	=	Geldſtrafe,
=	=	=	Amts= (Gerichts=) koſten bis zum Terminstage,
=	=	=	Separatgebühren.
Thlr.	gr.	pf.	Summa.

B.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre, daß ich die Forſtverbrechen, welche in dem Forſtreviere, für welches ich angeſtellt bin, vorfallen, und zu meiner Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewiſſenhaftigkeit anzeigen, und was ich über die Thatumſtände des Vergehens und über deſſen Urheber und Theilnehmer aus eigner Anſicht wahrgenommen, oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Unterſcheidung angeben will.

C.

Taxe

für die Amts- und Gerichtsfrohne bei Vollſtreckung der wegen Forſtverbrechen verwirkten Gefängnißſtrafen.

a. bei weniger als zwölftägiger	b. bei zwölf- und mehrtägiger	Gefängnißſtrafe.
		a) Gebühren.
— = 1 gr. — =	— = 2 gr. — =	für Annahme und Einſchließen das erſtemal.
— = — = — =	— = 2 = — =	für Ausſchließen das letztemal.
— = — = 6 =	— = 1 = — =	Relation ad Acta.
— = 1 = — =	— = 1 = 4 =	täglich Sitzgebühren.
		b) Verläge.
— = 1 = 6 =	— = 1 gr. 6 =	Holzgeld für Tag und Nacht in der Zeit vom 1. Octbr. bis ult. März, wenn der Preis der $\frac{6}{4}$ elligen Klafter Fichten- oder Kieferholz am Orte wenigſtens 3 Thlr. — = — = oder mehr beträgt. Bei geringern Holzpreiſen iſt ein verhältnißmäßiger Anſatz vom Richter ein für allemal feſtzuſtellen.
— = — = 3 =	— = — = 3 =	Lagerſtroh für jede Nacht. Hinſichtlich der Atzungsgebühren bewendet es bei der Vorſchrift der erl. Taxordnung vom 12ten Sptbr. 1812, Nr. 22 des Anhangs.

VI.

Verordnung,

einige tranſitoriſche Beſtimmungen über die Anwendung des Criminalgeſetzbuchs und des Geſetzes, einige Abänderungen in dem Verfahren in Unterſuchungsſachen betreffend;

vom 31. März 1838.

(Geſ. u. Verordn. Bl. v. J. 1838. St. 6. No. 34. S. 215 fg.)

Wir, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden König von Sachſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

finden Uns bewogen, bei Publication des Criminalgeſetzbuchs und des Geſetzes, einige Abänderungen in dem Verfahren in Unterſuchungsſachen betreffend, über die Ausführung einiger Vorſchriften derſelben Folgendes zu verordnen:

I.

Das Criminalgeſetzbuch betreffend.

A. Deſſen Anwendung auf bereits begangene Verbrechen.

§. 1. Nach Art. V. und VI. der Publicationsverordnung zu dem Criminalgeſetzbuche ſind die Vorſchriften deſſelben auch auf bereits vor deſſen Publication begangene Verbrechen und ſelbſt bei den zur Zeit der Bekanntmachung ſchon anhängigen Unterſuchungen — ſobald nur letzteren Falles die Rechtsmittel noch nicht verbraucht ſind, oder der Angeſchuldigte der bereits ertheilten Entſcheidung ſich nicht unbedingt unterworfen hat — in Anwendung zu bringen, inſofern das Verbrechen zeither nicht mit gelinderer Strafe bedrohet war.

Zu gehöriger und gleichmäßiger Ausführung dieſer Beſtimmung ſollen nachſtehende Grundſätze (§. 2 bis 10) zur Richtſchnur dienen.

§. 2. Zu Entſcheidung der Frage: ob ein Verbrechen zeither mit einer gelindern Strafe bedrohet war, als nach dem Criminalgeſetzbuch? iſt die Strafe, welche nach der zeitherigen Geſetzgebung den Verbrecher, nach den im vorliegenden Fall vorwaltenden Umſtänden, in ihrem Zuſammenhange genommen, getroffen haben würde, mit der, welche ihn nach dem Geſetzbuch und deſſen Vorſchriften, ebenfalls in ihrem Zuſammenhang genommen, treffen würde, zu vergleichen. 1) Allgemeine Beſtimmungen.

Ueber die Abſicht des Geſetzes, welches einen Angeſchuldigten wegen eines bereits begangenen Verbrechens nur nicht mit einer härteren Strafe belegt wiſſen will, als zur Zeit der Verübung geſetzlich angedroht war, würde es aber hinausgehn und zu einem ganz irrigen, ebenſo von dem ältern als dem neuen Recht abweichenden, Reſultate würde der Richter gelangen, wenn derſelbe rückſichtlich bereits begangener Verbrechen nicht die Strafe überhaupt berückſichtigen, ſondern die einzelnen milderen Beſtimmungen, welche auf die Strafe des vorliegenden Verbrechens einen Einfluß äußern können, aus beiden Geſetzgebungen, der älteren und neuen, zugleich anwenden und mit einander vereinigt dem Verbrecher zu gute gehen laſſen wollte. *)

§. 3. Ob die auf ein Verbrechen zeither angedroht geweſene Strafe gelinder ſey, als die nunmehr geſetzliche? iſt, ſoviel das Strafübel betrifft, nach dem im Geſetzbuch ange-

*) Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß bei Beantwortung der Frage, ob ein Verbrechen nach der ältern Geſetzgebung mit einer gelindern Strafe, als nach dem Criminalgeſetzbuche, bedroht iſt, nicht dafür der Maasſtab von der Strafe des Verbrechens an ſich, ſondern von der in dem vorliegenden einzelnen Falle eintretenden zu entnehmen iſt. (Groſſ Anmerk. z. Criminalgeſetzbuche, II. Abthl. S. 91 fg.)

gebenen gegenſeitigen Verhältniß der verſchiedenen Strafübel zu beurtheilen.

Die nach den zeitherigen Geſetzen angedroht geweſene Zuchthausſtrafe iſt dem Zuchthaus zweiten Grades nach den Beſtimmungen des Criminalgeſetzbuchs gleich zu achten.

War die Zuchthausſtrafe zeither aus Gnaden in Arbeitshaus verwandelt, ſo iſt das Letztere, inſofern es auf eine Vergleichung mit den Strafarten des Criminalgeſetzbuchs ankommt, der Arbeitshausſtrafe gleich zu achten.

§. 4. Iſt eine Vergleichung der zeitherigen mit den neuen Strafen nicht möglich, ſo iſt im Zweifelsfalle anzunehmen, daß die nach dem Criminalgeſetzbuch ausfallenden Strafen nicht härter ſind, als die nach dem zeitherigen Recht.

§. 5. Der Satz: daß das Criminalgeſetzbuch auf bereits begangene Verbrechen nur inſoweit angewendet werden ſoll, als dieſelben zeither nicht mit gelindern Strafen bedrohet waren, bezieht ſich auf die Größe der Strafen überhaupt — die Intenſivität der Strafen — nicht auf die Strafarten.

Es iſt daher auch bei bereits begangenen Verbrechen nicht auf die zeither geſetzlichen Strafarten und Strafübel, ſondern lediglich auf die nach dem Criminalgeſetzbuch für jedes Verbrechen angedrohte Strafart (vergleiche jedoch §. 6, 7 und 10) zu erkennen.

Sonach iſt z. B. wenn früher Ein Jahr Zuchthaus angedrohet war, jetzt aber Zwei Jahre Arbeitshaus ſtatt finden würden, eine Strafe von Zwei Jahr Arbeitshaus aufzuerlegen. *)

Sonach iſt ferner ſelbſt bei bereits begangenen Verbrechen nicht mehr auf den Anhang zu erkennen, vielmehr, wenn

*) Darauf, daß der Verbrecher eine längere Zeit ſeiner Freiheit beraubt wird, kann etwas nicht ankommen, weil hierbei die im Art. 53 enthaltenen Vorſchriften in Betreff der Geltung der verſchiedenen Strafarten zur Norm dienen.

bei denſelben Umſtände concurriren, welche zeither die Zuerkennung des Anhangs begründeten, der Einfluß, den dieſe Umſtände auf die Strafe — Erhöhung oder Schärfung derſelben — äußern können, lediglich nach den Vorſchriften des Criminalgeſetzbuchs zu bemeſſen.

§. 6. Iſt wegen eines Verbrechens auf eine niedrigere Strafart bereits erkannt, wegen deſſen nach den Vorſchriften des Criminalgeſetzbuchs nunmehro auf eine in einer höhern Strafart zu verbüßende Strafe zu erkennen ſeyn würde, ſo iſt auf eine höhere Strafart nicht zu erkennen; vielmehr es bei der niedrigern, wiewohl unter Berückſichtigung der Geltung der verſchiedenen Strafarten, zu laſſen. 2) Beſondere Beſtimmungen, wenn bereits erkannt iſt.

§. 7. Iſt über ein Rechtsmittel gegen ein Urthel ein Erkenntniß abzufaſſen, in welchem neben der Zuchthausſtrafe auf den Anhang bereits erkannt iſt, ſo iſt zu erwägen:

a) ob die erkannte wirkliche Strafe an ſich ſchon das Maas derjenigen, welche den Verbrecher nach den Vorſchriften des Criminalgeſetzbuchs treffen würde, überſteigt oder wenigſtens erreicht? oder

b) ob dieſelbe gelinder iſt, als die nach dem Criminalgeſetzbuche aufzuerlegende.

In den Fällen unter a iſt der Anhang durch das Erkenntniß hinwegzunehmen und die Strafe vielmehr nach den Beſtimmungen des Criminalgeſetzbuchs feſtzuſetzen.

In den Fällen unter b muß es, da in Unterſuchungsſachen auf eingewendete Rechtsmittel der Angeſchuldigten nicht härter erkannt werden kann, dabei, daß der Verbrecher ſofort nach überſtandener Strafzeit nach der Entſchließung der Verwaltungsbehörde entlaſſen werden kann, verbleiben. Es iſt jedoch die längſte Zeit der Detention im Urthel feſtzuſetzen und dahin zu normiren, daß ſie mit Hinzurechnung der erkannten wirklichen Strafe, diejenige, welche den Verbrecher nach dem Geſetzbuche treffen würde, in keinem Fall überſteigt.

§. 8. Iſt auf eine längere Freiheitsſtrafe erkannt, wo jetzt kürzere Freiheitsſtrafe mit Schärfung eintreten würde, ſo iſt auf letztere nachträglich nicht zu erkennen.

§. 9. Wenn auf eine Strafart erkannt iſt, wo nach dem Criminalgeſetzbuch der Richter eine andre gleichſtehende Strafart (Geld, Gefängniß oder Handarbeit) allein oder alternativ zuerkannt haben würde, ſo mag hierauf zwar annoch erkannt werden, es bleibt aber dem Angeſchuldigten freigeſtellt, ſich der Strafe des früheren Erkenntniſſes zu unterwerfen.

3) Beſondre Beſtimmung, wenn gegen eine bereits angetretene Freiheitsſtrafe ein Rechtsmittel annoch zuläſſig iſt.

§. 10. Hat ein Verbrecher eine ihm zugetheilte Freiheitsſtrafe andrer Art, als das Criminalgeſetzbuch für das vorliegende Verbrechen vorſchreibt, bereits angetreten, ſo iſt, es mag die im Criminalgeſetzbuch angedrohte eine niedrigere oder höhere Strafart ſeyn, es auch rückſichtlich der noch rückſtändigen Strafe bei der bereits angetretenen Strafart zu belaſſen, und nur das Strafmaas nach der verſchiedenen Geltung zu beſtimmen.

Hat demnach z. B. ein Verbrecher eine vierjährige Zuchthausſtrafe wegen eines Verbrechens mit Vorbehalt weiterer Vertheidigung bereits angetreten, wegen deſſen ihm jetzt nur Vier Jahr Arbeitshaus zuzutheilen ſeyn würden, ſo iſt zwar die Zuchthausſtrafe, unter Beſchränkung auf den zweiten Grad, an ſich zu beſtätigen, jedoch nach dem im Geſetzbuch angenommenen Verhältniß zwiſchen Zuchthaus und Arbeitshaus auf Zwei Jahr herabzuſetzen. Hat ferner z. B. im umgekehrten Verhältniß ein Verbrecher eine ihm zuerkannte einjährige Gefängnißſtrafe bereits angetreten, wo die Strafe nach dem Criminalgeſetzbuch Vier Monat Arbeitshaus betragen würde, ſo iſt es, wie übrigens auch ſchon aus der Beſtimmung §. 6 folgt, zwar bei der Gefängnißſtrafe zu laſſen, dieſelbe jedoch auf Acht Monat herabzuſetzen.

B. Arbeitshaus für weibliche Verbrecher.

§. 11. Bis das zu errichtende beſondre Arbeitshaus für weibliche Verbrecher in Hubertusburg vollendet ſeyn wird,

haben diejenigen weiblichen Verbrecher, gegen welche auf Arbeitshausſtrafe erkannt wird, dieſelbe in dem Correctionshaus für weibliche Perſonen in Waldheim zu verbüßen.

Männliche Verbrecher haben die ihnen zuzuerkennende Arbeitshausſtrafe in dem bereits errichteten beſondern Arbeitshaus zu Zwickau zu verbüßen.

§. 12. Wenn die Gerichte nach Art. VI. der Publicationsverordnung in den daſelbſt bezeichneten Fällen auf Uebertragung der Koſten aus Staatskaſſen einen Anſpruch zu haben vermeinen, ſo haben ſie ſolchen bei deſſen Verluſt, bis zum 31. März 1839 gehörig anzumelden. C. Anmeldung wegen zu übertragender Koſten.

Zu dieſem Behuf ſind binnen dieſer Friſt die vollſtändigen Liquidationen nebſt den dazu gehörigen Acten an die betreffenden Appellationsgerichte einzureichen. Die Appellationsgerichte aber haben zuvörderſt die Koſten gehörig feſtzuſtellen und beziehendlich zu moderiren und, wenn ſie befinden, daß ſie nach der angezogenen Beſtimmung aus der Staatskaſſe zu übertragen ſind, wegen deren Auszahlung Verordnung des Juſtizminiſterium auszuwirken.

II.

Das Geſetz, einige Abänderungen in dem Verfahren in Unterſuchungsſachen betreffend.

§. 13. Die Vorſchriften dieſes Geſetzes ſind ebenfalls auf die zur Zeit der Publication deſſelben bereits anhängigen Unterſuchungen, ſoweit ſie nach dem Stand derſelben annoch Einfluß äußern können, anzuwenden, wiewohl unter folgenden näheren Beſtimmungen.

§. 14. Damit es einer Abgabe der anhängigen Sachen und der Inhaftaten an andre Gerichte nicht bedürfe, ſo ſind die bereits anhängigen Unterſuchungen bei denjenigen Gerichten fortzuſtellen und zu Ende zu führen, bei welchen ſie nach der zeitherigen Geſetzgebung begonnen haben. (ad Art. I.)

(ad Art. VIII.) §. 15. Sind in Unterſuchungsſachen, in welchen nach der zeitherigen Geſetzgebung das erſte Erkenntniß von einem Appellationsgericht zu fällen war, welche aber nach dem vorliegenden Geſetz nur erſt in der zweiten Inſtanz dahin gehören, die Acten zu Abfaſſung der Entſcheidung an das betreffende Appellationsgericht bereits gelangt, ſo iſt zu Vermeidung der Rückſendung und des hierdurch entſtehenden Aufenthalts die erſte Entſcheidung annoch von dem Appellationsgericht zu geben.

Die Entſcheidung in höherer Inſtanz gehört, ſobald ein Bezirksappellationsgericht das erſte Erkenntniß einmal ertheilt hat, auch in ſolchen Fällen vor das Oberappellationsgericht.

Uebrigens verbleibt es bei den Vorſchriften des Geſetzes über den Inſtanzenzug vom 28. Januar 1835, §. 38 unter 1 und 4, daß die Appellationsgerichte zugleich über geringere mit zur Unterſuchung gekommene Verbrechen, ingleichen über Beſtrafung der ungleichen Theilnehmer und Begünſtiger zu erkennen, ſo wie, daß die Unterrichter im Zweifelsfall die Acten an das Bezirksappellationsgericht einzuſenden haben und dieſes, wenn der Zweifel nicht ganz unbegründet, ſofort ſelbſt erkennen ſoll.

(ad Art. X. et XI.) §. 16. Durch die Vorſchrift, daß das vorliegende Geſetz auch auf bereits anhängige Unterſuchungen anzuwenden ſey, wird an der Beſtimmung des Geſetzes über den Inſtanzenzug vom 28. Januar 1835, §. 38, wonach auf Rechtsmittel der Angeſchuldigten nicht härter erkannt werden kann, etwas nicht abgeändert.

Iſt daher auf Vertheidigung gegen ein Urthel annoch zu erkennen, in welchem entweder

a) auf eine außerordentliche Strafe, oder
b) auf Detention im Zuchthaus (auf beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit) oder

c) auf einen Reinigungseid wegen eines Verbrechens, wegen deſſen ſolches künftig nicht mehr ſtattfinden ſoll,

bereits erkannt iſt, ſo hat der Richter

1) wenn er aus den in den Acten ſich ergebenden Thatſachen die volle Ueberzeugung von der Schuld des Inculpaten nicht entnehmen kann, den Inculpaten nunmehr von der außerordentlichen Strafe oder der Detention oder dem Reinigungseid zu entbinden,

2) im entgegengeſetzten Fall aber nicht auf die nach dem Criminalgeſetzbuch ausfallende Strafe zu erkennen, ſondern es bei dem, was in Gemäsheit der frühern Geſetzgebung erkannt worden, zu belaſſen, jedenfalls jedoch die erkannte Strafe oder Detention im Zuchthaus auf das Maas der im Criminalgeſetzbuch für das Verbrechen vorgeſchriebenen ordentlichen Strafe zu beſchränken.

§. 17. Auch das Geſetz, einige Abänderungen in dem Verfahren betreffend, iſt auf ſolche Unterſuchungen nicht anzuwenden, in denen das letzte ein Rechtsmittel weiter nicht zulaſſende Erkenntniß bereits geſprochen iſt, oder der Angeſchuldigte der frühern Entſcheidung ſich unbedingt unterworfen hat. Es kann daher in dieſen Fällen die zuerkannte außerordentliche Strafe, Detention im Zuchthaus oder Leiſtung eines Reinigungseides nur im Wege der Begnadigung gemildert, oder beziehentlich erlaſſen werden. Fortſetzung.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Ausführungsverordnung eigenhändig vollzogen und mit dem Königlichen Siegel bedrucken laſſen.

Gegeben zu Dresden, den 31. März 1838.

Friedrich August.

(L. S.) Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

VII.

Verordnung,

die Entlaſſung der in Unterſuchung befangenen Perſonen auf Handgelöbniß betreffend;

vom 4. April 1838.

(Geſ. u. Verordn. Bl. v. J. 1838. St. 6. No. 36. S. 220 fg.)

Es iſt zeither, beſonders bei Königl. Untergerichten, zum öftern wahrzunehmen geweſen, daß in Unterſuchungsfällen Angeſchuldigte auch bei geringern Verbrechen und in Fällen, wo dieſelben nach ihren perſönlichen Verhältniſſen weder der Flucht verdächtig waren, noch von ihnen eine Colluſion mit andern Perſonen zu Erſchwerung oder Vereitelung der Unterſuchung zu befürchten ſtand, während der ganzen Dauer des Proceſſes, oder doch länger, als nothwendig geweſen, in gefänglicher Haft zurückbehalten worden ſind. Nun muß zwar dem pflichtmäßigen Ermeſſen des Unterſuchungsrichters überlaſſen bleiben, ob er bei dem eines Verbrechens Angeſchuldigten nach den vorliegenden beſondern Umſtänden die Verhaftung überhaupt und auf wie lange nothwendig findet; es iſt aber im Allgemeinen ſowohl zu Abwendung der für den Angeſchuldigten mit der gefänglichen Haft verbundenen, zuweilen mit der erkennenden Strafe in gar keinem Verhältniſſe ſtehenden Nachtheile, als auch zur Verminderung der aus ſolchen Verhaftungen erwachſenden Unkoſten, welche im Fall des Unvermögens des Angeſchuldigten dem Staatsfiscus, den Gerichtsobrigkeiten, oder den zu Uebertragung der Koſten verpflichteten Gerichtsunterthanen zur Laſt fallen, die Unter=

ſuchungshaft, ſoweit dieſes der oben angedeutete doppelte Zweck, die Colluſion und Beſeitigung der Spuren des Verbrechens zu vermeiden, und die Flucht zu verhindern, nur irgend geſtattet, möglichſt zu beſchränken und abzukürzen.

Es haben daher die Unterſuchungsrichter in jedem vorkommenden Falle in genaue Erwägung zu ziehen, ob aus den vorerwähnten Rückſichten, oder wegen andrer beſondrer Verhältniſſe die Enthaltung des Angeſchuldigten in gefänglicher Haft ſich als nothwendig darſtellt, und wenn dieſes nicht der Fall iſt, die Angeſchuldigten entweder gar nicht in gefängliche Haft zu nehmen, oder ſie daraus möglichſt bald wieder zu entlaſſen.

Die Appellationsgerichte werden zugleich angewieſen, darauf, daß dieſer Anordnung nachgegangen werde, in den einzelnen, zu ihrer Kenntniß gelangenden Unterſuchungsfällen gehörige Obſicht zu führen.

Bei der Entlaſſung gegen Handgelöbniß haben übrigens die Richter mit der bei der Abnahme deſſelben geſetzlich vorgeſchriebenen Verwarnung eine angemeſſene Bedeutung der Angeſchuldigten über die bei der Verletzung der übernommenen Verbindlichkeiten zu gewartende Strafe zu verbinden. Auch bleibt es dem Unterſuchungsrichter vorbehalten, dann, wenn der Angeſchuldigte am Orte des Gerichts ſich nicht aufhält, die Geſtattung einer zeitlichen Entfernung des Angeſchuldigten dem Ortsrichter im Wohnorte deſſelben zu überlaſſen.

Dresden, den 4. April 1838.

Miniſterium der Juſtiz.
v. Koenneritz.

Fickelſcherer.

Digitized by Google

VIII.

Verordnung,

zu Ausführung einiger Beſtimmungen des Criminalgeſetzbuchs;

vom 27ſten April 1838.

(Geſ. u. Verordn. Bl. v. J. 1838. St. 11. No. 52. S. 376 fg.)

Wir, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden König von Sachſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.
finden für nöthig, zu Ausführung einiger Beſtimmungen des Criminalgeſetzbuchs in Folge der Anträge Unſrer getreuen Stände Nachſtehendes zu verordnen:

I.

Im Art. 6 des Criminalgeſetzbuchs iſt als einzige Art der Todesſtrafe die Enthauptung im Allgemeinen feſtgeſetzt. Bis ein Andres hierüber beſtimmt wird, iſt die Enthauptung auch ferner in der zeither üblichen Maße durch das Schwert zu vollziehen.

II.

Nach der Vorſchrift des Art. 51 iſt in allen Fällen, wo es bei Criminalunterſuchungen der Werthsbeſtimmung einer Sache bedarf, der inländiſche Münzfuß zum Grunde zu legen, und die nach einem andern Fuße erfolgten Schätzungen ſind nach dem geſetzlichen Werthe auf erſtern zu reduciren. Es werden daher die Gerichte angewieſen, bei dergleichen Verhandlungen alle Perſonen, von welchen eine ſolche Werthsangabe erfolgt, genau zu befragen, auf welche Münzſorte ſie

bei der Schätzung Rückſicht genommen haben, und dieſes zu den Acten zu bemerken.

III.

Da nach Art. 58 eine beſondre Verſchärfung verwirkter Strafen wegen des Rückfalls eintritt, ſo haben die Directionen der Strafanſtalten alle darin Detinirte bei der Entlaſſung nach abgelaufener Strafzeit, ſo wie die ſämmtlichen Criminalgerichte diejenigen Individuen, welche mit einer bei den Gerichten zu verbüßenden Strafe belegt worden ſind, auf die Folgen des Rückfalls aufmerkſam zu machen *).

IV.

Das Art. 250 bezeichnete Verbrechen der Fälſchung an Reiſepäſſen, Wanderbüchern, Dienſt-, Geburts-, oder andern Zeugniſſen, welches lediglich zu dem Zwecke eines erleichterten Fortkommens oder Unterkommens verübt worden iſt, iſt, wenn es zum erſtenmale verübt und von der Polizeibehörde entdeckt wird, auch andre vor die Gerichtsbehörden gehörige Verbrechen nicht concurriren, auch fernerhin von den Polizeibehörden zu unterſuchen und zu beſtrafen.

V.

Zufolge der Vorſchrift des Art. 326 iſt rückſichtlich der im Kap. XVII. des beſondern Theils des Criminalgeſetzbuchs aufgeführten Vergehungen, welche von Staatsdienern verübt werden, und nur mit Geldſtrafe oder einer die Dauer von Acht Wochen nicht überſteigenden Gefängnißſtrafe bedroht ſind, die betreffende Dienſtbehörde ermächtigt, die Unterſuchung ſelbſt zu führen, und darin zu erkennen. Um nun die in dieſer Beziehung den Dienſtbehörden zugeſtandene

*) Dieſe Vorſchrift iſt nicht in das Erkenntniß mit aufzunehmen. — Die dennoch unterlaſſene Ermahnung ſteht der Anwendung der Strafe des Rückfalls nicht entgegen.

Wirkſamkeit nicht zu beſchränken, werden ſämmtliche Criminalgerichte hierdurch angewieſen, alle wegen der erwähnten Vergehungen an ſie gelangende Anzeigen gegen Perſonen, welche im Staatsdienſte angeſtellt ſind, zunächſt an die dem Staatsdiener vorgeſetzte Dienſtbehörde abzugeben und deren Entſchließung über die Führung der Unterſuchung zu erwarten.

Dresden, den 27. April 1838.

Friedrich August.

(L. S.) Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

IX.

Verordnung,

einige auf die Vollſtreckung der im Criminalgeſetzbuche angedrohten Strafen ſich beziehende Beſtimmungen betreffend;

vom 11. Auguſt 1838.

(Geſ. u. Verordn. Bl. v. J. 1838. St. 16. Nr. 68. S. 405 fg.)

Wir, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden König von Sachſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

finden zu Ausführung einiger im Criminalgeſetzbuche enthaltenen Beſtimmungen über die Vollſtreckung der darin angedrohten Strafen für nöthig, Folgendes zu verordnen:

I. Nach dem Artikel 57 des Criminalgeſetzbuchs ſteht in dem Falle, wenn ein Verbrecher durch verſchiedene Erkenntniſſe zu nicht gleichartigen Freiheitsſtrafen verurtheilt worden iſt, die Verwandlung der bereits erkannten Strafen dem Bezirksappellationsgericht zu. Es iſt hierunter dasjenige Appellationsgericht zu verſtehen, welches in der letzten gegen den Verbrecher geführten Unterſuchung competent iſt, wenn auch die in derſelben zu erkennende Strafe geringer als die in den frühern Unterſuchungen dem Verbrecher auferlegte, und daher in die bereits erkannte höhere Strafart zu verwandeln iſt. Auch hat eintretenden Falls das Oberappellationsgericht eine ſolche Verwandlung jederzeit dem Appellationsgericht zu überlaſſen.

II. Die bisher von den Appellationsgerichten bei Abgang der geſprochenen Erkenntniſſe erlaſſenen Verordnungen zu Aufnahme der Verurtheilten an die Directionen der Strafanſtalten fallen künftig hinweg.

III. Iſt gegen einen Angeſchuldigten ein Erkenntniß auf Zuchthausſtrafe erſten Grades oder auf eine andre Freiheitsſtrafe mit hinzutretender Schärfung geſprochen worden, und es will derſelbe dieſe Strafe mit Vorbehalt anderweiter Vertheidigung antreten, ſo iſt ihm von dem Unterſuchungsgericht zu eröffnen, daß ungeachtet des Vorbehalts der nochmaligen Vertheidigung bei der Einlieferung in die Anſtalt das von dem Richter gewählte Attribut der Zuchthausſtrafe erſten Grades oder die im Urthel erkannte Schärfung zu vollziehen ſey, und in dem anderweiten Erkenntniſſe auch bei Herabſetzung der Strafe auf die inmittelſt bereits erlittene Schärfung keine Rückſicht genommen werden könne, auch, wenn der Verurtheilte bei dem Antrage auf Einlieferung beharrt, von den Directionen der Strafanſtalten mit Vollziehung des Attributs oder der Schärfung zu verfahren.

IV. Bei der Einlieferung von Sträflingen in die Arbeitshäuſer ſind in gleicher Maaße, wie bei der Einlieferung von Verurtheilten in das Zuchthaus zu Waldheim und das Landesgefängniß zu Hubertusburg durch die Verordnungen vom 24. Januar 1835 und 27. Juni 1837 (Geſetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Nr. 15 und vom Jahre 1837, Nr. 29) vorgeſchrieben iſt, von den einliefernden Behörden den Directionen der Arbeitshäuſer Notizen mitzutheilen, worin aufzunehmen:

a) des Gefangenen Name, Stand, Alter, Geburtsort, Familienverhältniſſe, Religion und früherer Lebenslauf, insbeſondre in Beziehung auf bereits gegen ihn ſtattgefundene Unterſuchungen;

b) dasjenige, was wegen ſeines Geſundheitszuſtandes mit Hinſicht auf die Fähigkeit zu Verrichtung von Arbeiten zu bemerken iſt;

c) die Beſchaffenheit des Verbrechens und die Dauer der Unterſuchungshaft, wenn er eine ſolche erlitten;

d) alle Umſtände, welche eine beſondre Behandlung oder Beaufſichtigung des Sträflings nöthig machen.

Zugleich haben die Gerichtsbehörden dieſen Notizen die Abſchrift der gegen den Sträfling geſprochenen Erkenntniſſe, und zwar mit den Entſcheidungsgründen, welches auch bei den Einlieferungen in das Zuchthaus und Landesgefängniß zu beobachten iſt, ein Verzeichniß der mitgebrachten Effecten, die nach §. 15 des Geſetzes vom 26. November 1834 von den Ortspolizeibehörden auszuſtellenden Heimathsſcheine der Sträflinge oder, im Fall dieſelben nicht Sächſiſche Staatsangehörige ſind, die von den Sträflingen bei ſich geführten Päſſe und ſonſtigen Legitimationsurkunden beizufügen.

V. Bei Einlieferung eines zur Zuchthausſtrafe erſten Grades verurtheilten Züchtlings iſt von der Gerichtsbehörde der Direction des Zuchthauſes zugleich das nach Vorſchrift des Criminalgeſetzbuchs Art. 7 gewählte Attribut der Zuchthausſtrafe erſten Grades anzuzeigen.

VI. Es iſt zeither zum öftern wahrzunehmen geweſen, daß die zu Verbüßung einer Freiheitsſtrafe in die Strafanſtalten eingelieferten Inculpaten der Vorſchrift der Generalverordnung vom 31. Auguſt 1723 (Cod. Aug. Tom. I. pag. 2511) zuwider, in einer ganz mangelhaften Bekleidung eingeliefert worden ſind, in welcher ſie nach Ablauf ihrer Strafzeit nicht haben entlaſſen werden können. Es werden daher die Criminalgerichtsbehörden hiermit angewieſen, die Gefangenen bei der Einlieferung mit gehörigen, zu deren Bekleidung bei der Wiederentlaſſung geeigneten Kleidungsſtücken zu verſehen, widrigenfalls ſie auf die Anzeige der Directionen

Digitized by Google

der Strafanſtalten zu der Nachlieferung der erforderlichen Kleidungsſtücke werden angehalten werden.

VII. Sowie in Beziehung auf die Einlieferung von Frauensperſonen, welche ſich im Zuſtande der Schwangerſchaft befinden, in das Arbeitshaus zu Hubertusburg und das daſelbſt befindliche Landesgefängniß die rückſichtlich der Einlieferung ſolcher Frauensperſonen in das Zuchthaus zu Waldheim unter dem 14. December 1835 erlaſſene Verordnung (Geſetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Nr. 123) ebenfalls zu befolgen iſt; ſo iſt auch, wenn Mütter, welche ihre Kinder noch ſelbſt nähren, zu Verbüßung einer Freiheitsſtrafe in eine öffentliche Strafanſtalt zu bringen ſind, die Miteinlieferung der Säuglinge möglichſt zu vermeiden, und nur auf den Fall zu beſchränken, wenn deren Entwöhnung vor Einlieferung der Mütter ohne Nachtheil für die Geſundheit des Kindes oder der Mutter nicht bewirkt werden kann.

VIII. Aus dem Vermögen der in die Arbeitshäuſer zu Zwickau und Hubertusburg eingelieferten Sträflinge iſt in eben der Weiſe, wie ſolches durch die Verordnungen vom 30. April 1821 und 21. Februar 1835 (Geſetzſammlung vom Jahre 1821, Nr. 19, und Geſetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Nr. 28) vorgeſchrieben iſt, ein jährlicher Beitrag von Fünf- und Zwanzig Thalern — = — = für eine Mannsperſon, und von Zwanzig Thalern — = — = für eine Frauensperſon einzubringen und an die Direction der betreffenden Anſtalt einzuſenden. *)

IX. Die Gerichtsbehörde für das Arbeitshaus für weibliche Sträflinge zu Hubertusburg und für das Landesgefängniß ebendaſelbſt iſt das Amt Mutzſchen zu Wermsdorf.

---

*) Was die von den in dem Landesgefängniſſe zu Hubertusburg detinirten Gefangenen zu leiſtenden Beiträge anlangt, ſo iſt zu vergl. Verordnung v. 27. Juni 1837 (Geſ. u. Verordn. Bl. St. 6. Nr. 29. S. 71 fg.)

Digitized by Google

Es ſind mithin alle Requiſitionen zu gerichtlichen Verhandlungen mit den daſelbſt befindlichen Gefangenen an das benannte Amt einzuſenden.

X. Wenn den in den Strafanſtalten zu Waldheim, Zwickau und Hubertusburg befindlichen Gefangenen, welche ſich mit dem Vorbehalt weiterer Vertheidigung dahin haben einliefern laſſen, die zweiten oder eintretenden Falls die dritten Erkenntniſſe zu publiciren ſind, ſo ſind Abſchriften der Erkenntniſſe und Entſcheidungsgründe lediglich an die Gerichtsbehörde der betreffenden Anſtalt zu überſenden, von welcher die Direction der Anſtalt ſolche mitgetheilt erhält.

Gegeben zu Dresden, den 11. Auguſt 1838.

Friedrich Auguſt.

(L. S.) Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

Digitized by Google

X.

Verordnung,

die nach Art. 50 des Criminalgeſetzbuchs abzufaſſenden Erkenntniſſe betreffend;

vom 9. Mai 1839.

(Geſ. u. Verordn. Bl. v. J. 1839. St. 12. No. 44. S. 143.)

Mit allerhöchſter Genehmigung wird zu Beſeitigung einer, bei der Frage über die Competenz in Unterſuchungsſachen wahrgenommenen differenten Anſicht der erkennenden Behörden, in Gemäßheit der Beſtimmung des Geſetzes, die höhern Juſtizbehörden und den Inſtanzenzug in Juſtizſachen betreffend, vom 28. Januar 1835, §. 43, verordnet, daß in allen Fällen, wo nach den über die Competenz beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften die Unterſuchung gegen einen Verbrecher wegen mehrerer begangener Verbrechen vor zwei oder mehrern, in den Bezirken verſchiedener Appellationsgerichte gelegenen Criminalgerichten zu führen, nach der Beſchaffenheit der Verbrechen aber bei der Entſcheidung die Beſtimmung des Criminalgeſetzbuchs Art. 50 in Anwendung zu bringen iſt, nur Ein Urthel und zwar von demjenigen Appellationsgericht abgefaßt werde, in deſſen Bezirk die neueſte Unterſuchung geführt worden iſt.

Es haben daher in dergleichen Fällen die Criminalgerichte, vor welchen die frühern Unterſuchungen anhängig ſind, nach dem Schluſſe derſelben die Acten an das in der neueſten Unterſuchung competente Criminalgericht einzuſenden, und iſt in dem hierauf von dem Appellationsgericht zu ſprechenden

Erkenntniſſe das Gericht, welchem die Strafvollſtreckung obliegt, zu beſtimmen, auch ein von den concurrirenden Gerichten zu leiſtender verhältnißmäßiger Beitrag zu den Koſten des Urthels, ſowie eintretenden Falls der Strafvollſtreckung feſtzuſetzen.

Dresden, den 9. Mai 1839.

Miniſterium der Juſtiz.
v. Koenneritz.

Hausmann.

XI.

Verordnung,

das Verfahren bei Unterſuchungen gegen Kinder unter Zwölf Jahren betreffend;

vom 11. Juli 1839.

(Geſ. u. Verordn. Bl. v. J. 1839. St. 14. Nr. 59. S. 180.)

Nach der Beſtimmung des Criminalgeſetzbuchs, Art. 66, kann Kindern vor zurückgelegtem zwölften Jahre eine geſetzwidrige Handlung nicht als Verbrechen angerechnet werden, jedoch iſt in einem ſolchen Falle von dem Richter nach Befinden eine angemeſſene Züchtigung derſelben zu verfügen, auch nach den Umſtänden nebenbei ihre Unterbringung in einer Erziehungs- und Beſſerungsanſtalt einzuleiten.

Um nun in dergleichen Fällen ein gleichförmiges Verfahren eintreten zu laſſen, wird von den Miniſterien der Juſtiz und des Innern hiermit verordnet, daß, wenn die Unterbringung eines ſolchen Kindes in einer Erziehungs- und Beſſerungsanſtalt nach den vorliegenden Verhältniſſen als zweckmäßig ſich darſtellt, die Unterſuchungsgerichte, im Fall ſie zugleich die Polizeibehörde ausmachen, dieshalb Bericht an die betreffende Kreisdirection zu erſtatten, an den Orten aber, wo beſondere Polizeibehörden vorhanden ſind, mit dieſen ſich in Vernehmung zu ſetzen und ihnen das weitere Verfahren zu überlaſſen haben.

Dresden, den 11. Juli 1839.

Die Miniſterien der Juſtiz und des Innern.

v. Koenneritz. Noſtitz und Jänckendorf.

Hausmann.

XII.

Verordnung,

die Erledigung einiger Zweifel über die Competenz der Juſtiz- und Verwaltungsbehörden in Beziehung auf mehrere Beſtimmungen des Criminalgeſetzbuchs betreffend;

vom 31. Juli 1839.

(Geſ. u. Verordn. Bl. v. J. 1839. St. 16. Nr. 73. S. 203 fg.)

Die Miniſterien der Juſtiz und des Innern haben Sich, zu Beſeitigung verſchiedentlich vorgekommener Zweifel über die Competenz der Juſtiz- oder Verwaltungsbehörden bei einigen Beſtimmungen des unterm 30. März 1838 publicirten Criminalgeſetzbuchs für das Königreich Sachſen, über die nachſtehenden Grundſätze vereinigt, und, daß ſelbige in den einſchlagenden Fällen von den Behörden zur Richtſchnur genommen werden mögen, für angemeſſen befunden.

I. Das im Art. 267 des Criminalgeſetzbuchs erwähnte Vergehen der Anmaßung der Verrichtungen eines Sachwalters, ohne die dazu erforderliche Berechtigung durch die Staatsbehörde, betreffend, ſo haben die Verwaltungsbehörden, wenn ihnen dergleichen Schriften vorkommen, welche von Perſonen gefertigt ſind, denen die Legitimation zur juriſtiſchen Praxis abgeht, mit Rückſicht auf den Gegenſtand derſelben, ſowie darauf, ob zu deſſen Behandlung und Darſtellung Rechtskenntniſſe erforderlich ſeyen, ingleichen auf die Abfaſſung und Schreibart der Eingabe pflichtmäßig zu beur-

theilen, ob die letztere für zuläſſig, oder als eine unbefugte Einmiſchung in das Geſchäft der juriſtiſchen Praxis, oder die gebrauchte Schreibart als unfertig und ahndungswürdig überhaupt anzuſehen ſey? Bejahenden Falls iſt das nach Art. 267 einzuleitende unterſuchungsmäßige Verfahren gegen den Verfertiger und deſſen Beſtrafung der competenten Juſtizbehörde zu überlaſſen.

II. So viel die in demſelben Art. 267 erwähnte unbefugte Ausübung der Verrichtungen eines Arztes, Wundarztes oder einer Hebamme betrifft, ſo gehört die Unterſuchung und Beſtrafung

a) aller in dem gedachten Artikel verpönten Medicinalpolizeivergehungen, inſoweit dabei ein culpoſes Verbrechen gegen Leben und Geſundheit eines Menſchen concurrirt, vor die Juſtizbehörden.

b) Ebenſo ſind die Juſtizbehörden bei dem Vergehen der eigentlichen Medicaſterei und Quackſalberei, d. h. der völlig unbefugten Ausübung der Function eines Arztes, Wundarztes, oder einer Hebamme, ſo wie der Bereitung und Ausgabe von Medicamenten Seiten ſolcher Perſonen, welche weder zu dem einen noch zu dem andern berechtigt, ſondern rückſichtlich aller jener Verrichtungen als Pfuſcher zu betrachten ſind, competent.

c) Desgleichen geht die Unterſuchung und Beſtrafung an die Juſtizbehörden über, wenn die durch ein ſolches Medicinalpolizeivergehen andrer, an ſich legitimirter Perſonen, verwirkte Strafe das geſetzlich polizeiliche Strafmaas überſchreitet.

d) Mit den unter a und c gedachten Ausnahmen ſind übrigens alle gegen wirklich legitimirte Medicinalperſonen vorkommende Unterſuchungen wegen Contraventionen gegen ihre Obliegenheiten ſowohl, als wegen Ueberſchreitung ihrer

Function und Anmaßung eines Mehrern, als ihnen geſetzlich zuſteht, den Polizeibehörden zu überlaſſen.

e) Auch bei ſolchen Vergehungen, deren Unterſuchung und Beſtrafung vor die Juſtizbehörden gehört, ſteht den Polizeibehörden die erſte Cognition zu, inſofern die Contravention zuerſt zu ihrer Kenntniß gelangt, und nicht die Anzeige davon unmittelbar an die Juſtizbehörde gebracht wird.

f) Die Cognition über Beſchwerden gegen Kaufleute wegen unbefugten Arzneiverkaufs, inwieweit derſelbe geſetzlich nur den Apothekern oder conceſſionirten Laboranten zuſteht, bleibt den Polizeibehörden vorbehalten.

III. Die Unterſuchung und Beſtrafung von Ruheſtörungen, Exceſſen, Thätlichkeiten und dem ſogenannten Hausfriedensbruche anlangend, ſo haben

a) die Polizeibehörden bei Ruheſtörungen nur im Intereſſe der Erhaltung der öffentlichen Ruhe, und um weitere Verbrechen zu verhüten, nöthigen Falls ohne vorherige Anzeige oder Denunciation zu verfahren. Die Criminaljuſtiz hat es dagegen mit der Ahndung geſtörter Rechtsſicherheit der Privatperſonen zu thun, und erwartet daher, außer in den Art. 132, 2 b, 3, 4, und 5 des Criminalgeſetzbuchs verpönten ſchweren Fällen, die Anzeige des Verletzten oder Beleidigten.

b) Die Unterſuchung und Beſtrafung eines Exceſſes, er beſtehe, worin er wolle, mithin auch des ſogenannten Hausfriedensbruchs, wenn ſie durch die Anzeige des Beeinträchtigten veranlaßt wird, gehört vor die Juſtizbehörde, ohne Unterſchied, ob dabei Real- oder Verbalinjurien oder Verwundungen vorgefallen ſind, oder ob bloß von Turbation des Rechts auf häusliche Ruhe die Rede iſt, ingleichen ohne Unterſchied des Strafmaaſes, welches dabei in Anwendung kommen kann.

c) Hat dagegen die Polizeibehörde irgend eine Veranlaſſung oder Aufforderung gehabt, bei einem ſich ereignenden

Digitized by Google

Exceſſe, einer öffentlichen Ruheſtörung, oder bei einem Hausfriedensbruche nach §. 36, 1 des Geſetzes vom 30. Januar 1835, D amtshalber einzuſchreiten, ſo iſt ſie auch zugleich competent gegen die Urheber einer ſolchen Ruheſtörung, als eines Polizeivergehens, im öffentlichen Intereſſe ex officio mit Unterſuchung und Strafe zu verfahren.

d) Wird aber eine dergleichen Ruheſtörung mit den dabei erfolgten Beleidigungen und Thätlichkeiten zugleich, oder allein von dem Verletzten zur Beſtrafung angezeigt, ſo iſt die Denunciation als Juſtizſache zu betrachten, und an die Juſtizbehörde zu verweiſen, oder dahin zur Fortſtellung abzugeben, wobei nach Befinden die Vorſchrift des Geſetzes über Competenzverhältniſſe vom 28. Januar 1835, A, §. 14 in Anwendung zu bringen iſt.

e) Auch die Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit durch Exceß, Auflauf und dabei bewieſene Renitenz an ſich, ohne Rückſicht auf die damit verbundene Beleidigung einzelner Privatperſonen, iſt als Juſtizſache zu behandeln, wenn die auf das Vergehen zu erkennende Strafe vorausſichtlich das für Polizeiſtrafen geordnete höchſte Strafmaas überſteigt, und namentlich dabei die Vorſchriften des Criminalgeſetzbuchs Art. 105 und 132, 2 b, 3, 4, 5 Anwendung leiden.

IV. Die Beſtimmungen des Criminalgeſetzbuchs Art. 135, wonach in dem Falle des Art. 132 unter 1 und 2 a die Unterſuchung wegen vorgefallener Körperverletzungen in der Regel nur auf Anzeige des Beſchädigten anzuſtellen iſt, ſind auf das Verhältniß der Aeltern zu ihren noch in ihrer Pflege und Gewalt ſtehenden unerzogenen Kindern nicht anwendbar, ſondern die Polizeibehörde bei Mißhandlungen ſolcher Kinder von Seiten der Aeltern, oder einer das Leben oder die Geſundheit der Kinder gefährdenden Vernachläſſigung der älterlichen Pflege, von amtswegen einzuſchreiten, und auch zur Unterſuchung und Beſtrafung befugt, inſofern nicht

die zu erwartende Strafe das polizeiliche Strafmaaſs überſteigt, oder ein dabei beabſichtigtes eigentliches Criminalverbrechen ſich herausſtellt.

V. Die Beſtrafung des Exceſſes in der an ſich erlaubten Benutzung der Thiere kommt der Polizeibehörde zu.

Nach Vorſtehendem haben ſich Alle, die es angeht, in vorkommenden Fällen zu achten.

Dresden, am 31. Juli 1839.

Die Miniſterien der Juſtiz und des Innern.

v. Koenneritz. Noſtitz und Jänckendorf.

Stelzner.

XIII.

Verordnung,

zu Berichtigung einer unrichtigen Anwendung des Art. 5 des Criminalgeſetzbuchs;

vom 1. Auguſt 1840.

(Geſ. u. Verordn. Bl. v. J. 1840. St. 14. No. 66. S. 205.)

Wiederholt iſt es vorgekommen, daß Untergerichte bei von Ausländern während eines vorübergehenden Aufenthaltes im Inlande begangenen Verbrechen, ungeachtet hier die Vorausſetzungen nicht eintraten, unter denen nach Art. 4 des Criminalgeſetzbuchs darüber, ob gegen einen Ausländer mit der Unterſuchung wegen eines begangenen Verbrechens zu verfahren ſey, Bericht an das Juſtizminiſterium erſtattet und deſſen Anordnung erwartet werden ſoll, doch bei dem Juſtizminiſterium, ob mit der Unterſuchung gegen dergleichen Perſonen zu verfahren ſey, mittelſt Berichts angefragt und ſich deshalb auf Art. 5 des Criminalgeſetzbuchs bezogen haben.

Das Juſtizminiſterium hat hieraus erſehen, daß dieſer Artikel des Criminalgeſetzbuchs, wonach an das Juſtizminiſterium Bericht zu erſtatten iſt, wenn Ausländer, welche nach den Grundſätzen des Völkerrechts durch den zeitlichen Aufenthalt in hieſigen Landen der Staatsregierung nicht unterworfen werden, daſelbſt ein Verbrechen begehen, von einzelnen Untergerichten mißverſtanden und den Worten „Ausländer, welche nach den Grundſätzen des Völkerrechts durch den

zeitlichen Aufenthalt in hieſigen Landen der Staatsregierung nicht unterworfen werden," ein unrichtiger Begriff untergelegt wird.

Wenn nun Art. 5 des Criminalgeſetzbuchs, wie die Beziehung auf die Grundſätze des Völkerrechts ſattſam ausdrückt, von ſolchen Ausländern zu verſtehen iſt, denen, wie fürſtlichen Perſonen und Geſandten auswärtiger Mächte, das Recht der Exterritorialität beiwohnt, und die mithin ihres Aufenthaltes in den hieſigen Landen ungeachtet den hierländiſchen Geſetzen nicht unterworfen ſind, wohingegen bei allen andern Ausländern, wenn ſie Verbrechen im Inlande begehen, die inländiſchen Gerichte dergleichen Verbrechen zu unterſuchen und zu richten ohne Weiteres ſowohl berechtiget, als verpflichtet ſind, obwohl die Verbrecher als Ausländer einen bleibenden Wohnſitz und einen allgemeinen perſönlichen Gerichtsſtand oder ein Heimathsrecht im Inlande nicht erlangt haben; ſo iſt hiernach der von einzelnen Untergerichten in Anwendung des angeführten Artikels bewieſene Irrthum zu berichtigen, und wird zu Verhütung unnöthiger und unpaſſender Berichtserſtattungen in Unterſuchungsfällen, dieſe Berichtigung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 1. Auguſt 1840.

Miniſterium der Juſtiz.
v. Koenneritz.

Hausmann.

Sachregiſter.

Die Zahlen verweiſen auf die Seitenzahl.

A.

Abbitte, als Privatgenugthuung fällt weg, 328.
Abfeilen des Geldes, 417.
Abgaben, öffentliche, Verleitung zu deren Verweigerung, 191;
die wegen deren Hinterziehung angedrohten Strafen verbleiben neben dem Criminalgeſ.=B. in Kraft, 480.
Abolition verhindert die Einleitung nochmaliger Unterſuchung, 153.
Abortus, 227.
Abſchrift, beglaubte, des Straferkenntniſſes in Rügenſachen, 326.
Abſetzung vom Amte in Folge erlittener Zuchthausſtrafe, 19.
Abſicht, gewinnſüchtige, ſchließt ein Erkenntniß auf Geldſtrafe aus, 38.
ſ. a. Vorſatz.
Abtreibung der Leibesfrucht, 227.
Academiſche Würden, Verluſt derſelben in Folge erlittener Zuchthausſtrafe, 19.
Adelſtand, Folgen auf ſelbigen durch erlittene Zuchthausſtrafe, 20.
Admonition, die früher übliche, iſt aufgehoben, 491.
Adoptivältern, Entwendungen, Veruntrauungen, Betrügereien und Fälſchungen zwiſchen ihnen und den Adoptivkindern, 371, 386.
Adſcendenten, Körperverletzung der, 240.
Advocaten, Veruntrauung von Seiten eines, 384;
Anmaßung der Verrichtung eines, 416, 567;
Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens von Seiten eines, 468.
Advocatur geht durch erlittene Zuchthausſtrafe verloren, 19.
Aeltern haben Zutritt in das Gefängniß, 23;
inwiefern ſie zur Anzeige von Verbrechen ihrer Kinder nicht verbunden, 83;
erhalten nach Befinden Auftrag, ihre Kinder wegen geſetzwidriger Handlungen ſelbſt zu züchtigen, 139;

Aeltern, welche ihre Kinder ausſetzen, 233;
Schärfung der Strafe bei Körperverletzungen der, 240;
Unterſuchung von Amtswegen bei Körperverletzungen gegen, 241;
welche ihre Kinder an Gaukler ꝛc. überlaſſen, 250, 251;
welche ihre Kinder zu Eingehung einer ungültigen Ehe nöthigen, 282;
deren Berechtigung zur Anzeige gegen dritte Perſonen, 329, 410, 412, 413;
welche ihre Kinder mißhandeln, 570.
Aergerniß, öffentliches, ſ. Handlungen.
Aeußerungen, aufreizende, gegen die Regierung oder Staatsverfaſſung, 181.
Alter, unzurechnungsfähiges, 139;
jugendliches, als Milderungsgrund, 123;
deſſen Einfluß auf Verwandlung der Strafe in Züchtigung, 48;
deſſen Einfluß auf Zumeſſung der Strafe mit Rückſicht auf die Lebensdauer des Verbrechers, 103.
Alternativer Strafen, Vorſchriften wegen, 42.
Amotion unter Ehegatten und Verwandten, 371.
Amt, öffentliches, deſſen Verluſt in Folge erlittener Zuchthausſtrafe, 19;
begründet bei alternativen Strafen ein Recht auf Geldſtrafe, 42;
verpflichtet zur Verhütung und Anzeige von Verbrechen, 81;
Veruntrauung im, 384.
Amtsgewalt, Mißbrauch der, 467.
Amtspflicht, Vernachläſſigung der, 457.
Amtstiteln, betrügliche Beilegung von, 397.
Amtsverhältniſſe, Mißbrauch derſelben zu dem Zwecke eines Betrugs, 397.
Analogie, in wie weit ſie zuläſſig, 2.
Anatocismus, iſt an ſich nicht ſtrafbar, 447.
Anatomiſche Lehranſtalten erhalten die Leichname der Verbrecher, 12, 154.
Aneignung, rechtswidrige, von Sachen, welche Jemand in ſeinem Gewahrſam hat, 382.
Anfall, hinterliſtiger, bei Körperverletzungen, 236.
Anführer, ſ. Anſtifter.
Angaben, unwahre, welche die Verhaftung Jemandes veranlaßt, 260;
beim Bankerott, 399.
Angehörige öffentlicher Beamten, welche zum Zwecke der Beſtechung Geſchenke annehmen, 462.
Angriff, gewaltſamer, als Hochverrath, 164;
als ſtaatsgefährliche Handlung, 177;
als Landfriedensbruch, 209.
Anhang als Sicherung gegen beſonders gefährliche Verbrecher findet nicht mehr ſtatt, 121, 548.
Anmaßung amtlicher Eigenſchaften, 397;
öffentlicher Dienſte, 416, 567, 568;

Anmaßung einer gefundenen Sache, 381;
fremden Grundeigenthums, 437;
als widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache, 437.
Annahme von Geſchenken, 459. (Beſtechung.)
Anordnungen öffentlicher Behörden, Widerſetzung gegen, 187;
Verabredung zum Ungehorſam gegen, 194.
Anreizung zur Herausforderung, 340.
Anſchlag der Straferkenntniſſe in Rügenſachen als Privatgenugthuung, 326;
als Aufforderung zum Aufruhr, 207;
zur Verübung eines Verbrechens, 80.
Anſtalten, öffentliche, die in Bezug auf ſelbige vorhandenen Ordnungsſtrafen bleiben in Kraft, 480.
Anſtifter, eines Hochverraths, 168, 172;
einer Verweigerung des Gehorſams gegen obrigkeitliche Anordnungen, 194;
eines Auflaufs, 198;
eines Aufruhrs, 201, 207;
eines Landfriedensbruchs, 209;
einer Verhinderung gottesdienſtlicher Verſammlungen oder Verrichtungen, 313.
Antrag, Vergehen, welche nur auf ſolchen zur Unterſuchung und Strafe zu ziehen, 155.
Anzeichen, Unterdrückung der Anzeichen eines Verbrechens, 80.
Anzeige, unterlaſſene, noch nicht verübter Verbrechen, 81;
bereits verübter Verbrechen, 83;
Strafen unterlaſſener, 93, 173;
Ausnahmen von der Verpflichtung zur, 83;
Zurücknahme der, 155, 344;
unterbricht die Verjährung, 162;
des Gefundenen bei der Obrigkeit, 381;
eines Baumfrevels, 444;
Fälle, wo ſolche zur Beſtrafung erforderlich, 155;
Selbſtanzeige beim Hochverrathe, 172; beim Aufruhr, 207. S. a. Widerruf.
Appellationsgericht hat, wenn die Strafe die Dauer von Drei Monaten Gefängniß überſteigt, das erſte Urthel abzufaſſen, 498;
hat zugleich über geringere, mit zur Unterſuchung gekommene Verbrechen, ſowie die ungleichen Theilnehmer und Begünſtiger zu erkennen, 552;
erhält bei Zweifeln über die Höhe der Strafe die Acten zur Entſcheidung, 552;
hat zu entſcheiden, ob die vom Unterrichter (außer bei Vagabunden und Bettlern) beſchloſſene Verwandlung der Strafe in Züchtigung erfolgen ſoll, 49;

Digitized by Google

Appellationsgericht hat, wenn ein Verbrecher durch verſchiedene Erkenntniſſe zu nicht gleichartigen Freiheitsſtrafen verurtheilt worden, die Verwandlung auszuſprechen, 111, 559;
hat, in gewiſſen Fällen die Verpflichtung der Gerichtsunterthanen zu Uebertragung der Unterſuchungskoſten zu reguliren, 509;
Arbeitshaus für weibliche Sträflinge zu Hubertusburg, für daſſelbe iſt das Amt Mutzſchen zu Wermsdorf die Gerichtsbehörde, 562.
Arbeitshausſtrafe, Ort der Verbüßung der, 21, 550;
Dauer der, 39, 103, 114, 121;
Verhältniß derſelben zu andern Freiheitsſtrafen, 102, 103;
Schärfung der, 28;
deren Anwendung bei jugendlichen Verbrechern anſtatt der Zucht- haus- und Todesſtrafe, 123.
Arreſt, unſchuldig erlittener, 129;
unterbricht die Verjährung, 162.
Arzneiverkauf, unbefugter, die Cognition hierüber ſteht der Polizeibehörde zu, 569.
Arzt hat Zutritt zu den Gefangenen, 22;
wenn deſſen Gutachten einzuholen, 14, 48, 51;
als Beiſtand beim Zweikampfe ſtraflos, 339;
Anmaßung der Verrichtung eines ſolchen, 416, 568;
deſſen Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens, 468.
Auctor, ſ. Urheber.
Aufforderung zur Verweigerung des Gehorſams gegen obrigkeitliche Anordnungen, 194;
zum Aufruhr, 207.
Auflage der Diebe und Räuber, 374.
Auflauf, 198.
Auflehnung gegen die öffentlichen Behörden 187;
Gewerbtreibender gegen obrigkeitliche Anordnungen, 195.
Aufreizende Aeußerungen und Schriften gegen die Regierung oder Staatsverfaſſung, 181.
Aufruhr, 201;
deſſen Unterſchied vom Auflaufe, 198;
Aufforderung zum, 207;
deſſen freiwillige Anzeige, 207;
Verbindlichkeit zur Anzeige eines Aufruhrs, 81;
Aufſeher, welche mit den ihnen untergebenen Gefangenen Unzucht treiben, 453.
Aufſichtsbehörde, ſ. Dienſtbehörde.
Auftrag zur Ausführung einer ſtrafbaren That, 77.
Ausbildung der Geiſteskräfte bei Kindern, deren Unterdrückung, 243.
Ausforderung zum Zweikampfe, 340;
Anreizung dazu, 340.
Ausführung der Unſchuld, auf ſolche kann nicht mehr erkannt werden, 502.
Ausgabe falſchen Geldes, 418.

Digitized by Google

Ausländer werden nach dem Criminalgeſetzbuche beſtraft, 6;
Berichtserſtattung an das Juſtizminiſterium wegen der Eröffnung einer Unterſuchung gegen, 6, 572.
Auslegung eines Geſetzes, 1.
Ausſage, wahrheitswidrige, 471.
Ausſetzen hülfloſer Perſonen, 233.
Ausweiſung ausländiſcher Verbrecher, 11.
Außerordentliche Strafen finden nicht mehr ſtatt, 502.
Autorität, Widerſetzung gegen die öffentliche, 187.

B.

Bande beim Raube, 270;
bei der Brandſtiftung, 286.
Bankerott, leichtſinniger, im Allgemeinen, 398;
eines ſolchen, der kaufmänniſche Geſchäfte betreibt, 399;
betrügeriſcher, im Allgemeinen, 399;
eines ſolchen, der kaufmänniſche Geſchäfte betreibt, 400;
erdichteter, 400.
Baſtſchälen in fremder Waldung, 516.
Baumfrevel, 443;
Belohnung für die Anzeige eines ſolchen, 444.
Bauwerken, Brandſtiftung an, 296;
Beſchädigung an, 303.
Beamte, ſ. Amt, Amtsgewalt, Amtspflicht, Amtsverhältniſſe, Dienſtpflicht, Staatsdiener.
Bedrohung des Staatsoberhaupts mit Thätlichkeiten, 183;
der Familienglieder des Staatsoberhaupts mit Thätlichkeiten, 185;
auswärtiger verbündeter Regenten, ihrer Familienglieder oder ihrer mit öffentlichem Charakter bekleideten Bevollmächtigten, 178;
mit widerrechtlichen Handlungen, 283;
als Störung der Ausübung öffentlicher Rechte, 282;
deren Unterſchied von der Nöthigung, 284.
Befehl zu Ausführung einer ſtrafbaren That, 77.
Befreiung von Gefangenen, 192.
Befriedigungen, Diebſtahl an, 353.
Begnadigung, Folgen der, 153, 114;
Feſtungsſtrafe im Wege der, 30.
Begräbniß hingerichteter Verbrecher, 12;
verſtorbener, zum Tode verurtheilter Verbrecher, 154.
Begünſtigung eines Verbrechens, 80;
durch unterlaſſene Anzeige verübt, 81, 83, 86;
Strafe der, 92;
iſt mit dem Hauptverbrechen nicht gleichartig, 119;
beim Staatsverrathe, 175;
einer Deſertion, 182.
Behältniſſe, deren Eröffnung mit Diebsinſtrumenten, 357.

Digitized by Google

Behörden, Auflehnung gegen die öffentlichen, 187.
Beihülfe zu einem Verbrechen, als gleiche Theilnahme, 71;
als ungleiche Theilnahme, 80, 81;
als Begünſtigung, 81;
bei Abtreibung der Leibesfrucht, 228;
bei der Selbſtverſtümmelung, 248.
Beitrag der Sträflinge zu ihrem Unterhalte, 562.
Bekanntmachung vollzogener Strafen nach Gutbefinden des Juſtizminiſteriums, 56;
des Erkenntniſſes als Privatgenugthuung, 326;
einer gefundenen Sache, 381.
Bekleidung der zu Verbüßung einer Freiheitsſtrafe in die Strafanſtalten eingelieferten Inculpaten darf nicht mangelhaft ſeyn, 561.
Beleidigung, thätliche und wörtliche, 320;
Ausnahme unter gewiſſen Vorausſetzungen, 323;
Zumeſſung der Strafe, 324;
Privatgenugthuung des Beleidigten, 326;
Bedingungen der Unterſuchung, 329.
Belohnung, deren Darreichung als Verleitung, 77;
für die Anzeige eines Baumfrevels, 444.
Benutzung, widerrechtliche, fremder Sachen, 437.
Berichtserſtattung an das Juſtizminiſterium wegen Unterſuchung von Verbrechen, 6, 186, 572;
an das Bezirksappellationsgericht bei Verwandlung der Strafe in Züchtigung, 48.
Beſchädigung von Perſonen, 236;
von Vieh und lebloſen Gegenſtänden, 303, 304, 438, 442;
von Eiſenbahnen, 443.
Beſchneiden des Geldes, 417.
Beſtechung, 460;
deren Unterſuchung kann nur auf Antrag entweder des Betheiligten, oder der Dienſt= oder Aufſichtsbehörde ſtattfinden, 471.
Beſtimmung zu Ausführung einer ſtrafbaren That, 77.
Betrag, deſſen Ermittelung bei Verbrechen, deren Beſtrafung zugleich von der Größe des Werths einer Sache abhängig, 100, 556;
deſſen Zuſammenrechnung bei concurrirenden, rückſichtlich des Betrags nach gleichen Grundſätzen zu beurtheilenden Verbrechen, 96, 525;
wird den gleichen Theilnehmern voll angerechnet, 75.
Betrug, einfacher, 386;
deſſen Vollendung, 387;
bei Verträgen, 389;
ausgezeichneter, als: Fälſchung, 391; Mißbrauch der Religion, 396; Mißbrauch amtlicher Eigenſchaften, 397; Gefährdung des Lebens oder der Geſundheit andrer Perſonen, 398;
unter Verwandten, 386;
in Hinſicht auf perſönliche Verhältniſſe, 409;
S. übrigens Bankerott, Fälſchung, Unzucht.

Digitized by Google

Bettler, Strafſchärfung bei ſolchen, 28;
Strafverwandlung in Züchtigung bei ſelbigen, 49;
wer darunter zu verſtehen, 50.
Beweis, ſ. richterliche Ueberzeugung, 502.
Bewußtloſigkeit in Bezug auf Zurechnung, 141;
Benutzung des bewußtloſen Zuſtandes einer Frauensperſon zur Unzucht, 265.
Bezeichnungen, Verletzung amtlicher, 190.
Bienenſtöcken, Diebſtahl an, 353.
Bigamie, 346;
Milderungsgründe, 347.
Bilder, als Pasquill, 324;
zum öffentlichen Aergerniß gereichende, 456.
Bitten, dringendes, als Verleitung, 79.
Bleichſtücken, Diebſtahl an, 353.
Blödſinn, als Milderungsgrund, 131.
Bösliche Verlaſſung eines Ehegatten, 344.
Böswilligkeit iſt beſonders bei Abmeſſung der Strafe und deren Schärfung zu berückſichtigen, 28, 48, 61, 87, 123, 438, 442, 443, 456.
Bosheit erfüllt das Alter, 123, 124.
Brandſtiftung, abſichtliche, und zwar:
in bewohnten oder andern Gebäuden, wo ſich gewöhnlich oder wenigſtens zu der Zeit, wenn dieſelbe ausbrechen ſoll, Menſchen aufhalten, iſt mit dem Tode, 285, oder mit lebenslänglichem Zuchthauſe erſten Grades zu beſtrafen, 292;
bei dem Mangel eines erſchwerenden Umſtandes, 294;
an einem eigenthümlich zugehörigen Wohngebäude ohne Gefahr für Perſonen oder fremde Gebäude in irgend einer rechtswidrigen Abſicht, 294;
an fremden unbewohnten Gebäuden oder andern Bauwerken, Waldungen, Fruchtfeldern, Holzvorräthen, Getreideſeimen und ähnlichen Gegenſtänden, 296;
an Schiffen, Schiffmühlen, Pulvermühlen, Pulvermagazinen und Pulverwagen, 299;
Verbindlichkeit zur Anzeige einer ſolchen, 81;
fahrläſſige, 305;
Conſummation des Verbrechens der, 300;
Wirkung thätlicher Reue bei der, 301;
Bedrohung mit Brandſtiftung zum Zwecke der Erpreſſung, 280, 281.
Brandzeichen und Brandbriefe zum Zwecke der Erpreſſung, 281.
Brücken, deren Beſchädigung, 303.

C.

Cenſur, die früheren Beſtimmungen darüber verbleiben zur Zeit in Kraft, 480.

Civilperſonen, gegen ſie kann Feſtungsſtrafe nur im Wege der Begnadigung ſtattfinden, 30.
Civilrechtliche Beſtimmungen, in den aufgehobenen Strafgeſetzen enthalten, verbleiben in Kraft, 481.
Competenz des Richters zur Unterſuchung von Verbrechen wird nach dem jus in thesi beſtimmt, 484;
der Juſtiz- und Verwaltungsbehörde in Anſehung der Unterſuchung und Beſtrafung von Ruheſtörungen, Exceſſen und Thätlichkeiten, 569.
Concubinat iſt zwar nicht ſtrafbar, aber von der Polizeibehörde nicht zu geſtatten, 456.
Concurrenz von Verbrechen, 94, 102, 105;
mit dem Rückfalle, 121,
von Forſtverbrechen mit andern Eigenthumsverbrechen, 519.
Confiscation des Vermögens findet nicht mehr ſtatt, 167;
der Werkzeuge bei Forſtverbrechen, 516, 519;
der Werkzeuge bei Forſtpolizeivergehen, 516, 531.
Conſummation des Verbrechens, ſ. Vollendung.
Corporationen, Ehrenverletzungen gegen ganze, 329.
Creditpapiere, Verfertigung falſcher öffentlicher, iſt mit der Fertigung falſchen Geldes gleichartig, 118;
auf ſie leiden die Strafen wegen Münzverbrechen Anwendung, 418;
deren Verſchleuderung unter dem Preiſe bei bevorſtehendem Concurſe, 400.
Criminalgeſetzbuch für das Königreich Sachſen, 1;
tritt mit der Publication durch das Geſetz- und Verordnungsblatt in Kraft, 478, 481;
deſſen Anwendung, 1;
neben demſelben in Kraft verbleibende Geſetze, 479;
deſſen rückwirkende Kraft, wo es milder, 481, 546;
deſſen Umfang bildet die Grenzlinie zwiſchen der Strafgewalt der Juſtiz- und Adminiſtrativ-Behörden, ſo weit nicht eine beſondere Vorſchrift etwas Andres beſtimmt, 480.
Culpa, ſ. Fahrläſſigkeit.

D.

Defenſion ſ. Vertheidigung.
Denkmäler, öffentliche, deren Beſchädigung, 442.
Denunciation, falſche, 318;
deren Unterſchied von der Verleumdung, 319;
Bedrohung damit, 280.
Deſertion, Verleitung zur, 182.
Detention im Zuchthauſe als Anhang findet nicht mehr ſtatt, 121;
bis zur Ausführung der Unſchuld, kann nicht mehr erkannt werden, 502.

Deutſcher Bund, deſſen Gleichſtellung mit dem Sächſiſchen Staate in Bezug auf Hochverrath und Staatsverrath, 167, 173, 175.
Diebſtahl, Vollendung deſſelben, 352;
an einer Sache, woran dem Entwender ein Miteigenthum oder ein Miterbrecht zuſteht, 351;
einfacher, 348;
Erſchwerungsgründe innerhalb des Strafmaaſes, 353;
ausgezeichneter, als
aus Gebäuden, zum Gottesdienſte gewidmet, 354;
aus Gräbern und Grabſtätten, 355;
zur Zeit dringender Gefahren, 356;
durch Eröffnung verſchloſſener Gebäude oder Behältniſſe mit Diebsinſtrumenten, durch gewaltſames Erbrechen derſelben, durch nächtliches Einſteigen in Gebäude, durch Einſchleichen und Einſchließenlaſſen in bewohnte Gebäude, um zur Nachtzeit zu ſtehlen, 357;
Markt- und Taſchendiebſtähle, 364,
Vereinigung Mehrerer zu gewerbmäßiger Betreibung des Diebſtahls, 365;
gewaltſamer, 366;
mit Waffen, 369;
Concurrenz ausʒeichnender Umſtände beim, 370;
Forſtdiebſtähle, 370, 512;
unter nahen Verwandten, 371;
von Victualien, 373;
Parthiererei und Hehlerei beim, 374;
Rückfall beim, 119, 375;
Funddiebſtahl, 381;
von Wild, ſ. Jagdgerechtigkeit;
von Fiſchen, ſ. Fiſchereigerechtigkeit;
mit welchen Verbrechen derſelbe gleichartig, 118;
Ermittelung des Betrags beim, 100;
Wirkung des außergerichtlichen Geſtändniſſes und Erſatzes beim, 132.
Diener, Verletzung pflichtmäßiger Verſchwiegenheit von Seiten eines, 469;
öffentlicher Behörden, Vergehungen gegen ſelbige, 187.
Dienſtbehörde hat das Befugniß, die Ehrenverletzungen, welche den von ihnen in öffentlichem Dienſt angeſtellten Perſonen und öffentlichen Behörden zugefügt worden ſind, zur Unterſuchung und Beſtrafung anzuzeigen, 329;
iſt bei den im 17. Kap. des beſ. Th. des Crim. Geſ. B. aufgeführten Vergehungen, welche von Staatsdienern verübt werden, und nur mit höchſtens 8 Wochen Gefängniß bedroht ſind, ermächtigt, die Unterſuchung ſelbſt zu führen, 472, 557;
iſt durch die Criminalgerichte von den an dieſe gelangenden Anzeigen gegen Perſonen im Staatsdienſte in Kenntniß zu ſetzen,

und haben die Criminalgerichte deren Entſchließung über die Führung der Unterſuchung zu erwarten, 558.
Dienſtpflicht, Verletzung der, 469.
Dienſtzeugniſſe, deren Fälſchung, 393, 557.
Disciplinarſtrafen in öffentlichen Anſtalten, 18, 480.
Dorf, deſſen ausgedehnter Begriff bei dem Verbrechen der Brandſtiftung, 291.
Drohung, als Verleitung, 77;
deren Einfluß auf die Zurechnung, 146;
gegen öffentliche Behörden und deren Diener, 187, 189;
bei der Nothzucht, 261, 262;
beim Raube, 270, 278;
zum Zwecke der Erpreſſung, 279;
der Aeltern, Pflegeältern und Vormünder, welche ihre Kinder, Pflegekinder oder Mündel durch thätlichen Zwang oder Drohungen zu Schließung einer aus dieſem Grunde geſetzlich ungültigen Ehe genöthigt haben, 282;
des ſeiner Feſtnehmung ſich widerſetzenden Diebes, 366;
der auf fremder Wildbahn betroffenen Perſonen, 428;
ſ. a. Bedrohung.
Duell ſ. Zweikampf.
Dunkelarreſt, inwiefern er mit der Zuchthausſtrafe erſten Grades verbunden, 14;
als Schärfungsmittel bei der Zuchthausſtrafe, 16.

E.

Ehe, Nöthigung von Seiten der Aeltern ꝛc. zu Eingehung einer geſetzlich ungültigen, 282;
betrügliche Verleitung zu Eingehung einer ungültigen, 412;
Verführung zur Unzucht unter dem Verſprechen der, 412.
Ehebruch, einfacher, 341;
doppelter, 342;
Milderungsgründe beim, 342;
Bedingungen der Unterſuchung deſſelben, 342, 343.
Ehefrau, Entführung einer, 255;
deren Parthiererei bei den Verbrechen ihres Ehemannes gegen das Eigenthum, 374.
Ehegatten, deren Zutritt zu dem gefangenen Ehegatten in Beiſeyn eines Aufſehers, 23;
inwieweit ſie zur Verhütung und Anzeige von Verbrechen nicht verbunden, 83;
ſind berechtigt, Ehrenverletzungen gegen den verſtorbenen Theil zur Unterſuchung und Beſtrafung anzuzeigen, 329;
Entwendungen, Veruntrauungen, Betrügereien und Fälſchungen unter, 371, 386;
Bösliche Verlaſſung eines, 344.

Eheliche Treue, Verletzung derſelben, 341.
Ehemann iſt berechtigt, die ſeiner Ehefrau zugefügten Ehrenverletzungen zur Unterſuchung anzuzeigen, 329;
als Verkuppler ſeiner Ehefrau, 455.
Ehrenamt iſt bei alternativen Strafen zu berückſichtigen, 43.
Ehrenerklärung, als Privatgenugthuung fällt weg, 328.
Ehrenrechte gehen durch erlittene Zuchthausſtrafe verloren, 18.
Ehrenverletzungen, 315;
Verleumdung, 315;
falſche Denunciation, 318;
Beleidigung, 320;
Pasquill, 324;
Zumeſſung der Strafe bei, 324;
wenn die Thatſache wahr iſt, 317, 325;
Privatgenugthuung des Beleidigten, 326.
Bedingungen der Unterſuchung, 329;
Unterſchied von Körperverletzungen, 322.
Ehrenzeichen, deren Verluſt in Folge erlittener Zuchthausſtrafe, 18.
Eid, falſcher, 306; ſ. Meineid.
leichtſinniger, 309;
von Seiten des Verletzten, iſt zur Berichtigung des Thatbeſtandes nothwendig, wenn der Thäter leugnet, 491.
Eidesſtatt, Verſicherung an, daß die Schätzung der Ueberzeugung gemäß, bei Verbrechen, wo die Größe der Strafe zugleich von der Größe des Werths einer Sache abhängt, 100;
wird rückſichtlich der Strafen des Meineides dem Eide gleich geachtet, 308.
Eigenthums, Beſchädigung oder Zerſtörung fremden, 438;
Einbruch, ſ. Diebſtahl.
Eindringen als Störung des Hausfriedens, 213;
in fremde Geheimniſſe, 470;
Einſchleichen, ſ. Diebſtahl.
Einſchließenlaſſen, ſ. Diebſtahl.
Einſperrung eines Menſchen, widerrechtliche, 260.
Einſteigen, ſ. Diebſtahl.
Eiſenbahnen, Beſchädigung an, 443.
Entbindung, unzeitige, ſ. Abtreibung der Leibesfrucht.
Entführung, Begriff und Strafe der, 253;
von Perſonen unter 14 Jahren mit deren Einwilligung, 255;
von Perſonen über 14 Jahre oder einer Ehefrau, mit deren Einwilligung, 255;
einer unverheyratheten Perſon, um ſie zur Eingehung der Ehe zu nöthigen, 257;
einer unverheyratheten Perſon mit deren Einwilligung, jedoch wider den Willen derer, die darein zu conſentiren, 258;
Milderungsgründe, 257;

Digitized by Google

Entführung, Beſchränkung des richterlichen Verfahrens, 259.
Enthauptung Mehrerer, 12;
erfolgt durch das Schwert, 13, 556;
Ablieferung oder Beerdigung des Enthaupteten, 12;
iſt bei Schwangeren auszuſetzen, 12.
Entſchädigung des Verletzten geht den Unterſuchungskoſten vor, 36;
wegen verletzter Geſundheit, 246;
wegen widerrechtlicher Freiheitsberaubung, 251;
bei Forſtentwendungen, 526.
Entſcheidung, ſ. Appellationsgericht, Erkenntniß.
Erbe hat aus dem Nachlaſſe die ſeinem Erblaſſer auferlegten, nicht alternativen Geldſtrafen zu bezahlen, 153;
iſt berechtigt, Injurien gegen ſeinen Erblaſſer anzuzeigen, 329;
welcher eine Sache entwendet, woran ihm ein Miterbrecht zuſteht, 351.
Erbrechung beim Raube, 270;
beim Diebſtahle, 357.
Erdichtung bei Angabe des Vermögenszuſtandes von Seiten eines Schuldners, 399;
perſönlicher Verhältniſſe, 409.
Erfolg, deſſen Einfluß auf Abmeſſung der Strafe, 57, 58, 66, 90.
Erkenntniſſe, deren Bekanntmachung durch das Juſtizminiſterium, 56;
vom Appellationsgericht abzufaſſende, 498;
deren Bekanntmachung als Privatgenugthuung, 326;
deren Unterdrückung, 467;
verſchiedene, worin ein Verbrecher zu nicht gleichartigen Freiheitsſtrafen verurtheilt, 111, 559.
Erläuterungen zu einigen Artikeln des Criminalgeſetzbuchs, 475.
Erlaß als betrügliche Handlung beim Bankerott, 399.
Ermittelung des Betrags bei Verbrechen gegen das Eigenthum aus gewinnſüchtiger Abſicht, ſ. Betrag.
Eröffnung verſchloſſener Behältniſſe, 357, 434.
Erpreſſung gegen einzelne Perſonen, 279;
gegen die Bewohner einer ganzen Ortſchaft, 280;
inwieweit ſie mit dem Raube oder den Verbrechen gegen das Eigenthum gleichartig, 118.
Erſatz, außergerichtlicher, 132;
als Strafminderungsgrund überhaupt, 90, 138.
iſt bei Forſtdeuben im Betrage bis mit Einem Thaler Zwölf Groſchen nicht zu berückſichtigen, 513, 515.
Erzieher, welche ihre Pflegbefohlnen an Gaukler ꝛc. überlaſſen 250, 251;
welche ihre Pflegbefohlnen zu Eingehung einer ungültigen Ehe nöthigen, 282;
welche ihre Pflegbefohlnen zur Unzucht mißbrauchen, 453;
welche ihre Pflegbefohlnen zu fleiſchlichen Vergehungen mit Andern verleiten, 455.
Erziehungs- und Beſſerungs-Anſtalt für jugendliche Verbrecher, 140, 566.

Digitized by Google

Eßwaaren, Entwendung von, 373.
Etiketten eines Handelshauſes oder einer Fabrik, deren Nachmachung und Mißbrauch, 395.
Exceß bei der Nothwehr, 150.
Competenz der Juſtiz- und Verwaltungsbehörde in Anſehung der Unterſuchung und Beſtrafung von Exceſſen, 569.
Exterritorialität, welchen Perſonen ſie zuſteht, 11, 573.

F.

Fabrikzeichen, deren Nachmachung, 395.
Fälſchung, 391;
an Reiſepäſſen, Wanderbüchern, Dienſt-, Geburts- oder andern Zeugniſſen, 393, 557;
in Anſehung von Privatſiegeln oder Stempeln, 394;
in Bezug auf Stempel eines Handelshauſes oder einer Fabrik, 395;
inwieweit ſie mit andern Verbrechen gleichartig, 118.
Fahrläſſigkeit wird nur in den im Geſetze beſtimmten Fällen beſtraft, 69;
Aufzählung der Fälle, wo ſie ſtrafbar, 79;
Zumeſſung der Strafe, 90;
Vorſätzliche Verbrechen und ſolche aus Fahrläſſigkeit ſind nicht gleichartig, 118.
Falſchmünzen, 417;
Familienrechte eines Menſchen, widerrechtliche Unterdrückung oder Veränderung der, 410.
Feind, Verbindung mit ſelbigem und deſſen Unterſtützung, 173, 175.
Felddiebſtahl, 353.
Feſtungsſtrafe, 30.
Feueranmachen im Walde, 529.
Fiſchereigerechtigkeit, Beeinträchtigung der, 434.
Fleiſchlichen Verbrechen, Gerichtsſtand der, 262;
Conſummation der, 269.
ſ. a. Bigamie, Ehebruch, Inceſt, Kuppelei, Nothzucht, Unzucht.
Flucht, Unterſtützung eines Verbrechers zur, 80; beim Bankerott, 399.
Formalitäten, Mangel an den vorgeſchriebenen, 500.
Forſtverbrechen, Geſetze, die Unterſuchung und Beſtrafung der, 370, 512;
I. Forſtentwendungen, 512;
Conſummation der, 518;
Zuſammentreffen mit andern Verbrechen, 519;
erſchwerende Umſtände, 520;
Widerſetzung von Seiten des Diebes, 522;
Rückfall bei, 523, 525;
Zuſammenrechnung des Betrags bei mehreren 525;
Entſchädigung, 526, 527;
Theilnahme, Verleitung, Parthiererei und Hehlerei bei, 526;
Confiscation der Werkzeuge bei, 516, 519;

Digitized by Google

Forſtverbrechen.
II. Forſtpolizeivergehen, 528;
Arten derſelben und Strafen, 528;
Rückfall, 531;
erſchwerende Umſtände, 531;
Verwandlung der Strafe im Falle des Unvermögens, 531;
Confiscation der Werkzeuge, 531;
Widerſetzung von Seiten des Thäters, 532;
Zuſammenrottungen zu gewaltthätiger Verübung, 532;
Entſchädigung, 533.
III. Verfahren bei Unterſuchungen wegen Forſtentwendungen und Forſtpolizeivergehen, 533.
Gerichtsſtand, 533.
Eintheilung der Forſtverbrechen in 3 Klaſſen, 535;
Verfahren bei den verſchiedenen Klaſſen, 536;
Ausmittelung des Werths, 536;
Beweiskraft der Anzeigen der verpflichteten Forſtbeamten, 538;
Vertheidigung des Angeſchuldigten, 537, 538;
Abfaſſung der Beſcheide bei Forſtrügen erſter Klaſſe, 536;
Vollſtreckung der Strafe, 539;
Strafe des zur Verbüßung einer Handarbeitsſtrafe geladenen Forſtſträfers, wenn derſelbe außenbleibt, 540;
Gebühren der Amts- und Gerichtsfrohne bei Vollſtreckung der wegen Forſtverbrechen verwirkten Gefängnißſtrafen, 542, 545.
IV. Anwendung der gemeingeſetzlichen Beſtimmungen, 541.
Fortſetzung eines und deſſelben Verbrechens, in Bezug auf Zumeſſung der Strafe, 94;
mit Hinſicht auf Verjährung, 161.
Forum, ſ. Gerichtsſtand.
Freiheit, deren Mangel in Bezug auf Zurechnung, 146;
Verletzung der perſönlichen, 249.
Freiheitsſtrafen, Zuſammentreffen mehrerer zeitlichen, 102.
Freiwilliges Abſtehen von einem bereits begonnenen verbrecheriſchen Unternehmen, 63.
Friedensbruch, ſ. Landfriedensbruch, Störung des Hausfriedens.
Friedhöfen, Beſchädigung an, 442.
Fruchtbäumen, Vernichtung oder Beſchädigung von, 443.
Fruchtfeldern, Brandſtiftung an, 296.
Früchten, Entwendung von, 353.
Fund, Vorenthaltung des Gefundenen, 381.
Furcht in Bezug auf Zurechnung, 146.

G.

Gartenfrüchten, Diebſtahl an, 353.
Gaukler, deren Raub an Kindern, 250;
Ueberlaſſung der Kinder an, 251.

Digitized by Google

Gebäude, Unterſchied von Wohngebäuden, 290;
ſ. Beſchädigung, Brandſtiftung, Diebſtahl.
Gebrauch einer fremden Sache, widerrechtlicher, 437.
Gebrechen, ſ. Selbſtverſtümmelung.
Gebühren der Frohne bei Vollſtreckung der wegen Forſtverbrechen verwirkten Gefängnißſtrafen, 542.
Geburt, Verheimlichung der, 230.
Geburtszeugniſſe, Fälſchung der, 393, 557.
Gefährdung des Lebens oder der Geſundheit Andrer durch betrügliche Handlungen, 398.
Gefährliche Handlungen und zwar
ſtaatsgefährliche, 177;
gemeingefährliche, 285.
Gefährlichkeit des Verbrechers, beſondere, 58, 168.
Gefängniß, Zutritt zu den Gefangenen in das, 22.
Gefängnißſtrafe, Ort der Verbüßung, 22, 521;
ſoll ununterbrochen verbüßt werden, 23;
Schärfung der, 28;
deren Verwandlung in körperliche Züchtigung, 48.
Gefahr in Bezug auf Zurechnung, 146.
ſ. Diebſtahl, gefährliche Handlungen, Körperverletzung, Nothzucht, Raub, Vergiftung.
Gefangenen, Beköſtigung der, 22;
Arbeitsüberſchuß der, 22;
Befreiung der, 192;
Selbſtbefreiung der, 193, 194;
Mißbrauch zur Unzucht der, 453.
Gefangenhalten, widerrechtliches, 260, 467.
Gefundene Sachen, 381.
Gegenwart bei Ausübung eines Verbrechens, 71.
Geheimniſſe, unbefugtes Eindringen in fremde, 470.
des Staats, an fremde Regierungen mitgetheilt, 176.
Gehörs, Beraubung des, 237.
Gehorſam, deſſen Verweigerung gegen geſetzliche oder obrigkeitliche Anordnungen, 194.
Gehülfen beim Zweikampfe, 338.
ſ. Theilnahme.
Geiſteskräfte, in Bezug auf Milderung der Strafe, 130.
Zerrüttung und Verhinderung der Entwickelung der, 243.
Geiſteskrankheit in Folge erlittener Körperverletzung, 237;
in Folge eines Raubes, 270.
Geiſtliche haben Zutritt zu den Gefangenen, 22;
deren thätliche Mißhandlung während der Amtsverrichtung, 313;
deren Beleidigung während der Amtsverrichtung, 313;
welche das öffentliche Vertrauen mißbrauchen, 468.
Geldes, Fertigung falſchen, 417;
Verfälſchung ächten, 417.

Digitized by Google

Geldſtrafe, Zuläſſigkeit der, 34;
deren Verhältniß zur Gefängniß- und Handarbeitsſtrafe, 42;
deren Quantificirung durch den Unterrichter, 42, 47;
Verwandlung der, 45;
die nicht alternativ zuerkannte iſt aus dem Nachlaſſe einzubringen, 153;
iſt bei concurrirender Zuchthaus- oder Arbeitshausſtrafe unzuläſſig, 103.
Gemeinde, deren Verleitung zur Verweigerung von Leiſtungen, 191;
eigenmächtige Verſammlungen derſelben, 208.
Gemeindebeamte ſind bei alternativer Strafe mit Geldſtrafe zu belegen, 43;
deren Beſtrafung bei einer Veruntrauung im Amte, 384.
Gemeingefährliche Handlungen, 285.
Gemeinſchuldner, Unzuläſſigkeit der Vollſtreckung einer Geldſtrafe gegen einen, 45.
Gensd'arme im Dienſt kann auf fremder Wildbahn ein Gewehr führen, 427.
Gerichtsbank, Beſetzung der, 487.
Gerichtsgefängniß, darin werden Strafen bis zu 3 Monaten verbüßt, 22.
Gerichtsperſonen als Taxatoren, 101.
Gerichtsſtand in gewöhnlichen Unterſuchungsſachen, 484;
bei fleiſchlichen Verbrechen, 262;
bei Forſtverbrechen, 533.
Geringſchätzung gegen die Obrigkeit und deren Diener beim Auflauf, 198.
Gerüchte, Verbreitung falſcher, 182;
Verbreitung ſolcher, welche der Ehre eines Andern nachtheilig, 315, 316.
Geſchenke, deren pflichtwidrige Annahme, 459, 464.
Geſchlechtstriebes, widernatürliche Befriedigung des, 455.
Geſetz, deſſen Unkenntniß, 145.
Geſetzesanalogie, deren alleinige Statthaftigkeit bei Auslegung des Criminalgeſetzbuchs, 2.
Geſichts, Beraubung des, 237.
Geſtändniß, außergerichtliches, freiwilliges, 132;
iſt zur Auferlegung der ordentlichen Strafe nicht nothwendig, 502.
Geſtundung als wucherliche Handlung, 445.
Geſundheit, Verletzung derſelben durch Körperverletzung, 236;
deren Verletzung durch Fahrläſſigkeit, 244;
durch Nothzucht erlittener Nachtheil an der, 264;
durch Unzucht mit einem Kinde unter 14 Jahren entſtandener Nachtheil an der, 266;
Gefährdung des Lebens oder der Geſundheit Andrer durch betrügliche Handlungen, 398.
Getraidefeimen, Brandſtiftung an, 296.

Digitized by Google

Gewahrſam, ſ. Veruntrauung.
Gewalt, als Verleitung, 77;
deren Einfluß auf Zurechnung, 146;
ſ. Angriff, Diebſtahl, Entführung, Erpreſſung, Gefangene, Landfriedensbruch, Menſchenraub, Nöthigung, Nothzucht, Raub.
Gewehr, deſſen Führung auf fremdem Jagdreviere, 426;
deſſen verweigerte Vorzeigung ꝛc. 428.
Gewerbmäßige Betreibung des Diebſtahls, 365;
der Parthiererei, 374;
des Wilddiebſtahls, 432;
des Wuchers, 449;
der Unzucht, 454;
der Kuppelei, 454.
Gewerbsarbeiten, Verabredung zu Einſtellung der, 195.
Gewerbtreibende, Folgen erlittener Zuchthausſtrafe auf, 19;
deren Auflehnung gegen obrigkeitliche Anordnungen, 195.
Gewinnſüchtige Abſicht ſchließt ein Erkenntniß auf Geldſtrafe aus, 38.
Gleichartige Verbrechen, 118.
Gottesacker, Beſchädigung am, 442.
Gottesdienſt, Entwendung einer dazu dienenden Sache, 354.
Gottesdienſtlicher Handlungen, Störung, 313.
Gotteslaͤſterung, 312.
Gräber, Entwendung von Sachen und Leichnamen aus ſelbigen, 355;
Beſchädigung der, 442.
Grad der Zuchthausſtrafe iſt ſtets in dem Erkenntniſſe auszuſprechen, 13.
Gras, deſſen Entwendung aus fremder Waldung, 512.
Grenzzeichens, Verletzung eines, 435.
Grundeigenthums, ungebührliche Anmaßung fremden, 437.

H.

Haft, unſchuldig erlittene, 129.
Handarbeitsſtrafe, deren Anwendbarkeit, 32, 513;
Berechnungszeit der, 39;
Vollziehung der, 42;
deren Verwandlung in Züchtigung, 48;
deren Wegfall, wenn Zuchthaus- oder Arbeitshausſtrafe concurrirt, 103.
Handelsbücher, deren Verheimlichung, Vernichtung oder Verfälſchung bei bevorſtehendem oder ausgebrochenem Concurſe, 400.
Handgelöbniß, Strafe des Bruchs deſſelben, 494;
die Entlaſſung auf Handgelöbniß ſoll ſtets erfolgen, wenn kein triftiger Grund zur Gefangenhaltung vorhanden, 554;
Admonition bei Entlaſſung auf, 555;
der Unterſuchungsrichter kann die Geſtattung einer zeitlichen Entfernung des Angeſchuldigten dem Ortsrichter im Wohnorte deſſelben überlaſſen, 555.

Handgemenge, Tödtung eines Menſchen im, 223;
Körperverletzung im, 242.
Handlungen, vollendete, 57;
vorbereitende, 65, 66, 169;
vorſätzliche, 66;
fahrläſſige, 69, 305;
den Theilnehmern nicht anzurechnende, 76;
mehrere Verbrechen, verübt durch eine Handlung, 94;
durch verſchiedene Handlungen verübte mehrere Verbrechen, 94;
ſtaatsgefährliche, 177;
gemeingefährliche, 285, 302, 305;
zum öffentlichen Aergerniß gereichende, 456.
Handwerksgeſellen, welche ſich vereinigen, ihre Gewerbsarbeiten einzuſtellen, 195;
Handwerksinnungen, eigenmächtige Verſammlungen der, 208;
Harz, Entwendung deſſelben aus fremder Waldung, 513, 516.
Hausbeamten, Verletzung der Dienſtpflicht von Seiten eines, 469;
Verletzung pflichtmäßiger Verſchwiegenheit eines, 469.
Hausfriedens, Störung des, 213.
Hebamme, Anmaßung der Verrichtung einer, 416;
Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens von Seiten einer, 468.
Hehlerei iſt Begünſtigung und mit dem Hauptverbrechen nicht gleichartig, 119;
beim Verbrechen gegen das Eigenthum, 374;
Rückfall, 375;
bei Forſtverbrechen, 526.
Herausforderung, zum Zweikampfe, 340.
Herberge der Diebe und Räuber, 374.
Hinrichtung, ſ. Enthauptung.
Hochverrath, 164;
vorbereitende Handlungen zum, 169;
Verpflichtung zur Anzeige deſſelben, 81, 173.
Holzpflanzen, deren Ausziehen mit der Wurzel, 516.
Holzpflanzungen, Beſchädigung oder Zerſtörung an, 443.
Holzvorräthen, Brandſtiftung an, 296.
Hülfloſer Perſonen, Ausſetzen, 233.

J.

Jagd zur geſchloſſenen Zeit, 434.
Jagdgerechtigkeit, Beeinträchtigung fremder, 426.
Jahr, deſſen Berechnung bei Freiheitsſtrafen, 39.
Inceſt unter Verwandten in auf- und abſteigender Linie, 452;
unter leiblichen und Stiefgeſchwiſtern, Schwiegerältern und Schwiegerkindern, Stiefältern und Stiefkindern, 453.
Indicien, Unterdrückung der Anzeichen eines Verbrechens, 80;
welche die volle richterliche Ueberzeugung begründen, 502.

Digitized by Google

Injurien, ſ. Ehrenverletzungen.
Inländer werden ſtets nach den Vorſchriften der inländiſchen Geſetze beſtraft, 6.
Innungen, eigenmächtige Verſammlungen der, 208.
Inſolvenz, deren Privatanzeige an die Gläubiger, 406.
Inſtanzenzug, 498.
Irrthum, bei der Wahl der Mittel zu einem Verbrechen, 58;
deſſen abſichtliche Erregung oder Benutzung als Verleitung, 77;
in Bezug auf Zurechnung, 145;
beim Diebſtahle, 146;
beim Betruge in Verträgen, 389.
Jugend, körperliche Züchtigung jugendlicher Verbrecher, 51;
als Milderungsgrund, 123.
Juſtizminiſterium, Berichtserſtattung an das, 6, 186;
deſſen Berechtigung zu öffentlicher Bekanntmachung vollzogener Strafen, 56;
hat auf ein angezeigtes Majeſtätsverbrechen zuvörderſt Vortrag an das Staatsoberhaupt zu erſtatten, 187.
Recurs an daſſelbe gegen die Entſcheidung des Appellationsgerichts in Betreff der Regulirung zu übertragender Unterſuchungskoſten, 509.

K.

Kennzeichen, Nachmachung beſonderer Kennzeichen, womit Waaren oder Fabrikate eines beſtimmten Handelshauſes oder einer beſtimmten Fabrik bezeichnet, 395.
Kienaushauen aus ſtehenden Hölzern, 516.
Kinder, Unzurechnungsfähigkeit der Kinder unter 12 Jahren, und Unterbringung derſelben in einer Erziehungs- und Beſſerungsanſtalt, 139, 566;
Ausſetzen der, 233;
Körperverletzung der Aeltern von Seiten der, 240, 241;
deren Mißhandlung von Seiten der Aeltern, 242, 570;
Unterdrückung der Ausbildung der Geiſteskräfte der, 243;
Raub der, 249;
Ueberlaſſung derſelben an Gaukler ꝛc., 250, 251;
Entziehung der Kinder mit Rückſicht auf eine Religionsveränderung, 252;
Entführung der, 255, 258;
deren Mißbrauch zur Unzucht, 266, 453;
deren Nöthigung zu Eingehung einer geſetzlich ungültigen Ehe, 282;
Berechtigung des Vaters, die ſeinen Kindern zugefügten Ehrenverletzungen zur Unterſuchung anzuzeigen, 329, 411;
wenn ſie an ihren Aeltern eines Eigenthumsvergehens ſich ſchuldig gemacht, 371, 386;
Parthiererei der, 374;

Kinder, widerrechtliche Unterdrückung der Familienrechte der, 410;
deren Verleitung zur Unzucht mit Andern, 455;
Annahme von Geſchenken von Seiten der Kinder eines öffentlichen Beamten, 462.
Kindesmord, 225.
Kirchen, Störung gottesdienſtlicher Handlungen in, 213;
Entwendung aus, 354;
Beſchädigung an, 442.
Kirchenverwaltung, die hierauf bezüglichen Ordnungs- und Zwangsſtrafen verbleiben in Kraft, 480.
Kobaltdiebſtahl, 353.
Körperliche Züchtigung, ſ. Züchtigung.
Körperverletzung, deren Strafe, 236;
an Aſcendenten verübt, 240;
bei vorgängiger Aufreizung, 241;
bei Raufhändeln, 242;
Beſchränkung des richterlichen Verfahrens, 241;
aus Fahrläſſigkeit, 244;
Schmerzengeld, 245;
Entſchädigungsanſprüche, 246;
Strafſchärfung, 28;
Verwandlung der Strafe in Züchtigung, 48;
unterlaſſene Verhinderung einer groben, 81;
Unterſchied von thätlichen Injurien, 322.
Koſt, Entziehung warmer, inwiefern ſie mit der Zuchthausſtrafe erſten Grades verbunden, 14;
als Schärfungsmittel bei der Zuchthausſtrafe, 17;
Anwendung gegen Vagabunden und Bettler und unter gewiſſen Vorausſetzungen, 28;
Beköſtigung der Gefangenen, 22.
Koſten der Unterſuchung ſtehen der Entſchädigung des Verletzten nach, 36;
wer ſie beim Reinigungseide zu tragen, hat der erkennende Richter zu ermeſſen, 507;
deren Uebertragung von Seiten der Gerichtsunterthanen, 508.
Krankheit, Ausſetzen von Perſonen, welche wegen Krankheit ſich ſelbſt zu helfen unvermögend, 233;
in Folge erlittener Körperverletzung, 237;
in Folge eines Raubes, 270.
Krebſe, Fangen der, 434.
Krieg, Aufforderung einer auswärtigen Macht zum Kriege gegen Sachſen und den deutſchen Bund, 173.
Kriegsdienſte im feindlichen Heere, 174.
Kunſtſtraßen, deren Beſchädigung, 303.
Kuppelei feiler Dirnen, 454;
unbeſcholtener Perſonen, 455.

L.

Lager, hartes, inwiefern es mit der Zuchthausſtrafe erſten Grades verbunden, 14;
als Schärfung, 17, 28.
Landarbeitshaus iſt von dem Arbeitshauſe verſchieden, 22.
Landesgefängniß, in ſelbigem ſind die über 3 Monate anſteigenden Gefängnißſtrafen zu verbüßen, 22; (Ausnahme beim Rückfalle, 115; bei Forſtverbrechen, 521.)
Vergehen, bei welchen daſſelbe erkannt werden kann, 25;
für daſſelbe iſt das Amt Mutzſchen zu Wermsdorf die Gerichtsbehörde, 562.
Landesgrenzzeichen, Verletzung der, 436.
Landfriedensbruch, 209.
Landwirthſchaftliche Geräthſchaften im Freien, deren Entwendung, 353.
Landzwang, ſ. Erpreſſung, 281.
Laub, Abſtreifeln von, in fremder Waldung, 516.
Leben, ſ. Abtreibung, Ausſetzen, Geburt, Geſundheit, Kindesmord, Mord, Nothwehr, Nothzucht, Todtſchlag, Zurechnung.
Lebensfähigkeit, deren Einfluß beim Kindesmord, 225.
Leibeigenſchaft, bei dem Menſchenraube beabſichtigt, 250.
Leibesfrucht, Abtreibung der, 227.
Leichname der Enthaupteten, 12;
der zum Tode verurtheilten, aber früher verſtorbenen Verbrecher, 154;
deren Entwendung aus Gräbern, 356.
Leichtſinniger Eid, 309;
Bankerott, 398.
Leſeholz, Ueberſchreitung der erlaubten Erholung, 519.
Liſt, ſ. die mittelſt ſolcher verübten Verbrechen.
Löſchmittel, deren Entfernung oder Unbrauchbarmachung bei Brandſtiftungen, 286;
deren Unterſchied von Rettungsmitteln, 292.
Lüſternheit, Entwendung von Victualien zu bloßer Befriedigung der, 373.
Luſtſeuche, mit welcher feile Dirnen behaftet, 454;
erhöht die Strafe der Kuppelei, 454.

M.

Mäkler, Anmaßung der Verrichtung eines ſolchen, 416;
verlieren bei wucherlichen Geſchäften das Mäklerlohn, 448.
Majeſtätsverbrechen, deſſen Beſtrafung, 183.
deſſen Unterſuchung erheiſcht zuvörderſt Bericht an das Juſtizminiſterium und Vortrag an das Staatsoberhaupt, 186, 187.
Malitia supplet aetatem, 124.

Marktdiebe, 364.
Medicaſterei gehört für die Juſtizbehörde, 568.
Meineid, 306;
wenn dadurch ein Unſchuldiger in Strafe, oder ein Schuldiger in ſchwerere Strafe gezogen worden, 307, 308;
Gleichſtellung der an Eidesſtatt erfolgten Verſicherungen mit ſelbigem, 308;
bei einem verübten Betruge, 307;
Wirkung des Widerrufs, 310.
Meiſterrecht, Einfluß erlittener Zuchthausſtrafe, 19.
Menſchenraub, 249;
Ueberlaſſung von Kindern unter 14 Jahren an Gaukler ꝛc. 250, 251;
Entziehung von Kindern unter 14 Jahren mit Rückſicht auf eine Religionsveränderung, 252.
Metallgeld, ſ. Münzverbrechen.
Milderungsgründe, allgemeine, 123; (die beſondern ſind bei den fraglichen Verbrechen angegeben.)
wegen jugendlichen Alters, 123;
wegen unverſchuldeter Haft, 129;
wegen Verſtandesſchwäche, 130;
wegen geleiſteten Erſatzes, 132.
Militairperſon, deren Verleitung zur Deſertion, 182;
im Dienſte, kann auf fremdem Jagdreviere ein Gewehr führen, 427;
iſt bei einer während des Urlaubes verübten Holzdeube nicht mit Handarbeitsſtrafe zu belegen, 515.
Militairpflichtigkeit, Entziehung derſelben durch Verſtümmelung, 249.
Militairſtrafgeſetzbuch bleibt neben dem Criminalgeſetzbuche in Kraft, 479.
Minderungsgründe der Strafbarkeit, 87.
Mißbrauch des Züchtigungsrechts, 242, 261, 570.
von Siegeln und Stempeln, 394;
der Religion, 396;
amtlicher Eigenſchaften, 397;
zur Unzucht, 453;
der Amtsgewalt, 467;
des öffentlichen Vertrauens, 468.
Mißgeburt, deren Tödtung 226.
Mißhandlungen, welche den Thäter zum Zorn gereizt, 218, 241;
der Kinder von Seiten der Aeltern, 242, 570;
Bedrohung mit ſolchen zum Zwecke einer Erpreſſung, 280.
Miteigenthum, deſſen Einfluß beim Diebſtahle, 351.
Miterbrecht, deſſen Einfluß beim Diebſtahle, 351.
Mitregent als Staatsoberhaupt, 166, 183.
Mitſchuldige, ſ. Theilnahme.
Mittel zum Verbrechen bei dem Verſuche, 58;
bei der Verleitung, 77.

Digitized by Google

Mola, deren Tödtung, 226.
Monat, deſſen Berechnung bei Freiheitsſtrafen, 39;
Wegfall kürzerer Friſten bei dem Zuſammentreffen von Freiheitsſtrafen verſchiedener Art, 102.
Moos, deſſen Entwendung aus fremder Waldung, 512.
Mord, Thatbeſtand der Tödtung, 215;
Strafe des Mordes, 217;
Von Mehreren verübt, 217.
Begünſtigung durch unterlaſſene Anzeige, 81, 83;
Bedrohung damit zum Zwecke der Erpreſſung, 280;
beabſichtigt durch Brandſtiftung, 285.
Münzfuß, es iſt der inländiſche zum Grunde zu legen, 100, 556.
Münzſorte, Gläubiger, welche ſich eine beſſere verſprechen laſſen, 445.
Münzverbrechen, 417.
Muthwille, ſ. die auf ſolche Weiſe verübten Verbrechen.
Mutter hat als ſolche kein Recht, in ihrem Namen die Beſtrafung der ihren Kindern zugefügten Beleidigungen zu verlangen, 331.

N.

Nabelſchnur, abſichtliche Unterlaſſung der Unterbindung der, 226.
Nachdruck, die früheren Beſtimmungen darüber verbleiben zur Zeit in Kraft, 480.
Nachläſſigkeit, ſ. Fahrläſſigkeit.
Nachrede, üble, 315. ſ. Beleidigung, Ehrenverletzung.
Nachrichten, glaubwürdige, von dem Vorhaben oder Vorhandenſeyn eines Verbrechens, in wie weit ſolche bei der Obrigkeit angezeigt werden müſſen, 81, 83;
Verbreitung beunruhigender, 182;
abſichtliche Verbreitung falſcher Nachrichten über eines Andern perſönliche Verhältniſſe, 320;
ſ. a. Gerücht.
Nachtzeit, Raub zur, 270;
Diebſtahl zur, 357;
was darunter zu verſtehen, 361.
Niederkunft, Verheimlichung der, 230;
Unterſchied zwiſchen Verheimlichung der Niederkunft und heimlicher Niederkunft, 233.
Nöthigung, 282;
Unterſchied von der Bedrohung, 284;
ſ. a. Bedrohung, Drohung.
Notar, Anmaßung der Verrichtung eines ſolchen, 416;
welcher das öffentliche Vertrauen mißbraucht, 468;
welcher ſich einer Veruntrauung ſchuldig macht, 384.
Notariat, deſſen Verluſt in Folge erlittener Zuchthausſtrafe, 19.

Nothfälle, welche die Strafbarkeit ausſchließen, 151.
Nothwehr ſchließt die Strafbarkeit aus, 147;
Exceß der, 150.
Nothzucht, 261;
zu naturwidriger Befriedigung des Geſchlechtstriebes, 262;
wenn ein bleibender Nachtheil für die Geſundheit oder der Tod dadurch verurſacht, 264;
durch Mehrere verübt, 264;
Verbindlichkeit zur Anzeige einer, 81;
iſt gleichartig mit Unzucht mit Kindern unter 12 Jahren und mit Perſonen im bewußtloſen Zuſtande, 118.
Notizen über den Verbrecher bei deſſen Einlieferung in die Strafanſtalt, 560.

O.

Oberappellationsgericht, ſ. Vertheidigung.
Obrigkeit, Auflehnung gegen die, 187;
Auflehnung Gewerbtreibender gegen die Anordnungen der, 195.
Oeffentliche Anſtalten, die für ſelbige zur Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin bereits vorgeſchriebenen Ordnungs- und Zwangsſtrafen verbleiben in Kraft, 480;
Creditpapiere, ſ. Creditpapiere;
Dienſte, deren Anmaßung, 416;
Herabſetzung der Religion, 314;
Rechte, Störung der Ausübung derſelben, 282;
Sammlungen ꝛc. ſ. Beſchädigung;
Sicherheit, Entwendung von derſelben anvertrauten Sachen, 353.
Oeffentliches Aergerniß, hierzu gereichende Handlungen, 456;
Vertrauen, Mißbrauch deſſelben, 468.
Ordentliche Strafe, 58.
Ordnung, Störung der öffentlichen, Verfahren von Amtswegen, 329.
Ordnungsſtrafen in öffentlichen Anſtalten verbleiben in Kraft, 480.

P.

Päderaſtie, ſ. widernatürliche Unzucht, 455.
Päſſe, deren Fälſchung, 393, 557.
Papiergeld, ſ. Münzverbrechen, 417.
Parthiererei iſt Begünſtigung und mit dem Hauptverbrechen nicht gleichartig, 119;
beim Verbrechen gegen das Eigenthum, 374;
Rückfall, 375;
bei Forſtverbrechen, 526.
Pasquill, 324.
Patrimonialgerichtsverwalter, welche ſich eine Veruntrauung zu Schulden kommen laſſen, 384.

Patrouillen, thätliche Vergehung gegen, 187.
Peinigung, körperliche, 270.
Perlenmuſcheln, unbefugtes Aufſuchen von, 435.
Perſönliche Verhältniſſe, Verbreitung falſcher Nachrichten über eines Andern, 320;
Betrug in Hinſicht auf, 409.
Pferch, Diebſtahl an Vieh im, 353.
Pflanzungen, Beſchädigung an, 443.
Pflegeältern und Pflegekinder, inwiefern ſie zur Anzeige eines von dem Andern verübten Verbrechens nicht verbunden, 84;
welche ihre Pflegekinder zu Schließung einer ungültigen Ehe nöthigen, 282;
Entwendungen, Veruntrauungen, Betrügereien und Fälſchungen zwiſchen ihnen und den Pflegekindern, 371, 386;
welche ihre Pflegekinder zur Unzucht mißbrauchen, 453.
Pflegekinder, ſ. Pflegeältern.
Pflichtverletzungen in beſondern Verhältniſſen, 457.
Polizeibehörde, deren Competenz bei Unterſuchungen gegen Kinder unter 12 Jahren, 566.
Polizeiliche Vergehungen, die deshalb vorhandenen Strafbeſtimmungen verbleiben neben dem Criminalgeſetzbuche in Kraft, 480.
Pranger iſt abgeſchafft, 17.
Privatanzeige der Inſolvenz an die Gläubiger, 406.
Privatdieners, Verletzung der Dienſtpflicht eines, 469.
Privatgenugthuung des Beleidigten, 326.
Pulvermagazine, Pulvermühlen, Pulverwagen, deren Anzünden, 299.
Publicationsverordnung zum Criminalgeſetzbuche, 478.

R.

Rache, Verletzung der Eigenthumsrechte aus, 28, 48.
Räuberbande, 270.
Rang geht nach erlittener Zuchthausſtrafe verloren, 19.
Rath als Verleitung, 78.
Raub, 270, 278;
Begünſtigung deſſelben durch unterlaſſene Anzeige, 81;
Rückfall, 278;
Bedrohung damit zum Zwecke der Erpreſſung, 282;
als Zweck der Brandſtiftung, 285;
gleichartige Verbrechen damit, 118.
Raubmord, 270.
Raufbolde, 337.
Raufhändel, 242.
Rechte, ſtaatsbürgerliche, Störung in der Ausübung derſelben, 282.
Rechtsanalogie iſt ausgeſchloſſen, 2.
Rechtsverletzung, wenn eine ſolche an einem Gegenſtande nicht verübt werden kann, 61;

Rechtsverletzung, aus Vorſatz, 66;
aus Fahrläſſigkeit, 69.
Regalien, die Strafen wegen deren Beeinträchtigung ſind nur in dem Falle, wo ein gemeines Verbrechen vorliegt, nach dem Criminalgeſetzbuche zu beurtheilen, 480.
Regenten auswärtiger verbündeter Staaten und deren Familienglieder, Verübung ſtaatsgefährlicher Handlungen gegen dieſelben, 177, 178.
Regierungsdepeſchen, ſtaatsverrätheriſche Mittheilung derſelben, 176.
Regierungshandlungen, ehrverletzende Handlungen oder Aeußerungen dagegen, 184.
Reichsverweſer als Staatsoberhaupt, 166, 183.
Reinigungseid, wo er ſtatt findet, 507;
der erkennende Richter hat zu ermeſſen, wer die Koſten zu tragen hat, 507.
Reiſepäſſen, Fälſchung an, 393, 557.
Religion, Entziehung von Kindern unter 14 Jahren in Abſicht auf ihre, 252;
Verletzung der Ehrerbietung gegen die, 306;
öffentliche Herabſetzung der, 314;
Mißbrauch der, 396.
Rettungsmittel ſind von Löſchmitteln zu unterſcheiden, 292.
Reue, als Milderungsgrund beim Rücktritte von einem bereits begonnenen verbrecheriſchen Unternehmen, 63;
thätliche, bei der Brandſtiftung, 301.
Richter, ſ. Unterſuchungsrichter.
Richterliche Ueberzeugung, daß der Inculpat das Verbrechen verübt, hat gleiche Wirkung mit dem Geſtändniſſe des Verbrechers, 502.
Rindenſchälen in fremder Waldung, 516.
Rückfall, Schärfung verwirkter Strafen wegen deſſelben, 114, 122;
deſſen Zuſammentreffen und die Concurrenz der Verbrechen, 121;
deſſen Verjährung, 158, 523, 525;
bei der Verletzung der Eigenthumsrechte aus Eigennutz, Rache, Bosheit oder Muthwillen, ſo wie der abſichtlichen Körperverletzung, 48;
beim Raube, 278;
bei der Brandſtiftung, 293;
beim Diebſtahle, 375;
beim Wucher, 449;
bei der Kuppelei, 454;
bei Forſtverbrechen, 523, 525;
bei Forſtpolizeivergehen, 531;
die Directionen der Strafanſtalten und Criminalgerichte haben die Detinirten bei deren Entlaſſung auf die Folgen des Rückfalls aufmerkſam zu machen, 557.
Ruhe, Störung der öffentlichen, von Amtswegen zu verfahren, 329;

Ruhe, die Polizeibehörde hat nur im Intereſſe der Erhaltung der öffentlichen Ruhe, und um weitere Verbrechen zu verhüten, zu verfahren, 569.
Ruthe, als Züchtigungsmittel, 51.
Ruthenſchneiden an ſtehenden Hölzern, 516.

S.

Sache, widerrechtliche Benutzung einer fremden, 437.
Sachſenbuße, 250.
Sachverſtändige haben, wenn die Sache verändert, und nicht zu dem gewöhnlichen Gebrauche dient, die Schätzung zu bewirken, 100, 101.
Sachwalter, ſ. Advocat.
Säuglinge, deren Miteinlieferung in die Strafanſtalt iſt möglichſt zu vermeiden, 562.
Saftabzapfen von den Birken, 516.
Schadenerſatz bei Forſtverbrechen, 526, 527;
bei Forſtpolizeivergehen, 533;
die Unterſuchungskoſten ſtehen demſelben nach, 36.
Schädenansprüche bei verletzter Geſundheit, 246.
Schärfung der Zuchthausſtrafe, 16;
der Arbeitshaus= und Gefängnißſtrafe, 28;
des Verweiſes, 38;
wegen Rückfalls, 114;
Schärfungsfälle, 114, 122.
bei Perſonen, welche einer Verletzung der Eigenthumsrechte aus Eigennutz, Rache, Bosheit oder Muthwillen, oder einer abſichtlichen Körperverletzung ſich ſchuldig gemacht, 28;
wenn Jemand durch eine Handlung mehrere Verbrechen begangen, 94;
bei jugendlichen Verbrechern, 123;
bei Entwendungen von Sachen, welche der öffentlichen Sicherheit anvertraut, 353.
Schätzung durch den Verletzten, Gerichtswegen, durch Sachverſtändige, 100, 101;
dabei iſt ſtets die Münzſorte anzugeben, 556.
Schiffe, Schiffmühlen, Brandſtiftung daran, 299.
Schildwachen, thätliche Vergehung gegen, 187.
Schlußverhör iſt nothwendig, wenn auf Todesſtrafe erkannt wird, 492.
Schmerzengeld, 245.
Schriften, aufreizende, gegen die Regierung oder Staatsverfaſſung, 181;
als Pasquille, 324;
Verbreitung unzüchtiger, 456
Schwangere, Ausſetzung der Todesſtrafe bis nach deren Entbindung, 12;
Rückſichten bei deren Einlieferung in die Strafanſtalten, 562.
Schwangerſchaft, Verheimlichung der, 233.

Digitized by Google

Schwert, Hinrichtung durch das, 13, 556.
Schwiegerältern und Schwiegerkinder, inwiefern ſie zur Anzeige eines von dem Andern verübten Verbrechens nicht verbunden, 83;
können die dem Verſtorbenen zugefügten Injurien zur Unterſuchung anzeigen, 329;
Entwendungen, Veruntrauungen, Betrügereien, Fälſchungen unter einander, 371, 386;
welche mit einander Unzucht treiben, 453.
Secundanten beim Zweikampfe, 338.
Seelenkrankheit hebt die Zurechnung auf, 141.
Selbſthülfe, 331.
Selbſtmord, 216.
Selbſtverſtümmelung, 248.
Selbſtvertheidigung, ſ. Nothwehr.
Sicherheit, gewaltſame Angriffe gegen die perſönliche Sicherheit des Staatsoberhaupts, 164;
dergleichen Angriffe auswärtiger, verbündeter Regenten, 177;
Störung der öffentlichen, Verfahren von Amtswegen, 329;
öffentliche, Entwendung von Sachen, die derſelben anvertraut, 353.
Sicherheitsmaasregeln gegen ſeelenkranke Verbrecher, 141.
Siegel, Verletzung der von öffentlichen Behörden angelegten, 190;
Fertigung, Gebrauch falſcher, Mißbrauch ächter, 394;
Sittlichkeit, Verletzung der, 452.
Sklaverei, Verkauf eines Menſchen in ſolche, 250.
Specialinquiſition findet nicht mehr ſtatt, 492.
Spuren, Unterdrückung oder Vernichtung derſelben als Begünſtigung, 80;
Ausnahmen, wo ſolches nicht als Begünſtigung zu beſtrafen, 83.
Staat, Verbrechen in Bezug auf die Sicherheit des Staats, ſ. Hochverrath, Staatsverrath, ſtaatsgefährliche Handlungen.
Staatsbürgerlicher Rechte, Störung der Ausübung, 282.
Staatsdiener ſind bei alternativen Strafen mit Geldſtrafe zu belegen, 42;
in wie weit ihnen die Verbindlichkeit obliegt, bevorſtehende Verbrechen anzuzeigen, 81;
ihnen zugefügte Ehrenverletzungen können auch von deren Vorgeſetzten gerügt werden, 329;
Veruntrauungen derſelben im Amte, 384;
welche ihre Amtsverhältniſſe zu betrügeriſchen Zwecken mißbrauchen, 397;
welche die ihnen untergebenen Gefangenen zur Unzucht mißbrauchen, 453.
Vernachläſſigung der Amtspflicht, 457;
pflichtwidrige Annahme von Geſchenken, 459;
Mißbrauch der Amtsgewalt, 467;
Verletzung pflichtmäßiger Verſchwiegenheit, 469.

Digitized by Google

Staatsdiener, deren Pflichtverletzungen iſt außer dem Betheiligten auch die Dienſt- und Aufſichtsbehörde zu rügen befugt, 472, 558.
Staatsdienſt, deſſen Verluſt in Folge erlittener Zuchthausſtrafe, 19.
Staatsgefährliche Handlungen, 177.
Staatsgeheimniſſe, Verrath der, 176.
Staatsoberhaupt, thätliche Beleidigung deſſelben außer dem Falle des Hochverraths, 183;
ehrverletzende Handlungen oder Aeußerungen gegen das, 184;
Verbrechen gegen deſſen Familie, 185;
Vorſchriften wegen Einleitung der Unterſuchung, 186;
Mitregent und Reichsverweſer, als, 166, 183.
Staatspapiere ſind rückſichtlich der Fälſchung und Ausgabe dem Papiergelde gleichzuachten, 418.
Staatsurkunden, deren Mittheilung an fremde Regierungen, 176.
Staatsverfaſſung, Angriffe gegen die, ſ. Hochverrath.
Staatsverrath, 173.
Staatsverwaltung, die in den verſchiedenen Zweigen derſelben zur Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin vorhandenen Ordnungs- und Zwangsſtrafen verbleiben in Kraft, 480.
Stände, Ehrverletzungen gegen ganze Stände kann jedes Mitglied rügen, 329.
Ständeverſammlung, Störung der verfaſſungsmäßigen Functionen eines Mitglieds der, 282.
Stempel, Fälſchung der, 394;
eines Handelshauſes oder einer Fabrik, Fälſchung der, 395;
deſſen Veränderung, als Münzverbrechen, 417.
Steuercontraventionen ſind nach den deshalb beſonders beſtehenden Geſetzen zu beurtheilen, 480, 502.
Stiefältern und Stiefkinder, in wiefern ſie zur Anzeige eines von dem Andern verübten Verbrechens verbunden, 83;
können die dem Verſtorbenen zugefügten Injurien zur Unterſuchung anzeigen, 329;
Entwendungen, Veruntrauungen, Betrügereien und Fälſchungen unter einander, 371, 386;
welche mit einander Unzucht treiben, 453.
Stiefgeſchwiſter, welche mit einander Unzucht treiben, 453.
Stiefkinder, ſ. Stiefältern.
Störung des Hausfriedens, 213;
der Ausübung öffentlicher Rechte, 282;
gottesdienſtlicher Handlungen, 313;
der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, Verfahren von Amtswegen, 329.
Sträflinge, deren Beitrag zu ihrem Unterhalte, 562.
Sträucher, deren Beſchädigung oder Zerſtörung, 443.
Strafanſtalten, ſ. Zuchthaus, Arbeitshaus, Landesgefängniß, Gerichtsgefängniß, Feſtungsſtrafe;
für jugendliche Verbrecher, 127.

Strafbarkeit wird ausgeſchloſſen durch
Mangel an Zurechnung, 139;
Nothwehr, 147;
Nothfälle außer der Nothwehr, 151;
erliſcht durch
außergerichtliches Geſtändniß und Erſatz bei Verbrechen gegen das Eigenthum, 132;
erlittene Strafe, 153;
den Tod des Verbrechers, 153;
Zurücknahme der Anzeige, 155;
Verjährung, 158;
freiwillige Selbſtanzeige eines Theilnehmers vor Ausführung eines Aufruhrs und Hochverraths, 172, 207;
Verhinderung der Tödtung von Seiten der Secundanten bei einem Duell auf Leben und Tod, 339;
freiwilliges Abſtehen vom Zweikampfe von Seiten der Partheien, 340.
Strafarten, ſ. die verſchiedenen Strafarten,
Zuſammentreffen mehrerer, 102;
Grundſätze bei der Wahl zwiſchen mehreren, 40.
Strafen, Beſtimmung über die Zeitfriſt der, 38, 40, 129;
Reduction der, 40;
Verkürzung der, 28, 129;
alternative, 42;
Verwandlung der, 48, 112;
öffentliche Bekanntmachung der, 56;
Zumeſſung der, 87.
Erlöſchen der, ſ. Strafbarkeit;
Schärfung der, ſ. Schärfung;
die bisher beſtandenen Criminalſtrafen ſind erloſchen, 478.
außerordentliche, finden nicht mehr ſtatt, 502.
Strafminderungsgründe, 89.
Straßen, Beſchädigung von, 303.
Streu, deren Entwendung aus fremder Waldung, 512.
Studirende, die Geſetze gegen Vergehungen derſelben verbleiben in Kraft, 480.
Stuprum, einfaches, iſt ſtraflos, 415.

T.

Tag, deſſen Berechnung nach Stunden, 39;
deſſen Verhältniß zur Geldſtrafe, 42, 45, 532, 538.
Taſchendiebe, Strafe der, 364.
Taubſtumme, deren Zurechnungsfähigkeit, 141.
Taxatoren, Gerichtsperſonen, Sachverſtändige, 100, 101.
Taxe, wodurch der Werth einer Sache ermittelt wird, 100;
für die Amts- und Gerichtsfrohne bei Vollſtreckung der wegen Forſtverbrechen verwirkten Gefängnißſtrafen, 545.

Thätlichkeiten, als Realinjurie, 320;
gegen das Staatsoberhaupt und deſſen Familienglieder, 183, 185;
gegen auswärtige Regenten, deren Familienglieder und öffentliche Bevollmächtigte, 178;
auf fremder Wildbahn gegen die zum Schutz Berechtigten, 428.
Thatbeſtand des Verbrechens der Tödtung, 215;
beim Raube, 270;
bei Verbrechen gegen das Eigenthum, zu deſſen Gewißheit bedarf es an ſich der eidlichen Beſtärkung von Seiten des Verletzten nicht, wohl aber, wenn der Thäter leugnet, und reicht hier auch die bloße Verſicherung an Eidesſtatt nicht aus, 489, 491.
Theilnahme, gleiche, 71;
ungleiche, 79;
Zumeſſung der Strafe der gleichen und ungleichen, 91, 92;
ungleiche Theilnahme iſt mit dem Verbrechen ſelbſt gleichartig, 118.
Thierquälerei, 456;
Exceß in der an ſich erlaubten Benutzung der Thiere, deſſen Beſtrafung kommt der Polizeibehörde zu, 571.
Titel geht in Folge erlittener Zuchthausſtrafe verloren, 19.
Tod des Verbrechers, durch ihn erliſcht des letztern Strafbarkeit, 153.
Todesſtrafe, wird durch Enthauptung vollzogen, 13, 556;
ſchließt die Auferlegung einer Freiheitsſtrafe wegen andrer Verbrechen aus, 102;
iſt ein unverjährbares Verbrechen, 163;
findet nicht ſtatt, wenn ein Mangel einer unter der Strafe der Nichtigkeit vorgeſchriebenen Formalität vorhanden, 500;
erfordert das Geſtändniß des Verbrechers nicht, 502.
Todtengräber, welche Leichname entwenden, 356.
Todtſchlag ohne Vorbedacht in aufwallender Leidenſchaft, 218;
im Handgemenge, 223;
auf Verlangen des Getödteten, 224.
Tödtlichkeit der Verletzung beim Todtſchlage, 215.
Tödtung, Thatbeſtand der, 215.
aus Fahrläſſigkeit, 226.
Triebe, Entwendung von Vieh im, 353.
Trunkenheit, in wie weit ſie zu berückſichtigen, 142.

U.

Uebereinkunft zu Verübung eines Verbrechens, 71, 76.
Ueberredung als Verleitung, 77.
Ueberſchwemmung, deren Erregung, 303.
Ueberzeugung, richterliche, 502.
Umſtände, durch welche die Vollendung eines Verbrechens unterblieben, 58.
Ungehorſam gegen obrigkeitliche Anordnungen, Verabredung zum, 194.
Ungeſchicklichkeit, durch welche der Tod eines Andern veranlaßt worden, 226.

Ungeſchicklichkeit, wodurch eines Andern Geſundheit beſchädigt worden, 244.
Unkenntniß der Geſetze, 145.
Unmündige können als Verletzte auch ohne des Vormundes Einwilligung auf Beſtrafung des Thäters antragen, 157.
Unſchuldsausführung, die Enthaltung im Zuchthauſe, bis ſolche erfolgt, findet nicht mehr ſtatt, 502.
Unterbrechung der Verjährung, 162.
Unterdrückung von Verordnungen, Erkenntniſſen oder andern amtlichen Schriften, 467.
Unterhändler verlieren bei wucherlichen Geſchäften das Mäklerlohn, 448.
Unterhalt der Gefangenen, 22.
der nöthige, inſofern deſſen Empfang von Seiten der Kinder und Eheweiber nicht als Parthiererei anzuſehen, 374.
Unterlaſſung der Verhinderung eines Verbrechens, 81;
der Anzeige bereits verübter Verbrechen, 83;
Strafe unterlaſſener Anzeige, 93;
ehrenverletzende, 185, 321.
Unterſchiebung eines fremden Kindes, 410.
Unterſchlagung, gleichbedeutend mit Veruntrauung, 97, 383.
Unterſuchung, Fälle, wo ſolche Berichtserſtattung an das Juſtizminiſterium und Vortrag an das Staatsoberhaupt erheiſcht, 6, 186, 187;
Fälle, wo deren Einleitung eine Anzeige erfordert, 155;
in wiefern ſie von der Dienſtbehörde geführt werden kann, 472, 557.
Unterſuchungsarreſt, ohne Schuld des Angeklagten verlängerter, 129.
Unterſuchungskoſten ſtehen der Entſchädigung des Verletzten nach, 36;
in wie weit ſie vom Erlöſe der Arbeit zu übertragen, 22;
Entſcheidung darüber beim Reinigungseide, 507;
Vorſchriften wegen Uebertragung der, 508.
Unterſuchungsrichter hat bei erkannter Zuchthausſtrafe erſten Grades zu beſtimmen, welche der drei Schärfungen damit verbunden werden ſoll, 14, 561;
ſoll bei alternativen Strafen die getroffene Wahl dem Verurtheilten bei Publication des Erkenntniſſes bekannt machen, 42;
ſoll die bei ihm Detinirten bei deren Entlaſſung auf die Strafe des Rückfalls aufmerkſam machen, 557.
Unverjährbare Verbrechen, 163.
Unvermögen der Verbrecher bewirkt Verwandlung der erkannten Geldſtrafe in Gefängniß- oder Handarbeitsſtrafe, 45.
Unvorſichtigkeit, ſ. Fahrläſſigkeit, Ungeſchicklichkeit.
Unzucht mit Perſonen im bewußtloſen Zuſtande, 265;
mit Kindern unter 12 oder 14 Jahren, 266;
betrügliche Verführung zur, 412;
Mißbrauch zur, 453;
als Gewerbe, 454;

Unzucht, Verleitung zur Unzucht mit Andern, 454, 455;
widernatürliche, 455;
Vollendung der, 269;
gleichartige Verbrechen, 118.
Unzüchtige, zum öffentlichen Aergerniß gereichende Handlungen, 456.
Unzurechnungsfähigkeit, 139.
Urheber als Theilnehmer, 72.
der Thätlichkeiten hat keinen Anſpruch auf Schmerzengeld, 246, 248.
Urkunden des Staats, Mittheilung derſelben an fremde Regierungen, 176;
fälſchliche oder unbefugte Ausſtellung von öffentlichen oder Privaturkunden, Verfälſchung ächter, ſo wie Verheimlichung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Urkunden, 391, 392, 393.
Urphede, deſſen Ableiſtung nach beendigter Unterſuchung findet nicht mehr ſtatt, 508.
Urthel, ſ. Erkenntniſſe.

V.

Vagabunden, Schärfung der Strafe der, 28;
Verwandlung der Strafe in körperliche Züchtigung, 49;
wer darunter zu verſtehen, 50;
deren Strafe beim Menſchenraube, 250.
Vater iſt berechtigt, die ſeinen Kindern zugefügten Beleidigungen zur Unterſuchung anzuzeigen, 329, 411.
Verabredung zur Ausführung einer geſetzwidrigen Handlung, 76, 79;
zum Ungehorſam, 194.
Verachtung, welche Jemand demjenigen bezeigt, der einem Zweikampfe ausgewichen, 340;
Verbergung der Spuren einer ſtrafbaren That,
als Begünſtigung, 80;
von Sachen, als Hehlerei, 374;
von Kindern, die ſich der älterlichen oder vormundſchaftlichen Aufſicht durch die Flucht entzogen, 410.
Verbindung Mehrerer zu einem gemeinſchaftlichen geſetzwidrigen Zwecke, 66;
zum Ungehorſam gegen geſetzliche oder obrigkeitliche Anordnungen, 194;
Gewerbtreibender zu Einſtellung ihrer Gewerbsarbeiten, 195.
Mehrerer zur Körperverletzung Jemandes, 236;
zu gewerbmäßiger Betreibung des Diebſtahls, 365;
bei Forſtverbrechen, 520, 522, 526.
Verbrechen von Ausländern im In- oder Auslande begangen, 6;
der Inländer im In- und Auslande, 6;
Vollendung der, 57;
verſuchte, 58;

Digitized by Google

Verbrechen an Gegenſtänden, an welchen eine Rechtsverletzung nicht verübt werden kann, 61;
Concurrenz von, 94;
fortgeſetzte, 95, 105;
mehrere in verſchiedenen Appellationsgerichts-Bezirken verübte, 100, 564;
gleichartige, 118;
bloß auf Anzeige zur Unterſuchung zu ziehende, 155;
unverjährbare, 163.
Verbreitung aufreizender Schriften, 181;
einer die öffentliche Sicherheit beunruhigenden Nachricht, 182;
von Viehſeuchen, 304, 305;
einer übeln Nachrede, 315;
unzüchtiger Schriften oder bildlicher Darſtellungen, 456.
Vereinigung, ſ. Verbindung.
Verfälſchung, ſ. Fälſchung, Münzverbrechen.
Verfahren, Geſetz, einige Abänderungen in dem Verfahren in Unterſuchungsſachen betreffend, 484;
bei Unterſuchungen wegen Forſtentwendungen und Forſtpolizeivergehen, 533;
bei Unterſuchungen gegen Kinder unter 12 Jahren, 566.
Verfaſſung des Staats, Angriff gegen die, ſ. Hochverrath.
Verführung als Verleitung, 79;
zur Unzucht, 412.
Vergehen, ſ. Verbrechen.
Vergiftung öffentlich verkäuflicher Waaren ꝛc., 302;
Vertrieb ſolcher Waaren, 303;
von Viehweiden, 304;
fahrläſſige, 305.
Verhehlung eines Verbrechens, 80.
Verheimlichung der Niederkunft, 230;
von Urkunden zum Nachtheile der Rechte eines Andern, 391;
von Geld und geldeswerthen Sachen beim Bankerotte, 399.
Verhinderung eines Verbrechens, unterlaſſene, 81.
Verjährung ſchließt die Strafbarkeit aus, 158;
Friſten der, 159;
Anfang der, 161;
Unterbrechung der, 162;
unverjährbare Verbrechen, 163;
der Forſtverbrechen, 523.
Verkauf von Kindern, 251;
vergifteter Waaren, 303.
Verkürzung der Gläubiger, betrügliche, beim Bankerott, 399.
Verlagsrecht der Buchhändler, die darauf bezüglichen geſetzlichen Beſtimmungen bleiben in Kraft, 480.
Verlaſſung eines Ehegatten, bösliche, 344.

Verleitung zu Ausführung einer ſtrafbaren That, 77;
einer Militairperſon zur Deſertion, 182;
zur Verweigerung öffentlicher Abgaben, 191;
beim Raube, 276;
bei der Brandſtiftung, 294;
zur Verletzung der Amts- und Dienſtpflicht durch Geſchenke, 317;
zur Verletzung pflichtmäßiger Verſchwiegenheit, 323;
zur Bigamie, betrügliche, 347;
zur Ehe, betrügliche, 412;
betrügliche, unbeſcholtener Perſonen zur Unzucht, 412;
von Kindern und Mündeln, der älterlichen oder vormundſchaftlichen Aufſicht durch die Flucht ſich zu entziehen, 410;
unbeſcholtener Perſonen zu fleiſchlichen Vergehungen mit Andern, 455.

Verletzung der von einer Behörde angelegten Verſchlußmittel ꝛc., 190;
der perſönlichen Freiheit, 249;
der Dienſtpflicht, 469;
pflichtmäßiger Verſchwiegenheit, 469;
ſ. a. Geiſteskräfte, Geſundheit, Körperverletzung.

Verleumdung, Begriff und Strafe, 315;
ohne Kenntniß von der Unwahrheit des verbreiteten Gerüchts, 316;
Erzählung einer wahren Thatſache, 317.
ſ. a. Beleidigung, Denunciation, Pasquill, Privatgenugthuung.

Verlorne Sachen, 381.

Vernachläſſigung der Amtspflicht, 457.

Vernehmung des Angeſchuldigten unterbricht den Lauf der Verjährung, 162.

Vernichtung der Spuren oder Anzeichen eines Verbrechens, als Begünſtigung, 80;
der von einer öffentlichen Behörde angelegten amtlichen Verſchlußmittel, 190;
von Urkunden zum Nachtheile der Rechte Andrer, 391;
der Handelsbücher oder andrer zur Regulirung des Handelsgeſchäfts nöthiger Papiere beim Bankerott, 400;
fremden Eigenthums, 438.

Vernunftgebrauch, Mangel an ſolchem, 141.

Verordnungen, das Criminalgeſetzbuch betreffend, ſ. Inhaltsverzeichniß a. E.

Verpflichtungsſchema für Forſtbeamte, 544.

Verſammlungen der Gemeinden und Handwerksinnungen, eigenmächtige, 208.

Verſchleuderung vorräthiger Waaren oder Creditpapiere bei bevorſtehendem Concurſe, 400.

Verſchlußmittel, Verletzung oder Vernichtung von öffentlichen Behörden angelegter, 190.

Verſchuldung, ſ. Fahrläſſigkeit.

Digitized by Google

Verſchwägerte bis mit dem zweiten Grade, in wiefern ſie gegenſeitig von der Anzeige von Verbrechen befreit ſind, 83;
bis mit dem dritten Grade in der Seitenlinie können Injurien gegen verſtorbene V. rügen, 329;
Entwendung, Veruntrauung, Betrug und Fälſchung unter ihnen, 371, 386.
Verſchwender, welche unter Curatel ſtehen, die denſelben auferlegte Geldſtrafe iſt in Gefängniß- oder Handarbeitsſtrafe zu verwandeln, 45.
Verſchwiegenheit, Verletzung pflichtmäßiger, 469.
Verſchwörung in hochverrätheriſcher Abſicht, 168.
Verſicherung an Eidesſtatt, daß die Schätzung der Ueberzeugung gemäß, bei Verbrechen, wo die Größe der Strafe zugleich von der Größe des Werths der Sache abhängt, 100;
wird rückſichtlich der Strafen des Meineids dem Eide gleich geachtet, 308.
Verſtandesſchwäche als Milderungsgrund, 130.
Verſtorbene, bereits zuerkannte nicht alternative Geldſtrafen ſind aus deren Nachlaſſe einzubringen, 153;
in wie weit die ihnen zugefügten Beleidigungen von deren Angehörigen und Erben gerügt werden können, 329.
Verſtümmelung in Folge einer Körperverletzung, 237;
beim Raube, 270;
was darunter zu verſtehen, 277;
Selbſtverſtümmelung, 248.
Verſuch, Strafen deſſelben, 58;
wenn an dem Gegenſtande eine Rechtsverletzung nicht begangen werden konnte, 61;
Abſtehen von einem begonnenen Verbrechen, 63;
vorbereitende Handlungen, 65;
jede Verbindung Mehrerer zu einem gemeinſchaftlichen geſetzwidrigen Zwecke iſt Verſuch, 66;
iſt mit dem Verbrechen ſelbſt gleichartig, 118.
Vertheidigung als Nothwehr, 147;
des Diebes gegen ſeine Feſtnehmung, 366, 369;
des Angeſchuldigten nach dem Schluſſe der Unterſuchung, in wiefern dieſe nothwendig, 495;
die Defenſion kann in gebotenen Fällen nicht vom Inculpaten ſelbſt erfolgen, 498;
dritte, bei Verurtheilung zum Tode ohne Geſtändniß des Angeſchuldigten, 502.
Verträgen, Betrug bei, 389.
Vertrauens, Mißbrauch des öffentlichen, 468.
Vertrieb als Parthiererei, 374;
vergifteter Waaren, 303.
Verunſtaltung, auffallende, in Folge einer Körperverletzung, 237.

Digitized by Google

Veruntrauung, Begriff und Strafe, 382;
von Perſonen, welche zu dem fraglichen Geſchäfte von einer öffentlichen Behörde beſonders verpflichtet ſind, 384;
unter ſich nahe ſtehenden Perſonen, 386;
von Victualien, 386;
bei bevorſtehendem Bankerott, 400;
deren Gleichartigkeit mit andern Verbrechen, 118.
Verurtheilung des Angeſchuldigten, ſelbſt zur Todesſtrafe, iſt lediglich auf die volle richterliche Ueberzeugung zu gründen, 502.
Verwahrung ſ. Veruntrauung.
Verwaltung ſ. Veruntrauung.
Verwandlung ſchwererer Freiheitsſtrafen in geringere, 40;
der vom Unterſuchungsrichter bei alternativen Strafen bereits gewählten Strafart auf Vorſtellung des Verurtheilten, 43;
der erkannten Geldſtrafe in Gefängniß- oder Handarbeitsſtrafe wegen Unvermögens des Thäters, 45;
der Gefängniß- oder Handarbeitsſtrafe in körperliche Züchtigung, 48, 51;
bei dem Zuſammentreffen mehrerer zeitlicher Freiheitsſtrafen verſchiedener Art, 102;
bei dem Zuſammentreffen mehrerer Gefängnißſtrafen, 103;
in Handarbeit oder Geldbuße fällt weg bei dem Zuſammentreffen mit Zuchthaus- oder Arbeitshausſtrafe, 103;
der Todes- und Zuchthausſtrafe bei Verbrechern unter 18 Jahren, 123;
der Strafe in Handarbeit fällt bei Militairperſonen, welche während des Urlaubs Holzdeuben verübt, weg, 515.
Verwandte haben Zutritt in das Gefängniß, 23;
in wie weit ſie von der Anzeige eines Verbrechens befreit ſind, 83;
Ehrverletzungen unter ihnen ſind nur auf Anzeige zu unterſuchen, 329;
Entwendungen, Veruntrauungen, Betrügereien, und Fälſchungen unter ihnen, 371, 386;
Unzucht zwiſchen ihnen, 452.
Verwarnung bei der Vernehmung eines Angeſchuldigten, 491;
bei Abnahme des Handgelöbniſſes, 555;
vor den Folgen des Rückfalls, 557.
Verweigerung öffentlicher Abgaben und unzweifelhaft obliegender Leiſtungen, Verleitung dazu, 191.
Verweilen in des Andern Wohnung wider deſſen Willen, 213.
Verweis, 38.
Verwundung, lebensgefährliche, was darunter zu verſtehen, 277.
Verzeihung durch Zurücknahme der Anzeige, 155.
Victualien, Entwendung, Veruntrauung, Betrug und Fälſchung, 373, 386, 387.
Vieh, Diebſtahl an ſolchem auf der Weide, im Pferch oder im Triebe, 353;
Tödtung oder Beſchädigung fremden Viehes aus Bosheit oder Muthwillen, 438;

Vieh, Thierquälerei, 456, 571.
Viehſeuchen, Verbreitung von, 304, 305.
Viehweiden, Vergiftung von, 304.
Vollendung des Verbrechens, 57;
fleiſchlicher Verbrechen, 269;
des Raubes, 270;
der Brandſtiftung, 300;
des Diebſtahls, 352;
der Ausgabe falſchen Geldes, 417;
der Forſtverbrechen, 518.
Vollſtreckung der Strafen, ſ. die verſchiedenen Strafen, ingleichen Bekanntmachung, Züchtigung.
Vorbereitende Handlungen an ſich ſind ſtraflos, 65.
Vorenthaltung des Gefundenen, 381;
eines Kindes, 410.
Vorgeſetzte, ſ. Dienſtbehörde.
Vorhalt, ſ. Verwarnung.
Vorhaltung einer beigemeſſenen ſtrafbaren Handlung, 323.
Vormund, in wie weit er zur Anzeige von Vergehen gegen ſeinen Pflegbefohlnen, oder zu der Zurücknahme einer Anzeige des Mündels berechtigt, 157;
welche ihre Pflegbefohlnen an Gaukler ꝛc. überlaſſen, 250, 251;
welche ihre Pflegbefohlnen zu Eingehung einer ungültigen Ehe nöthigen, 282;
welcher ſich einer Veruntrauung ſchuldig macht, 384;
iſt zur Anzeige berechtigt, wenn der Mündel ſeiner Aufſicht durch die Flucht entzogen worden, 410;
iſt zur Anzeige berechtigt, wenn ſein Mündel zu Eingehung eines nachtheiligen Geſchäfts verleitet worden, 411;
welcher ſeine Pflegbefohlnen zur Unzucht mißbraucht, 453;
welcher ſeine Pflegbefohlnen zu fleiſchlichen Vergehungen mit Andern verleitet, 455;
welcher das öffentliche Vertrauen mißbraucht, 468.
Vorſatz, rechtswidriger, 66;
der dolus indeterminatus iſt dem dolo determinato gleich zu achten, 67;
wird angenommen, wenn der Thäter den Erfolg vorausſehen mußte, oder konnte, 69;
bei deſſen Mangel kann eine Rechtsverletzung nur in den im Geſetz beſtimmten Fällen mit Strafe belegt werden, 69;
vorſätzliche und aus Fahrläſſigkeit begangene Verbrechen ſind nicht gleichartig, 118;
iſt anzunehmen, wenn der Thäter, um das Verbrechen zu verüben, in einen bewußtloſen Zuſtand ſich verſetzt hat, 141.
Vortrag, ſ. Juſtizminiſterium.

Digitized by Google

W.

Waaren, Vergiftung öffentlich verkäuflicher, 302;
Vertrieb vergifteter, 303.
Wacheſtehen, in wiefern es als gleiche Theilnahme zu betrachten, 275.
Waffen, deren Gebrauch beim Raube, 270;
beim Diebſtahle, 369.
Wahl, die dem Richter zwiſchen mehreren Strafarten gelaſſene, 40.
Wahlrechte, Verhinderung an der Ausübung ſtaats- oder gemeindebürgerlicher, 282.
Wahnſinn, ſ. Geiſteskräfte.
Wahrheitswidrige Ausſage, 471.
Waldungen, Brandſtiftung an, 296.
Wanderbücher, Fälſchung der, 393, 557.
Waſſerſtandes, Verletzung eines Grenzzeichens des, 435.
Wegſchaffung der Gegenſtände des Verbrechens als Begünſtigung, 80.
Wehre, Diebe welche ſich zur Wehre ſetzen, 366, 369;
Wilddiebe, welche ſich zur Wehre ſetzen, 428;
Forſtdiebe, welche dieſes thun, 522.
Weiden, Diebſtahl von Vieh auf, 353;
Vergiftung von, 304.
Weinſtöcken, Beſchädigung oder Zerſtörung von, 443.
Werth, ſ. Betrag.
Werthsermittelung, 100, 556;
bei Forſtverbrechen, 514, 525, 527.
Widernatürliche Unzucht, 455.
Widerruf eines Meineids oder leichtſinnigen Eides, 310;
als Privatgenugthuung, fällt weg, 328.
Widerſetzlichkeit gegen die öffentliche Autorität, 187;
Verleitung dazu, 191;
beim Diebſtahle, 366, 369;
beim Wilddiebſtahle, 428;
bei Forſtverbrechen, 522;
bei Forſtpolizeivergehen, 532.
Wilddiebſtahl, 428;
gewerbmäßiger, 432;
Widerſetzlichkeit beim, 428.
Wipfeln, das Abbrechen oder Abſchneiden von, in fremder Waldung, 516.
Wirthſchaftsbeamte, ſ. Hausbeamte.
Woche, deren Berechnung, 39.
Wohnungen, Eindringen in ſolche, ſ. Störung des Hausfriedens, Diebſtahl, Raub.
Wucher, 444;
Unterhändler bei wucherlichen Geſchäften, 448;
betrüglicher, 448;
Rückfall, 449;

Wucher, gewerbmäßiger, 449;
wucherliche Geſchäfte ſind nur in Bezug auf die dabei feſtgeſetzten wucherlichen Bedingungen ungültig, 450;
Confiscation wucherlich ausgeliehener Summen findet nicht ſtatt, 450;
auf kaufmänniſche Geſchäfte leiden die Vorſchriften wegen des Wuchers nicht Anwendung, 451.
Würden, akademiſche, deren Verluſt in Folge erlittener Zuchthausſtrafe, 19.
Wundarzt, ſ. Arzt.
Wurzeln ſtehender Bäume, Ausbrechen der, 516.

Z.

Zeitfriſt der Strafen, 38.
Zerrüttung der Geiſteskräfte eines Menſchen, 243.
Zeugen beim Zweikampfe, 238.
Zeugniß, falſches, 307, 308, 471.
Zeugungsfähigkeit, Beraubung der, 237.
Zinſen, die Annahme höherer, als geſetzlich erlaubt, 444;
die Annahme eines Mehreren für die Geſtundung einer Forderung, als die geſetzlichen Zinſen ausmachen, 445.
Zinſen von Zinſen zu nehmen iſt, dafern darunter kein Wucher verborgen, erlaubt, 447.
Zollcontraventionen ſind nach den deshalb beſtehenden beſondern Geſetzen zu beurtheilen, 480, 502.
Zorn, in wiefern er Milderung bewirkt, 220, 221, 241.
Zuchthausſtrafe, deren Grade und Verſchiedenheit der letztern, 13;
Schärfung der, 16;
Folgen erlittener, 18;
zieht wirkliche Ehrloſigkeit nicht nach ſich, 19;
damit ſollen jugendliche Verbrecher nicht, oder doch nur, wenn die Bosheit das Alter erfüllte, belegt werden, 123;
lebenslängliche, Verbrechen, welche mit dieſer belegt, verjähren nicht, 163.
Züchtigung, körperliche;
als Schärfung der Zuchthausſtrafe, 17;
bei einer Verletzung der Eigenthumsrechte aus Eigennutz, Rache, Bosheit oder Muthwillen, oder der abſichtlichen Körperverletzung Jemandes, 28;
bei Vagabunden und Bettlern, 28;
Verwandlung der Gefängniß- oder Handarbeitsſtrafe in, 48;
allgemeine Beſtimmungen über Vollziehung und Maas der, 51;
Verwandlung der Strafe in körperliche Züchtigung bei jugendlichen Verbrechern, 123;
womit Kinder zu belegen, 139.
Züchtigungsrechts, Mißbrauch des, 242, 261.
Zumeſſung der Strafe, 87.

Zurechnungsfähigkeit, Mangel der, 139.
Zuſammenkünfte, eigenmächtige, der Gemeinden und Handwerks=innungen, 208.
Zuſammentreffen von Strafen, 102;
des Rückfalls und der Concurrenz der Verbrechen, 121.
Zuſchauer beim Auflauf, 198.
Zwangsſtrafen in den Zweigen der Staats= und Kirchenverwaltung, bei Verwaltung der Gemeinden und der Communalgarde ſind nach den deshalb beſtehenden beſondern Vorſchriften zu beurtheilen, 480, 481.
Zweikampf, 333;
der Urheber iſt mit höherer Strafe zu belegen, 335;
Gehülfen beim, 338;
Ausforderung zum, 340;
Anreizung zur Herausforderung, 340.

Druck von Bernh. Tauchnitz jun.

In der Baumgärtnerſchen Buchhandlung ſind ferner erſchienen:

Corpus juris civilis. Recognoverunt brevibusque adnotationibus criticis instructum ediderunt C. J. Albertus et Mauritius, fratres Kriegelii. Editio stereotypa. Opus uno volumine absolutum. Pars prior Institutiones et Pandectae. — Einzel-Preis die Institutionen und Pandecten 2 Thlr. 18 Gr. — desgl. die Institutionen allein 8 Gr. Das ganze Werk kostet im Subscript.-Preis, später tritt ein erhöhter Preis ein, 1) auf Velinpapier 3 Thlr. 12 Gr. — 2) Pracht-Ausgabe 4 Thlr. 6 Gr. 3) auf Schreibpapier mit breitem Rande — 4 Thlr. 12 Gr.

Benedict, Fr. A., (königl. preuß. Gerichtsamtmanns und Elbzollrichters) Handbuch der gerichtlichen Würderungskunde; zum Gebrauch für Richter und Advokaten bei gerichtlicher Abſchätzung aller Arten von Grundeigenthum und Gerechtigkeiten, bei Ermittelung des nothwendigen Beilaſſes und bei Beurtheilung der über dergleichen Geſchäfte aufgenommenen Verhandlungen. gr. 8. (1829) 1 Thlr. 16 Gr.

Chladenius, Anweiſung für Dorfrichter, Schöppen und andere Gemeindevorſtände des Königreichs Sachſens zur zweckmäßigen Verwaltung dieſer Aemter und Führung der dabei vorkommenden Geſchäfte. Vierte Aufl. Von einem prakt. Juriſten. 370 Seiten iu 8. broch. (1839) 16 Gr.

Klebe, C. W. H., Anleitung zur Verfertigung der Grundanſchläge von Ertrag gebenden Grundſtücken und ganzen Landgütern. Baſirt auf die natürliche Ertragsfähigkeit der Bodenarten. Ausgearbeitet nach Provinzialabtheilungen für die königl. preuß. Staaten, mit Abſchätzungstabellen und Probeanſchlägen, auch mit einer Haupttabelle, zur Anwendung in den ſächſiſchen, mecklenburgiſchen und hannöverſchen Ländern, nach deren Feld-, Getreidemaße und Gelde verſehen. gr. 8. (1828) 2 Thlr. 12 Gr.

Klebe, C. W. H., Hülfshandbuch zum Gebrauch bei Gemeinheitstheilungen. Zur Erleichterung der Geſchäfte der Commiſſionen, und zur Belehrung der Intereſſenten. gr. 8. (1831) 1 Thlr.

Digitized by Google

Kriegel, Dr. C. J. A., antiqua versio latina fragmentorum e Modestini libro de excusationibus in Digest. lib. XXVI Tit. III. V. VI. et lib. XXVII. Tit. I. obviorum in integrum restituta. Accedit tabula vivis coloribus picta trium codicum Lipsiensium specimina exhibens. 4. maj. broch. (1830) 1 Thlr.

Ejusdem, Symbolae criticae ad novellas Justiniani sive novella LXXXVII. in integrum restituta e codice Veneto, Florentino atque Vindobonensi. 4. maj. broch. (1832) 12 Gr.

Schilling, Dr. **E. M.,** Handbuch des im Königreiche Sachſen gültigen Forſt- und Jagdrechts. gr. 8. (1827) 2 Thlr.

Stiehler, Dr. **Leonh. Gottl.,** praktiſches Handbuch für Richter und Advocaten; oder Darſtellung ſtreitiger Rechtsfragen und deren Beantwortung nach der Entſcheidung der königl. ſächſiſchen höchſten Landes-Collegien, geſammelt und bearbeitet. gr. 8. (1797) 20 Gr.

Krug, Prof. **W. T.,** das Kirchenrecht nach Grundſätzen der Vernunft und im Lichte des Chriſtenthums. Nebſt einem Anhange über die klimatiſchen Verſchiedenheiten der Religionsformen. 8. broch. (1826) 1 Thlr. 6 Gr.

Kind, Dr. **Th.,** von der Stellung, ſowohl der conſtitutionellen Bundesregierungen als der Ständeverſammlungen Deutſchlands zu dem deutſchen Bunde und zu Deutſchlands Einheit. 8. broch. (1833) 6 Gr.

Richter, O. W. L., K. Pr. Criminalrath, die Königl. Preuß. Geſetze und Verordnungen über das Bauweſen, vollſtändig in alphabetiſcher Ordnung zuſammengeſtellt, als Hülfsbuch für Baumeiſter und Bauherrn. 394 Seiten in gr. 8. 1 Thlr. 12 Gr.

Derſelbe, die Königl. Preuß. Geſetze und Verordnungen über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, vollſtändig zuſammengeſtellt, als Hülfsbuch für ſämmtliche Königl. Beamte, den Gutsbeſitzer und Landmann, 754 Seiten in gr. 8. 2 Thlr. 12 Gr.

Herrmann, Prof. Dr. **Emil,** Zur Beurtheilung des Entwurfs eines Criminalgeſetzbuches für das Königreich Sachſen, gr. 8. broch. (1836) 18 Gr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google